

Fair Value Bilanzierung
versicherungstechnischer Verpflichtungen
vor dem Hintergrund der Entwicklung und der Implementierung
eines einzuführenden IFRS für Versicherungsverträge

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)
Eingereicht an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Justus-Liebig-Universität Gießen

vorgelegt von

Diplom-Oeconom Thomas Kottke

Professur für Risikomanagement und Versicherungswirtschaft

Licher Str. 74

35394 Gießen

Geleitwort

Der fortschreitende Prozess hin zu immer komplexeren wirtschaftlichen Zusammenhängen und einer zunehmenden Internationalisierung führt zwangsläufig zu einem Anwachsen von Risiken. Dies trifft zusammen mit einem größer werdenden Interesse von Kapitalanlegern hinsichtlich der Sicherheit von Wirtschaftsunternehmen. Dies gilt sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die am Wirtschaftsprozess unmittelbar Beteiligten, den Kapitalgebern und den Kunden eines Unternehmens. Ausgelöst durch spektakuläre Insolvenzen, Bilanzfälschungen und falschen Einschätzungen der wirtschaftlichen Lage war der Gesetzgeber aufgerufen, Regelungen einzuführen, die derartige Fehlentwicklungen verhindern sollen und auch der weltweiten wirtschaftlichen Verflechtung Rechnung tragen.

Für den Bereich der Versicherungswirtschaft trifft dies in besonderer Weise zu, da der Umgang mit dem Risiko ihr eigentliches Geschäft ist. Nach Farny bieten das Versicherungsschutzkonzept und das Risikotransferkonzept den besten Zugang zur betriebswirtschaftlichen Betrachtung des Wirtschaftens von Versicherungsunternehmen. Die dominierende Bedeutung des Risikos und die zahlreichen Besonderheiten bei der Bewertung von Versicherungsverträgen sind hier hauptsächlich dafür verantwortlich, dass die Entwicklung eines IFRS für Versicherungsverträge langsamer als geplant vorankommt und inzwischen in zwei Phasen unterteilt wurde. Mit Abschluss der ersten Phase muss der IFRS 4 Insurance Contracts für solche Geschäftsjahre angewendet werden, die ab dem 01.01.2005 beginnen. In ihm ist das Fair Value Konzept für die Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen noch nicht umgesetzt. Erst wenn gravierende Fragen und eine Vielzahl von Einzelheiten geklärt sind, soll der IFRS in der anstehenden Phase II endgültig realisiert werden.

In dieser Situation, in der es für das drängende Problem einer zeitgemäßen Bilanzierung von Versicherungsverträgen zwar genügend Ansätze - auch aus dem finanzwirtschaftlichen Bereich - aber noch keine endgültigen Verfahrensweisen gibt, setzt Herrn Kottke mit seiner Untersuchung an. Er übernimmt dabei die verdienstvolle Aufgabe, den Umbruch in der Bilanzierung umfassend darzustellen, die Schwierigkeiten und Möglichkei-

ten einer zielführenden Bilanzierung zu analysieren und eigene Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Die Arbeit von Herrn Kottke enthält eine Fülle an Informationen über die nationale und internationale Rechnungslegung. Die kenntnisreiche, äußerst übersichtlich und klar gegliederte Aufbereitung sehr detaillierter Sachverhalte und komplexer Zusammenhänge bilden die Basis einer hochinteressanten und ergebnisreichen Analyse der Möglichkeiten, die sich aus den vorgegebenen Prinzipien des IASB ergeben. Hieraus wird ein richtungsweisendes Konzept für ein praxistaugliches Projektmanagement bei der Umstellung der bisherigen Rechnungslegung auf IAS/IFRS entwickelt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Lage und einer ausgewogenen Einschätzung der weiteren Entwicklung werden aus theoretischen Überlegungen heraus wertvolle Hinweise zur Lösung der anstehenden Probleme in der Praxis abgeleitet und konkrete, detaillierte Vorschläge für den wichtigen Prozess einer praktikablen Durchführung des Projekts zur Umsetzung des IFRS bei Versicherungsunternehmen entwickelt. Dabei gelingt es Herrn Kottke überzeugend, seine mehr als fünfjährige Praxiserfahrung bei einem großen deutschen Versicherer für die Umsetzung seiner fundierten Kenntnisse im Bereich der Theorie zu nutzen.

Das vorliegende Werk stellt einen bedeutenden wissenschaftlichen Beitrag auf dem vielschichtigen und interdisziplinären Gebiet der internationalen Rechnungslegung dar. Es enthält neben Forschungsergebnissen eine ganze Reihe unmittelbar praktisch verwertbarer Ergebnisse. Damit ist es auch für Studierende und Praktiker als hilfreiches Nachschlagewerk zu Grundfragen der Bilanzierung versicherungstechnischer Sachverhalte sehr zu empfehlen.

Gießen, im Sommer 2006

Martin Morlock

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2006 von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Sie entstand im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Risikomanagement und Versicherungswirtschaft.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Martin Morlock, für die Unterstützung und die stete Begleitung bei der Erstellung der Dissertation. Zu weiterem großen Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Martin Glaum, der für förderliche Diskussionen immer Zeit fand und das Zweitgutachten übernommen hat. Ebenso bedanke ich mich bei den Herren Prof. Dr. Axel C. Schwickert sowie Prof. Dr. Herbert Müller für deren Mitwirkung in der Prüfungskommission.

Außerdem bedanke ich mich bei Herrn Dr. Dirk Fourie für die stete Gesprächsbereitschaft und für seine wertvollen fachlichen Anregungen.

Darüber hinaus erinnere ich mich gerne an die Zeit der Diskussion und des Zusammenseins mit meinen Kollegen vom Fachbereich.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Unterstützung durch die Sekretärin Ute Grindel sowie durch die ehemaligen studentischen Hilfskräfte Maike Vogel, Josef Schönenberg und Julia Braun.

Nicht zuletzt bedanke ich mich bei meinen Eltern und meiner Familie, deren unerschütterlicher Optimismus es mir ermöglichten, den eingeschlagenen Weg zu verfolgen.

Die Arbeit widme ich Jennifer, deren Geduld hinsichtlich meiner Zweifel und Launen nur ein Grund für den erfolgreichen Abschluss des Vorhabens war.

Gießen, im Sommer 2006

Thomas Kottke

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	xvi
Tabellenverzeichnis	xviii
Abkürzungsverzeichnis	xix
1 Einführung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Stand der Forschung	5
1.3 Zielsetzung	8
1.4 Gang der Untersuchung	9
2 Rechnungslegung für deutsche Versicherungsunternehmen	11
2.1 Zur Natur von Versicherung	11
2.1.1 Erklärungsansätze	11
2.1.1.1 Das Fahrengemeinschaftsmodell	11
2.1.1.2 Alternative leistungsbezogene Ansätze	13
2.1.1.2.1 Vertragsrechtlicher Erklärungsansatz	13
2.1.1.2.2 Erklärungsansatz über das Informationskonzept	14
2.1.1.2.3 Erklärungsansatz über die Finanztheorie	15
2.1.1.2.4 Erklärungsansatz über die Produktionstheorie	16
2.1.1.2.5 Kritische Betrachtung der Erklärungsansätze .	17
2.1.2 Risiko als bestimmendes Merkmal in der Versicherungswirtschaft	18
2.1.2.1 Der Begriff Risiko in der Versicherungswirtschaft	18
2.1.2.2 Risiko als Ausprägung der Entscheidungstheorie	19
2.1.2.3 Der Versicherungsvertrag als risikobehaftete Entscheidung	21
2.1.3 Risikoausgleich in der Versicherungswirtschaft	23

2.1.3.1	Zur Risikotheorie	23
2.1.3.2	Risikoausgleich im Versicherungsbestand	24
2.1.3.3	Risikoausgleich im Kollektiv	25
2.1.3.4	Risikoausgleich in der Zeit	27
2.1.3.5	Prämienkalkulation	29
2.1.3.6	Versicherungstechnisches Risiko	33
2.1.3.6.1	Grundlagen	33
2.1.3.6.2	Quantifizierungsmodelle für versicherungstechnisches Risiko	34
2.1.3.6.3	Bestandteile des versicherungstechnischen Risikos	35
2.1.3.7	Risikopolitische Instrumente	38
2.1.3.7.1	Handhabung des Risikokollektivs	38
2.1.3.7.2	Prämienpolitik	39
2.1.3.7.3	Reservepolitik	40
2.2	Der Jahresabschluss in Versicherungsunternehmen	42
2.2.1	Ziel der Rechnungslegung	42
2.2.2	Besonderheiten der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen	43
2.2.2.1	Vertrauensverhältnis und gesteigerter Informationsbedarf	43
2.2.2.2	Versicherungsgeschäft und Kapitalanlagegeschäft	44
2.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	46
2.3.1	Entwicklung der Rechnungslegung in Europa	46
2.3.1.1	Harmonisierungsbestrebungen	46
2.3.1.2	Der Einfluss der EU auf die Rechnungslegung	47
2.3.1.2.1	Entwicklung gesellschaftlicher Normensetzung in der EU	47
2.3.1.2.2	4. und 7. EG-Richtlinie	49
2.3.1.2.3	Die EU-Versicherungsbilanzrichtlinie	50
2.3.1.2.4	Die Bedeutung des KapAEG	52

2.3.1.2.5	Die Bedeutung des KonTraG	54
2.3.1.2.6	EU-Verordnung über die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards . .	55
2.3.1.2.7	Aktuelle Bemühungen zur Durchführung einer Bilanzrechtsreform	58
2.3.1.2.8	Solvency II	61
2.3.1.2.8.1	Grundlagen	61
2.3.1.2.8.2	Anforderungen an ein zukünftiges Solvabilitätssystem in der EU	62
2.3.1.2.8.3	Folgerungen	65
2.3.1.2.9	Weitere Entwicklungen in der EU	65
2.3.2	Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa und in den USA	66
2.3.2.1	Konkurrenz der IAS/ IFRS zu den US-GAAP	66
2.3.2.2	Notwendigkeit einer globalen Rechnungslegung	68
2.3.2.3	Bilateraler Prozess der Annäherung	68
2.3.2.4	Das Konvergenzprojekt	69
2.3.2.5	Probleme beim Voranschreiten des Harmonisierungsprozesse	71
2.3.2.6	Entwicklungen	73
2.4	Unterschiede in der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen . .	75
2.4.1	Unterschiedliche Interessen der Rechnungslegungsadressaten . .	75
2.4.2	Einfluss der Bilanztheorien auf die Rechnungslegung	77
2.4.2.1	Grundlegende Überlegungen	77
2.4.2.2	Statische Bilanztheorie	78
2.4.2.3	Dynamische Bilanztheorie	79
2.4.3	Handelsrechtliche Vorschriften	81
2.4.3.1	Rechtlicher Datenkranz	81
2.4.3.2	Besondere Vorschriften für Versicherungsunternehmen	82
2.4.3.3	Abweichungen in der Struktur des Konzernabschlusses bis 31.12.2004	84

2.4.4	Erfüllung der Interessen in der Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht	85
2.4.4.1	Zweck der Rechnungslegung	85
2.4.4.2	Darlegung von Rechnungslegungsgrundlagen	87
2.4.4.2.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen	87
2.4.4.2.2	Der Grundsatz des True and Fair View im Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen	89
2.4.4.2.3	Realisations- und Imparitätsprinzip	90
2.4.4.3	Folgerungen	92
2.4.5	Vorschriften nach IAS/ IFRS	93
2.4.5.1	Erfüllung der Interessen in der Bilanzierung nach IAS/ IFRS	93
2.4.5.1.1	Zweck der Rechnungslegung	93
2.4.5.1.2	Normensystem und Normenhierarchie	95
2.4.5.1.3	Darlegung von Rechnungslegungsgrundlagen	97
2.4.5.1.3.1	Überblick	97
2.4.5.1.3.2	Fair Presentation	98
2.4.5.1.3.3	Going Concern	100
2.4.5.1.3.4	Accrual Principle und Matching Principle	100
2.4.5.1.4	Qualitative Anforderungen	102
2.4.5.1.4.1	Überblick	102
2.4.5.1.4.2	Verständlichkeit (understandability)	102
2.4.5.1.4.3	Vergleichbarkeit (comparability)	103
2.4.5.1.4.4	Relevanz (relevance)	103
2.4.5.1.4.5	Zuverlässigkeit (reliability)	105

2.4.5.1.5	Beschränkende Nebenbedingungen für die Informationsvermittlung	108
2.4.5.2	Folgerungen	109
2.4.5.3	Stand der Entwicklung eines IFRS für Versicherungsgeschäfte	111
2.4.5.3.1	Historische Betrachtung	111
2.4.5.3.2	Geltungsbereich des IFRS 4 für deutsche Versicherungsunternehmen	113
2.4.5.3.2.1	Umfang und Ausgestaltung des IFRS 4	113
2.4.5.3.2.2	Definitionen	115
2.4.5.3.2.3	Beibehaltung bisheriger Bilanzierungsmethoden	117
2.4.5.3.2.4	Änderungen in den Bilanzierungsmethoden	119
2.4.5.3.2.5	Anhangsangaben und Übergangsvorschriften	121
2.5	Derzeitige Abbildung ausgewählter Positionen in der Versicherungsbilanz	122
2.5.1	Grundlagen versicherungstechnischer Bewertungsvorschriften . .	122
2.5.1.1	Abweichende Bilanzstruktur in Versicherungsunternehmen	122
2.5.1.1.1	Die Aktivseite von Versicherungsunternehmen	122
2.5.1.1.2	Die Passivseite von Versicherungsunternehmen	124
2.5.1.2	Bewertung von Kapitalanlagen in Versicherungsunternehmen nach HGB	125
2.5.1.3	Bewertung von Kapitalanlagen in Versicherungsunternehmen nach IFRS	128
2.5.2	Bilanzierung ausgewählter Aktiva	131
2.5.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	131
2.5.2.1.1	Bilanzierung nach HGB	131
2.5.2.1.2	Bilanzierung nach IAS/ IFRS	132

2.5.2.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	132
2.5.2.1.2.2	Selbstgeschaffene immaterielle Ver- mögenswerte	133
2.5.2.2	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	134
2.5.2.2.1	Bilanzierung nach HGB	134
2.5.2.2.2	Bilanzierung nach IAS/ IFRS	135
2.5.2.3	Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	138
2.5.2.3.1	Bilanzierung nach HGB	138
2.5.2.3.2	Bilanzierung nach IAS/ IFRS	138
2.5.2.4	Kapitalanlagen	140
2.5.2.4.1	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	140
2.5.2.4.1.1	Bilanzierung nach HGB	140
2.5.2.4.1.2	Bilanzierung nach IAS/ IFRS	140
2.5.2.4.2	Sonstige Kapitalanlagen	142
2.5.2.4.2.1	Bilanzierung nach HGB	142
2.5.2.4.2.2	Bilanzierung nach IAS/ IFRS	143
2.5.2.5	Abschlusskosten	144
2.5.2.5.1	Bilanzierung nach HGB	144
2.5.2.5.2	Bilanzierung nach IAS/ IFRS	145
2.5.3	Bilanzierung des Eigenkapitals	146
2.5.3.1	Grundlegendes zum Eigenkapital von Versicherungs- unternehmen	146
2.5.3.2	Bestandteile des Eigenkapitals von Versicherungsun- ternehmen	148
2.5.3.2.1	Gezeichnetes Kapital	148
2.5.3.2.2	Kapitalrücklage	149
2.5.3.2.3	Gewinnrücklagen	150

2.5.3.2.4	Zusammensetzung des Eigenkapitals nach IAS/ IFRS	151
2.5.4	Bilanzierung ausgewählter Passiva	152
2.5.4.1	Beitragsüberträge	152
2.5.4.1.1	Bilanzierung nach HGB	152
2.5.4.1.2	Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4	153
2.5.4.2	Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	154
2.5.4.2.1	Bilanzierung nach HGB	154
2.5.4.2.2	Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4	156
2.5.4.3	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	157
2.5.4.3.1	Bilanzierung nach HGB	157
2.5.4.3.2	Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4	158
2.5.4.4	Deckungsrückstellungen	160
2.5.4.4.1	Bilanzierung nach HGB	160
2.5.4.4.2	Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4	162
2.5.4.5	Schadenrückstellungen	163
2.5.4.5.1	Bilanzierung nach HGB	163
2.5.4.5.2	Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4	166
2.5.4.6	Schwankungsrückstellungen	167
2.5.4.6.1	Bilanzierung nach HGB	167
2.5.4.6.2	Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4	169
2.5.4.7	Großschadenrückstellungen	170
2.5.4.7.1	Bilanzierung nach HGB	170
2.5.4.7.2	Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4	172
2.5.4.8	Abgrenzung weiterer Rückstellungen	172
2.5.5	Die Gewinn- und Verlustrechnung	172
2.5.5.1	Grundlegendes zur GuV in Versicherungsunternehmen nach HGB	172

2.5.5.2	Die Erfolgsrechnung nach IAS/ IFRS und US-GAAP	175
2.5.6	Anforderungen an die Erfüllbarkeit des Rechnungslegungszwecks nach IAS/ IFRS	178
3	Die Konzeption eines IFRS für Versicherungsverträge durch das IASB	180
3.1	Die Bilanzierung von Versicherungsverträgen	180
3.1.1	Grundlagen	180
3.1.2	Definition von Versicherungsverträgen	181
3.1.3	Versicherungsrisiko	183
3.1.4	Der Versicherungsvertrag in Abgrenzung zu Finanzinstrumenten	184
3.1.5	Aufhebung einer laufzeitorientierten Bilanzierung von Versicherungsverträgen	186
3.2	Diskussion der Bilanzierungsmodelle Deferral-and-Matching-Principle und Asset-Liability-Measurement-Ansatz	188
3.2.1	Grundannahmen	188
3.2.2	Deferral-and-Matching-Principle	188
3.2.3	Asset-Liability-Measurement-Ansatz	190
3.2.4	Kritische Betrachtung	194
3.2.5	Folgerungen	197
3.3	Ansatz versicherungstechnischer Verpflichtungen vor dem Hintergrund eines Paradigmenwechsels	199
3.3.1	Rechtsdogmatik anzuwendender Normen	199
3.3.2	Definition für Verpflichtungen	200
3.3.3	Ansatzkriterien für Verpflichtungen	202
3.3.4	Untersuchung der Ansatzkriterien mittels Rückgriff auf IAS 37	203
3.3.4.1	Wahrscheinlicher Abfluss von Ressourcen	203
3.3.4.2	Erklärung einer gegenwärtigen Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis	205
3.3.4.3	Ermittlung oder Schätzung des Umfangs der Verpflichtung	206
3.3.4.4	Passivierungszeitpunkt von Verpflichtungen	207

3.3.5	Hinwendung zum Asset-Liability-Measurement-Ansatz	208
3.3.6	Ansatz von Beitragsüberträgen vor dem Hintergrund eines künftig anzuwendenden IFRS für Versicherungsverträge	209
3.3.7	Ansatz von Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft	211
3.3.8	Ansatz von Schwankungsrückstellungen und Rückstellungen für Großrisiken	214
3.3.9	Ansatz von Schadenrückstellungen	218
3.4	Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen	222
3.4.1	Bewertungsgrundsätze für Verbindlichkeiten	222
3.4.2	Möglichkeiten für die Bewertung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen	223
3.4.2.1	Betrachtung einer vergangenheits- und zukunftsorientierten Bewertung	223
3.4.2.2	Bewertung zu Entry Values und Exit Values	225
3.4.3	Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen zum Fair Value	227
3.4.3.1	Grundlagen	227
3.4.3.1.1	Bewertung nach dem DSOP	227
3.4.3.1.2	Das Entity Specific Value Modell für Versicherungsverträge	228
3.4.3.1.3	Bisherige Entwicklung des Fair Value Modells	230
3.4.3.1.4	Zur Begrifflichkeit des Fair Value	232
3.4.3.1.5	Der Fair Value für Finanzinstrumente	235
3.4.3.1.6	Unbundling und Embedded Derivatives	241
3.4.3.1.6.1	Unbundling	241
3.4.3.1.6.2	Embedded Derivatives	243
3.4.3.1.6.3	Folgerungen	245
3.4.3.1.7	Überlegungen zur Fair Value Bewertung für Versicherungsverträge	246

3.4.3.2	Berücksichtigung zukünftiger Zahlungsströme	249
3.4.3.2.1	Einbeziehung von Barwerten	249
3.4.3.2.2	Identifikation von Zahlungsströmen	250
3.4.3.2.3	Anwendung von Erfahrungswerten	253
3.4.3.2.4	Abzinsung von Zahlungsströmen	256
3.4.3.3	Ermittlung von Risikozuschlägen	259
3.4.3.3.1	Grundsätzliches	259
3.4.3.3.2	Form der Berücksichtigung von Risikozuschlägen	260
3.4.3.3.3	Konstrukt eines hypothetischen Marktwertes .	261
3.4.3.3.4	Modelle zur Risikoanpassung versicherungstechnischer Verpflichtungen	263
3.4.3.3.4.1	Grundannahmen	263
3.4.3.3.4.2	Option Pricing Model	266
3.4.3.3.4.3	Capital Asset Pricing Model	270
3.4.3.3.4.4	Folgerungen	281
3.4.3.3.5	Relevante Risiken	281
3.4.3.3.6	Ermittlung der Höhe eines Risikozuschlags .	284
3.4.3.4	Berücksichtigung des Bonitätsrisikos	288
3.4.3.5	Zinsänderungsrisiko	290
3.4.3.6	Kritische Anmerkungen zur Fair Value Bewertung von Versicherungsverträgen	293
4	Das IASB Projekt IFRS Insurance	298
4.1	Überlegungen zur Entwicklung eines praktikablen IFRS Insurance	298
4.2	Fragestellungen zur Anwendung der Fair Value Hierarchie	300
4.3	Weitere Diskussionspunkte	305
4.3.1	Mögliche Auswirkungen auf Solvency II	305
4.3.2	Ausgestaltung der Produkte und Verfahrensweise	307
4.3.3	Umstellung in der Organisation	308

4.4	Darstellung von Umstellungsprozessen bei der Implementierung von IAS/ IFRS in Versicherungsunternehmen	311
4.4.1	Notwendige Vorarbeiten eines Umstellungsprojekts	311
4.4.1.1	Überlegungen zur Projektdurchführung	311
4.4.1.2	Aufbauorganisation	312
4.4.1.2.1	Strategische Projektleitung	312
4.4.1.2.2	Operative Projektleitung	313
4.4.1.2.3	Teilprojekte	318
4.4.1.3	Berücksichtigung von IFRS 1	319
4.4.2	Darstellung der verschiedenen Phasen während der Umstellung .	321
4.4.2.1	Planung der Umstellung	321
4.4.2.1.1	Projektzielanalyse	321
4.4.2.1.2	Ablauf- und Personalplanung	324
4.4.2.1.3	Identifikation und Handhabung von Projekttrisiken	327
4.4.2.2	Situationsanalyse zur Ermittlung von Umstellungsbedarf	328
4.4.2.2.1	Rechnungslegung	328
4.4.2.2.2	Prozesse	331
4.4.2.2.3	Informationstechnologie	334
4.4.2.3	Dokumentation	339
4.4.2.4	Durchführung des Umstellungsprojektes	340
4.4.2.4.1	Umsetzung in der Rechnungslegung	340
4.4.2.4.2	Umsetzung in den Prozessen	342
4.4.2.4.3	Umsetzung in der Informationstechnologie . .	343
4.4.2.5	Testphase	344
4.4.2.6	Kommunikation der Rechnungslegungsumstellung . .	345
4.4.2.7	Besonderheiten der Umstellung unter Berücksichtigung von Solvency II	346

Anhang	358
Literaturverzeichnis	370
Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen	414

Abbildungsverzeichnis

2.1	Wirkung der EU-Verordnung, <i>Quelle: Engeländer (2005), S. 34.</i>	57
2.2	Aufbau der IAS-Hierarchie, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an KPMG (1999), S. 40.</i>	96
2.3	Grundsätze zur Rechnungslegung nach IASB, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an Hayn (1994), S. 720.</i>	100
2.4	Bilanz eines Versicherungsunternehmens <i>Quelle: eigene Darstellung nach Formblättern gem. RechVersV</i>	122
2.5	Bilanzierung von Finanzinstrumenten <i>Quelle: Rockel et al. (2005), S. 128.</i>	131
2.6	Bilanzierung des Grundvermögens <i>Quelle: Fourie/ Velthuisen (2001), S. 649.</i>	138
2.7	Formblatt 2 für Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen <i>Quelle: Darstellung nach Formblättern gem. RechVersV in Anlehnung an Rockel et. al.</i>	174
2.8	Formblatt 3 für Lebens- und Kranken-Versicherungsunternehmen <i>Quelle: Darstellung nach Formblättern gem. RechVersV in Anlehnung an Rockel et. al.</i>	175
3.1	Mögliche Bewertungskonzepte, <i>Quelle: eigene Darstellung.</i>	225
3.2	Optimale Portfeuille verschiedener Investoren, <i>Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998).</i>	271
3.3	Neue Linie aller effizienten Portfeuille unter Berücksichtigung einer risikofreien Anlagemöglichkeit, <i>Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998).</i>	272
3.4	Effizienzlinie bei risikoloser Kapitalanlage- und aufnahmemöglichkeit, <i>Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998).</i>	273

3.5	Mit der Wertpapierlinie wird der Zusammenhang zwischen geforderter Mindestverzinsung und verbleibendem Restrisiko verdeutlicht, <i>Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998)</i>	276
4.1	Dimensionen operativer Projektleitung, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an Hansel/ Lomnitz (2002), S. 149</i>	315
4.2	Darstellung der Aufgaben eines Projektbüros, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an Daum (2001), S. 375</i>	316
4.3	Darstellung der Aufgabenverteilung zwischen Projektbüro und Teilprojekten, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an Madauss (2000), S. 91</i>	317
4.4	Darstellung der Organisationsstruktur eines Umstellungsprojektes, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an GDV (2004), S. 49</i>	319
4.5	Darstellung eines konsistenten Reportings, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an Pfeifer, VW 2005, S. 1560</i>	350
A.1	Artikel 4 der EU-Verordnung	358
A.2	Schema zum Anerkennungsverfahren in Europa, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an EU (2002)</i>	359
A.3	Aufstellung DAX-gelisteter Unternehmen 1997 und 2005, <i>Quelle: eigene Darstellung</i>	360
A.4	Schema zum Standardsetting in den USA, <i>Quelle: Darstellung in Anlehnung an FASB (2001)</i>	361

Tabellenverzeichnis

A.1	Gewinnausweis bei Ersterfassung nach Deferral-and-Matching-Principle, <i>Quelle: Ebberts (2005), S. 21 ff.</i>	362
A.2	Gewinnausweis bei Ersterfassung nach Asset-Liability-Measurement . . .	363
A.3	Fortsetzung Gewinnausweis bei Ersterfassung nach Asset-Liability- Measurement	364
A.4	Folgebewertung - Buchung im Falle des Deferral-and-Matching- Principle: Bilanz	366
A.5	Folgebewertung - Buchung im Falle des Deferral-and-Matching- Principle: GuV	367
A.6	Folgebewertung - Buchung im Falle des Asset-Liability-Measurement- Ansatzes: Bilanz	367
A.7	Folgebewertung - Buchung im Falle des Asset-Liability-Measurement- Ansatzes: GuV	368

Abkürzungsverzeichnis

<i>AAA</i>	American Academy of Actuaries
<i>AB</i>	Astin Bulletin
<i>AbI</i>	Amtsblatt (Zeitschrift)
<i>ABIEG</i>	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Zeitschrift)
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>Abschn.</i>	Abschnitt
<i>AG</i>	Aktiengesellschaft
<i>AJ</i>	The Appraisal Journal
<i>AktG</i>	Aktiengesetz
<i>Anm.</i>	Anmerkung
<i>Ap.</i>	Appendix
<i>AR</i>	The Accounting Review
<i>Art.</i>	Artikel
<i>Aufl.</i>	Auflage
<i>BaFin</i>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
<i>BAV</i>	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
<i>BB</i>	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
<i>BC</i>	Basis for Conclusions
<i>Bd.</i>	Band
<i>bearb.</i>	bearbeitet
<i>BFH</i>	Bundesfinanzhof
<i>BFuP</i>	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>BGBI</i>	Bundesgesetzblatt

<i>BGH</i>	Bundesgerichtshof
<i>BilKoG</i>	Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
<i>BilReG</i>	Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
<i>BiRiLiG</i>	Bilanzrichtlinien-Gesetz
<i>BJE</i>	The Bell Journal of Economics
<i>BMF</i>	Bundesministerium für Finanzen
<i>BMJ</i>	Bundesministerium der Justiz
<i>BStBl</i>	Bundessteuerblatt
<i>BT</i>	Deutscher Bundestag
<i>BT-Drucks.</i>	Bundestags-Drucksache
<i>BuC</i>	Bilanzbuchhalter und Controller (Zeitschrift)
<i>BuW</i>	Betrieb und Wirtschaft (Zeitschrift)
<i>B-Z</i>	Börsen-Zeitung
<i>bzw.</i>	beziehungsweise
<i>ca.</i>	circa
<i>CAPM</i>	Capital Asset Pricing Model
<i>CAS</i>	Casulty Actuarial Society
<i>CEA</i>	Comité Européen des Assurances
<i>CL</i>	Comment Letter
<i>CSWF</i>	Consultant Steuern–Wirtschaft–Finanzen (Zeitschrift)
<i>DeckRV</i>	Verordnung über die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung
<i>d.h.</i>	das heißt
<i>DB</i>	Der Betrieb (Zeitschrift)
<i>Dr.</i>	Doktor
<i>DRSC</i>	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
<i>DSOP</i>	Draft Statement of Principles

<i>DStR</i>	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
<i>DST</i>	Der Schweizer Treuhänder (Zeitschrift)
<i>DV</i>	Datenverarbeitung
<i>ED</i>	Exposure Draft
<i>EDV</i>	elektronische Datenverarbeitung
<i>EG</i>	Europäische Gemeinschaften
<i>etc.</i>	et cetera
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EU-Kommission</i>	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
<i>e.V.</i>	eingetragener Verein
<i>evtl.</i>	eventuell
<i>F.</i>	Framework
<i>FASB</i>	Financial Accounting Standards Board
<i>FB</i>	Finanz Betrieb (Zeitschrift)
<i>ff.</i>	fort folgende
<i>f.</i>	folgende
<i>FLF</i>	Finanzierung-Leasing-Factoring (Zeitschrift)
<i>FS</i>	Festschrift
<i>FTD</i>	Financial Times Deutschland
<i>GAAP</i>	Generally Accepted Accounting Principles
<i>GDV</i>	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
<i>gem.</i>	gemäß
<i>ggf.</i>	gegebenenfalls
<i>GoB</i>	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
<i>GP</i>	Geneva Papers
<i>GuV</i>	Gewinn- und Verlustrechnung
<i>HGB</i>	Handelsgesetzbuch
<i>Hrsg.</i>	Herausgeber
<i>hrsg.</i>	herausgegeben

<i>IAIS</i>	International Association of Insurance Supervisors
<i>IAS</i>	International Accounting Standards
<i>IASB</i>	International Accounting Standards Board
<i>IASC</i>	International Accounting Standards Committee
<i>i.d.F.</i>	in der Fassung
<i>i.d.R.</i>	in der Regel
<i>IDW</i>	Institut der Wirtschaftsprüfer
<i>i.e.</i>	id est
<i>IFRS</i>	International Financial Reporting Standards
<i>IG</i>	Guidance on Implementing
<i>IOSCO</i>	International Organization of Securities Commissions
<i>IP</i>	Issues Paper Insurance
<i>IuF</i>	Immobilien und Finanzierung (Zeitschrift)
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit
<i>JET</i>	Journal of Economic Theory
<i>JF</i>	Journal of Finance
<i>Jg.</i>	Jahrgang
<i>JoA</i>	Journal of Accountancy
<i>JoAE</i>	Journal of Accounting and Economics
<i>JoB</i>	Journal of Business
<i>JRI</i>	Journal of Risk and Insurance
<i>JuS</i>	Juristische Schulung (Zeitschrift)
<i>JWG</i>	Joint Working Group
<i>KA</i>	Kapitalanlage(n)
<i>KalV</i>	Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Altersrückstellung in der privaten Krankenversicherung
<i>Kap.</i>	Kapitel
<i>KapAEG</i>	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz

<i>KOM</i>	Mitteilung der Kommission
<i>KonTraG</i>	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
<i>KoR</i>	Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
<i>NAAJ</i>	North American Actuarial Journal (Zeitschrift)
<i>n. F.</i>	neue Fassung
<i>NJW</i>	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
<i>No.</i>	Number
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>NRW</i>	Nordrhein-Westfalen
<i>NZG</i>	Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
<i>o.g.</i>	oben genannt
<i>PCAS</i>	Proceedings of the Casualty Actuarial Association
<i>Prof.</i>	Professor
<i>PublG</i>	Publizitätsgesetz
<i>RechVersV</i>	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
<i>RGBl</i>	Reichsgesetzblatt
<i>RMIR</i>	Risk Management and Insurance Review
<i>Rn.</i>	Randnummer
<i>RoES</i>	The Review of Economic Studies
<i>RWZ</i>	Österreichische Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
<i>Rz.</i>	Randziffer
<i>s.o.</i>	siehe oben
<i>SEC</i>	Securities and Exchange Commission
<i>S.</i>	Seite
<i>SFAC</i>	Statements of Financial Accounting Concepts
<i>SFAS</i>	Statements of Financial Accounting Standards
<i>sh.</i>	Siehe
<i>SIC</i>	Standing Interpretations Committee

<i>StB</i>	Der Steuerberater (Zeitschrift)
<i>StuB</i>	Steuern und Betrieb (Zeitschrift)
<i>Tz.</i>	Textziffer
<i>u.</i>	und
<i>u.a.</i>	unter anderen; unter anderem
<i>u.U.</i>	unter Umständen
<i>URL</i>	Uniform Resource Locator
<i>US</i>	United States
<i>USA</i>	United States of America
<i>US-GAAP</i>	United States Generally Accepted Accounting Principles
<i>usw.</i>	und so weiter
<i>v.</i>	von
<i>VAG</i>	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
<i>VersBiRiLi</i>	EU-Versicherungsbilanzrichtlinie
<i>VersBiRiLiG</i>	Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz
<i>vgl.</i>	vergleiche
<i>VUBR</i>	Bilanzierungsrichtlinien für Versicherungsunternehmen
<i>VVG</i>	Versicherungsvertragsgesetz
<i>VW</i>	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
<i>WBSWA</i>	Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (Zeitschrift)
<i>WFICRP</i>	Wharton Financial Institutions Center Research Papers
<i>WISU</i>	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
<i>WPg</i>	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
<i>WpHG</i>	Wertpapierhandelsgesetz
<i>WSJE</i>	The Wallstreet Journal Europe (Zeitung)
<i>z.B.</i>	zum Beispiel
<i>ZfbF</i>	Schmalenbachs Zeitschrift für die betriebliche Forschung

<i>ZfgG</i>	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
<i>ZfV</i>	Zeitschrift für Versicherungswesen (Zeitschrift)
<i>ZVersWiss</i>	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Zeitschrift)

1 Einführung

1.1 Problemstellung

Die deutsche Rechnungslegung befindet sich in einer Phase des Umbruchs und der Veränderung.¹⁾ Der Grund dafür ist die zunehmende Nutzung internationaler Kapitalmärkte von kapitalmarktorientierten Unternehmen. Das macht eine verstärkte Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen für Investoren erforderlich und damit eine Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften.²⁾

Die traditionelle externe Rechnungslegung trägt der Globalisierung der Finanzmärkte nicht im erforderlichen Umfang Rechnung. Es werden nach folgenschweren Bilanzskandalen öffentlich Bedenken hinsichtlich der Qualität der externen Rechnungslegung diskutiert, die häufig als intransparent angesehen wird. Dabei wird vor allem der Vorwurf erhoben, dass die Rechnungslegung nicht in der Lage sei, frühzeitig auf Fehlentwicklungen in Unternehmen und vor allem auf Risiken, denen sie unterworfen sind, aufmerksam zu machen.³⁾ Als negative Folgen eines mangelnden Vertrauens in die externe Rechnungslegung ergeben sich z.B. erhöhte Kapitalkosten und damit einhergehend eine Verschlechterung der Rentabilität der Unternehmen.⁴⁾ Kapitalkosten können dann verringert werden, wenn Unternehmen über Abschlussinformationen für Adressaten transparent gemacht werden.⁵⁾ Für Versicherungsunternehmen hat mangelndes Vertrauen aber noch ganz unmittelbare Folgen, da ein Vertrauensverlust ein nur schwer zu beseitigendes Hemmnis für die Akquise und den Bestand von Versicherungsverträgen darstellt.

¹⁾ Vgl. *Hahn, Klaus*, DStR 2001, S. 1267.

²⁾ Vgl. *Geib* (2000), Tz. 767.

³⁾ Vgl. *Liesman* (2002), S. 13 und *Malkiel*, S. 6.

⁴⁾ Vgl. zu Folgen aus Unsicherheit über Informationen auf Märkten *Akerlof* (1970), S. 48 f..

⁵⁾ Vgl. *Geib* (2000), S. 113.

Mit dem Ziel, die Qualität der Rechnungslegung zu verbessern und eine weltweite Harmonisierung voranzutreiben, entwickelt das International Accounting Standards Board (IASB) internationale Rechnungslegungsstandards – die sogenannten IAS/ IFRS.⁶⁾ Mit der EU-Verordnung vom 19.07.2002, betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, wurde diese Entwicklung vorangetrieben. Danach haben seit 2005 sämtliche kapitalmarktorientierten Unternehmen – einschließlich Banken und Versicherungsunternehmen – in der Europäischen Union zwingend einen Konzernabschluss nach IAS/ IFRS aufzustellen.⁷⁾

Für die im Rahmen dieser Arbeit zu betrachtenden Besonderheiten, die sich mit dem Wirtschaften in Versicherungsunternehmen ergeben, gestaltet sich die Entwicklung von entsprechenden Regularien als besonders schwierig.

Das IASB ist bestrebt, einen einheitlichen Rechnungslegungsstandard zu entwickeln, der es durch die Vermittlung relevanter und verlässlicher Informationen ermöglicht, die Vergleichbarkeit von Versicherungsunternehmen untereinander herzustellen.⁸⁾ Zudem soll neben einer internationalen Vergleichbarkeit von Versicherungsunternehmen auch die Möglichkeit geschaffen werden, mit gleichartigen Rechnungslegungsmethoden die Vergleichbarkeit von Unternehmen verschiedener Branchen herzustellen.

Allerdings wurde das ursprüngliche Ziel, einen endgültigen Standard bis 2003 zu entwickeln, wegen erheblicher Widerstände aus Theorie und Praxis verworfen. Das IASB fand eine neue Lösung, indem es dem endgültigen Standard eine Zwischenlösung vorschaltete. So wurde die Einführung eines Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge in zwei Phasen aufgeteilt.

In Ermangelung eines IAS/ IFRS, der die Bilanzierung des Versicherungsgeschäfts betrifft, hat das IASB am 31.03.2004 den IFRS 4 für Versicherungsverträge veröffentlicht.

⁶⁾ Nach einer Umstrukturierung wurde das International Accounting Standards Committee (IASC) im Jahre 2001 durch das International Accounting Standards Board (IASB) abgelöst. Die internationalen Rechnungslegungsstandards werden seitdem nicht mehr International Accounting Standards (IAS) genannt, sondern International Financial Reporting Standards (IFRS). Da die bereits veröffentlichten IAS 1 - IAS 41 nicht unbenannt wurden und gleichberechtigt neben den IFRS stehen, wird in der vorliegenden Arbeit der Ausdruck IAS/ IFRS verwendet.

⁷⁾ Verordnung Nr. 1606/ 2002, ABLEG L243 vom 11.09.2002, S. 1-4.

⁸⁾ Vgl. *Insurance Committee* (2000), AII, S. 1.

Hierbei handelt es sich um eine Übergangslösung bis zur Einführung eines geplanten IFRS für Versicherungsverträge. Erst mit diesem einzuführenden IFRS soll das vom IASB vorgegebene Ziel erreicht werden, eine Zeitwertbilanzierung (Fair Value) für versicherungstechnische Verpflichtungen einzuführen.⁹⁾

Für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2005 gilt der im März 2004 veröffentlichte IFRS 4 (Phase I). Erst mit der Einführung des endgültigen Standards, der nicht vor 2010 zu erwarten sein dürfte, startet die Phase II des Projekts.¹⁰⁾ Dabei wird erwartet, dass während der Phase I befriedigende Antworten zu den noch ungeklärten Fragen zur Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen mit dem Fair Value gefunden werden.¹¹⁾

Einem Asset-Liability-Measurement-Ansatz folgend sieht das IASB für die Phase II vor, nur Vermögenswerte und Schulden, die aus einem Versicherungsvertrag herrühren, sowie das Eigenkapital als Residualgröße, Gegenstand der Bilanzierung werden zu lassen. Dabei ergibt die Wertänderung der Vermögensgegenstände und der Schulden den Gewinn der betrachteten Periode. Hier können erwartete Gewinne aus bestehenden Verträgen zu einem vorzeitigen Gewinnausweis führen¹²⁾, weil eine periodengerechte Erfolgsermittlung einer Gegenüberstellung von Vermögenswerten und Schulden weicht.¹³⁾ Die klassische Gewinn- und Verlustrechnung wird an Bedeutung verlieren und die Bilanz in den Fokus der Betrachtung rücken. Schließlich ist zu erwarten, dass die Versicherungsunternehmen einer erhöhten Ergebnisvolatilität ausgesetzt sein werden, was in der angestrebten Fair Value Bewertung begründet ist.¹⁴⁾

Problematisch ist, dass das IASB zwar die Einführung des Fair Value propagiert, aber keine Methode zu dessen Ermittlung vorgibt. Selbst die Frage nach einzubeziehenden Zahlungsströmen und Risikozuschlägen wird vom IASB nicht beantwortet. Das birgt die Gefahr in sich, dass die angestrebte Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit nicht erreicht

⁹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 2.9a und b.

¹⁰⁾ Vgl. Engeländer/ Kölschbach, VW 2003, S. 1324.

¹¹⁾ Vgl. Rittmann/ Rockel, ZVersWiss 2004, S. 443.

¹²⁾ Dabei ist zu beachten, dass für die Bilanzierung bei Vertragsabschluss eine Verhinderung des vorzeitigen Gewinnausweises möglich ist. Dies ist allerdings noch nicht für die Folgebilanzierung gelungen. Dazu Engeländer/Kölschbach, VW 2003, S. 1328.

¹³⁾ Vgl. Kölschbach VW 2000, S. 433.

¹⁴⁾ Vgl. Zielke, VW 2002, S. 798.

wird. Ein für Phase II angestrebter Asset-Liability-Measurement-Ansatz hat möglicherweise eine erhöhte Volatilität der Ergebnisse zur Folge. Gegenüber solchen Rechnungssystemen, in denen bisher die periodengerechte Erfolgsermittlung verfolgt wurde, muss bei diesem Ansatz eine Prognoseunsicherheit in Kauf genommen werden. Zudem birgt die Zeitwertbilanzierung die Gefahr, dass durch einen systemimmanenten Vermögensvergleich eine „richtige“ Gewinnermittlung schwierig ist. Fraglich ist auch, ob es den Adressaten der Bilanz möglich ist, eine Aussage über die nachhaltige Wirkung von Periodengewinnen zu machen, weil sich das Prognoseisiko bei der Änderung ursprünglicher Annahmen auf die Ergebnisse einer Periode niederschlägt.¹⁵⁾

Bisher immer noch ungeklärt ist die Frage nach der Bewertung von Versicherungsverträgen zum Zeitwert. Wegen eines fehlenden Marktes für Versicherungsverträge gibt das IASB vor, dass zur Ermittlung des Zeitwertes auf eine hypothetische Marktwertkonstruktion zurückgegriffen werden soll, für die es aber bis heute keine geeigneten Modelle gibt. Bisher hat sich das IASB nicht konkret zu einer Ausgestaltung des Fair Value geäußert. Dabei zeigt sich genau in dieser Frage die Unentschlossenheit des IASB, weil seit Beginn der Entwicklung eines IFRS für Versicherungsverträge verschiedene Marktperspektiven propagiert wurden. So verfolgte man mit der Veröffentlichung des Issues Paper zunächst eine Betrachtung des Absatzmarktes, wechselte mit der Veröffentlichung des DSOP zur Betrachtung unternehmensinterner Werte und für den ED 5 sah das IASB den Beschaffungsmarkt vor.¹⁶⁾

Für die Herleitung eines hypothetischen Marktwertes von versicherungstechnischen Verpflichtungen ist die Ermittlung einer Marktrisikoprämie zentrales Element. Es muss die Unsicherheit entlohnt werden, die für unabhängige und vertragswillige Marktteilnehmer mit der Übernahme der versicherungstechnischen Verpflichtungen verbunden ist. Die Herleitung einer solchen Risikoprämie kann über finanzwirtschaftliche oder risikotheorie-

¹⁵⁾ Hier wird auf Schmalenbachs Grundsatz verwiesen, dass eine richtige Vermögensermittlung i.d.R. nie zu einer richtigen Gewinnermittlung führen kann, vgl. *Moxter* (1984), S. 6.

¹⁶⁾ Das *Issues Paper* wurde 1999 als Issues Paper issued for comment by the Steering Committee on Insurance im November 1999 vom IASC veröffentlicht. Das *Draft Statement of Principles Insurance Contracts* wurde in einer nicht endgültig verabschiedeten Version im November 2001 vom IASB veröffentlicht. Der *Exposure Draft ED 5 Insurance Contracts* wurde als Vorstufe zum gültigen IFRS 4 im Juli 2003 vom IASB veröffentlicht.

sche Modelle vorgenommen werden, wobei bei den finanzwirtschaftlichen Modellen unterstellt wird, dass Versicherungsverträge ebenso wie Finanzinstrumente bewertet werden. Hierbei werden allerdings die Besonderheiten des Versicherungsproduktes vernachlässigt. Der Nachteil bei risikothoretischen Modellen ist, dass hier die Herleitung einer Marktrisikoprämie wegen des fehlenden Bezugs zum Kapitalmarkt erschwert wird.

Schließlich sind mit der Einführung von IAS/ IFRS in Versicherungsunternehmen neben den dargestellten Schwierigkeiten erhebliche Eingriffe in die Geschäftsprozesse der Unternehmen verbunden.¹⁷⁾ Dabei ist nicht nur die Konzernmutter betroffen, sondern es sind sämtliche Gesellschaften des Konsolidierungskreises in die Änderungen unternehmensrelevanter Prozesse zu involvieren. Problematisch ist hierbei die Integration der bestehenden Unternehmenspolitik und der Unternehmensziele, um langfristig einen Erfolgsbeitrag für das Versicherungsunternehmen liefern zu können.¹⁸⁾ Der Schwerpunkt liegt bei solchen Vorhaben in der Umstellung bestehender Informationssysteme, die den neuen Gegebenheiten angepasst werden und gleichzeitig einen reibungslosen Ablauf bestehender Prozesse garantieren müssen.¹⁹⁾

1.2 Stand der Forschung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Problemfeldern einer versicherungswirtschaftlichen Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards ist noch verhältnismäßig jung. Zwar werden in den einschlägigen Fachzeitschriften kontrovers die verschiedenen Probleme, die mit der Aufstellung von Bilanzen in Versicherungsunternehmen auftreten, diskutiert, jedoch ist bisher lediglich eine überschaubare Reihe an Monographien erschienen. Diese waren fast ausschließlich Gegenstand von Promotionsvorhaben.²⁰⁾ Zunächst hat Carsten Zielke bisher mit einer nicht promotionsbedingten Monographie seinen Beitrag zur Untersuchung dieses Gebietes geleistet.²¹⁾ Im Herbst

¹⁷⁾ Vgl. *Dräger/ Dorenkamp* (2004), S. 2.

¹⁸⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 9.

¹⁹⁾ Vgl. *PwC* (2002), S. 7.

²⁰⁾ Exemplarisch seien die Werke von *Dirk Fourie, Joachim Kölschbach, Gerd Geib, Gerd Mayr, Kurt Mitzner, Christina Großer, Sabine Löw, Thomas Varain, Martina Degenhardt und Werner Rockel* genannt.

²¹⁾ Vgl. *Zielke* (2005), IFRS für Versicherer.

2005 ist erstmals ein Werk erschienen, das sich mit Versicherungsbilanzen vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung befasst.²²⁾

Nach Fourie, der 1996 über die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Schadenversicherungsunternehmen in Deutschland und Großbritannien vor dem Hintergrund der Versicherungsbilanzrichtlinie veröffentlichte, hat Mayr 1999 als erster die Bilanzierung von Versicherungsunternehmen nach HGB, IAS und US-GAAP in einer Arbeit zusammenfassend dargestellt und die Unterschiede in den verschiedenen Regelwerken diskutiert. Ähnlich verfuhr Mitzner 1999, der in seiner Arbeit ausführlich die Entwicklung der Rechnungslegung in Deutschland und dem angelsächsischen Rechtsgebiet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen dort vorherrschenden Rechnungslegungsphilosophien untersuchte. Während diese beiden Arbeiten als Einführung in die Problematik gewertet werden können, fehlte es an der Untersuchung ökonomischer Aspekte. Erst mit Großer wurden mit der Untersuchung der Erfolgsrechnung von Versicherungsunternehmen nach IAS und den damit verbundenen Gestaltungsempfehlungen bezüglich der Informationsvermittlungsfunktion der Rechnungslegung qualitative Analysen vorgenommen. Beispielhaft soll hier die Beschäftigung mit der Frage Erwähnung finden, ob Abschlussaufwendungen aktiviert und Schwankungsrückstellungen passiert werden sollen.²³⁾ Löw betrachtete in ihrer Arbeit neben einer normativ ausgerichteten Untersuchung der Unterschiede der Rechnungslegungssysteme in Kontinentaleuropa und im angelsächsischen Rechtsgebiet, die Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen und schaffte dabei Grundlagen, die Rockel in seiner Arbeit erweiterte.²⁴⁾

Es handelte sich also zunächst sowohl in der in Fachzeitschriften ausgefochtenen Kontroverse als auch in den publizierten Monographien um qualitative Merkmale und Unterschiede einer nunmehr anzuwendenden Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Vergleich zur ohnehin abweichenden Bilanzierung von Versicherungs-

²²⁾ Vgl. *Rockel et al.* (2005).

²³⁾ Vgl. *Großer*, *ZVersWiss* 2001, S. 301-322.

²⁴⁾ Vgl. *Löw, Sabine*, Gewinnrealisierung und Rückstellungsbilanzierung bei Versicherungsunternehmen nach HGB und IFRS, 2003 und *Rockel, Werner*, Fair Value Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen, 2004.

unternehmen nach HGB. Ökonomische Auswirkungen wurden nur punktuell angesprochen oder gar vernachlässigt.²⁵⁾

Erst mit der Konkretisierung des IASB, eine Zeitwertbilanzierung für versicherungstechnische Verpflichtungen durchsetzen zu wollen, stieg die Zahl von Fachbeiträgen. Dabei entwickelte sich eine Tendenz dahingehend, dass Untersuchungen zur Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen über eine Market Value Margin unabdingbar für die Konstruktion eines hypothetischen Marktwertes seien.

Im Zuge dieser Entwicklung hat Rockel im März 2004 auf der Jahrestagung des Vereins für Versicherungswirtschaft den Ansatz zur Ermittlung einer Market Value Margin vorgestellt. In seiner im Sommer 2004 erschienenen Monographie werden die Vorschläge des IASB für eine Bilanzierung von versicherungstechnischen Verpflichtungen zum Zeitwert dargestellt und kritisch hinterfragt. Neben der Diskussion des Wegfalls der Schwankungsrückstellung und zur Zuverlässigkeit der Aussagen weitreichender Offenlegungsvorschriften, wird die bilanztheoretische Einordnung des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes sowie eine Analyse seiner Ansatz- und Bewertungskonsequenzen gegenüber dem Deferral-and-Matching-Principle untersucht. Dabei findet erstmals im Rahmen einer fiktiven Marktbewertung eine ökonomische Würdigung der aktuariellen Vorschläge zur Fair Value Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen sowie der Empfehlungen zu deren weiterer Ausgestaltung und Differenzierung statt.

Rockel greift dabei, zur Analyse und Beurteilung von Rechnungslegungsvorschriften, auf einen Maßstab zurück, der in seiner Arbeit die Ziele der Rechnungslegung und damit die des Framework repräsentiert. Neben der Annahme einer periodengerechten Erfolgsermittlung und eines Going Concern sind das die Merkmale der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit, die aus den Rahmengrundsätzen hergeleitet werden. Darauf baut er die Bewertung einer Fair Value Bilanzierung von versicherungstechnischen Verpflichtungen auf und kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen in der

²⁵⁾ Sehr früh setzten sich an verschiedenen Stellen *Joachim Kölschbach* und *Harald Maser* beispielsweise mit der Zeitwertbilanzierung von Versicherungsverträgen auseinander. Über die Implementierung einer Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards berichtete sehr ausführlich *Dirk Fourie*.

Versicherungsbilanzierung kaum zu deren Fortentwicklung beitragen. Vor allem weist er nach, dass die vom IASB präferierten finanzwirtschaftlichen Verfahren für die Bewertung der genannten Verpflichtungen weitestgehend ungeeignet sind. Er kommt zum Schluss, dass für die Ermittlung eines Fair Value ein Rückgriff auf risikotheorietische Verfahren notwendig erscheint, die aber im Hinblick auf eine Marktbewertung noch zu wenig entwickelt sind.²⁶⁾

1.3 Zielsetzung

Derzeit existiert kein endgültiger IAS/ IFRS, der die Bilanzierung des Versicherungsgeschäfts umfasst. Die Diskussion um die vom IASB vorgegebenen Bewertungsänderungen wird allerdings breit und intensiv geführt und es ist immer noch schwer, abzusehen, inwieweit diese Änderungen die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen betreffen und beeinflussen.

Mit der folgenden Arbeit sollen ökonomische Wirkungen bei der Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen nach IAS/ IFRS bei deutschen Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung sich ständig ändernder Rahmenbedingungen hergeleitet, sowie die resultierenden Wirkungen antizipiert und kritisch betrachtet werden.

Die Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen soll dazu in den Zusammenhang einer europäischen Gesetzgebung gestellt und unter dem Aspekt internationaler Harmonisierungsbemühungen beleuchtet werden. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bilanzfassungen sind die besonderen Herausforderungen, die an die Rechnungslegung für die Versicherungswirtschaft gestellt werden, herauszuarbeiten und zu erörtern. Dabei soll auch der derzeitige Stand eines IFRS für Versicherungsverträge dargestellt werden.

Außerdem werden die Voraussetzungen für die Konzeption eines IFRS für Versicherungsverträge untersucht und es ist der derzeitige Stand des IASB Projekts „IFRS Insurance“ zu diskutieren.

²⁶⁾ Vgl. *Rockel* (2004), S. 206.

Schließlich werden die betrieblichen Maßnahmen vorgestellt und zu analysiert, die für eine erfolgreiche Implementierung neuer Rechnungslegungsstandards notwendig sind.

1.4 Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil werden die Grundlagen einer Rechnungslegung für deutsche Versicherungsunternehmen erklärt. Dazu wird nach einer Einführung in die Natur von Versicherung grundlegend das Risiko als zentrales Merkmal in der Versicherungswirtschaft dargestellt. Daraufhin werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rechnungslegung in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt und deren Entwicklung in Anbetracht des eingangs beschriebenen Harmonisierungsbestrebens untersucht. Es folgt eine Darstellung der Unterschiede in der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen und die Einordnung in den Geltungsbereich nationaler Rechnungslegungsvorschriften und den der Vorschriften nach IAS/ IFRS – unter Berücksichtigung des derzeit anzuwendenden IFRS 4. Abschließend wird die derzeitige Abbildung für die Versicherungswirtschaft relevanter ausgewählter Positionen im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen hinsichtlich der später zu betrachtenden Anforderungen an die Erfüllbarkeit des Rechnungslegungszwecks nach IAS/ IFRS untersucht.

Gegenstand des zweiten Teils ist die Untersuchung der Anforderungen, die an die Konzeption eines IFRS für Versicherungsverträge gestellt werden. Weil das IASB eine Betrachtung von Versicherungsverträgen vorgibt, erfolgt zunächst eine Erläuterung deren Bilanzierung und der damit verbundenen Besonderheiten. Danach sind die Auswirkungen eines Wechsels vom Deferral-and-Matching-Principle hin zum Asset-Liability-Measurement-Ansatz zu analysieren und der Ansatz versicherungstechnischer Verpflichtungen vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels vorzustellen und zu überprüfen. Im vierten Unterabschnitt schließt sich eine Untersuchung der Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen an. Insbesondere wird hier deren Fair Value Bewertung zunächst grundsätzlich entwickelt und dann auf mögliche Herleitungsansätze zur möglichen

Ermittlung eines Fair Value für Versicherungsverträge kritisch eingegangen. Schließlich erfolgt eine Diskussion der Fair Value Bewertung von Versicherungsverträgen.

Der dritte Teil umfasst – basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen der vorliegenden Arbeit – zunächst Überlegungen hinsichtlich einer praktikablen Umsetzung eines künftigen IFRS Insurance. Die sich dabei ergebenden Fragen zur Fair Value Hierarchie werden anschließend dargestellt und weitere Diskussionspunkte – wie bspw. mögliche Auswirkungen auf Solvency II – angesprochen. Es erfolgt eine kritische Betrachtung des derzeit laufenden IASB Projektes IFRS Insurance und des zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Arbeit gültigen Stands. Im letzten Komplex dieses Teils der Arbeit werden die Umstellungsprozesse, die bei einer Implementierung von IAS/ IFRS in Versicherungsunternehmen notwendig sind, in ihren verschiedenen Projektphasen dargestellt und erläutert. Dazu gehören neben den Grundüberlegungen zur Projektdurchführung die verschiedenen Phasen der Umstellung. Diese sind gekennzeichnet durch die Planung der Umstellung, durch die Situationsanalyse zur Ermittlung von Umstellungsbedarf, die Projektdokumentation und die eigentliche Projektumstellung. Weiterhin werden die für das Gelingen eines Projekts notwendige Testphase und die Kommunikation von Projektkinhalt und -zweck innerhalb und außerhalb des Unternehmens vorgestellt. Abschließend folgt eine Erläuterung über die Besonderheiten von Solvency II bezüglich des Umstellungsprojekts und deren Umsetzung.

In einer abschließenden Zusammenfassung werden die gewonnenen Ergebnisse reflektiert und ein Ausblick auf die künftige Entwicklung der Fair Value Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen gegeben.

2 Rechnungslegung für deutsche Versicherungsunternehmen

2.1 Zur Natur von Versicherung

2.1.1 Erklärungsansätze

2.1.1.1 Das Gefahrgemeinschaftsmodell

Das Versicherungswesen ist ein wichtiger Wirtschaftszweig, der neben seiner primären Funktion des Risikoausgleichs einerseits zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Volkswirtschaften dieser Welt beiträgt. Zudem bilden die Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen wichtige Kapitalreserven für Investitionen und wirtschaftliches Wachstum. Vor allem in den vergangenen Jahren war die Versicherungswirtschaft mit einer wachsenden Komplexität und Dynamik der Unternehmensumwelt, einer ständig zunehmenden Globalisierung und der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie konfrontiert.²⁷⁾ Der Versicherungswirtschaft werden mit dieser Entwicklung neue Chancen eröffnet, aber auch neue Wagnisse finden Eingang in den Umgang mit dem Produkt Versicherung.

Es wurden mehrfach Versuche unternommen, den Begriff Versicherung zu erklären oder einen Begriff zu finden bzw. zu formen, der dem Wesen von Versicherung am ehesten entspricht.²⁸⁾ Allerdings ging es ursprünglich nicht darum, einen allgemeingültigen Versicherungsbegriff zu schaffen. Vielmehr resultieren die Ergebnisse aus Untersuchungen, die rechtliche, ökonomische sowie mathematische Fragestellungen zu klären versuchten.²⁹⁾

²⁷⁾ Vgl. *Romeike/Müller-Reichart*, 2005, S. 17 ff..

²⁸⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 8.

²⁹⁾ Vgl. *Bachmann* (1988), S. 1 und *Farny* (2000), S. 15.

Ähnlich vielseitig wie die Möglichkeiten zur Beschreibung des Begriffs Versicherung gestalten sich auch die Erklärungsansätze.³⁰⁾ So entstanden mit der Zeit Interpretationen über die Leistung, den Leistungserstellungsprozess sowie das Produkt.³¹⁾ Als traditioneller Erklärungsansatz für Versicherung gilt das Gefahrengemeinschaftsmodell.³²⁾ Hier wird einem genossenschaftlichen Gegenseitigkeitsgedanken Rechnung getragen, der sich im Zusammenschluss von durch gleichartige Gefahren bedrohten Personen ausdrückt. So werden Schäden, die bei einzelnen Personen auftreten, durch Umverteilung auf die gesamte Gefahrengemeinschaft getragen.³³⁾ Der Versicherer tritt hier lediglich als Treuhänder oder Verwalter auf, der die im Voraus gezahlten Beiträge der Mitglieder an die Geschädigten auszahlt.³⁴⁾ Sollten eingezahlte Beiträge zum Ausgleich der Schäden nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel von den Mitgliedern der Gemeinschaft nachträglich erhoben. Hierin begründet sich eine besonders vorsichtige Prämienkalkulation mit dem Ziel, durch die vorab erhobenen Prämien möglichst alle Schäden und Betriebskosten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit abzudecken.³⁵⁾ Der Versicherer tritt in der Funktion eines Verwalters auf, der „die Bestände organisiert und die Beiträge umwandelt“³⁶⁾, während das Risiko in der Gefahrengemeinschaft verbleibt.

Die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung einer Gefahrengemeinschaft erwächst aus der Technik des Versicherungsprinzips, die ihren Ursprung wiederum im Prinzip des Risikoausgleichs im Kollektiv hat. Die Idee des Gefahrengemeinschaftsmodells konkretisiert sich auch in neueren Erklärungsansätzen, obwohl das Versicherungsunternehmen heute nicht einzig als Verwalter eingezahlter Beiträge, sondern als Unternehmen im erwerbs-

³⁰⁾ Dazu äußert sich Löw (2003), S. 9 ff. ausführlich.

³¹⁾ Versicherungsunternehmen wird die unabhängige Wirtschaftseinheit genannt, die in einem marktwirtschaftlichen System tätig ist. Auch wenn Versicherungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland durch das Aufsichtsrecht teilweise reglementiert sind, werden sie dem Betriebstyp zugeordnet. Vgl. dazu Farny (2000), S. 17. Gem. § 341 I 1 HGB sind Versicherungsunternehmen solche Unternehmen, „die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind“. Der Versicherer im juristischen Sinne stellt dagegen den Vertragspartner des Versicherungsnehmers dar.

³²⁾ Vgl. Höller (1997), S. 6.

³³⁾ Zur Gefahrengemeinschaft und zum Gefahrengemeinschaftsmodell sh. auch Karten, VW 1981, S. 1604 ff. und Müller, ZVersWiss 1988, S. 311 ff..

³⁴⁾ Vgl. Karten (1981), S. 1604.

³⁵⁾ Vgl. Müller, ZVersWiss 1988, S. 317.

³⁶⁾ Höller (1997), S. 8.

wirtschaftlichen Sinne gesehen wird, das die Gefahrtragung gegen Entgelt - mitunter vollständig - übernimmt.³⁷⁾

2.1.1.2 Alternative leistungsbezogene Ansätze

2.1.1.2.1 Vertragsrechtlicher Erklärungsansatz

Neben den Normen des privaten und öffentlichen Rechts umfassen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Versicherungsunternehmen einige versicherungsspezifische Regelungen, die zur Herleitung eines Erklärungsansatzes für Versicherung zu Grunde gelegt werden können. Insbesondere sind hier das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)³⁸⁾, das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)³⁹⁾ und schließlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)⁴⁰⁾ zu nennen.

Gem. § 241 BGB handelt es sich beim Versicherungsvertrag um ein privatrechtliches Schuldverhältnis, das die Austauschbeziehung einer Leistung mit einer Gegenleistung zum Inhalt hat. Dabei wird die Vorstellung von Ausgeglichenheit oder Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung als Geschäftsgrundlage identifiziert.⁴¹⁾

Einerseits besteht die Leistung des Versicherungsnehmers hier in der Verpflichtung zur Zahlung einer fälligen Versicherungsprämie. Der Versicherer hingegen kann auf Grund zweier gesetzlicher Vorgaben zu einer Leistung verpflichtet sein. Gem. § 1 VVG ist vom Versicherer in der Schadenversicherung der Ersatz eines Vermögensschadens des Versicherungsnehmers zu verlangen, in der Personenversicherung die Zahlung einer vereinbarten Kapitalsumme oder Rentensumme.

Demnach wird die Leistung des Versicherers hier in der als Schadenzahlung qualifizierten Hauptleistung gesehen.⁴²⁾ Fraglich ist allerdings, inwiefern dem Gedanken der Aus-

³⁷⁾ Vgl. Höller (1997), S. 18.

³⁸⁾ Im VVG schlagen sich die Rechtspflichten nieder, die die an einem Versicherungsvertrag beteiligten Parteien betreffen, vgl. hierzu Bachmann (1988), S. 89-90.

³⁹⁾ Im VAG sind die Anforderungen für den Erhalt der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und die laufende Aufsicht durch die BaFin kodifiziert. Vor allem wird hier eine Erfüllung der Schutzfunktion zur Wahrung der Belange der Versicherten gem. § 53c I 1 VAG zum Ausdruck gebracht.

⁴⁰⁾ Zu den Bestimmungen in den AVB vgl. § 10 VAG.

⁴¹⁾ Vgl. Heinrichs, Helmut, in Palandt, Rz. 1.

⁴²⁾ Vgl. zum Begriff der Schadentheorie Bachmann (1988), S. 98.

tauschbeziehung Rechnung getragen wird, wenn das versicherte Schadenereignis ausbleibt. Dieser Umstand stützt die zweite Sichtweise der Befürworter der Gefahrtragungstheorie, deren Grundlage sich in § 68 III VVG findet.⁴³⁾ Danach erbringt der Versicherer bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles seine Leistung, in dem er die Gefahrtragung in Form eines vom Versicherungsbeginn an geltenden Dauerschuldverhältnisses übernimmt. In der Schadenzahlung konkretisiert sich schließlich eine besondere Erscheinungsform der Gefahrtragung.⁴⁴⁾

2.1.1.2.2 Erklärungsansatz über das Informationskonzept

Dieser Ansatz, der seine Wurzeln in der Informationsökonomie hat, befasst sich unter völliger Loslösung von der versicherungstheoretischen Tradition mit den Beziehungen zwischen Akteuren auf Märkten. Dabei steht der Fall asymmetrischer Informationen zwischen den Marktparteien im Vordergrund.⁴⁵⁾ Solche Asymmetrien äußern sich häufig dergestalt, dass der Versicherungsnehmer über sein zu versicherndes Risiko partiell besser Bescheid weiß als der Versicherer. Dagegen hat dieser einen Vorteil über die Information, wie der Deckungsumfang gestaltet wird und über die Möglichkeit sowie Qualität der Kapitalanlage, sofern diese eine Rolle spielt.⁴⁶⁾

Dieses Konzept arbeitet auf der Grundlage der Wirkung von Versicherungsgeschäften auf den Versicherungsnehmer. Entscheidungstheoretisch gesehen ist dieser mit dem Risiko konfrontiert, bei unvollkommener Information Entscheidungen treffen zu müssen. Allerdings ist es ihm möglich, eine Risikoreduktion mittels risikopolitischer Instrumente, nämlich u.a. durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags, vornehmen zu können.⁴⁷⁾ Er kann eine Verbesserung der Entscheidungssituation erlangen, indem er über die Erhaltung des wirtschaftlichen Zustands der versicherten Sache weiß, weil diese Zustandsgarantie des Versicherers bei Eintritt des Schadenfalls realisiert wird.⁴⁸⁾

⁴³⁾ Zum Begriff der Gefahrtragungstheorie sh. auch *Proelss*, Anm. 2.A .

⁴⁴⁾ Vgl. *Möller*, *ZVersWiss* 1962, S. 281.

⁴⁵⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 9.

⁴⁶⁾ Vgl. *Höller* (1997), S. 23.

⁴⁷⁾ Dazu *Bachmann* (1988), S. 123 ff..

⁴⁸⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 10.

Systemimmanent wird die Leistung des Versicherers zunächst im Verkauf einer Garantie zu Beginn der Versicherungsperiode gesehen. Es folgte in den vergangenen Jahren eine Weiterentwicklung dieses Konzepts hin zu einem umfassenden Ansatz, der als Versicherungstechnologie bekannt ist, welche im Wesentlichen auf „bekannten versicherungstechnischen und betriebstechnischen Verfahren aufbaut und als Instrumentenmix aus Produktgestaltung, Preisbildung, Schadenprognose, Portfeuilleaufbau, und Risikoselektion, Solvabilitätspolitik, Schadenregulierung und Vertragsmodalitäten verstanden wird“.⁴⁹⁾

2.1.1.2.3 Erklärungsansatz über die Finanztheorie

Es hat sich in Theorie und Praxis ein weiterer Erklärungsansatz entwickelt, der eine Marktbeziehung von Versicherungsunternehmen nicht nur zu Versicherungsnehmern beschreibt, sondern auch zu Akteuren auf den allgemeinen Finanz- und Kapitalmärkten. Dabei wird das Versicherungsunternehmen als solcher Akteur auf Finanz- und Kapitalmärkten untersucht.⁵⁰⁾ Es werden hier die Geschäfte zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen und weiter die Geschäfte des Versicherungsunternehmens mit anderen Akteuren der genannten Märkte untersucht.⁵¹⁾ Das spezielle Merkmal des Ansatzes liegt in der Betrachtung der engen Verknüpfung von Zeichnungs- und Anlagenpolitik beim Versicherungsunternehmen.⁵²⁾ Es können so Versicherungsgeschäfte als „besonderer Typus von Finanzgeschäften mit stochastischen und deterministischen Zahlungsströmen“ abgebildet werden.⁵³⁾ Für den Versicherungsnehmer bedeutet dies, dass eine gegenwärtige deterministische Zahlung einer Versicherungsprämie gegen eine zukünftig erwartete wahrscheinlichkeitsverteilte Zahlung von Versicherungsleistungen eingetauscht wird.⁵⁴⁾

Betrachtet man Versicherungsgeschäfte als eine besondere Form von Finanzverträgen, kann die Leistung eines Versicherungsunternehmens in der Veräußerung von Versicherungswertpapieren identifiziert werden, die bedingte Zahlungsansprüche begründen.⁵⁵⁾

⁴⁹⁾ Farny (2000), S. 10.

⁵⁰⁾ Vgl. Farny (2000), S. 4 ff..

⁵¹⁾ Vgl. Farny (2000), S. 11.

⁵²⁾ Vgl. Bachmann (1988), S. 80.

⁵³⁾ Farny (2000), S. 5.

⁵⁴⁾ Vgl. Farny (2000), S. 12.

⁵⁵⁾ Vgl. Bachmann (1988), S. 81.

Dabei ist das charakteristische Merkmal dieser Wertpapiere eine „stark risikoreduzierte Wirkung für den Käufer“⁵⁶⁾, die sich auf versicherte Vermögenspositionen bezieht. Eine Einlösung bedingter Ansprüche erfolgt durch die Schadenzahlung, die das Wesen dieses Erklärungsansatzes zum Ausdruck bringt.⁵⁷⁾ Ein weiteres Konzept, das diesem Erklärungsansatz folgt, ist das sogenannte Optionsproduktkonzept.⁵⁸⁾ Nach dieser Konzeption werden Versicherungsgeschäfte Optionsgeschäften grundsätzlich gleichgesetzt, da beiden Formen gemein ist, dass gegenwärtige gewisse Zahlungen gegen zukünftige ungewisse Zahlungen - in diesem Falle Versicherungsleistungen - getauscht werden.⁵⁹⁾ Folglich lässt sich ein Risikotransfervorgang als Optionsmodell darstellen und liegt vor allem dann vor, wenn die Informationen über den ungewissen Mittelfluss bei Versicherungsnehmer und Versicherer asymmetrisch verteilt sind.⁶⁰⁾

2.1.1.2.4 Erklärungsansatz über die Produktionstheorie

Im letzten vorzustellenden Ansatz liegt das Augenmerk auf der Betrachtung des Produkts Versicherung und des Versicherungsgeschäfts. Hierbei bedient man sich der Güterproduktion und überträgt deren Merkmale auf die Versicherungsproduktion. Speziell sollen die Merkmale der Dienstleistungsproduktion oder die Produktion immaterieller Güter herangezogen werden.⁶¹⁾ So werden Versicherungsgeschäfte im Versicherungsunternehmen produziert und von den Versicherungsnehmern auf den Märkten nachgefragt.⁶²⁾ Demnach wird das Wirtschaften im Versicherungsunternehmen als „Produktion von Versicherungsschutz durch Einsatz und Kombination von Produktionsfaktoren“ qualifiziert.⁶³⁾ Es findet also eine Überführung von Gütern niederer Ordnung in solche höherer Ordnung statt.⁶⁴⁾

Die Leistung des Versicherers wird in dieser Produktions- und Kostentheorie der Versicherung als ein abstraktes Schutzversprechen beschrieben; stets bereit zu sein, im Falle

⁵⁶⁾ *Bachmann* (1988), S. 81.

⁵⁷⁾ Vgl. *Bachmann* (1988), S. 81.

⁵⁸⁾ Vgl. *Maneth*, *ZVersWiss* 1996, S. 401 ff..

⁵⁹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 10.

⁶⁰⁾ Vgl. ebenda.

⁶¹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 6.

⁶²⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 4.

⁶³⁾ *Farny* (2000), S. 6.

⁶⁴⁾ Vgl. ebenda.

des Eintretens eines Versicherungsfalls, eine Geldleistung zu zahlen - somit also Versicherungsschutz zu gewähren.⁶⁵⁾ Die Leistung ist dabei nicht auf das Eintreten eines einzigen Schadenfalls beschränkt, sondern manifestiert sich in einer davon unabhängigen Dauerleistung.⁶⁶⁾ Häufig wird dieser Ansatz auch als „Risikotransfer vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer gegen Prämienzahlung“⁶⁷⁾ bezeichnet.

2.1.1.2.5 Kritische Betrachtung der Erklärungsansätze

Obwohl die aufgezeigten Erklärungsansätze auf einer Vielzahl theoretischer Hintergründe basieren, sind Gemeinsamkeiten in bestimmten Ansätzen nicht von der Hand zu weisen. Drei leistungsbezogene Ansätze wurden beleuchtet, die jeweils unterschiedliche Ausgangspunkte für die Rechnungslegung und somit für die Abbildung des Versicherungsgeschäfts in der Bilanz bilden.

Da die Vorschriften für die Rechnungslegung stets in Abhängigkeit von den spezifischen Leistungsprozessen einer Branche erarbeitet werden sollen, kann nunmehr unterschieden werden nach dem Geldleistungsprinzip, bei dem die Schadenzahlung die Leistung des Versicherungsunternehmens kennzeichnet, dem produktionstheoretischen Versicherungsschutzkonzept, bei dem ein abstraktes Dauerschutzversprechen die Leistung des Versicherungsunternehmens beschreibt, sowie dem finanzierungstheoretischen Optionsproduktkonzept, bei dem Versicherung als besondere Finanzkontraktausprägung mit der Ausgestaltung einer Option verglichen wird.

Nicht nur im bereits dargelegten Gefahrengemeinschaftsmodell, sondern auch in den angesprochenen leistungsbasierten Erklärungsansätzen zeigte sich, dass, oftmals in verschiedenen Ausprägungen, die Grundlage der Betrachtungen die auf die Entscheidungstheorie gestützte Risikotheorie ist. Genannt seien der Risikoausgleich im Kollektiv, der Risikoausgleich in der Zeit sowie das Gesetz der großen Zahl, die als unabdingbare Produktionsgesetze in der Versicherungswirtschaft gesehen werden.⁶⁸⁾

⁶⁵⁾ Vgl. *Farny* (1965), S. 8.

⁶⁶⁾ Vgl. ebenda.

⁶⁷⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 8.

⁶⁸⁾ Vgl. *Helten* (1975), S. 75 ff..

Folgend sollen deshalb die Entscheidungstheorie sowie die Risikotheorie in ihren Grundlagen vorgestellt und erläutert werden. Zudem sollen sie mit ihren dafür relevanten Ausgestaltungen und dem Versicherungsgeschäft in Zusammenhang gebracht werden.⁶⁹⁾

2.1.2 Risiko als bestimmendes Merkmal in der Versicherungswirtschaft

2.1.2.1 Der Begriff Risiko in der Versicherungswirtschaft

Versicherungsunternehmen übernehmen bestimmte Risiken von ihren Versicherungsnehmern, die nicht bereit sind, diese Risiken zu tragen oder dies nicht können. Somit rückt das Risiko als Begriff sowohl für Versicherungsnehmer als auch für Versicherer ins Zentrum allen Versicherungsgeschehens.⁷⁰⁾ Das Risikogeschäft bildet die Grundlage des gesamten Versicherungsgeschäfts. Die zentrale Bedeutung des Begriffs Risiko mit seinen facettenreichen Begriffsinhalten macht es notwendig, den Risikobegriff für das Versicherungsgeschäft zu erläutern.⁷¹⁾ Risiko soll hier nicht als reine Betrachtung zukünftig potentiell eintretender Ereignisse gesehen werden, sondern dahingehend, wie sich Risiko gestaltet. Es soll das Risiko so beschrieben werden, indem nicht danach gefragt wird, was es ist, sondern, welche Bestandteile es hat und wie diese miteinander interagieren.⁷²⁾

Unter Risikoübernahme wird grundsätzlich nicht die Übertragung einer Gefahr auf Dritte verstanden, sondern lediglich eine Übertragung von daraus entstehenden wirtschaftlichen Folgen.⁷³⁾ Beispielsweise ist es dem Versicherer nicht möglich, dem Versicherten die Gefahr abzunehmen, dass dessen Betrieb Opfer eines Einbruchdiebstahls wird.⁷⁴⁾ Allerdings wird er bei einem eingetretenen Schaden die wirtschaftlichen Folgen übernehmen, indem er z.B. entwendete Geräte gleichwertig ersetzt. Somit besteht das Risiko seitens des Ver-

⁶⁹⁾ Prinzipiell besteht das Problem, deutlich zu machen, welche Schwierigkeiten eine Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen nach IAS/ IFRS mit sich bringen kann und welche Konsequenzen hieraus für sie entstehen können.

⁷⁰⁾ Vgl. Braeß (1960), S. 11.

⁷¹⁾ Vgl. Farny (2000), S. 22 und ausführlich auch bei Löw (2003), S. 14 ff..

⁷²⁾ Vgl. Bühlmann (1996), S. 35 ff..

⁷³⁾ Vgl. Löw (2003), S. 15.

⁷⁴⁾ Vgl. Grandell (1991), S. 13.

sicherten aus einem Eventualbedarf, der mit Eintritt eines Schadens auftritt und für dessen Übernahme er die Versicherungsprämie zahlt.⁷⁵⁾

2.1.2.2 Risiko als Ausprägung der Entscheidungstheorie

Obwohl es in der einschlägigen Literatur vielfältige Interpretationen zum Risikobegriff gibt, kann ein Grundmodell der Entscheidungstheorie identifiziert werden.⁷⁶⁾ Ein rational handelndes Entscheidungssubjekt hat in einer Entscheidungssituation, unabhängig davon, ob es sich um den Versicherer oder den Versicherungsnehmer handelt, verschiedene Alternativen zu agieren, deren Auswirkungen wiederum durch diverse Umweltzustände beeinflusst werden. Die Umweltzustände treten zufällig auf und entziehen sich der Kontrolle der Entscheidungssubjekte. Zudem können den Umweltzuständen verschiedene Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden. Aus dem Zusammenwirken von Handlungsalternativen und Umweltzuständen ergibt sich ein für das Entscheidungssubjekt spezifischer Entscheidungsraum. Dabei wird für eine jeweilige Entscheidungssituation unterschieden, welche Informationen der Entscheidungsträger über die Umweltzustände besitzt.⁷⁷⁾ Man spricht von Entscheidung unter Sicherheit, wenn lediglich ein Umweltzustand bekannt ist und diesem ein eindeutiger Ergebniswert zugerechnet werden kann.⁷⁸⁾ Entscheidung unter Unsicherheit bedeutet, wenn die Umweltzustände zwar bekannt sind, die Wahrscheinlichkeiten über den Eintritt jedoch nicht zugeordnet werden können. Entscheidungen unter Risiko zeichnen sich dadurch aus, dass einzelnen Umweltzuständen Wahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können.⁷⁹⁾

Im Folgenden sollen Entscheidungen, die unter Risiko gefällt werden, näher betrachtet werden, da diese für das Versicherungswesen von besonderer Bedeutung sind.

⁷⁵⁾ Vgl. *Braeß* (1960), S. 14. Allerdings beeinflusst der Abschluss eines Vertrages zum einen das Verhalten des Versicherungsnehmers, indem dieser möglicherweise nach Abschluss weniger risikobewusst handelt, was eine Verschlechterung bedeuten könnte. Zum anderen beeinflusst ein Vertragsabschluss die Risikosituation, indem beispielsweise der Abschluss einer Hausratversicherung den Einbau einer Einbruchsicherung nach sich ziehen und damit eine Verbesserung sein könnte. Beide Situationen wären Ausprägungen des moralischen Risikos.

⁷⁶⁾ Zu den verschiedenen Risikobegriffen vgl. *Braeß* (1960), S.11, *Helten* (1975), S. 77, *Karten* (1972), S. 147, *Schradin* (1994), S. 34 ff..

⁷⁷⁾ Hierzu sh. auch *Kupsch* (1973), S. 26.

⁷⁸⁾ Vgl. *Bordley/Hazen* (1992), S. 17.

⁷⁹⁾ Näheres zur Unterscheidung von Sicherheit, Unsicherheit und Risiko bei *Karten* (1972), S.159.

Die getroffenen Entscheidungen haben oft unterschiedliche Ergebnisse zur Folge und enden im Regelfall in einem von mehreren möglichen Resultaten, die mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten eintreten.⁸⁰⁾ Der Akteur als Entscheider hat ein „Informationsdefizit über das Erreichen bestimmter Ziele“⁸¹⁾ und wird mit der Entscheidung konfrontiert, aus der Menge aller möglichen Aktionen möglichst die eine auszuwählen, die für ihn unter Berücksichtigung eines für ihn geltenden Optimalitätskriterium die beste ist.⁸²⁾ Unter der Annahme, dass der Akteur jedem möglichen Resultat, bei dem es sich i.d.R. um Geldgrößen wie Einkommen oder Vermögensänderungen handelt⁸³⁾, einen Zahlenwert zuordnen kann, sind die Ergebnisse sämtlicher Aktionen durch Zufallsvariablen gekennzeichnet.⁸⁴⁾ Zufallsvariablen werden Wahrscheinlichkeitsverteilungen zugeordnet, so dass jede Entscheidung unter Risiko auf eine Wahl zwischen Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Ergebnissen zurückgeführt werden kann.⁸⁵⁾ Es werden Entscheidungsregeln benötigt, um die Wahrscheinlichkeitsverteilung von Ergebnissen wirtschaftlichen Handelns beurteilen zu können. Dabei ist es unerheblich, ob aktiv oder inaktiv gehandelt wird.⁸⁶⁾ Die Maße Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung können als Entscheidungskriterien verwendet werden. Die Schiefe einer Verteilung lässt ebenfalls eine Interpretation über die Gefährlichkeit eines Risikos zu. Zudem kann das Risiko über eine individuelle Risikonutzenfunktion beurteilt werden.⁸⁷⁾

Abweichend von den gebräuchlichen Modellen gestaltet sich die Entscheidungsfindung in Wirklichkeit schwieriger, weil das Wirtschaften von Akteuren nicht durch eine einzige, sondern durch viele Entscheidungen determiniert ist.⁸⁸⁾ Dabei ist es unumgänglich, bei prospektiver Betrachtung und Beachtung der Wirtschaftsstrategie des Entscheidungssub-

⁸⁰⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 26.

⁸¹⁾ Vgl. *Helten* (1994a), S. 21.

⁸²⁾ Vgl. *Karten* (1972), S. 151.

⁸³⁾ Vgl. *Karten* (1972), S. 151. Diese Betrachtung erleichtert eine vernünftige Interpretation von Zahlungsströmen und die der daraus resultierenden Ergebnisse.

⁸⁴⁾ Vgl. *Bordley/Hazen* (1992), S. 19.

⁸⁵⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 27.

⁸⁶⁾ Vgl. ebenda. Hier ist anzumerken, dass auch ein Nichtstun vor dem Hintergrund eines Abschlusses eines Versicherungsvertrags eine mögliche Entscheidung ist.

⁸⁷⁾ Zum Bernoulli-Prinzip näher in *Albrecht* (1994), S. 1 ff. sowie *Farny* (2000), S. 293 ff..

⁸⁸⁾ Vgl. *Wharton* (1992), S. 4.

jekt des Risiko in die Gesamtbetrachtung der Entscheidungen einzubeziehen.⁸⁹⁾ Somit bildet die Gesamtheit angestrebter wirtschaftlicher Ziele das geplante Wirtschaften, welches durch Plangrößen ausgedrückt wird. Dabei können die Risiken in verschiedenen Bereichen nicht einfach addiert gemittelt werden, sondern müssen klar abgegrenzt werden. Das dann tatsächlich resultierende Ergebnis des Wirtschaftens wird indes fast immer positiv oder negativ von der Plangröße abweichen. Daher wird Risiko auch als Möglichkeit des Abweichens von Plandaten oder als Gefahr von Fehlentscheidung gewertet.⁹⁰⁾

Fraglich ist aber, ob der Begriff Risiko damit adäquat beschrieben wurde, da Akteure häufig positive Abweichungen vom Erfahrungswert als Chance empfinden und hierfür keine besonderen Vorkehrungen treffen.⁹¹⁾ Allerdings bietet diese vereinfachte Betrachtung eine größere Anschaulichkeit, dass der Nichteintritt von Schäden nicht als günstige Abweichung vom Erfahrungswert, sondern als Erfahrungswert selbst angenommen wird.⁹²⁾ Der Akteur wird in Anlehnung an o.g. Beispiel das Ausbleiben eines Einbruchdiebstahls als Annahme dem Erfahrungswert zu Grunde legen und den tatsächlich eintretenden Einbruchdiebstahl als Abweichung davon qualifizieren. Somit beschränkt sich das Risiko auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung von negativen Ergebnisausprägungen, also die Schäden. Diese Sichtweise führt dazu, dass in der Versicherungswirtschaft die Begriffe Wahrscheinlichkeitsverteilung von Schäden bzw. der Schadenverteilung verwendet werden und zentrale Bedeutung besitzen.⁹³⁾

2.1.2.3 Der Versicherungsvertrag als risikobehaftete Entscheidung

Für Akteure ist es durchaus sinnvoll, einen Versicherungsvertrag als zweckmäßiges Mittel zur Erreichung ihrer Ziele abzuschließen. Ein solcher Vertrag kommt als zweifache Entscheidung unter Risiko zu Stande. Zum einen als Entscheidung des potenziellen Versicherungsnehmers, einen Vertrag abzuschließen zu wollen und zum anderen als Entsch-

⁸⁹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 28. Risiken im engeren Sinne, also Verlustrisiken, sollen in adäquater Weise den Chancen gegenüber gestellt werden. Es wird auf die Gesamtbetrachtung abgezielt, wobei zufällige Abweichungen in die positive Richtung durchaus anders gewertet werden können als die negativen Abweichungen.

⁹⁰⁾ Vgl. ebenda.

⁹¹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 30.

⁹²⁾ Vgl. *Wharton* (1992), S. 10.

⁹³⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 30.

dung eines Versicherers, der sich bereit erklärt, den Vertrag einzugehen, die Versicherung zu übernehmen.⁹⁴⁾ Bei Zustandekommen eines Vertragsabschlusses wird das Risiko, ausgedrückt als Wahrscheinlichkeitsverteilung von Schäden, vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer übertragen. Somit lässt sich das Risikogeschäft als Kern des Versicherungsgeschäfts als Transfer von Schadenverteilungen oder Risikotransfer gegen Entgelt klassifizieren.⁹⁵⁾

Allerdings tritt ein solcher Transfer nur dann ein, wenn das Geschäft von beiden beteiligten Parteien als Vorteil bringend angesehen wird. Das bedeutet, dass beide Parteien vom Vertragsabschluss einen Nutzen erwarten.⁹⁶⁾

Aus Sicht des Versicherungsnehmers bedeutet dies, dass sich der Nutzen als Differenz aus Abgabe der Schadenverteilung und Zahlung der Versicherungsprämie ergibt. Der Risikotransfer wird stattfinden, wenn der Nutzen einen positiven Wert annimmt. Zwar wird man keine allgemeinen Angaben über eine individuelle Risiko-Nutzenfunktion des Versicherungsnehmers machen können, weil hier subjektive Wertvorstellungen vorherrschen, aber es wird bei ihm allgemein Risikoaversion unterstellt, da die zu zahlende Versicherungsprämie stets den Erwartungswert der Schadenverteilung übersteigt, was in der Prämienkalkulation begründet ist. Allerdings profitiert der Versicherungsnehmer durch finanzielle Stabilität, da der nach Eintritt und Höhe unsichere Eventualbedarf durch eine sicher kalkulierbare Versicherungsprämie substituiert wird.⁹⁷⁾

Der Nutzen für den Versicherer ergibt sich aus der Differenz aus Prämienzahlung und Übernahme der Schadenverteilung. Der Versicherer wird nur dann bereit zur Übernahme sein, wenn auch hier die Differenz einen positiven Wert annimmt.⁹⁸⁾ Die Grundlage für seine Kalkulation ist die Schadenverteilung, wobei vor allem der Erwartungswert und die Varianz eine zentrale Rolle spielen. Es kommt aber für den Versicherer nicht so sehr auf die Varianz der einzelnen Schadenverteilung an, sondern vielmehr auf die Varianz der

⁹⁴⁾ Vgl. hierzu *Bachmann* (1988), S. 66.

⁹⁵⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 35.

⁹⁶⁾ Bei einem Versicherungsunternehmen hängt die Bereitschaft allerdings nicht nur von vertraglichen Konstruktionen ab, sondern insbesondere auch von der Größe und der Zusammensetzung des bereits vorhandenen Bestands.

⁹⁷⁾ Vgl. *Albrecht* (1992), S. 29.

⁹⁸⁾ Vgl. *Bachmann* (1988), S. 68 und *Farny* (2000), S. 36.

Gesamtschadenverteilung des Versicherungsbestandes. Der Versicherer kann durch die Eingliederung der einzelnen Schadenverteilung in den Gesamtbestand der Schadenverteilungen Ausgleichseffekte erzielen, die bei einer Zusammenfassung von Wahrscheinlichkeitsverteilungen entstehen, was dem Versicherungsnehmer verwehrt bleibt.⁹⁹⁾ Für den Versicherer ist somit die Varianz der einzelnen Schadenverteilung wegen des Risikoausgleichs im Kollektiv „weniger gefährlich“.¹⁰⁰⁾ Daher verfolgt der Versicherer mit der Entscheidung zur Übernahme der Versicherung auch seine eigenen Unternehmensziele, indem er bei Berücksichtigung seines vorhandenen Versicherungsbestandes seine Entscheidung trifft. Hierin liegt auch die Begründung, weshalb bestimmte Risiken von einzelnen Versicherern übernommen werden und von anderen nicht.¹⁰¹⁾

2.1.3 Risikoausgleich in der Versicherungswirtschaft

2.1.3.1 Zur Risikotheorie

Um die im Versicherungsbestand stattfindenden Ausgleichsprozesse erfassen zu können, wird in der Versicherungswissenschaft auf die Risikotheorie zurückgegriffen. Sie dient dabei als Basis für die Versicherungsmathematik und die Versicherungstechnik und baut sowohl auf der Entscheidungstheorie als auch auf der mathematischen Stochastik auf. Somit wird sie als Teilgebiet der angewandten Mathematik oder aber auch als spezielle Versicherungswissenschaft aufgefasst.¹⁰²⁾ Dabei muss zwischen den beiden Ausprägungen der individuellen und der kollektiven Risikotheorie unterschieden werden. Der Untersuchungsgegenstand beider Forschungsrichtungen umfasst hauptsächlich die stochastischen Schadensgesetzmäßigkeiten sowie die Prämienkalkulation. In der individuellen Risikotheorie wird die Aggregation von Einzelrisiken und die daraus entstehende Gesamtschadenverteilung des Kollektivs der versicherten Risiken untersucht.¹⁰³⁾ Dagegen hat die kollektive Risikotheorie ausschließlich den zufälligen Schadenprozess im Gesamtversicherungsbestand zum Gegenstand, ohne dabei die Schadenverteilung der Einzelrisiken zu

⁹⁹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 30.

¹⁰⁰⁾ Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Schadenereignisse zumindest partiell unabhängig sein müssen, *Farny* (2000), S. 36.

¹⁰¹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 37.

¹⁰²⁾ Vgl. folgend ausführlich *Löw* (2003), S. 20 ff.

¹⁰³⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 44.

betrachten.¹⁰⁴⁾ Beide Theorien haben gemeinsam, dass der Versicherungsvorgang als ein Zufallsprozess verstanden wird, in dem sich Schadenszahl und Schadenhöhe als Ergebnisse eines versicherungstechnischen Zufallsexperiments betrachten lassen können und so wahrscheinlichkeitstheoretischen Gesetzmäßigkeiten unterworfen sind.¹⁰⁵⁾

2.1.3.2 Risikoausgleich im Versicherungsbestand

Schadenszahl und Schadenhöhe sind sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für Versicherer ungewiss. Der Versicherer hat die Möglichkeit, die Einzelrisiken im Versicherungsunternehmen zu kumulieren. Daher kann er Wahrscheinlichkeitsgesetze für ein Kollektiv von Versicherungsverträgen anwenden und so werden praktikable Prognosen über zukünftige Schadenaufwendungen möglich, da die Summe von Einzelrisiken beherrschbarer ist als das Einzelrisiko selbst.¹⁰⁶⁾ Es wird angenommen, dass mehrere Risiken, die im Einzelfall relativ starke Schwankungen aufweisen, im Kollektiv nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung kalkulierbar werden.¹⁰⁷⁾ Diese Annahme folgt aus der statistischen Gesetzmäßigkeit für unabhängige Schadenereignisse, die bei einer einzelnen versicherungstechnischen Einheit vergleichsweise unregelmäßig, bei einer größeren Anzahl von versicherungstechnischen Einheiten dagegen im Durchschnitt regelmäßig auftreten.¹⁰⁸⁾

Somit umfasst Versicherung nicht ausschließlich den Transfer von Risiken bzw. Schadenverteilungen, sondern auch die Aggregation der übernommenen Risiken zu einem Kollektiv.¹⁰⁹⁾ Dabei funktioniert der Versicherungsprozess über den Ausgleich im Kollektiv sowie über den Ausgleich in der Zeit.

¹⁰⁴⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 44.

¹⁰⁵⁾ Dazu näher in *Helten*, *ZVersWiss* 1992, S. 155 und *Grandell* (1991), S. 135.

¹⁰⁶⁾ Vgl. *Karten* (1989), S. 106.

¹⁰⁷⁾ Vgl. *Braeß* (1960), S. 15.

¹⁰⁸⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 132.

¹⁰⁹⁾ Vgl. *Albrecht* (1987b), S. 32 sowie *Albrecht* (1992), S. 22.

2.1.3.3 Risikoausgleich im Kollektiv

Das Risikogeschäft ist ein planmäßiges, auf dem Prinzip des Risikoausgleichs basierendes Geschäft. Ein Grundgedanke zur Erfüllung dieses Prinzips ist, dass die Summe von Einzelschäden innerhalb einer definierten Risikogruppe, die während eines bestimmten Zeitraumes auftreten, auf alle Risiken dieser Risikogruppe alloziiert werden.¹¹⁰⁾ Die planmäßige Einbettung eines individuellen Vertrags in den Versicherungsbestand führt dazu, dass der Versicherer die nun im Kollektiv erfassten Einzelrisiken besser tragen kann, als dies für die Summe der einzelnen Versicherungsnehmer bei einer persönlichen Risikotragung möglich wäre.¹¹¹⁾

Ein Wagnisausgleich gestaltet sich am einfachsten in möglichst homogenen Risikogruppen. Somit liegt es im Interesse des Versicherungsunternehmens, Kollektive mit möglichst gleichem Risiko und mit gleichem Versicherungsbedarf zu bilden.¹¹²⁾ Dabei sind Kollektive zu bilden, in denen der Schadenausgleich möglichst gut funktioniert, so dass sich Unregelmäßigkeiten von einzelnen versicherungstechnischen Einheiten in der Gesamtheit ausgleichen.¹¹³⁾ Der Versicherungseffekt im Sinne eines Ausgleichs entsteht erst, wenn es dem Versicherungsunternehmen gelingt, ein übernommenes Risiko in ein genügend großes Kollektiv einzuordnen, das ausgleichsfähig ist.¹¹⁴⁾

Werden Risiken, die vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer übergehen, als Wahrscheinlichkeitsverteilungen interpretiert, bietet es sich an, die Gesetze der großen Zahlen sowie den Zentralen Grenzwertsatz als theoretisches Konzept zur Begründung der Identifizierbarkeit der übertragenen Zufallsgesetzmäßigkeiten zu wählen.¹¹⁵⁾

Allerdings muss zwischen dem empirischen Gesetz der großen Zahl und den mathematischen Gesetzen der großen Zahl unterschieden werden, da diese Gesetze die Ableitungen von unterschiedlichen Konzepten darstellen und nicht jedes empirische stochastische

¹¹⁰⁾ Vgl. *Schradin* (1994), S. 140 ff..

¹¹¹⁾ Vgl. *Schradin*, VW 2003, S. 1081.

¹¹²⁾ Vgl. *Schradin* (1994), S. 140.

¹¹³⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 132.

¹¹⁴⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 47.

¹¹⁵⁾ Vgl. *Schradin* (1994), S. 29.

Phänomen in der Versicherungspraxis einer mathematischen Wahrscheinlichkeitstheorie zugänglich ist.¹¹⁶⁾

Das empirische Gesetz der großen Zahl besagt, dass „Zufallsschwankungen um so unbedeutender sind, je größer die Menge der Elemente ist, bei denen diese Zufallsschwankungen beobachtet werden.“¹¹⁷⁾ Mit einer zunehmenden Anzahl von Beobachtungen stochastischer Situationen kann so eine Stabilisierung der relativen Häufigkeit eines Ereignisses festgestellt werden.¹¹⁸⁾ Sollte für ein empirisch stochastisches Phänomen das Eintreten des empirischen Gesetzes der großen Zahl festgestellt werden, so gilt in der Regel für das Wirksamwerden auch für ein diesem Phänomen ähnliches oder identisches Phänomen, wenn die sonstigen Bedingungen hinreichend stabil geblieben sind.¹¹⁹⁾ Schwierig ist die Feststellung, welche Bedingungen das empirische Gesetz der großen Zahlen wirksam werden ließen, da dies, wenn es überhaupt festgestellt werden kann, erst a posteriori möglich ist.¹²⁰⁾

Bei den mathematischen Gesetzen der großen Zahlen handelt es sich um deduktiv abgeleitete Aussagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, in denen zunächst kein Bezug zu realen Phänomenen hergestellt wird. Erst wenn zwischen einem untersuchten Objekt der Empirie und einem Äquivalent in der Theorie Ähnlichkeit besteht, können praktische Fragestellungen mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitstheorie gelöst werden.¹²¹⁾ Es wird hier eine auf den Strichprobenmittelwert bezogene Konvergenzaussage mit einer Wahrscheinlichkeitsaussage verbunden und es gilt für ein wachsendes Risikokollektiv mit Wahrscheinlichkeit, dass sich unter gewissen Unabhängigkeitsannahmen, der auf das Einzelrisiko bezogene durchschnittliche Schadenbedarf seinem Erwartungswert angleicht, gleich eins ist.¹²²⁾ Unter Berücksichtigung dieser Aussage können für homogene oder für annähernd homogene Kollektive zum einen die versicherungstechnischen Rechnungs- und Kalkulationsgrundlagen, insbesondere für versicherungstechnische Verpflichtungen, den An-

¹¹⁶⁾ Dazu näher in *Albrecht* (1982), S. 504.

¹¹⁷⁾ *Helten* (1991), S. 175.

¹¹⁸⁾ Vgl. *Albrecht* (1982), S. 504.

¹¹⁹⁾ Vgl. ebenda.

¹²⁰⁾ Vgl. *Albrecht* (1982), S. 505.

¹²¹⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 176.

¹²²⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 177.

forderungen des „versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips“ entsprechend, ermittelt werden.¹²³⁾ Zum anderen können „Voraussetzungen geschaffen werden, Kundensegmente abzugrenzen und in ihrer Qualität zu beurteilen“.¹²⁴⁾ Somit kann die Behauptung, dass sich für wachsende Kollektive die Identifizierbarkeit der Schadenkosten verbessern lasse, mit Hilfe der mathematischen Gesetze der großen Zahlen bei ausreichender Homogenität der Kollektive theoretisch untermauert werden.¹²⁵⁾

Schließlich bleibt der Zentrale Grenzwertsatz zu nennen, dem bei der Modellierung von versicherungstechnischen Problemstellungen eine besondere Bedeutung beigemessen wird.¹²⁶⁾ Anders als bei den Gesetzen der großen Zahlen, die sich auf die Konvergenz des Stichprobenmittelwerts beziehen, wird sich beim Zentralen Grenzwertsatz auf die gesamte Verteilung der Zufallsvariablen bezogen.¹²⁷⁾ Der zentrale Grenzwertsatz eignet sich besonders, Aussagen über die Schwankungen des Gesamtschadens eines Kollektivs zu treffen und kann so die Güte der Ausgeglichenheit eines Risikokollektivs als absolute Höhe der Zufallsschwankungen des Gesamtschadens darstellen.¹²⁸⁾ Es kann zum einen gezeigt werden, dass auch versicherungstechnische Einheiten mit extrem schiefen Schadenverteilungen in einem großen Kollektiv ausgeglichen werden können. Zum anderen ist es möglich, die Schnelligkeit des Entstehens eines Ausgleichs im Kollektiv anzugeben.¹²⁹⁾ Abschließend ist zu bemerken, dass die Gesetze der großen Zahlen und der Zentrale Grenzwertsatz als gleichgewichtige Konzeptionen angesehen werden müssen.¹³⁰⁾

2.1.3.4 Risikoausgleich in der Zeit

Obwohl sich die Notwendigkeit eines Risikoausgleichs in der Zeit in einem „nur unvollkommen auftretenden Effekt des Risikoausgleichs im Kollektiv“ begründet¹³¹⁾, ist

¹²³⁾ Vgl. dazu ausführlich *Schradin* (1994), S. 30-31.

¹²⁴⁾ *Schradin* (1994), S. 31.

¹²⁵⁾ Vgl. ebenda - auf mögliche Einschränkungen bei Großschaden anfälligen Versicherungszweigen soll hier verzichtet werden.

¹²⁶⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 179.

¹²⁷⁾ Vgl. *Schradin* (1994), S. 32.

¹²⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹²⁹⁾ Vgl. dazu näher *Helten* (1991), S. 179 und *Schradin* (1994), S. 44.

¹³⁰⁾ Vgl. *Albrecht* (1982), S. 534.

¹³¹⁾ *Korn* (1997), S. 51.

es noch nicht gelungen, eine exakte versicherungswissenschaftliche Definition für diese Art des Risikoausgleichs zu finden. Es liegt in der Beschaffenheit der versicherten Risiken und der Verschiedenartigkeit von Risikogeschäft als permanentem Vorgang sowie dem auf einen Zeitraum begrenzten Risikoausgleich im Kollektiv begründet, dass ein Ausgleich im Kollektiv nicht vollständig gelingt.¹³²⁾ Vor allem gilt das, wenn eine geringe Anzahl oder hohe Inhomogenität der zusammengefassten Einzelrisiken besteht.¹³³⁾ Weiter gilt dies, wenn außerordentliche „Schwankungen im langfristigen Schadenverlauf nicht mehr im Kollektiv, sondern nur noch über eine längere Dauer der Risikotragung, das heißt über mehrere Geschäftsjahre (Perioden) hinweg“ ausgeglichen werden können.¹³⁴⁾

Neben den Zufallsschwankungen des Schadenbedarfs von versicherungstechnischen Einheiten und den Schwankungen des Gesamtschadens eines Kollektivs in einer Periode, die jeweils dem Ausgleich im Kollektiv zugänglich sind, lassen sich auch Zufallsschwankungen des Schadenbedarfs oder des Gesamtschadens in aufeinander folgenden Perioden beobachten.¹³⁵⁾ Nun werden diese aufeinander folgenden einperiodischen Über- und Unterschäden in einem mehrperiodischen Ausgleichskollektiv erfasst, wodurch langfristig ein Ausgleichseffekt eintritt, bei dem die Streuung der Gesamtschadenverteilung geringer ist als in den einzeln betrachteten Rechnungsperioden.¹³⁶⁾ Der Risikoausgleich in der Zeit erlangt seine besondere Bedeutung bei solchen versicherten Risiken, bei denen die Gesamtschadenverteilung eine starke Streuung aufweist.¹³⁷⁾ Zudem kommt er bei solchen Versicherungszweigen zum Tragen, die sogenannten schwankenden Grundwahrscheinlichkeiten unterworfen sind. Dazu gehören solche, deren Schadenursachensystem zufallsbestimmt ist, wie durch Gewitter oder Hagel.¹³⁸⁾ Hier wird der Risikoausgleich zum risikopolitischen Instrument, für dessen Wirksamwerden ein Zeitraum unabdingbar ist, der die Dauer eines Geschäftsjahres überschreiten muss.¹³⁹⁾

¹³²⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 50-51.

¹³³⁾ Hierzu näher in *Boetius* (1996), S. 33.

¹³⁴⁾ *Boetius* (1996), S. 35.

¹³⁵⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 179.

¹³⁶⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 51.

¹³⁷⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 52.

¹³⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁹⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 35 und *Farny* (2000), S. 52.

Es lässt sich somit sagen, dass ein Ausgleich im Kollektiv auf wachsende Bestände in festen Perioden Bezug nimmt und beim Ausgleich in der Zeit einzelne versicherungstechnische Einheiten oder fixe Kollektive über mehrere Perioden betrachtet werden. Dabei werden einzelne Versicherungsperioden als unabhängige Wiederholungen desselben versicherungstechnischen Zufallsexperiments qualifiziert.¹⁴⁰⁾ Das bedeutet, dass man bei unveränderter Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe im Zeitablauf und Unabhängigkeit der Periodenergebnisse die mehrperiodische Betrachtung eines fixen Kollektivs als eine entsprechende Vergrößerung des Kollektivs betrachten könnte.¹⁴¹⁾

Nun erweisen sich jedoch unabhängige Wiederholungen desselben Zufallsexperimentes als problematisch, dies vor allem hinsichtlich der Betrachtung für längere Rechenzeiträume. Auf Grund sich ändernder Umwelteinflüsse und Technologien verändern sich auch die Rahmenbedingungen für ein Zufallsexperiment, was wiederum bedeutet, dass die Stationarität der Verhältnisse nicht gewährleistet wird. Zudem wird das Modell wegen des Änderungsrisikos, was sich im moralischen Risiko äußert, durchbrochen, so dass ein Risikoausgleich im Zeitablauf nur selten zu beobachten ist. Erst wenn es gelingt, über geschickte Transformationen die evolutorischen Störungen zu eliminieren, ist es möglich, einen Ausgleich in der Zeit versicherungstechnisch zu formulieren. In der Praxis finden diese Transformationen in Anpassungsklauseln ihre Entsprechung.¹⁴²⁾

2.1.3.5 Prämienkalkulation

Für die Versicherungswirtschaft bedeutet die Bestimmung risikogerechter Prämien eine besondere Herausforderung, weil hier, anders als in Industrieunternehmen, die mit der Produktion verbundenen Kosten bei Absatz des Produkts am Markt nicht vollständig determiniert sind.¹⁴³⁾ Die wesentliche Kostenkomponente stellt hier die im Schadenfall zu zahlende Versicherungsleistung dar, die in ihrer Natur stochastisch und damit im Zeitpunkt, Höhe und Häufigkeit ihres Auftretens zufällig ist.¹⁴⁴⁾ Ihr entspricht die Nettorisiko-

¹⁴⁰⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 56.

¹⁴¹⁾ Vgl. *Albrecht* (1992), S. 22 und *Farny* (2000), S. 51.

¹⁴²⁾ Dazu näher bei *Helten* (1991), S. 180 sowie *Farny* (2000), S. 51.

¹⁴³⁾ Vgl. *Rautmann* (1999), S. 1.

¹⁴⁴⁾ Vgl. *Daykin/ Pentikäinen/ Pesonen* (1995), S. 310.

prämie, zu der noch Zuschläge erforderlich sind. Allerdings geht die kalkulatorische Prämienfestsetzung über eine reine Kostenzuordnung hinaus, da hier Nicht-Kostenelemente wie Sicherheits- und Gewinnzuschläge berücksichtigt werden.¹⁴⁵⁾ Unabhängig davon, ob es sich um Sachversicherungen oder Personenversicherungen handelt, ergeben sich Besonderheiten in der Kalkulation für Versicherungsprämien, die sich aus der Bruttorisikoprämie - bestehend aus der Nettorisikoprämie und Sicherheitszuschlag - sowie dem Betriebskostenzuschlag und einem Gewinnzuschlag zusammensetzt. Eventuell kommt noch ein Abschlag für den Erfolg aus Kapitalanlagen zum Tragen.¹⁴⁶⁾

Bei der Nettorisikoprämie handelt es sich um ein kostenrechnerische Element, welches den im Erwartungswert entstehenden Kosten für Schäden entspricht.¹⁴⁷⁾ Somit muss für das Versicherungsunternehmen zunächst gewährleistet sein, dass es bezogen auf seinen gesamten Bestand an Versicherungsverträgen den Betrag an Nettorisikoprämie vereinnahmt, den es erwartungsgemäß an Schadenzahlungen leistet.¹⁴⁸⁾ Das versicherungstechnische Ergebnis würde auf Dauer verlustträchtig sein, wenn weniger vereinnahmt würde. Diese Aussage wird im kollektiven Äquivalenzprinzip begründet. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in der früheren Auffassung von der Versichertengemeinschaft, bei der nur eine Übereinstimmung der Beiträge und Leistungen innerhalb eines abgrenzbaren Kollektivs im Sinne eines Solidarprinzips gefordert war.¹⁴⁹⁾ Allerdings wird heute im allgemeinen nicht mehr von einer Auffassung ausgegangen, bei der das Versicherungsunternehmen als Dienstleister lediglich als Umverteiler auftritt. Gemäß dem Verursachungsprinzip der allgemeinen Kostenrechnung genügt eine Übereinstimmung der Summe der Prämieinnahmen mit dem Schadenerwartungswert aus dem Gesamtbestand des Versicherungsunternehmens nicht, sondern es muss eine sachgerechte Zuordnung vorgenommen werden.

¹⁴⁵⁾ Vgl. Löw (2003), S. 29.

¹⁴⁶⁾ Vgl. Karten (1991), S. 240 und Rautmann (1999), S. 13.

¹⁴⁷⁾ Es ist anzumerken, dass bei der Ermittlung des Erwartungswerts berücksichtigt werden muss, dass sich Schadenzahlungen - insbesondere bei Personenschäden - über einen langen Zeitraum erstrecken können und auch in der Höhe stochastisch sind, so dass im Grunde vom diskontierten Erwartungswert gesprochen werden müsste. Vgl. Karten (1991), S. 238 ff..

¹⁴⁸⁾ Vgl. Heilmann (1987), S. 110 ff..

¹⁴⁹⁾ Vgl. Karten (1991), S. 244.

Das sogenannte individuelle Äquivalenzprinzip ist ähnlich einem Kostenzuordnungsprinzip, bei dem die Schadenkosten als Einzelkosten direkt zurechenbar sind, und wird somit als Grundlage für die Kalkulation unentbehrlich. Allerdings kann es mangels einer exakten statistischen Zurechnungsmöglichkeit nur bedingt erfüllt werden, weil nämlich der angesetzte Erwartungswert versicherungstechnischer Leistungen „...bestenfalls eine Schätzgröße ist, die mit einem geringen Schätzfehler aus der Erfahrung eines großen Kollektivs gleichartiger Risiken ermittelt worden ist“.¹⁵⁰⁾ Das bedeutet für die Gesamtheit der Versicherten, dass sogar in einem sehr großen homogenen Kollektiv unter Berücksichtigung einer angenommenen Kenntnis der wahren Zufallsgesetzmäßigkeit die Wahrscheinlichkeit des Übersteigens eines erwarteten Gesamtschadens durch den tatsächlich gemessenen Gesamtschaden etwa 50 Prozent beträgt.¹⁵¹⁾ Das wiederum hieße, dass das Versicherungsunternehmen *ceteris paribus* durchschnittlich alle zwei Jahre einen versicherungstechnischen Verlust erleiden würde. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, einen Sicherheitszuschlag zu erheben, um die Erfüllbarkeit des Versicherungsvertrags - also das Schutzversprechen - gewährleisten zu können.¹⁵²⁾

Um ein zufälliges Übersteigen des erwarteten Gesamtschadens durch den messbaren Gesamtschaden (unter der Berücksichtigung, dass Rückversicherungsschutz und die vereinbarte Nettorisikoprämie nicht ausreichen) finanzieren zu können, wird zur Deckung ein Sicherheitszuschlag erhoben. Damit soll einer maximal zulässigen Ruinwahrscheinlichkeit des Versicherungsunternehmens und außerdem dessen Risikoaversion Rechnung getragen werden.¹⁵³⁾ Der Sicherheitszuschlag kann als Schwankungszuschlag charakterisiert werden, wobei sich dessen Höhe durch die Varianz der Risiken und das Sicherheitsziel des Versicherers ergibt.¹⁵⁴⁾ Zum einen kann der Sicherheitszuschlag „für ein gegebenes Sicherheitsniveau mit wachsendem Kollektiv sinken, da die Varianz im wachsenden Kollektiv abnimmt“.¹⁵⁵⁾ Außerdem kann mit einem steigenden Sicherheitskapital die Höhe des erhobenen Sicherheitszuschlags verringert werden. Sicherheitszuschlag und

¹⁵⁰⁾ Ebenda.

¹⁵¹⁾ Hierzu Löw (2003), S. 30.

¹⁵²⁾ Vgl. Nell, ZVersWiss 1998, S. 404.

¹⁵³⁾ Vgl. Richter, VW 1998, S. 1297.

¹⁵⁴⁾ Vgl. Löw (2003), S. 31.

¹⁵⁵⁾ Ebenda.

Sicherheitskapital wirken in Bezug auf ein gegebenes Sicherheitsniveau substitutiv.¹⁵⁶⁾ In Abhängigkeit davon, welche Risikopolitik das Versicherungsunternehmen betreibt, kann es die zufälligen Überschäden durch Auflösen der Schwankungsrückstellung oder durch Verringerung des Sicherheitskapitals kompensieren.¹⁵⁷⁾ Bei Betrachtung unter entscheidungstheoretischen Aspekten kann der Sicherheitszuschlag als Preis für die Übernahme des Risikos betrachtet werden. Er sollte in der langen Frist ein Gewinn sein, da er die durchschnittlich erwarteten Schadenkosten übersteigt.¹⁵⁸⁾ Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Sicherheitszuschlag, mittels der Risikotheorie nachgewiesen, ein unabdingbarer Bestandteil der Prämie ist, da sein Fehlen auf Dauer den Ruin des Versicherungsunternehmens nach sich zöge.¹⁵⁹⁾ Somit bildet die Brutto-*risikoprämie* als Summe aus Netto-*risikoprämie* und Sicherheitszuschlag die notwendige Prämienbasis, die zur Deckung der Schadenkosten notwendig ist.¹⁶⁰⁾

Der Gewinnzuschlag kann den kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital gleichgesetzt werden. Diese bilden die Ermittlungsgrundlage für die Vergütung der Kapitalgeber für überlassenes Kapital.¹⁶¹⁾ Allerdings sind die Grenzen zwischen Sicherheitszuschlag und Gewinnzuschlag fließend und bestimmen sich aus den strategischen und wirtschaftlichen Zielen des Versicherungsunternehmens, sofern der Gewinnzuschlag beispielsweise für eine Kapitalerhöhung verwendet wird. Außerdem kann die wettbewerbswirtschaftliche Situation Einfluss auf die Entscheidung für oder wider einen Gewinnzuschlag nehmen.¹⁶²⁾ Zudem wird als planmäßiger Bestandteil der Prämie zur Deckung anfallender Betriebskosten ein Betriebskostenzuschlag erhoben.¹⁶³⁾ Insgesamt ergibt sich somit als Summe mit der Brutto-*risikoprämie* die Brutto-*prämie*, wobei lediglich die Brutto-*risikoprämie* Zugang zu den versicherungstechnischen Rückstellungen findet.¹⁶⁴⁾

¹⁵⁶⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 411.

¹⁵⁷⁾ Vgl. *Karten* (1991), S. 241.

¹⁵⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵⁹⁾ Vgl. *Karten* (1991), S. 241.

¹⁶⁰⁾ Vgl. *Löw* (2003), S. 31.

¹⁶¹⁾ Vgl. *Karten* (1991), 241.

¹⁶²⁾ Vgl. ebenda.

¹⁶³⁾ Vgl. dazu und näher zu Betriebskosten *Löw* (2003), S. 31.

¹⁶⁴⁾ Vgl. ebenda.

2.1.3.6 Versicherungstechnisches Risiko

2.1.3.6.1 Grundlagen

Das versicherungstechnische Risiko, das die „Existenzsicherheit des Versicherers in spezifischer Weise beeinträchtigt“¹⁶⁵⁾, ergibt sich aus dem Risikogeschäft. Dieses umfasst als eigentliches Versicherungsgeschäft den Transfer vieler Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Schäden von den Versicherungsnehmern zum Versicherer sowie den Ausgleich der übernommenen Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Schäden im Kollektiv und in der Zeit.¹⁶⁶⁾ Das versicherungstechnische Risiko manifestiert sich u.a. über die Streuung der Gesamtschadenverteilung des Kollektivs, also in der Abweichung des kollektiven Effektivwertes des Gesamtschadens vom kollektiven Erwartungswert des Gesamtschadens.¹⁶⁷⁾ Obwohl sich auf Grund von Risikoausgleichseffekten im Kollektiv und in der Zeit eine Streuung zwar verringern lässt, kann sie abgesehen von praxisfremden Spezialfällen nicht aufgehoben werden.¹⁶⁸⁾ Der Versicherer sieht sich einem Restrisiko gegenüber, dessen Beherrschung seine unternehmerische Hauptaufgabe ist.¹⁶⁹⁾

Der Versicherer verlangt, betrachtet man seine Prämienpolitik, einen regelmäßig den Gewinnerwartungen entsprechenden, zusätzlich zur reinen Risikoprämie zu erhebenden Sicherheitszuschlag. Zudem betreibt das Versicherungsunternehmen eine versicherungstechnische Risikopolitik, um das versicherungstechnische Risiko zu begrenzen und auszugestalten. Dieses Risikomanagement umfasst u.a. Rückversicherungs-, Bestandsmischungs- sowie Sicherheitsmittelpolitik.¹⁷⁰⁾ Weil das Risikogeschäft die Hauptaufgabe des Versicherungsgeschäfts darstellt, wird das Gesamtrisikobild des Versicherungsunternehmens vom versicherungstechnischen Risiko dominiert.¹⁷¹⁾

¹⁶⁵⁾ *Farny* (2000), S. 313.

¹⁶⁶⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 80.

¹⁶⁷⁾ Vgl. *Löw* (2003), S. 32.

¹⁶⁸⁾ Gemeint ist vor allem, dass keine idealtypische stochastische Unabhängigkeit vorliegt, vgl. auch *Farny* (2000), S. 80 und *Schott* (1990), S. 26.

¹⁶⁹⁾ Vgl. ebenda.

¹⁷⁰⁾ Dazu ausführlich in *Farny* (2000), S. 80 f. sowie *Löw* (2003), S. 32.

¹⁷¹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 80.

2.1.3.6.2 Quantifizierungsmodelle für versicherungstechnisches Risiko

Um das versicherungstechnische Risiko darzustellen, existieren verschiedene Erklärungsmodelle, denen unterschiedliche Risikomaße für die Bestimmung des versicherungstechnischen Risikos zu Grunde liegen und deren Auswahl vom gewünschten Erklärungsziel abhängig ist.¹⁷²⁾ In einer ersten Annäherung wird das bestehende versicherungstechnische Risiko in der Varianz der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Gesamtschäden und damit mit der positiven wie auch in der negativen Abweichung der Schäden von ihrem Erwartungswert identifiziert.¹⁷³⁾ Genau wie für Versicherungsnehmer besteht auch für das Versicherungsunternehmen eine Bedrohung, im Sinne einer Existenzgefährdung, lediglich in den negativen Abweichungen, dem versicherungstechnischen Verlust. Auch hier werden positive Abweichungen als Chancen betrachtet.¹⁷⁴⁾ Unter Berücksichtigung der Nettorisikoprämie tritt das versicherungstechnische Risiko in der Wahrscheinlichkeit auf, mit der der tatsächlich eingetretene kollektive Schaden den kollektiven Erwartungswert übersteigt.¹⁷⁵⁾ Bezieht man in die Betrachtung sowohl Sicherheitszuschlag als auch verfügbare Risikoreserven zu Beginn einer Rechnungsperiode ein, besteht das versicherungstechnische Risiko in der Wahrscheinlichkeit, dass die Bruttorisikoprämie und die Risikoreserven nicht ausreichen, den effektiven Gesamtschaden zu decken. Daraus folgt, dass diese einperiodische Ruinwahrscheinlichkeit zwar den Ruin des Risikogeschäfts nach sich zieht, nicht aber zwangsläufig die Insolvenz des Versicherungsunternehmens.¹⁷⁶⁾ Hier kommt die Verfügbarkeit weiterer Sicherheitskapitalposten zum Tragen, die nicht als Risikoreserve definiert sind. Zudem müssen die Gewinne, die aus dem Dienstleistungs- und Kapitalanlagegeschäft erzielt werden, berücksichtigt werden.¹⁷⁷⁾ Weiterhin muss beachtet werden, dass die Risikolage eines Versicherungsunternehmens neben dem versicherungstechnischen Risiko auch von Kapitalanlagerisiken beeinflusst wird.

Die versicherungstechnische Risikopolitik und vor allem deren Planung, Entscheidung

¹⁷²⁾ Vgl. *Heilmann/Karten* in HdV, S. 659.

¹⁷³⁾ Hierzu *Boetius* (1996), S. 39 sowie *Braeß* (1960), S.16.

¹⁷⁴⁾ Vgl. *Albrecht* (1994a), S. 330.

¹⁷⁵⁾ Vgl. *Höller* (1997), S. 14.

¹⁷⁶⁾ Vgl. *Schott* (1990), S. 46.

¹⁷⁷⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 84.

und Kontrolle wird durch verschiedene Risikomaße gestattet.¹⁷⁸⁾ Auch hier wird deren Auswahl entscheidend durch den Erklärungszweck des Modells determiniert. Die Festlegung der Rückversicherungspolitik wird maßgeblich über absolute und relative Varianzmaße als Grundlage gesteuert. Dagegen ermöglichen Verlust- und Ruinwahrscheinlichkeit Aussagen für die Sicherheitskapitalpolitik, vor allem für die Solvabilitätspolitik.¹⁷⁹⁾ Die risikopolitischen Instrumente fördern die Existenzsicherheit des Versicherungsunternehmens, die zur Gewährleistung einer jederzeitigen Einlösung des abgegebenen Versicherungsschutzversprechens bei Eintritt des Versicherungsfalles notwendig ist.¹⁸⁰⁾ Die Sicherheit der Leistungserfüllung stellt ein Qualitätsmerkmal des produzierten Versicherungsschutzes dar und ist unmittelbar an die Existenz und das Leistungspotential des Versicherers geknüpft. Im Aufsichtsrecht wird daher besonders zur Unterstützung des Gläubigerschutzziels der Einsatz risikopolitischer Instrumente „in Form von Eigenkapital zur Deckung von Verlusten (Solvabilitätsmittel gem. § 53 c VAG, Mittel der Schwankungsrückstellung) und in Form von liquiden Mitteln zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit“¹⁸¹⁾ verlangt.

2.1.3.6.3 Bestandteile des versicherungstechnischen Risikos

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb der tatsächliche kollektive Effektivwert der Schäden vom erwarteten Schadenverlauf abweichen kann. Einerseits sind diese in der Prämienkalkulation und -festsetzung und andererseits in der stochastischen Schadenentwicklung zu finden.¹⁸²⁾ Zudem besteht die Gefahr, dass nur unvollständige Informationen über die wahre Gesetzmäßigkeit des versicherten Bestands und seinen Änderungen vorliegen.¹⁸³⁾ Es setzt sich das versicherungstechnische Risiko somit maßgeblich aus den Komponenten Zufallsrisiko, Änderungsrisiko und Irrtumsrisiko zusammen. Weil eine differenzierte Abgrenzung dieser drei Hauptelemente nicht möglich ist, vermischen sie sich zu einer

¹⁷⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹⁷⁹⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 84 und *Karten* (1989), S. 169 ff..

¹⁸⁰⁾ Hierzu näher *Albrecht* (1994a), S.3. Zu bemerken ist, dass das Erhaltungsziel kein Oberziel ist, aber unabdingbar bei der Verfolgung anderer Ziele. Durch unternehmensrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften werden diese gefordert oder zumindest unterstützt.

¹⁸¹⁾ *Farny* (2000), S. 314.

¹⁸²⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 39 sowie *Karten* (1989), S. 107.

¹⁸³⁾ Vgl. *Albrecht/Schwake* im HdV (1988), S. 652.

Gesamtausprägung des versicherungstechnischen Risikos.¹⁸⁴⁾ Zudem existiert ein Erklärungsansatz, der das versicherungstechnische Risiko aufbauend auf einer stärker auf die wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen des Risikogeschäfts ausgerichtete Betrachtungsweise in das Diagnose- und Prognoserisiko unterteilt.¹⁸⁵⁾

Unter Zufallsrisiko versteht man die möglichen Abweichungen des kollektiven Effektivwertes der Schäden vom Erwartungswert, die sich bei gegebenem Schadenerwartungswert als „Folge der zufälligen Ausprägungen von Anzahl und Größe der eingetretenen Schäden ergeben“.¹⁸⁶⁾ Es besteht also die Gefahr des „Übersteigens der Summe aus kalkulierter Prämie und Sicherheitskapital durch den Gesamtschaden“¹⁸⁷⁾, wobei die Kenntnis über vorhandene stochastische Gesetzmäßigkeiten des Schadensverlaufs in der betrachteten Planungsperiode vorausgesetzt wird. Das bedeutet, dass der gesamte Schadenverlauf wegen seiner Zufallsabhängigkeit vom erwarteten Schadenverlauf selbst dann abweichen kann, wenn sämtliche aus der Vergangenheit zu beachtenden Tatsachen bekannt sind und bei sonst unveränderten Risiko- und Bestandsverhältnissen richtig ausgewertet werden.¹⁸⁸⁾ Dabei wird das Zufallsrisiko von der Größe und den quantitativen Strukturmerkmalen des Versicherungsbestands bestimmt.¹⁸⁹⁾ Allerdings wird der tatsächliche Wert des eingetretenen Schadens nur äußerst selten dem Erwartungswert entsprechen und der Versicherer am Ende einer Periode einen technischen Gewinn oder Verlust erzielen.¹⁹⁰⁾

Unter Änderungsrisiko versteht man das Risiko einer Instabilität bezüglich des Mittelwertes, der Varianz oder auch des Typs der Gesamtschadenverteilung.¹⁹¹⁾ Da sich das Risiko des Versicherers im Ablauf der Zeit realisiert und sich dabei verändernde Schadenrealisationen ergeben, weist das Risikogeschäft ein dynamisches Schadenursachensystem auf.¹⁹²⁾ Dabei erfasst das Änderungsrisiko den möglichen Wandel der Risikofaktoren im

¹⁸⁴⁾ Zur dezidierten Betrachtung sh. *Farny* (2000), S. 85 ff. sowie *Bittl/ Müller*, ZVersWiss 1998, S. 369-402.

¹⁸⁵⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 85, der auf *Helten*, VWStud 1994, S. 49 ff. verweist.

¹⁸⁶⁾ *Farny* (2000), S.86.

¹⁸⁷⁾ *Albrecht/ Schwake*, HdV (1988), S. 652.

¹⁸⁸⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 85-86 und *Boetius* (1996), S. 39.

¹⁸⁹⁾ Hierzu näher bei *Farny* (2000), S. 88-90.

¹⁹⁰⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 187.

¹⁹¹⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 190.

¹⁹²⁾ Vgl. dazu ausführlich *Farny* (2000), S. 90-93 und *Karten* (1989), S. 171.

Zeitablauf. Es sind jedoch die nicht vorhersehbaren Änderungen in der Schadenverteilung diesem Risiko zuzurechnen. Auch vorhersehbare Änderungen wie die Änderung der Lebenserwartung mit steigendem Lebensalter in der Lebensversicherung sowie eine Änderung des Auftretens von Krankheiten bei steigendem Lebensalter in der Krankenversicherung werden kalkulatorisch berücksichtigt.¹⁹³⁾ Die in Risikoursachensysteme aufzugliedernden nichtvorhersehbaren Risiken können den Bereichen Natur, Technik, Wirtschaft, Gesellschaft, Staat oder zwischenstaatliche Beziehungen zugeordnet werden. Beispielfhaft seien hier Gentechnik, Veränderungen von Verhaltensweisen und Werturteilen in der Gesellschaft oder die Wahrscheinlichkeit von Kriegen oder kriegsähnlichen Handlungen genannt.¹⁹⁴⁾

Während die Erklärungsmodelle für das Zufalls- und Änderungsrisiko die Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Schäden einzelner Risiken und des gesamten Versicherungsbestands als bekannt voraussetzen und somit richtige Werte für die Schadenerwartung und Varianz der Kalkulation des Risikogeschäfts zu Grunde gelegt werden, wird mit dem Irrtumsrisiko jenes Risiko verbunden, dass das Versicherungsunternehmen in der Realität auf Grund unvollkommener Information bei seiner Kalkulation des Risikogeschäfts eine falsche Einschätzung der Gesamtschadenverteilung zugrunde legt.¹⁹⁵⁾ Es besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit von Fehlern in der Berechnung des Erwartungswertes, weil in der Praxis kein exaktes Wissen über Anzahl und Größe entstandener Schäden vorliegt.¹⁹⁶⁾ Die Größe des Irrtumsrisikos hängt von der Qualität der statistischen Schadeninformation und den Fehlermöglichkeiten bei statistischen Schätzverfahren ab.¹⁹⁷⁾ Dabei ist es bei häufiger vorkommenden oder bekannten Risiken niedriger als bei selten auftretenden oder neuen.¹⁹⁸⁾

Wie bereits angesprochen, kann in Abgrenzung zu den eben genannten, für eher praktische Zwecke heranzuziehende Erklärungsansätze, eine sich mehr auf die Wahrschein-

¹⁹³⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 91-93.

¹⁹⁴⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 92 sowie *Boetius* (1996), S. 39.

¹⁹⁵⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 85 und 94.

¹⁹⁶⁾ Hierzu *Boetius* (1996), S. 40 und *Farny* (2000), S. 94.

¹⁹⁷⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 94.

¹⁹⁸⁾ Vgl. ebenda.

lichkeitsrechnung beziehende Erklärung für das versicherungstechnische Risiko genannt werden, die die erläuterten Komponenten durch die Bestandteile Diagnose- und Prognoserisiko ersetzt.¹⁹⁹⁾ Dabei wird unter Diagnoserisiko eine mögliche Ungleichheit von angenommener und wirklicher Schadenverteilung²⁰⁰⁾ vermutet, weil die Schätzung der Wahrscheinlichkeitsverteilung auf Grund objektiver statistischer Schadeninformationen wie auch über subjektive Annahmen erfolgt. Die tatsächliche Schadenverteilung ist dagegen nie bekannt. Das Prognoserisiko bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die geschätzten Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Schäden in die Zukunft projiziert werden, obwohl eine Fehlerhaftigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Das resultiert daraus, dass die unterstellte Stationarität der Schadenursachensysteme nicht gegeben ist und außerdem durch die Wahrscheinlichkeitsverteilung nichts über die tatsächlich auftretenden zufallsabhängigen Schäden prognostiziert wird.²⁰¹⁾

2.1.3.7 Risikopolitische Instrumente

2.1.3.7.1 Handhabung des Risikokollektivs

Den Versicherungsunternehmen stehen mit der Gestaltungsmöglichkeit von Risikokollektiven, der Prämienpolitik, der Reservepolitik und schließlich der Rückversicherungspolitik verschiedene risikopolitische Instrumente zur Verfügung, mit deren Hilfe das versicherungstechnische Risiko reduziert werden kann.²⁰²⁾

Zunächst kann unter der Organisation vom Risikokollektiv der Risikoausgleich im Kollektiv verstanden werden. Bei einem wachsenden Kollektiv bewirkt dieser einen immer besser funktionierenden Ausgleich der zufällig auftretenden Schadenschwankungen und somit eine Reduzierung des Zufallsrisikos. Zudem kann das Irrtumsrisiko, also das Risiko

¹⁹⁹⁾ Vgl. *Bittl/Müller*, ZVersWiss 1998, S. 387 f. sowie *Helten* (1991), S. 189.

²⁰⁰⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 86.

²⁰¹⁾ Vgl. ebenda und über eine Gleichsetzung von Zufalls-, Änderungs- und Irrtumsrisiko einerseits und Diagnose- und Prognoserisiko andererseits vgl. *Löw* (2003), S. 36 f.. Dort findet sich auch eine Erläuterung zum Meinungsstreit, ob das versicherungstechnische Risiko als arteigenes Risiko oder als Bestandteil des unternehmerischen Risikos zu beurteilen ist.

²⁰²⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 407. In Abgrenzung zum Themengebiet der vorliegenden Arbeit wird nicht näher auf die Rückversicherungspolitik eingegangen. Dazu näher in *Farny* (2000), S. 414 ff..

von Schätzfehlern, minimiert werden, wenn parallel möglichst homogene Kollektive gebildet werden, die gleichen oder ähnlichen Schadengesetzmäßigkeiten unterliegen.²⁰³⁾

Allerdings funktioniert der Risikoausgleich nie vollkommen, weil die erforderliche Ausgleichsperiode ihre Beschränkung durch die Einteilung in Geschäftsperioden erfährt. Das wiederum hat seine Begründung in der Anwendung der Regeln des Bilanzrechts.²⁰⁴⁾ Weil nun das Risikogeschäft über einen i.d.R. mehrperiodigen Zeitraum existiert, wird die künstliche Unterbrechung des Risikoprozesses durch einen zeitlichen Ausgleich erweitert und kann als die auf mehrere Perioden verlängerte zeitliche Dimension des einperiodischen Ausgleichs im Kollektiv interpretiert werden.²⁰⁵⁾ Schließlich handelt es sich beim Ausgleich im Kollektiv und beim Ausgleich in der Zeit nur noch um eine gedankliche Unterscheidung, weil diese im Produktionsprozess nicht mehr voneinander abzugrenzen sind.²⁰⁶⁾ Somit werden eine Verminderung des Zufallsrisikos und, sollte ein Überschaden auftreten, die Vermeidung des wirtschaftlichen Ruins am Ende eines periodischen Beobachtungszeitraumes über den Ausgleich in der Zeit bewirkt.²⁰⁷⁾

2.1.3.7.2 Prämienpolitik

Um den Risikoausgleich in der Zeit risikopolitisch nutzen zu können, ist Voraussetzung, dass die Verrechnung von einperiodischen kollektiven Über- und Unterschäden möglich ist, ohne dass eine Insolvenz des Versicherungsunternehmens auftritt. Sollte dies nicht möglich sein, kann es nach Eintreten von Überschäden Kapitalverluste erleiden oder illiquide werden.²⁰⁸⁾ Zur Gewährleistung der Liquidität stehen die beiden risikopolitischen Mittel Prämien- und Risikoreservepolitik zur Verfügung, die in einem substitutiven Verhältnis zueinander stehen. Von Bedeutung ist für das vom Versicherungsunternehmen angestrebte Sicherheitsniveau hier die Summe beider Elemente.²⁰⁹⁾

²⁰³⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 34 und *Helten* (1991), S. 179.

²⁰⁴⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 51.

²⁰⁵⁾ Vgl. *Löw* (2003), S. 38.

²⁰⁶⁾ Vgl. *Karten* (1975), S. 215 ff..

²⁰⁷⁾ Vgl. *Löw* (2003), S. 38 und *Karten* (1975), S. 223.

²⁰⁸⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 52.

²⁰⁹⁾ Vgl. *Albrecht/Schwake*, im HdV (1988), S. 656.

Im Rahmen der Prämienkalkulation wird neben der Nettorisikoprämie ein Sicherheitszuschlag ermittelt, der geeignet sein soll, einen finanziellen Ausgleich der Schadensschwankungen herzustellen und aus diesem Grunde auch zur Minderung des Zufallsrisikos beitragen soll.²¹⁰⁾ Der Sicherheitszuschlag gestattet eine Minderung der finanziellen Folgen des Zufallsrisikos sowohl kurzfristig im Risikoausgleich im Kollektiv als auch längerfristig im Risikoausgleich in der Zeit. Er mindert somit nicht die Schadensschwankungen im Kollektiv.²¹¹⁾ Der Sicherheitszuschlag dient somit einerseits der Finanzierung zufälliger Überschäden in der laufenden Geschäftsperiode und andererseits kann er zur Bereitstellung einer langfristigen Risikoreserve herangezogen werden, weil mit dem in der laufenden Periode nicht verbrauchten Teil eine Finanzierung der Perioden übergreifenden Schwankungen möglich ist.²¹²⁾ Es muss jedoch beachtet werden, dass die zuletzt genannte Funktion nur dann ausführbar ist, wenn der am Ende der Periode verbleibende Teil des Sicherheitszuschlags als Risikoreserve in die nächste bzw. nächsten Perioden übertragen und nicht als ausschüttungsfähiger Gewinn qualifiziert wird.²¹³⁾

2.1.3.7.3 Reservepolitik

Eine genaue Bestimmung dessen, was unter Sicherungsmitteln als Bestandteil der Reservepolitik zu verstehen ist, ist umstritten. Es zählen hierzu die klassischen Eigenkapitalpositionen, Schwankungsrückstellung und Großrisikenrückstellung, Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Spätschadenrückstellung.²¹⁴⁾ Fokussiert man jedoch auf die Minderung des versicherungstechnischen Risikos, lassen sich die Schwankungsrückstellung und die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft nennen. Dabei nimmt die letztgenannte Rückstellung drohende Verluste aus einer nicht ausreichend kalkulierten Prämie auf und ermöglicht somit eine Verminderung der Folgen, die sich aus dem Irrtums- und Änderungsrisiko ergeben. In einem dynamischen

²¹⁰⁾ Der Sicherheitszuschlag kann in Wechselwirkung mit dem Risikoausgleich im Kollektiv sinken, vgl. *Albrecht/Schwake*, im HdV (1988), S.656.

²¹¹⁾ Hierzu *Löw* (2003), S. 38.

²¹²⁾ Vgl. ebenda.

²¹³⁾ Vgl. *Korn* (1997), S.51 und *Farny* (2000), S. 424.

²¹⁴⁾ Hierzu *Höller* (1997), S. 184 f., *Korn* (1997), S. 24 f. sowie *Farny* (2000), S. 425.

Modell kann dieser Effekt indessen durch Prämienanpassungen abgefangen werden.²¹⁵⁾ Die Schwankungsrückstellung gewährleistet den Risikoausgleich in der Zeit und der Reduzierung des Zufallsrisikos, indem die zufälligen Schadenschwankungen im Zeitablauf gedeckt werden.²¹⁶⁾

Somit tragen Sicherungsmittel erheblich zur Minderung der Folgen des versicherungstechnischen Risikos bei. Ihnen kommt neben der Ausgleichsfunktion auch eine Sicherheitsfunktion bezüglich des Going-Concern-Gedankens des Versicherungsunternehmens zu, weil für den Regelfall fester Prämienvoraushebung schadenschwankungsbedingte Liquiditätsprobleme vermieden werden.²¹⁷⁾ Dem Rahmen der Arbeit folgend, werden nach einer Darstellung der Bilanzierungsgrundlagen für Versicherungsunternehmen und der Entwicklung der versicherungstechnischen Bilanzierung vor dem Hintergrund der internationalen Harmonisierung nachstehend die in der Bilanz von Versicherungsunternehmen auftretenden Sicherungsmittel vorgestellt sowie deren bilanzieller Charakter erläutert und – hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihrer Berücksichtigung im Rahmen einer internationalen Rechnungslegung – in den internationalen Zusammenhang gestellt.

²¹⁵⁾ Vgl. *Helten* (1991), S. 190 und *Farny* (2000), S. 412.

²¹⁶⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 425 und *Albrecht/Schwake*, im HdV (1988), S. 656.

²¹⁷⁾ Vgl. *Löw* (2003), S. 39.

2.2 Der Jahresabschluss in Versicherungsunternehmen

2.2.1 Ziel der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung dient verschiedenen Zwecken: Sie verschafft einen Überblick über die Gesamtheit aller vorwiegend mengen- und wertmäßigen Informationen zur Abbildung finanz- und leistungswirtschaftlicher Sachverhalte in Unternehmen und gibt die Möglichkeit, bei Veränderungen regulierend einzugreifen. Zudem wird im Rahmen eines Informations-Entscheidungs-Zyklus eine gleichzeitige interne Kontrolle der wirtschaftlichen Vorgänge ermöglicht.²¹⁸⁾

Im Verständnis des deutschen Gesetzgebers liegt die Hauptaufgabe des Jahresabschlusses in der Information Dritter.²¹⁹⁾ Historisch begründet ist das Prinzip einer vorsichtigen Bewertung des Vermögens und der Schulden insbesondere bei Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund des Schutzes und der adäquaten Information der außerhalb der Unternehmen stehenden Personen, vor allem der Gläubiger.²²⁰⁾ Der Jahresabschluss hat als zusammenfassendes Ergebnis der Rechnungslegung außerdem eine Gewinnermittlungs- und Ausschüttungsbemessungsfunktion, wobei für die Gesellschafter bzw. die Aktionäre die Verwendung des Unternehmensgewinns im Hinblick auf die Höhe möglicher Ausschüttungen von entscheidendem Interesse ist.²²¹⁾

Weiter sind Lieferanten, die Aufsichtsbehörde, Finanzverwaltung und die Öffentlichkeit Interessenten, denen die Publizität zugänglich gemacht werden muss. Dabei kommt der Publizität in einer Marktwirtschaft die Aufgabe zu, wirtschaftliche Entscheidungen maßgeblich verbessern zu können.²²²⁾

Der Vollständigkeit halber sei ein volkswirtschaftliches Interesse genannt, indem durch die umfassende Dokumentation der Geschäftsvorfälle davon ausgegangen werden kann,

²¹⁸⁾ Vgl. *Richter*, BB 1988, S. 2213.

²¹⁹⁾ Vgl. ebenda.

²²⁰⁾ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 73.

²²¹⁾ Vgl. *Glaum/Mandler* (1996), S. 2 f..

²²²⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 99 f..

dass im Falle eines Konkurses eine geordnete Abwicklung und Gläubigerbefriedigung möglich sei.²²³⁾

2.2.2 Besonderheiten der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen

2.2.2.1 Vertrauensverhältnis und gesteigerter Informationsbedarf

Der handelsrechtliche Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen bildet, wie jeder handelsrechtliche Jahresabschluss, die wirtschaftlichen Vorgänge ab, die im Unternehmen und zwischen diesem und seiner Umwelt stattfinden. Er erfüllt somit die Funktionen der Dokumentation, der Informationsvermittlung, der Rechenschaftslegung und der Gewinnbemessung.²²⁴⁾

Eine Besonderheit bei Versicherungsunternehmen ist, dass sie mit ihren Produkten einem ausgeprägten Bedürfnis nach Sicherheit entsprechen.

Die aus diesem Absicherungsbestreben resultierenden langfristigen Geschäftsbeziehungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern haben zur Folge, dass sich ein gesteigerter Vertrauens- und Informationsbedarf einstellt.²²⁵⁾ Zum einen verlangt die besondere Gläubigerstellung der Versicherungsnehmer - Versicherungsunternehmen finanzieren sich bisher vorwiegend mit versicherungstechnischem Fremdkapital, das durch die Beitragszahlungen der Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird²²⁶⁾ - eine besondere Qualität der Information im Jahresabschluss. Zum anderen erfordert die Abbildung des immateriellen Gutes Versicherungsschutz eine transparente Darstellung in der Bilanz.²²⁷⁾ So führen das Gläubigerschutzziel sowie das Ziel der Wahrung der sonstigen Belange von Versicherungsnehmern zu der Forderung, dass mit Hilfe der externen Rechnungslegung das immaterielle Produkt Versicherungsschutz, dessen Produktion und die besondere Position der Versicherungsnehmer transparent dargestellt werden.²²⁸⁾

²²³⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 19.

²²⁴⁾ Vgl. *Geib* (1997), S. 8.

²²⁵⁾ Zur Langfristigkeit der Geschäftsbeziehungen s. *Geib* (1997), S. 8 ff. sowie *Mitzner* (2000), S. 18-20.

²²⁶⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 812.

²²⁷⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 19.

²²⁸⁾ Vgl. *Horbach* (1988), S. 5-7.

Zudem liegt eine ausführliche Rechnungslegung auch im Interesse der Versicherungsunternehmen, da durch sie beispielsweise eine vernünftige und ausreichende Bildung der Rückstellung sowie eine angemessene Prämienkalkulation ermöglicht wird.²²⁹⁾

Daher hat der Gesetzgeber die Versicherungsunternehmen schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts verpflichtet, besonders detailliert Rechnung zu legen, was sich im Umfang der publizitätswirksamen Rechnungslegung äußert. Diese ergibt sich aus der externen Rechnungslegung in Form des aufzustellenden Jahresabschlusses, der die Bilanz, die GuV, den Anhang und den Lagebericht umfasst. Außerdem ergibt sie sich aus den weiteren Pflichten zur Offenlegung, wie Einreichung der Unterlagen zum Handelsregister oder auch der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.²³⁰⁾ Zudem ist es Aufgabe der Versicherungsunternehmen, der Aufsichtsbehörde umfangreiche zusätzliche Angaben mittels interner Rechnungslegung zu übermitteln.²³¹⁾

2.2.2.2 Versicherungsgeschäft und Kapitalanlagegeschäft

Die besondere Stellung der Versicherungsunternehmen zu ihren Gläubigern ergibt sich aus der Pflicht zur Gewährleistung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen.²³²⁾

Die Gewährleistung ist jedoch nur dann gegeben, wenn nicht nur die versicherungstechnischen Rückstellungen vorsichtig berechnet werden, sondern auch das sie bedeckende Vermögen vorsichtig angelegt wird. Somit kommt den Kapitalanlagen im Versicherungsunternehmen eine besondere Stellung in Form einer Doppelfunktion zu. Einerseits sind sie Ergebnis eines speziellen Produktionsprozesses im Kapitalanlagegeschäft und andererseits Produktionsfaktoren im Versicherungsgeschäft.²³³⁾

Der Zusammenhang zwischen Versicherungsgeschäft und Kapitalanlagegeschäft wird bei folgenden betriebswirtschaftlichen Vorgängen besonders deutlich.

²²⁹⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 99.

²³⁰⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 103.

²³¹⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 100 und *Farny* (2000), S. 120.

²³²⁾ Ausführlich zu den Besonderheiten des Kapitalanlagegeschäfts von Versicherungsunternehmen bei *Farny* (2000), S. 810 ff..

²³³⁾ Vgl. *Geib* (1997), S. 23.

So resultiert aus der zeitlichen Abweichung zwischen den im Voraus zu zahlenden Versicherungsprämien und den aus den Prämien zu deckenden Auszahlungen für Versicherungsleistungen und für den Versicherungsbetrieb ein Sockel an Geldmitteln, der vorübergehend für das Kapitalanlagegeschäft genutzt werden kann. Außerdem werden die Dividenden meist erst im Jahr nach der Gewinnentstehung ausgeschüttet, so dass auch hier die Möglichkeit besteht, Mittel in Kapitalanlagen zu binden.²³⁴⁾

Weiter wird der Zusammenhang zwischen Versicherungs- und Kapitalanlagegeschäft deutlich, wenn die Bereithaltung von eigen- oder fremdfinanzierten Sicherheitsmitteln betrachtet wird, die in ertragsgenerierende Kapitalanlagen umgewandelt werden können. Auch hier wird dem Gedanken eines Matching von Verbindlichkeiten und Kapitalanlagen Rechnung getragen. Einen unmittelbaren Bezug gibt es im Spar- und Entspargeschäft der Lebensversicherung und Krankenversicherung, wo Sparanteile der Prämien in rentierliche Kapitalanlagen investiert werden.²³⁵⁾

Die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Zweigen müssen jedoch differenziert betrachtet werden. Die Wirkung der Kuppelproduktion von Versicherungsgeschäft und Kapitalanlagegeschäft in der Schaden- und Unfallversicherung wird hauptsächlich vom Volumen der anlagefähigen Mittel bestimmt, das sich hier überwiegend aus der Beitragszahlungsweise ergibt.²³⁶⁾

Wegen der Auflage zur Gewährleistung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, sind an das Kapitalanlagegeschäft bestimmte Ziele und Bedingungen geknüpft, die in § 54 I VAG verankert sind. Danach ist das gebundene Vermögen eines Versicherungsunternehmens, das der Bedeckung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen dient, unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

²³⁴⁾ Vgl. ebenda.

²³⁵⁾ Dazu näher bei *Geib* (1997), S. 25.

²³⁶⁾ Vgl. *Farny*, VW 1983, S. 401.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

2.3.1 Entwicklung der Rechnungslegung in Europa

2.3.1.1 Harmonisierungsbestrebungen

Die Rechnungslegung befindet sich aus deutscher Sicht in einer ausgeprägten Umbruchsituation. Nicht zuletzt auf Grund einer globalen Verflechtung der Kapitalmärkte und des starken Einflusses aus dem angloamerikanischen Raum wurde das Betreiben vor allem börsennotierter Unternehmen größer, die Märkte dort zu erschließen und damit einhergehend Abstand von einer Aufstellung der Jahresabschlüsse nach HGB zu nehmen, um sich den kapitalmarktorientierten internationalen Rechnungslegungsstandards zu zuwenden.²³⁷⁾ Eine Reihe von Änderungen in der europäischen und nationalen Gesetzgebung waren nötig, um den heutigen Status quo eines längst nicht abgeschlossenen Harmonisierungsprozesses zu erreichen.

Bereits Ende der sechziger Jahre hatten die internationalen Harmonisierungsbemühungen begonnen, um Zielkonflikte, die aus dem Dualismus zweier Rechnungslegungsphilosophien entstanden, abzumildern. Dabei steht tendenziell starren, auf römischem Recht basierenden Gesetzesregelungen Kontinentaleuropas ein hauptsächlich auf Einzelfallentscheidungen aufgebautes angelsächsisches Rechtssystem gegenüber.²³⁸⁾ Die Bilanzierungsvorschriften in Kontinentaleuropa sind Bestandteil eines kodifizierten Rechts mit starker Ausrichtung auf den Gläubigerschutzgedanken. Dabei gilt das Prinzip der vorsichtigen Bewertung als konservative Ausprägung dieses Gedankens der Kapitalerhaltung.²³⁹⁾ Zudem hat die deutsche Rechnungslegung mit ihrem traditionellen Gläubigerschutzgedanken in erster Linie eine Bemessungsfunktion zu erfüllen, die als Grundlage für die steuerrechtliche Gewinnermittlung sowie für eine ausschüttungsfähige Dividende dient.²⁴⁰⁾

²³⁷⁾ Vgl. *Ernst*, ZfbF 2002, S. 189.

²³⁸⁾ Vgl. *Kleekämper/ König*, DStR 2000, S. 569.

²³⁹⁾ Vgl. *Pellens* (2004), S. 25.

²⁴⁰⁾ Vgl. *Kleekämper*, DStR 2000, S. 569.

Dem gegenüber steht im angelsächsischen Bereich traditionell ein Investoreninteresse im Vordergrund. Aktienmärkte sind dort hoch entwickelt und beträchtliche Anteile befinden sich nicht im institutionellen, sondern im Streubesitz und es überwiegt das Prinzip einer periodengerechten Gewinnermittlung gegenüber dem Gedanken der Substanzerhaltung.²⁴¹⁾ Auch wenn die bereitgestellten Informationen allen Interessen zu Gute kommen sollen, ist diese Konzeption auf die Interessen der Kapitalgeber vor dem Hintergrund konkurrierender Kapitalmärkte ausgerichtet.²⁴²⁾ Vor diesem Hintergrund sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Handel innerhalb der EU, aber auch grenzüberschreitende Transaktionen erleichtern und die Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes unterstützen sollen.²⁴³⁾ Dabei muss Harmonisierung der Rechnungslegung nicht zwangsläufig Einheitlichkeit bedeuten, vielmehr soll dem Gedanken der Gleichwertigkeit als einer Vergleichbarkeit gefolgt werden.²⁴⁴⁾ Um eine solche Harmonisierung zu erreichen, wurde auf das Rechtsinstrument der Richtlinie zurückgegriffen, das sich an die Mitgliedstaaten wendet, die die europäischen Vorschriften innerhalb einer vorgegebenen Zeit in nationales Recht transferieren müssen.

2.3.1.2 Der Einfluss der EU auf die Rechnungslegung

2.3.1.2.1 Entwicklung gesellschaftlicher Normensetzung in der EU

Der Grundstein für die Europäische Union wurde bereits am 25.03.1957 mit der Verabschiedung des EWG-Vertrags in Rom gelegt und umfasste – zunächst im Rahmen der EWG und danach der EG – ausschließlich westeuropäische Staaten.²⁴⁵⁾ Heute wird dieser Prozess in einer sich erweiternden EU mit dem Ziel fortgeführt, langfristig ein Gesamteuropa entstehen zu lassen, wobei zentraler Aspekt der europäischen Integration zunächst die Wirtschaft ist. Das spiegelt sich im Gesellschaftsrecht wider, welches seinen Beitrag zur Herausbildung eines gemeinsamen Binnenmarktes mit freiem Waren- und Kapitalverkehr leisten muss und daher von der EU mit besonderem Interesse geformt wird.²⁴⁶⁾

²⁴¹⁾ Vgl. *Pellens* (2004), S. 25.

²⁴²⁾ Vgl. *Kleekämper*, DStR 2000, S. 569.

²⁴³⁾ Ausführlich zur Entwicklung des Bilanzrechts in *Hulle*, WPg 2003, S. 968 ff..

²⁴⁴⁾ Vgl. *Hulle*, WPg 2003, S. 969.

²⁴⁵⁾ Vgl. *Müller-Graff*, NJW 1993, S. 13.

²⁴⁶⁾ Vgl. *Wahl*, JuS 2003, S. 1149 ff..

Die Gesellschaften, die unter das Gesellschaftsrecht in den Mitgliedstaaten der EU fallen, entstehen und agieren auf der Grundlage nationalstaatlicher Rechtsgrundlagen. Diese Rechtsgrundlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie von Staat zu Staat sehr unterschiedlich gestaltet sind. Unter Betrachtung eines gemeinsamen Binnenmarktes sollten die Schutzbestimmungen für an den Gesellschaften Beteiligter, wie Gläubiger oder Gesellschafter, jedoch weitestgehend gleich sein, was eine Angleichung durch das Europäische Gesellschaftsrecht notwendig macht.²⁴⁷⁾ Als besonders wichtiger Teilbereich des europäischen Unternehmensrechts umfasst es das primäre und sekundäre Recht der EU, das die Rechtsfragen privatrechtlicher Gesellschaften behandelt.²⁴⁸⁾ Während es sich beim primären Recht um gesellschaftsrechtlich relevante Vorschriften handelt, werden im sekundären Recht vor allem Maßnahmen zur Gesellschaftsrechtsangleichung für die Mitgliedstaaten der EU sowie Maßnahmen zur Schaffung originären EU-Gesellschaftsrechts i.S. unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden Einheitsrechts geregelt.²⁴⁹⁾

Zentrales Element des Gesellschaftsrechts der EU ist, Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Binnenmarkt zu schaffen, die es Unternehmen ermöglichen, ihren Standort in Europa nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu wählen. Dazu müssen zwei Anforderungen erfüllt werden: Zum einen müssen die Rahmenbedingungen für die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten gleich und einheitlich sein und zum anderen müssen sie das Zusammenwirken in den Grenzen der EU ermöglichen, erleichtern und fördern.²⁵⁰⁾ Das klassische gemeinschaftsrechtliche Instrument zur Rechtsangleichung in der EU ist die Richtlinie, die zwar kein Einheitsrecht im formalen Sinne schafft, aber als Grundlage „die nationalen Rechtsordnungen dergestalt verändern wird, dass ihre Regelungen in den Wirkungen materiell gleichwertig sind“.²⁵¹⁾

Dabei wird durch die Europäisierung des Gesellschaftsrechts das nationale Gesellschaftsrecht nicht vollständig durchdrungen. Es werden lediglich die Regelungsfelder erfasst, die für das Wirken der Unternehmen in der EU notwendig sind. Es werden damit von der EU-

²⁴⁷⁾ Vgl. *Steding*, NZG 2000, S. 914.

²⁴⁸⁾ Vgl. *Kilian*, in *Europäisches Gesellschaftsrecht* (1993), S. 200 und *Großfeld*, NZG 2004, S. 395 f..

²⁴⁹⁾ Vgl. *Steding*, NZG 2000, S. 914.

²⁵⁰⁾ Vgl. *Steding*, NZG 2000, S. 914.

²⁵¹⁾ *Behrens*, in *Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts* 1993, S. 4 und *Hulle*, WPg 2003, S. 969.

Legislative zu regelnde Kernfelder, wie beispielsweise Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung ausgewählt.²⁵²⁾ Das Recht der Kapitalgesellschaften und hier insbesondere das Aktienrecht stehen dabei im Zentrum der gesellschaftsrechtlichen Europäisierung. Damit wird auch die Rechnungslegung Regelungsobjekt des Europäischen Gesellschaftsrechts. Der Grund für diese Entwicklung ist, dass die meisten EU-weit tätigen Unternehmen Kapitalgesellschaften sind und auch die größten Unternehmen darstellen, die unmittelbar auf den gemeinsamen Markt fixiert sind.²⁵³⁾

Die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit der EU stammen bisher aus den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, nachdem bereits in den siebziger Jahren grundlegende Richtlinien verabschiedet wurden. Aber auch die neuesten Entwicklungen, welche die internationale Rechnungslegung betreffen, bedeuten einen Eingriff in nationales Gesellschaftsrecht - in verschärfter Form über den Erlass von Verordnungen, die unmittelbar in nationales Recht transferiert werden.

2.3.1.2.2 4. und 7. EG-Richtlinie

Die Vorschriften über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen wurden zunächst maßgeblich durch die 4. und 7. Richtlinie der EU beeinflusst.²⁵⁴⁾ Deren Ziel war eine Vereinheitlichung des europäischen Bilanzrechts, mit der die internationalen Jahresabschlüsse vergleichbar gemacht werden sollten.

Während die 4. Richtlinie durch das deutsche Aktienrecht geprägt war, aber bereits wesentliche Elemente des angelsächsischen Rechts enthielt und mit ihr eine Harmonisierung der externen Rechnungslegung durch Koordinierung des Einzelabschlusses angestrebt wurde, wurde mit der 7. Richtlinie eine Vereinheitlichung des Konzernabschlusses angestrebt, die ihrerseits durch das angelsächsische Verständnis von Konzernrecht geprägt war.²⁵⁵⁾ Obwohl eine Vereinheitlichung des Bilanzrechts in Europa auf Grund von 41 Mitgliedstaatenwahlrechten, die erhebliche Spielräume eröffneten, nur ansatzweise erreicht

²⁵²⁾ Vgl. *Steding*, NZG 2000, S. 914.

²⁵³⁾ Vgl. ebenda.

²⁵⁴⁾ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 24.

²⁵⁵⁾ Vgl. *Geib* (1997), S. 1.

werden konnte, gelten die 4. und die 7. Richtlinie als „Grundpfeiler für ein Europäisches Bilanzrecht“.²⁵⁶⁾

Wegen einer offensichtlichen sachlichen und inhaltlichen Verwandtschaft dieser Richtlinien, wurden diese 1985 gemeinsam mit der 8. Richtlinie, der sogenannten Prüfferrichtlinie, in deutsches Recht umgesetzt. Eingeführt wurde das Dritte Buch im HGB, die §§ 238 - 339. Dabei wurden in den §§ 264 - 289 HGB neue Regelungen für Kapitalgesellschaften geschaffen. Im Hinblick auf die Harmonisierung ist dabei noch die Modernisierungsrichtlinie zu beachten, die von der EU-Kommission verabschiedet wurde.²⁵⁷⁾ Ziel dieser Richtlinie ist, die 4. und 7. EG-Richtlinie, sowie die Bankbilanz- und Versicherungsbilanzrichtlinie strukturell und inhaltlich an eine moderne Rechnungslegung anzupassen. Es sollen bestehende Diskrepanzen zwischen den Rechnungslegungsrichtlinien und IAS/IFRS beseitigt werden, um eine allmähliche Harmonisierung von europäischen und nationalen Vorschriften mit internationalen Rechnungslegungsstandards zu erreichen.²⁵⁸⁾ Weil die modernisierten Richtlinien künftig die Rechtsgrundlage für Unternehmen bilden, die nicht nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanzieren, werden diese Unternehmen nach und nach an internationale Standards herangeführt.²⁵⁹⁾

2.3.1.2.3 Die EU-Versicherungsbilanzrichtlinie

Am 19.12.1991 hat der Rat der EU die Versicherungsbilanzrichtlinie – VersBiRiLi – verabschiedet.²⁶⁰⁾ Diese stellt kein eigenes Regelwerk dar, sondern regelt lediglich die Abweichungen von der 4. und 7. Richtlinie, um den Besonderheiten der Versicherungsunternehmen Rechnung zu tragen.

²⁵⁶⁾ *Großfeld* (1997), Rn. 13.

²⁵⁷⁾ Das BMJ hat im Dezember 2003 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung vorgelegt (BilReG). Die vorgesehenen Gesetzesänderungen beruhen weitestgehend auf der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien und EU-Verordnungen in nationales Recht und werden voraussichtlich Mitte 2004 umgesetzt, hier 2003/51/EG.

²⁵⁸⁾ Dazu näher in Kapitel 2.3.1.1, S. 46.

²⁵⁹⁾ Vgl. *Böttche*, Die Bank 2003, S. 8.

²⁶⁰⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 1.

Ziel dieser Richtlinie war, auch im Hinblick auf eine Stärkung des Wettbewerbs innerhalb der EU, die Vereinheitlichung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen Europas, um eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu erzielen.²⁶¹⁾

Mit der Umsetzung der Richtlinie in Deutsches Recht am 24.06.1994 wurde das Dritte Buch des HGB um „Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen“ erweitert. Dementsprechend wurden auch andere Gesetze angepasst. So enthält die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen – RechVersV – ergänzende Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen²⁶²⁾. Es sind mit der Implementierung der VersBiRiLi die Vorschriften des HGB, des AktG und der RechVersV zu beachten, während die bis dato geltenden Vorschriften der VUBR und des VAG entweder nur noch Auffassungscharakter des BAV oder keine Gültigkeit mehr besitzen.²⁶³⁾ Die nun eingeführten Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten für alle Versicherungsunternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe.²⁶⁴⁾

Eine Vergleichbarkeit der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen setzt neben dem Ausgleich der Unterschiede bezüglich Aufbau und Inhalt der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Jahresabschlüsse insbesondere auch voraus, dass Vermögensgegenstände und Schulden vergleichbar sind.²⁶⁵⁾ Obwohl eine Vergleichbarkeit nicht zuletzt auf Grundlage der Werte der Kapitalanlagen erreicht werden soll, räumt die VersBiRiLi den Mitgliedstaaten verschiedene Wahlrechte ein, die die Vergleichbarkeit erschweren oder sogar unmöglich machen.²⁶⁶⁾

Hinsichtlich der Änderung von Ansatzvorschriften ist beispielsweise bemerkenswert, dass vom Wahlrecht der Richtlinie in Artikel 18 Abs. 1 und Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde und damit die Beibehaltung des Verbotes der Aktivierung von Abschlussaufwendungen mit dem § 248 Abs. 3 HGB kodifiziert wurde.²⁶⁷⁾ Die bislang verfolgte Harmonisierung

²⁶¹⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 16.

²⁶²⁾ Vgl. *KPMG* (1994), S. 3.

²⁶³⁾ Vgl. *KPMG* (1994), S. 10-16.

²⁶⁴⁾ Zu Inhalt und Auswirkungen des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes s. auch *Luttermann*, BB 1995 S. 191 ff. und *Mitzner* (2000), S. 15 ff..

²⁶⁵⁾ Vgl. *Geib* (1997), S. 2.

²⁶⁶⁾ Vgl. *Fourie* (1996), S. 2.

²⁶⁷⁾ Vgl. *KPMG* (1994) S. 16 und ABIEG L 374/7, S. 7-8. Zur Bedeutung in dieser Arbeit vgl. Deferral and Matching Principle vs. Asset-Liability Measurement in Kapitel 3.2, S. 188.

mittels der EU-Richtlinien sah keine Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften vor, sondern vielmehr eine Konvergenz.²⁶⁸⁾

2.3.1.2.4 Die Bedeutung des KapAEG

Es wurde international eine Vereinheitlichung der Rechnungslegung über die Grenzen der Staaten und der Gebiete gewachsener, gemeinsamer Rechnungslegungstraditionen hinaus gefordert²⁶⁹⁾ und am 20.04.1998 mit der Einführung des befreienden internationalen Konzernabschlusses nach § 292 a HGB durch das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz, KapAEG, für einen Teil von Unternehmen durchgesetzt.²⁷⁰⁾ Damit wurden börsennotierte Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt gem. § 2 V WpHG durch von ihnen oder einem ihrer Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere gem. § 2 I 1 WpHG in Anspruch nehmen, von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach deutschem Recht befreit, wenn diese nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt werden. Dabei war es nach § 292 a I 2 HGB ausreichend, wenn die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt ist.²⁷¹⁾ Weiterhin konnten Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet waren und einen organisierten Markt laut § 292 a 1 HGB in Anspruch nahmen, Konzernabschlüsse nach § 292 a HGB aufstellen. Mit diesen Regelungen wurde beabsichtigt, auch nicht börsennotierten Unternehmen die Möglichkeit zur Aufstellung befreiender internationaler Konzernabschlüsse zu geben.²⁷²⁾ Ziel des § 292 a war, deutsche Mutterunternehmen durch eine Konzernrechnungslegung nach international anerkannten Grundsätzen von einer zusätzlichen Pflicht zur Aufstellung von Konzernabschlüssen nach deutschem Recht zu befreien.²⁷³⁾ Damit wurden zur Kapitalbeschaffung auf internationalen Kapitalmärkten die bisher notwendigen kostenintensiven dualen und parallelen Abschlüsse überflüssig.²⁷⁴⁾ Zudem diente § 292 a HGB der Beseitigung der Inländerdiskriminierung, da Unternehmen anderer Mitgliedsstaaten bereits seit bis dato geraumer Zeit nur Konzern-

²⁶⁸⁾ Vgl. *Hulle* (2000), S. 538.

²⁶⁹⁾ Vgl. *Schildbach*, BB 1995, S. 2635.

²⁷⁰⁾ Vgl. BGBl. I 1998, S. 707.

²⁷¹⁾ Vgl. *Zwirner*, StuB 1999, S. 881 ff..

²⁷²⁾ Vgl. *Wollmert*, DB 2000, S. 729.

²⁷³⁾ Vgl. *Havermann*, WPg 2000, S. 121.

²⁷⁴⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 5, *Ebert* (2002), S. 28 und BT-Drucks. 13/7141, S. 7 ff.

abschlüsse nach internationalen Normen aufgestellt haben, die dort von den zuständigen Registergerichten grundsätzlich anerkannt wurden.²⁷⁵⁾

Dabei war der befreiende Abschluss nicht als deutscher Abschluss zu qualifizieren, was nach § 292 a I 2 HGB zur Folge hatte, dass deutsche Gesetzgebungshoheit weder eingeschränkt noch im Wege eines „dynamischen Rechtsverweises“ auf ausländische Standardsetter übertragen wurde.²⁷⁶⁾

Schließlich war der § 292 a HGB als Wahlrecht auszulegen. Wurden die Voraussetzungen für einen befreienden internationalen Abschluss erfüllt, konnte auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach deutschem Recht gem. §§ 290 ff. HGB oder §§ 11 ff. PubliG verzichtet werden.

Wesentliches Element eines befreienden internationalen Konzernabschlusses war, dass dieser in Einklang mit der 4. und 7. EG-Richtlinie und, sofern das Mutterunternehmen Versicherungsunternehmen war, mit der Versicherungsbilanzrichtlinie stand. Ein Verzicht dieses Befreiungsmerkmals war nicht möglich, da „der deutsche Gesetzgeber von verbindlichen Vorschriften des europäischen Rechts nicht befreien kann“.²⁷⁷⁾ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der Berücksichtigung des Einklangs mit den o.g. Richtlinien nicht deren Umsetzung in deutsches Recht oder deren nationale Interpretation maßgeblich war, sondern, wie sie im europäischen Verständnis gesehen wurden, um dem Ziel gerecht zu werden.²⁷⁸⁾

Die Anwendung des § 292 a HGB wurde befristet bis zum 31.12.2004. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die nationalen Konzernrechnungslegungsvorschriften an internationale Vorschriften so angepasst, dass deren Anwendung gewährleistet werden kann.²⁷⁹⁾

²⁷⁵⁾ Vgl. *Biener*, in: FS Ludewig, (1996), S. 106.

²⁷⁶⁾ Dazu *Breker/ Naumann/ Thielmann*, WPg 1999, S. 151.

²⁷⁷⁾ BT-Drucks. 13/7141, S. 11.

²⁷⁸⁾ Zum befreienden internationalen Konzernabschluss näher in *Wollmert*, DB 2000, S. 729 ff..

²⁷⁹⁾ Vgl. *Rechtsausschuss* (1998), S. 11 und zur verpflichtenden Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards kraft EU-Verordnung näher in Kapitel 2.3.1.2.6, S. 55 ff. . .

2.3.1.2.5 Die Bedeutung des KonTraG

Für die Versicherungswirtschaft ist das im Mai 1998 in Kraft getretene KonTraG²⁸⁰⁾ von ebenfalls besonderer Bedeutung. Mit der Einrichtung dieses Gesetzes wird das Versicherungsunternehmen gefordert, ein Risikomanagementsystem einzurichten. Das Gesetz fordert eine Erweiterung des Lageberichts um die Darstellung von Risiken der zukünftigen Entwicklung, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Unternehmen zu geben.²⁸¹⁾ Gem. KonTraG wird hier Risiko als Gefahr definiert, bei dem Ereignis- oder Handlungen die wirtschaftliche Situation des Versicherungsunternehmens nachhaltig negativ beeinflussen. Daraus folgt, dass sämtliche Faktoren, die zu einem Verfehlen von Zielen führen können, als Risiken betrachtet werden müssen. Dementsprechend werden Risiken als Diskrepanz zwischen geplanten und erwarteten Zielen als Schwankungen von Erwartungswerten gewertet.²⁸²⁾

Mit dem Inkrafttreten des KonTraG wurde in Deutschland zudem die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung eines privaten, mit unabhängigen Fachleuten besetzten Gremiums am Normsetzungsprozess für die Rechnungslegung geschaffen.²⁸³⁾ Vorgesehen ist, dass die Entwicklung der Rechnungslegungsgrundsätze wie im anglo-amerikanischen Rechtskreis als Selbstverwaltungsaufgabe durch einen unabhängigen Standardsetter vorangetrieben wird.²⁸⁴⁾

Der § 342 HGB stellt die gesetzliche Grundlage für eine solche Einrichtung dar. Diese soll insbesondere Empfehlungen für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung in Form von Standards entwickeln. Mit dem Einsatz des Standardisierungsrates – DSR – als deutschem Standardsetter soll auch die deutsche Einflussnahme auf den internationalen Standardisierungsprozess, insbesondere im Rahmen des IAS/ IFRS, verstärkt werden.²⁸⁵⁾

²⁸⁰⁾ Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, BGBl. I 1998, S.786.

²⁸¹⁾ Vgl. *Dewor*, VW 2002, S. 242.

²⁸²⁾ Vgl. ebenda.

²⁸³⁾ Vgl. *Ebert* (2002), S. 65.

²⁸⁴⁾ Ausführlich in *Mitzner* (2000), S. 69 ff..

²⁸⁵⁾ Vgl. *Schildbach*, DB 1999, S. 645. Zur näheren Betrachtung der Umsetzung des § 342 HGB und zur Ausgestaltung eines nationalen Standardsetters vgl. *Ebert* (2002), S. 65 ff..

2.3.1.2.6 EU-Verordnung über die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards

Bereits im November 1995 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“ und schlug damit einen neuen Ansatz vor, das Bilanzrecht zu harmonisieren.²⁸⁶⁾ Darin wird erklärt, dass die EU und das damalige IASC stärker zusammenarbeiten sollten, um ein gemeinsames und weltweit annehmbares Bilanzrecht zu schaffen.²⁸⁷⁾ Daraufhin wurde durch den Kontaktausschuss der Kommission überprüft, inwieweit die Bilanzrichtlinien mit den damals gültigen IAS/ IFRS vereinbar sind. Dabei kam er zum Ergebnis, dass „keine erheblichen Probleme“ bestehen.²⁸⁸⁾

Die EU-Kommission veröffentlichte im Mai 1999 eine Mitteilung in der verlautbart wurde, dass Lösungen gefunden werden müssen, die es Unternehmen ermöglicht, in der gesamten EU Kapital, unter Verwendung von Abschlüssen, die auf der Grundlage einheitlicher Bilanzierungspflichten erstellt werden, aufzunehmen.²⁸⁹⁾ Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Kapitalbeschaffung nicht auf das Gebiet der EU beschränkt wird, sondern dass ggf. auch internationale Kapitalmärkte in Anspruch genommen werden.²⁹⁰⁾ Daher müssen die Lösungen zur besseren Vergleichbarkeit innerhalb der EU-Märkte auch die internationalen Verhaltensstandards widerspiegeln. Daher seien zu diesem Zeitpunkt die IAS/ IFRS am besten geeignet.²⁹¹⁾

Damit die Maßnahmen dazu unverzüglich getroffen werden konnten, erhielten sie die höchste Prioritätsstufe.²⁹²⁾ Im März 2000 verdeutlichte der Europäische Rat nochmals, dass es erforderlich sei, den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen schnell zu vollenden und die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen zu verbessern. Dieser Prozess sollte nach Möglichkeit bis zum Jahre 2005 vollzogen sein.²⁹³⁾

²⁸⁶⁾ Vgl. KOM 508 (1995).

²⁸⁷⁾ Vgl. KOM 508 (1985), 1.4-1.5.

²⁸⁸⁾ Zur Überprüfung der Konformität näher in *IDW, WPg* (1998), S. 70 und *EU-Kommission Kontaktausschuss* (1996).

²⁸⁹⁾ Vgl. KOM 232 (1999).

²⁹⁰⁾ Vgl. *Göthel, DB* (2001), S. 2057.

²⁹¹⁾ Vgl. KOM 232 (1999), S. 6.

²⁹²⁾ Vgl. KOM 232 (1999), S. 21 und 24.

²⁹³⁾ Vgl. EU-Rat, *Schlussfolgerungen* (2000), Punkt 21.

Wenig später, am 13.06.2000, veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“²⁹⁴⁾, in der vorgegeben wurde, dass die IAS/ IFRS für die EU den US-GAAP vorzuziehen seien. Die Begründung lag darin, dass sie mit einer internationalen Perspektive verfasst und nicht nur auf das US-amerikanische Umfeld zugeschnitten seien. Erschwerend kam hinzu, dass die EU die Entwicklung der US-GAAP nicht beeinflussen könne.²⁹⁵⁾ Daher wurde vorgeschlagen, von allen börsennotierten europäischen Unternehmen Abschlüsse nach IAS/ IFRS zu fordern.²⁹⁶⁾

Am 13.02.2001 hat die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf veröffentlicht, der im Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen eine verpflichtende Anwendung der IAS/ IFRS vorsieht.²⁹⁷⁾ Zudem wird den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht eingeräumt, die Anwendung bei den übrigen Unternehmen und im Einzelabschluss vorzuschreiben oder zuzulassen.²⁹⁸⁾

Mit Inkrafttreten der am 19.07.2002 vom Europäischen Parlament erlassenen Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards am 11.09.2002, sind Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und deren Wertpapiere zum Handel auf organisierten Kapitalmärkten zugelassen sind, verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, nach den IAS/ IFRS und IFRS aufzustellen.²⁹⁹⁾

Für die Mitgliedstaaten der EU besteht ein Wahlrecht, Unternehmen, die ebenfalls einen organisierten Kapitalmarkt eines Drittstaates in Anspruch nehmen und für diesen Zweck einen Konzernabschluss nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen als den IAS/ IFRS aufzustellen haben, bis zum 31. Dezember 2006 von der Verpflichtung zur Anwendung der IAS/ IFRS zu befreien. Für diesen Fall sind IAS/

²⁹⁴⁾ Vgl. KOM 359 (2000).

²⁹⁵⁾ Vgl. KOM 359 (2000), Punkt 15.

²⁹⁶⁾ Vgl. KOM 359 (2000), Punkt 16.

²⁹⁷⁾ Vgl. KOM 80 (2001), 2001/0044 (COD).

²⁹⁸⁾ Vgl. *Bruns*, WPg-So (2001), S. 67.

²⁹⁹⁾ Vgl. EU-VO 1606/2002, ABIEG (2002), S. 1 und Anhang A, S. 358.

IFRS erstmals für solche Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen.³⁰⁰⁾

Dasselbe gilt für die Unternehmen, von denen in einem geregelten Markt ausschließlich Schuldtitel zum Handel zugelassen sind. Zudem haben die Mitgliedstaaten der EU nach Artikel 5 der Verordnung die Möglichkeit vorzuschreiben oder zu gestatten, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen ihren Einzelabschluss und alle anderen Unternehmen ihre Einzelabschlüsse sowie ihre konsolidierten Abschlüsse nach IAS/ IFRS aufstellen.³⁰¹⁾

	Einzelabschluss	Konzernabschluss
börsennotierte Unternehmen	Mitgliedstaatenwahlrecht: IAS/ IFRS als Pflicht oder gesetzl. Wahlrecht (Art. 5 a)	IAS/ IFRS als Pflicht (Art. 4)
nicht-börsennotierte Unternehmen	Mitgliedstaatenwahlrecht: IAS/ IFRS als Pflicht oder gesetzl. Wahlrecht (Art. 5 b)	Mitgliedstaatenwahlrecht: IAS/ IFRS als Pflicht oder gesetzl. Wahlrecht (Art. 5 b)

Abbildung 2.1: Wirkung der EU-Verordnung, *Quelle: Engeländer (2005), S. 34.*

Mit der Umsetzung der EU-Verordnung betreffend die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards und der damit einhergehenden Einführung von IAS/ IFRS ab dem 01.01.2005 und dem Unwirksamwerden von § 292 a HGB am 31.12.2004 durch § 5 KapAEG wird eine Interimslösung beendet und für börsennotierte Unternehmen bezüglich des Konzernabschlusses eine dauerhafte Lösung geschaffen, die auf die Interessen der Kapitalgeber abzielt.³⁰²⁾ Allerdings ist damit der Internationalisierungsprozess noch

³⁰⁰⁾ Zum Anerkennungsverfahren vgl. schematische Darstellung im Anhang B, S. 359.

³⁰¹⁾ Vgl. *Buchheim/ Gröner*, BB (2003), S. 953. Das Wahlrecht wird von der Bundesregierung zu Gunsten der IAS/ IFRS zu informatorischen Zwecken ausgeübt. Als steuerliche Bemessungsgrundlage und als Bemessungsgrundlage über die Höhe der auszuschüttenden Dividende hält sie zunächst weiterhin am HGB fest. Vgl. *BMJ*, Regierungsentwurf des BilReG 2004, <http://bmj.bund.de>, S. 44.

³⁰²⁾ Eine Darstellung zur Entwicklung der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards von im DAX gelisteten Unternehmen findet sich im Anhang C, S. 360.

nicht abgeschlossen. Weitere Einschnitte, die schwerwiegender als die bisher erläuterten sind, werden die kontinentaleuropäisch geprägte und vom Gläubigerschutz und dem Realisationsprinzip beherrschte deutsche Rechnungslegung besonders im Hinblick auf den Einzelabschluss verändern.³⁰³⁾

2.3.1.2.7 Aktuelle Bemühungen zur Durchführung einer Bilanzrechtsreform

Die EU-Kommission strebt eine weiterführende Harmonisierung der Rechnungslegung innerhalb der EU auf der Grundlage der IAS/ IFRS an.³⁰⁴⁾ Zur Vermeidung von Konflikten mit der EU-Verordnung betreffend die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards wurde am 06.05.2003 die Modernisierungsrichtlinie durch den Ministerrat verabschiedet, die Ende 2004 in nationales Recht transformiert wurde.³⁰⁵⁾ Diese hat zum Inhalt, dass die Internationalisierung des europäischen Bilanzrechts fortgeführt und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anpassung des nationalen Rechts gewährt wird. Daneben werden weitere Reformen angestrebt, die einer „Entrümpelung“ des dt. Bilanzrechts dienen sollen.³⁰⁶⁾

Die Reformen beruhen auf verschiedenen rechtlichen Quellen, wie der EU-Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, der EU-Richtlinie betreffend den Wertansatz von Finanzinstrumenten (so genannte Fair Value-Richtlinie), der angesprochenen Richtlinie zur Änderung der 4. und 7. EG-Richtlinie (so genannte Modernisierungsrichtlinie)³⁰⁷⁾, den Empfehlungen der EU-Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie dem Vorschlag der EU-Kommission zu Erhöhung von Schwellenwerten.³⁰⁸⁾ Nach der Verabschiedung der Reformen, müssen sie entsprechend den Vorgaben der Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden.³⁰⁹⁾

³⁰³⁾ Vgl. Meyer, DStR 2003, S. 852.

³⁰⁴⁾ Vgl. Fourie/ Harbort, VW 2003, S. 1530.

³⁰⁵⁾ Vgl. Buchholz, DStR 2003, S. 1941 und Europäische Union, Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2003.

³⁰⁶⁾ Vgl. Meyer, DStR 2003, S. 850.

³⁰⁷⁾ KOM 259 (2002).

³⁰⁸⁾ KOM 29 (2003).

³⁰⁹⁾ Vgl. Meyer, DStR 2003, S. 850.

Die Bilanzreform wird nach dem Bundesministerium der Justiz in zwei Schritten durchgeführt werden.³¹⁰⁾ Das Bilanzrechtsreformgesetz soll die Umsetzung der EU-Verordnung vom 19.07.2002, die Modernisierungsrichtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen³¹¹⁾, die Stärkung des Abschlussprüfers, die so genannte Schwellenwertrichtlinie sowie die Fair Value-Richtlinie zum Inhalt haben. Die deutsche Bundesregierung hat erstmals ihre Pläne für eine Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zunächst im Rahmen des Maßnahmenkatalogs zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes am 25. Februar 2003 vorgestellt. Nachdem am 15.12.2003 ein Referentenentwurf zu einem Bilanzrechtsreformgesetz veröffentlicht wurde, hat das BMJ am 21.04.2004 einen Vorschlag zu einem Entwurf für ein Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (BilReG) vorgestellt, welcher am 28.04.2004 vom Bundeskabinett entworfen und vom Bundestag beschlossen wurde.³¹²⁾ Am 09.12.2004 trat das Gesetz in Kraft.³¹³⁾

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz wurde eine Modernisierung der Bilanzrichtlinien im HGB umgesetzt, die den Informationsgehalt von Lageberichten sowie deren Vergleichbarkeit verbessern soll. Zusätzlich hat das Bundesjustizministerium am 26. Februar den Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 15 Lageberichterstattung bekanntgemacht, der die gesetzliche Reform unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen konkretisiert und weitergehende Empfehlungen enthält. Der Lagebericht wird damit als Instrument einer wert- und zukunftsorientierten Berichterstattung ausgebaut, um den Adressaten die Einschätzung des Geschäftsverlaufs, der Lage und der Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung des Unternehmens zu erleichtern.

Außerdem hat der deutsche Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Bilanzrechtsreformgesetzes die verpflichtenden Vorschriften und Wahlrechte der EU-Verordnung in deutsches Recht umgesetzt. So erhalten Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind,

³¹⁰⁾ Vgl. ebenda.

³¹¹⁾ Vgl. *BMJ*, Regierungsentwurf des BilReG 2004, <http://bmj.bund.de>, S. 39.

³¹²⁾ Vgl. *BMJ*, Regierungsentwurf des BilReG 2004, <http://bmj.bund.de>.

³¹³⁾ Vgl. *Wolf*, *DStR* 2005, S. 438 ff. und *BGBI* I 2004, 3182, Art. 10.

das Wahlrecht, anstelle eines HGB-Abschlusses einen befreienden Abschluss nach IFRS zu erstellen. Die Anwendung der IFRS auf den Einzelabschluss ist nicht gestattet, aber zum Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger wird ein Wahlrecht zwischen HGB und IFRS eingeräumt. Damit sind für die Ausschüttungsbemessung, Kapitalerhaltung und Publizität beim Handelsregister die bisherigen Regelungen auch künftig gültig. Die Bewertung von Finanzinstrumenten zum Fair Value, die von der EU zugelassen ist, wird nicht in nationales Recht transferiert. Allerdings werden künftig zusätzliche Informationen über den Einsatz, das Management und die Risiken von Finanzinstrumenten im Anhang gefordert.³¹⁴⁾

Mit dem zweiten Gesetz, das neben dem BilReG das Gesetzgebungsverfahren passiert hat, das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG), wurde ein ein zweistufiges System zur Durchsetzung von Bilanzierungsnormen – Enforcement genannt – implementiert. In einer ersten Stufe soll eine privatwirtschaftlich organisierte Prüfstelle für Rechnungslegung Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und Lageberichte hinsichtlich der Einhaltung relevanter Rechnungslegungsnormen prüfen.³¹⁵⁾ In einer zweiten Stufe soll im Bedarfsfall die BaFin prüfend tätig werden.³¹⁶⁾ Sollte es auf einer der beiden Stufen zu der Feststellung kommen, dass es Fehler in der Rechnungslegung der Unternehmen gibt, sind diese gem. §§ 37 q II WpHG verpflichtet, diese zu veröffentlichen. Der vom BMJ vorgestellte Vorschlag über einen Entwurf für ein Gesetz zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen wurde am 21.04.2004 vom Bundeskabinett vorgestellt und am 28.04.2004 vom Bundestag beschlossen.³¹⁷⁾ Das Gesetz trat am 09.12.2004 in Kraft.³¹⁸⁾

In der Begründung des BilReG wurde für die zweite Hälfte des Jahres 2004 der Entwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das weitere Bestandteile der Modernisierungsrichtlinie der Fair Value-Richtlinie in deutsches Recht transferieren soll,

³¹⁴⁾ Vgl. dazu *Rockel et al.* (2005), S. 61.

³¹⁵⁾ Ausführlich dazu in *Glaum* (2004), S. 13.

³¹⁶⁾ Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Unternehmen nicht mit der Prüfstelle kooperieren, vgl. dazu *ebenda*.

³¹⁷⁾ Vgl. *BMJ*, Regierungsentwurf des BilKoG 2004, <http://bmj.bund.de>.

³¹⁸⁾ Vgl. BGBl I 2004, 3182, Art. 10.

angekündigt.³¹⁹⁾ Bisher liegt noch kein Referentenentwurf vor und es muss abgewartet werden, inwieweit das BMJ Reformvorschläge annimmt und durchsetzt.

2.3.1.2.8 Solvency II

2.3.1.2.8.1 Grundlagen

Schon seit einigen Jahren nimmt die EU parallel zur Basel-II-Diskussion, die den Bankensektor betrifft, immer stärker ihre Richtlinienkompetenz im Hinblick auf eine Anpassung der Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen wahr.³²⁰⁾

Die EU-Kommission hat bereits Anfang 2000 ein neues Projekt ins Leben gerufen, das als Fortführung einer bereits in Solvency I begonnenen Arbeit verstanden wird. Dieses Projekt trägt den Namen Solvency II und ist ein ambitioniertes Vorhaben, dessen Ziele parallel zu denen der Überprüfung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung – Basel II – gesteckt wurden und dessen Dauer die EU-Kommission auf einen Zeitraum von 6-10 Jahren terminiert hat.³²¹⁾ Das Projekt ist in zwei Phasen unterteilt: Die erste, vorwiegend konzeptionelle und von politischen Entscheidungen geprägte Phase besteht darin, die allgemeine Struktur eines zukünftigen EU-Solvabilitätssystems festzulegen. In der darauf folgenden zweiten Phase werden technische Detailfragen geklärt, wie Solvabilitätsgrundsätze, -standards und –leitlinien.³²²⁾

Mit dem Solvency II - Projekt wird auf der Basis einer ausführlichen Analyse der wesentlichen Faktoren, welche die Finanzlage eines Versicherungsunternehmens beeinflussen, das Ziel verfolgt, ein neues Solvabilitätssystem zu etablieren. Dieses soll in der Lage sein, die Risiken von Versicherungsunternehmen zu erkennen, zu beurteilen und Vorsorge zu treffen. Außerdem sollen die Versicherungsunternehmen dazu angehalten werden, die Bewertung und Kontrolle der von ihnen eingegangenen Risiken zu verbessern, indem Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Dazu werden neuere Solvabilitätskonzepte, wie das in den Vereinigten Staaten angewandte Risk Based Capital-Konzept (RBC), in Betracht gezogen und auf die steigende Bedeutung des Risikomanagements eingegangen.

³¹⁹⁾ Dazu und zu den Vorschlägen über mögliche Änderungen vgl. *DSR* (2005), S. 1.

³²⁰⁾ Vgl. *Schradin*, *ZVersWiss* 1997, S. 271.

³²¹⁾ Vgl. *Europäische Kommission* Markt/2535/02-EN, S. 1 sowie *MARKT/2509/03-DE*, S. 4.

³²²⁾ Vgl. *Heistermann* (2002), S.15.

Zudem müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Veränderungen in benachbarten Bereichen, wie etwa die Entwicklung eines IFRS Insurance, berücksichtigen.³²³⁾

Unterstützt wird dieses Projekt durch eine umfangreiche Studie, in der das Solvabilitätssystem der europäischen Versicherungswirtschaft untersucht wird, die die Europäische Kommission zu Beginn des Jahres 2000 bei der Deutschen Treuhand- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG in Auftrag gegeben hat. Diese Studie soll eine umfassende Bestandsaufnahme des Problemkreises mit dem Ziel durchführen, einen Diskussionsprozess um eine Neuordnung des europäischen Solvabilitätssystems bei Versicherungsunternehmen zu initiieren.³²⁴⁾ Aus dieser Neuordnung werden letztlich die grundlegenden Änderungen der Solvabilitätsvorschriften in Form einer EU-Richtlinie entstehen. Am Ende dieses Projekts wird die Kommission erneut prüfen, ob neue Richtlinienvorschläge zur weiteren Verbesserung der Finanzaufsichtsvorschriften für Versicherungsunternehmen vorgelegt werden sollen.³²⁵⁾

2.3.1.2.8.2 Anforderungen an ein zukünftiges Solvabilitätssystem in der EU

Aus ökonomischer Sicht soll eine aufsichtsrechtliche Solvabilitätsregelung so ausgestaltet sein, dass zwar einerseits dem aufsichtspolitischen Erfordernis der Sicherung einer dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge Rechnung getragen wird, andererseits sollen die Regelungen keineswegs auf die völlige Vermeidung von Insolvenzen ausgerichtet sein. Hierzu wären äußerst stringente Regelungen erforderlich. Vielmehr geht es darum, die dem Wettbewerb inhärente Anreizfunktion zu erhalten.³²⁶⁾ Diesem Dilemma will man zukünftig durch die Wahl einer Methodik entgegenwirken, die eine bessere Abstimmung zwischen einer angemessenen Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne und der tatsächlichen Risikoexposition der Versicherungsunternehmen ermöglicht. Hieraus ergibt sich für die Versicherungswirtschaft die Notwendigkeit, sich konsistent an den jeweiligen unternehmens- bzw. geschäftstypischen Risiken auszurichten.³²⁷⁾ Jedoch es muss bereits vorab geklärt werden, dass sich allein durch die Identifizierung und Analyse der vom

³²³⁾ Vgl. *Weidenfeld*, VW 2002, S.1230.

³²⁴⁾ Vgl. *Heistermann* (2002), S.15.

³²⁵⁾ Vgl. ebenda.

³²⁶⁾ Vgl. *Schradin/ Telschow*, ZVersWiss 1995, S. 366.

³²⁷⁾ Vgl. *Europäische Kommission*, MARKT/2027/01-DE, S. 6.

Versicherungsunternehmen zu tragenden Risiken noch keine abschließende Form des europäischen Solvabilitätssystems bestimmen lässt.³²⁸⁾

Ein weiteres von der Europäischen Kommission gefordertes Kriterium, dem ein zukünftiges europäisches Solvabilitätssystem entsprechen sollte, ist die Vermeidung unnötiger Komplexität. Zwar mag eine jeden Einzelfall gesondert betrachtende Regelung gerechter und wahrscheinlich auch zuverlässiger sein, doch wird in diesem Zusammenhang argumentiert, dass nur ein einfaches System in der Lage ist, im Rahmen einer stärkeren Kundenorientierung, Außenstehenden einen Überblick über die Eigenmittelausstattung der Versicherungsgesellschaften zu vermitteln.³²⁹⁾

Der künftige Regulierungs- und Aufsichtsrahmen sollte weiterhin so flexibel wie möglich sein. Er sollte aktuelle Marktentwicklungen reflektieren können, d.h. das Solvabilitätssystem sollte nach seiner Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit zu wählen sein. Zudem sollte den Aufsichtsbehörden eine ausreichende Frist eingeräumt werden, um finanzielle Schieflagen eines Versicherers rechtzeitig feststellen und beheben zu können. Dabei sollen den Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der Solvenzlage neben quantitativen gleichwohl geeignete qualitative Hilfsmittel zur Seite gestellt werden. Und unabhängig davon, für welches allgemeine Konzept die Entscheidung fällt, ist es wahrscheinlich, dass stärker formalisierte Eingriffstufen benötigt werden.³³⁰⁾

Die allseits geforderte Konsolidierung der finanziellen Lage von Versicherungsunternehmen in der EU umfasst insbesondere eine Harmonisierung der Berechnungsmethoden für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie eine besondere Berücksichtigung des Asset-Liability-Managements.³³¹⁾ Soweit sich die Solvabilität aus handelsrechtlichen Größen des Jahresabschlusses errechnet, wird zugleich eine Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften, speziell der Bewertungsvorschriften, gefordert.³³²⁾ Zudem gewährleistet eine weitestgehende Stützung des Systems auf einheitliche Rechnungs-

³²⁸⁾ Vgl. *Europäische Kommission*, MARKT/2027/01-DE, S. 4.

³²⁹⁾ Vgl. *Europäische Kommission*, MARKT/2027/01-DE, S. 4.

³³⁰⁾ Vgl. *Europäische Kommission*, MARKT/2027/01-DE, S. 4-6.

³³¹⁾ Vgl. *CEA*, 2001-2002, S. 37.

³³²⁾ Vgl. *Will* (1997), S. 348.

legungskonzepte Vergleichbarkeit und Transparenz in den einzelnen Mitgliedstaaten, so dass gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.³³³⁾

Doch nicht nur auf dem Gebiet der Rechnungslegung, sondern grundsätzlich sollten Bemühungen vorhanden sein, mit dem Solvabilitätssystem die Wettbewerbsfähigkeit vor allem innerhalb der europäischen Versicherungswirtschaft zu erhalten. Dabei sollte es nicht nur gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Versicherern der einzelnen Länder der EU, sondern ebenfalls zwischen diesen und jedem anderen Sektor garantieren, der Finanzprodukte vertreibt, die mit denen der Versicherungsunternehmen vergleichbar sind.³³⁴⁾

Eine weitere Anforderung ist die Gleichbehandlung aller Rechtsformen in den Solvabilitätsvorschriften. Prinzipiell sollte sich die Erfüllung der Solvabilität vornehmlich an der Risikostruktur orientieren. Weil die zu erfassende Risikolage zwar grundsätzlich rechtsformunabhängig ist, aber sich hinsichtlich unterschiedlicher Haftungsbedingungen, die sich aus den Rechtsformen ergeben, relevante Unterschiede entstehen können, ist die Rechtsform zu berücksichtigen. Die Solvabilitätsvorschriften müssten eine Gleichbehandlung vorsehen.³³⁵⁾

Über das Ausmaß einer Harmonisierung gibt es noch keine Einigkeit. Wird einerseits die Meinung vertreten, dass die weitreichenden Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, von bestimmten Optionen Gebrauch zu machen, im Widerspruch zu der im Rahmen der Neuordnung des europäischen Solvabilitätssystems angestrebten stärkeren Harmonisierung stehen, wird andererseits die Auffassung vertreten, dass sich absolute Harmonisierung ohnehin nicht erreichen lässt, was u.a. damit begründet wird, dass sich der Weg einer vollständigen Harmonisierung als unpraktikabel erwiesen hat.³³⁶⁾ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zur Berechnung des risikoorientierten Mindestdeckungskapitals differenzierte Ansätze herangezogen werden sollten, die eine bessere Abstimmung mit der tatsächlichen Risikoexposition der Versicherungsunternehmen ermöglichen sollen.³³⁷⁾ Aber

³³³⁾ Vgl. *CEA*, 2001-2002, S. 31.

³³⁴⁾ Vgl. ebenda.

³³⁵⁾ Vgl. *Will* (1997), S. 347 und *Müller*, *ZfV* 1997, S. 385.

³³⁶⁾ Vgl. *Europäische Kommission*, Markt/2514/02, S. 18.

³³⁷⁾ Vgl. *Filipovic* (2005), S. 33.

auch die Möglichkeit, die Ergebnisse der Risikoanalysen zugleich für die externe Berichterstattung anwenden zu können, wird für notwendig erachtet.³³⁸⁾

2.3.1.2.8.3 Folgerungen

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der internationalen Rechnungslegung, insbesondere eines IFRS Insurance, wird die Konzeption eines zukünftigen europäischen Solvabilitätssystems vor neue Herausforderungen gestellt. Vor allem die konkrete Ausgestaltung der sich stärker am Bedarf der Finanzmärkte ausgerichteten Bewertungsregeln wird nicht unproblematisch sein, weil diese einen nicht unerheblichen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung der Solvabilitätsregeln nehmen werden.³³⁹⁾

Obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine klare Aussage über die endgültige Konzeption des zukünftigen europäischen Solvabilitätssystems getroffen werden kann, begründen die bis dato auf europäischer Ebene vorgeschlagenen Konzepte in der Tendenz eine der dem bankenrechtlichen Prozess angelehnten Drei-Säulen-Struktur.³⁴⁰⁾ Wie bereits im Rahmen der Neuen Baseler Eigenkapitalvorschriften deutlich wird, geht es künftig um mehr als die reine Bestimmung der Kapitalausstattung eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt. Somit würde in Zukunft auch ein umfassenderes Aufsichtskonzept notwendig, das neben den finanziellen Ressourcen zugleich das interne Risikomanagement sowie die Marktdisziplin mit in die Bewertung einbezieht.

2.3.1.2.9 Weitere Entwicklungen in der EU

Der Wechsel von einer gläubigerschutzorientierten Rechnungslegung, wie sie im HGB normiert ist, hin zu einer informations- und investorenorientierten Bilanzierung nach IFRS wird zu erheblichen Veränderungen in den Konzernabschlüssen deutscher Versicherungsunternehmen führen. Für die bilanzierenden Unternehmen umfasst die IFRS-Umstellung einen nicht zu unterschätzenden Arbeitsaufwand und ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden. Der Übergang auf IFRS darf dabei keinesfalls nur als eine reine Umstellung von Bilanzwerten betrachtet werden. Fast sämtliche Bereiche eines

³³⁸⁾ Vgl. *IAIS* (2000) S. 9.

³³⁹⁾ Dazu auch *Koller* (2005), S. 28.

³⁴⁰⁾ Vgl. *Schneemeier* (2005), S. 3.

Unternehmens sind von einer IFRS-Umstellung betroffen, so dass die Auswirkungen auf das gesamte Unternehmen, insbesondere auf organisatorische und betriebliche Prozesse antizipiert werden müssen.³⁴¹⁾

Synergiepotenzial für die bilanzierenden Unternehmen bietet sich beispielsweise durch eine erleichterte Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen, welches als ein weiterer wichtiger Vorteil der IFRS-Rechnungslegung gilt.³⁴²⁾ Insgesamt kann festgehalten werden, dass die IFRS maßgeblich an Bedeutung gewinnen werden. Die gesetzlichen Vorgaben aus der IAS-Verordnung und dem Bilanzrechtsreformgesetz spiegeln lediglich den generellen Trend zur Internationalisierung und Harmonisierung der Rechnungslegung wider, der sich mittelfristig noch verstärken dürfte. Unternehmen, Anleger und Analysten sollten sich daher intensiv mit den IFRS beschäftigen, um die Chancen aus einer international einheitlichen Rechnungslegung optimal nutzen zu können.³⁴³⁾

Diese Entwicklung ist für deutsche und europäische Unternehmen besonders attraktiv, weil nach einer bereits erfolgten bedingten Anerkennung der IAS/ IFRS durch die IOSCO auch deren Anerkennung durch die New York Stock Exchange Commission – SEC – für die Zulassung am Kapitalmarkt der USA eine steigende Wahrscheinlichkeit besteht.³⁴⁴⁾ Wegen einer grundsätzlichen gegenseitigen Anerkennung der Rechnungslegungsstandards durch die Europäische Union und die USA, könnte für Unternehmen aus Europa, die an US-Börsen gelistet sind, damit die aufwändige doppelte Buchführung in der weiten Zukunft entfallen.³⁴⁵⁾

2.3.2 Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa und in den USA

2.3.2.1 Konkurrenz der IAS/ IFRS zu den US-GAAP

Die Rechnungslegung befindet sich derzeit in einer weltweiten Umbruchsituation. Kennzeichnend dafür ist, neben der immer stärker werdenden Bedeutung des IASB, die EU-

³⁴¹⁾ Vgl. *Boettche*, in: Die Bank, vom 01.03.2005 sowie *Fourie*, VW 2005, S. 102.

³⁴²⁾ Zu diesem Problem analysiert Barbara Weißenberger kritisch Auswirkungen einer IFRS-Rechnungslegung auf das interne Rechnungswesen, siehe *Weißenberger*, Paper Uni Gießen, IFRS-Workshop v. 12.05.2005.

³⁴³⁾ Vgl. *Bittermann*, VW 2005, S. 456.

³⁴⁴⁾ Vgl. *Großer*, ZVersWiss 2000, S. 302 und *Biener*, in: FS Richter (2001), S. 22.

³⁴⁵⁾ Vgl. Börsen-Zeitung, 24.04.2005, S. 10.

Verordnung zur verpflichtenden Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards in den Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen in Europa ab dem Jahr 2005.³⁴⁶⁾ Während die IFRS/IAS als internationale Rechnungslegungsstandards verstanden werden, handelt es sich bei den amerikanischen US-GAAP um rein nationale Vorschriften, obwohl deren internationale Verbreitung sich nicht nur auf US-amerikanisches Staatsgebiet ausdehnt. Durch die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC werden bis heute nur Abschlüsse, die nach den vom FASB herausgegebenen Vorschriften für US-GAAP erstellt wurden, anerkannt. Die US-GAAP bestehen mittlerweile aus einer kaum noch überschaubaren Zahl von Einzelregelungen, wohingegen die IAS/IFRS einen an Grundprinzipien orientierten Ansatz verfolgen.³⁴⁷⁾

Ein Blick auf die Konzernabschlüsse von Unternehmen, die im Deutschen Aktienindex enthalten sind, zeigt, dass unterschiedliche Rechnungslegungsstandards nebeneinander angewendet werden. Dabei liegt die Motivation für die Verwendung der IAS in erster Linie in der Ansprache einer internationalen Anlegerschaft, während die US-GAAP von den Unternehmen gewählt werden, die Zugang zum Kapitalmarkt der USA erhalten wollen.³⁴⁸⁾

Die für börsennotierte Unternehmen nach der EU-Verordnung bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IAS/IFRS wird zu einer Vervielfachung der Anwendungshäufigkeit der IAS/IFRS führen. Die nationale Rechnungslegung wird mehr und mehr durch die Bilanzierung nach IAS/IFRS verdrängt werden. Die Anwendung der US-GAAP bleibt bis einschließlich 2006 für jene Unternehmen möglich, die bereits jetzt ihren Konzernabschluss nach US-GAAP aufstellen.³⁴⁹⁾

³⁴⁶⁾ Vgl. *Börsig*, B-Z v. 31.01.2003, Nr. 21, S. 8 und *Schröer*, FLF 2003, S. 3.

³⁴⁷⁾ Angleichung von IAS und US-GAAP findet Zustimmung bei den Bankenverbänden, wobei diese eine beidseitige Annäherung und Verbesserungen bei den IAS 39 fordern, vgl. *B-Z* vom 31.10.2002, S. 7 und *Schröer*, FLF 2002, S. 2 ff.. Zum Standardsetting vgl. Übersicht im Anhang D, S. 361.

³⁴⁸⁾ Vgl. *Kley*, Controlling 2003, S. 5 ff..

³⁴⁹⁾ Vgl. *Schröer*, FLF 2002, S. 2 ff..

2.3.2.2 Notwendigkeit einer globalen Rechnungslegung

Auf Standardsetzer-Ebene wird derzeit davon ausgegangen, dass IAS/ IFRS und US-GAAP auf Grund der derzeitigen Harmonisierungsbemühungen ab dem Jahr 2007 sich so weit einander angenähert haben werden, dass keine grundlegenden Unterschiede mehr bestehen. Die EU verfolgt mit ihrer Entscheidung für die IFRS die Idee, einen Standard zu schaffen, der weltweite Anwendung finden soll. Effiziente Kapitalmärkte benötigen international vergleichbare Unternehmensinformationen und damit weltweit anwendbare Bilanzierungsstandards. Mit einer harmonisierten Rechnungslegung könnten Unternehmen die Investorenbasis verbreitern, Kapital leichter aufnehmen und die Kapitalkosten senken. Die Existenz von konkurrierenden internationalen Rechnungslegungsstandards macht keinen Sinn. Somit herrscht ein eindeutiges Ziel, das eine Vereinheitlichung sein muss. Die derzeitige Entwicklung geht insofern deutlich in Richtung Harmonisierung von IAS/ IFRS und US-GAAP.³⁵⁰⁾

Am 29. Oktober 2002 veröffentlichten der US-amerikanische Standardsetzer FASB und das IASB ein Memorandum of Understanding, nach dem IFRS und US-GAAP weiter konvergieren sollen.³⁵¹⁾

Die Neuausrichtung des IASB unter stärkerer Einbeziehung von US-Amerikanern hat die institutionellen Voraussetzungen für eine weitere Konvergenz der Systeme erheblich verbessert.³⁵²⁾

2.3.2.3 Bilateraler Prozess der Annäherung

Bei der Harmonisierung von IAS/ IFRS und US-GAAP handelt es sich um einen „Merger of Equals“, bei dem es nicht darum geht, dass ein Standard besser und der andere schlechter ist und unter dieser Voraussetzung der bessere genommen wird. Für eine Harmonisierung sind von allen Beteiligten, insbesondere von Standardsetzern und Unternehmensvertretern, hierfür noch erhebliche Anstrengungen notwendig. Die beteiligten

³⁵⁰⁾ Vgl. *Börsig*, B-Z v. 31.01.2003, Nr. 21, S. 8 und *Schröer*, FLF 2002, S. 3 ff..

³⁵¹⁾ Vgl. *Börsig*, B-Z v. 31.01.2003, Nr. 21, S. 8.

³⁵²⁾ Vgl. ebenda und *Parker*, FTD vom 02.01.2003, S. 17.

Parteien sind sich einig, dass alle gängigen Rechnungslegungsstandards, dies gilt für IAS und US-GAAP, mehr oder weniger große Schwächen aufweisen. So behindern die bei den IAS noch zulässigen Bilanzierungswahlrechte eine hohe Qualität und damit die Akzeptanz dieser Standards. Bei den US-GAAP haben einige Fälle, wie beispielsweise Enron und Worldcom gezeigt, dass manche Einzelregelungen, wie auch der Detailgrad des Regelwerks, überprüft werden müssen.³⁵³⁾

Es werden sehr hohe Anforderungen an ein weltweites Standardsetzen gestellt. Ein globaler Standard bedarf einer weltweit einheitlichen Interpretation und Überwachung durch entsprechende unabhängige Kontrollinstanzen.³⁵⁴⁾

2.3.2.4 Das Konvergenzprojekt

Das IASB und das FASB starteten im Oktober 2002 ein gemeinsames Projekt, das zum Ziel hat, die Unterschiede zwischen den Standards soweit wie möglich zu verringern. Dabei forcieren die beiden Standardsetter die Angleichung solcher Standards, die sich kurz- bis mittelfristig zu einer Konformität bringen lassen.³⁵⁵⁾ Es soll erreicht werden, dass sich die Aktivitäten des Konvergenzprojektes auf Anpassungen beschränken, die erfolgreich durchgeführt werden können, um eine gegenseitige Annerkennung der Standards in der EU und in den USA zu beschleunigen. Die Anpassung der kurz- bis mittelfristigen Ziele soll nach den Vorgaben des IASB und FASB bis zum Jahre 2008 erfolgen.³⁵⁶⁾

Der Fokus des Projekts liegt dabei in den Bereichen der Standards, die von beiden Seiten als verbesserungswürdig angesehen werden. Es entstehen dann Projekte, die Ergebnisse gemeinsame Sitzungen sind, in denen IASB und FASB über Unstimmigkeiten und Fehlpassungen beider Standards referieren. Diese Projekte werden dann in die jeweils zuständigen Abteilungen der Standardsetter übergeben. Somit wird in den konstituierenden Sitzungen lediglich der Handlungsbedarf offen gelegt und die Standpunkte erörtert.

Anschließend arbeiten die Standardsetter wieder getrennt an den Projekten.

³⁵³⁾ Vgl. *Kuckekorn*, B-Z vom 31.12.2002, S. 26.

³⁵⁴⁾ Vgl. *Börsig*, B-Z v. 31.01.2003, Nr. 21, S. 8 und *Schröer*, FLF 2002, S. 3 ff..

³⁵⁵⁾ Vgl. *Freisleben/Leibfried*, KoR 2004, S. 101-109.

³⁵⁶⁾ Vgl. A roadmap for convergence between IFRS and US-GAAP-2006-2008; memorandum of understanding between the IFRS and the IASB, 27 February 2006, S.1.

Aktuell bestehen folgende Projekte:

Das IASB überprüft eine kurzfristige Anpassung der IFRS an US-GAAP in den Bereichen:³⁵⁷⁾

- Kreditkosten
- Impairment (zusammen mit dem FASB)
- Einkommensbesteuerung (Zusammen mit dem FASB)
- Subventionen
- Joint ventures
- Segmentberichterstattung

Das FASB überprüft hingegen die kurzfristigen Anpassungsmöglichkeiten der US- GAAP an IFRS in den Bereichen:³⁵⁸⁾

- Fair Value option
- Impairment (Zusammen mit dem IASB)
- Einkommensbesteuerung (Zusammen mit dem IASB)
- Investment properties
- Forschung und Entwicklung
- Subsequent events

Beide Standardsetter konzentrieren sich primär auf die Bereiche, in denen auch ohne die erreichende Konvergenz Handlungsbedarf besteht.³⁵⁹⁾

Zurzeit überarbeitet das IASB die bestehenden IAS mit dem Ziel, eine weltweite Harmonisierung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften voranzutreiben. Das IASB

³⁵⁷⁾ Vgl. A roadmap for convergence between IFRS and US-GAAP-2006-2008; memorandum of understanding between the IFRS and the IASB, 27 February 2006, S 2.

³⁵⁸⁾ Vgl. ebenda.

³⁵⁹⁾ Vgl. A roadmap for convergence between IFRS and US-GAAP-2006-2008; memorandum of understanding between the IFRS and the IASB, 27 February 2006, S.3.

hat im Mai 2002 im sogenannten Improvement Project umfangreiche Änderungsvorschläge vorgestellt. Schwerpunktmäßig sollen dabei bestehende Wahlrechte, Konflikte und ähnliche Regelungen eliminiert und möglichst eine Angleichung an die US-GAAP erzielt werden.³⁶⁰⁾

Fest steht, dass sich die Entwicklung der IFRS in Richtung US-GAAP bewegen dürfte, da das IASB aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen einem enormen Druck seitens der EU unterliegt. Das FASB hingegen ist eher dazu geneigt, so wenig wie möglich und so moderat wie nötig eine Veränderung der US-GAAP in Richtung IFRS vorzunehmen, um US-amerikanischen Unternehmen diese Änderungen so unkompliziert wie möglich zu gestalten.³⁶¹⁾

Im seit Jahren währenden Streit um eine gegenseitige Anerkennung unterschiedlicher Bilanzregeln haben sich Europa und die USA deutlich angenähert. Ab spätestens 2009 können Europäische Unternehmen, die ihren Börsensitz in den USA haben, auf die Vorlage von Bilanzen nach den US-GAAP verzichten, wenn sie einen IFRS-Abschluss vorlegen. Darauf einigten sich die US-Börsenaufsicht SEC und der EU-Binnenmarktkommissar Charly McCreevy.³⁶²⁾ Damit stellte die SEC erstmals eine Anerkennung der IAS/IFRS in Aussicht. Der früheste Zeitpunkt wäre 2007, spätestens aber 2009 soll die Anerkennung gewährleistet werden. Mit der Anerkennung sind aber zahlreiche Bedingungen verknüpft, die sich als Hindernis erweisen könnten. Europa kritisiert den derzeitigen status quo, nach dem europäische Unternehmen derzeit einen aufwändigen doppelten oder parallelen Abschluss erstellen müssen, während US-Unternehmen in der EU die US-GAAP anwenden dürfen.³⁶³⁾

2.3.2.5 Probleme beim Vorschreiten des Harmonisierungsprozesse

Als die IOSCO im Mai 2000 sämtlichen Mitgliedern empfahl, Unternehmen, die die Anwendung von 30 IFRS, die als Core Standard gelten, an ihren Börsen zuzulassen, handel-

³⁶⁰⁾ Vgl. *Grottel*, CSWF 2003, S. 30.

³⁶¹⁾ Vgl. *Ballwieser*, Der Schweizer Treuhänder 2002, S. 295-304.

³⁶²⁾ Vgl. Pressemitteilung der SEC vom 21.04.2005.

³⁶³⁾ Vgl. Mitteilung des European Information Service vom 23.04.2005.

te die US-amerikanische SEC aus, dass Zusatzinformationen und Überleitungen verlangt werden können.³⁶⁴⁾

Die SEC verlangte von Unternehmen, die die Zulassung zu einer US-Börse erhalten wollten genau diese Zusatzinformationen.³⁶⁵⁾ Dagegen müssen nach US-GAAP bilanzierende US-amerikanische Unternehmen an europäischen Börsen zugelassen werden, da diese die von der IOSCO geforderten 30 IFRS enthalten und die europäischen Mitgliedsstaaten an ihren Börsen IFRS als Zulassungsbedingung akzeptieren.

Weil die IFRS viele Wahlrechte und Interpretationen zulassen, sind die US-GAAP den Anforderungen der IFRS zur Zulassung an EU-Börsen gewachsen. Damit kann die SEC auf Zeit spielen, da für die US-amerikanischen Unternehmen keine Nachteile wegen einer doppelten Abschlusspflicht entstehen, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Sitz in der EU jedoch diese kostspieligen Nachteile in Kauf nehmen müssen.³⁶⁶⁾

Ein weiterer Grund, der der SEC und US-amerikanischen Unternehmen einen Vorteil verschafft, ist die mangelnde Sanktionsinstanz des IASB. Zwar können Länder die IFRS als Grundlage zur Aufstellung der Jahresabschlüsse für eine Börsennotierung fordern und bei Verstößen gegen die IFRS den Zugang zu ihren Börsen verweigern, aber es existiert keine globale Instanz die die Einhaltung der internationalen Rechnungslegungsstandards überprüft und gegebenenfalls Sanktionen ausspricht, wenn Verstöße gegen diese vorliegen.³⁶⁷⁾

Zudem kritisiert die SEC das von der EU-Kommission zur Annerkennung der IFRS implementierte Verfahren. Denn durch das Endorsement greift die EU in den Harmonisierungsprozess zwischen IFRS und US-GAAP ein und schürt damit den Missmut der SEC bezüglich der Annerkennung der IFRS.³⁶⁸⁾

Das Anerkennungsverfahren, Endorsement, der IAS durch die EU eröffnet die Möglichkeit, dass einzelne IAS nicht anerkannt werden. Sollte es zu einer Ablehnung eines be-

³⁶⁴⁾ Vgl. *Freisleben/ Leibfried*, KoR 2004, S. 101-109.

³⁶⁵⁾ Vgl. ebenda.

³⁶⁶⁾ Vgl. *Ballwieser*, Der Schweizer Treuhänder 2002, S. 298.

³⁶⁷⁾ Vgl. ebenda.

³⁶⁸⁾ Vgl. *Glaum* (2004), S. 16-17.

stimmten Standards kommen, würde in Europa eine Variante von „europäischen IAS“ gültig sein, die nicht mit denen in Drittstaaten übereinstimmt.³⁶⁹⁾ Das hätte zur Folge, dass ein Weltstandard dann in weite Ferne rücken würde. Daher sind alle Beteiligten aufgefordert, bereits im Vorfeld zu einem tragfähigen Konsens zu kommen. Die oberste Priorität sollte einer Schaffung institutioneller Voraussetzungen für einen entsprechenden Vermittlungsprozess zugewiesen werden. Somit zeigt sich, dass für die Entwicklung eines einzigen Systems von qualitativ hochwertigen vereinheitlichten Rechnungslegungsstandards eine intensive und koordinierte Zusammenarbeit der entsprechenden nationalen und internationalen Institutionen erfüllt sein muss. Ein effizientes Enforcement-System ist zudem ein wichtiger Baustein in der Verbesserung der Corporate Governance.³⁷⁰⁾

In einem Konsultationspapier vom Oktober 2002 schlägt die EU lediglich die Schaffung von nationalen Enforcement-Institutionen in den einzelnen Mitgliedsstaaten vor, nicht jedoch eine übergeordnete europäische Einrichtung. Hierbei besteht die Gefahr, dass der Wirkungsgrad dieser nationalen Institutionen untereinander differiert. Dies wiederum könnte die Folge haben, dass gleiche Sachverhalte national unterschiedlich interpretiert und sanktioniert werden.³⁷¹⁾

2.3.2.6 Entwicklungen

Die aufgezeigten Probleme beim Voranschreiten des Harmonisierungsprozesses verdeutlichen, dass der Erfolg der IFRS als globaler Standard auch davon abhängig ist, ob eine geeignete Institution für deren Einhaltung Sorge trägt. Die SEC stellt ein wirkungsvolles Enforcement³⁷²⁾ der IFRS als wichtige Voraussetzung für deren Anerkennung an den US-amerikanischen Börsen dar. Empfehlenswert wäre die Schaffung einer europäischen

³⁶⁹⁾ Zur näheren Betrachtung des Anerkennungsverfahrens, vgl. Anhang B, S. 359.

³⁷⁰⁾ In einem ersten Schritt soll mit Hilfe der deutschen Wirtschaft eine privatrechtliche Einrichtung aufgebaut werden. Diese Enforcement-Stelle soll Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften bei Jahres- oder Konzernabschlüssen nachgehen, vgl. *Börsig*, B-Z v. 31.01.2003, Nr. 21, S. 8 und *IASB* (2004), F.1.

³⁷¹⁾ Vgl. *Börsig*, B-Z v. 31.01.2003, Nr. 21, S. 8 und *B-Z* vom 14.12.2002, S. 13.

³⁷²⁾ Hierbei ist vom Enforcement-System nach BilKoG zu unterscheiden, vgl. dazu Kapitel 2.3.1.2.7, S. 60 sowie Kapitel 2.3.2.5, S. 73.

Enforcement-Institution, welche eine in Europa einheitliche und international akzeptierte Bilanzierungspraxis und deren Überwachung sicherstellt.³⁷³⁾

Die Änderungen durch den Entwurf „Improvement to Existing IFRS“ sind nur der Anfang einer vollständigen Überarbeitung der bestehenden IAS/ IFRS. Im weiteren Verlauf der Harmonisierungsbemühungen sollen im Rahmen des umfangreichen Arbeitsprogramms des IASB weitere Standards verabschiedet und entwickelt werden, wie z.B. Amendments to IAS 39.³⁷⁴⁾

Aber das Signal der SEC, zukünftig die IFRS als Rechnungslegungsstandards anzuerkennen, lässt die Vermutung zu, dass der Harmonisierungsprozess von beiden Seiten schnell vorangetrieben werden soll, so dass der für 2007 geschätzte Zeitpunkt realistisch sein kann, wenn nicht unvorhergesehene Probleme die Harmonisierung unterbrechen sollten.

Die angestrebte Konvergenz zwischen Europa und den USA bedeutet allerdings nicht, kurzfristig über gemeinsame Standards zu verfügen. Vielmehr gelte es, Problembereiche zu identifizieren und für veraltete Standards neue zu entwickeln. Allerdings müssten die nicht generell übernommen werden. Entscheidend ist, dass in der Anwendung vergleichbare Resultate erzielt werden. Die neuen Standards könnten bis 2011 zur Verfügung stehen.³⁷⁵⁾

³⁷³⁾ Vgl. *Börsig*, B-Z v. 31.01.2003, Nr. 21, S. 8 und B-Z vom 14.12.2002, S. 13.

³⁷⁴⁾ Vgl. ebenda.

³⁷⁵⁾ Aus B-Z vom 01.02.2006, Nr. 22, S. 6.

2.4 Unterschiede in der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen

2.4.1 Unterschiedliche Interessen der Rechnungslegungsadressaten

Offenbar genügen die nationalen und damit insbesondere die deutschen Rechnungslegungsvorschriften den Anforderungen, die an die Rechnungslegung von Unternehmen, die an Kapitalmärkten gezeichnet sind, nicht. Das lässt der Prozess hin zur zwingenden Anwendung von IAS/ IFRS vermuten. Auf Grund unterschiedlicher Zwecke in der Rechnungslegung nach HGB und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ist ein direkter Vergleich der verschiedenen Rechnungslegungssysteme allerdings schwierig. Entsprechend ist die Beurteilung, welches System vorzuziehen ist, mindestens ebenso mühevoll. Daher sollte eine Wertung darüber geschehen, welcher Zweck eines Rechnungslegungssystems vorzuziehen wäre.³⁷⁶⁾ Demnach könnte ein Rechnungslegungssystem dann nicht angenommen werden, wenn hinreichend begründet ist, dass es seinen vorgegebenen Zweck nicht erreichen kann und damit inkonsistent wäre.³⁷⁷⁾

Die Charakteristik und damit die Ausgestaltung eines Rechnungslegungssystems orientiert sich am verfolgten Rechnungslegungszweck. Zum einen dient sie der Selbstinformation des Kaufmanns, ist aber im Kern an den zu schützenden Interessen Dritter auszurichten.³⁷⁸⁾ Als zu schützende Gruppen sind Adressaten der Rechnungslegung zu verstehen, denen Rechtsansprüche zustehen.³⁷⁹⁾ Dabei handelt es sich im Gegensatz zu Interessenten um zu schützende Gruppen, denen Rechtsansprüche dergestalt zustehen, dass sie Informationsansprüche rechtlich durchsetzen können. Diese Adressaten lassen sich unterteilen nach Anteilseignern, Gläubigern, Arbeitnehmern, Marktpartnern, allgemeine Öffentlichkeit und vor allem die Finanzbehörde.³⁸⁰⁾ Erwähnenswert ist dabei, dass das IASB traditionell eine ähnliche, jedoch etwas differenziertere Aufteilung vornimmt. Dabei wird nach derzeitigen und potenziellen Investoren, Arbeitnehmern, Kreditgebern,

³⁷⁶⁾ Vgl. *Ballwieser* (1997), S. 380.

³⁷⁷⁾ Vgl. *Ballwieser* (1997), S. 387.

³⁷⁸⁾ Vgl. *Baetge/ Thiele* (1997), S. 14 und *Ballwieser* (2002a), S. 115.

³⁷⁹⁾ Vgl. *Ballwieser* (2002a), S. 115.

³⁸⁰⁾ Vgl. ebenda.

Lieferanten, Kunden, Regierungen, Behörden sowie der Öffentlichkeit unterschieden.³⁸¹⁾ Daher können Unterschiede in Rechnungslegungssystemen an unterschiedlichen Rechnungslegungszwecken als Folge unterschiedlicher Adressaten und Interessen festgemacht werden.³⁸²⁾ Dabei wird als Charakterisierung zwischen deutscher und angloamerikanischer bzw. angelsächsischer Rechnungslegung, namentlich nach HGB und IAS/ IFRS, häufig zwischen Gläubigerschutz und Investorenschutz unterschieden. Obwohl die Kernelemente dieser Unterscheidung nach weitläufiger Meinung die Charakteristika beider Rechnungslegungssysteme umschreiben, ist der Unterschied darin zu sehen, dass der Jahresabschluss nach HGB einerseits den Ausgleich zwischen den ihm zugeschriebenen Funktionen Information und Zahlungsbemessung finden muss.³⁸³⁾ Zum anderen muss er unterschiedliche Ansprüche der Adressaten bezüglich dieser Funktionen erfüllen.³⁸⁴⁾ Der Jahresabschluss nach IAS/ IFRS hingegen hat lediglich einen Interessenausgleich bezüglich der Informationsfunktion herzustellen.³⁸⁵⁾

Dabei können über die verschiedenen Aufgaben des bilanziell ermittelten Gewinns die Zahlungsbemessungs- und Informationsfunktion definiert werden. Der Gewinn dient dabei im Rahmen einer Zahlungsbemessungsfunktion der Konkretisierung von Ansprüchen Gewinnberechtigter. Unabdingbar ist dabei, dass gesetzliche oder vertragliche Gewinnberechtigte ebenso zu schützen sind, wie solche, deren Interessen durch eine überhöhte Ausschüttung beeinträchtigt werden könnten.³⁸⁶⁾ Adressaten mit gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen sind daran interessiert zu erfahren, ob Zahlungen geleistet werden und wenn, in welcher Höhe.³⁸⁷⁾ Somit richtet sich die Zahlungsbemessung ausschließlich nach der im Jahresabschluss ermittelten, vergangenheitsorientierten Gewinngröße.³⁸⁸⁾ Fraglich ist allerdings, inwieweit es sich hierbei um eine im betriebswirtschaftlichen Sinne gefährliche Steuergröße handelt, da ein vorsichtig ermittelter Gewinn die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens tendenziell falsch widerspiegelt. Die Begründung liegt dar-

³⁸¹⁾ Vgl. IASB (2004), F.9.

³⁸²⁾ Vgl. Hoyos/Lechner, in: Beck (1999), Anm. 26.

³⁸³⁾ Vgl. Ballwieser, KoR (2001), S. 160.

³⁸⁴⁾ Vgl. Kirsch, DStR (2002), S. 645.

³⁸⁵⁾ Vgl. ebenda.

³⁸⁶⁾ Hierzu näher in Moxter, in: FS Seicht (2000), S. 499.

³⁸⁷⁾ Vgl. Baetge/Thiele (1997), S. 15.

³⁸⁸⁾ Vgl. ebenda und Moxter, in: FS Seicht (2000), S. 500.

in, dass bei einer günstigen Unternehmensentwicklung die wirtschaftliche Lage zu negativ und bei einer ungünstigen Unternehmensentwicklung zu positiv dargestellt wird.³⁸⁹⁾

Ein bilanziell ermittelter Gewinn, der als Konkretisierung reiner Informationspflichten an der Informationsfunktion ausgerichtet ist, soll Informationen über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens geben und Grundlage für zukünftige Anlageentscheidungen von Jahresabschlussadressaten sein.³⁹⁰⁾ Hier tritt das Zahlungsbemessungsinteresse zu Gunsten eines Informationsinteresses in den Hintergrund. Grund dafür ist, dass eine geforderte Auskunft über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens insbesondere die Fähigkeit umschreibt, künftige Gewinne zu erwirtschaften und vor allem die Frage, welche künftigen Zahlungsströme aus dem Unternehmen zu erwarten sind.³⁹¹⁾ Allerdings kann auch eine zukunftsgerichtete einwertige Größe diese Anforderungen nur schwer erfüllen, da erwartete Zahlungsströme stets mit Unsicherheit behaftet sind. Für eine ausführliche Information sind daher ausführliche und zielgerichtete Erläuterungen unabdingbar.³⁹²⁾

2.4.2 Einfluss der Bilanztheorien auf die Rechnungslegung

2.4.2.1 Grundlegende Überlegungen

Mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Überlegungen hat die Wissenschaft versucht, den Zweck, Inhalt und die Ausgestaltung der Rechnungslegung zu ermitteln. In Ermangelung an gesetzlich detaillierten Rechnungslegungsnormen wurden die bilanztheoretischen Ansätze zunächst unabhängig von kodifizierten Normen entwickelt. Dabei hat sich eine das Bilanzrecht beherrschende Theorie jedoch nicht herausgebildet.

Es liegt auch dem heutigen Bilanzrecht keine bestimmte Theorie allein zu Grunde. Aber das heutige Bilanzrecht wurde im Laufe der Zeit durch verschiedene bilanztheoretische Ansätze zum Teil erheblich beeinflusst.³⁹³⁾

³⁸⁹⁾ Vgl. *Moxter*, in: FS Seicht (2000), S. 500 und *Löw* (2003), S. 137.

³⁹⁰⁾ Vgl. *Baetge/Thiele* (1997), S. 14 und *Ballwieser* (2001), S. 160.

³⁹¹⁾ Dazu in *Baetge/Thiele* (1997), S. 15 und *Moxter*, in: FS Seicht (2000), S. 502.

³⁹²⁾ Vgl. *Moxter*, in: FS Seicht (2000), S. 502 und *Löw* (2003), S. 137.

³⁹³⁾ Vgl. *Keitz* (1997), S. 12.

An dieser Stelle werden zwei für die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften bedeutende Vorschriften vorgestellt. Zuerst die statische Bilanztheorie und dann die dynamische Bilanztheorie. Verschiedene Vorschriften des geltenden Bilanzrechts sind auf diese Ansätze zurückzuführen.

Obwohl die beiden Theorien das geltende deutsche Bilanzrecht grundsätzlich beeinflusst haben, sind auch in der Rechnungslegung nach IAS Vorschriften vorhanden, die Elemente dieser Theorien enthalten. Daher soll die Darstellung der beiden Theorien, auf die im weiteren Verlauf dieser Arbeit nochmals zurückgegriffen wird, bereits an dieser Stelle erfolgen.

2.4.2.2 Statische Bilanztheorie

Die vom Berliner Rechtsanwalt Herman Veit Simon verfasste Monografie zum Bilanzrecht des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches wird heute als grundlegendes Dokument der statischen Bilanzlehre betrachtet.³⁹⁴⁾

Nach der statischen Bilanztheorie wird in der Bilanz primär das Vermögen dargestellt. Aus diesem Grunde wird die Bilanz nach statischer Auffassung auch Vermögensbilanz genannt.³⁹⁵⁾ Die Erfolgsermittlung stellt sich als eine nachrangige Bilanzrechtsaufgabe dar.³⁹⁶⁾ Nach statischer Auffassung soll die Bilanz die Reinvermögenslage eines Unternehmens darstellen. Dies wird erreicht, indem die Aktiva und die Passiva durch Einzelbewertung ermittelt werden. Die Erfolgsermittlung findet dadurch statt, dass die jährliche Bilanz mit der vorhergehenden Bilanz gegenübergestellt wird. Weist diese jährliche Bilanz eine Reinvermögensänderung aus, liegt für den Zwischenzeitraum ein Gewinn oder ein Verlust vor.³⁹⁷⁾

Simon verfolgt bei seinen Überlegungen die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, die so genannte Fortführungsstatik.³⁹⁸⁾ Danach sollen Vermögen und Schulden

³⁹⁴⁾ Vgl. Baetge (2003), S. 14.

³⁹⁵⁾ Vgl. Moxter (1984), S. 5.

³⁹⁶⁾ Vgl. Oberbrinkmann (1990), S. 122.

³⁹⁷⁾ Vgl. Baetge (2003), S. 14.

³⁹⁸⁾ Vgl. Moxter (1984), S. 6.

des Kaufmanns zum jeweiligen Stichtag zu Fortführungswerten angesetzt werden, weil der Kaufmann grundsätzlich kein Interesse hat, das Vermögen aufzuzeigen, das in einem Konkursfall vorhanden wäre. Für ihn ist relevant, wie sich der Wert des Unternehmens bei einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit darstellt. Somit soll in der Bilanz das Kaufmannsvermögen dargestellt werden und nicht das Gläubigerzugriffvermögen.³⁹⁹⁾

Allerdings schränkt Simon den Kreis der auf der Aktivseite zu bilanzierenden Güter ein, weil er fürchtet, dass real nicht existierende Güter aktiviert werden könnten.⁴⁰⁰⁾ Vor allem sieht er die Gefahr bei den immateriellen Gütern und sieht vor, dass Rechte nur dann aktiviert werden dürfen, wenn Ausgaben durch deren originären oder derivativen Erwerb entstanden sind. Es darf grundsätzlich an immateriellen Gütern nichts aktiviert werden, was ein Unternehmen ohne Ausgaben erhalten hat.⁴⁰¹⁾

Bemerkenswert ist auch, dass beispielsweise Werbefeldzüge nicht aktiviert werden dürfen. Der Grund sind die von Simon als Antizipationsposten bezeichneten Rechnungsabgrenzungsposten, welche er in seiner Theorie anerkennt, die allerdings nach seiner Auffassung nur dann zu aktivieren wären, wenn den Ausgaben auch bestimmbar künftige Erträge gegenüberstehen. Da bei Werbefeldzügen eine eindeutige Zurechenbarkeit der Erträge nicht festgestellt werden kann, ist die Aktivierung der Rechnungsabgrenzungsposten nicht erlaubt.⁴⁰²⁾

Die Bedeutung der Theorie Simons wird deutlich bei der Vergegenwärtigung, dass die statische Bilanztheorie seither alle Bilanzrechtskodifikationen – zumindest im deutschen Handelsrecht – mitgeprägt hat.⁴⁰³⁾

2.4.2.3 Dynamische Bilanztheorie

Weil Schmalenbach bezweifelte, dass das Vermögen – nach statischer Anschauung als Addition von einzelnen Aktiva, vermindert um einzelne Passiva – den Wert eines Unter-

³⁹⁹⁾ Dazu und zur anderen Variante, der von Simon kritisierten Zerschlagungsstatik, in *Moxter* (1984), S. 6.

⁴⁰⁰⁾ Zur Einschränkung der zu aktivierenden Vermögenswerte näher in *Baetge* (2003), S. 15-16.

⁴⁰¹⁾ Vgl. *Keitz* (1997), S. 14.

⁴⁰²⁾ Vgl. *Moxter* (1984), S. 10.

⁴⁰³⁾ Vgl. *Baetge* (2003), S. 18 und *Keitz* (1997), S. 14.

nehmens bestimmen kann, entwickelte er zu Beginn des 20. Jahrhunderts die dynamische Bilanztheorie.⁴⁰⁴⁾

Er geht davon aus, dass der Wert des Unternehmens durch die Verbundenheit einzelner Aktiva und Passiva beeinflusst wird. Während die Hauptaufgabe des Jahresabschlusses in der Erfolgsermittlung liegt, dient die Vermögensbilanz als hilfreiches Instrument für die Beurteilung der Vermögenslage. Er charakterisiert die Bilanz als Erfolgsbilanz.⁴⁰⁵⁾ Als wichtigstes Jahresabschlussinstrument sieht er nicht die Erfolgsbilanz, sondern die GuV, mit der möglichst ein periodengerechter Erfolg ermittelt werden soll. Er geht davon aus, dass der in einer Totalrechnung ermittelte Erfolg zum Zweck der zielgerichteten Führung eines Unternehmens nicht brauchbar ist und unterteilt die Totalperiode eines Unternehmens in möglichst gleich lange Teilperioden. Diesen wird dann durch eine verursachungsgerechte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben in der GuV der periodengerechte Gewinn ermittelt.⁴⁰⁶⁾ Am Ende einer Teilperiode sind die sogenannten schwebenden Posten (damit ist gemeint, dass von der bis zum Bilanzstichtag erbrachten Leistung, die durch die Ausgabe verkörpert wird, nach dem Bilanzstichtag ein Nutzen erwartet wird) in der Erfolgsbilanz einzustellen. Diese beinhaltet nach dynamischer Sichtweise neben liquiden Mitteln und dem Kapital schwebende Vorleistungen (Aktiva) und schwebende Nachleistungen (Passiva).⁴⁰⁷⁾ Die dynamische Bilanztheorie verfolgt somit einen erfolgsrechnerischen Ansatz, in dem die Bilanz als Abgrenzungskonto fungiert.⁴⁰⁸⁾

Es ist der Verdienst Schmalenbachs, „... dass er die Bilanz und die GuV als erster konsequent und explizit als Instrumente zur Ermittlung eines vergleichbaren, periodengerechten Erfolgs begründet hat und damit die Bilanzlehre, das Bilanzrecht und die Rechnungslegungspraxis entscheidend mitgeprägt hat“⁴⁰⁹⁾.

Deutlich wird das in der Kodifizierung des von ihm propagierten Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB), des Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzips (§ 253 Abs.

⁴⁰⁴⁾ Zur Kritik Schmalenbachs an Simons statischer Bilanztheorie ausführlich *Moxter* (1984), S. 29 ff..

⁴⁰⁵⁾ Vgl. *Keitz* (1997), S. 15.

⁴⁰⁶⁾ Vgl. *Baetge* (2003), S. 20.

⁴⁰⁷⁾ Vgl. *Keitz* (1997), S. 15.

⁴⁰⁸⁾ Zur Funktion des Kräftespeichers mehr bei *Baetge* (2003), S. 22-23.

⁴⁰⁹⁾ *Baetge* (2003), S. 25.

1 Satz 1 HGB), der Niederstwertvorschriften (§ 253 Abs. 2 und 3 HGB) im deutschen Handelsrecht, in der Interpretation der planmäßigen Abschreibung als Verteilung der Anschaffungskosten auf die Jahre der Nutzung eines Anlagegegenstandes, wie sie in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB gefasst ist, sowie im Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethoden (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Zudem stimmt die heute herrschende Bilanzlehre mit der Forderung Schmalenbachs überein, planmäßig abgeschriebenes Anlagevermögen nicht zuschreiben zu dürfen.⁴¹⁰⁾

2.4.3 Handelsrechtliche Vorschriften

2.4.3.1 Rechtlicher Datenkranz

Versicherungsunternehmen haben neben den für alle Kaufleute und für Kapitalgesellschaften im Besonderen geltenden Vorschriften der §§ 238-335 HGB und den für Aktiengesellschaften geltenden §§ 150-176 AktG⁴¹¹⁾ zudem die für Versicherungsunternehmen spezifischen Vorschriften zu beachten. Die §§ 341 a - 341 h HGB enthalten solche versicherungsspezifischen Vorschriften, die für den Einzelabschluss von Versicherungsunternehmen gelten und auch bis zum 31.12.2004 auf die Konzernrechnungslegung anzuwenden waren, sofern die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichung vorsah. Zudem finden über § 341 a I HGB auch die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften Anwendung.⁴¹²⁾ Als rechtsformspezifische Vorschriften werden im Wesentlichen die Vorschriften für Aktiengesellschaften qualifiziert.⁴¹³⁾

Auf Grund der Verordnungsermächtigung des geltenden § 330 HGB erließ das Bundesministerium für Justiz am 08.11.1994 die RechVersV, in der die Einzelheiten zum Jahresabschluss und zum Lagebericht geregelt werden.⁴¹⁴⁾ Über § 330 I 1 HGB wur-

⁴¹⁰⁾ Vgl. *Baetge* (2003), S. 25.

⁴¹¹⁾ Diese Vorschriften gelten für Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der AG unmittelbar. Gem. § 341 a IV HGB sind auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit § 152 II und III sowie §§ 170-176 AktG anzuwenden. Dazu näher *Geib* in WP-Handbuch, Abschnitt K, Tz. 53-55.

⁴¹²⁾ Zu beachten ist, dass über § 341 a II HGB eine Reihe von diesen Vorschriften von der Anwendung ausgeschlossen werden.

⁴¹³⁾ Dies sind §§ 150, 152, 158, 160, 232, 240, 261 AktG.

⁴¹⁴⁾ Vgl. *Luttermann*, BB 1995, S. 191, *Geib*, in WP-Handbuch, Abschnitt K, Tz. 3 und *Angermeyer/Oser* (1996), S. 887.

de das BMJ ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen für Kapitalgesellschaften Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung oder den Inhalt des Anhangs zu erlassen, wenn der Geschäftszweig abweichende Regeln erfordert. Die Regelungen des § 330 I HGB gelten gem. § 330 HGB III ungeachtet der Rechtsform der Versicherungsunternehmen. Zudem können gem. § 330 III 4 HGB Vorschriften über Ansatz und Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere Näherungsverfahren aufgenommen werden. Die bis dahin im VAG, in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sowie die im PubLG enthaltenen versicherungsspezifischen Rechnungslegungsvorschriften zur Konzernrechnungslegung wurden mit dieser Neuregelung ersetzt.⁴¹⁵⁾ In der Verordnung sind die auf der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie beruhenden Vorschriften zur Konzernrechnungslegung enthalten. So finden sich in den §§ 3-50 RechVersV (mit Ausnahme der §§ 21-35 RechVersV) versicherungsspezifische Vorschriften, die für den Einzelabschluss von Versicherungsunternehmen gelten und entsprechend auf die Konzernrechnungslegung anzuwenden waren, soweit gem. § 58 IV RechVersV die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichung vorsah. Die §§ 58-60 RechVersV enthalten versicherungsspezifische Vorschriften zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht. Weil eine verbesserte Vergleichbarkeit, Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit geschaffen werden sollte, verabschiedete der Gesetzgeber dieses Gesetz, in dem die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen zusammengefasst wurden.⁴¹⁶⁾

2.4.3.2 Besondere Vorschriften für Versicherungsunternehmen

Der besondere Charakter des Versicherungsgeschäfts spiegelt sich auch in der Gliederung des Jahresabschlusses der Versicherungsunternehmen wider.⁴¹⁷⁾ So ist es dem Gesetzgeber gem. § 2 RechVersV möglich, über § 330 I 1 i.V.m. III HGB eine von § 266 und § 275 HGB abweichende Bilanz- und GuV-Gliederung vorzuschreiben. Demgemäß er-

⁴¹⁵⁾ Dies gilt bis auf wenige Ausnahmen, so sind für die externe Rechnungslegung lediglich §§ 55, 55 a und 56 a VAG relevant geblieben. Vgl. dazu *Geib*, in WP-Handbuch, Abschnitt K, Tz. 18 und 45-52 sowie *Luttermann*, BB 1995, S. 191 f..

⁴¹⁶⁾ Vgl. *Angermeyer/Oser* (1996), S. 887 und *Deutscher Bundestag*, in BT-Drucks. 12/5587, S. 15.

⁴¹⁷⁾ Vgl. *Jäger* (1999), S. 169.

folgt die einheitliche Darstellung der Bilanz und GuV nach § 341 a II 2 HGB nach den innerhalb der RechVersV erlassenen Formblättern.⁴¹⁸⁾ Auf diese Weise wurde es ermöglicht, die wesentlichen aus dem Versicherungsgeschäft resultierenden Positionen in der Versicherungsbilanz abzubilden. Dabei handelt es sich auf der Aktivseite um die Kapitalanlagen und auf der Passivseite um die versicherungstechnischen Rückstellungen. In der GuV war es nun möglich, Beiträge und Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb abzubilden.⁴¹⁹⁾

Das dem Versicherungsgeschäft eigene versicherungstechnische Risiko wird im Bilanzgliederungsschema über die versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet.⁴²⁰⁾ Hier spiegelt sich der Erwartungswert zukünftiger, ungewisser Ereignisse wider, da zum einen der Versicherungsschutz den Beitragseinnahmen folgt und zum anderen die vom Versicherer versprochene Leistung bezüglich Eintritt und Höhe unsicher ist.⁴²¹⁾ Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind formal unter den Passiva auszuweisen und hängen unmittelbar mit dem Versicherungsgeschäft zusammen.⁴²²⁾ Dabei hat sich der Begriff Rückstellungen im Wesentlichen durch steuerrechtliche Vorschriften entwickelt, wobei dort ein Begriff zur Umschreibung typischer abzugsfähiger Passivposten in den Bilanzen von Versicherungsunternehmen gebildet wurde.⁴²³⁾ So lassen sich unter dem Oberbegriff der versicherungstechnischen Rückstellungen ihrer Rechtsnatur nach unterschiedliche Passivposten identifizieren, die den Charakter von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie gewisser Verbindlichkeiten besitzen, also Tatbestände sind, „die unter Berücksichtigung der Eigenart des Versicherungsgeschäfts wie Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten wirken“⁴²⁴⁾.⁴²⁵⁾

⁴¹⁸⁾ Vgl. *Geib*, in WP-Handbuch, Abschnitt K, Tz. 33-35.

⁴¹⁹⁾ Vgl. *Geib*, in WP-Handbuch, Abschnitt K, Tz. 2 sowie *Jäger* (1999), S. 169.

⁴²⁰⁾ Vgl. *Weiß*, WPg 1974, S. 470.

⁴²¹⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 29.

⁴²²⁾ Vgl. *Jäger* (1999), S. 169 und *Treuberg* (1995), S.63 f..

⁴²³⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 29.

⁴²⁴⁾ BFH vom 19.01.1972 I 114/65.

⁴²⁵⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 20, *Richter* (1995), S. 629 sowie *Stöffler*, in Beck Versicherung, Anm. 4.

2.4.3.3 Abweichungen in der Struktur des Konzernabschlusses bis 31.12.2004

Die Aufstellung des Konzernabschlusses hatte bisher grundsätzlich gem. den auf der Umsetzung der 7. EG-Richtlinie beruhenden §§ 290 - 315 HGB zu erfolgen. So besteht der Konzernabschluss aus der Konzernbilanz, der Konzern-GuV und dem Konzernanhang, die eine Einheit bilden. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1998 begannen, wurde von börsennotierten Mutterunternehmen außerdem ein Konzernanhang, eine Kapitalflussrechnung und eine Segmentberichterstattung gefordert.⁴²⁶⁾ Einen entsprechenden Verweis findet man in § 341 j HGB, der auch in Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 die Ausnahmen regelt.⁴²⁷⁾

Einzelheiten, die den Inhalt und die Gestaltung des Konzernabschlusses betrafen, enthalten die §§ 58 (für Bilanz und GuV) und 59 der RechVersV (für den Anhang) sowie § 60 RechVersV für den Konzernlagebericht.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 RechVersV ist die Bilanzstruktur für Versicherungsunternehmen, unabhängig davon, ob es sich um ein Lebens- oder Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen handelt, mit dem Formblatt 1 der RechVersV vorgeschrieben. Die nach § 266 HGB vorgeschriebene Untergliederung der Aktivseite nach Anlage- und Umlaufvermögen, also nach der beabsichtigten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände⁴²⁸⁾, wurde für Versicherungsunternehmen nicht übernommen. Die Untergliederung der Vermögensgegenstände der Versicherungsunternehmen nach ihrer Nutzungsdauer ist wenig aussagekräftig, „denn die Nutzungsdauer der einzelnen Kapitalanlagen ist wegen deren leichter Austauschbarkeit unbestimmt, und außerdem sind die langfristig genutzten Sachanlagen sowie Vorräte in Versicherungsunternehmen unbedeutend“.⁴²⁹⁾

Den weitaus größten Posten der Aktiva bilden die Kapitalanlagen, deren Unterposten „II. Sonstige Kapitalanlagen“ den größten Teil ausmachen. Dabei kennzeichnet die Reihenfol-

⁴²⁶⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 48.

⁴²⁷⁾ Über die maßgeblichen Vorschriften für die Versicherungskonzernrechnungslegung s. *Mitzner* (2000), S. 54 ff..

⁴²⁸⁾ Zur Gliederung der Bilanz nach HGB s. *Schildbach* (2000), S. 197-198.

⁴²⁹⁾ *Farny* (1992), S. 117.

ge der hierunter ausgewiesenen Kapitalanlagen weder deren Bedeutung, Sicherheit noch deren Rentabilität.

Die Passivseite der Versicherungsbilanz ist geprägt durch die versicherungstechnischen Rückstellungen. Unter diesem Posten werden die versicherungsspezifischen Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens dargestellt. Zu bemerken ist, dass es sich vom bilanziellen Charakter nicht nur um Rückstellungen handelt, sondern auch um Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten.⁴³⁰⁾

In § 58 I Satz 1 RechVersV wird die Anwendung des Formblattes 4 für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben. Danach ist bestimmt, dass diese nur in Staffelform dargelegt werden darf. Damit wird über eine Verdeutlichung von Ertragsentstehung und Aufwandsverrechnung eine verbesserte Beurteilungsmöglichkeit über die Zusammensetzung des Unternehmenserfolgs bezweckt.⁴³¹⁾

2.4.4 Erfüllung der Interessen in der Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht

2.4.4.1 Zweck der Rechnungslegung

Der ursprünglich vorrangige Zweck des Jahresabschlusses nach deutschem Handelsrecht ist die gebündelte und zusammengefasste Gesamtdarstellung des buchhalterischen Kontensystems im Zusammenhang mit weiteren Form- und Aufbewahrungsvorschriften, um die gesammelten Urkundenbeweise gegen nachträgliche Änderungen zu sichern.⁴³²⁾

Zudem ist neben der Dokumentation die Versorgung von Adressaten mit Informationen ein Hauptzweck des Jahresabschlusses. Neben der Funktion als Rechenschaftsbeleg für die Gesellschafter und Aufsichtsbehörden ist die Information von Gläubigern und potenziellen Gesellschaftern eine Hauptaufgabe des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.⁴³³⁾

Schließlich ist noch die Ausschüttungsbemessungsfunktion zu nennen.

⁴³⁰⁾ Vgl. *Kölschbach* (1999), S. 216.

⁴³¹⁾ Zu den Besonderheiten der Gewinn- und Verlustrechnung s. *Kölschbach* (1999), S. 218 ff.

⁴³²⁾ Vgl. *Bitz* (2000), S. 27-28.

⁴³³⁾ Vgl. *Born* (2001), S. 109.

Allerdings lässt sich beim Zweck der Rechnungslegung nach deutschem Handelsrecht kein in der Form ausgeprägt übergeordnetes Ziel feststellen, wie beispielsweise bei den IAS/ IFRS das der Informationsvermittlung übergeordnet ist. Auch wenn in der Literatur die Meinung vertreten wird, der alleinige Hauptzweck des Jahresabschlusses sei die periodengerechte Gewinnermittlung unter Berücksichtigung des Gesellschafter- und Gläubigerschutzes, ist der Jahresabschluss nach deutschem Handelsrecht ein Vielzweckinstrument, bei dem der Gläubigerschutz zweifellos einen hohen Stellenwert einnimmt.⁴³⁴⁾ Dennoch ist – im Vergleich zu den IAS/ IFRS, wo die Informationsvermittlung alleiniger Zweck ist – die Zweckausrichtung nicht allein auf den Gläubigerschutz fokussiert.

Wegen der Schwierigkeit, aus Unwissenheit über die Zukunft einen zweckmäßigen Jahresabschluss erstellen zu können, veranlasste der Gesetzgeber, aus mehreren unvollständigen Lösungen zu wählen, um Regelungen für den Jahresabschluss zu erstellen. Danach soll der Jahresabschluss nur dann verständlich sein, wenn der zu erreichende Zweck erkennbar ist – aber auch hier darf in Ermangelung idealer Lösungen nicht mit zu großen Erwartungen herangegangen werden.⁴³⁵⁾

Bei Betrachtung der Versicherungsunternehmen kann der Zweck der Rechnungslegung aus dem gesteigerten Vertrauens- und Informationsbedarf der Versicherungsnehmer hergeleitet werden. Ebenso erfordert die Abbildung des abstrakten Guts Versicherungsschutz eine besonders transparente Darstellung in der Bilanz. Aus diesen Gründen sind Versicherungsunternehmen seit Beginn des letzten Jahrhunderts verpflichtet, besonders detailliert Rechnung zu legen. Zudem zeigt die Vorschrift des § 55 Abs. 3 VAG den hohen Stellenwert der Information über die Rechnungslegung, nach dem jedem Versicherten auf Verlangen der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden ist – hierbei handelt es sich um eine Entsprechung des § 175 Abs. 2 AktG.⁴³⁶⁾

Weiterhin sind Versicherungsunternehmen für den Kapitalmarkt wegen der Anlage von Prämien von entscheidender Bedeutung⁴³⁷⁾, was eine besondere Handhabung der

⁴³⁴⁾ Vgl. *Kußmaul*, StB 2000, S.383.

⁴³⁵⁾ Vgl. *Schildbach* (2000), S. 30-31.

⁴³⁶⁾ Vgl. *Angermeyer/ Oser*, WPg 1996, S. 464.

⁴³⁷⁾ Im Jahre 2003 betrug das Anlagevermögen der gesamten Versicherungswirtschaft 989,989 Mrd. EUR. Die Erträge der Erstversicherer erreichten eine Höhe von 43,942 Mrd. EUR, vgl. *GDV* (2004), S.

Sorgfalts- und Publizitätspflicht in der Rechnungslegung rechtfertigt. Auch weil die Ermittlung des Unternehmenswertes für Aktionäre einen immer größeren Stellenwert einnimmt, ist eine adäquate Rechnungslegung erforderlich. Schließlich ist aber festzuhalten, dass die Information über die wirtschaftliche Lage des Versicherungsunternehmens für den Versicherungsnehmer auf Grund seiner besonderen Stellung als Gläubiger und gleichzeitig Prämienschuldner besonders wichtig ist.⁴³⁸⁾

2.4.4.2 Darlegung von Rechnungslegungsgrundlagen

2.4.4.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen

Gem. § 243 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung – GoB – aufzustellen. Zudem wird der Kaufmann in § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Daher wird bei den GoB von einem „Normbefehl in Form eines unbestimmten Rechtsbegriffs“ gesprochen.⁴³⁹⁾

Die Schwierigkeit der Handhabung der GoB besteht darin, dass sich ein eigentlicher Inhalt nicht aus dem Gesetz selbst oder durch Auslegung des Gesetzes bestimmen lässt.

Zwar werden in der Literatur unterschiedliche Definitionen gegeben, nach denen beispielsweise die GoB als Regeln beschrieben werden, nach denen „ein auf fachgerechte, ordnungsmäßige Rechnungslegung bedachter Kaufmann zu verfahren pflegt, um jederzeitige Übersicht über seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens zu behalten und ihre Gewinnung einem sachkundigen Außenstehenden ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen“.⁴⁴⁰⁾ Und auch die Rechtsprechung hat eine Definition gegeben, nachdem die GoB „als Regeln, nach denen der Kaufmann zu verfahren hat, um zu einer dem gesetzlichen Zweck entsprechenden Bilanz zu gelangen“⁴⁴¹⁾, bezeichnet werden. Allerdings

126-127.

⁴³⁸⁾ Vgl. *Fourie*, ZVersWiss 1999, S.822.

⁴³⁹⁾ *Leffson* (1987), S. 21.

⁴⁴⁰⁾ *Mitzner* (2000), S-24.

⁴⁴¹⁾ BStBl II 1969, S. 291.

werden konkrete Aspekte dabei nicht aufgegriffen. Die Rechtsnatur der GoB ist umstritten und überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass sie aus Handelsbräuchen hergeleitet werden.⁴⁴²⁾ In § 252 HGB finden die GoB teilweise deren Entsprechung.

In der Literatur wird dagegen bevorzugt die deduktive Ermittlung der GoB postuliert, bei der versucht wird, die GoB aus den Zwecken des Jahresabschlusses herzuleiten.⁴⁴³⁾

Es ist zu fragen, ob es versicherungsspezifische GoB gibt. Gerade § 341 e HGB mit der Möglichkeit einer versicherungsspezifischen Rückstellung könnte auf eine gesonderte Interpretation der GoB für die Versicherungsrechnungslegung hinweisen.

Allerdings ist eine Anerkennung von besonderen spezifischen GoB für unterschiedliche Branchen abzulehnen, weil deren Entstehen nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche.⁴⁴⁴⁾ So ist in einem besonderen Ansatz oder einer besonderen Bewertung im Jahresabschluss lediglich eine besondere Ausprägung der allgemeinen GoB zu sehen. Es liegt eine geschäftsspezifische Ausprägung der GoB vor.⁴⁴⁵⁾

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die GoB auch im Steuerrecht gelten und dort auch nicht zwischen einzelnen Branchen unterschieden wird. Eine handelsrechtliche Differenzierung zwischen Branchen würde auf Grund des Maßgeblichkeitsprinzips zu steuerlicher Ungleichbehandlung mit anderen Unternehmen führen.⁴⁴⁶⁾

Für die Erstellung des Konzernabschlusses von Versicherungsunternehmen sind die GoB insoweit maßgeblich, als sie bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen zu beachten sind. Grundlage dafür ist die in § 297 Abs. 3 HGB kodifizierte Einheitstheorie, nach der die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen sind, als ob diese Unternehmen ein Unternehmen wären.⁴⁴⁷⁾

⁴⁴²⁾ Vgl. *Knobbe-Keuk* (1993), S.42.

⁴⁴³⁾ Vgl. *Leffson* (1987), S. 28.

⁴⁴⁴⁾ Vgl. *Scharpf*, BFuP 1995, S.182.

⁴⁴⁵⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 27.

⁴⁴⁶⁾ Vgl. *Selchert/ Karsten*, WBSWA 1989, S. 842.

⁴⁴⁷⁾ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 517.

2.4.4.2.2 Der Grundsatz des True and Fair View im Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen

Der Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen hat gem. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 341 a HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.⁴⁴⁸⁾ Damit findet eine Umsetzung des Wortlauts der 4. EU-Richtlinie in Form des Grundsatzes eines True and Fair View statt, welcher als Generalnorm über sämtlichen Regelungen zur Bilanzierung von Kapitalgesellschaften steht und die Informationsfunktion des Jahresabschlusses definiert.⁴⁴⁹⁾

Fraglich, und auch in der Literatur noch immer umstritten, ist, welche Bedeutung diese Generalnorm im deutschen Recht hat und welchen Einfluss er auf die GoB ausübt.

Es bildete sich die Meinung, dass eine Überinterpretation dieser Generalnorm nicht geschehen darf und diese nicht mehr und nicht weniger besagt, als dass der Jahresabschluss den GoB zu entsprechen habe. Nur in der Aufstellung des Anhangs und den damit verbundenen Angabe- und Erläuterungspflichten wird eine Erweiterung des Jahresabschlusses gesehen, der aus dem Grundsatz des True and Fair View resultiert.⁴⁵⁰⁾ Auch die Formulierung des § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB weist darauf hin, dass im Anhang zusätzliche Angaben zu machen sind, wenn der Jahresabschluss auf Grund besonderer Umstände einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Eindruck nicht vermittelt.⁴⁵¹⁾

Die veränderte Situation bei der Informationsfunktion des Jahresabschlusses macht sich gerade bei Versicherungsunternehmen bemerkbar, die nach neuem Recht lt. §§ 51 ff. RechVersV besonders viele Angaben im Anhang veröffentlichen müssen. Dennoch wird für sie die Handhabung des True and Fair View durch die genauen Vorgaben im HGB und in den RechVersV erleichtert.

⁴⁴⁸⁾ So ist der genaue Wortlaut folgender: Der Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen. Vgl. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB.

⁴⁴⁹⁾ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 28.

⁴⁵⁰⁾ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 28.

⁴⁵¹⁾ Ausführlich zur Diskussion des True and fair view im dt. Handelsrecht bei *Mitzner* (2000), S. 29 – 35.

Bilanz und GuV bleiben somit vom § 264 Abs. 2 unberührt. Erst im Anhang kommt dem True and Fair View auch hier die besondere Bedeutung zu.

In Anlehnung an die von Moxter entwickelte Abkopplungsthese soll durch die Angaben im Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden, auch wenn durch Gesetz andere Alternativen in der Bilanz – z.B. durch Wahlmöglichkeiten – erlaubt sind.⁴⁵²⁾

Immer mehr Gültigkeit bekommt dies, je mehr der Shareholder-Value-Aspekt an Wichtigkeit zunimmt. So werden internationale Anleger verstärkt ihr Augenmerk auf den Unternehmenswert richten und eine Rechnungslegung fordern, die ihnen einen adäquaten Zugriff auf die für sie notwendigen Daten gewährleistet. Somit nähert sich die Auffassung von der Aufgabe des Jahresabschlusses der des angelsächsischen Verständnisses, nämlich in erster Linie Informationen an verschiedene Adressaten zu liefern. Eine Entwicklung in diese Richtung kann auch im KonTraG gesehen werden, das neben anderen Aufgaben⁴⁵³⁾ die internationale Vergleichbarkeit erleichtern soll.

Eine veränderte Zielsetzung, in Richtung Informationsvermittlung anstatt Gläubigerschutz wird auch zur Folge haben, dass der True and Fair View neu interpretiert werden muss, weil er – bei Durchsetzen eines angelsächsischen Verständnisses in der EU – dort durch die Anwendung der IAS/ IFRS den Anspruch eines übergeordneten Prinzips – Overriding Principle – erfüllt, was in Deutschland nicht der Fall ist. Zumindest wird angenommen, dass der True and Fair View die Aussagekraft der Bilanz im Sinne der Bilanzwahrheit verbessern könne.⁴⁵⁴⁾

2.4.4.2.3 Realisations- und Imparitätsprinzip

Das Realisationsprinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB definiert den Zeitpunkt, zu dem ein Erzeugnis bzw. eine Leistung des Unternehmens realisiert ist, also ein Ertrag entsteht. Zudem wird dort angegeben, mit welchem Wert die nicht realisierten Erzeugnisse bzw. Leistungen in der Bilanz auszuweisen sind.⁴⁵⁵⁾

⁴⁵²⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 35.

⁴⁵³⁾ Primär die Schaffung von Kontrollinstrumenten und die Schaffung von mehr Transparenz.

⁴⁵⁴⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 36.

⁴⁵⁵⁾ Vgl. *Schildbach* (2000), S. 114.

Ein Ertrag aus Dienstleistungen gilt erst dann als realisiert, wenn die Dienstleistung beendet ist. Das bedeutet, dass der die Dienstleistung zu erbringende Teil alles zur Erfüllung seiner Verpflichtung getan haben muss.⁴⁵⁶⁾

Problematisch wird die Handhabung der Realisation bei langfristiger Fertigung. Hier kann wegen einer langen Produktion und der erst späten Gewinnrealisierung ein falscher Eindruck über das Unternehmen während der Produktionsphase – oder während der Phase einer Erbringung von Dienstleistungen – entstehen. Ebenso kann im Umkehrschluss bei vorzeitiger Gewinnrealisierung von falschen Tatsachen ausgegangen worden sein, wenn beispielsweise ein Produkt am Ende mangelhaft ist.⁴⁵⁷⁾

Durch das Realisationsprinzip und die Grundsätze der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung⁴⁵⁸⁾ ist festgelegt, welche Vermögensänderungen einer Periode zuzurechnen sind.⁴⁵⁹⁾ Das in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierte Imparitätsprinzip verlangt als besondere Ausprägung des Vorsichtsprinzips und aus Gläubigerschutzgründen eine ungleiche Behandlung von Gewinnen und Verlusten. Die Gewinne betreffend, spiegelt das Imparitätsprinzip die Aussage des Realisationsprinzips wider, nachdem Gewinne erst nach deren Realisierung ausgewiesen werden dürfen. Allerdings gilt für Verluste eine andere Regelung. Künftige Verluste aus einzelnen, bereits verpflichtend getätigten Geschäften sind schon dann erfolgsmindernd zu berücksichtigen, wenn sie sich mit ausreichender Sicherheit abzeichnen (Verlustantizipation).⁴⁶⁰⁾

Die Rechnungslegung soll sowohl im Interesse des Eigentümers als auch in dem des Gläubigers vorsichtig gestaltet werden. Es handelt sich bei diesem Prinzip kaufmännischer Vorsicht um einen Grundsatz, bei dessen Anwendung kein zu optimistischer Eindruck von der Lage des Unternehmens vermittelt werden soll.⁴⁶¹⁾ Dieser im deutschen Bilanzrecht traditionelle Gedanke des Gläubigerschutzes findet seine Umsetzung in den eben

⁴⁵⁶⁾ Vgl. ebenda.

⁴⁵⁷⁾ Vgl. *Schildbach* (2000), S. 116.

⁴⁵⁸⁾ Vgl. ebenda.

⁴⁵⁹⁾ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 42.

⁴⁶⁰⁾ Es ist wegen des Imparitätsprinzips eine sofortige Verlustantizipation in Form einer Drohverlustrückstellung vorzunehmen, sobald die Gesamterlöse die Gesamtkosten unterschreiten. Vgl. *Schildbach* (2000), S. 117. und *Coenenberg* (2003), S. 234.

⁴⁶¹⁾ Vgl. *Wöhe* (2002), S.1034.

angesprochenen Realisations- und Imparitätsprinzipien, die deshalb auch als eine inhaltliche Ausprägung des Vorsichtsprinzips gelten.⁴⁶²⁾

2.4.4.3 Folgerungen

Dem deutschen Jahresabschluss wird traditionell neben der Informationsfunktion die Zahlungsbemessungsfunktion mit mindestens gleichberechtigtem Stellenwert zugeschrieben.⁴⁶³⁾ Mit dem handelsrechtlichen Normensystem, das hauptsächlich durch die beiden Fundamentalprinzipien Realisationsprinzip und Imparitätsprinzip als Folge des Vorsichtsprinzips geprägt ist, lässt sich weder das richtige Vermögen noch ein Reinvermögenszuwachs oder ein vergleichbarer Periodengewinn abbilden. Eine imparitätische Behandlung von Gewinnen und Verlusten führt nicht nur zu einer Verzerrung des Periodengewinns, sondern auch zu einer Verzerrung der Vermögenslage.⁴⁶⁴⁾ Der Grund dafür ist einerseits das angesprochene Verbot der Erfassung unrealisierter Gewinne am ruhenden Vermögen und dass andererseits bis zum Bilanzstichtag entstandene, noch unrealisierte Verluste ausgewiesen werden müssen.⁴⁶⁵⁾ Damit kann als Primärzweck die vorsichtige Bestimmung eines als Gewinn erzielbaren Betrags genannt werden. Weil dabei allerdings auseinander gehende Interessen der Adressaten bestehen, war der deutsche Gesetzgeber bemüht, über die Festsetzung von Ausschüttungssperren und Mindestausschüttungen als Korrektiv zu wirken.⁴⁶⁶⁾ Hinzu kommt, dass der nach GoB ermittelte Gewinn über den Grundsatz der Maßgeblichkeit Grundlage für die Steuerbemessung ist.⁴⁶⁷⁾

Weil auf Grund der GoB zur Gewinnermittlung nur ein begrenzter und verzerrter Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich ist, werden diesen nach deutschem Handelsrecht GoB zur Informationsvermittlung zur Seite gestellt. Dadurch soll ein Ausgleich zwischen den dem Jahresabschluss zugeschriebenen Funktionen der Zahlungsbemessung und Information geleistet werden.⁴⁶⁸⁾ Obwohl die Generalnorm des § 264 II 1

⁴⁶²⁾ Vgl. *Schildbach* (2000), S. 121.

⁴⁶³⁾ Vgl. *Schruff*, BFuP 1993, S. 406.

⁴⁶⁴⁾ Vgl. dazu ausführlich *Hommel* (1992), S. 12 ff..

⁴⁶⁵⁾ Vgl. *Hommel* (1992), S. 12.

⁴⁶⁶⁾ Dazu ausführlich in *Moxter* (1984), S. 93 f. und S. 98. f..

⁴⁶⁷⁾ Vgl. *Schneeloch* (1998), S. 201 ff..

⁴⁶⁸⁾ Vgl. *Moxter* (1998c), S. 315 und (1998b), S. 223 f..

HGB für Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage fordert, werden gemäß des zweiten Satzes dieser Norm bei Nichterfüllung zusätzliche Angaben im Anhang gefordert.⁴⁶⁹⁾ Mit dieser Einbindung in den für Kapitalgesellschaften geltenden Teil des Handelsrechts wird offensichtlich, dass diese Norm eine über die für alle Kaufleute geltenden GoB hinausgehende Vorschrift darstellt.⁴⁷⁰⁾

Es ist festzuhalten, dass ein nach HGB aufgestellter Jahresabschluss tatsächlich die ihm zugeschriebenen Zwecke erfüllt und einen Interessenausgleich der Adressaten herstellen könnte. Die eingeschlagene Richtung einer zwingenden Bilanzierung nach IAS/ IFRS ist somit nicht in den Kontext einer nicht erreichten Zwecksetzung zu stellen, sondern vielmehr wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Informationen eines handelsrechtlichen Abschlusses nicht den von den Adressaten geforderten entsprechen.

2.4.5 Vorschriften nach IAS/ IFRS

2.4.5.1 Erfüllung der Interessen in der Bilanzierung nach IAS/ IFRS

2.4.5.1.1 Zweck der Rechnungslegung

Eine Bewertung zum Fair Value wird u.a. mit der Verlagerung der Ziele der Rechnungslegung vom Gläubigerschutz hin zu einer stärkeren Orientierung an den Adressaten, wie beispielsweise der Information aktueller und potenzieller Kapitalgeber und deren Entscheidungsunterstützung begründet.⁴⁷¹⁾

Es ist die Zielsetzung der Rechnungslegung nach IAS/ IFRS, einem weiteren Adressatenkreis Informationen über das berichtende Unternehmen zu geben, um ihm in wirtschaftlichen Entscheidungen Unterstützung zu leisten.⁴⁷²⁾ Durch die Erfüllung der Informationsbedürfnisse der Investoren eines Unternehmens, insbesondere Anteilseigner, wird auch das Erfordernis der Informationsbereitstellung für die übrigen Adressaten erfüllt.⁴⁷³⁾

⁴⁶⁹⁾ Vgl. dazu Fußnote 448, S. 89.

⁴⁷⁰⁾ Vgl. *Euler*, ZfbF 1991, S. 192.

⁴⁷¹⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 287 und *Biener* (1994), S. 131 und *Schildbach*, WPg (1999), S. 177 ff.

⁴⁷²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 1.7 und *IASB* (2004) F.12 und *Ballwieser*, in: FS Beisse (1997), S. 25 ff..

⁴⁷³⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.10.

Die Adressaten sollen in die Lage versetzt werden, durch eine adäquate Darstellung von Vermögenswerten und Schulden, Eigenkapital, Aufwand und Ertrag einer Periode und einer Cashflow-Rechnung sowie geeigneter Anhangsangaben, Prognosen über zukünftige Zahlungsströme des Unternehmens sowie deren zeitliche Struktur und Sicherheit zu erstellen.⁴⁷⁴⁾ „The objective of financial statements is to provide information about the financial position, performance and changes in financial position of an enterprise that is useful to a wide range of users in making economic decisions.“⁴⁷⁵⁾

Dabei treten weitere Funktionen der Rechnungslegung neben der Informationsfunktion in den Hintergrund oder werden verdrängt. Betroffen ist davon u.a. die Ausschüttungsbemessungsfunktion, die den Erhalt der Zahlungsfähigkeit durch Vermeidung übermäßiger substanzieller Abflüsse gewährleisten soll.⁴⁷⁶⁾ Die Ausschüttungsbemessung schützt somit Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer, die nicht zuletzt wegen vertraglich zugesicherter Gewinnbeteiligungen zu den Gläubigern gezahlt werden.⁴⁷⁷⁾

Fraglich ist, inwieweit Rechnungslegungszwecke und –adressatenbedürfnisse übereinstimmen. In der Regel bestehen hier Zielkonflikte, weil zum einen eine vergangenheitsorientierte Kontroll- bzw. Rechenschaftsfunktion einer zukunftsorientierten Informationsfunktion gegenübersteht.⁴⁷⁸⁾ Zum anderen stehen sich Versicherungsnehmer als Gläubiger, die an einem stabilen Geschäftsverlauf der Versicherungsunternehmen interessiert sind, Anteilseignern gegenüber, deren Interesse im Fokus der Dividendenausschüttungen liegt.⁴⁷⁹⁾ Diese Zielkonflikte sind üblicherweise nur dann lösbar, wenn Rechnungslegungsgrundsätze zwischen einzelnen Funktionen der Rechnungslegung eine Rangfolge der wichtigsten Ziele festlegen.⁴⁸⁰⁾

Auf Grund der Zwecksetzung der Rechnungslegung auf die Informationsfunktion und der damit verbundenen Fokussierung auf die Anteilseigner als Adressaten können Zielkon-

⁴⁷⁴⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 1.7 und Schildbach, WPg (1999), S. 177.

⁴⁷⁵⁾ Vgl. IASB (2004), F.12.

⁴⁷⁶⁾ Vgl. Schildbach, WPg (1999), S. 177 u. ausführlich Hesberg, in: FS Karten (1994), S. 523 ff.

⁴⁷⁷⁾ Vgl. Horbach (1988), S. 5 ff.

⁴⁷⁸⁾ Hierzu Busse von Colbe (1996), S. 304-306.

⁴⁷⁹⁾ Vgl. Korn (1997), S. 61.

⁴⁸⁰⁾ Vgl. Schildbach, ZfbF 1998, S. 56.

flikte vermieden werden.⁴⁸¹⁾ Es ist jedoch möglicherweise notwendig, dass auch die Interessen anderer Rechnungslegungsadressaten, wie z.B. Versicherungsnehmer oder Fremdkapitalgläubiger, entweder durch entsprechende Ausgestaltung von Verträgen oder durch separate Berichts- und Aufsichtspflichten zu sichern, wenn diese Interessengruppen keinen ausreichenden Schutz durch die Erfüllung der Informationsfunktion im Rahmen der Rechnungslegung erfahren.⁴⁸²⁾

2.4.5.1.2 Normensystem und Normenhierarchie

Die IAS-Rechnungslegung besteht grundsätzlich aus einem dreistufigen Regelwerk. Zum einen aus dem Framework und zum anderen aus den einzelnen Standards. Als zweite Stufe finden sich Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) zu den IAS/ IFRS.⁴⁸³⁾ Erst 1989, nachdem bereits 31 Standards in Kraft getreten waren, hat das IASC das „Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements“ (Rahmenwerk oder Framework) verabschiedet. Das hat zur Folge, dass keine vollkommene Kompatibilität zwischen dem Rahmenkonzept und den Standards herrscht.⁴⁸⁴⁾

Im Framework werden Zwecke der Rechnungslegung und der Rechnungslegung zu Grunde liegende Annahmen, qualitative Anforderungen und die Rechnungslegung selbst sowie Elemente des Jahresabschlusses, Grundlagen des Ansatzes und der Bewertung sowie Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte formuliert.⁴⁸⁵⁾ Vorgestellt ist dem ein allgemeiner Einführungstext, der die Zielsetzungen des IASC und das Verhältnis lokaler Rechtsnormen zu den Verlautbarungen des IASC anspricht. Dabei wird nirgends beschrieben, welchen Stellenwert dieses Preface im Vergleich zu den Standards und dem Framework hat. Wegen einer fehlenden rechtssystematischen Einordnung kann dem Preface bei der Anwendung und Auslegung der IASC-Normen keine Bedeutung zugemessen werden.⁴⁸⁶⁾

In Abbildung 2.2 wird der Aufbau der IAS-Hierarchie deutlich gemacht.

⁴⁸¹⁾ Vgl. *Busse von Colbe* (1996), S. 304 und *Baetge/ Thiele*, in: FS Beisse (1997), S. 17 f..

⁴⁸²⁾ Vgl. *Varain* (2004), S. 18.

⁴⁸³⁾ Vor der Umstrukturierung des IASC zum IASB waren dies die Interpretationen des Standing Interpretations Committee - SIC.

⁴⁸⁴⁾ Vgl. *Wollmert/ Achleitner* (1997), S. 210.

⁴⁸⁵⁾ Vgl. dazu *IASB* (2004), F.12 ff., F.22 f., F.24 ff., F.47 ff., F.82 ff., F.99 ff. sowie F.102 ff..

⁴⁸⁶⁾ Vgl. *Wollmert/ Achleitner* (1997), S. 29.

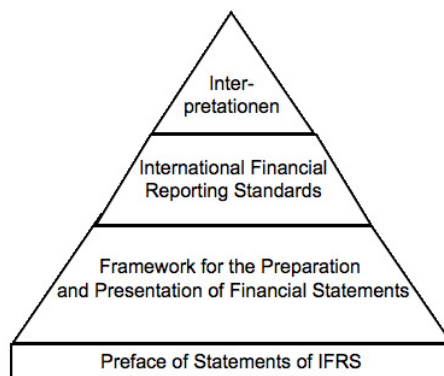


Abbildung 2.2: Aufbau der IAS-Hierarchie, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an KPMG (1999), S. 40.*

Das Framework bildet den theoretischen Unterbau für die IAS und ist eng an das Conceptual Framework des Financial Accounting Standards Board (FASB) der USA angelehnt.⁴⁸⁷⁾ Das Framework dient gem. § 1 zunächst als konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung neuer IAS. Es bildet aber auch die Grundlage für eine deduktive Ableitung für solche Bilanzierungsfragen, die nicht ausdrücklich in den Standards geregelt sind. Es werden die Ziele der Rechnungslegung, die qualitativen Anforderungen und die Bilanzierungsfähigkeit sowie Fragen der Gewinnrealisierung allgemein geregelt.⁴⁸⁸⁾

Im Gegensatz dazu werden die Einzelfragen der Rechnungslegung durch die Standards geregelt, die keiner einheitlichen Systematik folgen. Teilweise werden durch die Standards Bilanzposten oder Problembereiche abgedeckt. Zum Teil werden die Gestaltung ganzer Rechnungslegungsinstrumente oder die Sonderprobleme bestimmter Branchen angesprochen.⁴⁸⁹⁾ Die Verabschiedung der Standards erfolgt nach der Dringlichkeit der Fragestellung und durch die zwischenzeitliche Überarbeitung entsprechen die Standardnummern nicht der Chronologie des Erscheinens.

Beachtlich ist, dass die älteren Standards neben Einzelfragen auch Grundsatzaspekte wie die Unternehmensfortführung enthalten. Einerseits ist das darauf zurückzuführen, dass

⁴⁸⁷⁾ Vgl. *Pellens* (2001), S. 411.

⁴⁸⁸⁾ Zu den Prämissen und Basisgrundsätzen vgl. *Mitzner* (2000), S. 162.

⁴⁸⁹⁾ Dazu näher bei *Wollmert/Achleitner* (1997), S. 30.

bei deren Implementierung das Framework noch nicht vorhanden war. Andererseits wollte das IASC bewusst Sachverhalte regeln, die nicht von Einzelfallregelungen erfasst werden und deren Nichtanwendung in jedem Falle eine Berichtspflicht zur Folge hat. Dabei handelt es sich um den Grundsatz der Unternehmensfortführung, den Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung und den Grundsatz der Stetigkeit.⁴⁹⁰⁾ Weil bestimmte Sachverhalte durch das Framework und die Standards nicht scharf genug abgegrenzt behandelt werden, stellt sich mitunter die Frage nach einer Normenhierarchie. In § 2 des Framework wird klargestellt, dass das Framework kein IAS ist und somit keine Grundsätze für bestimmte Fragen der Bewertung oder von Angaben definiert. Weiterhin wird festgelegt, dass keine Passage aus dem Framework einem IAS vorgeht. In Überschneidungsfällen muss die Regelung des Framework der eines IAS zurücktreten.

Um eine unterschiedliche Auslegung der Regelungen der Standards zu vermeiden, wurde von IASC 1997 das SIC (standing interpretation committee) eingerichtet, das mit seinen Interpretationen allgemein verpflichtende Leitlinien zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der IAS/ IFRS vergibt. Das jetzige IFRIC interpretiert die Anwendung der IFRS und leistet unter Berücksichtigung der Vorschriften des Rahmenkonzeptes Hilfestellung in Fragen der Rechnungslegung, die nicht explizit in den IFRS behandelt werden. Zudem werden Anfragen des IASB bearbeitet.

2001 wurde es im Rahmen der Umstrukturierung neu konstituiert. Die Ergebnisse der Auslegungen in Form von SIC-Interpretationen sind den IAS/ IFRS gleich gestellt. Das bedeutet, bei Aufstellung eines IAS-Abschlusses müssen neben allen IAS/IFRS auch sämtliche SIC-Interpretationen beachtet werden.

2.4.5.1.3 Darlegung von Rechnungslegungsgrundlagen

2.4.5.1.3.1 Überblick

Die Rechnungslegung nach IAS/ IFRS soll dem Grundsatz einer Fair Presentation entsprechen.⁴⁹¹⁾ Hiermit soll dem Gedanken der Informationsfunktion Rechnung getragen

⁴⁹⁰⁾ Vgl. *Wollmert/ Achleitner* (1997), S. 30.

⁴⁹¹⁾ Darunter ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach Framework 46 zu verstehen, vgl. *IASB* (2004), F.46, IAS 1.13 und *Achleitner/ Kleekämper*, WPg 1997, S. 120.

werden und in den IAS/ IFRS wird festgestellt, dass eine vollständige Anwendung der IAS/ IFRS zur Erfüllung dieses Anspruches führt und damit den Zweck der Rechnungslegung erfüllt.⁴⁹²⁾

Als Basis der Rechnungslegung dienen dabei die zu Grunde liegenden Annahmen, die Underlying Assumptions. Zu denen gehören die Annahme der Unternehmensfortführung sowie das Konzept zur Periodenabgrenzung.⁴⁹³⁾

2.4.5.1.3.2 Fair Presentation

Der Jahresabschluss nach IAS soll im Rahmen einer Fair Presentation einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage sowie deren Veränderungen geben. Das Hauptziel ist die Vermittlung des True and Fair View, der gewährleisten soll, dass der gegenwärtige und der zukünftige Investor die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beurteilen und damit entscheiden kann, ob sich eine Investition lohnt.⁴⁹⁴⁾

Mit dem Prinzip des True and Fair View soll das Ziel verfolgt werden, ein möglichst zuverlässiges und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.⁴⁹⁵⁾

In den den IAS/ IFRS verwandten US-GAAP hat der Grundsatz der Fair Presentation den Charakter eines Overriding Principle, also den einer übergeordneten Rolle. Damit ist die Forderung nach einer wahrheitsmäßigen Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens der alles überragende Grundsatz, die Generalnorm der amerikanischen Rechnungslegung.⁴⁹⁶⁾

Entgegen dem amerikanischen Modell wurde im Framework dem Grundsatz des True and Fair View grundsätzlich keine „Overriding Function“ – also keine übergeordnete Rolle – zugestanden. Es wird zwar im Framework aufgeführt, hat aber gegenüber den einzelnen Standards nur eine untergeordnete Bedeutung. Hier kann eine Entsprechung

⁴⁹²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 13.

⁴⁹³⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.22 und F.23 sowie *IASB* (2004), IAS 1.23 f. sowie IAS 1.25 f..

⁴⁹⁴⁾ Vgl. *Selchert/ Erhardt* (1999), S. 32.

⁴⁹⁵⁾ Vgl. *Kußmaul*, StB 2000, S. 384.

⁴⁹⁶⁾ Vgl. *Selchert/ Erhardt* (1999), S. 33.

der deutschen Konzeption festgestellt werden. Jedoch wird durch die konsequente Einhaltung der IAS ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens unterstellt (und dies weitreichender als bei Anwendung der deutschen HGB-Normen bei entsprechender Ausnutzung von Wahlrechten).⁴⁹⁷⁾

Die Gründe, den True and Fair View nicht als übergeordnete Generalklausel auszugestalten, liegen in der Rechtsdogmatik. Einerseits würde eine derartige Ausgestaltung eine in sich geschlossene und durchgängig bei der Normierung aller Vorschriften eingehaltene Konzeption verlangen, die durch die Entstehung des Regelwerks des IASC nicht gewährleistet werden kann.⁴⁹⁸⁾ Zudem kommt es bei den IAS als Normensystem, das nicht rechtlich verbindlich ist und international angewandt wird, zu einem Problem. Eine missbräuchliche Anwendung kann nicht sanktioniert werden, weil das IASB keine Möglichkeit hat, auf die Art und Weise der Bilanzierung direkten Einfluss zu nehmen. Wegen der zur Zeit noch herrschenden Abweichungen zwischen IAS und nationalen Normen wäre die Gefahr eines Missbrauchs zu groß.

Welche Anforderungen zur Erreichung einer Fair Presentation erfüllt werden müssen, macht Abb. 2.3 deutlich.

Seit der Neufassung des IAS 1 galt aber die Anerkennung eines sogenannten limited True and Fair View override festgeschrieben - also einer beschränkten übergeordneten Rolle -, was eine Entwicklung hin zur US-GAAP-Konzeption deutlich macht. Die Anwendung wird aber auf wenige Fälle, in denen eine Irreführung der Adressaten droht, beschränkt. Außerdem werden nun auch im IAS 1 die Vorschriften normiert, die die zu Grunde liegenden Vorstellungen des IASC für einen Jahresabschluss beschreiben, die im folgenden vorgestellt werden.⁴⁹⁹⁾

⁴⁹⁷⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 163.

⁴⁹⁸⁾ Dazu *Achleitner/ Wollmert/ van Hulle* (1997), S. 38.

⁴⁹⁹⁾ Vgl. *Mitzner* (2000), S. 163-164.

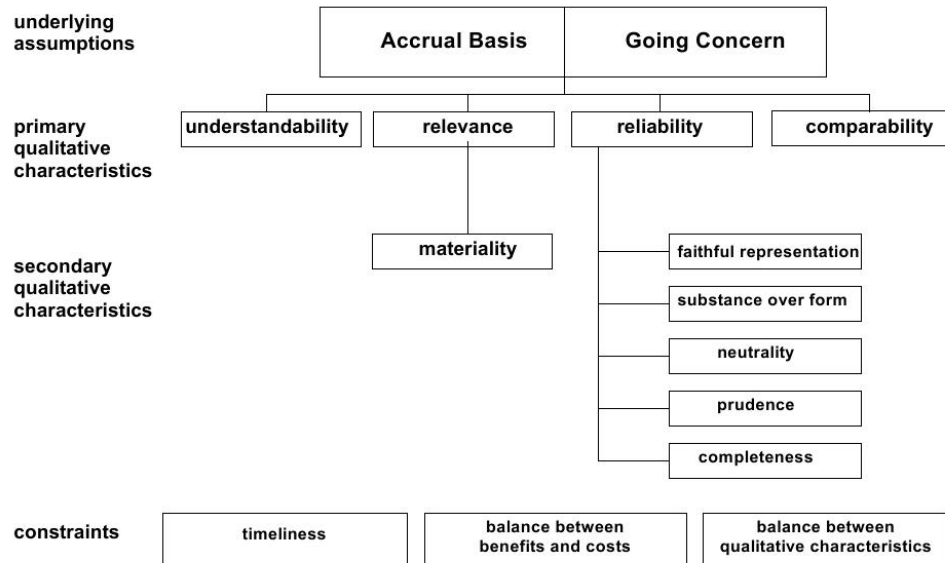


Abbildung 2.3: Grundsätze zur Rechnungslegung nach IASB, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an Hayn (1994), S. 720.*

2.4.5.1.3.3 Going Concern

Im Rahmen der Rechnungslegung nach IAS/ IFRS beschreibt die Annahme des Fortführungsgedankens - Going Concern - , dass die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in absehbarer Zukunft fortgesetzt wird.⁵⁰⁰⁾ Sollte es in absehbarer Zeit zur Auflösung des Unternehmens kommen oder mangels fehlender Alternative zur Einstellung des Geschäftsbetriebs, müssen Liquidationsüberlegungen in die Ansatz- oder Bewertungsfragen eingehen.⁵⁰¹⁾ Zudem bedarf es einer Erläuterung, sollte ein Abschluss auf Grund einer anderen Annahme als der einer Unternehmensfortführung erstellt werden.

2.4.5.1.3.4 Accrual Principle und Matching Principle

Das Accrual Principle besagt, dass der Periodenerfolg durch die Rechengrößen Ertrag und Aufwand ermittelt wird, die der Rechnungsperiode gem. den Abgrenzungsprinzipien zugeordnet werden.⁵⁰²⁾ Somit erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht auf Basis von Ein- und Auszahlungen.⁵⁰³⁾

⁵⁰⁰⁾ Vgl. Coenberg (2003), S. 45.

⁵⁰¹⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 1.23 und Achleitner/ Kleekämper, WPg 1997, S. 121.

⁵⁰²⁾ Vgl. Coenberg (2003), S. 67.

⁵⁰³⁾ Vgl. KPMG (1997), S. 18.

Damit entspricht das Accrual Principle dem deutschen System der Erfolgsermittlung, bei dem ebenfalls nicht die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben entscheidend ist, sondern nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 die Periodisierung derselben.

In engem Zusammenhang mit dem der dynamischen Bilanztheorie folgenden Accrual Principle stehen das Matching Principle und das Realization Principle.

Das Matching Principle ist im Framework § 95 geregelt und regelt die Zuordnung von Aufwendungen zu den sachlich zugehörigen Erträgen und die zeitraumbezogene Abgrenzung verschiedener Rechnungslegungsperioden. Aufwendungen sind folglich der Periode zuzuordnen, in denen die dazugehörigen Erträge zufließen bzw. realisiert werden. Erstrecken sich Aufwendungen über mehrere Perioden, sind sie proportional zu verteilen.⁵⁰⁴⁾

Das Matching Principle steht in einer Wechselbeziehung zum Realization Principle, welches besagt, ab wann Gewinne ausgewiesen werden dürfen bzw. müssen. Gewinne sind danach in der Periode zu erfassen, in der sie realisiert oder realisierbar sind. Im Gegensatz zum HGB reicht es hier allerdings aus, dass absehbar ist, dass Gewinne realisiert werden.⁵⁰⁵⁾

Eine konsequente Anwendung des Matching Principle kann zu einem vorgezogenen Gewinnausweis führen. In diesen Fällen widerspricht das Matching Principle den deutschen GoB, insbesondere dem Realisations- und dem Imparitätsprinzip. Aber auch im deutschen Bilanzrecht besteht eine Form des Matching Principle, weil der Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung z.B. bei der Rechnungsabgrenzung im deutschen Recht wiederzufinden ist. Festzuhalten ist aber, dass auf Grund eines anderen Verständnisses von den Aufgaben eines Jahresabschlusses deutliche Unterschiede bei der Anwendung des Realisations- und Imparitätsprinzips deutlich werden.

Es ist beachtlich, dass der Grundsatz des Accrual Principle als allgemeines Abgrenzungskonzept zu verstehen ist und dass alle Rechnungslegungsprinzipien mit abgrenzender Wirkung darunter zu subsumieren sind.⁵⁰⁶⁾ Dies wird in Abb. 2.3 deutlich. Sämtliche

⁵⁰⁴⁾ Zum Matching Principle ausführlich in *Coenenberg* (2003), S. 68 und *Achleitner/Wollmert/van Hulle* (1997), S. 50.

⁵⁰⁵⁾ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 67-68.

⁵⁰⁶⁾ Vgl. *Achleitner/Wollmert/van Hulle* (1997), S. 55.

qualitativen Charakteristika des IAS Framework gem. §§ 22 und 23 unterliegen den Grundannahmen des Accrual Principle bei angenommener Unternehmensfortführung. Damit erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses nach IAS auf der Grundlage der periodengerechten Aufwands- und Ertragsabgrenzung und nicht auf Basis von Ein- und Auszahlungen.⁵⁰⁷⁾

2.4.5.1.4 Qualitative Anforderungen

2.4.5.1.4.1 Überblick

Oft hängt es von subjektiven Faktoren, wie der Art der Entscheidung, der Methode der Entscheidungsfindung oder von bereits zur Verfügung stehenden Informationen ab, ob wirtschaftliche Entscheidungen eines konkreten Entscheidungsträgers durch geeignete Informationen beeinflusst werden können.⁵⁰⁸⁾ Das Framework des IASB stellt die vier qualitativen Anforderungen Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Relevanz und Zuverlässigkeit an entscheidungsrelevante Informationen.⁵⁰⁹⁾

2.4.5.1.4.2 Verständlichkeit (understandability)

Das Framework zu den IAS/ IFRS sieht vor, dass die Rechnungslegungsadressaten, unter der Berücksichtigung von angemessener Sorgfalt und Verständnis von wirtschaftlichen Zusammenhängen und Rechnungslegung, fähig sein müssen, die in Abschlüssen nach IAS/ IFRS bereitgestellten Informationen ohne nennenswerte Verständnisprobleme zu erfassen.⁵¹⁰⁾ Das bedeutet jedoch nicht, dass die Forderung nach Verständlichkeit der Informationen zur Folge hat, dass auf Grund eines hohen Komplexitätsgrades eines darzustellenden Sachverhaltes das Auslassen von Informationen zu Gunsten einer besseren Verständlichkeit gerechtfertigt wird.⁵¹¹⁾ Somit lässt sich der Grundsatz der Verständlichkeit nicht in der Auswahl der Information begreifen, sondern ist als Maßstab für die Darstellung der Informationen zu verstehen.⁵¹²⁾

⁵⁰⁷⁾ Vgl. *Pellens* (2004) S. 116.

⁵⁰⁸⁾ Vgl. *Pellens* (2004), S. 130.

⁵⁰⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.24. Weitere Ausführungen hierzu bei *Varain* (2004), S. 18 ff..

⁵¹⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.25.

⁵¹¹⁾ Vgl. ebenda.

⁵¹²⁾ Vgl. *Fuchs* (1997), S. 79.

2.4.5.1.4.3 Vergleichbarkeit (comparability)

Zum einen ist unter Vergleichbarkeit von Informationen nach dem Framework die Vergleichbarkeit in der Zeit zu verstehen. Damit soll dem Adressaten ermöglicht werden, ein Unternehmen durch die Analyse aufeinander folgender Abschlüsse zu beurteilen.⁵¹³⁾

Die dafür relevanten Größen des Abschlusses müssen in aufeinander folgenden Perioden auf die gleiche Weise erhoben und zusammengefasst werden.⁵¹⁴⁾ Hieraus leitet sich das Prinzip der Stetigkeit, Consistency, ab.⁵¹⁵⁾ Nach IAS 1 bedeutet dies, dass in Abschlüssen vergleichbare Beträge aus dem Vorjahr anzugeben sind. Zudem sind beschreibende Informationen aus der Vorperiode anzugeben, wenn sie für das Verständnis der Berichtsperiode von Bedeutung sind.⁵¹⁶⁾

Zudem wird unter Vergleichbarkeit verstanden, dass Abschlüsse verschiedener Unternehmen derselben Branche oder unterschiedlicher Branchen vergleichbar sein müssen.⁵¹⁷⁾

Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass ein Rechnungslegungssystem, das Informationen im Sinne der IAS/ IFRS zur Verfügung stellt, sicherstellen muss, dass im Grunde identische Sachverhalte von unterschiedlichen Bilanzierenden bei Verwendung gleicher Bilanzierungsmethoden identisch abgebildet werden.⁵¹⁸⁾ Das bedeutet, dass der Adressat oder Abschlussleser über Bilanzierungsmethoden sowie über deren Wechsel informiert wird.⁵¹⁹⁾ Zudem dürfen Unternehmen nicht an Bilanzierungsmethoden festhalten, die Sachverhalte nicht nach ihrem wirtschaftlichen Charakter abbilden, um so eine Vergleichbarkeit im Zeitablauf herzustellen. Hier würde gegen die Grundsätze der Relevanz und Verlässlichkeit verstoßen werden.⁵²⁰⁾

2.4.5.1.4.4 Relevanz (relevance)

Entscheidungsrelevante Informationen müssen gemäß Framework entweder einen Predictive Value, also Vorhersagekraft besitzen oder müssen geeignet sein, bereits getroffene

⁵¹³⁾ Vgl. IASB (2004), F.39 und Coenenberg (2003), S. 58-59.

⁵¹⁴⁾ Vgl. Leffson (1987), S. 186.

⁵¹⁵⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 1.14.

⁵¹⁶⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 1.36.

⁵¹⁷⁾ Vgl. IASB (2004), F.39.

⁵¹⁸⁾ Vgl. Varain (2004), S. 21.

⁵¹⁹⁾ Vgl. IASB (2004), F.40.

⁵²⁰⁾ Vgl. IASB (2004), F.41.

Entscheidungen zu bestätigen oder zu korrigieren. Hier spricht man vom Confirmatory Value oder Feedback.⁵²¹⁾ Allerdings ist es zur Erfüllung der Informationsfunktion nicht erforderlich, dass im Abschluss Vorhersagen enthalten sein müssen, es sei denn, dies wird in einzelnen IAS/ IFRS ausdrücklich gefordert.⁵²²⁾ Die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Informationsfunktion ergibt, wird bereits dann vermutet, wenn der Adressat in die Lage versetzt wird, auf Grund der ihm vorliegenden, in geeigneter Weise aufbereiteten Informationen eigene Vorhersagen über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens zu treffen und zielgerichtete Analysen der Einflussfaktoren anzustellen.⁵²³⁾

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang noch die Wesentlichkeit, Materiality, die als Unterkriterium der Relevanz solche Informationen erfasst, deren Auslassung oder fehlerhafte Wiedergabe die Entscheidungsfindung des Rechnungslegungsadressaten beeinträchtigen könnte.⁵²⁴⁾ Somit erfüllt die Wesentlichkeit eine doppelte Funktion im Rahmen der Rechnungslegung nach IAS/ IFRS. Zum einen werden wesentliche Informationen gewährt und zum anderen wird verhindert, dass der Adressat durch Offenlegung unwesentlicher Informationen nicht von der Erfassung wesentlicher Information behindert wird.⁵²⁵⁾

Weder im Framework noch in IAS 1 wird das Kriterium der Wesentlichkeit quantifiziert, sodass die Wesentlichkeitsgrenze abhängig vom Sachverhalt und der Einschätzung der Adressaten ist.⁵²⁶⁾

Dabei richtet sich die Wesentlichkeit eines Sachverhaltes nach seiner absoluten oder relativen Größe. Die qualitative Komponente eines Sachverhaltes ist im Rahmen des der Wesentlichkeit übergeordneten Begriffes der Relevanz zu berücksichtigen.⁵²⁷⁾

Wegen eines Fehlens der Berücksichtigungsschwelle, die notwendig ist für die Ermittlung von Art und Umfang der Rechnungslegung und die gleichzeitig eine Toleranzgrenze für Bilanzierungs- und Bewertungsfehler darstellt, ergeben sich erhebliche Ermessensspiel-

⁵²¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.26.

⁵²²⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.28.

⁵²³⁾ Vgl. *Großer* (2001), S. 94.

⁵²⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.30 und *IASB* (2004), IAS 1.30.

⁵²⁵⁾ Vgl. *Großer* (2001), S. 94.

⁵²⁶⁾ Vgl. *Varain* (2004), S.22.

⁵²⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.29 f.

räume, die, bezüglich der Informationsfunktion des Abschlusses, kritisch zu betrachten sind.⁵²⁸⁾

2.4.5.1.4.5 Zuverlässigkeit (reliability)

Der Grundsatz der Zuverlässigkeit der gewonnenen Information folgt unmittelbar der Informationsfunktion. Dieser Gedanke basiert auf dem Grundsatz, dass für Leser eines Abschlusses eine Vertrauensbasis geschaffen wird, auf deren Grundlage sie sich darauf verlassen können müssen, dass die Informationsvermittlung frei von Verzerrungen und Fehlern ist.⁵²⁹⁾ Es kommt zur falschen Bewertung des Faktors Kapital und ggf. zu Fehlallokationen, wenn unzuverlässige Informationen abgebildet werden. Zudem können Kapitalkosten eines Unternehmens steigen, wenn auf Grund der Veröffentlichung unzuverlässiger Informationen Risikozuschläge im Rahmen der Kapitalüberlassung erhoben werden.⁵³⁰⁾

Es ist vom IASB vorgesehen, dass relevante Informationen, die lediglich ein geringes Maß an Verlässlichkeit aufweisen, nicht in der Bilanz oder GuV abgebildet, sondern im Anhang dargestellt werden.⁵³¹⁾ Dabei wird die Annahme getroffen, dass Informationen, die auf Schätzungen beruhen, grundsätzlich als zuverlässig gelten. Schätzungen, deren Notwendigkeit sich auf Grund der Unsicherheit, die das Wirtschaften im Unternehmen charakterisiert, ergeben, sind auf Grundlage aller zum Zeitpunkt der Schätzung vorliegenden Informationen vorzunehmen und müssen frei von materiellen Fehlern sein. Zudem dürfen sie nicht vom bilanzierenden Unternehmen beeinflusst werden.⁵³²⁾

Im Framework und IAS 1 werden fünf Merkmale zur Konkretisierung des Grundsatzes der Zuverlässigkeit genannt.

Glaubwürdige Darstellung (faithful representation)

Wirtschaftliche Sachverhalte, die in einer Berichtsperiode tatsächlich auftreten und zu Vermögen oder Schulden in einem Unternehmen führen, müssen vollständig abgebildet

⁵²⁸⁾ Vgl. *Fuchs* (1997), S. 82, *IASB* (2004), F.30 und *Varain* (2004), S. 23.

⁵²⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.31 und *Coenenberg* (2003), S. 58.

⁵³⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 1.5.

⁵³¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.32.

⁵³²⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.31 und F.32.

werden, erkennbar, prüf- und nachvollziehbar sein.⁵³³⁾ Im Einzelfall ist es unter Umständen erforderlich, dass zwischen einer glaubwürdigen Darstellung und der Relevanz abgewogen werden muss. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass nach dem Framework derzeit ein intern erzeugter Unternehmenswert nicht als Vermögenswert aktiviert werden darf, da dessen zuverlässige Quantifizierung in der Regel nicht möglich ist.⁵³⁴⁾ Im Gegensatz dazu kann im Falle einer auftretenden Schwierigkeit beim Ermitteln eines Vermögenswertes oder einer Schuld eine Bilanzierung unter zusätzlicher Abbildung der Risiken im Zusammenhang mit der Ermittlung des Vermögenswertes oder der Schuld wegen der allgemeinen Relevanz der Information notwendig sein.⁵³⁵⁾

Wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form)

Inhalt dieses Kriteriums ist die Annahme, dass die Abbildung von Geschäftsvorfällen nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach ihrer rechtlichen Gestaltung geschieht.⁵³⁶⁾ Damit ist die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über einen Vermögensgegenstand bei rechtlich und wirtschaftlich unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen ausschlaggebend für dessen Bilanzierung. Dabei ergibt sich die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums über die Verteilung wesentlicher Risiken und Chancen, die einen Vermögensgegenstand auszeichnen.⁵³⁷⁾ Außerdem wird die Gestaltung des Abschlusses durch dieses Kriterium beeinflusst, weil beispielsweise ein saldierter Ausweis von Vermögenswerten und Schulden dann vorzuziehen ist, wenn der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsvorfalles damit dem Gedanken der Fair Presentation folgend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender abgebildet wird.⁵³⁸⁾

Neutralität (neutrality)

Eine Informationsgewährung nach diesem Grundsatz darf nur von dem Sachverhalt beeinflusst werden, der der Bilanzierung zu Grunde liegt und nicht die vom Unternehmen erwarteten wirtschaftlichen Konsequenzen widerspiegeln. Die Informationen müssen wert-

⁵³³⁾ Vgl. IASB (2004), F.33.

⁵³⁴⁾ Vgl. IASB (2004), F.34.

⁵³⁵⁾ Vgl. IASB (2004), F.34.

⁵³⁶⁾ Vgl. IASB (2004), F.35 und Coenenberg (2003), S. 58

⁵³⁷⁾ Dazu Varain (2004), S. 25.

⁵³⁸⁾ Vgl. Großer (2001), S. 97.

frei und objektiv, also ohne Verzerrung oder Beeinflussung desjenigen sein, der die Informationen gibt.⁵³⁹⁾ Wenn der Abschlussersteller versucht, durch Auswahl der Informationen eine Entscheidung eines Adressaten zu seinen Gunsten zu manipulieren, liegt die genannte Objektivität nicht mehr vor.⁵⁴⁰⁾

Vorsicht (prudence)

Das IASB hat mit diesem Grundsatz eine Basis geschaffen, nach der Ermessensspielräume, die sich bei den Schätzungen ergeben können, nicht dazu genutzt werden, Vermögenswerte und Erträge zu hoch bzw. Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu niedrig auszuweisen.⁵⁴¹⁾ Allerdings darf diese Zwecknorm nicht zur Bildung stiller Reserven missinterpretiert werden. Eine willentliche Unterbewertung von Vermögensgegenständen und Erträgen bzw. Überbewertung von Verbindlichkeiten und Aufwendungen wird explizit abgelehnt.⁵⁴²⁾ Hier wird vermutet, dass der Abschluss bei solchem Verhalten nicht mehr objektiv wäre und somit gegen den Grundsatz der Zuverlässigkeit verstoßen würde.⁵⁴³⁾

Vollständigkeit (completeness)

Die in einem Abschluss enthaltenen Informationen müssen verlässlich sein. Das sind sie nur dann, wenn sie vollständig sind. Hier wird die Vollständigkeit durch die Wesentlichkeit und die Kosten begrenzt.⁵⁴⁴⁾ Die in einem Abschluss enthaltenen Informationen müssen in den Grenzen der Wesentlichkeit vor allem in einem angemessenen Verhältnis zwischen Nutzen der Information und Kosten ihrer Bereitstellung stehen.⁵⁴⁵⁾ Ein wesentlicher Verstoß gegen die Vollständigkeit hätte zur Folge, dass Informationen entweder falsch sind oder zu falschen Einschätzungen bei den Adressaten führen. Weil keine Spe-

⁵³⁹⁾ Vgl. IASB (2004), F.36.

⁵⁴⁰⁾ Vgl. ebenda.

⁵⁴¹⁾ Vgl. IASB (2004), F.37.

⁵⁴²⁾ Vgl. IASB (2004), F.37.

⁵⁴³⁾ Hier unterscheiden sich die Vorschriften des IASB von den Regelungen nach HGB, dazu Coenenberg (2003), S. 58.

⁵⁴⁴⁾ Vgl. IASB (2004), F.38.

⁵⁴⁵⁾ Vgl. ebenda.

zifizierung für Vollständigkeit vorliegt, werden dem Abschlussersteller auch hier, wie bei der Wesentlichkeit, Ermessensspielräume eröffnet.⁵⁴⁶⁾

2.4.5.1.5 Beschränkende Nebenbedingungen für die Informationsvermittlung

Die genannten qualitativen Anforderungen erfahren durch Nebenbedingungen eine Einschränkung. Als beschränkende Nebenbedingungen nennt das IASB die zeitnahe Berichterstattung, die Abwägung zwischen Nutzen und Kosten der Information und der Kosten, die durch die Bereitstellung der Informationen entstehen. Letztlich nennt es die Balance zwischen den qualitativen Merkmalen untereinander.⁵⁴⁷⁾

Über eine zeitnahe Berichterstattung soll gewährleistet werden, dass Informationen ihre entscheidungsbeeinflussende Wirkung behalten und sie nicht auf Grund einer Verzögerung der Bereitstellung verlieren.⁵⁴⁸⁾ Es kann ein Zielkonflikt zwischen der einschränken- den Bedingung einer zeitnahen Berichterstattung und dem Grundsatz der Zuverlässigkeit entstehen. Denn je später über einen unsicheren Sachverhalt berichtet wird, desto größer ist auch der Verlust der Relevanz der bereitgestellten Informationen, auch wenn die Zuverlässigkeit steigt.⁵⁴⁹⁾ Das Framework gibt keinen Hinweis darauf, inwieweit solch ein Konflikt zu lösen ist, sondern weist lediglich darauf hin, dass im Falle einer Abwägung die Interessen und Bedürfnisse der Adressaten vorrangig zu berücksichtigen sind.⁵⁵⁰⁾

Auch die Abwägung von Nutzen und Kosten ist eine Ermessensfrage, bei der die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Regel nicht praktikabel ist.⁵⁵¹⁾ Diese Nebenbedingung kann kaum operationalisiert werden und kann die Quantität der bereitgestellten Informationen einschränken.⁵⁵²⁾ Auch wenn der Nutzen die Kosten übersteigen soll, steigen in der Regel die Grenzkosten der Informationsbereitstellung mit einer zunehmenden Informationsfülle bzw. –tiefe, wohingegen der Grenznutzen einer weiteren Informations- einheit abnimmt.⁵⁵³⁾

⁵⁴⁶⁾ Vgl. *Großer* (2001), S. 99 sowie *Fuchs* (1997), S. 87.

⁵⁴⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.43, F.44 und F.45.

⁵⁴⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.43.

⁵⁴⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.43 und *Haller* (1994), S. 208 f..

⁵⁵⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.43.

⁵⁵¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.44.

⁵⁵²⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.44 sowie *Haller* (1994), S. 208 f..

⁵⁵³⁾ Vgl. *Haller* (1996), S. 16.

Einige der im Framework genannten qualitativen Anforderungen, die an entscheidungsrelevante Informationen gestellt werden, konkurrieren miteinander, wobei die Lösung dieser Konflikte in den IAS/ IFRS nicht gelöst werden. Dadurch ergeben sich Ermessensspielräume für Standardsetter und Bilanzierende.⁵⁵⁴⁾

2.4.5.2 Folgerungen

Bei Jahresabschlüssen nach IAS/ IFRS dominiert die Informationsfunktion.⁵⁵⁵⁾ Diese Abschlüsse haben weder für die Ausschüttung von Dividenden noch für die Besteuerung eine Zahlungsbemessungsfunktion und verfolgen den Zweck, eine Darstellung über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit des Managements zu geben.⁵⁵⁶⁾ Daraus folgt, dass die Aufgabe des Abschlusses im Abbau von Informationsasymmetrien zwischen Management und Kapitalmarkt zu finden ist. Somit beschränkt sich der Konflikt nicht übereinstimmender Interessen auf die Informationsinteressen, worauf im Framework explizit hingewiesen wird.⁵⁵⁷⁾

Fraglich bleibt grundsätzlich, ob eine Forderung zur Bilanzierung nach IAS/ IFRS auf Grund von Kapitalmarktanforderungen sinnvoll ist. Kapitalmärkte setzen sich aus Kapitalmärkten für Eigen- oder Fremdkapital zusammen, was zur Folge hat, dass neben derzeitigen und potenziellen Investoren auch Gläubiger an den Märkten teilnehmen. Eine stärkere Berücksichtigung von Anteilseignerinteressen bei einer Kapitalmarktorientierung darf jedoch nicht als Ablehnung von Gläubigerinteressen gewertet werden.⁵⁵⁸⁾ Die Eigenkapitalgeber werden, weil sie Risikokapital zur Verfügung stellen, die umfangreichsten Informationsbedürfnisse haben.⁵⁵⁹⁾ Das Bedürfnis der Gläubiger, Informationen über die künftige Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten, ist als Teil des zuletzt genannten Gedankens zu sehen und erklärt, dass die Gläubiger „bei der Festlegung der zu

⁵⁵⁴⁾ Vgl. *Großer* (2001), S. 103 und *Haller* (1994), S. 209.

⁵⁵⁵⁾ Weil deutsche Konzernabschlüsse und solche nach IAS/ IFRS als Hauptzweck die Informationsfunktion besitzen, konnte mit der Einführung des § 292 a eine Öffnung des dt. Bilanzrechts für Konzernabschlüsse vermutet werden.

⁵⁵⁶⁾ Vgl. *Schruff*, BFuP 1993, S. 407.

⁵⁵⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.13 sowie *Baetge/ Thiele*, in: *FS Beisse* (1997), S. 16.

⁵⁵⁸⁾ Vgl. *Hahn*, DStR 2001, S. 1269.

⁵⁵⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.10.

berücksichtigenden Informationsinteressen keine gesonderte Erwähnung finden.“⁵⁶⁰⁾ Somit ergibt sich auch kein zwingender Konflikt zwischen Informationsbedürfnissen der Anteilseigner und dem Gläubigerschutz.⁵⁶¹⁾

Im Fokus für zu treffende Anlageentscheidungen steht das Interesse an Informationen über Einzahlungsüberschüsse, die mit einer Anlage zukünftig erzielt werden können.⁵⁶²⁾ Zweifelhaft ist, ob solche zukunftsorientierten Informationen über einen im Rahmen einer Zahlungsbemessungsfunktion ermittelten, auf Vergangenheitsdaten basierenden Gewinn, geliefert werden können.⁵⁶³⁾ Zudem dient den Anlegern als entscheidungsrelevante Information der Wert des Unternehmens, der sich als Marktwert des Eigenkapitals oder Barwert der erwarteten künftigen Zahlungen an die Aktionäre darstellt.⁵⁶⁴⁾ Genauso stellt sich die Situation für Gläubiger dar, die ebenfalls an weitergehenden Informationen interessiert sind, die es ihnen ermöglichen, Ertragsaussichten gegen Verlustrisiken abzuwägen und die Kreditbeziehungen zu Schuldnerunternehmen entsprechend zu organisieren und diversifizieren.⁵⁶⁵⁾ Investitionsentscheidungen von Anteilseignern oder potenziellen Anteilseignern werden erst durch zukunftsorientierte Informationen gestützt.

Auf Grund der festgestellten Zahlungsbemessungsfunktion als weitere Funktion neben der Informationsfunktion im deutschen Jahresabschluss nach HGB ergeben sich für den Abschluss nach IAS Abweichungen. Die Zahlungsbemessungsfunktion beeinflusst den bilanziellen Gewinn, was vermutlich zur Folge hätte, dass die Ausweitung einer Anwendung der IAS/ IFRS auf den deutschen Einzelabschluss eine Abkopplung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz implizieren würde.⁵⁶⁶⁾

⁵⁶⁰⁾ Löw (2003), S. 141. Ebenda ausführlich zur Rolle der Gläubiger.

⁵⁶¹⁾ Vgl. Baetge/ Thiele, in: FS Beisse (1997), S. 17 f..

⁵⁶²⁾ Vgl. Baetge/ Noelle, KoR 2001, S. 175.

⁵⁶³⁾ Vgl. ebenda.

⁵⁶⁴⁾ Vgl. ebenda.

⁵⁶⁵⁾ Näher zum so genannten informationellen und institutionellen Gläubigerschutz bei Kübler, in: FS für Budde (1995), S. 361 ff..

⁵⁶⁶⁾ Vgl. Herzig, KoR 2001, S. 154 ff..

2.4.5.3 Stand der Entwicklung eines IFRS für Versicherungsgeschäfte

2.4.5.3.1 Historische Betrachtung

Im Rahmen der Bemühungen um die internationale Harmonisierung von Rechnungslegungsgrundsätzen hatte sich die Kommission der Europäischen Union bereits 1995 für die Bevorzugung der IAS/ IFRS als Rechnungslegungsstandards für börsennotierte EU-Unternehmen ausgesprochen.

Zu der Zeit hatten die Versicherungsunternehmen, die bereits einen solchen Abschluss aufstellten, einen Kompromiss zu schließen. Sämtliche nichtversicherungstechnischen Sachverhalte wurden nach IAS/ IFRS abgebildet. In Ermangelung eines IAS/ IFRS für Versicherungsgeschäfte wurde jedoch bei der Abbildung der versicherungstechnischen Sachverhalte auf Grund einer unterstellten inhaltlichen Nähe von IAS/ IFRS und US-GAAP und auf Grund deren Bewährung in jahrelanger praktischer Anwendung auf die amerikanischen Prinzipien zurückgegriffen.⁵⁶⁷⁾ Konzerne deutscher Versicherungsunternehmen waren daher häufig durch ein Mixed-Accounting-Modell in der Bilanzierung gekennzeichnet.⁵⁶⁸⁾

Dieses Problem hatte das IASC bereits 1997 aufgegriffen und ein Steering Committee mit der Aufgabe betraut, einen IAS/ IFRS Insurance zu entwickeln, um diese Lücke zu schließen. Dieser sollte 2003 verabschiedet werden.⁵⁶⁹⁾

Im November 1999 hatte das Steering Committee des IASC ein Diskussionspapier zur Vereinheitlichung der Bilanzierung von Versicherungsgeschäften veröffentlicht und bat die Öffentlichkeit, dazu Stellung zu nehmen.⁵⁷⁰⁾

Das IASC hatte beschlossen, auf Grund des Mangels an die Rechnungslegung nach IAS betreffenden versicherungsspezifischen Bilanzierungsgrundlagen, dafür Standards zu entwickeln und führte 1999 zum ersten Mal an, dass der Inhalt eines zukünftigen Standards

⁵⁶⁷⁾ Vgl. *Fourie*, VW 1999, S. 1398.

⁵⁶⁸⁾ Vgl. *Rockel/ Sauer*, VW 2004, S. 215.

⁵⁶⁹⁾ Vgl. *Fourie*, VW 1999, S. 1398.

⁵⁷⁰⁾ Vgl. *IASC*, Issues Paper Insurance (1999), S. ii. Zur kontroversen Diskussion über eine Abwendung von der bis dato geltenden Bilanzierungspraxis, u.a. vom Deferral-and-Matching-Principle zugunsten eines Asset-Liability-Measurement-Ansatzes vgl. <http://www.iasb.org> vom 25.06.05 und *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 285.

die Bilanzierung von Versicherungsverträgen und nicht von Unternehmen ist.⁵⁷¹⁾ Dabei muss berücksichtigt werden, dass einmal die nationalen Vorschriften, die von der Versicherungspraxis weltweit angewendet werden, sehr unterschiedlich sind. Zum anderen stimmen diese Regelungen häufig nicht mit den Bilanzierungsvorschriften für Industrieunternehmen überein. Darüber hinaus sieht das HGB mit seinen versicherungsspezifischen Normen der §§ 341 – 341 p zahlreiche Sonderregelungen vor.⁵⁷²⁾ Vor diesem Hintergrund und der Aussicht, dass eine schnelle Lösung des Problems nicht herbeigeführt werden konnte, entschied sich das – inzwischen umstrukturierte - IASB im Mai 2002 für eine Aufteilung des Projekts in zwei Phasen.⁵⁷³⁾

Am 31.07.2003 wurde als Resultat der Phase I der Exposure Draft Insurance Contracts, ED 5, veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war er Provisorium zum später folgenden Standard und schloss vorläufig bis zu dessen Implementierung die Regelungslücke der IAS/IFRS. Zudem wurde der Versicherungsbranche im Hinblick auf den 01.01.2005 mit dem ED 5 das erste Mal ein vorläufiger Standard an die Hand gegeben, der die Übergangsphase bis zum Wirksamwerden der Phase II regelt.⁵⁷⁴⁾

Seit dem 31.03.2004 ist der Versicherungsstandard IFRS 4 für Versicherungsverträge veröffentlicht. Damit ist die Phase I des IASB-Projekts Versicherungsverträge abgeschlossen und mit diesem Standard legt das IASB erstmals umfangreiche Angabepflichten über Versicherungsverträge für den Versicherer fest. Weil der IFRS 4 als Ergebnis der Phase I als Übergangslösung gedacht ist, werden Ansatz und Bewertung, die vorerst gemäß nationalen Vorschriften erfolgen, nur geringfügigen Einschränkungen unterworfen.⁵⁷⁵⁾

Ursprünglich strebte das IASB eine Verabschiedung des IFRS Versicherungsverträge für Phase II für Ende 2004 an. Derzeit ist es allerdings noch fraglich, ab wann der IFRS verbindlich anzuwenden ist. Es wurde eine Working Group gebildet, die seit Ende 2005

⁵⁷¹⁾ Vgl. *Fourie*, VW 1999, S. 1398.

⁵⁷²⁾ Vgl. *Hommel*, BB 2003, S.2114.

⁵⁷³⁾ Vgl. dazu <http://www.iasb.org> vom 25.06.05.

⁵⁷⁴⁾ Vgl. *Hommel*, BB 2003, S. 2114 und *IASB* (2003), ED 5.

⁵⁷⁵⁾ Vgl. *Rockel*, VW 2004, S. 215 ff.. Für Versicherungsunternehmen gilt mit Einführung des IFRS 4, dass bspw. Schwankungsrückstellungen und Großrisikenrückstellungen nicht passiviert werden dürfen, sondern über die Gewinnrücklagen des Eigenkapital erfasst werden müssen, vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.

Educational Sessions bestreitet, in der die künftige Vorgehensweise diskutiert wird.⁵⁷⁶⁾ Bereits in seiner Sitzung vom Januar 2003 hat das IASB entschieden, dass an einem angestrebten Asset-Liability-Measurement-Ansatz festgehalten und damit eine Fair Value-Bewertung für alle versicherungstechnischen Verpflichtungen notwendig wird. Der Fair Value soll an Hand externer Märkte oder unternehmensspezifischer Cash Flows mit Risikokomponenten ermittelt werden. Dabei sind die bisher im IASB erzielten Diskussionsergebnisse für die Phase II sowohl international in der Versicherungswirtschaft als auch bei Analysten, Ratingagenturen und Aufsehern umstritten. Derzeit fehlen noch eindeutige praktikable Regelungen zur Fair Value-Bewertung von für die Versicherungswirtschaft spezifischen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten. Es zeichnet sich ab, dass es zu einer vollkommenen Neubestimmung der in den Versicherungsunternehmen anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze und Bilanzierungsverfahren für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten kommen wird. Dabei werden die Änderungen neben der Bilanzierungspraxis auch das Controlling, die Produktgestaltung, die Besteuerung sowie die Aufsicht beeinflussen.⁵⁷⁷⁾

2.4.5.3.2 Geltungsbereich des IFRS 4 für deutsche Versicherungsunternehmen

2.4.5.3.2.1 Umfang und Ausgestaltung des IFRS 4

Das Ziel des Übergangstandards ist die Schaffung von eingeschränkten Verbesserungen in der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen und für Versicherungsverträge zu verlangen.⁵⁷⁸⁾ Dabei soll der Aufwand für die Änderungen während der Übergangszeit so niedrig wie möglich gehalten werden. Das IASB entbindet die Versicherer weitestgehend von der Beachtung des Rahmenkonzepts und der wichtigen Vorschriften des IAS 8.10-12 (geändert 2003).⁵⁷⁹⁾ Die genannten Bestimmungen sind die eigentliche Grundlage und Maßstab für die Behandlung von Sachverhalten, die in bereits bestehenden IAS/IFRS nicht geregelt sind, und gaben die Rechtfertigung für die von Versicherern bisher praktizierte Schließung der Lücke durch Anwendung von US-GAAP.

⁵⁷⁶⁾ Vgl. dazu <http://www.iasb.org> vom 25.06.05 sowie *Engeländer* (2005), S. 18.

⁵⁷⁷⁾ Vgl. *Fourie/ Harbort*, VW 2003, S. 1637.

⁵⁷⁸⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.1.

⁵⁷⁹⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.13.

Zentrales Element der Phase I sind die Anhangangaben zur Erläuterung der Bilanzposten und zukünftige Zahlungsströme aus Versicherungsverträgen.⁵⁸⁰⁾ Der IFRS 4 umfasst die Bilanzierung von Versicherungsverträgen einschließlich aktiver und passiver Rückversicherung. Bei Erstversicherungsverträgen wird ausschließlich die Bilanzierung beim Versicherungsunternehmen behandelt (Erstversicherungsnehmer, d.h. die Versicherungsnehmer, sind nicht Gegenstand des Anwendungsbereichs des IFRS 4), während bei Rückversicherungsverträgen die Bilanzierung bei beiden Vertragspartnern geregelt wird.

Zudem regelt IFRS 4 auch die Bilanzierung von Investmentverträgen mit Überschussbeteiligung, die vom Charakter eigentlich dem IAS 39 zuzurechnen sind. Allerdings handelt es sich um Investmentprodukte, die den Lebensversicherungsprodukten wegen ihrer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung nahe kommen. Die Investmentprodukte haben ein Recht des Versicherungsnehmers zum Gegenstand, über die garantierte Mindestverzinsung hinaus, Überschusszahlungen zu erhalten. Angesichts der noch fehlenden konzeptionellen Klarheit über die Bilanzierung der Überschussbeteiligung werden auch diese Verträge von IFRS 4, allerdings mit Einschränkungen, erfasst. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Sonderregelung, deren endgültige Ausgestaltung Gegenstand der Phase II ist.⁵⁸¹⁾

Weil über den IFRS 4 die Bilanzierungssachverhalte von Versicherungsverträgen geregelt werden, hat das zur Folge, dass Finanzinstrumente gem. IAS 39 zu bilanzieren sind. Diese Regelung ist für die von Versicherungsunternehmen herausgegebenen Investmentverträge – Sparverträge – von besonderer Bedeutung, die nicht die Merkmale eines Versicherungsvertrages nach IFRS 4 enthalten. Diese sind dann nach IAS 39 zu bilanzieren.⁵⁸²⁾

Außerdem befand das IASB, dass finanzielle Vermögenswerte zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen – assets held to back insurance contracts – nicht Gegenstand des Geltungsbereichs des IFRS 4 werden. Europaweit wurde in den Stellungnahmen zum ED 5 darauf hingewiesen, dass während der Phase I eine künstliche Volatilität

⁵⁸⁰⁾ Vgl. ebenda.

⁵⁸¹⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.2 (b).

⁵⁸²⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.3.

im Eigenkapital auf Grund eines Asset-Liability-Mismatch entstehen wird, da Verbindlichkeiten während der Phase I zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, während finanzielle Vermögenswerte überwiegend zum Fair Value gemäß IAS 39 bewertet würden. Auch im Rahmen des Endorsementverfahrens hat man sich entweder für eine separate Vermögenswertkategorie zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen als Zwischenlösung in der Phase I einzuführen entschieden.⁵⁸³⁾ Als weitere Möglichkeit schlug sie vor, die Zuordnungsregeln speziell zur später zu erläuternden Held to Maturity-Klasse⁵⁸⁴⁾ zu lockern.⁵⁸⁵⁾

2.4.5.3.2.2 Definitionen

Im IFRS 4 werden Versicherungsverträge für Zwecke der IFRS neu definiert und so allgemein gewählt, dass sämtliche Verträge, bei denen der enthaltene Versicherungsschutz bei der Anwendung von IAS 39 auch nur im kleinsten Maße zu Schwierigkeiten führen könnte, von IFRS 4 erfasst werden. Sie soll auch in Phase II weitergelten. IFRS 4 definiert im Appendix A einen *Versicherungsvertrag* als

A contract under which one party (the insurer) accepts significant insurance risk from another party (the policyholder) by agreeing to compensate the policyholder if a specified uncertain future event (the insured event) adversely affects the policyholder.⁵⁸⁶⁾

Nach dieser Definition ist jeder Begünstigte aus dem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer. Es ist notwendig, dass das versicherte Ereignis diesen Versicherungsnehmer nachteilig betrifft (versichertes Interesse). In IFRS 4 B14 wird deutlich, dass ein Versicherungsvertrag einen Leistungsvorbehalt für solche Fälle vorsieht, dass kein versichertes

⁵⁸³⁾ Mit der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 108/2006 der Kommission vom 11.01.2006 zur Änderung der Verordnung Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Europäische Union, werden neben den Änderungen in der erstmaligen Anwendung der IFRS – IFRS 1 – und anderen vor allem zwischenzeitliche Änderungen des IAS 39 – Ansatz und Bewertung – und des IFRS 4 – Finanzgarantien – übernommen. Vgl. Verordnung(EG) Nr. 108/2006, ABLEGG L24 vom 27.01.2006, S. 29 ff..

⁵⁸⁴⁾ Vgl. hierzu Kapitel 3.4.3.1.5, S. 236.

⁵⁸⁵⁾ Vgl. hierzu die Stellungnahme EFRAG unter www.efrag.org.

⁵⁸⁶⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4, Ap. A.

Interesse vorliegt. Wesentliches Merkmal eines Versicherungsvertrags ist die Bezugnahme auf ein „spezifiziertes ungewisses zukünftiges Ereignis“ als Auslöser für eine Leistung. Die Ungewissheit kann sich auf den Eintritt, den Zeitpunkt des Eintritts oder den Umfang der Folgen beziehen.⁵⁸⁷⁾ Auch die Verträge, bei denen das schädigende Ereignis bereits eingetreten, aber die Schadenhöhe den Vertragsparteien noch unbekannt ist, erfüllen dieses Kriterium.⁵⁸⁸⁾

IFRS 4 grenzt das Versicherungsrisiko als jedes vom Vertragsnehmer auf den Vertragsgeber übertragene Risiko ab, das kein Finanzrisiko ist. Das Finanzrisiko wird folgend definiert:

The risk of a possible future change in one or more of a specified interest rate, financial instrument price, commodity price, foreign exchange rate, index of prices or rates, credit rating or credit index or other variable, provided in the case of a nonfinancial variable that the variable is not specific to a party to the contract.⁵⁸⁹⁾

Die Einschränkung – des aus der Definition eines Derivates in IAS 39 stammenden Begriffs – der Marktvariablen von nichtfinanziellen Variablen auf nichtparteispezifische wird über IFRS 4 auch in IAS 39 implementiert. Für die Rückversicherung ist dies von besonderer Bedeutung, da nach IFRS 4 B16 auch Kosten- oder Stornorisiken Versicherungsrisiken beim Rückversicherer sein können, wenn sie von demjenigen, der diesen Risiken ausgesetzt ist, auf einen anderen übertragen werden. Allerdings führt die Vorgabe von IFRS 4 B12, dass das Risiko schon vorher beim Versicherungsnehmer existent gewesen sein muss, dazu, dass ein möglicher Verlust ungetilgter Abschlusskosten oder von Stornoverlusten beim (Erst)Versicherer kein Versicherungsrisiko darstellt.⁵⁹⁰⁾

Die Signifikanz eines Versicherungsrisikos gilt nach IFRS 4 B23 dann als festgestellt, wenn es in Fällen von „commercial substance“ zu signifikanten Änderungen der Verpflichtung kommen kann. Das IASB spezifiziert nicht, was „commercial substance“ be-

⁵⁸⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4 B2.

⁵⁸⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4 B4.

⁵⁸⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4 B

⁵⁹⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4 B24 b.

deutet oder wann eine Änderung signifikant ist. Es beschränkt sich auf die prinzipienorientierte Vorgabe qualitativer Kriterien.⁵⁹¹⁾ Werden quantitative Regeln angewandt, birgt dies die Gefahr, dass hinsichtlich der vorgegebenen Kriterien Verträge künstlich ausgestaltet werden könnten. Um die Signifikanz einer Änderung bestimmbar machen zu können, müssen Bemessungsgrößen und Vergleichsgrößen identifiziert werden. Das IASB verwendet hierbei eine ziemlich stark vereinfachte Terminologie, die bei vielen kompliziert ausgestalteten Versicherungsprodukten nicht angewendet werden kann. Von einfachsten Versicherungsmodellen ausgehend, ist der Fall des Eintretens eines Versicherungsfalls mit dem eines Nichteintritts zu vergleichen.⁵⁹²⁾ Hierbei gilt es, auch zufallsbedingte Aufwendungen des Versicherers zu berücksichtigen, die, wie z.B. Regulierungskosten, nicht dem Begünstigten zu Gute kamen. Dies ist vor allem bei Naturalleistungen oder Dienstleistungen erheblich. Allerdings können diese Aufwendungen des Versicherers nur als Indiz für den vom Versicherungsnehmer erlittenen Schaden gelten. Ein Vertrag, der einmal als Versicherungsvertrag klassifiziert wurde, bleibt dies nach IFRS 4 B30 bis zur Erfüllung aller Rechte und Pflichten. Umgekehrt fallen Rentenversicherungen ohne signifikantes Versicherungsrisiko in der Aufschubzeit, bei denen der Rentenfaktor bei Ablauf genauso frei gewählt werden kann wie im Neugeschäft, bis zum Ende der Aufschubzeit nicht unter IFRS 4 und sind stattdessen nach IAS 39 ggf. in Verbindung mit IAS 18 (Erträge) zu bilanzieren.⁵⁹³⁾

2.4.5.3.2.3 Beibehaltung bisheriger Bilanzierungsmethoden

Es ist Versicherungsunternehmen gemäß IFRS 4.13 gestattet, grundsätzlich ihre bisherigen Bilanzierungsmethoden für Versicherungsverträge während der Phase I beizubehalten. Dabei ist es unerheblich, ob sie bisher schon einen IFRS-Abschluss erstellt haben, oder ob es sich um Erstanwender handelt. Weil das IASB bisher keine Regeln zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen vorgegeben hat, werden Versicherungsunternehmen explizit von der Anwendung des IAS 8.10-12 ausgenommen.⁵⁹⁴⁾ Hier werden die Kri-

⁵⁹¹⁾ Vgl. *Engeländer/ Kölschbach*, 2004, in VW, S. 575 ff..

⁵⁹²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4 B24.

⁵⁹³⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.12.

⁵⁹⁴⁾ Bisher war die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards, insbesondere US-GAAP, gem. IAS 1 möglich, über den bei Fehlen spezifischer Voraussetzungen nach IAS die Anwendung anerkannter Regelungen der Praxis oder Erklärungen anderer Standardsetzer vorgeschrieben war, vgl. IAS

terien genannt, die zu erfüllen sind, wenn ein spezifischer Sachverhalt nicht in bestehenden IAS geregelt ist. Weil individuelle Interpretationen des Framework vermieden werden sollen, wird die Bilanzierung von Versicherungsverträgen von der Anwendung ausgenommen. Während diese Ausnahme im ED5 noch zeitlich begrenzt wurde, ist das IASB für den in Kraft getretenen IFRS 4 der überwiegenden Kritik in den Stellungnahmen gefolgt und gibt nunmehr keine zeitliche Begrenzung vor.⁵⁹⁵⁾

Das IASB gestattet den Versicherungsunternehmen, versicherungstechnische Verbindlichkeiten undiskontiert in der Bilanz ausweisen zu dürfen, wenn dies bislang gängige Bilanzierungspraxis war.⁵⁹⁶⁾ Ein Übergang auf eine derartige Bilanzierungspraxis ist dagegen verboten, weil dieses Vorgehen eine zusätzliche Abweichung von den vorläufigen Vorschlägen des IASB bezüglich der Phase II bedeuten würde.⁵⁹⁷⁾ Es wird aber ausdrücklich vom IASB vorgegeben, dass in der Phase I der Ansatz von Schwankungs- und Großschadenrückstellungen nicht gestattet ist.⁵⁹⁸⁾ Fraglich wäre in diesem Zusammenhang, ob eine solche Veränderung sachgerecht ist, da Phase I die Fortführung der bestehenden Bilanzierungspraxis ermöglichen soll - zumal Ansatz- und Bewertungsfragen noch nicht geklärt sind und damit gleichzeitig Gesetzmäßigkeiten der Versicherungsproduktion vernachlässigt werden.⁵⁹⁹⁾

Weiterhin wird mit IFRS 4 ein liability-adequacy-Test verpflichtend eingeführt, soweit der in der bisherigen Bilanzierung noch nicht berücksichtigt wurde. Dem zu Folge ist zu jedem Bilanzstichtag der Barwert der erwarteten Zahlungsströme aus den Versicherungsverträgen mit den jeweiligen Buchwerten zu vergleichen. Anfallende Abschreibungen der Aktiva und eine mögliche Aufstockung der Passiva sind erfolgswirksam vorzunehmen. Dabei müssen alle vertraglich vereinbarten Zahlungsströme einschließlich Schadenabwicklungskosten und Leistungsverpflichtungen aus eingebetteten Optionen und Garantien

1.22c. Allerdings ist diese Regelung 2003 nach der Überarbeitung von IAS 1 und IAS 8 weggefallen und durch die Vorschriften von IAS 8.10-12 ersetzt worden.

⁵⁹⁵⁾ Vgl. IASB (2003), ED 5.9, der die Befristung bis zum 01.01.2007 vorsah. Allerdings war fraglich, wie Versicherungsunternehmen zu bilanzieren haben, wenn das IASB diese selbstgesetzte Frist nicht einhalten konnte.

⁵⁹⁶⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.25.

⁵⁹⁷⁾ Vgl. Ebberts, WPg. 2004, S. 1382.

⁵⁹⁸⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.14 (a).

⁵⁹⁹⁾ Dazu auch Hommel, BB 2003, S. 2114-21120.

berücksichtigt werden. Dabei wird bezüglich eines Diskontierungszinssatzes seitens des IASB keine Vorgabe gemacht. Ist ein liability-adequacy-Test unter diesen gegebenen Voraussetzungen bereits in der bisherigen Bilanzierungspraxis erfolgt, kann ein gesonderter Test entfallen. Erfüllt der Test nach derzeitiger Bilanzierungspraxis nicht die Minimalanforderungen, bestimmt IFRS 4 den Testinhalt in Anlehnung des IAS 37.⁶⁰⁰⁾

2.4.5.3.2.4 Änderungen in den Bilanzierungsmethoden

Grundsätzlich gestattet IFRS 4 auch Änderungen der Bilanzierungsmethode für Versicherungsverträge, und dies sowohl bei erstmaliger Anwendung von IFRS als auch zu nachfolgenden Bilanzierungszeitpunkten. Nach IFRS 4.13 gilt die Befreiung von IAS 8.10-12 (geändert 2003) auch für alle Änderungen der Bilanzierungsmethoden. Allerdings ist die Änderung von Bilanzierungsmethoden mit der Einhaltung besonderer Bedingungen verknüpft. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Änderung einen verlässlicheren oder relevanteren Abschluss bewirken muss, ohne dass Relevanz oder Verlässlichkeit dadurch beeinträchtigt wird. IFRS 4.24-29 enthält dabei Einschränkungen für einige bestimmte Änderungen:

- der Übergang von diskontierten zu undiskontierten Rückstellungen ist verboten, was vor allem Schadenrückstellungen betrifft.
- eine bestehende Uneinheitlichkeit der Bilanzierungsmethoden im Konzern darf zwar beibehalten, aber bei Änderungen nicht vergrößert werden.⁶⁰¹⁾
- eine über den Zeitwert hinausgehende Bewertung von zukünftigen Gewinnen aus Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlägen darf nicht eingeführt werden.⁶⁰²⁾
- die Änderung der Bilanzierungsmethoden darf auch nicht über ein bestehendes Maß an erforderlicher Vorsicht in der Bewertung hinausgehen.⁶⁰³⁾

⁶⁰⁰⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.16-17 und *Ebbers*, WPg. 2004, S. 1382.

⁶⁰¹⁾ Siehe dazu auch § 308 II 2 HGB sowie IASB (2004), IFRS 4.25(c).

⁶⁰²⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.25(b). Dies betrifft insbesondere die in britischen Bankkonzernen praktizierte Bewertung des Vertragsbestands von Versicherungstöchtern mit dem Embedded Value, der sich oft nicht mit Marktwerten rechtfertigen lässt.

⁶⁰³⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.26.

IFRS 4.27 verbietet den Übergang auf die Berücksichtigung unternehmensindividueller Zinssätze bei der Bewertung der Rückstellungen, wenn bisher unternehmensunabhängige Zinsannahmen angewendet worden sind. Eine von den erwarteten zukünftigen individuellen Kapitalanlageerträgen abhängige Bewertung wird als weniger relevant und verlässlich angesehen. Dennoch kann diese Vermutung durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden. Soweit die im IFRS 4.28 angegebenen Kriterien erfüllt sind, werden auch unternehmensindividuelle Zinsannahmen gestattet und eingeführt werden. Schreibt die bisherige Methode, z.B. unter HGB, nicht aktuelle Marktzinsen, sondern aufsichtsrechtlich vorgegebene, sehr konservative langfristige Annahmen vor, kann ein Übergang z.B. auf US-GAAP vorteilhaft im Sinne des IFRS 4 sein. Hingegen hält es das IASB für „hochgradig unwahrscheinlich“, dass ein Übergang auf unternehmensindividuelle Zinsen begründet werden kann, wenn nach der neuen Bilanzierungsmethode diese Zinsen unmittelbar die Erstbewertung des Vertrags vorgeben.⁶⁰⁴⁾ Damit ist wahrscheinlich, dass die Anwendung klassischer Formen des Embedded Value unzulässig ist, sofern sie nicht bislang angewendet worden sind. Das IASB erlaubt es, bei Bedarf die aus US-GAAP stammende Schattenbilanzierung (Shadow Accounting) beizubehalten bzw. einzuführen.⁶⁰⁵⁾ Diese Vorgehensweise trägt der Tatsache Rechnung, dass sich realisierte Gewinne und Verluste aus den Vermögenswerten eines Versicherers unmittelbar auf die Bewertung anderer Bilanzposten auswirken können. In Deutschland handelt es sich dabei so gut wie ausschließlich um die Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Schattenbilanzierung bedeutet, bei nach IAS 39.55 (b)(geändert 2003) angesetzten unrealisierten Gewinnen und Verlusten aus Vermögenswerten, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so zu bilanzieren, wie es bei einem realisierten Gewinn oder Verlust der Fall wäre. Die dazugehörige Anpassung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird entsprechend den korrespondierenden unrealisierten Gewinnen und Verlusten direkt im Eigenkapital berücksichtigt.⁶⁰⁶⁾

⁶⁰⁴⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.26.

⁶⁰⁵⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.29.

⁶⁰⁶⁾ Vgl. Engeländer/ Kölschbach, VW 2004, S. 574 ff..

2.4.5.3.2.5 Anhangsangaben und Übergangsvorschriften

Das Hauptziel von IFRS 4 ist, in Ermangelung einer einheitlichen Methodik in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch Anhangsangaben, ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit und Transparenz zu erreichen. Aus diesem Grunde hat das IASB zwei Prinzipien vorgegeben, denen die Anhangsangaben genügen müssen. Zunächst sollen nach IFRS 4.36 in den Anhangsangaben die Posten im Abschluss, die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen enthalten, identifiziert und erläutert werden. Dann sollen nach IFRS 4.38 Angaben zu Beträgen, Fristen und Unsicherheiten der Zahlungsströme aus Versicherungsverträgen gemacht werden. Das IASB gibt zu den Anhangsangaben eine umfangreiche Implementation Guidance. Allerdings ist diese weder verbindlich, noch stellt sie eine unbedingte Erwartungshaltung dar. Es handelt sich vielmehr um Vorschläge, aus denen das bilanzierende Unternehmen solche selektieren kann, die hinsichtlich der in IFRS 4.36 und 38 definierten Prinzipien als besonders relevant angesehen werden.

Die Bestimmungen des IFRS 4 sind spätestens auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.⁶⁰⁷⁾ Es ist nicht notwendig, Vergleichszahlen für das Vorjahr für Anhangsangaben nach IFRS 4 zu ermitteln, es sei denn, sie beziehen sich auf die Bilanzierungsmethoden oder Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.⁶⁰⁸⁾ Wegen der grundsätzlichen Fortführung der in der Vergangenheit angewandten Bilanzierungsmethoden erscheint dies akzeptabel. Auch für die Bilanzwerte der Vermögenswerte und Schulden sowie bzgl. Gewinn- und Verlustrechnungsposten selbst ist die Angabe von Vorjahreszahlen erforderlich, soweit nicht unpraktikabel.⁶⁰⁹⁾

⁶⁰⁷⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.41.

⁶⁰⁸⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.42.

⁶⁰⁹⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.42 und Engeländer/ Kölschbach, VW 2004, S. 557 ff..

2.5 Derzeitige Abbildung ausgewählter Positionen in der Versicherungsbilanz

2.5.1 Grundlagen versicherungstechnischer Bewertungsvorschriften

2.5.1.1 Abweichende Bilanzstruktur in Versicherungsunternehmen

Für die Bilanzstruktur von Versicherungsunternehmen legt der Gesetzgeber nach § 341a II 2, § 330 III und IV sowie § 2 RechVersV ein eigenes Formblatt anstelle des Gliederungsschemas nach § 266 HGB vor, um den speziellen Eigenschaften der Versicherungsproduktion gerecht zu werden.

Es wird eine Einteilung der Vermögensgegenstände in die vier Kategorien immaterielle Vermögensgegenstände, Kapitalanlagen, Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände vorgenommen, weil in Versicherungsunternehmen nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden wird. Auf der Passivseite findet eine Unterscheidung hinsichtlich der Systematik der Rückstellungen statt, die gem. § 249 I und II HGB gebildet werden. Somit ergibt sich folgendes Bild für die Bilanzstruktur eines Versicherungsunternehmens:

Aktiva	Passiva
Vermögensgegenstände	Eigenkapital
-immaterielle Vermögensgegenstände	Genussrechtskapital
-Kapitalanlagen	nachrangige Verbindlichkeiten
-Forderungen	Sonderposten mit Rücklageanteil
-Sonstige Vermögensgegenstände	versicherungstechnische Rückstellungen
Aktivierungshilfen	Andere Rückstellungen
Rechnungsabgrenzungsposten	Verbindlichkeiten
Korrektur zu Passiva	Rechnungsabgrenzungsposten
	Korrektur zu Passiva

Abbildung 2.4: Bilanz eines Versicherungsunternehmens *Quelle: eigene Darstellung nach Formblättern gem. RechVersV*

2.5.1.1.1 Die Aktivseite von Versicherungsunternehmen

Zunächst gilt wie für andere Unternehmen das in § 246 I HGB kodifizierte Vollständigkeitsgebot, welches besagt, dass der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände

und Rechnungsabgrenzungsposten enthalten muss, solange keine andere gesetzliche Regelung vorliegt. Darunter ist zu verstehen, dass gewisse Ansatzwahlrechte und Ansatzverbote zu berücksichtigen sind. Die allgemeine Bewertungsregel für Vermögensgegenstände ist das Einzelbewertungsprinzip, welches nach § 252 I 3 HGB besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden am Abschlussstichtag einzeln zu bewerten sind. Das Einzelbewertungsprinzip gilt grundsätzlich auch für die Bewertung im Versicherungsgeschäft. Es kann gem. § 240 IV HGB dann eine Gruppenbewertung vorgenommen werden, wenn gleichartige oder annähernd gleichwertige Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammengefasst werden können.

Weiterhin werden Vermögensgegenstände nach den Kriterien Einzelverkehrsfähigkeit, Einzelverwertbarkeit und Einzelvollstreckbarkeit gekennzeichnet. Die Vermögensgegenstände in der Bilanz von Versicherungsunternehmen werden nach dem Formblatt 1 in Immaterielle Vermögensgegenstände, Kapitalanlagen, Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände unterteilt. Allerdings wird in § 6 RechVersV diese Aufteilung hinsichtlich Immaterieller Vermögensgegenstände durchbrochen und diese nach Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte sowie sonstige immaterielle Vermögensgegenstände – zu denen auch ein entgeltlich erworbener Teil- oder Gesamtbestand gehört – aufgeteilt.⁶¹⁰⁾

Die Kapitalanlagen bilden den größten Teil der Vermögensgegenstände und werden nach Formblatt 1 in fünf Unterkategorien eingestuft: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, sonstige Kapitalanlagen, Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko der Inhaber von Lebensversicherungspolicen.

Im Formblatt 1 wird die oben genannte Unterteilung der Aktiva vorgenommen⁶¹¹⁾

⁶¹⁰⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 163.

⁶¹¹⁾ Vgl. Darstellung in Kapitel 2.5.1.1, S. 122. Eine ausführliche Beschreibung zur Darstellung findet sich in *Rockel et al.* (2005), S. 34 ff..

2.5.1.1.2 Die Passivseite von Versicherungsunternehmen

Auch hier gilt das in § 246 I HGB kodifizierte Vollständigkeitsgebot, nach dem im Jahresabschluss sämtliche Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten enthalten sein müssen, soweit keine andere gesetzliche Regelung vorliegt. Für Versicherungsunternehmen spielen Rückstellungen wegen der besonderen Eigenschaften des Versicherungsgeschäfts eine besondere Rolle. Die Vorschriften über die Abkehr der Einzelbewertung von Rückstellungen zu Gunsten einer Gruppenbewertung analog zu den Vermögensgegenständen werden in § 341e III HGB explizit auch für versicherungstechnische Rückstellungen genannt. Von diesem Grundsatz kann nach § 341e III HGB dann abgewichen werden, wenn Einzel- oder Gruppenbewertungen nicht möglich sind oder der Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre. Dann hat die Bewertung mit Hilfe von Näherungsverfahren (Nullstellungsmethode nach § 27 II 1 RechVersV, Standardsystem nach § 27 II 2 RechVersV oder zeitversetzte Bilanzierung § 27 III RechVersV) zu erfolgen.

Die Anforderungen des § 249 HGB sind gemeinhin als abschließend zu betrachten, was nach § 249 III 1 HGB bedeutet, dass Rückstellungen für andere als dort genannte Zwecke nicht gebildet werden dürfen. Allerdings wird über § 341 I 1 HGB dieses Verbot dahingehend aufgehoben, dass Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden haben, soweit dies nach einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung notwendig ist, um eine dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

Bei dieser besonderen Form von Rückstellungen handelt es sich um solche, die unmittelbar mit dem Versicherungsgeschäft verbunden sind. Besonders ist, dass deren gesetzliche Systematik nicht mit den Kriterien für Rückstellungen übereinstimmt, weil hier teilweise die Eigenschaften von Rechnungsabgrenzungsposten vorliegen. Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen aus einzelnen Versicherungsverträgen oder dem gesamten Versicherungsbestand.⁶¹²⁾ Gemäß den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften des § 341e HGB sind versicherungstechnische Rückstellungen für Beitragsüberträge, Rückstellung für Beitragsrückerstattung,

⁶¹²⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 129.

Rückstellung für drohende Verluste aus dem laufenden Versicherungsgeschäft, Deckungsrückstellungen, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen.⁶¹³⁾

2.5.1.2 Bewertung von Kapitalanlagen in Versicherungsunternehmen nach HGB

Weil Versicherungsunternehmen beim Ansatz nicht nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterscheiden, ergibt sich bei der Bewertung von Kapitalanlagen ein versicherungsspezifisches Problem. Trotzdem ist es für die Bewertung nach §§ 341 b-d HGB erforderlich, die Kapitalanlagen zum Anlage- oder Umlaufvermögen zuzurechnen. Die Bewertung ist nach vier verschiedenen Möglichkeiten durchführbar:⁶¹⁴⁾

Die der ersten Gruppe zugehörigen Kapitalanlagen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften ohne Anwendung eines gemilderten Niederstwertprinzips bewertet. Somit gilt, dass bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung eine Abschreibungspflicht besteht, während bei einer nur vorübergehenden Wertminderung keine Abschreibung vorgenommen wird. Damit entfällt eine verpflichtende Anwendung von § 253 II 3 HGB und die Bewertung findet nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände nach § 279 I 2 HGB statt. Qualitativ sind dieser Gruppe entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände, Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau und Vorräte zuzurechnen.

In der zweiten Gruppe besteht ein Wahlrecht einer außerplanmäßigen Abschreibung bei einer nur vorübergehenden Wertminderung und somit ist § 253 II 3 HGB anzuwenden. Ist die Wertminderung voraussichtlich dauerhafter Natur, besteht eine Abschreibungspflicht. Vermögensgegenstände, für die ein gemildertes Niederstwertprinzip möglich ist,

⁶¹³⁾ Vgl. auch hier Darstellung in Kapitel 2.5.1.1, S. 122.

⁶¹⁴⁾ Eine schematische Darstellung, die außerdem Positionen enthält, die für den Fortgang der vorliegenden Arbeit nicht relevant sind, finden sich in *GDV* (2004), S. 121 ff.. Außerdem erfolgt eine Systematisierung auch in *Becker* (1999), S. 178-184.

sind Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen und Rechte, sonstige Ausleihungen sowie Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Geschäft.

Vermögensgegenstände der dritten Kategorie werden wie Umlaufvermögen nach dem strengen Niederstwertprinzip behandelt, soweit sie nicht geeignet sind, dem längerfristigen Geschäftsbetrieb zu dienen. Gem. § 341b II 1 HGB ist hier auch bei einer nur vorübergehenden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bzw. niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen. Allerdings ist eine Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip dann umgehbar, wenn die Vermögensgegenstände dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen. Vermögensgegenstände, die in diese Gruppe fallen, sind Aktien einschließlich der eigenen Anteile, Investmentanteile sowie sonstige festverzinsliche Wertpapiere und nicht festverzinsliche Wertpapiere.

Der Gesetzgeber gestattet bei Betrachtung der vierten Gruppe über § 341c HGB ein Wahlrecht der Nennwertbilanzierung anstelle einer Bewertung zu Anschaffungskosten für Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen, wenn folgende Fälle vorliegen:

Gem. §341c II 1 HGB besteht die Pflicht zur Bildung eines passiven Unterschiedbetrags, der planmäßig aufzulösen ist, wenn der Nennbetrag – also der Rückzahlungsbetrag – größer ist als die Anschaffungskosten – also der Auszahlungsbetrag. Dieses Disagio lässt sich als zusätzlicher Zins interpretieren, der über die Laufzeit der Ausleihung als Zinsertrag vereinbart wird.

Nach § 341c II 2 HGB besteht ein Wahlrecht über die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, der planmäßig aufgelöst wird, wenn der Nennbetrag kleiner als der

der Anschaffungskosten ist. Dieses Agio kann als zinsmindernd interpretiert werden, die kapitalanteilig auf die Laufzeit der Ausleihung zu verteilen ist. Es handelt sich hier nicht um eine Erhöhung des Zinsaufwands, sondern um die Verminderung des Zinsertrags, weil es an der zum Aufwand gehörenden Verpflichtung fehlt.⁶¹⁵⁾

⁶¹⁵⁾ Vgl. auch *Rockel et al.* (2005), S. 45 ff..

2.5.1.3 Bewertung von Kapitalanlagen in Versicherungsunternehmen nach IFRS

Es erfolgt eine Einteilung der finanziellen Vermögenswerte nach IAS 39.45 in vier Kategorien:⁶¹⁶⁾

Fair Value through Profit or Loss (zu Handelszwecken gehalten Finanzinstrumente)

Hierbei handelt es sich um Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden. Dazu zählen Wertpapiere, die erworben werden, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen zu erzielen. Ebenso gehören hierzu Teile eines verwalteten Portefeuilles von Finanzinstrumenten, dessen Ziel auch eine kurzfristige Gewinnerzielung ist. Zu Sicherungszwecken bestimmte derivative Finanzinstrumente sind grundsätzlich dieser Kategorie zuzuordnen.

Es ist nach IAS 39.46c und IAS 39.AG16-25 möglich, sämtliche Finanzinstrumente in diese Kategorie einzuordnen. Ergänzt wird die generelle Anwendbarkeit, Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren, durch die Fair Value-Option, die am 16.06.2005 eingeführt wurde.⁶¹⁷⁾ Allerdings wird durch diese Überarbeitung die Nutzung eines Wahlrechts auf Finanzinstrumente eingeschränkt, die bestimmte Bedingungen erfüllen (IAS 39.BC74): Wenn die Nutzung der Fair Value-Option zu einer Beseitigung einer Rechnungsanomalie führt oder diese erheblich verringert oder aber eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte und/ oder finanzieller Verbindlichkeiten auf Fair Value Basis gesteuert und ihre Erfolgsentwicklung entsprechend eingewertet wird – gemäß einer verfolgten Management- oder Investmentstrategie. Schließlich wird die Nutzung eines Wahlrechts eingeschränkt, wenn das Instrument ein eingebettetes Derivat enthält und dieses nicht zu einer signifikanten Veränderung der Zahlungsströme des Vertrags führt oder es handelt sich um ein Derivat, für das im Rahmen eines ähnlich strukturierten Produkts eine getrennte Bilanzierung nicht zulässig ist.⁶¹⁸⁾

Folgende nach RechVersV ermittelte Bilanzpositionen können dem Handelsbestand zugeordnet werden: Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere,

⁶¹⁶⁾ Fundierung in Kapitel 3.4.3.1.5, S. 235. Folgend hierzu auch *Rockel et al.* (2005), S. 124 ff..

⁶¹⁷⁾ Neben der hier dargestellten Anwendung findet die Fundierung in Kapitel 3.4.3.1.5, S. 240 statt.

⁶¹⁸⁾ Vgl. *Rockel et al.* (2005), S. 97 f..

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und andere Kapitalanlagen.

Die Bewertung erfolgt bei der erstmaligen Anwendung nach Anschaffungskosten, die gem. IAS 39.43 dem Fair Value erbrachter oder erhaltener Gegenleistungen entsprechen. In der Folgebewertung werden Finanzinstrumente dieser Kategorie mit dem Fair Value – ohne Abzug eventuell anfallender Transaktionskosten aus künftigen Verfügungen – bewertet. Wertänderungen werden erfolgswirksam in der GuV erfasst.⁶¹⁹⁾

Held to Maturity (bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente)

Kapitalanlagen werden dieser Kategorie zugeführt, wenn sie bis zur Endfälligkeit gehalten werden und charakterisiert sind durch feste oder bestimmte Zahlungen, eine feste Laufzeit und die Absicht und Fähigkeit, finanzielle Vermögenswerte bis zur Endfälligkeit zu halten. Folgende Bilanzpositionen nach RechVersV lassen sich dieser Kategorie zuordnen: Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie übrige Ausleihungen. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit fortgeführten Anschaffungskosten: Festverzinsliche Wertpapiere werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet und abgezinste Wertpapiere zeichnen sich auf Grund der Entstehung von Zinsen durch einen steigenden Buchwert aus, wobei die Zinsen erfolgswirksam verrechnet werden.⁶²⁰⁾ Es wird die Differenz aus Buchwert und Barwert der künftigen Zahlungsströme, die mit dem ursprünglichen effektiven Zinssatz des Vermögenswertes diskontiert werden, gebildet. Die Differenz wird gem. IAS 39.63 als Aufwand im Periodenergebnis abgebildet, bei einer variablen Verzinsung wird gem. IAS 39.AG84 auf den aktuellen, vertraglich vereinbarten Referenzzins abgestellt.

Loans and Receivables (Kredite und Forderungen)

Hierbei handelt es sich um nichtderivative finanzielle Vermögensgegenstände mit festen oder bestimmbareren Zahlungsströmen, die nicht Gegenstand aktiver Markthandlungen sind. So sind sämtliche Finanzinstrumente, die diese Definition erfüllen und nicht

⁶¹⁹⁾ Vgl. ebenda.

⁶²⁰⁾ Vgl. *Ott* (2004), S. 53.

Through Profit oder Loss oder Available for Sale zugeordnet werden können, hier zu finden. Die Entsprechung nach deutscher Rechnungslegung lässt sich in den Darlehen und Vorauszahlungen aus Versicherungsscheinen finden. Zudem sind Schuldtitel, die direkt vom Emittenden erworben werden als originäre Forderungen eingeordnet, wenn die Zahlung dem Emittenden direkt zufließt und der Investor nicht sofort veräußern möchte.⁶²¹⁾ Die Bewertung erfolgt auch hier, wie bei den Held-to-Maturity, unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit fortgeführten Anschaffungskosten: Festverzinsliche Wertpapiere werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet und abgezinste Wertpapiere zeichnen sich auf Grund der Entstehung von Zinsen durch einen steigenden Buchwert aus, wobei die Zinsen erfolgswirksam verrechnet werden. Es wird die Differenz aus Buchwert und Barwert der künftigen Zahlungsströme, die mit dem ursprünglichen effektiven Zinssatz des Vermögenswertes diskontiert werden, gebildet. Die Differenz wird gem. IAS 39.63 als Aufwand im Periodenergebnis abgebildet, bei einer variablen Verzinsung wird gem. IAS 39.AG84 auf den aktuellen, vertraglich vereinbarten Referenzzins abgestellt.

Available for Sale (Zur Veräußerung verfügbare Kapitalanlagen)

Bei dieser Kategorie handelt es sich um ein Auffangbecken für sämtliche Kapitalanlagen, die nicht den anderen Kategorien zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei um Finanzinstrumente, die zur Veräußerung zur Verfügung stehen. Die Entsprechung zu Bilanzpositionen nach RechVersV sind Aktien, Investmentanteile und andere nicht verzinsliche Wertpapiere, Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Namensschuldverschreibungen sowie andere Kapitalanlagen.⁶²²⁾

Die Wertpapiere dieser Kategorie sind ebenfalls zum Fair Value zu bewerten. Aber hier werden die Gewinne und Verluste ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst, bis das Investment verkauft, eingezogen oder anderweitig veräußert wird oder eine dauerhafte Wertminderung erfolgswirksam erfasst werden kann. Es ist zu beachten, dass hier latente Steuern und latente Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden müssen.⁶²³⁾ Es ist ein kumulierter Verlust aus dem Eigenkapital auszubuchen und nach IAS

⁶²¹⁾ Vgl. Bittermann, VW 2005, S. 263 ff..

⁶²²⁾ Vgl. *Rockel et al.* (2005), S. 126.

⁶²³⁾ Vgl. ebenda.

39.55b ergebniswirksam zu berücksichtigen. Um einen kumulierten Verlust bestimmen zu können, wird die Differenz von Anschaffungskosten und beizulegendem Zeitwert abzüglich bereits erfasster Wertminderungsaufwendungen gebildet. Eine Wertaufholung ist maximal bis zu der Höhe erfolgswirksam vorzunehmen, in der zuvor Wertminderungen erfasst worden sind (IAS 39.70). Ab diesem Wert sind Werterhöhungen ergebnisneutral über das Eigenkapital zu erfassen. Falls es sich um Eigenkapitalinstrumente handelt, sind Wertaufholungen nach IAS 39.69 direkt im Eigenkapital zu erfassen.

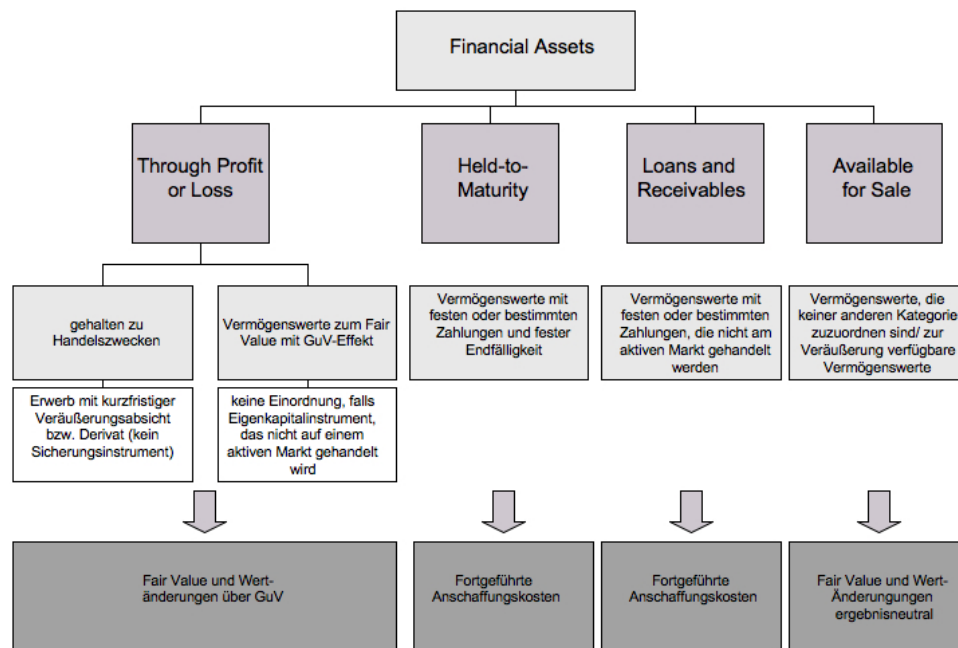


Abbildung 2.5: Bilanzierung von Finanzinstrumenten *Quelle: Rockel et al. (2005), S. 128.*

2.5.2 Bilanzierung ausgewählter Aktiva

2.5.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

2.5.2.1.1 Bilanzierung nach HGB

Unter immateriellen Vermögensgegenständen versteht man solche Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind - diese nehmen in der Versicherungsbilanz auf Grund der besonderen Eigenschaft des Versicherungsprodukts einen hohen Stellenwert ein.⁶²⁴⁾

⁶²⁴⁾ Vgl. *Rockel et al. (2005), S. 100.*

Bei der Betrachtung handelt es sich um Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs gem. § 269 S. 1 HGB, um entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte, die auf Grund § 255 IV HGB aktiviert werden müssen sowie um sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, die wegen des Vollständigkeitsprinzips nach § 246 I HGB aktiviert werden müssen, zu denen auch ein entgeltlich erworbener Gesamt- oder Teil-Versicherungsbestand gehört.

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs können als Aktivierungshilfe bilanziert werden und werden separat vor dem Anlagevermögen ausgewiesen. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, eine explizite Abgrenzung einer Bilanzierungshilfe von einem Vermögensgegenstand vorzunehmen.⁶²⁵⁾

Unter entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte fallen insbesondere Patente und Rechte sowie EDV-Software, wenn diese gegen ein Entgelt erworben wurde.⁶²⁶⁾ Weil die Nutzung dieser Vermögensgegenstände zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen zu verringern, wobei die voraussichtliche Nutzungsdauer zu Grunde gelegt werden muss. Bei einer dauernden Wertminderung ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.⁶²⁷⁾

Die sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände werden nach dem Vollständigkeitsgebot, das in § 246 IV HGB kodifiziert ist, aktiviert. Hierzu zählen insbesondere ein derivativer Gesamt- oder Teilversicherungsbestand, entgeltlich erworbene Software und Anzahlungen auf sonstige immaterielle Vermögensgegenstände nach § 6 I 3 RechVersV.

Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht gem. § 248 II HGB ein Aktivierungsverbot.

2.5.2.1.2 Bilanzierung nach IAS/ IFRS

2.5.2.1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Nach IAS ist ein einzelner Vermögenswert u.a. dann als immateriell gekennzeichnet, wenn er weder monetär noch physisch greifbar ist. Er ist nach IAS 38.9 ff. zur Herstel-

⁶²⁵⁾ Zur näheren Betrachtung vgl. *Rockel et al.* (2005), S. 100.

⁶²⁶⁾ Vgl. *Pellens* (2004), S. 178.

⁶²⁷⁾ Vgl. ebenda.

lung von Erzeugnissen, zur Erbringung von Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für unternehmenseigene Verwaltungszwecke geeignet. Immaterielle Vermögenswerte sind nach IAS 38 grundsätzlich bilanzierungspflichtig, wobei nicht zwischen erworbenen und selbst geschaffenen Vermögenswerten unterschieden wird. Für selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte bestehen aber besondere Regelungen.⁶²⁸⁾ Geschäfts- oder Firmenwerte, die aus einem Kauf herrühren, müssen grundsätzlich aktiviert werden, während für originäre, selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte nach IAS 38.48 ein Aktivierungsverbot besteht. Es erfolgt eine Bewertung des immateriellen Vermögensgegenstandes zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, wobei sich die Anschaffungskosten nicht von denen des HGB unterscheiden. Bei den Herstellungskosten bestehen Unterschiede im Umfang der einbeziehungspflichtigen Kostenbestandteile.⁶²⁹⁾ Wird der Erwerb oder die Herstellung des immateriellen Vermögensgegenstandes fremdfinanziert, so dürfen daraus resultierende Fremdkapitalkosten nach IAS 23 als Anschaffungskosten aktiviert werden. Nach dem Cost Model erfolgt die Folgebewertung nach IAS 38.74 zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Unter dem Revaluation Model darf ein Unternehmen immaterielle Vermögenswerte Neubewerten - unter der Voraussetzung, dass diese Werte an einem Markt gehandelt werden. Dann ist nach IAS 38.76 die Neubewertung erfolgsneutral durch eine Erhöhung des Eigenkapitals durchzuführen, wobei passivisch latente Steuern abgezogen werden müssen.

2.5.2.1.2.2 Selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögenswerte werden in die Phasen Forschung und Entwicklung gegliedert. Lassen sich beide Phasen nicht eindeutig unterscheiden, sind sämtliche Kosten nach IAS 38.53 den Forschungskosten zuzuordnen. Kosten, die während der Forschungsphase anfallen, sind lt. IAS 38.54 grundsätzlich als Periodenaufwand in der GuV zu erfassen. In der Entwicklungsphase sind Aufwendungen für einen immateriellen Vermögenswert dann zu aktivieren, wenn die folgenden Voraussetzungen nach IAS 38.57 kumulativ erfüllt sind:

⁶²⁸⁾ Vgl. dazu Kapitel 2.5.2.1.2.2, S. 133.

⁶²⁹⁾ Zur Unterscheidung vgl. § 255 I und II HGB sowie IAS 16, IAS 40 und IAS 38.

- Die Fertigstellung des immateriellen Vermögenswertes ist technisch realisierbar.
- Es besteht die Absicht, ihn fertig zu stellen und ihn zu nutzen oder zu verkaufen.
- Es besteht die Möglichkeit, den immateriellen Vermögensgegenstand zu nutzen oder zu verkaufen.
- Es lässt sich ein zukünftiger Nutzen erzielen - der immaterielle Vermögensgegenstand ist marktfähig oder intern verwendbar.
- Das Unternehmen besitzt die notwendigen technischen, finanziellen und sonstigen Ressourcen, um die Entwicklung abzuschließen.
- Die Herstellungskosten können zuverlässig ermittelt werden.

Die Erfüllung der Voraussetzungen erfordert das Vorhandensein genauer Planungsrechnungen und einer aussagekräftigen Kostenrechnung. Vor allem ist eine strikte Trennung von Forschungs- und Entwicklungskosten zu gewährleisten.

Sind alle genannten Voraussetzungen erfüllt, besteht Aktivierungspflicht, soweit keine ausdrücklichen Aktivierungsverbote vorliegen. Das wäre beispielsweise nach IAS 38.63 bei selbst geschaffenen Markennamen, Drucktiteln, Verlagsrechten, Kundenlisten oder vergleichbaren Sachverhalten der Fall.

2.5.2.2 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken

2.5.2.2.1 Bilanzierung nach HGB

Unter der Position „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ werden bebaute und unbebaute Grundstücke, Anteile an Grundstücksgesellschaften bürgerlichen Rechts, grundstücksgleiche Rechte, Bauten auf fremden Grundstücken sowie Vorauszahlungen bzw. Anzahlungen auf Grundstücke und Bauten ausgewiesen.⁶³⁰⁾ Sie werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Regeln gem. § 341 b I 1 HGB behandelt. Der Ansatz erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, die um plan- und außerplanmäßige Abschreibungen zu vermindern

⁶³⁰⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 174 ff..

sind. Vermögensgegenstände, deren Nutzungsdauer bekannt sind, werden planmäßig abgeschrieben, indem die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand genutzt werden soll. In der Praxis werden die handelsrechtlichen Abschreibungen von steuerlich zulässigen Abschreibungsmethoden beeinflusst. Das hat zur Folge, dass es zu Abschreibungszeiträumen von 33 Jahren für Betriebsvermögen ohne Wohnzweck und bis zu 50 Jahren für sonstige Gebäude kommt.⁶³¹⁾ Zudem dürfen Abschreibungen auf einen niedrigeren Wert durchgeführt werden, wenn dieser auf einer ausschließlich steuerlich zulässigen Abschreibung beruht. Das setzt allerdings voraus, dass das Steuerrecht die Anerkennung in der Steuerbilanz davon abhängig macht, dass die Abschreibung auch in der Handelsbilanz vorgenommen wird - umgekehrte Maßgeblichkeit lt. § 254 1 HGB i.V.m. §§ 279 II und 341 a I HGB.

Gem. § 253 II 3 HGB können ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Allerdings sind sie nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorzunehmen.

2.5.2.2 Bilanzierung nach IAS/ IFRS

Die Bilanzierung von Immobilien nach IAS ist abhängig von der Art der Nutzung. Selbstgenutzte und im Bau befindliche Anlageimmobilien werden nach IAS 16 „Property, Plant and Equipment“ behandelt. Bei Versicherungsunternehmen entfällt der größte Teil des Immobilienbesitzes auf Anlageimmobilien.⁶³²⁾

In IAS 40 wird die Bilanzierung von zur Weiterveräußerung gehaltenen Immobilien geregelt.⁶³³⁾ Es wird hier bei der Erst- und Folgebewertung kein Unterschied gemacht und mittels eines Niederstwerttests immer der niedrigere Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert verwendet. Der Nettoveräußerungswert entspricht nicht einem Fair Value, weil hier weder Transaktions- noch Veräußerungskosten

⁶³¹⁾ Vgl. dazu § 7 IV und V EStG.

⁶³²⁾ Vgl. GDV-Jahrbuch (2004), S. 128.

⁶³³⁾ Eine ausführliche Betrachtung findet in Kapitel 2.5.2.3.2, S. 138 statt. Dennoch soll zum Verständnis an dieser Stelle abgegrenzt werden.

berücksichtigt werden. Sämtlicher Erfolg aus Neubewertungen oder durch den Verkauf von Bestandteilen des Vorratsvermögens wird grundsätzlich erfolgswirksam verbucht.

In IAS 16 wird die Bilanzierung für eigengenutzte Immobilien geregelt. Sachanlagen sind gem. IAS 16 materielle Vermögenswerte, die ein Unternehmen zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke besitzt und die erwartungsgemäß länger als eine Periode genutzt werden. Die Erstbewertung erfolgt hiernach zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum Kaufpreis zuzüglich aller zurechenbaren Kosten für die Herstellung des betriebsbereiten Zustandes.⁶³⁴⁾ ⁶³⁵⁾ Fremdkapitalkosten dürfen dann aktiviert werden, wenn der Erwerb oder die Herstellung eines Vermögenswertes fremdfinanziert wird und die Fremdkapitalkosten daraus resultieren (IAS 23). Nach IAS gilt für die Ermittlung der Herstellungskosten generell das Vollkostenprinzip. Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählen nach IAS 16.15 auch solche Aufwendungen, die im Rahmen einer künftigen Demontage und Entsorgung eines dem Sachanlagevermögen zurechenbaren Vermögenswertes sowie einer damit im Zusammenhang stehenden möglichen Rekultivierung anfallen, sofern diese Beträge gleichzeitig nach IAS 37 als Rückstellung zu passivieren sind.

Die Folgebewertung erfolgt nach dem Cost Model zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Für die planmäßigen Abschreibungen sind Verfahren zu wählen, die die wirtschaftliche Weiterentwicklung im Zeitverlauf realistisch darstellen, womit eine lineare Methode nicht zwingend vorgeschrieben wird. Restwert und Nutzungsdauer müssen entsprechend ermittelt werden. Für außerplanmäßige Abschreibungen finden sich die Regelungen in IAS 36 „Impairment of Assets“. Hier werden zusätzliche Abschreibungen verlangt, wenn der erzielbare Betrag (Nutzungswert) unter den Buchwert fällt, wobei der Nutzungswert dem Barwert der erwarteten zukünftigen Cash Flows bei fortgesetzter Nutzung und der Nettoveräußerungswert in diesem Zusammenhang dem Fair Value abzüglich der Transaktionskosten entspricht.⁶³⁶⁾ Dieser Impairment Test muss nicht zwingend in jeder Periode

⁶³⁴⁾ Vgl. hierzu IASB (2004), IAS 16.15.

⁶³⁵⁾ Die Anschaffungskosten nach IAS und HGB unterscheiden sich grundsätzlich nicht. Zur näheren Bestimmung vgl. IAS 16.15 und § 255 I HGB.

⁶³⁶⁾ Vgl. PWC, 2002, S. 2.

durchgeführt werden, sondern nur, wenn bestimmte Kriterien, die auf eine Veränderung von Marktwerten hindeuten, als erfüllt angesehen werden.⁶³⁷⁾

Nach IAS 16.29 besteht dagegen die Möglichkeit, dass Vermögenswerte des Sachanlagevermögens nach dem Revaluation Model auch Neubewertet werden dürfen. Dabei werden entsprechend der Art der Vermögensbewertung folgende Bewertungsansätze vorgeschrieben:

- Grundstücke und Gebäude: Marktwert unter Zuhilfenahme von Wertgutachten (IAS 16.32)
- Technische Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung: Geschätzter Marktwert, hilfsweise der fortgeführte Wiederbeschaffungswert (IAS 16.33)

Bei der Neubewertung ist die gesamte Anlagengruppe, zu der der Vermögenswert zählt, neu zu bewerten. Falls sich der Buchwert der Sachanlagen erhöht, ist die Bewertungsdifferenz erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage im Eigenkapital auszuweisen, wobei ein auf die Neubewertung entfallender Steueranteil der latenten Steuerverbindlichkeit zuzuführen ist.

Nicht zulässig nach IAS 16.39 ist eine erfolgsneutrale Verbuchung, wenn sich dadurch eine frühere Abwertung umkehrt, die vom Unternehmen für eben diesen Vermögenswert im Rahmen einer Neubewertung als Aufwand erfasst wurde. Sollte sich bei einer Neubewertung der Buchwert vermindern, so ist diese Abwertung erfolgswirksam zu behandeln. Dies gilt aber nicht für den Fall, dass sich eine frühere Buchwerterhöhung umkehrt, die bei einer Neubewertung für denselben Vermögenswert in früheren Perioden erfolgsneutral erfasst wurde. Der neu ermittelte Buchwert stellt die Grundlage für zukünftige Abschreibungen dar. Die Differenz zwischen der Abschreibung auf den Neubewerteten Betrag und der Abschreibung auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten darf erfolgsneutral von der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklage umbucht werden.

⁶³⁷⁾ Vgl. *Kümpel* (2002), S. 983.

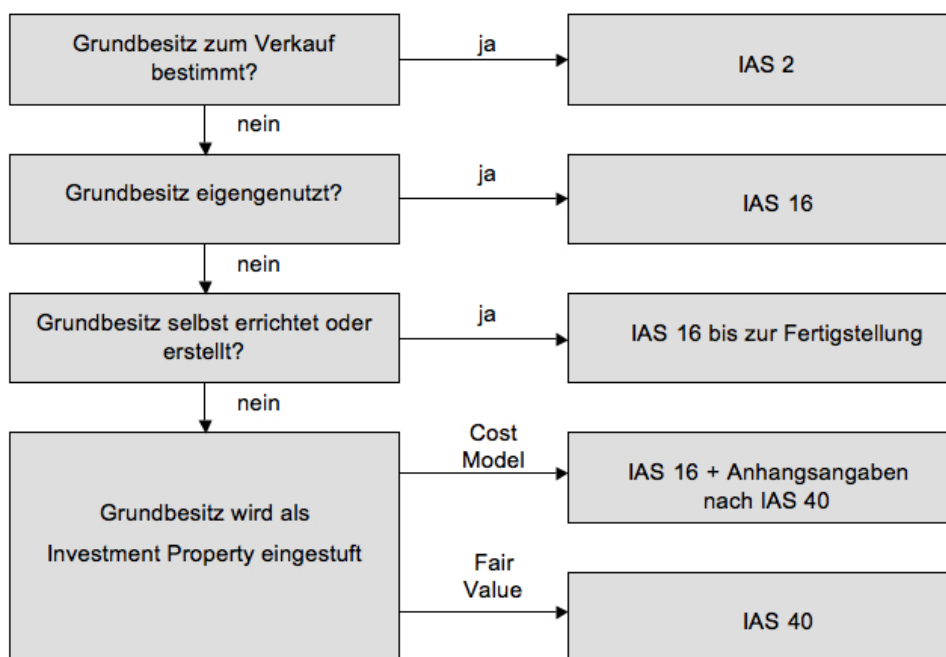


Abbildung 2.6: Bilanzierung des Grundvermögens *Quelle: Fourie/ Velthuisen (2001), S. 649.*

Wird ein neubewerteter Gegenstand veräußert, errechnet sich der Gewinn und Verlust als Differenz aus Veräußerungserlös und Buchwert zum Zeitpunkt der Veräußerung. Verbleibt bei der Veräußerung des Vermögensgegenstandes ein Betrag in der Neubewertungsrücklage, ist dieser erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen zu verbuchen.

2.5.2.3 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

2.5.2.3.1 Bilanzierung nach HGB

Nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen ist eine Unterscheidung von Grundstücken und Gebäuden in „als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ und „übriges Sachanlagevermögen“ nicht vorgesehen. Grundsätzlich werden für alle Grundstücke und Gebäude die Vorschriften für Gegenstände des Sachanlagevermögens angewendet.⁶³⁸⁾

2.5.2.3.2 Bilanzierung nach IAS/ IFRS

Die Bilanzierung von als Finanzinvestitionen gehalten Immobilien wird gesondert durch IAS 40 geregelt. Dazu gehören Grundstücke und Gebäude, die ein Unternehmen hält, um

⁶³⁸⁾ Vgl. Kapitel 2.5.2.2.1, S. 134 .

Mieterträge zu erzielen oder von Wertsteigerungen zu profitieren. Nicht dazu zählen gem. IAS 40 solche Grundstücke und Gebäude, die im Produktions- und Leistungsprozess eingesetzt werden oder deren Veräußerung zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens gehört. Zudem sind zu eigenen Verwaltungszwecken genutzte oder im Bau befindliche Gebäude lt. IAS 40 vom Regelungsbereich ausgenommen.

Die Anforderungen, die IAS 40 an die Marktpreisbestimmung bei der Zeitwertermittlung stellt, sind streng ausgelegt. Der Standard impliziert, dass die Neubewertung zu jedem Stichtag vorgenommen werden sollte. Bei der Bewertung von Immobilienvermögen, das als Finanzinvestition gehalten wird, besteht ein Wahlrecht, dieses zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Dabei kann dieses Wahlrecht nach IAS 40.30 lediglich einheitlich für das gesamte als Finanzinvestition gehaltene Immobilienvermögen ausgeübt werden.⁶³⁹⁾ In Ausnahmefällen gibt IAS 40.53 die Möglichkeit, zur anderen Methode zu wechseln. Eine spätere Rückkehr ist ausgeschlossen.⁶⁴⁰⁾ Bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sind Wertänderungen ergebniswirksam in der GuV zu erfassen - und planmäßige Abschreibungen daher nicht mehr zu verrechnen. Auch bei einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die beizulegenden Zeitwerte im Anhang anzugeben.⁶⁴¹⁾

Durch die besondere Stellung des Immobilienvermögens, das als Finanzvermögen gehalten wird, kann es gem. IAS 40.14 zu abweichenden Einstufungen desselben Objekts im Einzel- und Konzernabschluss eines Mutterunternehmens kommen, dann nämlich, wenn das Mutterunternehmen beispielsweise ein Verwaltungsgebäude an das Tochterunternehmen vermietet.

⁶³⁹⁾ Vgl. *Deloitte* (2004), S. 79.

⁶⁴⁰⁾ Vgl. PWC, 2002 i.V.m. *IASB* (2004), IAS 8.42 und IAS 40.25.

⁶⁴¹⁾ Vgl. *Hennecken* (2004), S. 18 ff..

2.5.2.4 Kapitalanlagen

2.5.2.4.1 Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

2.5.2.4.1.1 Bilanzierung nach HGB

Eine genaue Definition für „Wertpapiere des Anlagevermögens“ existiert nicht. Diese Bilanzposition lässt sich aber gegen Anteile an verbundenen Unternehmen und an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, abgrenzen. Danach kommen für unter dieser Position gehaltene Anteilspapiere unterhalb der Beteiligungsschwelle nach § 271 I HGB sowie Gläubigerpapiere für den Ausweis in Frage, sofern sie gem. § 247 II HGB geeignet sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen. Die Zugangsbewertung erfolgt nach § 253 I 1 HGB zu Anschaffungskosten, wobei Transaktionskosten, wie Maklercourtage, unmittelbar als Periodenaufwand verbucht werden.

Die Folgebewertung erfolgt ebenfalls nach dem Anschaffungskostenprinzip, wobei Agien und Disagien pro rata temporis linear aufgelöst werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind beim Finanzanlagevermögen nur bei einer dauerhaften Wertminderung vorzunehmen. Findet lediglich eine vorübergehende Wertminderung statt, besteht ein Wahlrecht zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen - gemildertes Niederstwertprinzip nach § 253 II 3 HGB i.V.m. § 279 I HGB. Mittlerweile ist dieser Fall in der Praxis weitgehend bedeutungslos geworden, da Abschreibungen auf Finanzanlagen bei nur vorübergehender Wertminderung steuerlich nicht mehr anerkannt werden. Entfallen die Gründe für eine Abschreibung, ist nach § 280 I HGB eine erfolgswirksame Zuschreibung vorzunehmen, die aber auf den Wert begrenzt ist, der sich ohne Vornahme der Abschreibung am Tag der Zuschreibung ergeben hätte.

2.5.2.4.1.2 Bilanzierung nach IAS/ IFRS

Nach IAS 39 sind finanzielle Vermögenswerte nur dann der Bewertungskategorie „Held to Maturity“ oder „Originated loans and receivables“⁶⁴²⁾ zuzuordnen, wenn

- deren Laufzeit begrenzt ist
- sie fixe oder anderweitig bestimmte Zahlungen aufweisen

⁶⁴²⁾ Vgl. dazu Kapitel 3.4.3.1.5, S. 236.

- das bilanzierende Unternehmen sie über eine verbleibende Restlaufzeit halten will und auch kann.

Veräußert ein Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr - oder hat es in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren veräußert - ohne schwerwiegenden Grund mehr als einen unwesentlichen Teil seiner finanziellen Vermögenswerte, die als „Held to Maturity“ qualifiziert wurden, so hat es damit seine Halteabsicht negiert. Als Folge verlangen IAS 39.38 ff.

- die Bewertungskategorie „Held to Maturity“ für die folgenden zwei Jahre für Zuordnungen zu sperren und
- alle Finanzinstrumente, die als bis zur Endfälligkeit gehalten qualifiziert wurden, in die Kategorien „Available for Sale“ oder „Fair Value through Profit or Loss“ umzubuchen.

Die Zugangsbewertung hat zu Anschaffungskosten zu erfolgen, wobei nach IAS 39.66 direkt zurechenbare Transaktionskosten den Anschaffungswert des Vermögenswertes erhöhen. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, wobei Transaktionskosten sowie Agien und Disagien gem. IAS 39.73 nach der Effektivzinsmethode aufzulösen sind.

Außerplanmäßige Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn der Buchwert eines finanziellen Vermögenswertes höher als sein Barwert ist. Dieser ergibt sich aus der Diskontierung des voraussichtlich erzielbaren Cash Flows, wobei als Abzinsungsfaktor die ursprüngliche Effektivverzinsung des Finanzinstruments heranzuziehen ist.⁶⁴³⁾ Bei einem Wegfall der Gründe ist eine erfolgswirksame Zuschreibung geboten, jedoch höchstens bis auf den Wert, der sich ohne durchgeführte Abschreibung zum Tag der Zuschreibung ergeben hätte.⁶⁴⁴⁾

⁶⁴³⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 39.109 ff..

⁶⁴⁴⁾ Dazu IASB (2004), IAS 39.114.

2.5.2.4.2 Sonstige Kapitalanlagen

2.5.2.4.2.1 Bilanzierung nach HGB

Unter diesen Wertpapieren versteht man Inhaber- und Orderpapiere, die übertragbar und im Bedarfsfall verwertbar sind.⁶⁴⁵⁾ Sie werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften des § 341 b II 1 HGB bewertet. Neben der Bewertung zu Anschaffungskosten kommt hier bei der Folgebewertung das strenge Niederstwertprinzip zur Anwendung. Danach muss lt. § 253 III 3 HGB bei einem Sinken des beizulegenden Werts eines Wertpapiers unter dessen Buchwert eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden. Außerdem kann nach § 253 III 3 HGB auf einen niedrigeren Wert abgeschrieben werden, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft auf Grund von Wertschwankungen der Wertansatz geändert werden muss. Ist bei einem Wertpapier in der Vergangenheit eine Niederstwertabschreibung vorgenommen worden und stellt sich in späteren Geschäftsjahren heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist die Werterhöhung zuzuschreiben, wobei die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht überschritten werden dürfen. Wertänderungen sind grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen - eine erfolgsneutrale Verbuchung ist unzulässig.⁶⁴⁶⁾

Wegen der Veränderung des § 341 b HGB im Zuge der Einführung des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes können Wertpapiere aber auch dem Anlagevermögen zugeordnet werden, wenn sie geeignet sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen und dazu bestimmt werden. Sollte das der Fall sein, kann das gemilderte Niederstwertprinzip angewendet werden. Es werden in der Gesetzesbegründung verschiedene Gründe genannt, die eine Änderung der Bewertung sinnvoll machen:

Der Ausweis von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren ist in § 8 RechVersV geregelt. Hiernach sind Titel auszuweisen, die börsenfähig und nicht als Ausleihungen auszuweisen sind. Wertpapiere sind dann börsenfähig, wenn sie die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen. Bei Schuldverschreibungen ge-

⁶⁴⁵⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 75.

⁶⁴⁶⁾ Dazu *Schöllhammer* (2003), S. 88 ff..

nügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Als Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind nach § 8 RechVersV insbesondere die folgenden Rechte auszuweisen, wenn sie börsenfähig sind und nicht im Posten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, im Posten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ oder im Posten „Sonstige Ausleihungen“ auszuweisen sind: Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Inhaberpapiere, unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (commercial papers, euronotes, certificates of deposit, bons de caisse und ähnliche verbrieft Rechte) sowie Kassenobligationen. Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinsatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen. Die Bewertung von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren hat nach den Vorschriften für das Umlaufvermögen zu erfolgen. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die genannten Wertpapiere geeignet und dafür bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Ist dies der Fall, wird die Bewertung gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen durchgeführt.

2.5.2.4.2.2 Bilanzierung nach IAS/ IFRS

Sowohl angekaufte Forderungen als auch Wertpapiere sind nach IAS 39.19 ff. und IAS 38 für die Bewertung einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Es erfolgt eine Qualifizierung als „Fair Value through Profit or Loss“, wenn das Unternehmen beabsichtigt, die erworbenen Wertpapiere kurzfristig weiter zu ver-

äußern und aus der Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis eine Marge zu vereinnahmen.

- In den anderen Fällen ist das Wertpapier als „Availabe for Sale“ zu qualifizieren.

Die Zugangsbewertung erfolgt auch hier zu Anschaffungskosten. Diese entsprechen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments zum Zeitpunkt des Erwerbs. Direkt zurechenbare Transaktionskosten erhöhen den Anschaffungswert des Vermögenswertes nach IAS 39.66.

Gemäß IAS 39.69 erfolgt die Folgebewertung – ohne Berücksichtigung der beim Verkauf anfallenden Transaktionskosten – grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert. Von einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu Gunsten einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten darf nur abgesehen werden, wenn ein finanzieller Vermögenswert nicht aktiv auf einem Markt gehandelt wird und sein beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann.⁶⁴⁷⁾

Die Wertänderungen sind grundsätzlich in der GuV zu erfassen, wobei eine Ausnahme für finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „Availabe for Sale“ besteht.

2.5.2.5 Abschlusskosten

2.5.2.5.1 Bilanzierung nach HGB

Bei den Abschlusskosten handelt es sich um betriebliche Aufwendungen, die unmittelbar und mittelbar beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen.⁶⁴⁸⁾ Dabei zählen die einem einzelnen Versicherungsvertrag zurechenbaren Aufwendungen, wie zum Beispiel Abschlussprovisionen, Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen im Lebens- und Krankenversicherungsbereich oder für die Anlage der Versicherungsakte, zu den unmittelbaren Abschlussaufwendungen. Zu den mittelbaren Aufwendungen zählen u.a. Aufwendungen für die Schulung der Außendienstmitarbeiter, interne Betriebsaufwendungen und Werbeaufwand. Nach deutschem Recht dürfen Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen nicht aktiviert werden, obwohl es sich um einen transitorischen

⁶⁴⁷⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 39.70.

⁶⁴⁸⁾ Vgl. Geib/Horbach, in KoRVU 1991, S. 340.

Abgrenzungsposten handelt.⁶⁴⁹⁾ Dennoch darf in der Lebens- und Krankenversicherung das Zillmerverfahren angewendet werden, das nicht die Abschlussaufwendungen aktiviert, sondern die Zuweisung zur Deckungsrückstellung vermindert.

Auch in der Schaden- und Unfallversicherung findet eine Form der Abgrenzung der Abschlusskosten statt.⁶⁵⁰⁾ Bei der Ermittlung der Beitragsüberträge werden u.a. für das selbst abgeschlossene Geschäft 85% der Provisionen und sonstigen Vertreterbezüge als nicht übertragungsfähige Teile der Einnahmen vom Beitrag gekürzt. Dieser gekürzte Beitrag stellt die Bemessungsgrundlage für die zeitanteilige Berechnung des Beitragsübertrags dar, was zu einer Verminderung dieser Passivposition führt.⁶⁵¹⁾

2.5.2.5.2 Bilanzierung nach IAS/ IFRS

Weil kein IAS vorhanden ist, der die Bilanzierung dieser Position regelt, wird auf die Regelungen der US-GAAP zurückgegriffen. Die Darstellung der Abschlussaufwendungen ist in SFAS 60 geregelt. Aus dem Grundsatz, die Aufwendungen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages entsprechend den aus dem Versicherungsvertrag zufließenden Erträgen erfolgswirksam zu erfassen – Matching Principle – ergibt sich die Notwendigkeit, bei mehrjährigen Verträgen bzw. bei Verträgen mit Laufzeiten über den Bilanzstichtag hinaus abzugrenzen.⁶⁵²⁾ Die Abschlussaufwendungen sind also auf die Perioden zu verteilen, in denen die dazugehörigen realisierten Beiträge erfasst werden. Die abgegrenzten, den nachfolgenden Perioden zuzurechnenden Aufwendungen, nennt man Deferred Acquisition Costs, kurz DAC.⁶⁵³⁾ Eine Abgrenzung auf einzelvertraglicher Basis braucht nicht stattzufinden. Vielmehr sind die Abschlussaufwendungen pro line of business gesondert zu berechnen. Dazu sind Versicherungsverträge derart zu bündeln, dass sie im Hinblick auf die Art und Weise, in der das Unternehmen Geschäft akquiriert, Dienstleistungen erbringt und seine Profitabilität misst, systematisch zusammengefasst sind.⁶⁵⁴⁾ Gem. SFAS 60.29 und dem darin enthaltenen Grundsatz „unamortized acquisition costs

⁶⁴⁹⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 72-73.

⁶⁵⁰⁾ Zu den Elementen der unmittelbaren und mittelbaren Abschlussaufwendungen näher in *Geib/ Horbach*, in *KoRVU* 1991, S. 400 ff. sowie *Baetge/ Kleekämper/ Wollmert* (1997), S. 597.

⁶⁵¹⁾ Vgl. BMF, Erlass vom 29.05.1974 in *DB* 1974, S. 1140.

⁶⁵²⁾ Dazu näher in *Munich Re* 2001, S. 2.

⁶⁵³⁾ Vgl. SFAS 60.29.

⁶⁵⁴⁾ Vgl. ebenda und *Munich Re* 2001, S. 2.

shall be classified as an asset“, sind DAC in voller Höhe auf der Aktivseite auszuweisen, ein Abzug von den Beitragsüberträgen auf der Passivseite ist nicht gestattet.

In den folgenden Perioden sind die DAC entsprechend der Auflösung korrespondierender Beitragsüberträge oder, wenn keine Beitragsüberträge für die Restlaufzeit gestellt wurden, über die Vertragslaufzeit erfolgswirksam aufzulösen.⁶⁵⁵⁾ Zudem muss an jedem Bilanzstichtag die Werthaltigkeit der DAC geprüft werden, um gegebenenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen. Dazu wird untersucht, ob ein Beitragsdefizit vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die zukünftigen Beiträge der jeweiligen lines of business nicht ausreichen, um die erwarteten Schäden und Schadenregulierungskosten sowie die DAC zu decken.⁶⁵⁶⁾ Das hat zur Folge, dass die DAC auf den entsprechenden Wert außerplanmäßig abgeschrieben werden. Ist nach der vollen Abschreibung immer noch ein Beitragsdefizit vorhanden, ist eine Rückstellung über diesen Betrag zu bilden.⁶⁵⁷⁾

Da nach den übergeordneten Grundsätzen der IAS keine Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen werden, sind die aktivierten Abschlussaufwendungen unter dem Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ auszuweisen.⁶⁵⁸⁾

2.5.3 Bilanzierung des Eigenkapitals

2.5.3.1 Grundlegendes zum Eigenkapital von Versicherungsunternehmen

Das Eigenkapital wird als Differenz der Summe von Aktiva und der Summe der Passiva ermittelt und stellt damit eine Residualgröße dar, deren Höhe sich indirekt aus der Bewertung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen ergibt. Das Eigenkapital wird durch Zuführung über die Eigentümer des Unternehmens oder durch Thesaurierung von Gewinnen gebildet. Über Gewinnentnahmen und Verlustausgleich kann das Eigenkapital reduziert werden.⁶⁵⁹⁾

⁶⁵⁵⁾ Vgl. SFAS 60.29.

⁶⁵⁶⁾ Vgl. SFAS 60.32.

⁶⁵⁷⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 68.

⁶⁵⁸⁾ Vgl. *Fourie*, VW 1999, S. 1399.

⁶⁵⁹⁾ Folgendes in Anlehnung an *Rockel et al.* (2005), S. 141 ff..

Dem Eigenkapital werden unterschiedliche Funktionen zugeordnet, die teilweise für Versicherungsunternehmen eine besondere Bedeutung haben.⁶⁶⁰⁾ So steht das Kapital dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung und eine Entnahme des nominalen Eigenkapitals ist nur über eine gesetzlich geregelte Kapitalherabsetzung möglich. Damit wird dem Fortführungsgedanken Rechnung getragen.⁶⁶¹⁾

Die Eigentümer des Unternehmens erfüllen eine Haftungsfunktion, die sich in einem gesonderten Ausweis des gezeichneten Kapitals, welches dem Nennbetrag ausgegebener Gesellschaftsteile entspricht, widerspiegelt. Die Eigentümer haften zwar nur mit ihrer Kapitaleinlage, dennoch wird dem Außenstehenden vermittelt, dass das Unternehmen mit seinem gesamten Gesellschaftsvermögen für mögliche Verpflichtungen der Gesellschaft haftet.⁶⁶²⁾

Weiterhin wird durch das Eigenkapital eine Gewinnbeteiligungs- oder Mitbestimmungsfunktion geleistet. Damit wird dem Anspruch der Eigentümer auf entstandene Gewinne und auf die Mitbestimmung an der Geschäftsführung im Unternehmen Rechnung getragen. Diese findet in Aktiengesellschaften in der Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung ihre Erfüllung.⁶⁶³⁾

Außerdem hat das Eigenkapital eines Versicherungsunternehmens eine Beurteilungsfunktion für verschiedenen Adressaten. Das Vorhandensein eines ausreichenden Eigenkapitalstocks hängt allerdings davon ab, ob externe Adressaten oder das Management des Unternehmens die Beurteilung durchführt. Externe Adressaten sind aus einer kapitalmarktorientierten Sichtweise an dem Kapital interessiert, welches das Erreichen einer bestimmten Einstufung durch Ratingagenturen gewährleistet. Hier könnte es zu einer konkurrierenden Auffassung der Aufsichtsbehörden kommen, die eine andere Mindestausstattung zur Erfüllung von Solvabilitätsvorschriften fordern. Aus der Sicht des Unternehmens ist unter Risikokapitalausstattung jene Ausstattung mit verfügbarem Kapital zu verstehen, die eine bestimmte Überlebenswahrscheinlichkeit des Versicherungsunternehmens gewährleistet.

⁶⁶⁰⁾ Zur Funktion des Eigenkapitals vgl. *Coenenberg* (2003), S. 257 ff. sowie *Baetge* (1990), S. 219 - 220.

⁶⁶¹⁾ Vgl. *Baetge* (2003), S. 435 ff. sowie *Coenenberg* (2003), S. 272.

⁶⁶²⁾ Vgl. ebenda.

⁶⁶³⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 220.

Dazu wird die Gesamtrisikoverteilung für das Versicherungsunternehmen bestimmt, die auf der Aggregation einzelner Risikokategorien basiert. Zudem wird ein Risikomaß ermittelt, das als Grundlage zur Bestimmung der für ein bestimmtes Sicherheitsniveau notwendigen Kapitalmenge dient.⁶⁶⁴⁾

Schließlich kann als Kernfunktion des Eigenkapitals in einem Versicherungsunternehmen die Sicherungsfunktion genannt werden. Diese beschreibt die Funktion des Eigenkapitals, unterschiedlichste Risiken zu tragen, um so die Sicherheit eines Unternehmens zu gewährleisten. Dem Eigenkapital wird also eine Pufferfunktion zugeschrieben, die als Sicherheitsgarantie mögliche Insolvenzen abzuwenden vermag. Weil die Versicherungsnehmer besonders schutzbedürftig sind⁶⁶⁵⁾, sieht der Gesetzgeber über Solvabilitätsvorschriften eine aufsichtsrechtliche Regulierung des Eigenkapitals von Versicherungsunternehmen vor. Allerdings wird nicht nur das Eigenkapital betrachtet, vielmehr finden stille Reserven, mögliches Nachschusspotenzial bei Versicherungsvereinen und Fremdkapitalanteile und Zukunftsgewinne bei Lebensversicherungsunternehmen Eingang in die Betrachtung.⁶⁶⁶⁾

2.5.3.2 Bestandteile des Eigenkapitals von Versicherungsunternehmen

2.5.3.2.1 Gezeichnetes Kapital

Gem. § 272 I HGB handelt es sich beim gezeichneten Kapital um das Kapital, auf welches die Haftung der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Ausstehende Einlagen sind gem. § 272 I 2 HGB auf der Aktivseite gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Alternativ ist es möglich, gem. § 272 I 3 HGB eine offene Absetzung der Einlagen von der Position „Gezeichnetes Kapital“ vorzunehmen, wobei der verbleibende Betrag als „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte auszuweisen ist. Eingeforderte und noch nicht eingezahlte Beträge sind unter den Forderungen auszuweisen und ebenfalls entsprechend zu bezeichnen.⁶⁶⁷⁾

⁶⁶⁴⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 797 ff. sowie S. 757 ff..

⁶⁶⁵⁾ Vgl. Kapitel 2.2.2.1, S. 43.

⁶⁶⁶⁾ Vgl. dazu *Farny* (2000), S. 756 ff. sowie §53c III VAG .

⁶⁶⁷⁾ Weil die Betrachtung von VVaG und Öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen für den Fortgang dieser Arbeit nicht relevant ist, wird die Bilanzierung des Gründungsstocks nicht erläutert und auf § 22 VAG und § 269 HGB sowie auf *Farny* (2000), S. 790 f. verwiesen.

2.5.3.2.2 Kapitalrücklage

Unter Kapitalrücklage sind die Beträge zu verstehen, die dem Eigenkapital von außen über das gezeichnete Kapital zufließen. Gem. § 272 II HGB sind das Beträge, die bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder - falls der nicht vorhanden ist - über einen rechnerischen Wert hinaus erzielt werden. Weiter werden die Beträge, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt werden sowie Beträge von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs in das Eigenkapital leisten, genannt. Schließlich sind die Beträge von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten, als Kapitalrücklage zu verstehen.⁶⁶⁸⁾

Versicherungsunternehmen haben zudem noch Organisationsfonds unter den Kapitalrücklagen auszuweisen. Dabei handelt es sich nach § 272 II 4 HGB um andere Zuzahlungen der Gesellschafter, wobei die Bildung des Organisationsfonds zweckgebunden ist. Weil nach § 5 V 3 VAG bei der Gründung eines Versicherungsunternehmens eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen vorzunehmen ist, hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die dafür notwendigen Mittel – Organisationsfonds – zur Verfügung stehen.⁶⁶⁹⁾

Die Aktionäre einer AG zahlen den Organisationsfonds ein, was in der Regel nicht mit einer Verpflichtung zur Gegenleistung des Versicherungsunternehmens verbunden ist. Somit haben die Aktionäre hieraus keine Rückzahlung, Tilgung oder Gewinnbeteiligung zu erwarten.

Zusätzlich zur Finanzierungsfunktion wohnt dem Organisationsfonds auch eine Bilanzierungsfunktion inne, weil sein Aufbau zur Vermeidung von Anfangsverlusten in Folge nicht aktivierungsfähiger immaterieller Investitionen dient.⁶⁷⁰⁾ Wenn Organisationsaufwendungen nicht aus dem Jahresüberschuss gedeckt werden können, ist bei einer Akti-

⁶⁶⁸⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 263.

⁶⁶⁹⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 264.

⁶⁷⁰⁾ Vgl. *Rockel et al.* (2005), S. 146.

vierung von Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen die Entnahme auf die Höhe der Abschreibungen dieser Position beschränkt.

Eine besondere Bedeutung erfährt der Organisationsfonds bei der Kapitalkonsolidierung. Weil er ein Bestandteil der Kapitalrücklagen ist, muss er in die Kapitalkonsolidierung einbezogen werden. Bei der Folgekonsolidierung sind Entnahmen aus dem Organisationsfonds auf Ebene des Konzernabschlusses rückgängig zu machen und mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.⁶⁷¹⁾

2.5.3.2.3 Gewinnrücklagen

Die Bestandteile des Eigenkapitals, die aus den Gewinnen laufender oder früherer Perioden gebildet werden, sind gem. § 272 III und IV HGB die Gewinnrücklagen, wobei nach vier Teilrücklagen unterschieden wird.

Nach § 150 I und II AktG ist zum Schutze der Gläubiger eine gesetzliche Rücklage zwingend vorgeschrieben. In diese Position sind gem. § 150 II AktG jährlich mindestens 5% des um einen eventuellen Verlustvortrag bereinigten Jahresüberschusses einzustellen, bis zusammen mit der Kapitalrücklage 10% erreicht werden - oder einen höheren Teil, wenn das die Satzung vorsieht.

Mit der Rücklage für eigene Anteile soll eine faktische Verminderung des haftenden Eigenkapitals eingedämmt werden. Dies geschieht durch Bildung eines Passivpostens, der der Höhe der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Aktien entspricht.⁶⁷²⁾

Außerdem kann per Satzung oder per Gesellschaftervertrag festgelegt werden, dass den Gewinnrücklagen weitere Beträge aus dem Jahresüberschuss zuzuführen sind. Hierbei handelt es sich um eine satzungsmäßige Rücklage.

Schließlich sind in den anderen Gewinnrücklagen nach § 58 AktG Beträge enthalten, die aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen eingestellt werden und nicht per Gesetz oder Satzung sowie als Rücklage für eigene Anteile geregelt sind.

⁶⁷¹⁾ Vgl. ebenda.

⁶⁷²⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 266.

2.5.3.2.4 Zusammensetzung des Eigenkapitals nach IAS/ IFRS

Nach F.49 des Framework wird das Eigenkapital als Residualgröße beschrieben, die sich aus der Differenz von Assets und Liabilities ergibt. IAS 1.75e erlaubt eine Gliederung des Eigenkapitals nach der in § 266 HGB vorgeschriebenen Weise.

Wichtig ist die besondere Bedeutung der Unterscheidung von Eigenkapitalinstrumenten und Verpflichtungen nach IAS 32.11.⁶⁷³⁾ Hiernach wird ein Eigenkapitalinstrument als Vertrag definiert, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten des Unternehmens nach Abzug sämtlicher Verpflichtungen begründet. Dagegen liegt nach IAS 32.16 ein Eigenkapitalinstrument nur bei kumulativer Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- Das Instrument enthält keine vertragliche Verpflichtung seitens des Emittenden zur Lieferung flüssiger Mittel oder anderen finanziellen Vermögenswerten bzw. zur Übertragung und/oder Übernahme von finanziellen Vermögenswerten oder Verpflichtungen unter ungünstigen Bedingungen.⁶⁷⁴⁾
- Bei derivativen und nicht derivativen Finanzinstrumenten muss oder kann das Finanzinstrument auf Verlangen des Emittenden durch Eigenkapitalinstrumente des Emittenden getilgt werden. Dabei müssen derivative Finanzinstrumente auf den Austausch eines fixen Geldbetrags gegen eine fixe Anzahl eigener Aktien gerichtet sein. Genauso müssen nicht derivative Finanzinstrumente auf die Lieferung einer fixen Anzahl eigener Aktien gerichtet sein.

⁶⁷³⁾ Am 18. 8. 2005 hat das IASB den IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ veröffentlicht, der eine grundlegende Umstrukturierung der Offenlegungsverpflichtungen für Finanzinstrumente nach sich zieht und sämtliche Angabevorschriften zu Finanzinstrumenten in einem neuen Standard vereint. Dazu *Buchheim/ Schmidt*, KoR 2005, S. 397. Einerseits werden die Anforderungen des für Banken und ähnliche Finanzinstitutionen einschlägigen IAS 30 ersetzt und zudem wurde der Teil von IAS 32, der sich auf die Disclosures bezieht, in IFRS 7 übernommen und überarbeitet. Vgl. *Bewertungs-Report*, FB 2005, S. 565. Über IFRS 7 werden Informationen zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens- und Ertragslage von Unternehmen gefordert. Außerdem enthält er neue Anforderungen über die Berichterstattung von Risiken, die mit Finanzinstrumenten einher gehen und es sind qualitative Angaben zu Zielen, Methoden und Prozessen beim Kapitalmanagement anzugeben. IFRS 7 ist ab 1. 1. 2007 von allen Unternehmen, die Finanzinstrumente halten, anzuwenden und es wird damit gerechnet, dass die Europäische Kommission die Änderung kurzfristig im Rahmen des Endorsement-Verfahrens übernehmen wird. Vgl. ebenda.

⁶⁷⁴⁾ Gem. IAS 32.18 wären Vorzugsaktien oder Personengesellschafts- oder Fondsanteile, die auf Verlangen des Inhabers mittels eines festgelegten Geldbetrages zu tilgen sind, als Fremdkapital einzustufen. Vgl. dazu *Rockel et al.* (2005), S. 148.

Die zur Zeit gültigen IAS/ IFRS enthalten lediglich Mindestangaben für den Ausweis von Eigenkapital. IAS 1.75 gibt vor, dass ein gesonderter Ausweis des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen und der übrigen Rücklagen in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen sind. Allerdings enthält das Eigenkapital nach IAS/ IFRS eine Neubewertungsrücklage, in der Beträge aus erfolgsneutralen Neubewertungen – hier sei auf erfolgsneutrale Wertveränderungen von Wertpapieren der Kategorie Available-for-Sale verwiesen – ausgewiesen werden.

2.5.4 Bilanzierung ausgewählter Passiva

2.5.4.1 Beitragsüberträge

2.5.4.1.1 Bilanzierung nach HGB

Beitragsüberträge im Sinne des § 341 e II 1 HGB sind sämtliche Beiträge, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Sie sind als versicherungstechnisches Äquivalent zur passivischen Rechnungsabgrenzung nach § 250 II 2 HGB zu qualifizieren. Danach sind Beitragsüberträge in der Bilanz auszuweisen. Die Bewertung ergibt sich aus § 24 RechVersV. Die Bewertung wurde maßgeblich durch das BMF-Schreiben vom 30.04.1974 geregelt, welches genaue Bewertungsvorgaben enthielt und nunmehr in der RechVersV umgesetzt ist.⁶⁷⁵⁾ Danach ist der Teil des Bruttobetrags der gebuchten Einnahmen in das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragen, welcher als Ertrag nach dem Abschlussstichtag diesem zugerechnet werden kann. Dabei hat die Bemessung zeitanteilig zu erfolgen. Weil sich das Risiko mancher Verträge nicht proportional über die Zeit verteilen lässt, ist eine risikoorientierte Aufteilung der Beitragsüberträge auf die Folgeperioden möglich. Geschieht der Prämienübertrag mittels einer Rückstellung, ist kein Beitragsübertrag durchzuführen.⁶⁷⁶⁾

Der Umfang des Beitragsübertrags ist abhängig vom Zeitpunkt der Prämienzahlung. Für im Zeitablauf proportional verteilte Risiken erfolgt die Zuweisung pro rata temporis. Bei

⁶⁷⁵⁾ Hierzu näher *Buck* (1995), S. 98 sowie bereits erwähnt in Kapitel 2.5.2.5.1, S. 145.

⁶⁷⁶⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 278.

einer zeitanteiligen Aufteilung der Prämie werden Näherungsverfahren oder das Bruchteilverfahren angewendet. Hiermit wird die Versicherungsperiode so lange in Unterperioden unterteilt, bis ein Periodenende auf den Abschlussstichtag fällt. Mit dieser Aufteilung wird die Prämie den Wirtschaftsjahren zugeordnet.⁶⁷⁷⁾

Allerdings ist nicht die volle Prämie zur Übertragung geeignet, da bestimmte Komponenten mit dem Zahlungszeitpunkt fest verbunden sind und nicht übertragen werden. Abschlusskosten, Inkasso- und Verwaltungskosten und der Ratenzuschlag gehören zu diesen Komponenten. Während der Ratenzuschlag nicht übertragen werden darf, werden die anderen Komponenten im sogenannten „Kostenabzug“ kumuliert erfasst. Danach sind im Erstversicherungsgeschäft 85% der Vertreterprovision, im Rückversicherungsgeschäft 92,5% der Rückversicherungsprovision nicht übertragungsfähig. In der Lebensversicherung ist der kalkulierte Inkassozuschlag, sofern dieser geringer als 4% der Prämie ist, ebenfalls nicht übertragungsfähig.⁶⁷⁸⁾

2.5.4.1.2 Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4

Beitragsüberträge sind ihrer Art nach Gegenstand des IAS 18, in dem die Behandlung von Erträgen geregelt wird. Erträge aus Versicherungsverträgen sind jedoch vom Anwendungsbereich des IAS 18 ausgeklammert, so dass diese Regelungen für Versicherungsunternehmen nicht anwendbar sind. Somit sind die Regelungen eines anderen Rechnungslegungsstandards zur Rechnungslegung heranzuziehen, in diesem Falle die US-GAAP.⁶⁷⁹⁾ In den US-GAAP wird nach SFAS 60.2 prinzipiell zwischen kurzfristigen und langfristigen Versicherungsverträgen unterschieden.⁶⁸⁰⁾ Die Qualifizierung der Versicherungsverträge findet nach Art der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens und nach Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen das Versicherungsunternehmen statt. Beitragsüberträge bei kurzfristigen Versicherungsverträgen, also Verträge mit maximal einjähriger

⁶⁷⁷⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 130.

⁶⁷⁸⁾ Ausführlich dazu *Treuberg* (1995), S. 282 und *BMF*, Erlass vom 29.05.1974 in DB 1974, S. 1140.

⁶⁷⁹⁾ Hier käme die nach IAS 8.10-12 geforderte Prüfung zur Anwendung, die explizit durch IFRS 4.13 ausgeschlossen wird. Damit wird eine Anwendung bisher angewandter Bilanzierungsmethoden möglich. Vgl. dazu *Rockel/Sauer* (2004), S. 3.

⁶⁸⁰⁾ Die Übersetzung short-duration und long-duration kann für im angelsächsischen Bereich geschlossene Versicherungsverträge nur bedingt angewendet werden, was mit der dort herrschenden Umsetzung von Vertragsverlängerung und Kündigungsrecht zusammenhängt.

Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit seitens des Versicherungsunternehmens, sind ähnlich der deutschen HGB-Regelung mit Begründung durch das Matching Principle vorzunehmen. So sind die unverdienten Beiträge dem Geschäftsjahr zuzurechnen, in dem sie anfallen. Nach SFAS 60.13 sind bei proportionaler Risikoverteilung die Prämien zeitanfällig, bei unproportionaler Risikoverteilung risikogerecht aufzuteilen. Hauptunterschied zur HGB-Regelung bezüglich der Beitragsüberträge ist die Nichtübertragungsfähigkeit der Abschlusskosten. Diese werden bei Entstehen aktiviert und über die Versicherungsdauer als Aufwand abgeschrieben. Die überschüssigen Prämienbestandteile werden ohne sonstige Abzüge entsprechend aufgeteilt. Nach SFAS 60.15 i.V.m. SFAS 97.30 sind Beitragsüberträge bei langfristigen Versicherungsverträgen nicht zulässig. Die Prämien gelten mit Vereinnahmung als verdient und somit ist kein Prämienübertrag vorzunehmen.

2.5.4.2 Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrück- erstattungen

2.5.4.2.1 Bilanzierung nach HGB

Eine Beitragsrückerstattung kann erfolgsabhängig und erfolgsunabhängig gewährt werden. Eine erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung ist eine Partizipation der Versicherungsnehmer am Erfolg des Versicherungsunternehmens.⁶⁸¹⁾ Hier erfolgt die Rückerstattung in Abhängigkeit vom versicherungstechnischen Überschuss, der den Umfang der Rückerstattung bestimmt. Die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung richtet sich dagegen nach dem individuellen Schadenverlauf des Versicherungsnehmers und stellt für die Versicherungsnehmer einen Anreiz dar, weniger Schäden durch den Versicherer regulieren zu lassen, da diese Erstattungen ähnlich einer Selbstbeteiligung sind.⁶⁸²⁾ Eine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen muss deshalb gebildet werden, da die Beiträge erst in späteren Perioden an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden, jedoch verursachungstechnisch der aktuellen Periode zuzurechnen sind.⁶⁸³⁾

Die Bilanzierung der Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen erfolgt nach § 341e II 2 HGB. Eine Konkretisierung findet mit § 28 RechVersV statt. Weitere relevante Rege-

⁶⁸¹⁾ Vgl. *Becker* (1999), S. 158.

⁶⁸²⁾ Vgl. *Faßbender* (1998), S. 222.

⁶⁸³⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 182-183.

lungen sind in § 56a VAG und §§ 81c und d VAG enthalten. Gemäß § 341e II 2 HGB sind Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zwingend zu bilden, wenn diese auf einer gesetzlichen, einer satzungsmäßigen oder einer geschäftsplanmäßigen Verpflichtung beruhen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Beitragsrückerstattungen liegt zum Beispiel in § 56a VAG oder in § 12a VAG vor. Eine geschäftsplanmäßige Verpflichtung entsteht aus einer schriftlichen Erklärung seitens des Versicherungsunternehmens gegenüber der Versicherungsaufsicht zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen an die Versicherungsnehmer. Dies kann zum Beispiel durch eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 81c und 81d VAG erfolgen.⁶⁸⁴⁾

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung umfasst nach § 28 Abs. I 2 RechVersV auch Beträge, die mit künftigen Beiträgen verrechnet werden sollen und nicht durch eine Direktgutschrift gewährt werden. Die Bewertung der Rückstellung resultiert aus der Erfolgsabhängigkeit. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen orientieren sich vom Umfang her, gemäß § 28 III RechVersV, an den vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise den gesetzlichen Regelungen, die über diese getroffen wurden. Rückstellungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen sind nach § 28 II RechVersV aus Beträgen, die vom Gesamterfolg des Versicherungsunternehmens beziehungsweise vom versicherungstechnischen Erfolg oder Spartenerfolg abhängen, zu bilden.

Im Bereich der Lebensversicherung fallen unter diese Rückstellungen auch die Überschusschlussanteile und die Schlusszahlungen. Dies sind Spitzenbeträge aus erwirtschafteten Überschüssen, die als Überschussanteile zugeteilt werden und den Versicherten mit Vertragsende ausbezahlt werden. Nach den in § 28 VII RechVersV festgehaltenen Bewertungsvorschriften erfolgt die Anwartschaft für den Schlussgewinnanteilsfonds linear über die Zeit. Eine Abzinsung ist entsprechend einem vorgegebenen Zinssatz durchzuführen. Ebenso sind bei Tod oder Vertragskündigung vorzeitig fällige Schlussanteile mit einem Ab- beziehungsweise Zuschlag zu versehen.⁶⁸⁵⁾ Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung ist in ihrer Höhe nach oben hin nicht limitiert.⁶⁸⁶⁾

⁶⁸⁴⁾ Vgl. ebenda.

⁶⁸⁵⁾ Vgl. *Becker* (1999), S. 157.

⁶⁸⁶⁾ Vgl. *Faßbender* (1998), S. 223.

Auch bei der Berechnung für diese Rückstellungen ist der Anteil des nicht selbst abgeschlossenen Geschäfts abzuziehen, so dass für rückversicherte Anteile keine Rückstellung gebildet wird.

2.5.4.2.2 Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4

Weil kein IAS vorhanden ist, der die Bilanzierung dieser Position regelt und IAS 37 explizit die Bildung von Rückstellungen von Versicherungsunternehmen verbietet, wird über die Möglichkeit der bisherigen Anwendungspraxis auf die Regelungen der US-GAAP zurückgegriffen.⁶⁸⁷⁾ Gem. SFAS 60 und SFAS 120 werden die liabilities for policy holders share in accumulated participating earnings, also die Rückstellungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zu Grunde gelegt. Es existiert im SOP 95 1.42 eine Vorschrift zur Bildung dieser Rückstellungen für die Lebensversicherung und für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, jedoch existieren keine genauen Bewertungsvorschriften.⁶⁸⁸⁾ Nur bei einer periodisch vorzunehmenden Überprüfung der Bewertungsverfahren hinsichtlich einer Abweichung kann eine Einschränkung des Bewertungsverfahrens erfolgen. Dieses ist zu ändern, wenn in der retrospektiven Betrachtung die Abweichungen des Prognoseverfahrens im Vergleich zu den real eingetretenen Ereignissen als zu groß erscheinen. Schlussgewinnanteile werden in den US-GAAP nach SOP 95 1.17 als Teil der Deckungsrückstellung bilanziert. Der Schlussgewinnanteil ist anzusetzen, wenn die Auszahlung wahrscheinlich und die Höhe realistisch abschätzbar ist.⁶⁸⁹⁾ Der Ansatz hat mit dem Betrag zu erfolgen, dessen Eintreten am wahrscheinlichsten ist. Eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung ist in den US-GAAP nicht definiert. Für diese Rückstellungen wären im Rahmen der Bilanzierung die entsprechenden Regelungen des HGB anzuwenden.⁶⁹⁰⁾

⁶⁸⁷⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 37.5.

⁶⁸⁸⁾ Vgl. Mayr (1999), S. 111.

⁶⁸⁹⁾ Vgl. Leitfaden Aktuarvereinigung Österreich, 2001, S. 13.

⁶⁹⁰⁾ Vgl. Großner (2001), S. 142-144.

2.5.4.3 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

2.5.4.3.1 Bilanzierung nach HGB

Bei schwebenden Geschäften handelt es sich um Rechtsgeschäfte zwischen zwei Vertragspartnern, die von beiden Vertragspartnern noch nicht erfüllt worden sind.⁶⁹¹⁾ Im Sinne des Imparitätsprinzips sind Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe des Erwartungswerts der zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Aufwendungen zu bilden. Unabhängig von der jeweiligen Sparte kommt es in der Versicherungswirtschaft zu schwebenden Geschäften, da die überwiegende Anzahl an Versicherungsverträgen eine Laufzeit hat, die über den Bilanzstichtag hinaus geht.⁶⁹²⁾ Bei Versicherungsunternehmen entsteht die Notwendigkeit von Drohverlustrückstellungen aus dem Änderungs- und Prognoserisiko, dem die Versicherungsverträge unterliegen. Somit spiegeln Drohverlustrückstellungen das versicherungstechnische Risiko in der Bilanz wider und dürfen erst dann gebildet werden, wenn der zu erwartende Leistungsüberschuss und die verursachenden Risiken erkennbar werden. Eine Bildung ohne konkrete Anhaltspunkte für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist nicht zulässig.⁶⁹³⁾

Für Verluste aus schwebenden Geschäften sind gemäß § 249 I HGB Rückstellungen zu bilden. Eine Spezifikation für die Versicherungswirtschaft erfahren die Regelungen durch § 341e II 3 HGB. Demnach sind Drohverlustrückstellungen für Verluste zu bilden, mit denen nach dem Abschlussstichtag aus bis zum Ende des Geschäftsjahres geschlossenen Verträgen zu rechnen ist. Diese Regelung gibt nicht vor, welche Versicherungsunternehmen eine solche Rückstellung zu bilden haben und in welchem Umfang dies zu geschehen hat. § 31 I 2 RechVersV hingegen bestimmt, dass Drohverlustrückstellungen für alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung zu bilden sind. Prinzipiell ist hier die Einzelbewertung gemäß § 252 I 3 HGB nicht durchzuführen, da im Versicherungswesen durch die Gefahrgemeinschaft eine kollektive Reservenbildung erfolgt und dies durch eine Gruppenbewertung wesentlich besser wiedergespiegelt wird.⁶⁹⁴⁾ Die Zusammenfas-

⁶⁹¹⁾ Vgl. IASB (2004), F.91 .

⁶⁹²⁾ Jedes Versicherungsgeschäft ist ab dem Zeitpunkt der Risikoübernahme durch den Versicherer als schwebendes Geschäft zu qualifizieren, vgl. Nies, WPg 1971, S. 504.

⁶⁹³⁾ Vgl. Großer (2000), S. 145.

⁶⁹⁴⁾ Vgl. Ott/Rockel, WPg 2004, S. 799.

sung mehrerer Verträge zu einem Kollektiv führt jedoch dazu, dass in Ermangelung einer spezifischen Definition der Kollektive das Kollektiv vom Versicherer frei gewählt werden kann, was Spielräume für nicht erwünschte Bilanzpolitik öffnen könnte.⁶⁹⁵⁾

Die Höhe der jeweiligen Rückstellung wird durch die Prämiererträge, die Restvertragslaufzeit, die Kosten des Versicherungsunternehmens und, bei mehrjährigen Verlustzeiträumen, durch die Preissteigerung determiniert. Anhand dieser Komponenten wird mittels eines Prognose- und Schätzverfahrens die Höhe der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ermittelt.⁶⁹⁶⁾ Die genaue Ermittlung erfolgt durch eine Subtraktion des Durchschnittsalters der Verträge eines Kollektivs von der mittleren Restlaufzeit des gesamten Versicherungsbestandes. Diese mittlere Restlaufzeit ist mit den erwarteten jährlichen Drohverlusten zu multiplizieren.⁶⁹⁷⁾ Die Einbeziehung künftiger Kapitalerträge aus Mitteln der Bestände des Versicherungskollektivs wird in der Literatur kontrovers diskutiert, ist jedoch nicht abschließend entschieden. Der Anteil der drohenden Verluste, der nicht in eigener Deckung, also rückversichert ist, darf nicht in die Drohverlustrückstellungen eingestellt werden, da der Erstversicherer nicht Träger dieser Schäden ist.⁶⁹⁸⁾

2.5.4.3.2 Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4

Schwebende Geschäfte, bei denen absehbar ist, dass die zukünftig anfallenden Aufwendungen die zu erwartenden Einnahmen übersteigen, sind gemäß IAS 37 bilanziell zu erfassen.⁶⁹⁹⁾ Voraussetzung für die Erfassung drohender Verluste in der Rückstellung ist, dass keine Erfassung der Wertminderung bei dem mit dem Vertrag verbundenen Vermögenswert erfolgt ist. Jedoch ist die Anwendung der Regelungen des IAS 37, implizit durch IAS 37.5, für Rückstellungen aus ausgegebenen Policen von Versicherungsunternehmen ausgeschlossen. Somit werden auch hier die Regelungen der US-GAAP zur Bilanzierung herangezogen.⁷⁰⁰⁾ In den US-GAAP sind gemäß SFAS 5.8 loss contingencies zu passivie-

⁶⁹⁵⁾ Vgl. *Varain* (2004), S. 71.

⁶⁹⁶⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 228-229.

⁶⁹⁷⁾ Vgl. *Jäger* (1991), S. 135-136.

⁶⁹⁸⁾ Vgl. *Geib/Horbach*, in *KoRVU* (1991), Rn. 281.

⁶⁹⁹⁾ Dazu auch PWC, 1998, p.n. 37.13.

⁷⁰⁰⁾ Zu Anwendbarkeit vgl. Kapitel 2.5.4.1.2, S. 153.

ren. Hinter diesem Begriff verbergen sich ungewisse Verbindlichkeiten, deren Eintreten als wahrscheinlich angesehen werden kann⁷⁰¹⁾ und deren Höhe bekannt ist beziehungsweise hinreichend genau geschätzt werden kann.⁷⁰²⁾ Nach SFAS 60.32 ff. liegen wahrscheinliche Verluste durch Versicherungsverträge vor, wenn die Summe der erwarteten Ausgaben für Schäden und deren Regulierung, für Dividenden zu Gunsten der Versicherungsnehmer, für Verwaltungskosten und noch nicht amortisierten Abschlusskosten größer sind als die noch erwarteten Einnahmen.⁷⁰³⁾ Bei den Einnahmen besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Berücksichtigung anteiliger Kapitalerträge.⁷⁰⁴⁾

Die Bewertung der Drohverlustrückstellung kann im Zusammenhang mit drei verschiedenen Arten der Berücksichtigung der Kapitalanlage erfolgen. Bei Nichtberücksichtigung der Kapitalerträge erfolgt eine Gegenrechnung von erwarteten Schäden mit erwarteten Einnahmen unter Einbeziehung der Abschlusskosten. Bei Berücksichtigung der Kapitalerträge erfolgt entweder eine Abdiskontierung der erwarteten zukünftigen Ausgaben oder ein zusätzliches Hinzurechnen der Zinseinkünfte aus dem anlagefähigen Kapitalbestand zu den Einnahmen.⁷⁰⁵⁾ Es besteht jedoch auch das Wahlrecht, alternativ zur Bildung einer Drohverlustrückstellung, eine Abschreibung des mutmaßlichen Fehlbetrages über die Abschlusskosten vorzunehmen. Die Zusammenfassung der Verträge in Kollektive hat, nach SFAS 60.32, nach dem Maßstab zu erfolgen, in dem das Versicherungsunternehmen die Verträge auch für die internen Zwecke der Erfolgsberechnung und Verwaltung zusammenfasst.⁷⁰⁶⁾ Dies entspricht weitestgehend einer Einteilung in Sparten. Somit ist hier das Kollektiv im Vergleich zu den Regelungen des HGB sehr weit gefasst.

⁷⁰¹⁾ Die Bestimmung der Eintrittswahrscheinlichkeit gestaltet sich schwierig. SFAS 5 sieht vor, dass der Eintritt wahrscheinlicher als der Nichteintritt sein muss. Daher wird eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 50% als zweckmäßig erachtet. Siehe dazu ausführlich *Daub* (2000), S. 248-250.

⁷⁰²⁾ Vgl. *Pellens* (2004), S. 229.

⁷⁰³⁾ Ausführlich zu den Abschlusskosten *Zimmermann* (2002), S. 169-173.

⁷⁰⁴⁾ Vgl. *Ott/Rockel*, WPg 2004, S. 803.

⁷⁰⁵⁾ Vgl. ebenda, S. 804-805.

⁷⁰⁶⁾ Ausführlich dazu *Blanchard* (2000), S. 11 sowie *Ott/Rockel*, WPg 2004, S. 803.

2.5.4.4 Deckungsrückstellungen

2.5.4.4.1 Bilanzierung nach HGB

In bestimmten Versicherungszweigen werden neben dem Risikogeschäft auch Spar- und Entspargeschäfte betrieben. Vorwiegend finden diese Geschäfte in der Lebens-, in der privaten Kranken- und in der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr statt. Das Kapital, welches vom Versicherungsunternehmen verzinslich angelegt wird, wird diesem als ein Teil der Prämie zugeführt. Die Kapitalanlage verbleibt bis zu ihrer Auszahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt, meist zum Versicherungsende, im Versicherungsunternehmen und wird von diesem verzinslich angelegt.⁷⁰⁷⁾ Da dieses Kapital, inklusive der daraus resultierenden Zinsen, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden muss, hat das Versicherungsunternehmen dafür eine Beitragsdeckungsrückstellung zu bilden.⁷⁰⁸⁾

Die Bilanzierung der Deckungsrückstellungen wird in § 341f HGB i. V. m. § 25 RechVersV und § 65 VAG sowie in der Deckungsrückstellungsverordnung⁷⁰⁹⁾ für die Lebensversicherung, §§12a-c VAG und in der Kalkulationsverordnung⁷¹⁰⁾ geregelt. Daraus resultierend sind für Lebensversicherungsverträge und lebensversicherungsähnliche Versicherungsverträge versicherungsmathematisch ermittelte Deckungsrückstellungen zu bilden. Die Ermittlung hat primär nach der prospektiven Methode zu erfolgen. Diese basiert auf der Annahme, dass zur Fälligkeit der Barwert des Erwartungswertes der zukünftigen Verpflichtungen in die Deckungsrückstellung eingestellt wird. Somit ist der aktuelle Wert der Rückstellung der Barwert der erwarteten zukünftigen Verpflichtung abzüglich des Barwertes der erwarteten künftigen Einzahlungen inklusive der zugeteilten Überschussbeteiligung, jedoch ohne verzinslich angesammelte Überschussanteile.⁷¹¹⁾ Ist die Berechnung mit der prospektiven Methode nicht möglich, ist die retrospektive Methode gemäß

⁷⁰⁷⁾ Vgl. *Farny* (2003), S. 54.

⁷⁰⁸⁾ Vgl. Vgl. ebenda.

⁷⁰⁹⁾ Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung (DeckRV).

⁷¹⁰⁾ Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Altersrückstellung in der privaten Krankenversicherung (KalV).

⁷¹¹⁾ Vgl. *Kölschbach* (1999), S. 176-177.

§ 341f I 2 HGB anzuwenden. Demnach erfolgt die Berechnung mittels der aufgezinsten Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen Geschäftsjahre.⁷¹²⁾

Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt anders als oben nicht kollektiv, sondern findet gemäß der Einzelbewertungsvorschrift des § 252 I 3 HGB für jeden Versicherungsvertrag gesondert statt. Ist dies nicht möglich, kann die Höhe der Deckungsrückstellung über ein geschäftsplanmäßiges Näherungsverfahren ermittelt werden, falls dies zu einem nahezu identischen Ergebnis führt. Jedoch wird dies sehr selten der Fall sein, da das Ergebnis durch Einzelbewertung relativ unkompliziert zu ermitteln ist.⁷¹³⁾

Bei der Berechnung dürfen in gewissem Umfang die Abschlusskosten durch Zillmerung und die künftigen Kosten für den Versicherungsbetrieb mit eingerechnet werden. Grobe Berechnungsvorschriften bezüglich der Deckungsrückstellung sind in § 65 VAG und in der DeckRV zu finden. § 65 VAG ermächtigt das BMF dazu, in einer eigenen Verordnung Regelungen bezüglich des Rechnungszinses, der Zillmerhöchstsätze und der versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlage zu erlassen.⁷¹⁴⁾ Die DeckRV ist im Wesentlichen für Lebensversicherer, ohne die Pensions- und Sterbekassen, und für Unfallversicherer gültig, die eine Beitragsrückgewähr betreiben und die Rentenleistungen auf Grund schuldrechtlicher Verpflichtungen erbringen müssen.⁷¹⁵⁾ In § 2 DeckRV wird der Höchstzinssatz für die Lebensversicherung auf derzeit 2,75 v. H. festgelegt, § 4 DeckRV legt den Höchstzillmersatz auf 40 v. T. der Beitragssumme für Neuverträge fest. § 5 DeckRV stellt lediglich einige allgemeine Anforderungen an die Berechnung der Deckungsrückstellung, gibt jedoch keine fest vorgegebene Berechnungsweise vor.

Die Berechnung der Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung orientiert sich an der Kalkulationsverordnung (KalV). Diese Verordnung legt zwar auch den Rechnungszins, in Höhe von maximal 3,5 v. H. durch § 4 KalV fest, schreibt jedoch keine verbindliche Berechnungsweise der Alterungsrückstellung vor. Lediglich allgemeine Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit sind vorgegeben. Dies wird unter anderem dadurch

⁷¹²⁾ Dabei ist anzumerken, dass im stationären Fall die prospektive und die retrospektive Methode zum gleichen Ergebnis kommen sollen. Vgl. Beck-Vers.Komm, §341 f HGB, Rn. 4.

⁷¹³⁾ Vgl. *Becker* (1999), S. 116.

⁷¹⁴⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 93.

⁷¹⁵⁾ Vgl. *Janotta-Simons*, ZfV 1996, S. 638.

erreicht, dass die Deckungsrückstellungen von einem verantwortlichen Aktuar hinsichtlich der Angemessenheit, Sicherheit und Gesetzeskonformität zu überprüfen sind.⁷¹⁶⁾

2.5.4.4.2 Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4

Die liabilities for future policy benefits werden gem. SFAS 60.66 in drei Teilrückstellungen zerlegt.⁷¹⁷⁾ Dies sind die Rückstellungen für Versicherungsleistungen, die Rückstellungen für Schlussgewinnzahlungen und, im Falle des eventuellen Eintretens, Rückstellungen für drohende Verluste. Die Versicherungsleistungen sind, ähnlich wie in Deutschland, mit dem Barwert der Leistungen zum Fälligkeitsstichtag zu bewerten. Die Bewertung der aktuellen Rückstellungen erfolgt prospektiv und retrospektiv bei freier Wahl der Methode.⁷¹⁸⁾ Schlussgewinnzahlungen sind jährlich, in Abhängigkeit von den jährlichen Überschüssen, den Rückstellungen zuzuführen. Eine Zuführung für drohende Verluste ist nur dann möglich, wenn die aktivierten Abschlusskosten nicht mehr zur Deckung der laufenden Kosten reichen.⁷¹⁹⁾ Die Basis, der Barwert der Leistungen zum Fälligkeitsstichtag, ist mit einem nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen anzuwendenden Schätzverfahren zu ermitteln. Allerdings sind hier die Anforderungen bezüglich einer realistischen Schätzung vorgegeben. Eine Pauschalisierung des Wertes oder eine pessimistische Schätzung sind nicht zulässig.⁷²⁰⁾ Einmal in die Rückstellung eingestellte Beträge bleiben bis zur Fälligkeit in dieser enthalten. Die Minderung dieser Rückstellung ist nicht möglich, solange keine das Unternehmen betreffende Verlustsituation auftritt. Dies wird auch als „lock-in“ bezeichnet und soll die Kontinuität der ansonsten recht freien Wahl der Bewertungsmethode gewährleisten und vor regelmäßigen Neubewertungen schützen.⁷²¹⁾ Die Abschlusskosten werden nicht in die Berechnung mit einbezogen, da diese als aktivierte Abschlusskosten bereits in der Bilanz erfasst worden sind, ebenfalls werden keine Sicherheitszuschläge (die in der Lebensversicherung in den Rechnungsgrundlagen zur Sterblichkeit bereits enthalten sind) miteinberechnet.

⁷¹⁶⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 292.

⁷¹⁷⁾ Die Anwendbarkeit der US-GAAP ergibt sich aus dem Ausschluss der in IAS 8.10-12 vorgegebenen Hierarchie und der damit einhergehenden Möglichkeit der Fortführung bisheriger Bilanzierungspraxis. Vgl. Kapitel 2.5.4.1.2, S. 153.

⁷¹⁸⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 97.

⁷¹⁹⁾ Vgl. Leitfaden Aktuarvereinigung Österreich, 2001, S. 19.

⁷²⁰⁾ Vgl. *Krönert* (2001), S. 178.

⁷²¹⁾ Vgl. *Engeländer*, Euroforum, 2004, S. 34.

2.5.4.5 Schadenrückstellungen

2.5.4.5.1 Bilanzierung nach HGB

Zum Schadenbearbeitungsprozess eines Versicherungsunternehmens zählen Unterprozesse von unterschiedlicher Komplexität und Dauer. Hierzu gehören zum Beispiel die Prüfung, ob Versicherungsschutz für angefallene Schäden besteht, die Schadenbewertung oder auch der Auszahlungsprozess.⁷²²⁾ Häufig verlaufen diese Vorgänge nicht parallel zueinander, sondern sequenziell. Dies hat mitunter eine langwierige Schadenregulierung zur Folge. Ebenso ist es möglich, dass vor dem Bilanzstichtag eingetretene Schadenfälle dem Versicherungsunternehmen erst in der folgenden Periode gemeldet werden, beziehungsweise der Schadeneintritt in der alten Periode liegt, die Schäden jedoch noch nicht wahrgenommen wurden und in einer zukünftigen Periode gemeldet werden.⁷²³⁾ Das Versicherungsschutzversprechen, welches das Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer abgibt, führt im Schadenfall zu einer abstrakten Leistungspflicht.⁷²⁴⁾ Wenn dem Versicherer Schäden eines Wirtschaftsjahres gemeldet werden, die Schadenregulierung jedoch erst in späteren Wirtschaftsjahren erfolgt, so sind für die zu erwartenden Schadenzahlungen Rückstellungen in der Bilanz zu bilden. Das Gleiche gilt für Schäden, welche in späteren Perioden gemeldet werden, jedoch bereits in einer früheren Periode entstanden sind. In diesem Fall greift ebenfalls die abstrakte Leistungspflicht. Das Volumen der Schadenrückstellungen hängt von der Schadenhöhe, der Sparte und der Schadenbearbeitungszeit des Versicherungsunternehmens ab. Zum Bilanzstichtag ist die exakte Höhe der zu erwartenden Schadenleistungen meist nicht genau bekannt, da beispielsweise die Kosten für den Regulierungsprozess oder auch die Höhe des Schadens selbst noch nicht exakt abschätzbar sind.⁷²⁵⁾

Weil die Beträge, die der Schadenrückstellung zu Grunde liegen, sowohl in der genauen Höhe als auch vom Zeitpunkt des Mittelabgangs nicht genau bekannt sind, handelt es sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 I 1 HGB. Durch das

⁷²²⁾ Vgl. *Farny* (2003), S. 623-624.

⁷²³⁾ Vgl. *Becker* (1999), S. 109.

⁷²⁴⁾ Vgl. *Buck* (1995), S. 139.

⁷²⁵⁾ Vgl. ebenda und für die nähere Betrachtung auch *Rockel* (2004), S. 111 ff..

Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz wurde mit § 341g II 3HGB und § 26 RechVersV eine versicherungsspezifische Konkretisierung vorgenommen.⁷²⁶⁾ Bei der Erfassung und Bewertung der Schadenrückstellung wird zuerst nach bestimmten Arten von Teilrückstellungen für gemeldete Schäden differenziert. Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für Schäden mit lediglich unbekannter Schadenhöhe, aber sicherer Schadenübernahme, um Rückstellungen für Schäden mit bekannter Schadenhöhe, aber ungewissem Schadenübernahmerisiko und um Rückstellungen, bei denen sowohl die Höhe des erwarteten Schaden als auch die Wahrscheinlichkeit der Übernahme des Übernahmerisikos durch den Versicherer unbekannt sind.⁷²⁷⁾ Neben den gemeldeten Schäden werden die noch nicht gemeldeten, jedoch bereits eingetretenen Schäden, die sogenannten nachgemeldeten Schäden, mit gewissen Wahrscheinlichkeiten in der Rückstellung berücksichtigt. Bei Schäden, bei denen die Kausalkette der Verursachung zwar bereits begonnen hat, der Schadeneintritt jedoch noch nicht erfolgt ist, den sogenannten Spätschäden im engeren Sinne, erfolgt ebenfalls eine Rückstellungsbildung.⁷²⁸⁾ Spätschäden im weiteren Sinne schließen auch bereits eingetretene, jedoch noch nicht gemeldete Schäden, sogenannte nachgemeldete Schäden, mit ein. Bei Versicherungsfällen, bei denen eine Pflicht zur Zahlung einer Rente besteht, ist ebenfalls eine Schadenrückstellung zu bilden.⁷²⁹⁾

Für die Bewertung der Rückstellungen ist es nun maßgeblich, in welche Kategorie sie fallen. Die Bewertung hat, mit Ausnahme der Spätschäden im weiteren Sinne, als Einzelbewertung zu erfolgen. Das Vorsichtsprinzip ist bei der Bewertung stets anzuwenden. Ein Abweichen von der Einzelbewertung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, falls mehrere Schäden, gemäß § 240 IV HGB, nahezu gleichwertig und gleichartig sind.⁷³⁰⁾ Vor allem sind aber Rückstellungen für gemeldete Schäden mit einem berechneten oder einem geschätzten Wert anzusetzen. Vorrangig ist jedoch eine Berechnung unter Beachtung der zu erwartenden Schadenhöhe und dem zu erwartenden Schadeneintrittsrisiko anzuwenden. Ist dies nicht möglich, so ist eine Schätzung anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit

⁷²⁶⁾ Vgl. *Geib/Horbach*, KoRVU 1991, Rn. 89.

⁷²⁷⁾ Vgl. *Perlet* (1986), S. 40.

⁷²⁸⁾ Vgl. *Löw* (2004), S. 50.

⁷²⁹⁾ Vgl. *Buck* (1995), S. 144.

⁷³⁰⁾ Vgl. *Heynckes* (1996), S. 22-23.

und der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.⁷³¹⁾ Die Bewertung unbekannter Spätschäden erfolgt pauschaliert, meist durch eine vom damaligen BAV vorgeschlagene Methode, bei der aus einer Reihe gleichartiger Schäden aus vorherigen Perioden die durchschnittlichen Schadenaufwendungen und die Anzahl nachgemeldeter Schäden berücksichtigt werden. Daraus wird, unter Beachtung von Trends, der Durchschnitt der Schadenhöhe der vergangenen Perioden ermittelt und mit der nach ähnlicher Methode ermittelten voraussichtlichen Schadenzahlen multipliziert.⁷³²⁾

Eingetretene, aber noch nicht gemeldete Schäden, also nachgemeldete Schäden, sind dann zu passivieren, wenn mit deren Eintreten gerechnet werden muss. Da diese Schäden in Höhe und Anzahl noch nicht bekannt sind, ist nur eine Gruppenbewertung je Versicherungszweig möglich. Damit liegen hier die gleichen Ungewissheiten wie bei den Spätschäden im engeren Sinne vor, die Bewertung erfolgt pauschal mit denselben Methoden.⁷³³⁾ Schadenrückstellungen für Rentenversicherungsfälle sind ähnlich den Deckungsrückstellungen als Barwert, mit einem vorgegebenen maximalen Zinssatz und Verwaltungskostenanteil, zu berechnen.⁷³⁴⁾

§§ 341g III und IV HGB regeln Besonderheiten bezüglich der Bildung von Schadenrückstellungen in der Krankenversicherung⁷³⁵⁾ und bei rückversicherten Verträgen. Danach hat in der Krankenversicherung die Rückstellungsbildung durch ein statistisches Näherungsverfahren, bei dem von den Ausgaben für Schadenfälle in den ersten Monaten nach Bilanzstichtag ausgegangen wird, zu erfolgen. Diese werden um einen geschätzten Betrag erhöht, der sich aus den durchschnittlichen noch zu erwartenden weiteren Zahlungen für solche Behandlungen der letzten drei Geschäftsjahre zusammensetzt.⁷³⁶⁾ Nach § 341g IV HGB ist bei der Berechnung der Rückstellungen der Rückversicherungsanteil gebührend zu berücksichtigen. Der Umfang der Rückstellungen orientiert sich an § 341g I 2 HGB und umfasst sämtliche Schadenregulierungskosten, die in die Berechnung mit einzube-

⁷³¹⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 289.

⁷³²⁾ Dazu ausführlich *BAV* Geschäftsbericht 1977, S. 43 und *Treuberg* (1995), S. 305.

⁷³³⁾ Vgl. *Perlet* (1986), S. 63-64.

⁷³⁴⁾ Vgl. *Faßbender* (1998), S. 208.

⁷³⁵⁾ Die nicht den Deckungsrückstellungen gleichzusetzen sind und deshalb besonders geregelt werden.

⁷³⁶⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 307.

ziehen sind. Dazu zählen auch die Nebenkosten der Schadenregulierung. Eine Abzinsung der Rückstellung hat nicht zu erfolgen, da die zu Grunde liegenden Leistungen - wegen des Ansatzes zu aktuellen Preisen und einer damit einhergehenden Aufhebung erforderlicher Abzinsungen - ebenfalls nicht abgezinst werden; somit ist implizit durch § 253 Abs. I II 2. Halbsatz HGB eine Abzinsung ausgeschlossen.⁷³⁷⁾ Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilabkommen in der Rechtsschutzversicherung, zusätzlich auch bestehende Forderungen an den Prozessgegner auf Kostenerstattung bei der Rückstellungsbildung, sind auf Grund des Saldierungsverbots nicht abzugsfähig.⁷³⁸⁾

2.5.4.5.2 Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4

Im Sinne des IAS 10.8 sind für Schäden, die nach dem Bilanzstichtag mit einer ungewissen Wahrscheinlichkeit eintreten, Rückstellungen zu bilden. Weil die Hierarchie von IAS 10.8-12 ausgesetzt wurde, werden hier die Regelungen der US-GAAP zur Bilanzierung herangezogen.⁷³⁹⁾ Gem. US-GAAP werden Schadenrückstellungen durch SFAS 60.12-20 (claim cost recognition) geregelt. Ähnlich den Regelungen des HGB erfolgt auch in den US-GAAP eine Unterteilung der Schadenrückstellungen in drei verschiedene Kategorien. Die erste Kategorie umfasst Rückstellungen für bekannte Versicherungsfälle. Hier bei handelt es sich um solche Versicherungsfälle, welche sich bereits im Regulierungsprozess befinden, der aber noch nicht abgeschlossen ist. Als weitere Gruppe sind die Rückstellungen für Spätschäden zu nennen. Jene sind für Versicherungsfälle zu bilden, die bereits eingetreten, jedoch dem Versicherungsunternehmen noch nicht gemeldet worden sind. Die dritte Kategorie umfasst die Schadenregulierungsaufwendungen für die vorgenannten Versicherungsfälle, welche ebenfalls in einer Rückstellung zu erfassen sind. Mit diesen Rückstellungen werden die Regulierungskosten für die den vorgenannten Schadenrückstellungen zu Grunde liegenden Versicherungsfälle passiviert.⁷⁴⁰⁾

Nach US-GAAP sind Schadenrückstellungen dann zu bilden, wenn ein Schaden eingetreten ist. Der Wertansatz der ungewissen Verbindlichkeit erfolgt grundsätzlich mit dem Be-

⁷³⁷⁾ Vgl. Richter (1995), S. 642.

⁷³⁸⁾ Vgl. Fourie (1996), S. 68.

⁷³⁹⁾ Vgl. Kapitel 2.5.4.1.2, S. 153 und Maser, VW 2003, S. 977.

⁷⁴⁰⁾ Vgl. Mayr (1999), S. 104-105.

trag, der im Rahmen einer Schätzung des möglichen Verpflichtungsbetrages die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit aufweist.⁷⁴¹⁾ Erweist sich das Ergebnis einer Schätzung des Erfüllungsbetrages als eine Gleichverteilung möglicher Beträge, erfolgt die Bewertung zur Untergrenze des ermittelten Wertintervalls. Ist dies der Fall, sind ggf. im Anhang zusätzliche Angaben zu dieser ungewissen Verpflichtung zu machen.⁷⁴²⁾ Die Berechnung der Schadenkosten für die Schadenrückstellung erfolgt mittels aktuarieller Schätzverfahren, bei denen der Risikoausgleich im Kollektiv durch Zusammenfassung in homogene Schätzgruppen und unter Heranziehung der abnehmenden Unsicherheit bezüglich der Schadenverteilung berücksichtigt werden muss. Es sind bei der Berechnung sämtliche maßgeblichen Einflussfaktoren, die zu einer Veränderung der historischen Werte führen können, zu berücksichtigen. Dies kann auch in Form eines pauschalen Zu- oder Abschlags auf die Schadenrückstellungen erfolgen.⁷⁴³⁾ Die genaue Methode zur Bildung dieser Rückstellung ist nicht vorgeschrieben, lediglich die Anforderung einer vernünftigen Höhe der Verpflichtung ist gegeben, für die zukünftige Anwendung wird eine retrograde Plausibilitätsüberprüfung der Methode verlangt. Eine Ansatzpflicht besteht nur für Verpflichtungen, deren Eintreten als möglich bezeichnet werden kann und deren Höhe zuverlässig zu schätzen ist.⁷⁴⁴⁾

Die drei Schadenrückstellungskategorien werden meist in einer gemeinsamen Schätzung zusammengezogen und anschließend wird das Schätzergebnis auf die jeweiligen Rückstellungskategorien wieder aufgeteilt. Somit können für alle drei Arten die gleichen Schätzverfahren angewandt werden.⁷⁴⁵⁾

2.5.4.6 Schwankungsrückstellungen

2.5.4.6.1 Bilanzierung nach HGB

Der Schadenausgleich erfolgt bei Versicherungsunternehmen im Kollektiv und in der Zeit. Betrachtet man nun den kompletten Versicherungsbestand einer Sparte, so lässt sich für

⁷⁴¹⁾ Vgl. *Kupsch* (1996), S. 120.

⁷⁴²⁾ Vgl. *Varain* (2004), S. 82 und zu den Anhangsangaben SFAS 5.9.

⁷⁴³⁾ Vgl. *Fischer/Hoffmann* (2002), S. 31.

⁷⁴⁴⁾ Vgl. *Löw* (2003), S. 66.

⁷⁴⁵⁾ Vgl. *Varain* (2004), S. 85.

diesen ein Erwartungsschaden für jedes Geschäftsjahr ermitteln. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass genau dieser Erwartungsschaden am Ende des Geschäftsjahres eintreten wird. Grund dafür ist, dass sich die Schadenssumme in einem stochastischen Prozess befindet, der durch die unsichere Anzahl an Schäden und der jeweiligen unsicheren Schadenhöhe determiniert ist.⁷⁴⁶⁾

Diese Schwankungen würden, bei vollständiger Vernachlässigung durch die Rechnungslegung, dazu führen, dass die jeweiligen Periodenergebnisse der Versicherungsunternehmen in Abhängigkeit von diesen stochastischen Prozessen variieren. Tendenziell gleichen sich diese Schwankungen über einen längeren Zeitablauf jedoch wieder an beziehungsweise aus.⁷⁴⁷⁾ Dies liegt darin begründet, dass bei unvollständigem Schadenausgleich durch das Kollektiv über den Ausgleich in der Zeit ein unnötiger Kapitalabgang, im Extremfall sogar die Illiquidität, vermieden werden kann.⁷⁴⁸⁾ Die Schwankungsrückstellungen haben somit eine Pufferwirkung auf die Periodenerfolge gegen Zufallsschwankungen. Perioden mit geringerem realen Gesamtschadenbedarf als erwartet, führen zu einer Zuführung zu den Schwankungsrückstellungen, Perioden mit Überschaden führen analog dazu zu einer Entnahme aus dieser Rückstellung.⁷⁴⁹⁾

Die Notwendigkeit zur Bildung von Schwankungsrückstellungen ergibt sich in der Regel nur bei Schaden-, Unfall- und Rückversicherungsunternehmen. Kranken- und Lebensversicherer hingegen weisen eher selten größere Schwankungen der Periodenschäden auf, so dass eine Bildung von Schwankungsrückstellungen dementsprechend selten vorzunehmen ist.⁷⁵⁰⁾

Die Bilanzierung von Schwankungsrückstellungen nach HGB ist in § 341h HGB, § 29 RechVersV und in der Anlage zu § 29 RechVersV geregelt. § 341h HGB verpflichtet Versicherungsunternehmen zur Bildung von Schwankungsrückstellungen, wenn in bestimmten Versicherungszweigen erhebliche Schwankungen bei den tatsächlich entstehenden Schäden erwartet werden und diese nicht durch die Beiträge der Versicherten ausgegli-

⁷⁴⁶⁾ Vgl. *Zweifel/Eisen* (2003), S. 230.

⁷⁴⁷⁾ Vgl. *Albrecht* (1992), S. 20.

⁷⁴⁸⁾ Vgl. *Farny* (2003), S. 52.

⁷⁴⁹⁾ Vgl. *Karten* (1975), S. 225.

⁷⁵⁰⁾ Vgl. *ebenda*.

chen werden und keine Schwankungsübernahme seitens eines Rückversicherers vorliegt (§§ 341h I 1-3 HGB).

Neben den Einschränkungen der Möglichkeit zur Bildung der Schwankungsrückstellung in § 341h I HGB existieren in Abschnitt I Abs. 1 der Anlage noch weitere Einschränkungen. Demnach ist eine Bildung nur zulässig, wenn die Prämieinnahmen der betreffenden Sparte in den letzten drei Jahren im Mittel mindestens 125.000 EUR betragen haben. Ferner muss die Standardabweichung der Schadenquote für den relevanten Zeitraum mindestens um 5 v. H. über der Durchschnittsschadenquote liegen. Ebenso muss die Summe aus Schaden- und Kostenquote die verdienten Beiträge eines Geschäftsjahres im Beobachtungszeitraum mindestens einmal überstiegen haben.⁷⁵¹⁾ Das maximale Volumen der Schwankungsrückstellung, gleichzeitig auch der Sollbetrag, beträgt gemäß Anhang 1 Abschnitt 1 der Anlage das 4,5-fache der Standardabweichung der Schadenquote multipliziert mit den verdienten Beiträgen. Für den Fall, dass die Grenzschaadenquote größer als die Durchschnittsschadenquote ist, wird die Differenz mit dem Faktor 3 multipliziert. Der Sollbetrag der Schwankungsrückstellung ist dann um dieses Produkt zu kürzen.⁷⁵²⁾ Die Zuführungen und Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung erfolgen zum Teil pauschal, teilweise auch in Abhängigkeit von den Über- und Unterschäden der jeweiligen Periode. Generell ist für jede Periode 3,5 v. H. des Sollbetrages bis zum Erreichen des Soll zuzuführen. Im Fall von Unterschäden ist der Betrag der Unterschäden komplett in die Schwankungsrückstellung einzustellen. Überschäden führen hingegen zu einer Entnahme des 0,6-fachen der jeweiligen Unterschäden aus der Schwankungsrückstellung.⁷⁵³⁾

2.5.4.6.2 Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4

Liabilities sind lt. Framework des IAS/ IFRS gegenwärtige Verpflichtungen eines Unternehmens, die auf Ereignissen aus der Vergangenheit begründet sind. Durch die Realisierung der Verpflichtungen muss voraussichtlich ein Abfluss von Ressourcen erfolgen, welcher wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen bedeuten würde.⁷⁵⁴⁾ Schwankungs-

⁷⁵¹⁾ Vgl. *Faßbender* (1998), S. 229.

⁷⁵²⁾ Vgl. hierzu Anhang 1 Nr 2 II der Anlage RechVersV.

⁷⁵³⁾ Vgl. *Korn* (1997), S. 398-401.

⁷⁵⁴⁾ Vgl. *Daub* (2000), S. 299.

rückstellungen erfüllen diese Control-Kriterien nicht, da durch eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer der Risikoausgleich in der Zeit abgebrochen werden kann. Somit liegt keine Ressource vor, über die das Versicherungsunternehmen permanent Kontrolle erlangen kann.⁷⁵⁵⁾ Mit der Veröffentlichung des IFRS 4 ist gem. IFRS 4.14 a eine Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verträgen nicht mehr zulässig, wenn hierdurch zukünftige Verträge gedeckt sind, welche zum Zeitpunkt der Mittelzuführung noch nicht existieren. Somit ist das Bilden von Schwankungs- und Großschadenrückstellungen in der IAS/ IFRS-Rechnungslegung generell nicht mehr zulässig. Die bisher in den Bilanzen vorhandenen Schwankungs- und Großschadenrückstellungen sind mit Übergang zum IFRS 4 ab Phase I erfolgswirksam aufzulösen.⁷⁵⁶⁾

2.5.4.7 Großschadenrückstellungen

2.5.4.7.1 Bilanzierung nach HGB

Der Bestand an versicherten Risiken eines Versicherers ist in den meisten Fällen nicht homogen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken ein hohes Schadenpotenzial aufweisen. Schäden, resultierend aus diesen Risiken, können unter Umständen dementsprechend hoch sein. Beispielhaft seien hier kerntechnische Anlagen oder pharmazeutische Erzeugnisse genannt.⁷⁵⁷⁾ Da solche Risiken als eigenes Kollektiv betrachtet werden können, besteht die Möglichkeit, in gesonderten Rückstellungen einen Kapitalstock mit dem Zweck zu bilden, den Risikoausgleich in der Zeit zu ermöglichen.⁷⁵⁸⁾

Die Großschadenrückstellung dient dazu, für Versicherungseinheiten, die kein ausreichend großes Kollektiv haben, um Schadenhäufigkeit und Schadendurchschnitt innerhalb einer Periode auszugleichen und bei denen somit das Gesetz der großen Zahlen nicht greift, das Zufallsrisiko durch einen Ausgleich in der Zeit zu kompensieren.⁷⁵⁹⁾

⁷⁵⁵⁾ Vgl. *Varain* (2004), S. 61-62.

⁷⁵⁶⁾ Siehe dazu *Rockel*, VW 2004, S. 303. Zu einer anderen Auffassung betreffend einer realitätsnahen Abbildung über eine Glättung der Periodenergebnisse kommt *Großer* (2000), S. 153.

⁷⁵⁷⁾ Zu den sogenannten Kumulschäden vgl. auch *Farny* (2000), S. 86 ff. und *Boetius* (1996), S. 223.

⁷⁵⁸⁾ Vgl. *Farny* (2003), S. 425.

⁷⁵⁹⁾ Vgl. *Weiß*, WPg 1974, S. 472.

Die Zuführung zu den Großschadenrückstellungen erfolgt meist über einen längeren Zeitraum, da die Beträge den Charakter von Vorleistungen für den möglichen Schadenfall aufweisen. Dadurch, dass diese Rückstellungen weniger auf schwankungsbedingte Überschäden abzielen als vielmehr auf einmalige, große Schadenereignisse, überlagern diese die Schwankungsrückstellungen.⁷⁶⁰⁾

Ein Risiko, welches entweder in der Lage ist, eine Vielzahl von Folgeschäden auszulösen oder dessen Wert so groß ist, dass ein einzelner Schaden am Objekt selbst überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen würde, wird als Großrisiko bezeichnet.⁷⁶¹⁾ Die Bewertung der Großrisiken hängt im Wesentlichen von der Form des Risikos ab. § 30 I RechVersV regelt die Bewertung von Pharrmarisiken, die in die Haftpflicht übernommen wurden. Die Rückstellung darf maximal das 15-fache der verdienten Beiträge erreichen. Jährlich sind dieser Rückstellung 75 v. H. der Differenz aus verdienten Beiträgen und der Aufwendung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen. Ist die Differenz negativ, so ist gem. § 30 I RechVersV eine Entnahme aus der Rückstellung in Höhe des Saldos vorzunehmen.

Die Rückstellung für Atomanlagen beträgt maximal den niedrigeren Betrag des 100-fachen der Haftpflichtsumme oder 25 v. H. der Versicherungssumme. Die Zuführung beträgt jährlich 20 v. H. der Höchstsumme, jedoch maximal 75 v. H. der verdienten Beiträge. Sind die Ausgaben für Versicherungsfälle größer als drei Viertel der verdienten Beiträge, so sind entsprechend Beträge aus den Rückstellungen zu entnehmen (§ 30 II RechVersV).

Rückstellungen für Terrorrisiken sind die neueste Gruppe von Großrisiken, die in der RechVersV geregelt sind. Diese Rückstellung darf nach § 30 IIa RechVersV maximal das 15-fache der verdienten Beiträge pro Jahr betragen. Eine Zuführung zur Rückstellung findet statt, wenn die Differenz aus verdienten Beiträgen und der erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung, abzüglich der Aufwendungen für Versicherungsfälle und der erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung, größer als 90 v. H. ist. Führt diese Berech-

⁷⁶⁰⁾ Vgl. Beck Vers.Komm., §341h HGB, Rn. 33.

⁷⁶¹⁾ Vgl. *Boetius* (1996), S. 223.

nung zu einem negativen Ergebnis, ist die Rückstellung in entsprechender Höhe zu vermindern.

Gemäß § 30 III RechVersV ist die Bildung von Großschadenrückstellung und Schwankungsrückstellung gemeinsam nicht zulässig.

2.5.4.7.2 Bilanzierung bei Berücksichtigung des IFRS 4

Die Bilanzierung von Großschadenrückstellungen nach IAS/ IFRS ist ab der Phase I nicht mehr zulässig. Die Begründung hierfür ist in der Postulierung gegeben, dass diese Rückstellungen Verpflichtungen aus zukünftigen Versicherungsverträgen decken würden, welche noch nicht existieren.⁷⁶²⁾ Dies verstößt gegen die Definition der Liabilities nach dem IASB Framework.⁷⁶³⁾

2.5.4.8 Abgrenzung weiterer Rückstellungen

Weitere in Deutschland zu bildende Rückstellungen sind die Stornorückstellung, die Rückstellung für Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in Solidar- und Verkehrshilfsvereinen sowie die Rückstellung für unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Kraftfahrt- und Fahrzeugrechtsschutzversicherungen von den Schadenversicherern.

Diese Rückstellungen sind jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung vor dem Hintergrund einer internationalen Rechnungslegung weniger interessant.⁷⁶⁴⁾

2.5.5 Die Gewinn- und Verlustrechnung

2.5.5.1 Grundlegendes zur GuV in Versicherungsunternehmen nach HGB

Die GuV dient der Darstellung sämtlicher Aufwendungen und Erträge, die in einem Geschäftsjahr in einem Versicherungsunternehmen anfallen. Hieraus wird der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ermittelt. Die GuV ist neben Bilanz und Anhang Bestandteil

⁷⁶²⁾ Hier wird ähnlich wie bei den Schwankungsrückstellungen verfahren, vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.14 c.

⁷⁶³⁾ Vgl. *Zülch/ Willms*, *StuB* 2004, S. 602.

⁷⁶⁴⁾ Dazu auch *Fourie* (1996), S. 76.

des Jahresüberschusses.⁷⁶⁵⁾ Mit ihr wird die Veränderung der Bestände im Rahmen einer Zeitraumrechnung dargestellt.⁷⁶⁶⁾

Weil zum einen bestimmte Aufwands- und Ertragspositionen aus den allgemeinen Schemata keine Relevanz für Versicherungsunternehmen besitzen, dagegen aber andere bestimmte Aufwands- und Ertragspositionen berücksichtigt werden müssen, kommen das Gesamtkostenverfahren nach § 275 II HGB sowie das Umsatzkostenverfahren nach § 275 III nicht in Frage. Vielmehr sieht § 2 I RechVersV ein eigenständiges Gliederungsschema für Versicherungsunternehmen vor, das abhängig von der Sparte nach verschiedenen Formblättern unterschieden wird. So wird in Formblatt II die GuV für Schaden- und Unfall- sowie für Rückversicherungsunternehmen dargestellt, in Formblatt III die für Personenversicherungsunternehmen und in Formblatt IV die für Lebensversicherungsunternehmen oder Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Unfall- bzw. Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben.⁷⁶⁷⁾

Es findet in allen Formblättern anstelle einer Aufstellung in Kontenform eine Staffeldrechnung statt, die in eine versicherungstechnische und eine nichtversicherungstechnische Rechnung unterschieden wird, um eine bessere Beurteilung der Erfolgsquellen in einem Versicherungsunternehmen zu ermöglichen. Dabei unterscheidet sich abhängig von der Art des betriebenen Versicherungsgeschäfts die Einteilung der Erträge und Aufwendungen hinsichtlich der Versicherungstechnik oder einer nichtversicherungstechnischen Rechnung.⁷⁶⁸⁾

Für den Zusammenhang zwischen Versicherungs- und Kapitalanlagegeschäft gilt eine Art Einheitstheorie, die durch die in Lebens- und Krankenversicherung enthaltenen Sparprozesse begründet wird. Es stehen die Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen mit dem Versicherungsgeschäft in Zusammenhang und werden unter der versicherungs-

⁷⁶⁵⁾ Sie ist damit nicht Gegenstand der Bilanz, soll aber wegen ihres unmittelbaren Zusammenhangs der Vollständigkeit halber aufgeführt werden.

⁷⁶⁶⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 286 ff..

⁷⁶⁷⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 139 und *Treuberg* (1995), S. 64 f..

⁷⁶⁸⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 139.

technischen Rechnung ausgewiesen.⁷⁶⁹⁾ Bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen liegt dagegen eine Form der Trennungstheorie zwischen Versicherungsgeschäft und Kapitalanlagen vor, weil Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen mit dem Versicherungsgeschäft nicht in Zusammenhang stehen. Hier werden Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen unter der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen. Allenfalls im Ausmaß einer Verzinsung versicherungstechnischer Rückstellungen erfolgt eine Umbuchung technischer Zinserträge in die versicherungstechnische Rechnung.⁷⁷⁰⁾

Formblatt 2 Schaden-/ Unfallversicherung	Formblatt 2 Schaden-/ Unfallversicherung
I. Versicherungstechnische Rechnung	I. Nichtversicherungstechnische Rechnung
1. Beitragseinnahmen 2. Technischer Zinsertrag f.e.R 3. Sonstige versicherungstechnische Erträge/ Aufwendungen f.e.R. 4. Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R. 5. Veränderung der versicherungstechnischen Nettorückstellungen 6. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung 7. Aufwendungen für Versicherungsbetrieb 8. Sonstige versicherungstechnische Erträge/ Aufwendungen f.e.R 9. Zwischensumme 10. Veränderung der Schwankungsrückstellung 11. Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R	1. Erträge aus Kapitalanlagen 2. Aufwendungen für KA 3. Technischer Zinsertrag 4. Sonstige Erträge 5. Sonstige Aufwendungen 6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit 7. Außerordentliche Erträge 8. Außerordentliche Aufwendungen 9. Außerordentliches Ergebnis 10. Steuern vom Einkommen und Ertrag 11. Sonstige Steuern 12. Erträge aus Verlustübernahme 13. Abgeführte Gewinne

Abbildung 2.7: Formblatt 2 für Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen *Quelle: Darstellung nach Formblättern gem. RechVersV in Anlehnung an Rockel et. al.*

Während frühere Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen eine Spartenerfolgsrechnung vorgesehen haben, um den Erfolg aus einzelnen Sparten separat beurteilen zu können, ist diese aus Gründen der Klarheit in der GuV weggefallen. Nur für den Anhang sind nach § 51 IV Nr. 1 RechVersV Angaben vorgesehen, die eine Spartenerfolgsrechnung ersetzen sollen.⁷⁷¹⁾

Außerdem ist die GuV von Versicherungsunternehmen weitgehend vom Sekundärprinzip bestimmt, wonach die gesamten Personal- und Sachaufwendungen gem. § 43 I 1 Rech-

⁷⁶⁹⁾ Vgl. Farny (1992), S. 140.

⁷⁷⁰⁾ Vgl. Farny (1992), S. 142.

⁷⁷¹⁾ Vgl. Rockel et al. (2005), S. 221.

Formblatt 3 Lebens-/ Krankenversicherung		Formblatt 3 Lebens-/ Krankenversicherung	
I. Versicherungstechnische Rechnung		I. Nichtversicherungstechnische Rechnung	
1.	Beitragseinnahmen	1.	Sonstige Erträge
2.	Beiträge aus der Brutto-RfB	2.	Sonstige Aufwendungen
3.	Erträge aus Kapitalanlagen	3.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
4.	Nicht realisierte Gewinne aus KA	4.	Außerordentliche Erträge
5.	Sonstige versicherungstechnische Erträge/ Aufwendungen f.e.R.	5.	Außerordentliche Aufwendungen
6.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	6.	Außerordentliches Ergebnis
7.	Veränderung der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	7.	Steuern vom Einkommen und Ertrag
8.	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	8.	Sonstige Steuern
9.	Aufwendungen für Versicherungsbetrieb	9.	Erträge aus Verlustübernahme
10.	Aufwendungen für KA	10.	Abgeführte Gewinne
11.	Nicht realisierte Verluste aus KA	11.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
12.	Sonstige versicherungstechnische Erträge/ Aufwendungen f.e.R.		
13.	Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.		

Abbildung 2.8: Formblatt 3 für Lebens- und Kranken-Versicherungsunternehmen *Quelle: Darstellung nach Formblättern gem. RechVersV in Anlehnung an Rockel et. al.*

VersV nach den vier Funktionsbereichen Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen und Rückgewährbeiträgen, Abschluss von Versicherungsverträgen, Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie Verwaltung von Kapitalanlagen gegliedert werden.⁷⁷²⁾

Dabei sind solche Aufwendungen, die diesen Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können, unter dem Posten Sonstige Aufwendungen auszuweisen. Vor dem Hintergrund einer verursachungsgerechten Zuordnung können Aufwendungen dann zugeordnet werden, wenn diese beitragsabhängig oder nur für einen Funktionsbereich oder einen Versicherungszweig bzw. eine Versicherungsart angefallen sind. Es soll eine Gemeinkostenschlüsselung nach objektiven Größen wie Bestand, Neugeschäft oder Kopfzahl erfolgen.⁷⁷³⁾

2.5.5.2 Die Erfolgsrechnung nach IAS/ IFRS und US-GAAP

Nach den Vorschriften des IAS 1.78 ist ein allgemeines Mindestschema über den Aufbau der GuV zu erfüllen. Danach müssen die Posten:

⁷⁷²⁾ Vgl. Treuberg (1995), S. 357.

⁷⁷³⁾ Vgl. Stuirbrink/ Schuster (1998), S. 505.

- Revenues
- Finance Costs
- Share of Profits and Losses of Associates and Joint Ventures Accounted for Using the Equity Method
- Pre-Tax Gain or Loss Recognised on the Disposal of Assets or Settlement of Liabilities Attributable to Discontinuing Operations
- Tax Expenses
- Profit or Loss

angegeben werden.

Zudem muss laut IAS 1.82 der Ausweis des Anteils von Minderheitsgesellschaften am Ergebnis sowie der Anteil des Ergebnisses, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen durchgeführt werden. Laut IAS 1.83 sind weitere Posten, Überschriften und Zwischensummen ergänzend auszuweisen, wenn es unter Beachtung der Wesentlichkeit für eine verständliche Darstellung der Ertragslage des Unternehmens notwendig ist. Daraus ergibt sich die gesonderte Darstellung für die wesentlichen versicherungstechnischen Ertrags- und Aufwandskategorien wie Beiträge, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, Aufwendungen für Versicherungsfälle und Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen.⁷⁷⁴⁾

Im Gegensatz zur Anwendung nach HGB findet in der Erfolgsrechnung nach IAS/ IFRS keine Unterscheidung nach versicherungstechnischer und nichtversicherungstechnischer Rechnung statt. Dennoch war vor der Überarbeitung von IAS 1 eine Trennung des Erfolgs nötig, weil eine Unterscheidung zwischen dem Ergebnis aus gewöhnlicher Tätigkeit und außerordentlichen Posten durchzuführen war. Allerdings ist seit der Überarbeitung von IAS 1 im Jahr 2003 der Ausweis von außerordentlichen Posten nach IAS 1.85 nicht mehr gestattet. Es sind sämtliche Erträge und Aufwendungen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen, um Probleme bei der Abgrenzung von Erfolgsquellen zu vermeiden.

⁷⁷⁴⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 53.

Entsprechend den IAS/ IFRS findet auch nach den US-GAAP keine versicherungsspezifische Gliederung der GuV statt. Auch ist nach US-GAAP keine Trennung nach versicherungstechnischer und nichtversicherungstechnischer Rechnung vorgesehen. Vielmehr handelt es sich bei Beachtung von SFAS 113 beider Erfolgsrechnung nach US-GAAP um eine Mischform aus Primär- und Sekundärprinzip, bei der die Beiträge nach dem Primärprinzip ausgewiesen werden. Allerdings werden über eine Zuteilung zu den Funktionsbereichen Net Investment Income, Claims and Claim Settlement und Policy Acquisition Costs die Personal- und Sachaufwendungen nach dem Sekundärprinzip ausgewiesen. Können Aufwendungen einem dieser Funktionsbereiche nicht zugeordnet werden, sind diese unter der Position Other Expenses zusammenzufassen.⁷⁷⁵⁾

Unter Anwendung des Erfolgsprinzips werden lediglich die Earned Premiums ausgewiesen. Somit wird hier das Umsatzprinzip nicht angewendet. Allerdings können Versicherungsunternehmen nach US-GAAP sämtliche Beiträge, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ausweisen. Nach US-GAAP enthalten die gezeichneten Beiträge Pipeline Premiums, die nach SFAS 60.14 aus erwarteten Beitragsadjustierungen resultieren und die Differenz zwischen gezeichneten Beiträgen und gebuchten Beiträgen darstellen. Demnach sind lt. SFAS 60.14 a in den gezeichneten Beiträgen die gebuchten Beiträge enthalten und diejenigen Beiträge, die auf der Basis der Versicherungsverträge einer Periode und auf der Basis zuverlässig sicherer Schätzbarkeit erwartet werden. Die Pipeline Premiums werden nach dem Best Estimate der Unternehmensführung bestimmt.⁷⁷⁶⁾

Zudem sind nach US-GAAP die zu zahlenden Versicherungssteuern abzusetzen. Ist das Versicherungsunternehmen Steuerschuldner, wird die Versicherungssteuer unter sonstigen Steueraufwendungen ausgewiesen. Beitragszahlungen bei Rentenversicherungen werden nicht wie im HGB als Versicherungsbeiträge eingeordnet und sind deshalb nicht in der GuV auszuweisen. Allerdings werden auch nach US-GAAP die Beiträge, die im Rahmen einer Kapitallebensversicherung anfallen, vollständig als Versicherungsbeiträge

⁷⁷⁵⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 180.

⁷⁷⁶⁾ Vgl. *Rockel et al.* (2005), S. 234.

vereinnahmt, was eine Abbildung erfolgsunwirksamer Sparanteile in der Erfolgsrechnung nach sich zieht.⁷⁷⁷⁾

Die Zahlungen für Versicherungsfälle werden in einer Summe nach dem Erfolgsprinzip gebucht, es findet also eine Periodenabgrenzung bereits in der Buchführung statt. Auch wird nach US-GAAP keine Unterscheidung nach Teilversicherungsbeständen vorgenommen. Daher wird hier ein Gesamtbestandsprinzip angewendet. Ebenso wird der Erfolg nach dem Gesamterfolgsprinzip ausgewiesen. Nur das Kapitalanlageergebnis wird separat ausgewiesen. Schließlich erfolgt der Ausweis für Rückversicherung nach US-GAAP in der GuV nach dem Nettoprinzip. In diesem Falle werden Anteile an Rückversicherung im Anhang angegeben. Alternativ ist ein offener Abzug der Rückversicherungsanteile vom Bruttobetrag in der GuV zulässig.⁷⁷⁸⁾

2.5.6 Anforderungen an die Erfüllbarkeit des Rechnungslegungszwecks nach IAS/IFRS

Das IASB hat sich zum Ziel gesetzt, hochwertige und verständliche Rechnungslegungsgrundsätze zu entwickeln, die gewährleisten sollen, dass in Jahresabschlüssen transparente, vergleichbare und somit für die Teilnehmer an Kapitalmärkten und anderen Nutzern von Jahresabschlüssen entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden können.⁷⁷⁹⁾ Mit den IAS/IFRS, die im Laufe der Jahre veröffentlicht wurden, wurde ein dynamisches Regelwerk zur Erfüllung der Informationsfunktion entwickelt, das einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Dabei sind die grundlegenden Rechnungslegungsprinzipien im Framework verankert, das zum einen die Deduktionsbasis für die einzelnen Rechnungslegungsstandards bildet und zum anderen zur Ableitung von Bilanzierungsfragen dient.⁷⁸⁰⁾ Es stellt selbst keinen Standard dar und ist auch keinem übergeordnet, aber dennoch bei der Entwicklung neuer Standards zu beachten, die stets in Übereinstimmung mit dem Framework konzipiert werden müssen.⁷⁸¹⁾

⁷⁷⁷⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 182.

⁷⁷⁸⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 186.

⁷⁷⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), Satzung Art. 2 a).

⁷⁸⁰⁾ Vgl. *Großer* (2001), S. 83.

⁷⁸¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.2 und F.3 sowie *Hahn* (2001), S. 1269.

In der Normenhierarchie sind die IAS/ IFRS geprägt durch das Prinzip der Fair Presentation, nach der ein Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie der Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage vermitteln soll.⁷⁸²⁾ Damit man diesem Anspruch gerecht wird, müssen die qualitativen Anforderungen erfüllt werden, die durch die nachgelagerten materiellen Grundsätze konkretisiert werden. Eine nachgelagerte Einschätzung des Vorsichtsprinzips stärkt seine Stellung als Sorgfaltsregel im Gegensatz zum im deutschen Handelsrecht vorhandenen Fundamentalprinzip. Damit wird die Konzentration auf die Informationsfunktion in den IAS/ IFRS zu Ungunsten einer vorsichtigen Ermittlung eines ausschüttbaren Gewinns hervorgehoben.⁷⁸³⁾

⁷⁸²⁾ Vgl. IASB (2004), F.46 und IAS 1.13.

⁷⁸³⁾ Vgl. Hahn (2001), S. 1269 und Kapitel 2.4.4.1, S. 85.

3 Die Konzeption eines IFRS für Versicherungsverträge durch das IASB

3.1 Die Bilanzierung von Versicherungsverträgen

3.1.1 Grundlagen

Damit die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Versicherungsunternehmen in unterschiedlichen Ländern und die Vergleichbarkeit mit Unternehmen anderer Branchen hergestellt werden kann, beschränkt sich das IASB bei der Konzeption eines DSOP für Versicherungsverträge auf den Anwendungsbereich „accounting and disclosure in general purpose financial statements by insurers and policyholders for all insurance contracts“. “The standard should not address other aspects of accounting by insurers and policyholders.“⁷⁸⁴⁾ Im IFRS 4 schränkt das IASB den Anwendungsbereich explizit ein: “The IFRS applies to all insurance contracts (including reinsurance contracts) that an entity issues and to reinsurance contracts that it holds, except for specified contracts covered by other IFRSs. It does not apply to other assets and liabilities of an insurer, such as financial assets and financial liabilities within the scope of IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement. Furthermore, it does not address accounting by policyholders.“⁷⁸⁵⁾ Damit wird die im Framework aufgeführte qualitative Anforderung der Vergleichbarkeit erfüllt, dass gleiche Sachverhalte in Unternehmen aller Branchen auch gleich zu bilanzieren sind.⁷⁸⁶⁾ Somit zieht das IASB einen produktbezogenen Ansatz einem institutionellen vor, da es schwierig wäre, eine Definition für Versicherungsunternehmen zu finden, die den international unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht werden würde. Das hat zur Folge, dass von Versicherungsunternehmen produzierte Produkte un-

⁷⁸⁴⁾ IASB (2001), DSOP 1.9.

⁷⁸⁵⁾ IASB (2004), IFRS 4, IN3.

⁷⁸⁶⁾ Vgl. IASB (2004), F.39.

ter Umständen die Definition eines Versicherungsvertrags nicht erfüllen und ggf. Produkte von Unternehmen, die keine Versicherungsunternehmen sind, in den Regelungsbereich eines IFRS für Versicherungen fallen können.

Versicherungsunternehmen müssen daher solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich nicht aus Versicherungsverträgen ergeben, nach bereits vorhandenen und gültigen, diese Sachverhalte betreffenden Standards abbilden.⁷⁸⁷⁾ Vor allem betroffen sind davon die von Versicherungsunternehmen gehaltenen Anlagevermögen. So sind Grundstücke und Gebäude gem. IAS 40, Investment Property und Sachanlagen nach IAS 16, Property, Plant and Equipment zu bilanzieren. Darüber hinaus sind die Finanzinstrumente nach IAS 32 und IAS 39 abzubilden. Das bedeutet allerdings auch, dass sämtliche Unternehmen, die Versicherungsverträge veräußern, unabhängig von ihrer Rechtsform verpflichtet sind, diese Standards anzuwenden.⁷⁸⁸⁾ IAS/IFRS gelten für alle Abschlüsse und schließen damit auch Konzernabschlüsse ein.⁷⁸⁹⁾ Somit wird durch die Begrenzung des Anwendungsbereichs einer Entwicklung hin zu Allfinanzkonzernen entsprochen.⁷⁹⁰⁾ Damit werden alle Abschlüsse eine identische Bilanzierung aufweisen, sofern sie nicht in gesonderten Standards geregelte Positionen enthalten. Hierdurch wird eine vereinfachte Konsolidierung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen vollzogen, was nach deutschem Handelsrecht nicht problemlos möglich ist.

3.1.2 Definition von Versicherungsverträgen

Nach Auffassung des IASB soll zur Gewährleistung einer Überschneidungsfreiheit zu durch andere Standards abgedeckten Sachverhalten eine präzise Definition gegeben werden, was einen Versicherungsvertrag auszeichnet. Gem. IFRS 4 werden Versicherungsverträge für Zwecke der IFRS neu definiert.⁷⁹¹⁾ Die neue Definition wurde aber bezüglich der Zwecksetzung von IFRS 4 so großzügig ausgelegt, dass sämtliche Verträge, bei denen

⁷⁸⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 1.15 b. Demnach grenzt diese Norm im Gegensatz zu den versicherungsspezifischen Normen des HGB, die sich auch auf Bilanzpositionen beziehen und nicht aus Versicherungsverträgen resultieren, klar ab. Vgl. dazu § 341 b HGB.

⁷⁸⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 1.14.

⁷⁸⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.6.

⁷⁹⁰⁾ Dazu *Kölschbach* (1999), S. 1 ff..

⁷⁹¹⁾ Bereits in den vorangegangenen Stufen des IFRS 4, dem Issues Paper, DSOP und ED 5 wurde diese Definition veröffentlicht.

der enthaltene Versicherungsschutz bei der Anwendung von IAS 39 zu Schwierigkeiten führen könnte, vom IFRS 4 erfasst werden. Zu beachten ist, dass diese Definition auch in Phase II weiter gelten soll. Im Appendix A definiert IFRS 4 einen Versicherungsvertrag als

einen Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses zukünftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft.⁷⁹²⁾

Diese Definition gibt vor, dass jede Partei als Versicherer verstanden werden kann, die Versicherungsverträge herausgibt. Dabei ist es unmaßgeblich, ob es sich bei dieser Partei de jure, also gemäß Rechtsform, um ein Versicherungsunternehmen handelt.⁷⁹³⁾ Nach dieser Definition ist jeder Begünstigte aus einem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer und damit nicht unbedingt der rechtliche Vertragspartner des Versicherers.⁷⁹⁴⁾ Der Versicherungsnehmer muss durch das versicherte Ereignis nachteilig betroffen sein. IFRS 4 B14 gibt vor, dass ein Versicherungsvertrag einen Leistungsvorbehalt für die Fälle vorsieht, wenn kein versichertes Interesse vorliegt. Bei Summenversicherungen muss dies kollektiv als durch die Vertragsgestaltung und die Risikoprüfung gewährleistet angenommen werden.⁷⁹⁵⁾

Sämtliche bestehende Standards, die bereits Definitionen enthalten, die sich auf Versicherungsunternehmen beziehen, sollen dergestalt angepasst werden, dass diese Standards zwar weiterhin auf Versicherungsunternehmen angewendet werden, jedoch nicht auf die von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge gem. genannter Definition.⁷⁹⁶⁾ Das betrifft insbesondere IAS 18, Erträge, IAS 37, Rückstellungen, IAS 38, immaterielle Vermögenswerte sowie IAS 38 und IAS 39, Finanzinstrumente. Zu klären wäre die Tatsa-

⁷⁹²⁾ IASB (2004), IFRS 4 Ap. A.

⁷⁹³⁾ Vgl. Geib, in: FS Richter (2001), S. 115 sowie IASB (2001), DSOP 1.20. und Kölschbach/Engeländer, VW 2004, S. 575.

⁷⁹⁴⁾ Vgl. Kölschbach/Engeländer, VW 2004, S. 575 ff..

⁷⁹⁵⁾ Vgl. ebenda.

⁷⁹⁶⁾ Vgl. Kölschbach (2003a), S. 469 und IASB (2004), IAS 18, IAS 37, IAS 38 und IAS 39.

che, dass zum einen Versicherungsverträge aus den genannten Standards ausgeschlossen werden sollen, wohingegen insbesondere IAS 39 als Grundlage für die Bilanzierung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen herangezogen werden soll und wird.

3.1.3 Versicherungsrisiko

Versicherungsverträge zeichnen sich dadurch aus, dass sie, im Gegensatz zu anderen vertraglichen Gestaltungen, ein Versicherungsrisiko zum Inhalt haben. Das IASB definiert das Versicherungsrisiko als Ereignis, das bei Eintritt den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten nachteilig betrifft.⁷⁹⁷⁾ Seitens des Versicherungsnehmers muss demnach ein versicherbares Interesse bestehen und es darf kein spekulatives Risiko vorliegen.⁷⁹⁸⁾ Während ein reines Risiko als „das Ergebnis einer Quantifizierung der Verlustgefahr einer Entscheidung unter Unsicherheit“⁷⁹⁹⁾ zu qualifizieren ist, ist das spekulative Risiko als Konsequenz positiver und negativer künftiger Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu verstehen. Es liegt im unternehmerischen und wirtschaftlichen Handeln begründet.⁸⁰⁰⁾

Im IFRS 4 wird das Versicherungsrisiko sehr einfach als jedes von einer Partei auf eine andere Partei übertragene Risiko, das kein Finanzrisiko ist, definiert.

Das besondere Merkmal des Versicherungsrisikos ist dessen Signifikanz. Zunächst wurde nach den Vorstellungen des IASB vorgegeben: „insurance risk is significant if, and only if, there is a reasonable possibility that an event affecting the policyholder or other beneficiary will cause a significant change in the present value of the insurer’s cash flow arising from the contract.“⁸⁰¹⁾ Somit muss das eingetretene Ereignis beim Versicherungsunternehmen eine signifikante Veränderung des Barwerts zukünftiger Cash Flows aus dem Vertrag zur Folge haben. Das IASB hebt hervor, dass bei der Betrachtung maßgeblich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ereignisses sowie das Ausmaß seien.⁸⁰²⁾ Ein Ver-

⁷⁹⁷⁾ „Arising from an uncertain event that adversely affects the policyholder or other specified beneficiary“, vgl. *IASB* (2002a), A10.

⁷⁹⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), 1.24 und *IASB* (2002a), A6.

⁷⁹⁹⁾ *Grob* (2001), S. 428.

⁸⁰⁰⁾ Vgl. *Kirchner* (2002), S. 192.

⁸⁰¹⁾ *IASB* (2002a), A21.

⁸⁰²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 1.47 sowie *IASB* (2002a), A21.

sicherungsrisiko liegt also dann vor, wenn bei einer hinreichend großen Wahrscheinlichkeit eine mögliche Schadenzahlung gering ist oder bei einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit die Schadenzahlung sehr hoch wäre.⁸⁰³⁾ Im IFRS 4 wird die Signifikanz wie folgt dargestellt: Ein Versicherungsrisiko gilt als signifikant, wenn es in Fällen von "commercial substance" zu signifikanten Änderungen der Verpflichtung führen kann.⁸⁰⁴⁾ Im IFRS wird weder die Bedeutung von „commercial substance“ näher spezifiziert, noch erklärt, wann dessen Änderung signifikant ist. Das IASB beschränkt sich hier auf die Vorgabe qualitativer Kriterien. Quantitative Regeln bergen immer die Gefahr, dass Verträge im Hinblick auf die vorgegebenen Kriterien künstlich gestaltet werden.⁸⁰⁵⁾

Abschließend ist zu bemerken, dass das deutsche versicherungstechnische Risiko nicht mit dem eben erläuterten Begriff des Versicherungsrisiko übereinstimmt. Im deutschen Verständnis beschreibt es das Risiko eines Versicherers, dass der aus übernommenen und gebündelten Risiken entstehende tatsächlich messbare Schaden den Erwartungsschaden übersteigt. Im Gegensatz dazu dient das Versicherungsrisiko im Sinne des IASB dazu, jeden einzelnen Versicherungsvertrag als solchen zu identifizieren. Es ist als das Risiko zu verstehen, dem sich jeder Einzelne gegenüber sieht und das er versichern kann. Somit wird beim Versicherungsrisiko zunächst nicht der Gedanke des Risikoausgleichs im Kollektiv verfolgt, sondern seine Identifizierung in einem Versicherungsvertrag fokussiert.⁸⁰⁶⁾

3.1.4 Der Versicherungsvertrag in Abgrenzung zu Finanzinstrumenten

Weil nach der Definition des Versicherungsvertrages auf einige Formen der Renten- und Lebensversicherung IAS 39 angewendet werden müsste, weil hier vertragliche Rechte und Pflichten bestehen, die zu einem Zu- und Abfluss von Zahlungsmitteln oder anderen Finanzinstrumenten führen,⁸⁰⁷⁾ sieht das IASB mit der Definition von Versicherungsrisiko neben der Spezifizierung dessen, was Risiko nach Auffassung des IASB im Sinne des Rechnungslegungszwecks ist, eine Abgrenzung zu den Finanzinstrumenten vor. Unter

⁸⁰³⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 1.47.

⁸⁰⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4 B23.

⁸⁰⁵⁾ Vgl. *Kölschbach/Engeländer*, VW 2004, S. 575.

⁸⁰⁶⁾ Vgl. *IASB* (2002a), A23 sowie *IASB* (2004), IAS 1.36.

⁸⁰⁷⁾ Ein Finanzinstrument ist „any contract that gives rise to both a financial asset of one enterprise and a financial liability or equity instrument of another enterprise“, *IASB* (2004), IAS 31.

das Versicherungsrisiko, dessen Kernelement eine signifikante Veränderung des Barwerts zukünftiger Cash Flows darstellt, fallen danach ausdrücklich solche Änderungen nicht, die sich ausschließlich aus dem finanziellen Risiko ergeben.⁸⁰⁸⁾

Als Finanzrisiko wird im IFRS 4 jedes Risiko definiert, das aus der Veränderung von Marktfaktoren, also finanziellen Variablen oder nicht-parteispezifischen nicht-finanziellen Variablen, resultiert. Beispiele sind Zinssätze, Wertpapierkurse, Rohstoffpreise, Wechselkurse, Preis- oder Zinsindizes, Kreditratings oder -indizes, Wetter- oder Katastrophenindizes.⁸⁰⁹⁾ Daraus folgt, dass Verträge, die geeignet sind, solche Risiken zu decken, nicht als Versicherungsverträge, sondern als Finanzinstrumente nach IAS 39 zu bilanzieren sind. Insbesondere gilt dies, wenn Verträge alle rechtlichen Merkmale eines Versicherungsvertrages besitzen, ihnen aber das Merkmal Versicherungsrisiko fehlt.⁸¹⁰⁾ So gilt aber auch, dass Verträge, die neben einem Finanzrisiko auch ein Versicherungsrisiko tragen, wegen dessen Existenz als Versicherungsvertrag klassifiziert werden.⁸¹¹⁾ Ein Vertrag, der einmal als Versicherungsvertrag klassifiziert wurde, bleibt dies nach IFRS 4 B30 bis zur Erfüllung aller Rechte und Pflichten. Umgekehrt fallen Rentenversicherungen ohne signifikantes Versicherungsrisiko in der Aufschubzeit, bei denen der Rentenfaktor bei Ablauf genauso frei gewählt werden kann wie im Neugeschäft, bis zum Ende der Aufschubzeit nicht unter IFRS 4 und sind stattdessen nach IAS 39 ggf. in Verbindung mit IAS 18 zu bilanzieren.⁸¹²⁾ Über IFRS 4.10 wird zudem die Möglichkeit geschaffen, für in Versicherungsverträgen enthaltene Finanzkomponenten eine konsistente Behandlung mit Finanzinstrumenten nach IAS 39 zu erreichen. Ist nämlich eine getrennte Bewertung der Finanzkomponente möglich, kann der Versicherungsvertrag in Finanz- und Versicherungskomponente entflochten werden (unbundling). Dann wird die Finanzkomponente nach IAS 39, die Versicherungskomponente nach IFRS 4 behandelt.⁸¹³⁾ Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Entflechtung nach IFRS 4.10 a dann, wenn ansonsten Rechte

⁸⁰⁸⁾ Dazu *Geib*, in: FS Richter (2001), S. 115 sowie *IASB* (2002a), A10 sowie in Fortführung der Entwicklung *IASB* (2004), IFRS 4.

⁸⁰⁹⁾ Vgl. *Kölschbach/Engeländer*, VW 2004, S. 575.

⁸¹⁰⁾ Vgl. *IASB* (2002a), A13 und in deren Fortführung *IASB* (2004), IFRS 4.

⁸¹¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 1.29 sowie *Kölschbach/Engeländer*, VW 2004, S. 575 f..

⁸¹²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4 IG1.7.

⁸¹³⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.12.

und Pflichten aus der Finanzkomponente nicht vollständig angesetzt werden. Weil dies schon wegen des Grundsatzes der Vollständigkeit nach HGB nicht der Fall sein sollte, ist demnach auch nur eine eingeschränkte Pflicht zur Entflechtung „künstlich rechtlicher Bündelungen eigenständiger wirtschaftlicher Beziehungen“ zu vermuten.⁸¹⁴⁾

Versicherungsverträge sollten demgemäß konsistent gegenüber Finanzinstrumenten behandelt werden, um eine Accounting-Arbitrage zu vermeiden und Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens durchgängig abzubilden. Die genauen Abgrenzungsmöglichkeiten werden aktuell diskutiert. Ein Rückgriff auf Finanzinstrumente ist noch schwierig, da sich die Weiterentwicklung des IAS 32 und IAS 39 mit der des IFRS 4 zeitlich überschneidet. Es bleibt jedoch zu vermuten, dass sich für die in Deutschland üblichen Formen eine Bilanzierungspraxis entwickeln oder ggf. durch aufsichtsrechtliche Vorgabe markiert wird.

3.1.5 Aufhebung einer laufzeitorientierten Bilanzierung von Versicherungsverträgen

In Ermangelung versicherungsspezifischer Standards wurde im Frühstadium der Entwicklung von versicherungsspezifischen IAS für Versicherungsunternehmen (und später –verträge) auf US-GAAP zurückgegriffen. Weil die versicherungsspezifischen Regelungen nach US-GAAP zwangsläufig für US-amerikanische Versicherungsprodukte und –verträge entwickelt wurden, war die Anwendung dieser Vorschriften nicht ohne weiteres möglich. Nach deren Systematik werden in den US-GAAP kurz- und langfristige Verträge getrennt betrachtet. Von kurzfristigen Verträgen wird dann gesprochen, wenn der Versicherungsschutz nur für einen kurzen Zeitraum, in der Regel zwölf Monate, gewährt wird und der Versicherer in der Lage ist, den Vertrag einseitig zu kündigen oder am Ende der Laufzeit die Vertragsbedingungen anzupassen.⁸¹⁵⁾ Dagegen wird von langfristigen Verträgen gesprochen, wenn sowohl der Versicherungsschutz über einen längeren Zeitraum besteht als auch keine einseitigen Änderungen durch die Versicherungsunternehmen

⁸¹⁴⁾ *Kölschbach/ Engeländer*, VW 2004, S. 575 f..

⁸¹⁵⁾ Dazu SFAS 60.7a und *Miller* (2001), Kapitel 50.

vorgenommen werden können.⁸¹⁶⁾ Nach der Definition in SFAS 60.7 fallen die meisten property and liability insurance contracts, denen die Verträge der Schadenversicherung zugeordnet werden können, unter die kurzfristigen Verträge.⁸¹⁷⁾

Das Steering Committee des IASC folgte der amerikanischen Verfahrensweise und sprach sich in seinem Diskussionspapier ebenfalls für eine Trennung von Nichtlebensversicherungsverträgen und Lebensversicherungsverträgen aus, die über unterschiedliche Vertragslaufzeiten abzugrenzen waren. Auf der einen Seite wurden Verträge, die mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten ausgestattet waren oder deren Prämie vom Versicherer zwischenzeitlich angepasst werden konnte, zunächst als Nichtlebensversicherungsverträge eingestuft. Dagegen wurden solche Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bei vorgegebener Prämienstruktur zunächst als Lebensversicherungsverträge qualifiziert und vorgeschlagen. Über die Vertragsgestaltung hätten sich allerdings erneut erhebliche Ermessensspielräume für den Aufsteller von Jahresabschlüssen gebildet. Dieses Problem brachten auch zahlreiche Institutionen in ihren Comment Letters zum Diskussionspapier zum Ausdruck.⁸¹⁸⁾ Das Steering Committee hat sich dieser Kritik angenommen und in dem dem Diskussionspapier folgenden DSOP eine einheitliche Bilanzierung von Nichtlebensversicherungsverträgen und Lebensversicherungsverträgen vorgeschlagen. Der Grund dafür ist, dass das Steering Committee nunmehr überzeugt ist, für Ansatz- und Bewertungsfragen eine gewünschte Vergleichbarkeit zu erhalten, wenn eine Unterscheidung an Hand des Risikos und nicht an Hand der Laufzeit durchgeführt wird.⁸¹⁹⁾

⁸¹⁶⁾ Welche Verträge zu den langfristigen gehören, ist in den SFAS 60.7b und *Miller* (2001), Kapitel 50 ausführlich aufgeführt.

⁸¹⁷⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 60.

⁸¹⁸⁾ Vgl. *IASB* (1999), CL in <http://www.iasb.org>.

⁸¹⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 2.2 und IAS 2.3.

3.2 Diskussion der Bilanzierungsmodelle Deferral-and-Matching-Principle und Asset-Liability-Measurement-Ansatz

3.2.1 Grundannahmen

Neben dem im Framework kodifizierten Grundsatz eines Going Concern gehört der ebenfalls dort kodifizierte Grundsatz der Periodenabgrenzung zur elementaren Grundlage der Rechnungslegung nach IAS/IFRS.⁸²⁰⁾ Die auf diesem Grundsatz basierenden Abschlüsse sollen nicht nur über vergangene Geschäftsvorfälle einschließlich der sie betreffenden geleisteten und erhaltenen Zahlungen berichten, sondern auch über zukünftige Zahlungsverpflichtungen und Ressourcen, die zu künftigen Zahlungsmittelzuflüssen führen.⁸²¹⁾ Diesem Grundsatz folgend, entstanden zwei mit dem Framework in Einklang stehende unterschiedliche Bilanzierungsansätze. Zum einen das an der GuV ausgerichtete Deferral-and-Matching-Principle und zum anderen der an der Vermögensveränderung ausgerichtete Asset-Liability-Measurement-Ansatz.

3.2.2 Deferral-and-Matching-Principle

Mit dem Deferral-and-Matching-Principle wird dem Grundsatz der Periodenabgrenzung entsprochen und das Ziel verfolgt, Erträge und Aufwendungen periodengerecht zuzuordnen.⁸²²⁾ Dies wird durch Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben der Sache und der Zeit nach durchgesetzt. Einnahmen werden in der Periode als Erträge erfasst, in der die zugehörigen Leistungen erbracht werden.⁸²³⁾ Dies geschieht im Gegensatz zum in Deutschland angewendeten Realisationsprinzip des HGB, wonach Gewinne erst berücksichtigt werden, wenn sie als realisiert gelten.⁸²⁴⁾ Die Ausgaben werden, im Anschluss an die Abgrenzung der Sache nach, den mit ihnen in Zusammenhang stehenden Erträgen zugeordnet und berücksichtigt, sobald die entsprechenden Erträge anfallen bzw. realisiert sind.⁸²⁵⁾ Falls die Periodisierung nach oben genannten Regeln nicht möglich ist, werden

⁸²⁰⁾ Vgl. *IASB* (2002a), F.22 und F.23.

⁸²¹⁾ Vgl. *IASB* (2002a), F.22.

⁸²²⁾ Vgl. AG Versicherungen, Konzernrechnungslegung, 2000, <http://www.standardsetter.de/ins.pdf>, 26.05.2004, S. 9.

⁸²³⁾ Vgl. *KPMG* (1999), S. 20 ff..

⁸²⁴⁾ Vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

⁸²⁵⁾ Vgl. *Arndt/Piltz* (1996) S. 76.

Aufwendungen und Erträge in ihrem Entstehungszeitpunkt verrechnet (Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen der Zeit nach).

Das Deferral-and-Matching-Principle, das der dynamischen Bilanzauffassung zuzuordnen ist, entspricht neben dessen Anwendung über HGB und US-GAAP auch der Verfahrensweise der meisten anderen Länder zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen.⁸²⁶⁾ Wichtiges Instrument der periodengerechten Gewinnermittlung sind die Rechnungsabgrenzungsposten. Mit ihrer Hilfe wird die nach den Periodisierungsgrundsätzen gewünschte Verteilung von Einnahmen und Ausgaben auf die Jahre ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit sichergestellt.⁸²⁷⁾ So werden nach § 250 HGB aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Ausgaben, die nach dem Abschlussstichtag zu Aufwand führen und passive Rechnungsabgrenzungsposten für Einnahmen, die in späteren Perioden Ertrag darstellen, gebildet. Beispielsweise stellen Vorauszahlungen von Prämien im Rahmen von Versicherungsverträgen passive Rechnungsabgrenzungsposten dar. Es werden noch nicht verdiente Beiträge, Beitragsüberträge, passiv abgegrenzt.⁸²⁸⁾ Die anfallenden Abschlusskosten eines Versicherungsvertrages werden nach dem Deferral-and-Matching-Principle aktiviert und über die Vertragslaufzeit verteilt. Dies soll eine periodische Zuordnung zu den entsprechenden Prämieinnahmen sicherstellen.⁸²⁹⁾ Unrealisierte Gewinne und Verluste, die aus Änderungen der Marktwerte langfristiger Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen entstehen, werden bei Anwendung des Deferral-and-Matching-Principles in der Regel erfolgsneutral, also unter Umgehung der GuV, ins Eigenkapital gebucht. Dieser Vorgang wird häufig als „dirty accounting“ bezeichnet.⁸³⁰⁾

Schadenaufwendungen aus Versicherungsverträgen sind den Erträgen aus den vereinnahmten Prämien zuzurechnen.⁸³¹⁾ Dies entspricht bei Betrachtung der Verfahrensweise

⁸²⁶⁾ Kölschbach, VW 2000, S. 433; Geib, in: FS Richter (2001), S. 118; Geib/Kölschbach, Börsen-Zeitung 2000, S. 25.

⁸²⁷⁾ Vgl. Scheffler (2002), S. 293.

⁸²⁸⁾ Vgl. AG Versicherungen, Konzernrechnungslegung, 2000, <http://www.standardsetter.de/ins.pdf>, 26.05.2004, S. 15.

⁸²⁹⁾ Vgl. Rockel/Sauer, VW 2004 II, S. 303. Zu erwähnen ist, dass Deutschland, obwohl es zu den Ländern zählt, die nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung bilanzieren, die Aktivierung der Abschlusskosten verbietet. Vgl. § 248 Abs. 3 HGB.

⁸³⁰⁾ Vgl. AG Versicherungen, Konzernrechnungslegung, 2000, <http://www.standardsetter.de/ins.pdf>, 26.05.2004, S. 25.

⁸³¹⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 2.10.

in IAS 18 und IAS 11 einer Ertragsrealisierung bei Leistungsfortschritt und damit der dynamisch geprägten Bilanzauffassung des IASB.⁸³²⁾ Nach dem Deferral-and-Matching-Principle ist in einer Zeitraumbetrachtung eine Abbildung des Risikoausgleichs in der Zeit möglich, weil nämlich Großrisiken- und Schwankungsrückstellungen gebildet werden. Dies entspricht der Verfahrensweise in der deutschen Bilanzierungspraxis, in der Versicherungsverträge als Dauerschuldverhältnis mit Ausweis von Beitragsüberträgen und Großschäden- und Schwankungsrückstellungen abgebildet werden.⁸³³⁾

Für diesen Ansatz spricht, dass mit ihm der in der Versicherungswirtschaft stattfindende Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit angemessen abgebildet wird. Zudem würde eine gleichmäßige Ertragsvereinnahmung diesen Risikoausgleich für den Adressaten widerspiegeln.⁸³⁴⁾ Schließlich wird auf Grund der Tatsache, dass ausgewiesene Erträge nicht auf der Grundlage subjektiven Ermessens zu Vertragsbeginn ermittelt würden, das Risiko einer unvorsichtigen Bilanzierung minimiert und Manipulation vorgebeugt.⁸³⁵⁾

3.2.3 Asset-Liability-Measurement-Ansatz

Seit einiger Zeit wendet sich das IASB in seinen Standards von der periodengerechten Erfolgsermittlung ab und bevorzugt stattdessen einen ausschließlichen Ausweis der am Abschlussstichtag bestehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.⁸³⁶⁾ Es handelt sich dabei um den einer statischen Bilanzauffassung folgenden Asset-Liability-Measurement-Ansatz.

In dem im November 1999 veröffentlichten Diskussionspapier des IASB wird der Asset-Liability-Measurement-Ansatz erstmalig zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach IAS/IFRS vorgeschlagen.⁸³⁷⁾ Auch in den veröffentlichten DSOP und ED 5 legte sich das IASB auf dieses Modell fest, welches allerdings erst nach Abschluss der zweiten

⁸³²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 18.6 c. Dabei muss berücksichtigt werden, dass hier Versicherungsverträge ausdrücklich von der Betrachtung ausgeschlossen werden. Dies aber nur auf Grund deren erfolgswirksamer Abbildung in einem anderen Standard und nicht, weil sie nicht einer Revenue-Definition genügen. Vgl. *Löw* (2003), S. 153.

⁸³³⁾ Vgl. *Geib*, in: FS Richter (2001), S. 118 und *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 295.

⁸³⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 2.11.

⁸³⁵⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 2.11.

⁸³⁶⁾ Vgl. *Kölschbach* (2003a), S. 480.

⁸³⁷⁾ Vgl. *Hesberg*, in: FS Strobel (2001), S. 183.

Phase angewendet werden soll.⁸³⁸⁾ Ziel des Ansatzes ist die getrennte Bewertung von Aktiva und Passiva.⁸³⁹⁾ Der Periodenerfolg wird beim Asset-Liability-Measurement-Ansatz daher auch an Hand einer Gegenüberstellung der Wertveränderungen dieser beiden Positionen ermittelt.⁸⁴⁰⁾ Sind am Ende einer Periode mehr Aktiva als Passiva vorhanden, weil sich bspw. die Finanzanlagen des Versicherungsunternehmens positiv entwickelt haben, wird ein Gewinn ausgewiesen, et vice versa.⁸⁴¹⁾ Für Versicherungsunternehmen bedeutet diese Form der Bilanzierung eine möglichst exakte Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Rechte und Pflichten und somit für viele Sachverhalte Änderungen in der Bilanzierung.⁸⁴²⁾

Zu Beginn des Vertrages werden die Prämieinnahmen nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz als Barwert mit den aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen (Schadenhöhe) verglichen. Der Unterschiedsbetrag stellt den Gewinn bzw. Verlust dar.⁸⁴³⁾ Dabei sind Vertragsverlängerungen bei der Ermittlung des Barwertes nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherungsnehmer eine „wertvolle“ Verlängerungsoption besitzt, mit deren Nutzung ernsthaft gerechnet werden muss.⁸⁴⁴⁾ Da die Zahlungsströme, insbesondere die auftretenden Schäden, nicht mit Sicherheit antizipiert werden können, werden in den nachfolgenden Perioden die prognostizierten Ergebnisse korrigiert und erfolgswirksam über die GuV erfasst.⁸⁴⁵⁾ Beim Asset-Liability-Measurement-Ansatz steht somit nicht die periodengerechte Gewinnermittlung im Vordergrund, was auch daran zu erkennen ist, dass Gewinne in der Regel bereits bei Abschluss eines Versicherungsvertrages ausgewiesen werden, dazu Beginn eines Vertrags der Erwartungswert der diskontierten Nettorisikoprämie gleich dem Erwartungswert diskontierter Leistungen ist.⁸⁴⁶⁾ Eine Bilanz nach diesem Ansatz darf nur Vermögensgegenstände, Schulden und Eigenkapi-

⁸³⁸⁾ Vgl. *Rockel/Sauer*, WPg 2003, S. 1108.

⁸³⁹⁾ Vgl. Europäische Kommission, 2002, <http://europa.eu.de.pdf>, 10.05.2004, S. 17.

⁸⁴⁰⁾ Vgl. *Hesberg*, in: FS Strobel (2001), S. 183.

⁸⁴¹⁾ Vgl. *Zielke*, VW 2003, S. 800.

⁸⁴²⁾ Vgl. *Kölschbach*, VW 2000, S. 443.

⁸⁴³⁾ Vgl. *Fourie/Harbort*, VW 2003 I, S. 1534.

⁸⁴⁴⁾ Vgl. *Rockel/Sauer*, VW 2004 II, S. 304.

⁸⁴⁵⁾ Vgl. *Fourie/Harbort*, VW 2003 I, S. 1531.

⁸⁴⁶⁾ Vgl. *Geib*, in: FS Richter (2001), S. 118.

tal umfassen.⁸⁴⁷⁾ Die nach dem Deferral-and-Matching-Principle üblichen transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten finden folglich bei diesem Modell keine Anwendung. Diese werden lediglich im Falle eines sogenannten Erfüllungsrückstandes gebildet, bei dem das Versicherungsunternehmen eine Leistung noch nicht erbracht hat, obwohl es rechtlich dazu verpflichtet ist.⁸⁴⁸⁾ Die GuV, die bei Anwendung des Deferral-and-Matching-Principles als Ausgestaltung einer dynamischen Bilanztheorie eine große Rolle spielt, tritt in den Hintergrund.⁸⁴⁹⁾ Das Modell des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes ist somit der oben dargestellten statischen Bilanztheorie zuzurechnen.⁸⁵⁰⁾ Die Abschlusskosten von Versicherungsverträgen stellen nach diesem Modell keinen bilanzierungsfähigen Vermögenswert dar. Die entstehenden Kosten sind folglich als Aufwand anzusehen, der gewinnmindernd in der GuV erfasst wird.⁸⁵¹⁾

Eine Passivierung von Großrisiken- und Schwankungsrückstellungen bei Anwendung der statischen Bilanzauffassung wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Nach Auffassung des Steering Committee dürfen sie nicht passiviert werden, da sie keine „gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen“ darstellen und somit die Kriterien einer Verbindlichkeit nach IAS/ IFRS nicht erfüllen.⁸⁵²⁾ Außerdem wird die Bildung von Großrisiken- und Schwankungsrückstellungen auch bei der Darstellung der tatsächlichen Lage des Unternehmens als hinderlich angesehen.⁸⁵³⁾ Da Großrisiken- und Schwankungsrückstellungen nach IFRS 4.14 bereits ab dem 1.1.2005 nicht mehr passiviert werden dürfen, haben die Versicherungsunternehmen ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, erfolgsneutrale Rücklagen zu bilden, um ihre erwarteten Auszahlungen abzudecken.⁸⁵⁴⁾ Die Informationen über die in den Rückstellungen enthaltenen Risiken stellen aber auch nach Ansicht des IASB eine wichtige Grundlage für die Bewertung des Unternehmenserfolgs dar und müssen daher im Anhang aufgezeigt werden. Des weiteren dürfen auch Beitrags-

⁸⁴⁷⁾ Vgl. AG Versicherungen, Konzernrechnungslegung, 2000, <http://www.standardsetter.de/ins.pdf>, 26.05.2004, S. 9.

⁸⁴⁸⁾ Vgl. Kölschbach, VW 2000, S. 433 f. und Geib, in: FS Richter (2001), S. 118.

⁸⁴⁹⁾ Vgl. Widmann/ Korkow, VW 2002, S. 1236 f..

⁸⁵⁰⁾ Vgl. Hesberg, in: FS Strobel (2001), S. 183.

⁸⁵¹⁾ Vgl. Fourie/ Harbort, VW 2003 I, S. 1531.

⁸⁵²⁾ Vgl. Kölschbach, VW 2000, S. 434 und Geib, in: FS Richter (2001), S. 118 f..

⁸⁵³⁾ Vgl. Rockel/ Sauer, VW 2004 II, S. 304.

⁸⁵⁴⁾ Vgl. Engeländer/ Kölschbach, VW 2004, S. 576.

überträge nach diesem Bilanzierungsmodell gegenüber den bisherigen Regeln nicht mehr bilanziert werden.⁸⁵⁵⁾

Generell sind Rückstellungen mit dem Wert anzusetzen, der auf einem gedachten Markt für die Übernahme der Verpflichtung durch einen der Marktteilnehmer zu zahlen wäre (at-arms-length). Die gedachte Veräußerung des Versicherungsvertrages könnte an einen anderen Erstversicherer, an einen Rückversicherer oder an den Versicherungsnehmer selbst stattfinden, was wiederum Auswirkungen auf die Höhe des Ansatzes hat.⁸⁵⁶⁾ Es sind sogenannte „Risikozuschläge“ vorzunehmen. Nach IAS 37 sind Rückstellungen abzuzinsen, was auch für Versicherungsunternehmen gilt. Auf Grund des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses existierenden hohen Maßes an Unsicherheit bezüglich der auftretenden Schäden, hat das IASB vorgeschlagen, die Ergebnisprognose, die nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses stattfinden soll, im Falle eines nicht ausreichenden Informationsstandes auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.⁸⁵⁷⁾ Dies würde bedeuten, dass im Zeichnungsjahr, entgegen der oben beschriebenen Vorgehensweise bei Anwendung des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes, beim Versicherungsunternehmen kein Gewinn ausgewiesen wird. Es wird eine Rückstellung in Höhe der Differenz zwischen Beiträgen, erwarteten Schadenzahlungen und Kosten gebildet, die zu einem Ergebnis des Versicherungsvertrages von Null führt. Dieses Verfahren, das bereits im Vereinigten Königreich angewendet wird, nennt man Nullstellungsmethode. Das IASB sieht vor, dass ein Ausweis des Gewinns nachgeholt wird, sobald die notwendigen Informationen zur Prognose der Zahlungsströme vorliegen.⁸⁵⁸⁾

Vor dem Hintergrund der Erfüllung des Informationszwecks gegenüber Adressaten stellt sich die Frage, inwieweit der Asset-Liability-Measurement-Ansatz bessere, also nützlichere Informationen über die Lage eines Versicherungsunternehmens vermittelt als ein Abschluss, der auf Grundlage eines Deferral-and-Matching-Principle erstellt wurde.⁸⁵⁹⁾

Offenbar lässt sich ein Widerspruch auf Grund der statischen Betrachtungsweise zu den

⁸⁵⁵⁾ Vgl. *Fourie/Harbort*, VW 2003 II, S. 1635.

⁸⁵⁶⁾ Vgl. *Hommel*, BB 2003, S. 2116.

⁸⁵⁷⁾ Vgl. *Fourie/Harbort*, VW 2003 I, S. 1534.

⁸⁵⁸⁾ Vgl. ebenda.

⁸⁵⁹⁾ Vgl. *Kölschbach* (2003), S. 480.

Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts wie Langfristigkeit der Verträge sowie Zeitraumbezogenheit feststellen.⁸⁶⁰⁾ Vertreter des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes widersprechen dem Argument, indem sie die Vorteilhaftigkeit deren Ansatzes in der Bewertung der Verpflichtungen sehen, die auf denselben prinzipiellen Annahmen wie die Prämienkalkulation basiere.⁸⁶¹⁾ Vertretern des Deferral-and-Matching-Principles missfällt dagegen, dass bei Anwendung des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes der im Jahresabschluss ausgewiesene Gewinn nicht einem periodischen oder realisierten Gewinn entspräche, sondern lediglich eine kalkulatorische Größe ist und somit dem Informationszweck nicht genügen kann.⁸⁶²⁾

Das IASB gibt vor, dass nach Ende der Phase II des Projekts Versicherungsverträge die Bilanzierung nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz zu geschehen habe und bleibt damit seiner selbst gesetzten Richtung treu.⁸⁶³⁾ Diese Regelung wird Gegenstand des dann zu implementierenden Ansatzes sein.

3.2.4 Kritische Betrachtung

Zwischen dem Deferral-and-Matching-Principle und dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz bestehen konzeptionelle Unterschiede, die zu verschiedenen bilanziellen und erfolgswirksamen Ergebnissen führen. Beim Asset-Liability-Measurement-Ansatz steht die Gegenüberstellung der aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögensgegenstände und Schulden im Fokus der Betrachtung, während beim Deferral-and-Matching-Principle der in der GuV zu ermittelnde Periodenerfolg maßgeblich ist. Hier ergibt sich der Ansatz der entsprechenden Posten in der Bilanz in der Regel nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern über den Zeitablauf bestehender Verträge, weil die Abgrenzung der versicherungsspezifischen Zahlungsströme anhand zeitraumbezogener Erfolgsermittlungsprinzipien geschieht. Im Gegensatz dazu verfolgt der Asset-Liability-Measurement-Ansatz eine Zeitpunktbezogenheit und führt beim Vertragsabschluss zur Aktivierung von Rechten und Pflichten, die aus dem Vertrag herrühren. Ergibt sich hieraus

⁸⁶⁰⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 296 sowie *Geib*, in: FS Richter (2001), S. 118.

⁸⁶¹⁾ Vgl. *Kölschbach* (2003), S. 480.

⁸⁶²⁾ Vgl. ebenda.

⁸⁶³⁾ Vgl. *IASB* (2003a).

ein Überschuss der Prämien über die Verpflichtungen, kann der in den Prämien einkalkulierte Gewinnzuschlag bereits zum Abschlusszeitpunkt vereinnahmt werden.⁸⁶⁴⁾

Die Hauptleistung des Versicherers wird nach diesem Ansatz im Absatz von Versicherungsschutz und nicht als Risikotragung in der Zeit gesehen, so dass mit Vertragsabschluss die wichtigste Leistung des Versicherers als erbracht und damit als realisiert betrachtet werden kann. Dahingegen wird im Deferral-and-Matching-Principle das Imparitätsprinzip fokussiert, welches eine Vereinnahmung kalkulierter, aber noch nicht realisierter Gewinnzuschläge zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verbietet. Hier wird das Versicherungsgeschäft als Dauerleistung mit Schwerpunkt der Risikotragung über die Zeit betrachtet, wonach Gewinne erst bei einer erbrachten Leistung realisiert werden dürfen.

Bei Betrachtung des Zeitablaufes ergibt sich möglicherweise ein Unterschied der beiden Prinzipien über die Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen. Während sich aus Versicherungsverträgen ergebende Vermögenswerte und Schulden in sämtlichen Versicherungszweigen nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz mit dem Zeitwert zu bewerten - und somit abzuzinsen - sind, ergibt sich nach dem Deferral-and-Matching-Principle abhängig von der Sparte eine diskontierte oder undiskontierte Darstellung der Verpflichtungen.⁸⁶⁵⁾ Bei der undiskontierten Darstellung von Verpflichtungen sind im Ergebnis auf Grund zweier Ursachen Unterschiede möglich. Es ist zwischen zeitpunkt- und zeitraumbezogenen Effekten zu unterscheiden. Die zeitraumbezogenen Effekte gestalten sich dadurch, dass ein Näherrücken des Erfüllungszeitpunktes im Asset-Liability-Measurement-Ansatz zu Aufwendungen führt, weil hier eine Aufzinsung der Verpflichtung erfolgt. Zeitpunktbezogene Effekte treten aus zwei Gründen auf: Zum einen können Schwankungen des Diskontsatzes und damit vornehmlich unternehmensexterne Gründe ausschlaggebend sein. Zum anderen können sie durch die Berücksichtigung von Schätzfehlern entstehen und somit unternehmensintern begründet entstehen. Die Änderungen des Diskontsatzes führen nur im Asset-Liability-Measurement-Ansatz zu Ergebnisvolati-

⁸⁶⁴⁾ Hier soll mit der Nullstellungsmethode entgegen gewirkt werden, vgl. Kapitel 3.2.3, S. 193. Wie allerdings in den Folgeperioden verfahren werden soll, ist bisher ungeklärt, vgl. *Engeländer* (2005), S. 45.

⁸⁶⁵⁾ Vgl. *Geib* (2002), Sp. 2562-2563.

litäten. Werden Schätzannahmen des Schadenerwartungswertes verändert, kann dies in beiden Ansätzen Ergebnisschwankungen zur Folge haben. Dabei kommt es zu unterschiedlich hohen Schwankungen, da eine hier durchzuführende Wertanpassung der Verpflichtungen im Asset-Liability-Measurement-Ansatz wegen des Diskontierungseffekts geringer ausfällt als im Deferral-and-Matching-Principle. Im Verlauf folgender Perioden findet eine Umkehrung des Prozesses durch Aufzinsungsprozesse statt.⁸⁶⁶⁾

Werden die versicherungstechnischen Rückstellungen bei Anwendung des Deferral-and-Matching-Principles diskontiert, ergibt sich während der Vertragslaufzeit ein ähnliches Ergebnis wie beim Asset-Liability-Measurement-Ansatz, da beide Ansätze den Zeitablauf bewerten. Wobei beim Deferral-and-Matching-Principle die Diskontsätze auf den Rechnungszins abgestimmt werden, sodass aus den Schwankungen eines Marktwertes kein Ergebniseffekt resultieren sollte.⁸⁶⁷⁾ In bestimmten Fällen kann es zu einer Übereinstimmung beider Ansätze kommen, obwohl deren Gestaltung prinzipiell zu unterschiedlichen bilanziellen und erfolgswirksamen Ergebnissen führt. Dann nämlich, wenn die bei kurzfristigen Verträgen auszuweisenden Verpflichtungen in der Höhe konvergieren. Das geschieht dann, wenn in den nach dem Deferral-and-Matching-Principle ausgewiesenen Beitragsüberträgen auch Zahlungen für noch nicht eingetretene Schadenfälle berücksichtigt werden. Zudem kann es auch zu einer Konvergenz erfolgswirksamer Art kommen, wenn der zu passivierende Verpflichtungsbarwert - ermittelt nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz - in Höhe eines Kaufwertes angesetzt wird. Dann nämlich wird ein in den Prämien einkalkulierter Gewinnzuschlag nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinnahmt, sondern über die Vertragslaufzeit realisiert.⁸⁶⁸⁾ Zudem entsprechen sich die beiden Ansätze, weil der in den Prämien enthaltene Risikozuschlag dem Risikoverlauf entsprechend über die Vertragslaufzeit vereinnahmt wird.⁸⁶⁹⁾

Es ist festzuhalten, dass sich die beide Konzeptionen in dreierlei Hinsicht unterscheiden lassen: Zunächst in der Bestimmung eines frühest möglichen Realisationszeitpunktes, weiter in der Abbildung des zeitlichen Wertverlaufs der Verpflichtungen unter Berück-

⁸⁶⁶⁾ Vgl. Zimmermann/Schweinberger, ZVersWiss 2005, S. 69.

⁸⁶⁷⁾ Dazu näher Jäger/Husch (2003), Rn. 56.

⁸⁶⁸⁾ Vgl. Löw (2003), S. 191.

⁸⁶⁹⁾ Vgl. Varain (2004), S. 181.

sichtigung einer diskontierten und undiskontierten Darstellung und schließlich bei der Berücksichtigung von Wertschwankungen.⁸⁷⁰⁾ Dennoch verlassen beide Ansätze nicht die Grenzen des Accrual Principle und es wäre zu klären, ob die Unterschiede durch unterschiedliche Gewichtung und Interpretation grundlegender Abbildungsprinzipien – Realisations- und Imparitätsprinzip – entstehen oder durch Beseitigung oder Nichtbeachtung.

3.2.5 Folgerungen

Es wurde aufgezeigt, dass sich das IASB mit der strikten Verfolgung des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes durchaus an den Anforderungen des Framework der IAS/ IFRS orientiert, Bilanzansätze aus der Definition von Vermögenswerten und Schulden herzuleiten. Das IASB verfolgt das Ziel, mit diesem Ansatz, die Informationsfunktion der Bilanz zu stärken. Allerdings bringt diese Umstellung erhebliche Schwierigkeiten mit sich, da zum einen die deutsche Rechnungslegung nach HGB und auch die nach US-GAAP einen Wechsel noch nicht vollzogen hat und dieser sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis stark diskutiert wird. Es geht nämlich nicht nur um eine Aufgabe des in Deutschland praktizierten Gläubiger- und Gesellschafterschutzgedankens, der stark mit der Bilanz und deren stabilen, vorsichtigen und auf historischen Kosten aufbauenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften verknüpft ist.⁸⁷¹⁾ Werden nämlich transitorische Schwankungen erfasst und Mittel ausgeschüttet, ist nicht sicher, ob notwendige Reserven bei einer Umkehr der Schwankungen wieder zur Verfügung stehen.⁸⁷²⁾ Eine nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz aufgestellte Bilanz ist nicht mehr geeignet, für Zwecke des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes in Form von Risikoausgleich und Kapitalerhaltung verwendet zu werden.⁸⁷³⁾

Sondern vielmehr wird auch zu klären sein, inwieweit ein nach IAS/ IFRS aufgestellter Abschluss geeignet sein soll, die genannten Informationen zu geben. Weil der Hauptzweck der externen Rechnungslegung nach IAS/ IFRS die Informationsversorgung der

⁸⁷⁰⁾ Vgl. Zimmermann/ Schweinberger, ZVersWiss 2005, S. 70.

⁸⁷¹⁾ Vgl. Müllert, Der Konzern 2005, S. 151-162.

⁸⁷²⁾ Vgl. Zimmermann/ Schweinberger, ZVersWiss 2005, S. 73.

⁸⁷³⁾ Vgl. dazu Schradin (2003), S. 1081.

Kapitalmärkte ist, handelt das IASB konsistent. Es muss aber sichergestellt sein, dass auch weiterhin die Interessen der Gläubiger und Gesellschafter geschützt werden - insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Informationsbedürfnisse der Versicherungsnehmer.

3.3 Ansatz versicherungstechnischer Verpflichtungen vor dem Hintergrund eines Paradigmenwechsels

3.3.1 Rechtsdogmatik anzuwendender Normen

Prinzipiell wird die Bilanzierung nach IAS/ IFRS unter der Berücksichtigung spezieller Standards durchgeführt, die für Sachverhalte oder Positionen entwickelt wurden. Gem. IAS 8.10-12 wird aber dann auf die allgemeinen Regelungen des Framework verwiesen, wenn für einen speziellen Sachverhalt keine speziellen Standards entwickelt wurden.⁸⁷⁴⁾

Die Abschlüsse nach IAS/ IFRS zeigen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Geschäftsvorfällen, indem diese nach ihren ökonomischen Merkmalen in große Klassen eingeteilt werden.⁸⁷⁵⁾ Im Framework werden diese Sachverhalte nach Vermögenswerten, Verpflichtungen, Eigenkapital, Aufwendungen und Erträgen klassifiziert.⁸⁷⁶⁾ Um jedoch bilanzierungsfähig sein zu können, müssen diese Positionen die Ansatzkriterien für die Bilanzierung erfüllen.⁸⁷⁷⁾

Gemäß der Systematik der IAS/ IFRS muss zunächst die abstrakte Bilanzierbarkeit geprüft werden, um festzustellen, ob die genannten Elemente in der Bilanz oder GuV zu erfassen sind. Dazu ist zu prüfen, ob die allgemeinen Definitionskriterien des Elements gem. den Anforderungen des Rahmenkonzepts erfüllt sind.⁸⁷⁸⁾ Folgend ist die konkrete Bilanzierbarkeit auf Grund der Ansatzkriterien zu prüfen – es wird damit geprüft, ob das Element in die Bilanz oder in die GuV aufgenommen wird.⁸⁷⁹⁾

Der Systematik des Framework folgend, befinden sich auf der Passivseite der Bilanz nach IAS/ IFRS ausschließlich Verpflichtungen und Eigenkapital.⁸⁸⁰⁾ Neben den Verbindlichkeiten nach deutschem Handelsrecht umfassen die Verbindlichkeiten nach IAS/ IFRS

⁸⁷⁴⁾ Diese vom IASB aus dem ehemaligen IAS 1.22 a-c) entwickelte Prüfungsnorm wird mit dem IFRS 4.13 außer Kraft gesetzt, um eine bestmögliche Handlungsmöglichkeit für Versicherungsunternehmen zu bieten.

⁸⁷⁵⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.47.

⁸⁷⁶⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.47 und F.70.

⁸⁷⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.50 und *Coenenberg* (2003), S. 52.

⁸⁷⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.49 i.V.m. F.50.

⁸⁷⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.89. und F.98.

⁸⁸⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.49.

auch Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten, wenn diese nicht gegen eindeutige Vorschriften verstoßen.⁸⁸¹⁾

IAS 37 regelt die Bilanzierung von Verpflichtungen und enthält Vorschriften zur Bilanzierung von Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten, bei denen nicht sicher ist, ob eine Verpflichtung tatsächlich besteht und/oder wie hoch die Verpflichtung sein wird.⁸⁸²⁾ Dabei ist IAS 37 ausdrücklich nicht auf Verpflichtungen anzuwenden, die aus dem Versicherungsgeschäft resultieren.⁸⁸³⁾ Allerdings ist zu vermuten, dass die Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen den aus IAS 37 ableitbaren Grundsätzen zur Bilanzierung von Verpflichtungen nicht entgegenwirken sollte, da seinerzeit der IAS 37 und zukünftig ein IFRS für Versicherungsverträge im Einklang mit dem Framework entwickelt wurden und werden. Außerdem wird im Schrifttum die nachvollziehbare Meinung vertreten, dass in der deutschen autorisierten Übersetzung des IAS 37 ein Interpretationsfehler des Originalwortlauts vorliegen muss, nach dem nichts auf eine Reduzierung des Nichtanwendungsbereichs auf Lebensversicherungen hindeutet.⁸⁸⁴⁾

3.3.2 Definition für Verpflichtungen

Das IASB fordert in seinem DSOP für die Bilanzierung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit dem Framework, dass ein „insurer or policyholder should recognise an insurance liability when, and only when, it has contractual obligations under an insurance contract that result in a liability“.⁸⁸⁵⁾

Der Begriff Verpflichtung wird im Framework definitorisch wie folgt bestimmt:

Eine Verpflichtung ist

1. eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Leistungsverpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit resultiert⁸⁸⁶⁾ und

⁸⁸¹⁾ Vgl. ebenda.

⁸⁸²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.10 und 37.11.

⁸⁸³⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.1 c.

⁸⁸⁴⁾ Vgl. ebenda und *Löw* (2003), S. 158.

⁸⁸⁵⁾ *IASB* (2001), DSOP 2.5 b.

⁸⁸⁶⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.49 b.

2. diese Verpflichtung gegenüber einem Dritten besteht und⁸⁸⁷⁾
3. deren Erfüllung zu einem Abfluss von Ressourcen führen wird, die einen wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen darstellen.⁸⁸⁸⁾

Dieser Begriff ist im Framework weit ausgelegt und betrifft nicht nur vollkommen sichere Verbindlichkeiten, die nach Betrag und Bestehen sicher sind, sondern auch unsichere Verpflichtungen.⁸⁸⁹⁾ Damit ist zur Qualifikation als Verpflichtung eine Gewissheit betreffend Fälligkeit oder Höhe der Verpflichtung unmaßgeblich. In diesem Sinne ungewisse gegenwärtige Verpflichtungen sind als Rückstellungen abzubilden.⁸⁹⁰⁾

Es bestehen rechtliche und faktische Verpflichtungen, die der Definition zu Grunde liegen und einander gleichstehen. Die rechtlichen können durch Gesetz oder Vertrag ausgelöst werden.⁸⁹¹⁾ Es existieren verschiedene Möglichkeiten, nach denen eine faktische Verpflichtung entstehen kann. Zum einen entsteht sie dann, wenn ein Unternehmen über sein Handeln – und damit sein Verhalten – in der Vergangenheit oder ausdrücklich durch Äußerungen gegenüber Dritten bekräftigt, eine Verpflichtung zu übernehmen und dadurch begründete Erwartungen hervorruft, denen sich ein Unternehmen kaum entziehen kann.⁸⁹²⁾ Zudem können auch veröffentlichte Firmengrundsätze oder über Medien übermittelte oder öffentliche Erklärungen auf eine faktische Verpflichtung schließen.⁸⁹³⁾ Weiterhin führt die Definition, dass die Verpflichtung auf einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis beruhen muss, dazu, dass keine realistische Möglichkeit besteht, sich einer Verpflichtung zu entziehen.⁸⁹⁴⁾ Weil Ermessensspielräume zu einem Passivierungsverbot führen, darf die Entscheidung zu einem Mitteltransfer zum Zeitpunkt der Bilanzierung nicht mehr beim Aufsteller des Abschlusses stehen und weiterhin dürfen keine Passivposten für Aufwendungen, die durch zukünftige Geschäftstätigkeit begründet sind, gebildet werden.⁸⁹⁵⁾ Es muss sich um eine Außenverpflichtung handeln, bei der die einzelne Iden-

⁸⁸⁷⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 37.20.

⁸⁸⁸⁾ Vgl. IASB (2004), F.49.b und vgl. IASB (2004), IAS 37.20.

⁸⁸⁹⁾ Vgl. Hayn/Pilhofer, DStR 1998, S. 1729.

⁸⁹⁰⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 37.10.

⁸⁹¹⁾ Vgl. dazu *Ernsting/von Keitz*, DB 1998, S. 2478 und *Kayser* (2002), S. 89 ff..

⁸⁹²⁾ Vgl. *Varain* (2004), S. 31.

⁸⁹³⁾ Vgl. *Reinhart* (1998), BB 1998, S. 2514.

⁸⁹⁴⁾ Vgl. IASB (2004), F.61.

⁸⁹⁵⁾ Zu den Ermessensspielräumen näher in *Ernsting/von Keitz*, DB 1998, S. 2478.

tität des fremden Dritten, dem diese gilt, nicht bekannt sein muss, und sie kann auch die allgemeine Öffentlichkeit betreffen.⁸⁹⁶⁾ Die Erfüllung der Verpflichtung führt dazu, dass Unternehmen wirtschaftlichen Nutzen enthaltende Ressourcen auflösen müssen. Dies erfolgt durch Zahlung flüssiger Mittel, Übertragung von anderen Vermögenswerten, Erbringung von Dienstleistungen, Ersatz dieser Verpflichtung durch eine andere Verpflichtung oder durch die Umwandlung der Verpflichtung in Eigenkapital. Allerdings gibt das IASB auch vor, dass Verpflichtungen durch Anspruchsverzicht seitens der Gläubiger oder deren Anspruchsverlust erlöschen können.⁸⁹⁷⁾

3.3.3 Ansatzkriterien für Verpflichtungen

Gemäß Framework wird für die Bilanzierungsfähigkeit von Verpflichtungen noch das Vorhandensein von gesondert geregelten Ansatzkriterien gefordert.⁸⁹⁸⁾

Für den Fall, dass Bilanzpositionen zwar der Definition der Verpflichtungen, nicht aber den Ansatzkriterien entsprechen, kann über deren Inhalt eine Angabe im Anhang, in den Erläuterungen oder in anderen ergänzenden Darstellungen gemacht werden, wenn dieser relevant für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist.⁸⁹⁹⁾ Ein Sachverhalt ist auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn er neben den Definitionsmerkmalen folgende Ansatzkriterien erfüllt:

- der Abfluss von Ressourcen zur Erfüllung der Verpflichtung ist wahrscheinlich
- die Höhe des Erfüllungsbetrags lässt sich zuverlässig ermitteln⁹⁰⁰⁾

Sobald die beiden Voraussetzungen der Definition und Ansatzkriterien erfüllt sind, besteht gem. Framework § 82 Ansatzpflicht, die nicht durch Anhangsangaben oder Erläuterungen umgangen werden kann.⁹⁰¹⁾

⁸⁹⁶⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.20.

⁸⁹⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.62 a-e.

⁸⁹⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.50.

⁸⁹⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.88.

⁹⁰⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.83 und *Hayn/Pilhofer*, DStR 1998, S. 1765.

⁹⁰¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.83.

Die Überlegung, das Tatbestandsmerkmal der Wahrscheinlichkeit in die Definition der zu erfüllenden Ansatzkriterien zu übernehmen, spiegelt die Unsicherheit im wirtschaftlichen Umfeld eines Unternehmens wider. Dabei sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegenden substanziellen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses maßgeblich.⁹⁰²⁾ Weil der Wahrscheinlichkeitsbegriff weit gefasst ist, könnten sich im Einzelfall subjektive Ermessensspielräume bilden, die über eine Konkretisierung in den Ansatzkriterien einzelner Standards eingeschränkt werden. Für die Konkretisierung kann IAS 37 mit seinem Regelungsbereich für Rückstellungen zu Grunde gelegt werden, obwohl hier Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen ausdrücklich ausgeschlossen werden.⁹⁰³⁾

3.3.4 Untersuchung der Ansatzkriterien mittels Rückgriff auf IAS 37

3.3.4.1 Wahrscheinlicher Abfluss von Ressourcen

Wesentliches Merkmal für den Ansatz von Verpflichtungen ist gem. Framework § 62 der wahrscheinliche Abfluss von Ressourcen. In der Rechtsprechung und in der Wissenschaft haben sich im Laufe der Zeit Kriterien herausgebildet, nach denen eine Verpflichtung eine Ansatzpflicht erlangt. Eine Verpflichtung wird dann als hinreichend konkretisiert und damit greifbar identifiziert, wenn mehr Gründe für als gegen das Be- und Entstehen einer Verbindlichkeit und eine künftige Inanspruchnahme sprechen oder wenn künftige Aufwendungen wahrscheinlich sind (statistisch schätzbar und begründet) und nicht nur eine bloße Möglichkeit des Entstehens besteht.⁹⁰⁴⁾ Zudem muss eine objektive Beurteilung über die Wahrscheinlichkeit erfolgen. Danach sind subjektive Erwartungen eines Kaufmanns unmaßgeblich, falls es möglich ist, am Bilanzstichtag vorhandene und spätestens bei Aufstellung der Bilanz erkennbare Tatsachen objektiv entkräften zu können.⁹⁰⁵⁾

Die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Ressourcenabfluss eintreten wird, ist im Framework nicht näher konkretisiert. Dagegen stellt IAS 37 fest, ein „outflow of resources or other

⁹⁰²⁾ Vgl. IASB (2004), F.85.

⁹⁰³⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 37.1 c.

⁹⁰⁴⁾ Vgl. Löw (2003) S. 158 ff..

⁹⁰⁵⁾ Vgl. BStBl II 1985, 44.

event is regarded as probable if the event is more likely than not to occur, i.e. the probability that the event will occur is greater than the possibility that it will not.“⁹⁰⁶⁾ Somit findet eine Quantifizierung des Wahrscheinlichkeitsbegriffs nicht statt. Allerdings kann aus der Gleichsetzung der Begriffe „probable“ und „more likely than not“ gefolgert werden, dass hier eine Wahrscheinlichkeitsgrenze von mehr als 50% festgelegt wird, an die die Pflicht zur Passivierung anknüpft.⁹⁰⁷⁾ Somit ähnelt die Interpretation über das Vorliegen einer Verpflichtung der Interpretation nach HGB, nach der mehr Gründe für als gegen das Bestehen einer Verpflichtung sprechen müssen, damit diese als hinreichend konkretisiert identifiziert werden kann.⁹⁰⁸⁾ Das bedeutet, dass das Unternehmen eine solche gegenwärtige Verpflichtung, die zwar nicht wahrscheinlich, aber möglich und nicht unwahrscheinlich ist, bereits als Schuld angeben muss. Hierbei handelt es sich um die Eventualschuld.⁹⁰⁹⁾

Bei der Festlegung der Wahrscheinlichkeitsschwelle mit 50% besteht die Problematik, dass bei Anwendung dieses Ansatzkriteriums ein gradueller Unterschied von 51% und 49% gravierende Auswirkungen auf den Ressourcenabfluss haben kann.⁹¹⁰⁾ Im deutschen Handelsrecht wird der Begriff der Wahrscheinlichkeitsgrenze gemäß dem Vorsichtsprinzip definiert, auf dessen Grundlage Verpflichtungen zu passivieren sind, wenn dem Nichteintritt eines Ressourcenabflusses keine erhebliche Wahrscheinlichkeit beigemessen werden kann.⁹¹¹⁾ Dabei lässt sich die Frage, ob ernsthaft mit Be- und Entstehen einer Verbindlichkeit zu rechnen ist und ob für eine Inanspruchnahme des Unternehmens stichhaltige Gründe bestehen, meist objektiver beantworten als die Frage, ob eine Wahrscheinlichkeit größer oder kleiner als 50% ist.⁹¹²⁾ Die Unterschiede, die zwischen deutschem Handelsrecht und IAS/ IFRS bestehen, nämlich einerseits die Regelung, die für eine Bilanzierung die GoB zu Grunde legt und durchaus Ermessensspielräume zulässt – die allerdings geringer sind als die, die bei einer 50%-Regel auftreten – und andererseits einer starren

⁹⁰⁶⁾ IASB (2004), IAS 37.23.

⁹⁰⁷⁾ Vgl. Löw (2003) S. 159.

⁹⁰⁸⁾ Vgl. Hayn/ Pilhofer, DStR 1998, S. 1731.

⁹⁰⁹⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 37.23. sowie IAS 37.28-30.

⁹¹⁰⁾ Vgl. Moxter, BB 1999, S. 520 und Löw (2003) S. 159.

⁹¹¹⁾ Vgl. ebenda.

⁹¹²⁾ Vgl. Löw (2003), S. 159.

Regelung, die auf einer festgelegten Wahrscheinlichkeitsschwelle beruht, lassen sich mit den Unterschieden in den Rechnungslegungszwecken begründen. Das deutsche Handelsrecht zielt auf die Konkretisierung von Gewinnermittlungsansprüchen ab, bei der es zwingend auf die Unterscheidung zwischen passivierungspflichtigen und passivierungsunfähigen Positionen ankommt.⁹¹³⁾ Weil die IAS/ IFRS insbesondere die Informationsfunktion erfüllen und nicht der Konkretisierung von Gewinnermittlungsansprüchen, genügt es, anstelle eines Passivpostens einen Vermerk als Eventualschuld anzugeben.⁹¹⁴⁾

3.3.4.2 Erklärung einer gegenwärtigen Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis

Neben der Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit eines Ressourcenabflusses muss in Übereinstimmung mit dem Framework eine Bilanzierung von Rückstellungen dann vorgenommen werden, wenn diese Rückstellungen das Ergebnis eines in der Vergangenheit liegenden Ereignisses sind, das bereits zum Bilanzstichtag zu einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung führt.⁹¹⁵⁾ Für den Fall, dass Sachverhalte über das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung strittig beurteilt werden, muss unter Berücksichtigung aller verfügbaren Hinweise festgestellt werden, ob „it is more likely than not that a present obligation exists at the balance sheet date.“⁹¹⁶⁾ Hiermit wird dem nach handelsrechtlichen GoB bestehenden Passivierungsgrundsatz der Greifbarkeit entsprochen.⁹¹⁷⁾

Um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt es sich, wenn ein Unternehmen keine realistische Alternative sieht, sich auf Grund in der Vergangenheit liegender Ereignisse, die eine Verpflichtung nach sich ziehen, deren Erfüllung zu entziehen.⁹¹⁸⁾ Durch die Passivierungsvoraussetzung eines vergangenen, verpflichtenden Ereignisses werden einerseits solche Verpflichtungen ausgeschlossen, die auf Grund zukünftiger Entscheidungen oder Handlungen der Unternehmensleitung entstehen. Damit muss eine gegenwärtige Verpflichtung unabhängig von der zukünftigen Geschäftstätigkeit am Bilanzstichtag vorlie-

⁹¹³⁾ Vgl. *Moxter*, BB 1999, S. 521.

⁹¹⁴⁾ Vgl. *Moxter*, BB 1999, S. 521.

⁹¹⁵⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.60 i.V.m. F90.

⁹¹⁶⁾ *IASB* (2004), IAS 37.15.

⁹¹⁷⁾ Vgl. hierzu *Löw* (2003) S. 160.

⁹¹⁸⁾ Vgl. ebenda.

gen und darf insofern keinen Zukunftsbezug besitzen.⁹¹⁹⁾ Andererseits sind solche Verpflichtungen ausgeschlossen, die keine Verpflichtungen gegenüber Dritten darstellen.⁹²⁰⁾ Damit wird dem nach HGB eine Objektivierung bezweckenden Außenverpflichtungsprinzip entsprochen. Damit sind reine Innenverpflichtungen, wie § 249 I 2 und § 249 I 2 sowie § 249 II HGB sie vorschreiben, nach IAS 37 bis auf die Ausnahme der Rückstellungen für Restrukturierungsaufwendungen nicht zulässig.⁹²¹⁾

3.3.4.3 Ermittlung oder Schätzung des Umfangs der Verpflichtung

Um eine Verpflichtung bilanzieren zu können, muss sie zuverlässig ermittelt oder geschätzt werden.⁹²²⁾ Hierbei handelt es sich um eine Folge der qualitativen Anforderung an die Zuverlässigkeit entscheidungsrelevanter Informationen. Die Feststellung über die Höhe des Beitrags zur Erfüllung der Verpflichtung muss nachvollziehbar sein, wobei es ausreichend ist, wenn ein Unternehmen zumindest eine Bandbreite möglicher Werte ermitteln kann, aus der ein zu bilanzierender Betrag ermittelt werden kann.⁹²³⁾ Zum einen kann auf Erfahrungswerte aus dem bilanzierenden oder anderen Unternehmen zurückgegriffen werden. Zum anderen können externe Spezialisten herangezogen werden, die mit ihrem Sachverstand den Umfang einer Verpflichtung ermitteln oder schätzen können.⁹²⁴⁾ Der IAS 37 legt klar, dass in der Regel eine zuverlässige Ermittlung einer Verpflichtung möglich ist. Lediglich für Ausnahmefälle ist geregelt, dass diese als Eventualschuld angegeben werden müssen.⁹²⁵⁾

Mit diesem Ansatzkriterium wird der Anspruch an die Erfüllung der Informationsaufgabe deutlich, da nicht darauf abgezielt wird, einen vorsichtig ermittelten Wert festzustellen, was wiederum für die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns Grundlage wäre. Hier reicht es aus, mehrere mögliche Ergebnisse zu ermitteln, um eine verlässliche Schätzung vornehmen zu können.

⁹¹⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.19.

⁹²⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.20.

⁹²¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.70 – 83.

⁹²²⁾ Vgl. *Hayn/Pilhofer*, DStR 1998, S. 1765 und *Wangemann*, WPg 1997, S. 198.

⁹²³⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.25.

⁹²⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.38 und *Hayn/Pilhofer*, DStR 1998, S. 1765.

⁹²⁵⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.25 ff. und IAS 37.86.

3.3.4.4 Passivierungszeitpunkt von Verpflichtungen

Der Passivierungszeitpunkt wird nach deutschem Handelsrecht bei Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nach dem Imparitätsprinzip und bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nach dem Realisationsprinzip festgelegt. Der Regelungsbereich des IAS 37 verzichtet hingegen auf Gewinnrealisierungsprinzipien. Künftige Aufwendungen sind am Bilanzstichtag zu passivieren, wenn das verpflichtende Ereignis eingetreten ist und sich das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht mehr entziehen kann.⁹²⁶⁾ Zudem muss geprüft werden, ob es möglich ist, eine passivierungspflichtige Rückstellung durch eine korrespondierende Aktivposition zu glätten. Diese Aktivposition muss korrespondierende und kompensierende Vorteile repräsentieren.⁹²⁷⁾ Insofern kommt ein Realisationsprinzip in Form eines Matching Principle im IAS 37 nicht zur Anwendung.

Aus der Nichtanwendung des Matching Principle und der Bruttobilanzierung nach IAS 37 lässt sich die Hinwendung zum Asset-Liability-Measurement-Ansatz erkennen, der seit dem DSOP vom IASB propagiert wird. Für den Wechsel der Rechnungslegung von einem System auf das andere ist die Rückstellungsbildung zwischen HGB- und IAS/IFRS-Abschluss davon abhängig, welchen Stellenwert dem Realisationsprinzip zugestanden wird. Sollte sich die Rückstellungsbildung vor allem am Realisationsprinzip orientieren, konkurrieren die Vorschriften der IAS/IFRS und des HGB. Dagegen wird bei einer Beschränkung auf die Ertragsrealisation erkennbar, dass bei einer Rückstellungsbildung nach dem Doppelkriterium der rechtlichen Entstehung bzw. wirtschaftlichen Verursachung Parallelen bestehen.⁹²⁸⁾ Obwohl beide Periodisierungsregeln nicht ohne erheblichen Auslegungsbedarf und große Abgrenzungsschwierigkeiten auskommen und unstrittig ist, dass sich zukünftige Ausgaben betriebswirtschaftlich begründet oft ebenso vielen Vergangenheitsereignissen wie zukünftigen Ereignissen zurechnen lassen, lassen die IAS/IFRS jedoch offen, wann die Entziehung aus einer Verpflichtung zwar abstrakt möglich,

⁹²⁶⁾ Dazu ausführlicher *IASB* (2004), IAS 37.19.

⁹²⁷⁾ Vgl. *Hommel*, in Baetge/ Kirsch/ Thiele § 249, Rz. 545.

⁹²⁸⁾ Dazu ausführlich in *Löw* (2003), S. 162.

aber wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.⁹²⁹⁾ Lediglich bei Betrachtung von Beispielen lässt sich erkennen, dass neben einer theoretisch möglichen Ausgabenabwendung auch die daneben bestehende hinreichend realistische Alternative zu berücksichtigen ist.⁹³⁰⁾

3.3.5 Hinwendung zum Asset-Liability-Measurement-Ansatz

Verpflichtungen eines Versicherungsunternehmens entstehen aus den Versicherungsverträgen mit den Versicherungsnehmern, die in der Bilanz als versicherungstechnische Verbindlichkeiten abgebildet werden. Das IASB sieht folgende Sachverhalte vor, die prinzipiell abgebildet werden müssen:⁹³¹⁾

1. Verpflichtungen aus bereits eingetretenen Schadenfällen bestehender Verträge.⁹³²⁾
2. Verpflichtungen aus künftigen Schadenfällen, die in die Restlaufzeit der bestehenden Verträge fallen.

Im deutschen Handelsrecht werden die genannten Sachverhalte bei Berücksichtigung der Versicherungsschutzkonzepte getrennt behandelt und durch die Bildung von Schadenrückstellungen⁹³³⁾, Beitragsüberträgen, Schwankungsrückstellungen sowie Großrisikenzurückstellungen erfasst. Eine solche getrennte Betrachtung muss allerdings nicht zwangsläufig zu einem getrennten Ausweis in der Bilanz führen, weil ein kombinierter Ausweis möglicherweise eine geeignetere Abbildung bezüglich der Erfüllung der Informationsfunktion darstellt.⁹³⁴⁾

Eine einzige Schadenrückstellung, provision for unexpected risk, reicht somit vor dem Hintergrund eines Asset-Liability-Measurement-Ansatzes zur Abbildung der aus dem Versicherungsgeschäft resultierenden Risiken aus. Sie muss bei Vertragsabschluss gebildet werden und umfasst sämtliche auf verlässlichen Schätzungen ermittelten und mit

⁹²⁹⁾ Hommel, in Baetge/ Kirsch/ Thiele § 249, Rz. 551.

⁹³⁰⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 19.133.

⁹³¹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 274 und 289.

⁹³²⁾ Darunter versteht man diejenigen Verpflichtungen aus Schadenfällen, die dem Versicherer bereits gemeldet, aber von diesem noch nicht entschädigt wurden und jene, die bereits eingetreten sind, aber noch nicht gemeldet wurden sowie die hierfür anfallenden Abwicklungskosten.

⁹³³⁾ Mit der Unterteilung nach Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Spätschadenrückstellung und Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen.

⁹³⁴⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 290.

bestehenden Versicherungsverträgen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, dem sich der Versicherer am Bilanzstichtag aus dem Abschluss von Versicherungsverträgen konfrontiert sieht. Der Gewinnausweis ergibt sich genau zu diesem Zeitpunkt aus der Differenz der aus der Gegenüberstellung aus den Versicherungsverträgen entstehenden Vermögenswerte und Verpflichtungen bei Vertragsabschluss.⁹³⁵⁾

3.3.6 Ansatz von Beitragsüberträgen vor dem Hintergrund eines künftig anzuwendenden IFRS für Versicherungsverträge

Das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist ein Schuldverhältnis, das den Versicherer während der Vertragsdauer zu einer Dauerleistung verpflichtet, die als dauerhaftes Bestehen einer Leistungszusage verstanden wird.⁹³⁶⁾ Dabei stehen sich Leistung und Gegenleistung zeitraumbezogen gegenüber, wobei die Leistung des Versicherers als Übernahme des abstrakten Versicherungsschutzversprechens und in der konkreten Übernahme einer Schadenszahlung im Falle eines eingetretenen Versicherungsfalles qualifiziert wird.⁹³⁷⁾ Dabei wird der Zeitraum, für den der Versicherer die vertraglich vereinbarte Leistung gewährt und für den die Prämie grundsätzlich im Voraus entrichtet wird, vertraglich festgelegt und beträgt für die Schaden- und Unfallversicherung in der Regel ein Jahr, während Verträge der Lebens- und Krankenversicherung regelmäßig längere Laufzeiten zum Gegenstand haben. Diese Zeiträume stimmen nicht mit dem Zeitraum überein, für den der Jahresabschluss erstellt wird.⁹³⁸⁾ Der Versicherer gerät gegenüber dem Versicherungsnehmer in einen Leistungsrückstand, was in dem Nachleistungscharakter der Versicherungsleistung begründet ist. Dieser Leistungsrückstand muss im Abschluss eines Versicherers abgebildet werden, wenn er zum Bilanzstichtag noch besteht.⁹³⁹⁾ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versicherungsprämie anteilig der nachfolgenden Bilanzperiode zuzurechnen ist, wenn der Versicherungszeitraum nicht mit dem Bilanzstichtag endet.⁹⁴⁰⁾ Beitragsüberträge werden zum einen den Rechnungsab-

⁹³⁵⁾ Vgl. *Rockel/Sauer*, VW 2004, S. 214 f..

⁹³⁶⁾ Vgl. *Boetius* (1996), Anm. 541.

⁹³⁷⁾ Vgl. *Jäger-v. Ehrenstein*, ZVersWiss 1996b, S. 446.

⁹³⁸⁾ Vgl. *Boetius* (1996), Anm. 541.

⁹³⁹⁾ Vgl. *Jäger-v. Ehrenstein*, ZVersWiss 1996, S. 445.

⁹⁴⁰⁾ Vgl. *Treuberg* (1995), S. 277-278.

grenzungsposten zugerechnet, die vor allem der Erfolgsrealisierung dienen. Zum anderen können sie auch als Schuldposten interpretiert werden, die einen Verpflichtungsüberhang des Versicherers zu Gunsten des Versicherungsnehmers darstellen.⁹⁴¹⁾

Bei Betrachtung der Beitragsüberträge nach einem Deferral-and-Matching-Principle ist hier eine periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zu den zugehörigen Erträgen geboten. Dabei erfolgt die Abgrenzung proportional zum vom Versicherer zu tragenden Risiko über die vertragliche Laufzeit. Eine vorzeitige Realisierung von Prämien erträgen findet nicht statt, weil den Prämien nur tatsächlich angefallene Aufwendungen gegenüber gestellt werden. Zukünftige Ausgaben würden durch die anteiligen Prämienanteile in den Beitragsüberträgen kompensiert werden, welche maximal in Höhe der Gesamtprämie des Versicherungsvertrages angesetzt werden können.⁹⁴²⁾ Somit wäre eine Aufwandsantizipation nur für künftige Schadenzahlungen erforderlich, deren Deckung nicht über künftige Prämieinnahmen sichergestellt werden könnte.⁹⁴³⁾

Bei Betrachtung nach einem Asset-Liability-Measurement-Ansatz und damit nach den Grundsätzen eines zukünftigen IFRS für Versicherungsverträge sind Beitragsüberträge nur dann anzusetzen, wenn sie die Voraussetzungen für Passivierung von Verpflichtungen erfüllen. Dabei ist das vorrangige Ziel nicht, eine richtige Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen herzustellen, sondern sämtliche am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen und daraus zukünftig entstehende Aufwendungen darzulegen, um die Vermögens- und Ertragslage des Versicherers angemessen abzubilden.⁹⁴⁴⁾ Es ist notwendig - wegen des den Passivierungszeitpunkt bestimmenden Kriteriums des vergangenen Ereignisses - die, ein noch ausstehendes Risiko aus Versicherungsverträgen umfassende, Rückstellung bereits bei Vertragsabschluss für alle noch zu erwartenden Schadenaufwendungen in Höhe ihres gegenwärtigen Wertes zu bilden. Somit entfällt in den Folgeperioden eine Auflösung der Beitragsüberträge. Allerdings kann es zu Erfolgswirkungen kommen, wenn

⁹⁴¹⁾ Vgl. *Donandt/ Richter* (1989), S. 150 – 151.

⁹⁴²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 2.7.

⁹⁴³⁾ Vgl. *Großer* (2001), S. 111.

⁹⁴⁴⁾ Vgl. *Geib*, in: *FS Richter* (2001), S. 118.

der tatsächliche zukünftige Ressourcenabfluss von dem zum Bilanzstichtag geschätzten abweicht.⁹⁴⁵⁾

3.3.7 Ansatz von Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft

Mit dem Vertragsabschluss beginnt der Schwebezustand aus dem schwebenden Geschäft, das aus der Vorleistung des Versicherungsnehmers über die Prämienzahlung entstanden ist. Dabei hat der eine Vertragspartner, in dem Falle der Versicherer, seinen Beitrag zur Erfüllung des Vertrages noch nicht bzw. noch nicht vollständig geleistet.⁹⁴⁶⁾ Unter Berücksichtigung des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips bei der Prämienkalkulation wird bei Versicherungsverträgen von der Ausgeglichenheit von Leistung des Versicherungsunternehmens und Gegenleistung des Versicherungsnehmers ausgegangen, falls keine Gewinnzuschläge kalkuliert werden. Nach diesem Prinzip sollen die Prämien so kalkuliert werden, dass diese der zur Deckung der Schadenzahlungen und der dem Versicherer entstandenen Kosten bei der Bearbeitung der Verträge entsprechen.⁹⁴⁷⁾ Allerdings kann es dazu kommen, dass die benötigten Aufwendungen die Einnahmen übersteigen. Damit kommt es zu einem negativen Differenzbetrag aus bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu erwartenden Prämien und den vom Versicherer zu erbringenden Leistungen. Ist ein solcher Leistungsüberhang zum Bilanzstichtag zu erkennen, ist wegen des Entstehens einer gegenwärtigen Verpflichtung ein Ansatz einer Rückstellung zu bilden.⁹⁴⁸⁾ Diese ist vom Charakter vergleichbar mit der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gem. § 249 I HGB und als *lex specialis* mit den § 341 e II 3 HGB zu bildenden versicherungstechnischen Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft.

Bei Betrachtung der Drohverlustrückstellungen im Rahmen eines Deferral-and-Matching-Principle sind schwebende Geschäfte, die von einer Vertragspartei noch nicht oder nicht

⁹⁴⁵⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 299.

⁹⁴⁶⁾ Vgl. *Boetius* (1996), Anm. 652.

⁹⁴⁷⁾ Vgl. *Farny* (2000), S. 67.

⁹⁴⁸⁾ Vgl. *IAS* (2002), IAS 37.66.

vollständig erfüllt wurden, grundsätzlich nicht zu bilanzieren.⁹⁴⁹⁾ Allerdings kann dieser Grundsatz der Nichtbilanzierung durchbrochen werden, wenn sich aus dem schwebenden Geschäft ein negativer Leistungsüberschuss zu Ungunsten des bilanzierenden Unternehmens abzeichnet, was sich aus dem Imparitätsprinzip begründet.⁹⁵⁰⁾ Danach sind negative Erfolgswirkungen, die aus Aktivitäten einer aktuellen Bilanzperiode drohen und erst in späteren Perioden realisiert werden, bereits in der aktuellen Periode zu berücksichtigen.⁹⁵¹⁾ Bei dieser Verlustantizipation ist zu berücksichtigen, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit über die Realisation solcher negativen Erfolgswirkungen besteht. Solch eine Wahrscheinlichkeit lässt sich zum Beispiel aus Vergangenheitserfahrungen herleiten.⁹⁵²⁾ Der Zweck der Drohverlustrückstellung ist in der Berücksichtigung von zum Abschlussstichtag eingetretenen, noch nicht realisierten Wertminderungen aus schwebenden Geschäften zu sehen und stellt somit eine Manifestierung des Imparitätsprinzips dar.⁹⁵³⁾ Damit sind Drohverlustrückstellungen dann zu bilden, wenn am Bilanzstichtag abzusehen ist, dass die zukünftigen Aufwendungen aus einem Geschäft die Erträge aus demselben Geschäft übersteigen.⁹⁵⁴⁾ Somit wird in diesem Ansatz das Realisationsprinzip vom Imparitätsprinzip dergestalt modifiziert, dass Verluste dann berücksichtigt werden, wenn sie bereits absehbar sind.⁹⁵⁵⁾ Ziel der Drohverlustrückstellung ist somit eine Neutralisation von Verlusten zukünftiger Perioden, die zu einem Vertrag korrespondieren, der in der Bilanzperiode geschlossen wurde.⁹⁵⁶⁾ Somit dient das Imparitätsprinzip einer vorsichtigen Gewinnermittlung, indem Verluste bilanziell vor ihrer Realisation berücksichtigt werden.

Bei Betrachtung im Sinne eines Asset-Liability-Measurement-Ansatzes dient die Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen dem vollständigen Ausweis aller Verpflichtungen eines Unternehmens zum Bilanzstichtag und hat hier den Charakter eines Unterfalls ei-

⁹⁴⁹⁾ Vgl. IASB (2004), F.91 und weiterführend *Leffson* (1987), S. 399 ff..

⁹⁵⁰⁾ Vgl. *Leffson* (1987), S. 413.

⁹⁵¹⁾ Vgl. *Leffson* (1987), S. 340 und S. 393 ff..

⁹⁵²⁾ Vgl. *Boetius* (1996), Anm. 660.

⁹⁵³⁾ Vgl. *Kessler*, DStR 1994, S. 569.

⁹⁵⁴⁾ Vgl. *Karten*, VW 1973, S. 1425.

⁹⁵⁵⁾ Vgl. *Leffson* (1987), S. 339.

⁹⁵⁶⁾ Vgl. ebenda.

ner Verbindlichkeitsrückstellung.⁹⁵⁷⁾ Dabei bedeutet eine konsequente Umsetzung dieses Prinzips, dass Leistungsüberschüsse als auch Leistungsrückstände des Versicherers bilanziell erfasst werden müssen, wenn sie die Kriterien für einen Vermögenswert oder für eine Verpflichtung erfüllen. Eine Ausgeglichenheitsvermutung von Leistung und Gegenleistung sowie ein durch die Rechtsprechung hergeleiteter Saldierungsbereich fehlen jedoch.⁹⁵⁸⁾ Damit ergeben sich Leistungsüberschüsse, wenn bei einer unsaldierten Aktivierung von Vermögensgegenständen respektive Passivierung von Verpflichtungen der Vermögenswert die Verpflichtungen, die aus dem betrachteten Sachverhalt herrühren, überschreitet. Die Rückstellung verkörpert hier den gesamten gegenwärtigen Wert des bestehenden Risikos und umfasst gegebenenfalls auch die über die Prämien hinausgehenden Aufwendungen. Daher werden in einem kombinierten Ausweis der ebenfalls nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz gebildeten Schadenrückstellung auch rückstellungspflichtige Sachverhalte, die sonst nur einer Drohverlustrückstellung zugänglich sind, zugerechnet.

Für Drohverlustrückstellungen aus Versicherungsverträgen liefert das DSOP konkretisierende Hinweise. Dabei entstehen diese auch hier, sobald die Prämien nicht ausreichen, um Verpflichtungen aus dem Vertrag zu decken. Die Ursache liegt hier in einer geänderten Gefahrenlage oder in einer fehlerhaften Prämienkalkulation, die sich auf Grund falsch eingeschätzter Erfahrungswerte ergeben haben.⁹⁵⁹⁾ Allerdings kann auch durch einen am Markt herrschenden Preiskampf die Prämie bewusst zu gering kalkuliert werden und damit ein Verlustgeschäft bewusst in Kauf genommen werden. Damit könnten neben den Prämieeinnahmen weitere Komponenten mit wirtschaftlichem Nutzen, nämlich aus einer Kundenbeziehung entstehende wirtschaftliche Vorteile oder die Erträge aus den in Kapitalanlagen angelegten Prämien, einzubeziehen sein. Daher schreibt das DSOP ausdrücklich vor, dass weder Vorteile aus Neuverträgen noch durch Kapitalanlage erzielte Erträge in die Ermittlung der versicherungstechnischen Verpflichtungen einzubeziehen sind.⁹⁶⁰⁾ Damit soll gewährleistet werden, dass der für die Ermittlung der Drohverlust-

⁹⁵⁷⁾ Vgl. *Kessler*, DStR 1994, S. 569.

⁹⁵⁸⁾ Vgl. *Moxter* (1999b), S. 524.

⁹⁵⁹⁾ Vgl. *Karten*, VW 1973, S. 1425.

⁹⁶⁰⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.72 i.V.m. 4.76 und 4.77 und *IASB* (2001), DSOP 4.50 ff..

rückstellung zu bestimmende wirtschaftliche Nutzen allein in den Prämieinnahmen zu sehen ist.

Sowohl bei Betrachtung von Sachverhalten nach einem Deferral-and-Matching-Principle als auch nach einem Asset-Liability-Measurement-Ansatz sind Drohverlustrückstellungen zu bilden. Unter bestehenden IAS sind sie im Sinne von Leistungsüberhängen nach IAS 11 und IAS 37 zu bilden, wobei diese nicht auf versicherungstechnische Verpflichtungen anzuwenden sind.⁹⁶¹⁾ Während eine Pflicht zur Bilanzierung von drohenden Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag im Einklang mit dem Framework und bestehenden IAS steht, ist fraglich, inwieweit eine Bilanzierung möglicher Leistungsüberhänge zu Gunsten des Versicherers erforderlich ist. Eine Gewinnvereinnahmung vor dem Realisationszeitpunkt steht nicht im Widerspruch zum Framework, weil hier kein Realisationsprinzip beschrieben wird. Allerdings ist sie in bestehenden IAS ausgeschlossen, die allerdings zu einer dem Realisationsprinzip vergleichbaren Gewinnvereinnahmung führen.⁹⁶²⁾

3.3.8 Ansatz von Schwankungsrückstellungen und Rückstellungen für Großrisiken

Schwankungsrückstellungen dienen dem Ausgleich von Schwankungen im Erfolg, die sich als Folge des Risikogeschäfts von Versicherungsunternehmen und den mit der Produktion von Versicherungsschutz verbundenen Besonderheiten über mehrere Bilanzperioden ergeben können. Eine exakte Realisation des a priori geschätzten Schadenerwartungswertes in einer Bilanzperiode ist unwahrscheinlich. Allerdings besteht die Tendenz, dass sich periodisch Überschäden und Unterschäden im Zeitablauf ausgleichen. Somit kommt es zu zufallsbedingten Erfolgsschwankungen im Risikogeschäft, die sich über die Schwankungsrückstellung eliminieren lassen, indem Überschäden und Unterschäden einzelner Perioden bilanziell miteinander verrechnet werden.⁹⁶³⁾ Damit wird mittels der Schwankungsrückstellung der Risikoausgleich in der Zeit abgebildet und damit die Berücksichtigung des Zufallsrisikos.⁹⁶⁴⁾

⁹⁶¹⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 11.20 ff. und IAS 37.67 ff..

⁹⁶²⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁶³⁾ Vgl. Baur (1984), S. 44 sowie Farny (1992), S. 133.

⁹⁶⁴⁾ Dazu Geib/Horbach, in KoRVU 1991, Tz. 195.

Neben zufallsbedingten Schwankungen um einen Schadenerwartungswert kommt es vor, dass ein Risikoausgleich im Kollektiv in einer Bilanzperiode oder wenigen Bilanzperioden unter Berücksichtigung der Schwankungsrückstellungen nicht der Fall ist, weil Schäden selten, aber in erheblichem Ausmaß eintreten. Hier ist der Risikoausgleich nur über einen längeren Zeitraum möglich.⁹⁶⁵⁾ Um dem Erfordernis eines Risikoausgleiches über mehrere Perioden gerecht zu werden, nämlich Prämien oder Prämienbestandteile für zukünftige Perioden zu reservieren, um damit Schäden in zukünftigen Perioden decken zu können, für die die Prämieinnahmen einer Periode nicht reichen würden, muss teilweise eine Passivierung für eine Großrisikenrückstellung vorgenommen werden. Ein weiterer Aspekt zur Bildung einer solchen Rückstellung ist eine zu kleine Kollektivgröße, die den Ausgleich nicht gewährleisten kann.⁹⁶⁶⁾

Bei Betrachtung des Ansatzes von Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen vor dem Hintergrund eines Deferral-and-Matching-Principle können diese als Instrumente zur periodengerechten Erfolgsermittlung interpretiert werden.⁹⁶⁷⁾ Sie sollen dazu dienen, den Teil von bei Vertragsabschluss eingenommenen Prämien, der als Risikozuschlag für ein zufälliges Abweichen der tatsächlich eintretenden Schäden vom langfristigen Schadenerwartungswert kalkuliert wurde, den später realisierten Schadenaufwendungen periodengerecht zuzuordnen.⁹⁶⁸⁾ Damit soll ein Risikoausgleich über die Zeit geschaffen und so der langfristige Charakter des Versicherungsgeschäfts abgebildet werden. Da nämlich der Schadenverlauf Zufallsschwankungen unterliegt, kann das Ergebnis einer Bilanzierungsperiode nicht herangezogen werden, um Erfolg oder Misserfolg des Ausgleichsprozesses zu beurteilen.⁹⁶⁹⁾

Fraglich ist, wann ein Ausgleichsprozess abgeschlossen ist und Gewinne und Verluste aus dem Versicherungsgeschäft als realisiert gelten dürfen.⁹⁷⁰⁾ Aus der Sicht eines einzelnen Vertrages kann als Realisationszeitpunkt das Ende des Versicherungszeitraumes betrach-

⁹⁶⁵⁾ Vgl. *Boetius* (1996), Anm. 711.

⁹⁶⁶⁾ Vgl. *Korn* (1997), S. 218.

⁹⁶⁷⁾ Vgl. *Karten*, VW 1966, S. 1042.

⁹⁶⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.177 a.

⁹⁶⁹⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.177 c und *Hoefeld* (1965), S. 51.

⁹⁷⁰⁾ Vgl. *Karten*, VW 1975, S. 221 ff.

tet werden.⁹⁷¹⁾ Allerdings werden so die Ausgleichsprozesse im Kollektiv nicht adäquat berücksichtigt.⁹⁷²⁾ Um die Ausgleichsprozesse im Kollektiv entsprechend zu berücksichtigen, wäre vom Versicherer eine Verpflichtung zu bilanzieren, die eine Funktionsfähigkeit des Ausgleichsprozesses gegenüber dem Versichertenkollektiv gewährleistet.⁹⁷³⁾ Daher müssen in jeder Periode, in der Schäden unterhalb des ermittelten Erwartungswertes eintreten, Beträge in der Höhe einer Risikoprämie⁹⁷⁴⁾, die auf Grundlage dieses Schaden-erwartungswertes ermittelt wurden, passiviert werden, bis ein Gesamtbetrag erreicht wird, der als ausreichend qualifiziert wird, um künftig auftretende Überschäden zu decken oder bis Überschäden eintreten, deren Finanzierung durch vollständige oder teilweise Auflösung dieser Passivposition erreicht wird. Dieser Gesamtbetrag oder die Höchstgrenze dieser Passivposition kann über eine als zweckmäßig betrachtete Wahrscheinlichkeit für das Risiko von in Zukunft ungedeckten Überschäden ermittelt werden.⁹⁷⁵⁾ Somit sind Risikoprämienanteile, die nicht zur Deckung von Schäden verwendet werden, einem Passivposten zuzuführen, aus dem Schadenaufwendungen für die Regulierung von Überschäden zu decken sind.⁹⁷⁶⁾

Bei Betrachtung der Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen im Zusammenhang mit dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz sind diese nur dann zu bilanzieren, wenn der Sachverhalt, aus dem sich diese Rückstellungen begründen, ergibt, dass es sich hierbei für den Versicherer um eine Verpflichtung zum Zeitpunkt der Bilanzierung handelt. Somit wäre eine Verpflichtungsposition oder eine Vermögensposition gegenüber einem Versichertenkollektiv zu bilanzieren. Hierbei wäre allerdings fraglich, inwiefern der Risikoausgleich in der Zeit einen Vermögenswert oder eine Verpflichtung gemäß des hier zu erörternden Asset-Liability-Measurement-Ansatzes begründet. Denn es besteht die vertragliche Verpflichtung lediglich gegenüber den versicherten individuellen Vertragspartnern, aber nicht gegenüber der Gefahrengemeinschaft.⁹⁷⁷⁾ Somit kann von einer vertragli-

⁹⁷¹⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁷²⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁷³⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁷⁴⁾ Zur Prämienkalkulation vgl. Kapitel 2.1.3.5, S. 29.

⁹⁷⁵⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁷⁶⁾ Vgl. *Karten*, VW 1975, S. 224.

⁹⁷⁷⁾ Hierzu *Nies*, WPg 1971, S. 159.

chen Verpflichtung zum Risikoausgleich in der Zeit nicht ausgegangen werden. Weil sich das bilanzierende Unternehmen einer Verpflichtung durch Nichtverlängerung oder nicht Neuabschluss eines Vertrags entziehen und so den Prozess des Risikoausgleichs in der Zeit einseitig unterbrechen kann, kommt es dazu, dass nach IASB die Schwankungsrückstellungen nicht die Definitionsmerkmale von Verpflichtungen erfüllen. Damit wird auch eine wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Versicherten, die eine Bilanzierung einer Verpflichtung begründen würde, aus Sicht des Versicherers nicht bestehen.

Im Sinne eines zukünftig anzuwendenden IAS/ IFRS für Versicherungsverträge ist zu berücksichtigen, dass gem. Framework und dem darin normierten Matching-Principle der Aufwand zusammen mit den durch den Aufwand verbundenen Erträgen zu realisieren ist.⁹⁷⁸⁾ Die Bedeutung liegt für Versicherungsverträge darin, dass Schadenaufwendungen in derselben Periode erfolgswirksam zu erfassen sind wie die durch den Versicherungsvertrag generierten Prämien. Allerdings können Bilanzpositionen nicht aktiviert oder passiviert werden, die die Definition und Ansatzkriterien von Vermögenswerten oder Verpflichtungen nicht erfüllen.⁹⁷⁹⁾ Gem. IAS/ IFRS ist zur Aktivierung eines Vermögensgegenstandes notwendig, dass Ressourcen einen wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen darstellen und als Ergebnis einer vergangenen Geschäftstätigkeit unter dessen Kontrolle stehen. Für die Bilanzierung einer Verpflichtung ist die Voraussetzung, dass das bilanzierende Unternehmen eine gegenwärtige Verpflichtung hat, die sowohl rechtlicher als auch faktischer Natur sein kann. Allerdings hat der Versicherer über den Verlauf des Risikoausgleichs keine Kontrollmöglichkeit, da sowohl ein einzelner Versicherungsnehmer als auch das Versichertenkollektiv grundsätzlich nicht verpflichtet sind, bestehende Verträge zu verlängern oder neue Verträge abzuschließen. Somit kann der Risikoausgleichsprozess jederzeit unterbrochen werden, ohne dass der Versicherer dieses beeinflussen kann. Somit liegen keine Ressourcen vor, die auf Grund vergangener Ereignisse unter der Kontrolle des Versicherers stehen und ein Ansatz eines Vermögenswertes im Falle von Überschäden ist nicht möglich.

⁹⁷⁸⁾ Vgl. IASB (2004), F.94.

⁹⁷⁹⁾ Vgl. IASB (2004), F.95.

Auch der Ansatz von Verpflichtungen im Falle von Unterschäden ist nach IAS/ IFRS nicht möglich, weil keine rechtliche Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Versichertenkollektiv besteht, sondern lediglich gegenüber einzelnen Vertragspartnern, die mit Ablauf des Vertrags enden. Gegenstand des Risikoausgleichs ist aber gerade nicht der Einzelvertrag, sondern das Kollektiv.⁹⁸⁰⁾ Allerdings kommt eine faktische Verpflichtung dann zustande, wenn ein Versicherer durch sein Verhalten oder durch seine Äußerung gegenüber Dritten bekräftigt, eine Verpflichtung zu übernehmen und dadurch begründete Erwartungen erweckt, denen er sich nicht entziehen kann. Die Verpflichtung muss als Grundlage ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis aufweisen, wodurch der Versicherer keine Möglichkeit hat, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Diese Voraussetzung ist im Falle des Versicherungskollektivs nicht gegeben und demzufolge liegt auch keine Verpflichtung vor, die die Voraussetzungen der IAS/ IFRS zur Passivierung erfüllt.⁹⁸¹⁾ Dieses Argument wird auch vom IASB aufgegriffen und im Rahmen des DSOP normiert.⁹⁸²⁾ Eine Bildung einer Schwankungsrückstellung oder Großrisikenrückstellung ist nach den Vorschriften der IAS/ IFRS nicht möglich, weil bereits die notwendigen Ansatzvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

3.3.9 Ansatz von Schadenrückstellungen

Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles wird eine abstrakte Leistungsverpflichtung aus dem Versicherungsvertrag für den Versicherer konkretisiert.⁹⁸³⁾ Dabei wird eine Schadenrückstellung für Schäden gebildet, die bereits eingetreten sind und die am Bilanzstichtag noch nicht reguliert wurden. Somit wird ein Bezug auf einen noch zu gewährenden Versicherungsschutz gebildet, der durch bereits eingetretene Versicherungsfälle zur Konkretisierung steht, bei dem allerdings die Versicherungsleistung noch nicht oder zumindest nicht vollständig ausgezahlt worden ist.⁹⁸⁴⁾ Zahlungsverpflichtungen für Versicherungsfälle des laufenden Geschäftsjahres und der Vorjahre werden so in der Schadenrückstel-

⁹⁸⁰⁾ Vgl. *Hesberg*, in: FS Strobel (2001), S. 186.

⁹⁸¹⁾ Vgl. *Großer* (2001), S. 152 ff..

⁹⁸²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.178.a.

⁹⁸³⁾ Vgl. *Buck* (1995), S. 139.

⁹⁸⁴⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 129 sowie *Molnar* (1986), S. 52.

lung abgebildet.⁹⁸⁵⁾ Dabei steht normalerweise noch nicht endgültig fest, in welcher Höhe und wann die Versicherungsleistungen anfallen.⁹⁸⁶⁾ Die Begründung für das zeitliche Auseinanderfallen von Eintritt eines Schadens bis zur endgültigen Regulierung liegt im Ablauf für die Erkennung des Schadens durch den Geschädigten oder den Versicherer, dessen Meldung und Prüfung des Anspruches bis zur Regulierung.⁹⁸⁷⁾ Diese Zeitspanne kann in der Schaden- und Unfallversicherung recht kurz sein, während sie in der Haftpflichtversicherung auf Grund der rechtlichen Anspruchsprüfung und ggf. deren gerichtliche Durchsetzung mehrere Jahre betragen kann.⁹⁸⁸⁾ Als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist der Schadenrückstellung keine besondere Stellung beizumessen, allerdings erhält sie ihre Bedeutung in der Versicherungsbilanz auf Grund ihres beträchtlichen Volumens.⁹⁸⁹⁾ Dabei bestehen zum Bilanzstichtag zwei Arten von Schadengruppen, bei der die Schadenhöhe noch nicht bekannt ist.⁹⁹⁰⁾ Einerseits handelt es sich dabei um bereits gemeldete Schäden, die noch nicht endgültig reguliert wurden und bei denen für jeden einzelnen Schaden eine Reserve gebildet werden kann. Andererseits sind zum Ende einer Rechnungsperiode Schäden eingetreten, die die dem Versicherer jedoch noch nicht mitgeteilt wurden. Auch hier kann auf Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine angemessene Reserve gebildet werden.⁹⁹¹⁾ Zudem umfasst die Schadenrückstellung den weiteren Bestandteil der Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungskosten.⁹⁹²⁾ Hierunter versteht man die Kosten, die im Rahmen der Schadenregulierung auftreten. Das sind in der Regel Schadenermittlungskosten und Schadenbearbeitungskosten.⁹⁹³⁾

Nach dem Deferral-and-Matching-Principle sind bei der Ermittlung eines Periodenerfolgs die einer Rechnungsperiode zuzurechnenden Erträge den Aufwendungen, die zur Alimenterung dieser Erträge entstanden sind, gegenüberzustellen.⁹⁹⁴⁾ Schadenaufwendungen, die einem Versicherungsvertrag zugerechnet werden können, sind, auf Grund der Gege-

⁹⁸⁵⁾ Vgl. *Buck* (1995), S. 139.

⁹⁸⁶⁾ Vgl. *Farny* (1992), S. 132.

⁹⁸⁷⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁸⁸⁾ Vgl. *Heynckes* (1996), S. 4.

⁹⁸⁹⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁹⁰⁾ Vgl. *Perlet* (1986), S. 40.

⁹⁹¹⁾ Vgl. *Mack* (1997), S. 219 ff..

⁹⁹²⁾ Vgl. *Mayr* (1999), S. 104.

⁹⁹³⁾ Hierzu *Molnar* (1986), S. 52.

⁹⁹⁴⁾ Vgl. *Baur* (1984), S. 35.

benheit, dass Aufwendungen in der Periode zu realisieren sind, in der auch die dazugehörigen Umsätze realisiert werden,⁹⁹⁵⁾ dann zu passivieren, wenn die korrespondierenden Prämieneträge realisiert sind. Damit wäre als Aufwand einer Periode der Erwartungsschaden als Periodenaufwand zu verrechnen.⁹⁹⁶⁾ Somit ergibt sich der Periodenerfolg für einen Vertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer aus der Differenz von periodisierten Prämieeinnahmen und Erwartungsschaden der Periode.⁹⁹⁷⁾ Zudem müssen zufällig auftretende Abweichungen der tatsächlichen Schäden vom Erwartungswert durch entsprechende Bilanzpositionen ausgeglichen und erfolgsrechnerisch neutralisiert werden. Somit gelingt unter dieser Betrachtungsweise nicht nur der Ausgleich im Kollektiv, sondern auch der Ausgleich in der Zeit.⁹⁹⁸⁾

Bei Betrachtung nach dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz sind Aufwendungen dann zu realisieren, wenn die Verpflichtung gegenüber Dritten faktisch entstanden ist. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags verpflichtet sich der Versicherer, eine vertraglich festgelegte Leistung im Falle des Eintretens eines Schadens zu erbringen. Diese Verpflichtung ist vor dem Eintreten des Schadenfalles als Gewährung von Versicherungsschutz zu qualifizieren und geht in die konkrete Leistungsverpflichtung über, wenn der Schaden tatsächlich eingetreten ist.⁹⁹⁹⁾ Bei diesem Prinzip ist kein Periodisierungsprinzip, wie das Matching-Principle, als Grundlage heranzuziehen, sondern es wird allein auf den die Verpflichtung auslösenden Tatbestand abgestellt.¹⁰⁰⁰⁾

Bei Eintreten des Versicherungsfalles konkretisiert sich für den Versicherer die vertragliche Verpflichtung zum Ersatz eines entstandenen Schadens oder die Erfüllung einer sonst vereinbarten vertraglichen Leistung. Dabei besteht die Verpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem sonstigen begünstigten Dritten. Somit handelt es sich um eine Außenverpflichtung, die zum Abfluss einer Ressource führen wird, die einen wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen bedeutet. Weil der Abfluss der Ressourcen

⁹⁹⁵⁾ Vgl. ebenda.

⁹⁹⁶⁾ Vgl. Baur (1984), S. 45.

⁹⁹⁷⁾ Dazu näher in Perlet (1986), S. 41.

⁹⁹⁸⁾ Vgl. Baur (1984), S. 45.

⁹⁹⁹⁾ Vgl. Perlet (1986), S. 43.

¹⁰⁰⁰⁾ Vgl. Perlet (1986), S. 41.

wahrscheinlich ist und sich deren Abfluss hinreichend schätzen lässt, ist daraus abzuleiten, dass der geschätzte künftige Leistungsrückstand aus aktiven Versicherungsverträgen respektive einem Versicherungskollektiv in Übereinstimmung mit dem Framework abgebildet werden muss.¹⁰⁰¹⁾ Es erfolgt dabei nach den Plänen des IASB der Ansatz unter Betrachtung einer Gruppe von Versicherungsverträgen. Im DSOP wird befürwortet, Teilbestände mit gleicher Vertrags- und Kalkulationsgrundlage als Abbildungsobjekt darzustellen, womit ein Portfolio homogener Risiken gewährleistet wird.¹⁰⁰²⁾ Das hat den Vorteil, dass die im Portfolio herrschenden Ausgleichseffekte in Übereinstimmung mit dem versicherungstechnischen Prinzip einer Risikodiversifikation erfasst werden.¹⁰⁰³⁾ Würde eine Einzelvertragsbetrachtung durchgeführt und somit die Ausgleichsmöglichkeit bei zunehmender Kollektivgröße außer Acht gelassen, bedeutete dies eine Nichtbeachtung des Konzepts des True and Fair View für die Berichterstattung.¹⁰⁰⁴⁾ Fraglich ist jedoch, inwieweit das Erfordernis homogener Risiken zwingend sein muss, da die Kumulierung von Risiken mit heterogenen Eintrittswahrscheinlichkeiten das Zufallsrisiko positiv beeinflussen kann. Zudem können sich bei heterogenen Gesamtversicherungsbeständen Ausgleichseffekte ergeben, die das Änderungs- und Irrtumsrisiko beeinflussen können.¹⁰⁰⁵⁾ Das IASB tendiert seit einiger Zeit zur Zeitwertbilanzierung, die als eine besondere Form des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes gilt, die bei deren Implementierung für die Versicherungswirtschaft besondere Auswirkungen nach sich zieht.¹⁰⁰⁶⁾

¹⁰⁰¹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 4.20.

¹⁰⁰²⁾ Vgl. Kölschbach (2003a), S. 476.

¹⁰⁰³⁾ Vgl. ebenda.

¹⁰⁰⁴⁾ Dazu Hesberg (2001), S. 185.

¹⁰⁰⁵⁾ Vgl. Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach, in: FS Richter (2001), S. 49.

¹⁰⁰⁶⁾ Vgl. Kölschbach (2003a), S.480 und Maser, VW 1998, S. 977 f..

3.4 Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen

3.4.1 Bewertungsgrundsätze für Verbindlichkeiten

Die Bewertung von Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen ist nach den IAS/IFRS nicht geregelt. In Ermangelung eines IAS/IFRS für Versicherungsgeschäfte wird jedoch bei der Abbildung der versicherungstechnischen Sachverhalte auf Grund einer unterstellten inhaltlichen Nähe von IAS und US-GAAP und deren Bewährung in jahrelanger praktischer Anwendung auf diese zurückgegriffen.¹⁰⁰⁷⁾ Das Framework enthält nur allgemeine Bestimmungen, die die Bewertung von Bilanzpositionen betreffen. Es werden dort Bewertungsgrundlagen genannt, die allerdings wertfrei zu verstehen sind. So kann sich die Höhe einer Bilanzposition nach den historischen Kosten oder Anschaffungskosten, nach dem Tageswert, dem Veräußerungswert, dem Erfüllungsbetrag oder dem Barwert ergeben.¹⁰⁰⁸⁾ Systemimmanent wird hier lediglich ein Rahmen vorgegeben, während die Konkretisierung in den Regelungsbereich der einzelnen Standards ausgegliedert wird. Dabei sind die Bewertungsmaßstäbe für beizulegende Werte, Marktwerte und der erlösbaren Erträge Ergänzungen, die sich auf jeweils vorhandene Einzelfälle beziehen.¹⁰⁰⁹⁾ Das IASB verfolgt hier unter Einhaltung seiner Grundidee, mittels eines weiten Spektrums an zulässigen Bewertungsmaßstäben und Kapitalerhaltungsmodellen für möglichst viele Rechnungslegungssysteme offen zu sein, das Ziel, keine geschlossene Bewertungskonzeption zu bilden.¹⁰¹⁰⁾

Für einen anzusetzenden Rückstellungsbetrag wird im IAS 37 ein bestmöglicher Schätzwert für den Betrag gefordert, den ein Unternehmen aufzuwenden hätte, um eine bestehende Verpflichtung am Ende einer Rechnungslegungsperiode zu erfüllen oder an einen Dritten zu übertragen.¹⁰¹¹⁾ Allerdings könnte die Bestimmung des Schätzwertes als

¹⁰⁰⁷⁾ Vgl. *Fourie*, VW 1999, S. 1398.

¹⁰⁰⁸⁾ Zu den historical cost, current cost, realisable/ settlement value oder present value siehe *IASB* (2004), F.99 und F.100.

¹⁰⁰⁹⁾ Zu Fair Value, Market Value und Recoverable Amount siehe *IASB* (2004), IAS 16, IAS 18, IAS 32, IAS 39 sowie IAS 40.

¹⁰¹⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.110. Die Rechnungslegungsnorm liegt im Ansatz historischer Kosten und dem Konzept nominaler Kapitalerhaltung, dazu *IASB* (2004), Preface Framework. Vgl. *Hayn*, WPg 1994 (I), S. 721.

¹⁰¹¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.37, wonach es sich um „the best estimate of the expenditure required to settle the present obligation at the balance sheet date“ handelt.

Marktwert für die Unternehmen mit Schwierigkeiten verbunden oder nicht möglich sein, sodass das IASB im Standard die Möglichkeit gibt, auf Erfahrungswerte oder statistische Erwartungswerte zurückzugreifen.¹⁰¹²⁾

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Unsicherheiten über den Rückstellungsbetrag habhaft zu werden. Einerseits kann der Rückstellungsbetrag für Rückstellungen, die mehrere Verpflichtungen umfassen, mittels des gewogenen Durchschnitts der möglichen Ergebnisse und den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten ermittelt werden und für einzelne Verpflichtungen wird das wahrscheinlichste Ergebnis als bester Schätzwert identifiziert. Es kann von diesem als am wahrscheinlichsten betrachteten¹⁰¹³⁾ Wert abgewichen werden, wenn im Unternehmen für den Einzelfall andere Ergebnisse festgestellt werden, die diesen Wert über- oder unterschreiten. Weil keine Gewissheit über Risiken oder Unsicherheiten besteht, ist Vorsicht geboten, die sich darin äußert, dass Aufwendungen und Verpflichtungen keinesfalls unterbewertet werden. Allerdings darf eine vorsichtige Betrachtungsweise nicht dazu führen, dass übermäßige stille Reserven gebildet oder Rückstellungen in einem nicht adäquaten Maße angesetzt werden, weil damit das Prinzip der Zuverlässigkeit missachtet würde.¹⁰¹⁴⁾

3.4.2 Möglichkeiten für die Bewertung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen

3.4.2.1 Betrachtung einer vergangenheits- und zukunftsorientierten Bewertung

Nach der Betrachtung der Bewertungsgrundsätze für Verbindlichkeiten soll nun der Fokus der Überlegung der anzusetzende Rückstellungsbetrag für versicherungstechnische Verpflichtungen sein. Dabei liegen zwei Bewertungsmöglichkeiten zu Grunde, die entweder auf der Kumulierung vergangener Transaktionen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer basieren oder die explizit zukünftige Zahlungsströme geschlossene, gleichartige Bestände an Versicherungsverträgen heranziehen.¹⁰¹⁵⁾

¹⁰¹²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.38 und IAS 37.39.

¹⁰¹³⁾ Beispielhaft dargestellt in Anhang F, S. 369.

¹⁰¹⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.37.

¹⁰¹⁵⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.34.

Für den ersten Fall sind für den Versicherer die bereits vereinnahmten Prämien relevant, die bei der Betrachtung in die Prämien aufgespaltet werden muss, die abgelaufene Perioden betreffen und die bereits realisiert wurden. Ansonsten muss der Versicherer eine Verbindlichkeit bilden und diese in den folgenden Perioden sachgerecht auflösen. Dabei werden den bereits realisierten Prämien die in der vergangenen Periode korrespondierenden Schadenaufwendungen gegenübergestellt und am Ende der Bilanzperiode Drohverlustrückstellungen gebildet für den Fall, dass künftige Schadenzahlungen aus geschlossenen Verträgen die noch nicht verdienten Prämien übersteigen. Somit findet nicht zum Vertragsabschluss eine Gewinnrealisierung statt, sondern über die Vertragslaufzeit.¹⁰¹⁶⁾ Diese steht im Einklang mit der Gewinnrealisierung nach IAS 11 und IAS 38, die jeweils eine zeit- oder leistungsanteilige Realisierung von Erträgen vorsehen. Weiterhin steht die vergangenheitsorientierte Bewertung in Übereinstimmung mit dem Anschaffungskostenprinzip des IAS 39 und folgt wegen der Zurechnung von in der Zukunft anfallenden Kosten zu bereits realisierten Erträgen dem Deferral-and-Matching-Principle.

Demgegenüber wird im zweiten Fall die Verpflichtung aus Versicherungsverträgen vom IASB als „estimated present value of all net cash outflows“ definiert, bei dem alle zukünftigen Zahlungsabflüsse bestehender Versicherungsverträge bereits bei Vertragsabschluss zu schätzen sind.¹⁰¹⁷⁾ Diesem Wert ist der Wert aller zukünftigen Zahlungszuflüsse gegenüber zu stellen. Aus der Differenz der beiden Werte bildet sich ein sofort bei Vertragsabschluss auszuweisender Gewinn oder Verlust.¹⁰¹⁸⁾ Schadenzahlungen und die Reduzierung des übernommenen Risikos wirken in der Folgebewertung als wertmindernde Einflüsse auf die bestehende Verpflichtung. Andererseits ergeben sich Veränderungen in den Werten aus der im Zeitablauf vorzunehmenden Aufzinsung sowie aus Modifikationen der Annahmen über die Gestaltung des Diskontierungssatzes.¹⁰¹⁹⁾

Das zukunftsorientierte Bewertungsmodell zeichnet sich dadurch aus, dass es die Ideen des Framework des IASB stringenter verfolgt als der vergangenheitsorientierte Ansatz. Insbesondere ist hier ein nach Meinung des IASB höherer Informationswert zu nennen,

¹⁰¹⁶⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.35.

¹⁰¹⁷⁾ IASB (2001), DSOP 3.36.

¹⁰¹⁸⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.38 c.

¹⁰¹⁹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.36 b.

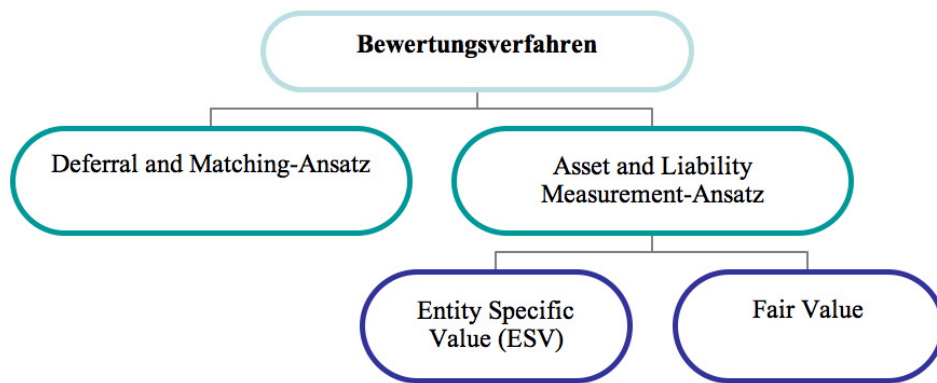


Abbildung 3.1: Mögliche Bewertungskonzepte, *Quelle: eigene Darstellung.*

der zu einer erhöhten Transparenz verhilft und Unsicherheiten über die vom Versicherer getroffenen Annahmen im Rahmen der Bewertung beseitigen kann.¹⁰²⁰⁾ Zudem ist dieses Modell mit dem vom IASB verfolgten Asset-Liability-Measurement-Ansatz in Übereinstimmung zu bringen, da lediglich hier sämtliche aus den Versicherungsverträgen resultierenden künftigen Vermögenswerte und Verpflichtungen sachgerecht erfasst werden.

3.4.2.2 Bewertung zu Entry Values und Exit Values

Allein die Festlegung auf eine zukunftsorientierte Bewertung reicht nicht aus, zukünftige Cash Flows zu bewerten. Das IASB sieht für deren Bewertung zwei Möglichkeiten vor. Zum einen die als Anschaffungswerte übersetzten Current Entry Values sowie die als Wegschaffungswerte übersetzten Current Exit Values.¹⁰²¹⁾

Der Current Entry Value ist „the amount of the premium that the insurer would charge in current market conditions if it were to issue new contracts that created the same remaining contractual rights and obligations“.¹⁰²²⁾ Dabei muss zunächst dahingehend abgegrenzt werden, dass der Entry Value als der Preis klassifiziert wird, zu dem ein Vertrag abgeschlossen wird. Er stellt somit einen Anschaffungswert dar, wohingegen der Current Entry Value der Wert ist, der sich unter Beachtung aller einen Markt betreffenden Umstände bei einer Wiederbeschaffung ergeben würde. Sind Vermögensgegenstände

¹⁰²⁰⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.38 b.

¹⁰²¹⁾ Vgl. Kölschbach, Joachim (2003), S. 472 ff..

¹⁰²²⁾ IASB (2001), DSOP 3.40.

und Verpflichtungen nicht zu Veräußerungszwecken, sondern zum langfristigen Halten bestimmt, sind Anschaffungswerte den Wegschaffungswerten vorzuziehen. In der Regel stellen Versicherungsverträge keine an aktiven Märkten handelbaren Verträge dar¹⁰²³⁾ und Verpflichtungen, die aus Versicherungsverträgen herrühren, werden in der Regel solange in der Bilanz abgebildet, bis das Risiko vollends abgegolten ist. Der Entry Value bietet den Vorteil, dass die vom Versicherer erhaltene Prämie, die den Preis für ein übernommenes Risiko darstellt, zuverlässig ermittelt werden kann. Der Grund dafür liegt im Vorhandensein ausreichender Erfahrungswerte bei den Versicherern und in der Beobachtbarkeit der Prämien im Markt.¹⁰²⁴⁾

Der Exit Value, der vom IASB als „amount that the insurer would pay another insurer in exchange for transferring all of the obligations associated with the insurance liability to that other insurer“¹⁰²⁵⁾ definiert wird, steht dem Entry Value gegenüber. Analog zum Current Entry Value repräsentiert der Current Exit Value einen zur Begleichung einer bestehenden Verpflichtung auf dem Markt erzielbaren bzw. zu zahlenden Preis. Bei dieser Bewertungsform handelt es sich um eine Form, die nach Meinung des IASB dem Fair Value derzeit gültiger Standards entspreche und deren Rückstellungsbetrag nach IAS am besten schätzbar sei.¹⁰²⁶⁾ Damit sei gewährleistet, dass über die Verwendung des Exit Value ähnliche Sachverhalte auch ähnlich abgebildet werden, was einer Entsprechung der Anforderung im Framework bedeutet.¹⁰²⁷⁾ Zudem habe der Exit Value den Vorteil, insbesondere gegenüber dem Entry Value, dass ein direkter Marktbezug bestehe und damit eine objektive Bestimmung des Preises einhergehe. Der Grund dafür liegt in der vertretbaren Meinung des IASB, dass es bei einzelnen Versicherern zu Unterschieden bei der Betrachtung von Entry Values unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation kommen kann, die sich so äußern, dass ein Versicherer mit aggressiverer Preispolitik dann einen auf der Prämie basierten niedrigeren Entry Value abbilden würde als einer mit konservativer

¹⁰²³⁾ Dabei sind Bestandsübertragungen als Ausnahmen zu sehen. Gleiches gilt für den jungen Markt für Lebensversicherungen, die im angloamerikanischen Raum in geringem Maße gehandelt werden. Vgl. *FTD*, 2002, S. WE7.

¹⁰²⁴⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.40 c.

¹⁰²⁵⁾ *IASB* (2001), DSOP 3.41.

¹⁰²⁶⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.41.a.

¹⁰²⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), F.39.

Preispolitik.¹⁰²⁸⁾ Dagegen ist eine Bewertung der Verpflichtung bei Verwendung von Exit Values unabhängig von der Preisbildung eines einzelnen Versicherers und erfüllt somit z.B. über eine gegebene Vergleichbarkeit die Anforderungen aus dem Framework.¹⁰²⁹⁾

3.4.3 Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen zum Fair Value

3.4.3.1 Grundlagen

3.4.3.1.1 Bewertung nach dem DSOP

Weil vermieden werden soll, dass ähnliche Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden, da durch geringfügige Sachverhaltsgestaltungen Unterschiede in den bilanziellen Auswirkungen herbeigeführt werden können, gibt das IASB mit dem DSOP vor, dass Versicherungsverträge und Finanzinstrumente konsistent bewertet werden sollen.¹⁰³⁰⁾ Damit soll gewährleistet werden, dass, dem Gedanken der Informationsfunktion folgend, entscheidungsrelevante Informationen konsistent zur Verfügung gestellt werden.

Versicherungsverträge erfüllen formal die Definition von Finanzinstrumenten, deren Ansatz und Bewertung nach IAS/ IFRS zukünftig von der Arbeit der „Joint Working Group of Standard Setters“ (JWG) abhängen wird.¹⁰³¹⁾ Diese hat einen Entwurf zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten veröffentlicht, in dem eine umfassende Bewertung zum Zeitwert (Fair Value)¹⁰³²⁾ mit einer grundsätzlich erfolgswirksamen Erfassung von Zeitwertänderungen proklamiert wird. Damit fand eine Weiterentwicklung des bis dato gültigen IAS 39 statt, und der bis heute noch nicht endgültige Gültigkeit erlangt hat. Der Annahme folgend, dass Versicherungsverträge Finanzinstrumenten gleichzusetzen seien, sind gemäß DSOP sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen, die ihren Ursprung im Abschluss von Versicherungsverträgen haben, mit ihrem Zeitwert zu bilanzieren, sobald der IAS 39 seine volle Gültigkeit erlangt, indem er eine umfassende Bilanzierung von Finanzinstru-

¹⁰²⁸⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.41. e.

¹⁰²⁹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.4.1.f .

¹⁰³⁰⁾ Dazu Geib, in: FS Richter (2001), S. 120 und IASC (1999), IP 551 ff.

¹⁰³¹⁾ Hierbei handelt es sich um eine Arbeitsgruppe, deren Mitglieder Vertreter internationaler Standardsetzer und professioneller Rechnungslegungsorganisationen und im IASB vertreten sind.

¹⁰³²⁾ Die für die vorliegende Arbeit notwendigen Definitionen und Untersuchungen folgen an geeigneter Stelle und sind für das Verständnis zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig.

menten mit ihren Zeitwerten vorschreibt.¹⁰³³⁾ Damit soll eine konsistente Bewertung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen mit ihrem Zeitwert erreicht werden, indem alle Änderungen der Zeitwerte in den Perioden, in denen sie eintreten, erfolgswirksam erfasst werden.

Ausgangspunkt für die Bewertung ist der Asset-Liability-Measurement-Ansatz, in dem der Barwert aller zukünftigen Cash Flows aus den vertraglichen Rechten und Pflichten des Versicherungsbestands betrachtet wird. Weil die Cash Flows aus Mangel an aktiven Märkten nur geschätzt werden können, werden im DSOP zur Ermittlung eines bestmöglichen Schätzwertes zwei mit dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz vereinbare Wertansätze erörtert.¹⁰³⁴⁾ Es handelt sich dabei um den Entity Specific Value und den Fair Value.¹⁰³⁵⁾ Für die Auswahl eines Wertansatzes gelten die qualitativen Anforderungen des Framework an Informationen für den Jahresabschluss, wie Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit.¹⁰³⁶⁾

Hierbei soll möglichst eine Ausgewogenheit zwischen diesen Anforderungen hergestellt werden, auch wenn eine Begrenzung für die Relevanz und Verlässlichkeit durch eine zeitnahe Berichterstattung und wegen einer Kosten-Nutzenabwägung betreffend den Nutzen von Informationsinhalten und Kosten der Informationsbeschaffung gegeben ist.¹⁰³⁷⁾

Demnach wird ein Wertansatz angestrebt, in dem eine möglichst große Ausgeglichenheit zwischen den qualitativen Anforderungen gegeben ist.

3.4.3.1.2 Das Entity Specific Value Modell für Versicherungsverträge

Das IASB sieht in dem DSOP neben dem Fair Value Modell den Entity Specific Value als Wertansatz vor. Dabei handelt es sich um einen am Exit Value ausgerichteten

¹⁰³³⁾ Vgl. dazu *IASB* (2001), DSOP 3.4.

¹⁰³⁴⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.11 und 3.26-3.33. Hier werden zwei vom IASB andiskutierte und abgelehnte Wertansätze, cost accumulation basis und embedded value, außer Acht gelassen.

¹⁰³⁵⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.3 und 3.4. Nach bisherigem IAS 39 sollen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen mittels Entity Specific Value bewertet werden. Laut dem angesprochenen von der JWG weiterentwickelten IAS 39, der für sämtliche Financial Instruments eine Fair Value Bewertung vorsieht, sollen auch Vermögenswerte und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen zum Fair Value bewertet werden. Dazu *IASB* (2000), JWG, Draft Standard.

¹⁰³⁶⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.6.

¹⁰³⁷⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.7 sowie *IASB* (2004), F.43-45. Zu den qualitativen Anforderungen vgl. Kapitel 2.4.5.1.4, S. 102 der vorliegenden Arbeit.

ten Bewertungsansatz, der auf einer Zeitwertkonzeption beruht, die wiederum unter einem Asset-Liability-Measurement-Ansatz zu einem Gewinnausweis bei Vertragsabschluss führt.¹⁰³⁸⁾ Seine Abgrenzung zum Fair Value erfährt dieser Ansatz in den hier zu Grunde liegenden Annahmen. So wird der Wert hier vom IASB als „the value of an asset or liability to the enterprise that holds it, and may reflect factors that are not available (or not relevant) to other market participants“ definiert.¹⁰³⁹⁾ Insbesondere für Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen wird dieser Wert als „the present value of the costs that the enterprise will incur in settling the liability with policyholders or other beneficiaries in accordance with its contractual terms over the life of the liability“ definiert.¹⁰⁴⁰⁾ Mit diesem Ansatz wird im DSOP bestärkt, dass die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen für Versicherer geeignet sind, grundsätzlich über die Laufzeit im Unternehmen zu verbleiben und abgewickelt zu werden, nur in den seltensten Fällen durch Übertragung auf andere Versicherer.¹⁰⁴¹⁾

Damit ist die Besonderheit des Entity Specific Value durch die im Unternehmen herrschenden Gegebenheiten und damit in einer subjektiven Wertermittlung gegeben. Es können im festgestellten Wert Informationen vorhanden sein, die anderen Marktteilnehmern verborgen sind und von diesen anders eingeschätzt werden.¹⁰⁴²⁾ Das Management eines Unternehmens kann Annahmen über gegenwärtige Werte zukünftiger Kosten und eine ordentliche Abwicklung der Verpflichtung anders setzen, als dies im Rahmen einer Informationsfunktionserfüllung sinnvoll wäre. Es handelt sich in diesem Falle um einen Bestandteil einer Bewertungskonzeption.¹⁰⁴³⁾ Weil der Handel von Versicherungsverträgen an aktiven Märkten nicht so weit ausgeprägt ist, dass eine vernünftige Marktpreisermittlung möglich ist, sind statt am Markt nachprüfbar Preise geschätzte Werte anzusetzen. Allerdings muss auf unternehmenseigene Erfahrungswerte über Erwartungen zurückgegriffen werden, da auch die für das Schätzen benötigten Erwartungen nicht am Markt beobach-

¹⁰³⁸⁾ Vgl. *Geib*, in: FS Richter (2001), S. 122.

¹⁰³⁹⁾ *IASB* (2001), DSOP 3.3.

¹⁰⁴⁰⁾ Ebenda.

¹⁰⁴¹⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.14.

¹⁰⁴²⁾ Hierzu *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 297.

¹⁰⁴³⁾ Vgl. *Geib*, in: FS Richter (2001), S. 122 und *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 298. Beispiele finden sich in *IASB* (2001), DSOP 3.20.

tet werden können.¹⁰⁴⁴⁾ Dabei wird das Management des Unternehmens immer bessere Informationen über die eigenen Verpflichtungen besitzen als die Marktteilnehmer. Wenn aber bessere Informationen vorliegen, stellen diese relevantere und damit entscheidungsunterstützende Informationen für Investoren dar.¹⁰⁴⁵⁾ Somit eröffnet die unternehmensindividuelle Schätzung zukünftiger Cash Flows nach einem Entity Specific Value Modell einen erheblichen Ermessensspielraum, der es dem Management grundsätzlich gestattet, unter dem Schutz mathematischer Modelle und Methoden Earnings-Management zu betreiben und steht mit dieser stark subjektiv geprägten Wertbestimmung einer vom IASB gewünschten und möglicherweise vom Fair Value Ansatz ermöglichten Objektivierung entgegen.¹⁰⁴⁶⁾

Zunächst wurde im DSOP die Anwendung eines Entity Specific Value von der Entwicklung des Nachfolgestandards zu IAS 39 abhängig gemacht.¹⁰⁴⁷⁾ Allerdings hat das IASB mittlerweile unter Bezugnahme auf eine erhöhte Objektivierbarkeit eine ausschließliche Anwendung des Fair Value unter Ausrichtung am Entry Value vorgegeben.¹⁰⁴⁸⁾ Dennoch ist auch hier noch nicht geklärt, welche Diskontierungssätze sachgerecht sind und wie hoch Risikozuschläge für zukünftige Zahlungsströme angesetzt werden müssen.

3.4.3.1.3 Bisherige Entwicklung des Fair Value Modells

Im Zuge der Globalisierung, von der auch Versicherungsunternehmen betroffen sind, wurden von den Unternehmensvertretern im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne Regelungen gefordert, die international eine Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen ermöglichen.¹⁰⁴⁹⁾ Die im Zuge der Globalisierung aufgetretene Tendenz, Investoren zu gewinnen, erforderte eine Vergleichbarkeit der gegebenen Informationen und eine erhöhte Transparenz, damit Investoren in der Lage sind, die für ihre Zwecke notwen-

¹⁰⁴⁴⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.22 a und c sowie Müller/ Oster, in: FS Richter (2001), S. 262.

¹⁰⁴⁵⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.22 b sowie Kölschbach (1999), S. 56.

¹⁰⁴⁶⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.23. c und Perlet, in: FS Richter (2001), S. 298 sowie Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach, in: FS Richter (2001), S. 56.

¹⁰⁴⁷⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.24 sowie Geib, in: FS Richter (2001), S. 121 und Perlet, in: FS Richter (2001), S. 297.

¹⁰⁴⁸⁾ Vgl. IASB (2003), S. 4. Wobei allerdings eine vollkommene Abwendung vom Exit Value auch noch nicht vorgegeben wurde, vgl. Engeländer (2005), S. 28.

¹⁰⁴⁹⁾ Vgl. Pellens, DB 1998, S. 785.

digen Alternativen vergleichen zu können.¹⁰⁵⁰⁾ Dabei ist insbesondere von Interesse, dass die Vergleichbarkeit über nationale Grenzen und generell über Branchen hinaus ermöglicht wird. Dazu sollten zur richtigen Einschätzung der Entwicklung eines Unternehmens die Informationen über die Fair Values, also Zeitwerte, der Bilanzpositionen gegeben werden, damit über das so ermittelte Eigenkapital der Shareholder Value annähernd bestimmt werden kann.¹⁰⁵¹⁾ Über den Weg der Angabe von Fair Values seien dem Anleger vor allem verbesserte Informationen über im Unternehmen befindliche stille Reserven zur Verfügung zu stellen, die ihm eine genauere Einschätzung der Vermögenssituation ermöglicht.¹⁰⁵²⁾ Dabei forcierte das IASB diese Entwicklung mit seiner Forderung nach einem „Full Fair Value Accounting“ für Finanzinstrumente, dessen Ziel es ist, sämtliche Vermögensgegenstände und Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten aller Unternehmen und Branchen nach dem Fair Value zu bewerten.¹⁰⁵³⁾

Dagegen gibt es im deutschen Bilanzrecht bisher nur wenige Bestrebungen, eine Zeitwertbilanzierung zu implementieren. Zwar sind außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 253 II 3 und § 254 HGB auf einen niedrigeren beizulegenden Wert und laut § 280 I 1 HGB deren Wertaufholung bei Entfallen der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung zwingend notwendig, die Wertobergrenze nach § 253 I 1 HGB für die gebotene Zuschreibung bleiben jedoch die Anschaffungskosten. Es kann interpretiert werden, dass somit eine einseitige Zeitwertbilanzierung vorliegt, die unterhalb der Anschaffungskosten liegt.¹⁰⁵⁴⁾ Dagegen widerspräche eine Bewertung über die Anschaffungskosten hinaus, die eine sofortige erfolgswirksame Erfassung der Wertsteigerung nach sich zöge, dem Realisationsprinzip, da in diesem Falle unrealisierte Gewinne ausgewiesen würden. Allerdings sieht das deutsche Bilanzrecht für Versicherungsunternehmen vor, dass diese höheren Zeitwerte gem. § 54 RechVersV über die Angabe der zu Anschaffungskosten ausgewiesenen Kapitalanlagen im Anhang offen gelegt werden müssen.

¹⁰⁵⁰⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 287.

¹⁰⁵¹⁾ Vgl. *Baetge/Noelle*, KoR 2001, S. 179.

¹⁰⁵²⁾ Vgl. ebenda.

¹⁰⁵³⁾ Vgl. IASC (2000) und *Hommel/Berndt*, BB 2000, S. 1188.

¹⁰⁵⁴⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 289.

Im Rahmen der europäischen Harmonisierungsbemühungen wird diese Idee aufgegriffen und im Zuge der Angleichung der europäischen Rechnungslegungsrichtlinien an die IAS/IFRS das EU-Bilanzrecht für die Fair Value Bilanzierung in einem ersten Schritt geöffnet. Dies geschah über den Richtlinienvorschlag zur Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinie betreffend zulässiger Wertansätze, die über die Verordnung der EU betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABIEG L 261, Eingang in nationales Recht finden wird.¹⁰⁵⁵⁾ Dabei werden im Wesentlichen die Regelungen des IAS 39 zu Finanzinstrumenten novelliert und mit der nun verpflichtenden Anwendung von IAS/IFRS für Geschäftsjahre ab 2005 und der Verabschiedung der Modernisierungsrichtlinie ist der Kurs in Richtung der Fair Value Bewertung beibehalten worden.¹⁰⁵⁶⁾

3.4.3.1.4 Zur Begrifflichkeit des Fair Value

Bereits 1999 wurde mit der Veröffentlichung des Issues Paper betreffend die Bilanzierung von Versicherungsverträgen eine Fair Value-Bilanzierung Gegenstand der öffentlichen Diskussion.¹⁰⁵⁷⁾ Der Begriff Fair Value wird in den Standards grundsätzlich einheitlich definiert als:

der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden könnte.¹⁰⁵⁸⁾

Obwohl es sich hierbei um eine eindeutige Definition handelt, gestaltet sich die Umsetzung des Fair Value als schwierig. Es fehlt die Grundlage, auf der eine Marktwertbilanzierung durchgeführt werden kann. So ist der Fair Value als der Marktpreis eines Vermögensgegenstands oder einer Verpflichtung zu klassifizieren, wobei für diese nicht

¹⁰⁵⁵⁾ Vgl. *Ernst*, WPg 2001, S. 245 sowie KOM 80, 2000.

¹⁰⁵⁶⁾ Vgl. dazu *Ernst*, WPg 2001, S. 245.

¹⁰⁵⁷⁾ Nicht nur in Deutschland bei *Kölschbach* (2000), S. 434-436 oder *Geib* (2001), S. 119-121 und *Zielke* (2002), S. 798-803, sondern auch in den USA bei *Vanderhoof/Altman* (2000).

¹⁰⁵⁸⁾ *IASB* (2004), IAS 32.5 und auch IAS 39.8.

zwangsläufig Märkte bestehen müssen. Daher muss einem hierarchischen Verfahren gefolgt werden, mit dem ein Fair Value ermittelt werden kann.¹⁰⁵⁹⁾

- Zunächst werden alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen, für die ein aktiver Markt besteht, nach dem Mark to Market-Prinzip mit dem Marktpreis (Market Value) bewertet. Allerdings kann eine verlässliche Ermittlung problematisch werden, wenn ein Handel nur selten und unregelmäßig stattfindet, der Markt noch nicht ausreichend ausgeprägt wird, um eine vernünftige Wertermittlung zu garantieren oder die Marktwerte gänzlich fehlen.¹⁰⁶⁰⁾ Insbesondere die Entwicklungen am Aktienmarkt in den Jahren 2000 - 2002 haben eindrucksvoll gezeigt, dass Marktwerte erhebliche Informationsverzerrungen enthalten, die eine faire Widerspiegelung des wahren Wertes der zu Grunde liegenden Aktien nicht gewährleisten.¹⁰⁶¹⁾ Nur unter der Zugrundelegung vollkommener und vollständiger Märkte kann ein eindeutiger Marktpreis, in dem sämtliche bewertungsrelevanten Faktoren berücksichtigt werden, gebildet werden.
- Ist ein Marktpreis nicht eindeutig festzustellen, wird der Fair Value von vergleichbaren Vermögensgegenständen und Verpflichtungen zur Annäherung an einen Marktpreis herangezogen.¹⁰⁶²⁾ Dabei handelt es sich um vergleichbare, an einem Markt gehandelte Finanztitel, die unter Berücksichtigung der Höhe und zeitlichem Anfall ihrer Zahlungsströme mit dem zu bewertendem Gegenstand möglichst übereinstimmen. Es stellt sich hier allerdings für versicherungstechnische Verpflichtungen die Frage, wie Zahlungsströme aus einem Versicherungsvertrag durch Zahlungsströme von Finanztiteln am Kapitalmarkt in sämtlichen zukünftigen Zuständen herstellbar sind. Momentan existiert kein adäquater Sekundärmarkt, auf dem jederzeit ein transaktionskostenloser Handel von beliebig teilbaren Versicherungsverträgen möglich wäre. Zwar gilt diese Argumentation auch für den Kapitalmarkt, allerdings ist der Versicherungsmarkt in viel höherem Maße von einem perfekt teilbaren und transaktionskostenlosen Handel entfernt. Originalrisiken werden bei einem Ri-

¹⁰⁵⁹⁾ Vgl. Baetge/ Zülch (2001), S. 547, Wagenhofer (2003), S. 163.

¹⁰⁶⁰⁾ Vgl. Pfitzer/ Dutzei (2002), Sp. 752.

¹⁰⁶¹⁾ Vgl. Albrecht (2003), S. 1413.

¹⁰⁶²⁾ Vgl. Ackermann (2001), S. 9.

sikotransfer kaum in einzelne Teilrisiken aufgeteilt. Transaktionskosten finden in wesentlich höherem Umfang als am Kapitalmarkt in Höhe des Gewinn- und Betriebskostenzuschlags statt.¹⁰⁶³⁾ Es existiert also kein Replikationsportfolio, das die aus den versicherungstechnischen Verpflichtungen resultierenden Zahlungsströme genau widerspiegelt.¹⁰⁶⁴⁾

- Sind keine vergleichbaren Finanztitel vorhanden – d.h., es existieren keine – wird der Fair Value auf Basis wissenschaftlicher Bewertungsmodelle als hypothetischer Marktwert ermittelt.¹⁰⁶⁵⁾ Hierbei sollen Markterwartungen anstelle subjektiver Annahmen über die Entwicklung zukünftiger Zahlungsströme einfließen. Der Ansatz wird Mark to Model Prinzip genannt.¹⁰⁶⁶⁾

Weil neben der Ermittlungsbasis in der Definition des Fair Value auch eine Bestimmung der Bezugsbasis fehlt, ist im Rahmen der Bewertung von nicht-monetären Vermögensgegenständen oder Verpflichtungen eine Bestimmung des Fair Value nicht immer möglich. Es fehlen in Abhängigkeit von der Zugrundelegung eines Absatz- oder Beschaffungsmarktes verschiedene Marktwerte.¹⁰⁶⁷⁾ Orientiert man sich am Wiederbeschaffungswert - dem Entry Value - ergibt sich der beizulegende Teilwert als fiktiver Anschaffungspreis. Der Wert eines Vermögensgegenstandes wird durch den Preis bestimmt, den ein Unternehmen zahlen müsste, um einen Vermögensgegenstand am Stichtag mit einem vergleichbaren neuen oder gebrauchten Vermögensgegenstand zu ersetzen. Dagegen stellt der Fair Value einer Verpflichtung den Betrag dar, den ein Unternehmen aus der Begebung dieser Verpflichtung erzielen würde. Orientiert man sich am Veräußerungswert - dem Exit Value - resultiert der Fair Value eines Vermögensgegenstandes aus dem Betrag, den ein Unternehmen aus dem Verkauf dieses Vermögensgegenstandes an einen vertragswilligen Käufer erzielen könnte.¹⁰⁶⁸⁾ Der Wert einer Verpflichtung ergibt sich hier aus dem Ablösebetrag, den ein Unternehmen am Stichtag zur Tilgung der Verpflichtung aufbringen

¹⁰⁶³⁾ Vgl. dazu ausführlich *Albrecht* (1992), S. 527.

¹⁰⁶⁴⁾ Vgl. *Rockel*, *ZVersWiss* 2004, S. 811.

¹⁰⁶⁵⁾ Dazu näher bei *Starbatty* (2001), S. 544-548.

¹⁰⁶⁶⁾ Vgl. ebenda.

¹⁰⁶⁷⁾ Zu den oben bereits angesprochenen Exit- und Entry Values auch *Searfoss/ Fellner* (1990), S. 75.

¹⁰⁶⁸⁾ Vgl. *Searfoss/ Fellner* (1990), S. 75 und auch *Mujkanovic* (2002), S. 113-117.

müsste. Transferiert man diese Sachverhalte auf die Versicherungswirtschaft, lässt sich der Fair Value versicherungstechnischer Verpflichtungen in Form des Exit Value als der Betrag definieren, den ein Versicherungsunternehmen bezahlen würde, damit ein anderes Versicherungsunternehmen alle Verpflichtungen übernehmen würde, die aus diesem Versicherungsvertrag herrühren. Im Gegensatz dazu wäre unter Berücksichtigung des Entry Value der Wert maßgebend, den ein Unternehmen im Wettbewerb für die Übernahme von solchen Versicherungsverträgen erzielen würde, die in ihrer Höhe und ihrem zeitlichen Anfall genau den versicherungstechnischen Verpflichtungen entsprechen.

3.4.3.1.5 Der Fair Value für Finanzinstrumente

Nach dem derzeit gültigen IAS 39 wird der Fair Value als „amount for which an asset could be exchanged or a liability settled between knowledgeable, willing parties in an arm’s length transaction“¹⁰⁶⁹⁾ definiert, wobei es sich um den dem Vermögensgegenstand oder der Verpflichtung beizulegenden Wert handelt, der sich aus einer Transaktion zwischen sachkundigen Dritten ergibt. Der Fair Value entspricht dem Marktwert, wenn ein Markt für ein Finanzinstrument ermittelt werden kann.¹⁰⁷⁰⁾ Sollte ein Markt nicht für das komplette, aber für Komponenten des Finanzinstruments vorhanden sein, wird der Marktwert additiv aus den Marktwerten dieser Komponenten gebildet. Ist überhaupt kein Markt feststellbar, müssen für die Feststellung des Fair Value anerkannte Bewertungsmethoden angewendet werden.¹⁰⁷¹⁾ Der Fair Value ist in dem Falle die Summe aller diskontierten, zukünftigen Zahlungsströme aus dem entsprechenden Finanzinstrument.¹⁰⁷²⁾

Der Fair Value kann sich aus einem Börsen- oder einem Marktpreis ergeben, wenn die Märkte vollkommen sind.¹⁰⁷³⁾ Sollten Märkte Unvollkommenheiten aufweisen, ist es möglich, dass sich kein eindeutiger Fair Value ergibt.¹⁰⁷⁴⁾

¹⁰⁶⁹⁾ Es handelt sich um den Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und von einander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden könnte. Dazu IASB (2004), IAS 32.5 sowie IAS 39.8.

¹⁰⁷⁰⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter 2001, S. 297.

¹⁰⁷¹⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 39.67 sowie *Hommel/ Berndt*, WPg 2000, S. 1186.

¹⁰⁷²⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 39.67.

¹⁰⁷³⁾ Vgl. *Ließmann* (2004), S. 64.

¹⁰⁷⁴⁾ Vgl. *Barth/ Landsman* (1995), S. 100.

In Anlehnung an die Bilanzierung nach US-GAAP wird für den IAS 39 eine Zeitwertbilanzierung nur für ausgewählte Finanzinstrumente vorgegeben, die dabei in vier Kategorien eingeteilt werden:¹⁰⁷⁵⁾

- Held to Maturity
- Loans and Receivables
- Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss
- Available for Sale¹⁰⁷⁶⁾

Die finanziellen Vermögenswerte werden zweckorientiert den Kategorien zugeordnet und der spezifischen Bewertung zugeführt, wobei die klassenspezifischen Ansatzvoraussetzungen beachtet und erfüllt werden müssen. Für die Kategorie Held to Maturity gilt, dass folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden müssen:

1. feste Laufzeit
2. feste oder bestimmbare Zinszahlungen
3. Fähigkeit und Absicht, die zugeordneten Anlagen bis zur Endfälligkeit zu halten¹⁰⁷⁷⁾

Zu jedem Bilanzstichtag sind Halteabsicht und -fähigkeit zu überprüfen und über diese Laufzeitkriterien wird von Beginn an die Erfassung sämtlicher Aktien und Anteile ausgeschlossen.¹⁰⁷⁸⁾ Bei einer Veräußerung von mehr als einem unwesentlichen Anteil der in dieser Kategorie geführten finanziellen Vermögenswerte muss die gesamte Klasse für zwei Jahre geschlossen werden. Die restlichen Bestände müssen dann auf die verbleibenden Kategorien verteilt werden.¹⁰⁷⁹⁾

Zur Kategorie Loans and Receivables zählten bis vor einiger Zeit ausschließlich originär vom Unternehmen geschaffene finanzielle Vermögenswerte. Seit der Veröffentlichung des

¹⁰⁷⁵⁾ Eine Darstellung der Kategorisierung fand bereits in Kapitel 2.5.1.3, S. 128 statt und soll hier fundiert werden.

¹⁰⁷⁶⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 39.9, wobei die US-GAAP lediglich eine Dreiteilung in trading, held to maturity sowie available for sale vorsehen. Vgl. *Stickney/ Weil* (1997), S. 119 ff..

¹⁰⁷⁷⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 39.9 i.V.m. IAS 39.AG16-AG25.

¹⁰⁷⁸⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 39.

¹⁰⁷⁹⁾ Hierbei handelt es sich um die sogenannte *tainting rule*, vgl. IASB (2004), IAS 39.9.

überarbeiteten IAS 39 ist nun die Zuordnung von angekauften Forderungen oder Krediten gestattet, die nicht am Markt notiert sind.¹⁰⁸⁰⁾ Vermutlich werden Versicherungsunternehmen prüfen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden und angekaufte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen unter Loans and Receivables ausweisen. Somit kann eine Bewertung zum Fair Value - wie bei einer Zuordnung zur Kategorie Available for Sale - umgangen werden.¹⁰⁸¹⁾

Im Zuge der Amendments zu IAS 39 wurde die neue Kategorie Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss geschaffen.¹⁰⁸²⁾ In dieser Kategorie werden zwei Unterklassen zusammengefasst. Neben den Finanzinstrumenten, die mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht gehalten werden und der Kategorie Held for Trading zuzurechnen sind, wurde nun die Möglichkeit geschaffen, alle aktiven und passiven Finanzinstrumente bei Zugang dieser neuen Kategorie zuzuordnen und somit mit dem Fair Value bewerten zu können. Sind Finanzinstrumente einmal in dieser Kategorie erfasst, können sie nicht mehr in andere Kategorien umgewidmet werden. Ebenso ist eine umgekehrte Umwidmung unzulässig. Damit soll eine angemessene Nutzung dieser Kategorie gesichert werden.¹⁰⁸³⁾

In die Kategorie Available for Sale gehen alle Kapitalanlagen ein, die keiner der anderen genannten Kategorien zugeordnet werden können. Diese wurde nur in geringem Maße überarbeitet, wobei hier das Wahlrecht, Wertänderungen entweder erfolgsneutral über die Neubewertungsrücklage oder erfolgswirksam in der GuV zu erfassen, gestrichen wurde.¹⁰⁸⁴⁾ Jetzt ist nur noch die erfolgsneutrale Erfassung zulässig, was jedoch kaum Auswirkungen nach sich zieht, da das Wahlrecht in der Vergangenheit zu Gunsten dieser Möglichkeit ausgeübt wurde.¹⁰⁸⁵⁾

¹⁰⁸⁰⁾ Bisher wäre ein im Rahmen einer Abtretung erworbenes Darlehen entweder der restriktiveren Kategorie Held to Maturity oder der Available for Sale Kategorie zuzuordnen gewesen, dazu näher *Penzel*, VW 2005, S. 653.

¹⁰⁸¹⁾ Vgl. ebenda.

¹⁰⁸²⁾ Vgl. *Barckow/ Glaum*, KoR 2004, S. 189.

¹⁰⁸³⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39IN16 sowie IAS 39.50.

¹⁰⁸⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.55.

¹⁰⁸⁵⁾ Es erfolgte mit dieser Änderung eine Annäherung an die US-GAAP, wo Wertänderungen in der Kategorie Available for Sale ausschließlich erfolgsneutral durchgeführt werden.

Die Bewertung der Kapitalanlagen wird in Zugangsbewertung und Folgebewertung unterteilt.¹⁰⁸⁶⁾

Die Zugangsbewertung erfolgt zum Fair Value zuzüglich anfallender Transaktionskosten. Lediglich bei Zuordnung zur Kategorie Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss werden diese nicht angesetzt.¹⁰⁸⁷⁾ Weil bisher die Transaktionskosten auch bei Kapitalanlagen der Kategorien Held for Trading oder Available for Sale bei Zugang erfolgswirksam berücksichtigt werden mussten, stellt dieses Verfahren eine Neuerung dar. Im Gegensatz zur handelsrechtlichen Bilanzierung beeinflussen außerdem Unterschiedsbeträge zwischen Auszahlungs- und Rückzahlungsbeträgen den Bilanzansatz.

Bei der Folgebewertung werden die finanziellen Vermögenswerte der Kategorien Held to Maturity und Loans and Receivables zu fortgeführten Anschaffungskosten und die Kategorien Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss und Available for Sale zum Fair Value bewertet.¹⁰⁸⁸⁾ Dabei werden Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und Nennwert im Zuge der Ermittlung fortgeführter Anschaffungskosten grundsätzlich auf Basis der Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt.¹⁰⁸⁹⁾

Im Unterschied zur handelsrechtlichen Bilanzierung stellen die Anschaffungskosten nach IAS/ IFRS bei der Folgebewertung keine Obergrenze dar. Sollte demnach der Fair Value oberhalb der Anschaffungskosten liegen, können unrealisierte Gewinne entstehen, die dann entsprechend ihrer Zurechenbarkeit zu den Kategorien erfolgswirksam in der GuV oder erfolgsneutral nach Berücksichtigung latenter Steuern in der Neubewertungsrücklage erfasst werden.¹⁰⁹⁰⁾ Nach HGB käme es in solchen Fällen zur Bildung stiller Reserven. Fällt der Fair Value niedriger aus als die Anschaffungskosten, entstehen unrealisierte Verluste. Auch hier findet einer Erfassung spezifisch nach den Kategorien erfolgswirksam über die GuV oder erfolgsneutral über die Neubewertungsrücklage statt. Im Rahmen

¹⁰⁸⁶⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.43-44 sowie IAS 39.45 ff..

¹⁰⁸⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.43.

¹⁰⁸⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.43 und 39.44. Fortgeführte Anschaffungskosten basieren danach auf Anschaffungskosten abzüglich durchgeführter Tilgungen, zu- oder abzüglich Amortisierung und abzüglich anfallender Abschreibungen für Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit.

¹⁰⁸⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.46.

¹⁰⁹⁰⁾ Vgl. *Kirsch*, BB 2003, S. 1112.

eines Impairment Test¹⁰⁹¹⁾ muss zu jedem Abschlussstichtag überprüft werden, ob die betroffenen Kapitalanlagen werthaltig sind.¹⁰⁹²⁾ Es bestehen bezüglich Kategorisierung und Bewertung von Kapitalanlagen grundlegende Unterschiede zwischen IAS 39 und HGB. Die Bewertung von Kapitalanlagen zum Fair Value führt - zumindest bilanziell - zu einer erhöhten Volatilität als ein handelsrechtlicher Abschluss.¹⁰⁹³⁾

Die Bewertung von Finanzinstrumenten nach dem Fair Value ermöglicht nach Meinung des IASB eine objektivere und transparentere Informationsvermittlung gegenüber dem Adressaten, weil stille Reserven, die auf der Vermögensseite enthalten sind, aufgedeckt werden.¹⁰⁹⁴⁾ Allerdings wird die Bilanzierung nach diesem Konzept nicht widerspruchsfrei hingenommen, weil für das Management der Unternehmen insbesondere Ermessensspielräume bei Kategorisierung der Finanzinstrumente möglich sind, die zur Folge haben können, dass eine Beeinflussung des Wertansatzes stattfindet und damit der Gewinn beeinflusst werden kann. Zudem wird gerade im Versicherungswesen beklagt, dass zur Zeit ein Asset-Liability-Mismatch vorliege, weil momentan lediglich Positionen der bei Versicherungsunternehmen fast ausschließlich aus Kapitalanlagen bestehenden Vermögensseite nach dem Fair Value bewertet werden, während die Passivseite, hier insbesondere die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nach Marktwerten bewertet werden.¹⁰⁹⁵⁾ Das IASB hat sich dieses Problems angenommen und eine umfassende Bilanzierung nach dem Fair Value entwickelt. Bereits mit dem von der JWG entworfenen Draft Standard and Basis for Conclusions Financial Instruments and Similar Items wurde ein Weg zum Full Fair Value eingeschlagen¹⁰⁹⁶⁾, der allerdings vor allem durch den Bankensektor blockiert wird und das Projekt dementsprechend nur kleine Fortschritte erzielen kann.

Eine im September 2004 neu eingesetzte Arbeitsgruppe hat begonnen, den IAS 39 erneut umfassend zu bearbeiten, was voraussichtlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Dabei hat das IASB bereits deutlich gemacht, dass die von der Arbeitsgruppe ent-

¹⁰⁹¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 36.

¹⁰⁹²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.AG84 ff..

¹⁰⁹³⁾ Vgl. dazu auch *Penzel*, VW 2005, S. 655.

¹⁰⁹⁴⁾ Vgl. *Baetge/Noelle*, KoR 2001, S. 179.

¹⁰⁹⁵⁾ Vgl. *Maser*, VW 1998 (II), S. 976 f..

¹⁰⁹⁶⁾ Vgl. *Fourie/Harbort*, VW 2003 (II), S. 1637.

wickelten Lösungsansätze jederzeit auch kurzfristig umgesetzt werden können. Es ist beabsichtigt, die Ausgestaltung der Überarbeitung voranzutreiben, damit sichergestellt werden kann, dass über eine kontinuierliche und frühzeitige Befassung eine globale Gültigkeit gewährleistet werden kann.

Das IASB veröffentlichte am 16.05.2005 ein Amendment zu IAS 39 mit Fokus auf Ansatz und Bewertung – Wahlrecht der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert („Fair Value-Option“).¹⁰⁹⁷⁾ Eine wahlweise Bewertung zum Fair Value wurde bereits im Dezember 2003 durch eine Änderung von IAS 39 ermöglicht. Die EU hat diese Option aber im Zuge des Endorsement nur auf Vermögenswerte beschränkt und für Verbindlichkeiten untersagt. Das IASB hat nun eine Einschränkung dieser Option beschlossen, so dass sie auf europäischer Ebene zur Übereinstimmung führen dürfte. Dabei wird die Option auf konkrete Situationen beschränkt, kann aber noch immer für Verbindlichkeiten ausgeübt werden.¹⁰⁹⁸⁾ Die Situationen sind:

1. Erhebliche Verringerung oder Beseitigung einer bewertungsbedingten Inkongruenz,
2. Bewertung eines Portfolios von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert,
3. Finanzinstrument mit eingebettetem Derivat, bei dem auf eine Trennung verzichtet werden kann, weil es als Ganzes zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.¹⁰⁹⁹⁾

Dem IASB ist es gelungen, die Fair Value-Option so einzuschränken, dass der Absicht, die bisherigen Vorteile zu erhalten, zumindest teilweise Rechnung getragen wurde. Vermutlich übernimmt die Europäische Kommission diese Änderung kurzfristig im Rahmen des Endorsement-Verfahrens. Somit steht damit auch europäischen Anwendern der IFRS die vollständige Option – auch für Verbindlichkeiten – schnellstmöglich zur Verfügung.¹¹⁰⁰⁾

¹⁰⁹⁷⁾ Vgl. IASB Pressemitteilung vom 16.05.2005. Eine Darstellung der Kategorisierung fand bereits in Kapitel 2.5.1.3, S. 128 statt und soll hier fundiert werden. Vgl. zudem Barckow/ Glaum, KoR 2004, S. 196-197.

¹⁰⁹⁸⁾ Vgl. Schmidt, KoR 2005, S. 269.

¹⁰⁹⁹⁾ Vgl. ebenda.

¹¹⁰⁰⁾ Vgl. Schmidt, KoR 2005, S. 275.

3.4.3.1.6 Unbundling und Embedded Derivatives

3.4.3.1.6.1 Unbundling

Unter Unbundling – Entflechtung – versteht man die Zerlegung von Verträgen, die neben einer Risikokomponente noch weitere Bestandteile enthalten.¹¹⁰¹⁾ Ein Vertrag, der Teile enthält, die mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegenparteien geschlossen wurden und zu denen immer wieder Teile im Rahmen des Vertrages zugeführt werden und die getrennt gekündigt werden dürfen, könnte ein Bündel mehrerer wirtschaftlicher Beziehungen darstellen, wobei jeder Teil vom Vertrag als Bilanzierungseinheit zu behandeln ist. Weitere Qualifizierungsmerkmale sind noch die Möglichkeit, einzeln zu gleichen Konditionen vom Unternehmen veräußert zu werden, die Möglichkeit einer internen getrennten Erfolgsbetrachtung sowie eine Verkaufsmöglichkeit, die ohne wirtschaftliche Änderungen vorgenommen werden kann.¹¹⁰²⁾ Um eine Konsistenz mit IAS 39 herzustellen, wird untersucht, welche Bestandteile dieser Verträge in den Regelungsbereich eines IFRS Insurance oder unter IAS 39 fallen.¹¹⁰³⁾ Nach Meinung des IASB führt das Unbundling von Risiko- und Investmentkomponenten zu einer konsistenten Bewertung von Finanzinstrumenten. Die Schwierigkeit einer Zuordnung von Verträgen, welche Versicherungs- und Finanzrisiken enthalten zum IFRS Insurance oder zum IAS 39 wäre umgangen. Vertrags- teile mit identifiziertem Versicherungsrisiko werden dem IFRS Insurance zugeordnet und Verträge mit Investmentkomponente dem IAS 39.

Unbundling bedeutet demnach, ein identifizierbares einzelnes Recht oder eine einzelne Pflicht in einem Vertrag künstlich so zu separieren, dass das Ergebnis rechtlich und wirtschaftlich ein getrennter Vertrag sein könnte. Dasselbe muss für den verbleibenden Rest ebenso gelten. Der hieraus resultierende kleinste Teil des Vertrages, der dieses Recht oder diese Pflicht enthält, ist die Vertragskomponente zu diesem Recht oder zu dieser Pflicht. Damit durch dieses Verfahren rechtlich und wirtschaftlich getrennte Verträge entstehen, müssen für den gesamten Vertrag als Einheit erhobene Prämien künstlich aufgeteilt werden. Dasselbe gilt für Kosten - bspw. Abschlusskosten.¹¹⁰⁴⁾ Grundsätzlich sieht das IASB

¹¹⁰¹⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.10.

¹¹⁰²⁾ Vgl. IASB (2004), IFRS 4.10. sowie Engeländer (2005), S. 74.

¹¹⁰³⁾ Vgl. Rockel/Sauer (2003), S. 1112.

¹¹⁰⁴⁾ Vgl. Engeländer (2005), S. 75.

kein Unbundling vor und bekräftigt, dass die Bilanzierungseinheit immer der Vertrag im Sinne von IAS 32 sein muss. Weil die IAS/ IFRS möglichst wenig Wahlrechte enthalten sollen, kann ein Unbundling nur vorgenommen werden, wenn dies ein IFRS explizit vorsieht, also in Fällen von

- A eingebetteten Derivaten
- B Dienstleistungskomponenten in Finanzkomponenten
- C Finanzkomponenten in Versicherungsverträgen.¹¹⁰⁵⁾

Das IASB gibt mit dem IFRS 4.10 vor, dass ein Bündel von Verträgen i.S.v. IAS 32, das rechtlich gemeinsam mit einem Versicherungsvertrag einen Gesamtvertrag bildet, dann nicht entflochten werden muss, wenn es insgesamt als Versicherungsvertrag zu qualifizieren ist. Allerdings darf und muss eine Finanzkomponente – eine Einzahlung, die ohne versicherungstechnisches Risiko auch eine Rückzahlung bewirkt – entflochten werden, wenn der Finanzteil eigenständig bewertet werden kann, also keine Komponente gefunden werden kann, die nicht zugleich der gesamte Vertrag ist.¹¹⁰⁶⁾ Eine Entflechtung ist sogar vorgeschrieben, wenn ansonsten die Rückzahlungspflicht unter der bisher angewandten Bilanzierungsmethode nicht angesetzt würde.¹¹⁰⁷⁾ Weil Finanzkomponenten inhaltlich so auszulegen sind, dass sie als eigenständiger Vertrag IAS 39 unterliegen würden, enthält diese keine Dienstleistungskomponente. Es dürfen lediglich reine Finanzteile entflochten werden.¹¹⁰⁸⁾

Das IASB verlangt mit IFRS 4.C9 bei Finanzinstrumenten die Entflechtung einer Servicekomponente einschließlich der zugehörigen Abschlusskosten. Dieses Vorgehen ist notwendig, weil bis zur Änderung des IAS 39 flexible Bewertungen von Finanzinstrumenten zulässig waren. Wegen der Einschränkungsbestrebungen hinsichtlich der Ausübung von Wahlrechten ist seit der Änderung von IAS 39 nur noch die Effektivzinsmethode zulässig, die zwar Kapitalerträge in einem angemessenen Rahmen abdeckt, nicht aber vom

¹¹⁰⁵⁾ Vgl. ebenda sowie *IASB* (2004), IFRS 4.10.

¹¹⁰⁶⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.10 a).

¹¹⁰⁷⁾ Vgl. ebenda.

¹¹⁰⁸⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 78.

Kapital unabhängige Erträge. Bei einer Fair Value Bewertung wäre kein Ansatz anfänglicher Abschlusskosten möglich. Somit ist die Dienstleistungskomponente nach IAS 18 zu bewerten und die verbleibende Finanzkomponente als reines Finanzinstrument nach IAS 39.¹¹⁰⁹⁾

Zur Veranschaulichung von Vertragsbündeln hat das IASB neben anderen Erfüllungstatbeständen von Versicherungsverträgen im IFRS 4.IG2 ein Beispiel angeführt. Dieses Beispiel unterstellt, dass es sich hierbei nicht um einen Versicherungsvertrag handelt¹¹¹⁰⁾. Allerdings enthält dieser Vertrag eine kleine Versicherungskomponente, die entflichtet werden darf. Das hat zur Folge, dass bei einer Entflechtung die Versicherungskomponente ein Versicherungsvertrag ist, der in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fällt. Beim verbleibenden Rest handelt es sich um ein Finanzinstrument, das möglicherweise noch eine Dienstleistungskomponente enthält, die wie o.a. behandelt werden muss.¹¹¹¹⁾

Allerdings wird in der Phase I weitestgehend auf das Unbundling verzichtet, was damit begründet wird, dass eine Entflechtung der Verträge zu einem unverhältnismäßig hohem Umstellungsaufwand führen würde.¹¹¹²⁾ Eine Entflechtung wird dann notwendig, wenn ein Versicherungsunternehmen die Finanzkomponente eindeutig identifizieren kann und zudem die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften keine vollständige Erfassung der Verpflichtungen und Rechte aus der Finanzkomponente sicherstellen. Es besteht ein Verbot einer Entflechtung, wenn diese Identifikation nicht möglich ist.¹¹¹³⁾

3.4.3.1.6.2 Embedded Derivatives

Unter Embedded Derivatives – eingebettete Derivate – versteht man Verträge, bei denen eine rechtlich untrennbare Kombination aus einem Basisvertrag und einem eingebetteten derivativen Finanzinstrument vorliegt. Das IASB sieht mit IAS 39 vor, die eingebetteten Derivate vom Basisinstrument zu trennen und zum Fair Value zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:¹¹¹⁴⁾

¹¹⁰⁹⁾ Vgl. ebenda und vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.BC9.

¹¹¹⁰⁾ Eine Anwendung von IFRS 4.10 kommt nicht zum Tragen.

¹¹¹¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.IG2.

¹¹¹²⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.BC44.

¹¹¹³⁾ Vgl. *IASB* (2004), IFRS 4.10.

¹¹¹⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.11. und *Rockel* (2004), S. 36.

- Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden.
- Ein eigenständiges Instrument erfüllt die gleiche Definition eines Derivats mit den gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivats.
- Das strukturierte Finanzinstrument wird nicht zum Fair Value bewertet.

Das IASB vertritt die Meinung, dass der Fair Value wegen seiner hohen Transparenz der einzige Wertmaßstab für Derivate ist.¹¹¹⁵⁾ Obwohl Versicherungsverträge eine Vielzahl von eingebetteten Derivaten enthalten, wie beispielsweise garantierte Mindestverzinsungen, Ablaufleistungen, Rückkaufswerte oder Verlängerungs- und Kündigungsoptionen, sieht der IFRS 4 für die Phase I für Optionen in Versicherungsverträge weitgehend keine getrennte Bilanzierung zum Fair Value vor:¹¹¹⁶⁾

- Weil in Phase I wegen der Beibehaltung einer bisher angewandten Rechnungslegung für Versicherungsverträge keine Fair Value Bilanzierung gefordert wird, besteht keine Notwendigkeit, eingebettete Optionen bis zur Anwendung der Phase II mit dem Fair Value zu bewerten, wenn diese die Qualifikationsmerkmale eines Versicherungsvertrags erfüllen.¹¹¹⁷⁾
- Außerdem ist es möglich, auf eine getrennte Bewertung zu verzichten, wenn Versicherungsvertrag und eingebettetes Derivat so eng verbunden sind, dass eine separate Bewertung des Derivats nicht möglich ist.¹¹¹⁸⁾

Zwar hat man mit dieser Verfahrensweise für die Phase I eine Lösung geschaffen, allerdings werden die Schwierigkeiten, die mit der Wertermittlung von Optionen zusammenhängen, auf die Phase II verschoben. Somit entfällt für Versicherungsunternehmen die Verpflichtung, eine Rückkaufsoption des Versicherungsnehmers zu einem vertraglich vereinbarten Rückkaufswert nicht getrennt zum Fair Value zu bilanzieren. Selbst dann nicht,

¹¹¹⁵⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 4.BC.190.

¹¹¹⁶⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 4.BC.192 sowie *Rockel* (2004), S. 36.

¹¹¹⁷⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 4.7.

¹¹¹⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 4.BC.193.

wenn der Ausübungspreis von der Höhe der für den Vertrag gebildeten Rückstellung abweicht.¹¹¹⁹⁾ Allerdings ist die Separierung dann notwendig, wenn der Rückkaufswert von einem Index abhängig ist. Hier wird vom IASB ein Fehlen des engen Zusammenhangs zum Versicherungsvertrag festgestellt.¹¹²⁰⁾

3.4.3.1.6.3 Folgerungen

Vor allem bei Versicherungsunternehmen der Sparten Kranken- und Lebensversicherung sind das Versicherungs- und Kapitalanlagegeschäft untrennbar miteinander verbunden, weil hier der Sparanteil oft ein wesentliches Merkmal des Versicherungsproduktes darstellt. Nicht zuletzt spiegelt dies den Aufbau der Erfolgsrechnung von Lebensversicherungsunternehmen nach HGB wider. Dort sind Kapitalerträge gem. § 45 RechVersV im Gegensatz zu Schadenversicherungsunternehmen ein Bestandteil der versicherungstechnischen Rechnung. Wird dies berücksichtigt, steht eine Entflechtung den versicherungsspezifischen Gegebenheiten der Versicherungswirtschaft entgegen. Gerade Versicherungsprodukte zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine reinen Sparprodukte sind, sondern stets in Kombination mit einer Risikokomponente versehen sind. Außerdem wird die Frage nach der Verfahrensweise beim Unbundling nur sehr ungenau beschrieben, was auch das IASB eingesteht.¹¹²¹⁾

Die momentane Situation einer Befreiung von der Entflechtung, findet ihren Ursprung in der bisher nicht angewandten Fair Value Bilanzierung von versicherungstechnischen Verpflichtungen. Hinsichtlich der Einführung einer solchen Bilanzierung werden bisher keine Schwierigkeiten für die Bilanzierung von in Versicherungsverträgen eingebetteten Optionen gesehen. Allerdings sind kaum Methoden bekannt, die real eine Bewertung von Versicherungsoptionen zulassen.¹¹²²⁾ Zum einen können Optionspreisverfahren nicht ohne weitere Annahmen auf die Versicherungswirtschaft übertragen werden. Zum anderen ist das rationale Verhalten von Versicherungsnehmern hinsichtlich ihrer Ausübungsoption nicht einzuschätzen.¹¹²³⁾ Es bleibt abzuwarten, inwieweit eine Umsetzung der Entflech-

¹¹¹⁹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 4.8 sowie *Rockel* (2004), S. 36.

¹¹²⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 4.IG.2.14.

¹¹²¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 4.BC.45.

¹¹²²⁾ Vgl. *Dillmann, Tobias/Ruß, Jochen* (1999), S. 847-850.

¹¹²³⁾ Vgl. *Albrecht* (1991), S.524.

tung einzelner Optionen in der Phase II durchführbar ist, zumal das IASB eine konzeptionelle Grundlage der Bewertung längst nicht gegeben ist.

3.4.3.1.7 Überlegungen zur Fair Value Bewertung für Versicherungsverträge

Sollen Versicherungsverträge nach dem Fair Value bewertet werden, bedeutet dies, dass sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen, die aus dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstanden sind, nach dem Fair Value zu bewerten sind. Dabei ist bei Befolgung und Übereinstimmung mit dem Asset-Liability-Measurement-Ansatz eine möglichst realitätsgetreue Abbildung der Vermögenswerte und Verpflichtungen vorrangiges Ziel.¹¹²⁴⁾ Bei Berücksichtigung des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes in Verbindung mit der Fair Value Bewertung wird ein Gewinnausweis erstellt, der sich in zweifacher Hinsicht von dem nach deutschem Bilanzrecht ermittelten Gewinn unterscheidet. Zum einen muss die bei Vertragsabschluss bestehende Differenz zwischen dem Fair Value der Prämieinnahmen und den aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen als Gewinn oder Verlust ausgewiesen werden. Außerdem müssen in den Folgeperioden die Änderungen des Fair Value der Verpflichtungen ebenfalls erfolgswirksam erfasst werden.

Weil aktive Märkte für Versicherungsverträge fehlen oder diese unzulänglich, weil noch nicht ausgereift, sind, steht die Bestimmung eines Fair Value für die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in der Diskussion.¹¹²⁵⁾ Die Regelungen des IAS 39 können nicht herangezogen werden, weil diese auf die Bewertung von Vermögensgegenständen ausgerichtet sind und dafür entwickelt wurden.¹¹²⁶⁾ Ausschlaggebend für die Bewertung von versicherungstechnischen Verpflichtungen ist die Übereinstimmung des Fair Value mit dem Wert des aus dem Versicherungsvertrag übernommenen Risikos. Für die Wertbestimmung sieht das IASB folgende alternative Möglichkeiten vor:

- Der Fair Value ist der Wert, den der Versicherungsnehmer als Wert des korrespondierenden Vermögensgegenstandes ansetzen würde.

¹¹²⁴⁾ Vgl. *Starbatty*, WPg 2001, S. 553.

¹¹²⁵⁾ Vgl. *Siegel*, BFuP 1998, S. 598 f..

¹¹²⁶⁾ Vgl. *IASC* (1999), IP 563.

- Der Fair Value ist der Wert, den der Versicherer dem Versicherungsnehmer zahlen müsste, um sich der Verpflichtung zu entledigen.
- Der Fair Value ist der Wert, der einem Dritten, der nicht Versicherungsnehmer ist, bei Übernahme der Verpflichtung zu zahlen wäre.¹¹²⁷⁾

Versicherungstechnische Verpflichtungen werden in der Regel nicht auf Finanzmärkten gehandelt, sondern gegenüber dem vertraglich festgelegten Versicherungsnehmer erfüllt. Aus diesem Grunde wäre einer Bilanzierung gemäß der ersten Möglichkeit einer wirtschaftlichen Betrachtung zu entsprechen. Allerdings wird der Fair Value vom DSOP in Einklang mit IAS 39 als Wert verstanden, zu dem ein Vermögenswert zwischen unabhängigen, vertragswilligen und sachverständigen Parteien zum Bewertungsstichtag ausgetauscht oder eine Verpflichtung transferiert werden kann.¹¹²⁸⁾ Dabei ist eine vorzeitige Erfüllung der Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag möglich, sollte der Versicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Option zu einer vorzeitigen Kündigung nutzen. Eine solche vorzeitige Ablösung wird dann regelmäßig den Marktkonditionen zum Vertragsabschluss unterliegen.¹¹²⁹⁾

In IAS 37 wird die Rückstellung über die zweite und dritte Möglichkeit bewertet. Es heißt dort in der Definition, dass der Wert der Betrag ist, der „pay to settle the obligation at the balance sheet date or to transfer it to a third party“ ist.¹¹³⁰⁾ Demgegenüber wird der Fair Value einer Verpflichtung nach dem DSOP als Fair Value in Exchange bestimmt, also ausschließlich nach der dritten Möglichkeit.¹¹³¹⁾ Dies wird damit begründet, dass die Rückkaufswerte, die ein Versicherungsnehmer erzielen kann, nicht den aktuellen Verhandlungspreisen entsprechen, sondern dass hier Preisabsprachen zu Grunde liegen, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.¹¹³²⁾ Zudem ist zu bedenken, dass die Verhandlung mit einem Versicherungsnehmer dem Grundgedanken und wirtschaftlichen Gehalt des Versicherungsgeschäfts widerspräche, weil sich dieses insbesondere durch die Bün-

¹¹²⁷⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.16.

¹¹²⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.15.

¹¹²⁹⁾ Vgl. *IASC* (2000), JWG, S. 42.

¹¹³⁰⁾ *IASB* (2004), IAS 37.37.

¹¹³¹⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.19.

¹¹³²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.19a.

delung von Risiken und deren Diversifizierung innerhalb eines Risikokollektivs auszeichnet. Die Verhandlungen mit einem Versicherungsnehmer beziehen sich dagegen lediglich auf einen einzigen Vertrag, was das IASB dazu veranlasste vorzugeben, dass die Ermittlung des Fair Value für Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen ausschließlich über Verhandlungen mit Dritten durchgeführt werden soll.

Das Framework enthält keine konkreten Aussagen, wie über Modelle die Bewertung bilanzieller Sachverhalte geschätzt werden kann. Vor allem kennt es keine Verfahrensweise zur Ermittlung von Fair Values. Allerdings wird allgemein zwischen zwei Modellen zur Bestimmung eines Marktpreises von Verpflichtungen unterschieden. Einerseits handelt es sich dabei um indirekte Modelle, mit deren Hilfe versucht wird, den Wert der Verbindlichkeiten eines Unternehmens als Residualgröße über die Subtraktion des Eigenkapitals von den Vermögenswerten zu ermitteln.¹¹³³⁾ Allerdings gilt im Rahmen der Bewertung nach dem Fair Value grundsätzlich der Einzelbewertungsgrundsatz und es besteht die begründete Gefahr, dass nicht nur versicherungstechnische Verpflichtungen bewertet werden, sondern dass auch andere Komponenten in die Bewertung einfließen, die nicht unmittelbar den Wert der betrachteten Verpflichtung beeinflussen.¹¹³⁴⁾

Daher verbleiben die Modelle, mittels derer versucht wird, zukünftigen Zahlungsströmen am Bilanzstichtag einen Wert zuzuschreiben.¹¹³⁵⁾ Viele der Modelle, die für eine Bewertung zukünftiger Zahlungsströme entwickelt wurden, beruhen auf Barwertkalkülen.¹¹³⁶⁾ Dabei bildet die Grundlage die zeitliche Struktur sowie der Betrag zukünftiger Zahlungen. Der Fair Value wird dann als Wert zukünftiger Zahlungsströme diskontiert auf den Bewertungsstichtag definiert. Dabei müssen die aktuellen am Markt erzielbaren Zinsen, die zeitliche Struktur der erwarteten Zahlungsströme und deren Unsicherheit berücksichtigt werden.¹¹³⁷⁾ Während Anschaffungskosten diese Komponenten zum Zeitpunkt des Ei-

¹¹³³⁾ Vgl. *Varain* (2003), S. 107.

¹¹³⁴⁾ Vgl. ebenda.

¹¹³⁵⁾ Vgl. *Babbel*, WFICRP, S. 4.

¹¹³⁶⁾ Vgl. *Perrot/Hines*, NAAJ 2002, S. 62.

¹¹³⁷⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP Chapter 6 Discount Rates sowie DSOP 3.51.

gentumswechsels des Vermögens oder einer Verpflichtung berücksichtigen, werden nach dem Fair Value die Verhältnisse zum Bewertungsstichtag berücksichtigt.¹¹³⁸⁾

3.4.3.2 Berücksichtigung zukünftiger Zahlungsströme

3.4.3.2.1 Einbeziehung von Barwerten

Man kann den Barwert von Vermögensgegenständen oder Verpflichtungen auf der Grundlage zukünftig erwarteter Zahlungsströme ermitteln, die dem Bewertungsgegenstand zuzuordnen sind.¹¹³⁹⁾ Dabei erfolgt die Ermittlung durch die Addition der auf den Bewertungsstichtag diskontierten erwarteten Zahlungen.¹¹⁴⁰⁾

Existieren aktive Märkte, auf denen der Fair Value eines Vermögenswertes oder einer Verpflichtung beobachtet werden kann, ist die Ermittlung der Barwerte unnötig. Ein Marktpreis ist immer einer Ermittlung eines Fair Value unter Zuhilfenahme von Modellen aus Objektivitätsgründen vorzuziehen, weil alle Bewertungen, die auf Schätzungen beruhen, in hohem Maße unsicher sind.¹¹⁴¹⁾ Dies gilt im Rahmen von Barwertkalkülen bei der Bestimmung von Diskontierungssätzen, der Zuordnung von Zahlungsströmen zu Bewertungsgegenständen sowie bei der Prognose zukünftiger Zahlungsströme.¹¹⁴²⁾

Die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme aus einem zu bewertenden Sachverhalt liegen der Ermittlung der Barwerte zu Grunde. Das bedeutet, dass auf Basis jener Informationen, die für den Adressaten zur Einschätzung des Unternehmens relevant sind, die Ermittlung der Barwerte erfolgt. Sind dem Adressaten zudem die Berechnungsgrundlagen für die Barwerte bekannt, kann dieser die grundlegenden Annahmen einschätzen und nachvollziehen, um die Brauchbarkeit notwendiger Informationen für seinen Entscheidungsprozess zu beurteilen.¹¹⁴³⁾

¹¹³⁸⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 40.32.

¹¹³⁹⁾ Vgl. *Stickney/Weil* (1999), S. 356.

¹¹⁴⁰⁾ Nicht berücksichtigt wird hier die Einbeziehung des Risikos, das mit der Realisierung zukünftiger Zahlungsströme einhergeht.

¹¹⁴¹⁾ Vgl. *FASB* (2002), SFAC 7.72 und 7.73.

¹¹⁴²⁾ Vgl. *Goebel* (1996), S. 165.

¹¹⁴³⁾ Vgl. ebenda.

Zur Ermittlung des Fair Value auf Grundlage des Barwertes zukünftiger Zahlungsströme sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen.¹¹⁴⁴⁾ So ist es notwendig, Schätzungen bezüglich der Höhe und der zeitlichen Struktur zukünftiger Zahlungsströme festzustellen. Es müssen Erwartungswerte hinsichtlich möglicher Abweichungen tatsächlicher Zahlungsströme von geschätzten Zahlungsströmen gebildet werden, wobei hierunter die Beurteilung des versicherungstechnischen Risikos fällt, von denen die Realisation des Schaden-erwartungswertes und damit die zukünftigen Zahlungen abhängen. Weiterhin muss der Abzinsungsfaktor bestimmt werden, um den Barwert der zukünftigen Zahlungsströme bestimmen zu können. Dann ist es notwendig, den Preis für die Übernahme von Risiken, die mit den Zahlungsströmen korrespondieren, zu ermitteln.¹¹⁴⁵⁾ Schließlich ist es notwendig, möglichst sämtliche weiteren Komponenten, die einen Wert beeinflussen würden, zu identifizieren und zu berücksichtigen.

3.4.3.2.2 Identifikation von Zahlungsströmen

Ausgangspunkt für die Bewertung von versicherungstechnischen Verpflichtungen ist die Prognose zukünftiger Zahlungsströme, die sich aus einem Versicherungsvertrag ergeben. Hierbei handelt es sich unter anderem um Prämienzahlungen, Zahlungen an Versicherungsnehmer bzw. begünstigte Dritte und Zahlungen an den Versicherer aus Rückversicherung, Regressen, Provenues oder Teilungsabkommen sowie Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung bzw. Schadenermittlung und der Vertragsverwaltung bzw. anderer Dienstleistungen, die durch das Versicherungsunternehmen auf Grundlage des Vertrags erbracht werden.¹¹⁴⁶⁾ Eine Ermittlung zukünftiger Zahlungsströme ist problemlos, wenn Zahlungsströme in Höhe und zeitlicher Struktur vertraglich definiert und bekannt sind.¹¹⁴⁷⁾ Dies ist in der Regel bei Lebensversicherungsverträgen der Fall, während bei Schaden- und Unfallversicherungsverträgen die Höhe und Fälligkeit der Zahlungen an die Versicherungsnehmer nicht im Voraus bekannt ist. Zudem sind hier im Gegensatz zu Lebensversicherungsverträgen, bei denen in der Regel eine unsichere Grö-

¹¹⁴⁴⁾ Vgl. *FASB* (2002), SFAC 7.39 und *Engeländer* (2001), S. 3.

¹¹⁴⁵⁾ Vgl. *IASB* (2001) DSOP 4.94.

¹¹⁴⁶⁾ Außerdem fallen in die Betrachtung sämtliche Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen und den daraus resultierenden Zahlungsströmen stehen. Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.3 sowie *Farny* (2000), S. 733 ff..

¹¹⁴⁷⁾ Vgl. *FASB* (2002), SFAC 7.42.

ße vorgegeben ist, nämlich die der Lebensdauer, mehrere unsichere Größen vorhanden, die eine Schadenzahlung beeinflussen. Es liegen allen Zahlungsströmen aus dem Versicherungsvertrag grundsätzlich Wahrscheinlichkeitsverteilungen zu Grunde, deren Verteilungsannahmen über stochastische Einflussgrößen, die geschätzt werden müssen, gebildet werden.¹¹⁴⁸⁾ Das hieraus entstehende Schätzproblem ist jedoch nur dann zu lösen, wenn angenommen wird, dass Daten aus der Vergangenheit einen Rückschluss auf die Zukunft zulassen.¹¹⁴⁹⁾ Dabei ist eine Übereinstimmung der Zukunft mit der Vergangenheit nicht erforderlich, es genügt, wenn mittels der Statistik Aussagen über Wahrscheinlichkeiten aus vergangenheitsorientierten Daten für die Zukunft abgeleitet werden können.¹¹⁵⁰⁾ Es können Erfahrungen, die im Bereich des bilanzierenden Unternehmens angesiedelt und dem Adressaten nicht zugänglich sind, in die Wahrscheinlichkeitsaussagen eingehen. Es muss aber beachtet werden, dass diese subjektiv geprägten Wahrscheinlichkeitsaussagen objektiviert werden, damit die Nachvollziehbarkeit im Rahmen des im Framework postulierten Grundsatzes der Zuverlässigkeit gewährleistet wird. Dies kann auf Grundlage statistischer Methoden erreicht werden.¹¹⁵¹⁾

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung eines Fair Value nur solche Zahlungsströme zu bewerten, die aus Versicherungsverträgen herrühren, welche vor dem Bilanzstichtag abgeschlossen wurden.¹¹⁵²⁾ Es werden in die Bewertung die Zahlungen von den Versicherten an das Versicherungsunternehmen einbezogen. Das bedeutet, dass die zukünftigen Prämieinnahmen aus den laufenden Verträgen hierunter zu betrachten sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass zum einen der Vertrag vorzeitig gekündigt werden kann¹¹⁵³⁾ und weiter künftig Prämienanpassungen durch den Versicherer vorgenommen werden können.¹¹⁵⁴⁾ Außerdem werden in der Bewertung alle Zahlungen vom Versicherer an den Versicherungsnehmer prospektiv ermittelt. Es können folgende Zahlungsströme identifi-

¹¹⁴⁸⁾ Vgl. *Leffson* (1987), S. 470 ff..

¹¹⁴⁹⁾ Das IASB sieht Schätzungen in der Bewertung auf Grundlage von Vergangenheitserfahrungen vor, vgl. *IASB* (2004), IAS 39.38 sowie *Leffson* (1987), S. 470.

¹¹⁵⁰⁾ Vgl. *Leffson* (1987), S. 470.

¹¹⁵¹⁾ Vgl. *Leffson* (1987), S. 472 und *Goebel* (1996), S. 166.

¹¹⁵²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 2.26.

¹¹⁵³⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.3 und 4.34.

¹¹⁵⁴⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.38.

ziert werden:¹¹⁵⁵⁾

- Zahlungen an die Versicherungsnehmer auf Grund existierender Verträge, sowohl Schadenzahlungen als auch andere Zahlungen.
- Prämieinnahmen aus existierenden Verträgen unter Berücksichtigung zu erwartender retrospektiver Prämienanpassungen.
- Zahlungsströme aus zu erwartenden Policendarlehen.
- Verwaltungs- und Administrationsaufwendungen, die dem Bestand zugeordnet werden können.
- Schadenvergütungen sowie andere Zahlungsströme, die ihren Ursprung in der Abwicklung von Versicherungsfällen haben.

Während die Zahlungen für eingetretene und noch nicht vollständig regulierte Schäden Bestandteil der Schadenrückstellungen nach HGB und US-GAAP sind, werden Zahlungen für zukünftige Schäden, die den Versicherungsvertrag betreffen, in der Regel von Beitragsüberträgen abgedeckt. Weiterhin sind Zahlungen an den Versicherer aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen sowie Zahlungen, die sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Versicherungsverträge ergeben, bei der Bewertung zu berücksichtigen.¹¹⁵⁶⁾

Dagegen sind Anteile der Rückversicherungsunternehmen an zukünftigen Schadenzahlungen und Rückversicherungsprämien nicht in die Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen einzubeziehen, weil diese als Vermögenswerte oder Verpflichtung zu bilanzieren sind, wenn sie die Ansatzvoraussetzungen dafür erfüllen.¹¹⁵⁷⁾

Die genannten Zahlungsströme bilden die Basis für den zu ermittelnden Fair Value der Verpflichtungen. Das DSOP schreibt für die Schätzung grundsätzlich stochastische Verfahren vor und gibt an, dass es deterministische für unzureichend hält. Bei den deterministischen Verfahren wird das wahrscheinlichste Szenario über Zahlungsströme ermittelt und

¹¹⁵⁵⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 4.3 und 4.1.

¹¹⁵⁶⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 4.3 f..

¹¹⁵⁷⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 4.72 c sowie 4.78.

diskontiert. Dagegen müssen bei stochastischen Verfahren mehrere Szenarien betrachtet werden, denen mittels Verteilungsannahme Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden. Der Barwert ergibt sich dann als zu gewichtendes Mittel aus allen möglichen Szenarien. Somit sollen stochastische Verfahren in der Regel zu einer höheren Verbindlichkeit als deterministische führen,¹¹⁵⁸⁾ weil Versicherungsverträge häufig Bestandteile enthalten, die als Optionen oder Garantien verstanden werden können. Der Vorteil stochastischer Ansätze ist, dass Unsicherheiten über Eintrittszeitpunkte und Größe der Zahlungsströme, unterschiedliche Zinsszenarien und Korrelationen zwischen Zinsen und anderen die Zahlungsströme beeinflussenden Faktoren berücksichtigt werden können. Dagegen erlaubt das IASB deterministische Verfahren nur bei kurzen Vertragslaufzeiten, für die von einer flachen Zinskurve ausgegangen werden kann und wenn die Zahlungsströme nicht zinsensitiv sind. Dann ist davon auszugehen, dass stochastische und deterministische Verfahren dieselben, zumindest aber ähnliche Ergebnisse liefern.

3.4.3.2.3 Anwendung von Erfahrungswerten

Weil eine zuverlässige Ermittlung einer Zahlungsstruktur für einen Einzelvertrag auf Grund des stochastischen Charakters der Zahlungsströme in der Regel nicht möglich ist, wird daher mittels einer Portfoliobetrachtung und der regelmäßig großen Anzahl abzubildender Einzelverträge die Anwendung statistischer Methoden zur Ermittlung zukünftiger Zahlungsströme ermöglicht, die sich aus dem Versicherungsportfolio ergibt.¹¹⁵⁹⁾ Die Zuverlässigkeit ergibt sich über die Bandbreite möglicher Zahlungsströme, wobei die Sachverhalte, welche die versicherungstechnischen Verpflichtungen betreffen, durch mehrere Werte beschrieben werden, denen jeweils Eintrittswahrscheinlichkeiten beigemessen werden.¹¹⁶⁰⁾ Es ergibt sich eine Wahrscheinlichkeitsverteilung, die das Risiko repräsentiert, das Grundlage der Schätzung des Rückstellungsbedarf ist. Allerdings muss die Wahrscheinlichkeitsverteilung zu einem Wert verdichtet werden, damit sie für die Bilanzierung verwendbar ist.¹¹⁶¹⁾ Bei dieser Verdichtung gehen Informationen über die Unsicherheit, die in der Wahrscheinlichkeitsverteilung enthalten ist, teilweise verloren. Daher nennt

¹¹⁵⁸⁾ Vgl. *E&Y* (2002), S. 12.

¹¹⁵⁹⁾ Vgl. *Goebel* (1996), S. 166.

¹¹⁶⁰⁾ Vgl. *FASB* (2002), SFAC 7.42 ff. sowie *Naumann* (1989), S. 231.

¹¹⁶¹⁾ Vgl. *Naumann* (1989), S. 231.

man die Verdichtung auch Unsicherheitsabsorption.¹¹⁶²⁾ Diese erfolgt durch die Anwendung von Entscheidungsregeln, welche sich an Lageparametern orientieren, die in der Statistik verwendet werden. Diese Lageparameter sind u.a. der Modus der Verteilung, bei dem es sich um den Wert mit der größten Einzelwahrscheinlichkeit innerhalb der Verteilung handelt. Weiterhin sind der Median, bei dem es sich um den Wert handelt, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent nicht überschritten wird, sowie der Erwartungswert, dem mit den Einzelwahrscheinlichkeiten gewichteten arithmetischen Mittel der möglichen Ausprägungen der Zufallsvariablen, als Lageparameter zu nennen.¹¹⁶³⁾ Der Erwartungswert ist vorteilhafter als Modus und Median, die in der Rechnungslegung den Nachteil haben, dass beide grundsätzlich nicht eindeutig zu bestimmen und daher eher geeignet sind, Gegenstand von Manipulationen zu sein.¹¹⁶⁴⁾ Auch das FASB sieht im Erwartungswert den geeigneteren Lageparameter, um bei unsicheren zukünftigen Zahlungen einen bilanziellen Wert ermitteln zu können. Zudem wird im SFAC 7 postuliert, dass die Zuverlässigkeit einer Information durch die Verwendung eines Erwartungswertes im Gegensatz zur einwertigen Schätzung erhöht werden kann.¹¹⁶⁵⁾

Das IASB schreibt im DSOP vor, dass Erwartungswerte auch bei Vorliegen kleiner Grundgesamtheiten angewendet werden müssen.¹¹⁶⁶⁾ Bei Verwendung des Erwartungswertes als Grundlage für die Ermittlung eines Fair Value können alle denkbaren zukünftigen Szenarien und die den Schätzungen zu Grunde liegenden Annahmen explizit in die Wertermittlung eingehen. Beispielhaft seien hier Annahmen bezüglich der Fälligkeit von Zahlungen genannt.¹¹⁶⁷⁾ Das IASB fordert in Übereinstimmung mit den im Framework festgelegten Anforderungen an Verständlichkeit und Zuverlässigkeit eine explizite Berücksichtigung aller Annahmen, die in die Ermittlung eines Fair Value auf Grundlage eines Bewertungsmodells eingehen.¹¹⁶⁸⁾ Das bedeutet für die Schätzung der Zahlungs-

¹¹⁶²⁾ Vgl. ebenda.

¹¹⁶³⁾ Zu den Definitionen vgl. *Bleymüller/ Gehlert/ Gülicher* (1994), S. 66, 16 sowie S. 42 f..

¹¹⁶⁴⁾ Vgl. *Naumann* (1989), S. 240. Der Erwartungswert wird auch vom IASB als Ausgangsbasis festgelegt, während der Einzelwert als Schätzung abgelehnt wird, vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.3 ff.. Bei einer Schätzung unsicherer Erwartungen wird im IAS 37.39 ebenfalls auf die Verwendung des Erwartungswertes zurückgegriffen.

¹¹⁶⁵⁾ Dazu *FASB* (2002), SFAC 7.73.

¹¹⁶⁶⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.15.

¹¹⁶⁷⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.9.

¹¹⁶⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.99.

ströme, dass zukünftige Prämien und zukünftige Auszahlungen separat und nicht als konsolidierte Nettoposition zu schätzen sind.¹¹⁶⁹⁾

Nach Möglichkeit sollen zukünftige Ereignisse wie Änderungen externer Einflussgrößen – beispielhaft seien hier Preisänderungen genannt, die sich auf Zahlungsströme, die aus dem Abschluss von Versicherungsverträgen herrühren – antizipiert und berücksichtigt werden.¹¹⁷⁰⁾ Bisher verfolgte das IASB die Idee, dass zukünftige Ereignisse nur dann berücksichtigt werden, wenn ausreichend sicher ist, dass Ereignisse, die auf die Bewertung Einfluss nehmen können, tatsächlich eintreten werden.¹¹⁷¹⁾ Dagegen schreibt das IASB im DSOP vor, dass zukünftige Ereignisse zu berücksichtigen sind, wenn deren Eintreten möglich wird. Die Unsicherheit über den Eintritt solcher Ereignisse soll durch eine angemessene Gewichtung mit den Eintrittswahrscheinlichkeiten bei der Ermittlung des Erwartungswertes berücksichtigt werden.¹¹⁷²⁾ Das hat zur Folge, dass Ereignisse, die zum Bilanzstichtag unsicher sind und bis zur Veröffentlichung des Abschlusses nicht eintreten, nicht als sichere Ereignisse bewertet werden.¹¹⁷³⁾

Es ist fraglich, ob neben der Ausgestaltung eines Verfahrens der Verdichtung von Wahrscheinlichkeitsverteilungen zu einem in der Bilanz verwendbaren Erwartungswert als Einzelwert das ausgewählte Verfahren die jeweiligen Grundsätze und Zwecke des Rechnungslegungssystem erfüllt. Weil der Erwartungswert ein risikoneutraler Wert ist, gehen negative und positive Abweichungen mit gleichen Gewichtungen in einen Erfahrungswert ein. Damit kann die Wahrscheinlichkeit, dass die tatsächlichen Zahlungen den Erwartungswert übersteigen oder unterschreiten, 50 Prozent betragen.¹¹⁷⁴⁾

Über die Bewertung zum Fair Value als Marktpreis wird das Problem der Unsicherheitsabsorption gelöst, weil sich im Marktpreis die Risikoeinstellung der Marktteilnehmer aktiver Märkte mit funktionierendem Preisbildungsmechanismus wiederfinden lässt. Marktpreise spiegeln wider, wie Marktteilnehmer das Risiko einschätzen. Es stellt sich die Frage,

¹¹⁶⁹⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.97.

¹¹⁷⁰⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.91 und 4.92.

¹¹⁷¹⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.48.

¹¹⁷²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.103 f..

¹¹⁷³⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 4.110.

¹¹⁷⁴⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 5.6.

wie ein dem Grunde nach risikoneutraler Erwartungswert bei Nichtvorhandensein aktiver Märkte angepasst werden kann, damit die Risikoeinschätzung der Marktteilnehmer angemessen berücksichtigt wird.¹¹⁷⁵⁾

3.4.3.2.4 Abzinsung von Zahlungsströmen

Das IASB sieht im DSOP vor, als Konsequenz der Anwendung von Zeitwerten, die Abzinsung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen durchzuführen.¹¹⁷⁶⁾ Zahlungsströme mit gleichem ökonomischen Gehalt sollen nach Maßgabe des IASB gleich bewertet werden, wenn sie weder einer periodengerechten Gewinnermittlung, noch der Ermittlung eines ausschüttbaren Betrags dienen sollen.¹¹⁷⁷⁾ In einem Asset-Liability-Measurement-Ansatz, der die Anforderungen des Framework erfüllt, steht eine vollständige Darstellung von Vermögenswerten und Verpflichtungen als zukünftige Ab- und Zuflüsse wirtschaftlicher Ressourcen im Vordergrund.¹¹⁷⁸⁾ Eine Abzinsung steht den Gewinnermittlungsprinzipien nicht entgegen und wird allgemein damit begründet, dass eine Zahlung in ferner Zukunft wirtschaftlich einen anderen Wert hat als eine Zahlung gleichen Betrags, die sofort zu leisten ist.¹¹⁷⁹⁾ Im Falle von Zinsen verursacht Kapitalnutzung Kosten, wobei der Ertrag einer Investition unter sonst gleichen Voraussetzungen bei abnehmender Kapitalbindung zunimmt bzw. eine Einnahme zu einem früheren Zeitpunkt einen höheren Wert besitzt als die Einnahme zu einem späteren Zeitpunkt.¹¹⁸⁰⁾ Analog dazu stellt eine Verpflichtung zur Auszahlung, die später zu leisten ist, den Kaufmann heute besser als eine Auszahlungsverpflichtung gleichen Betrags, die heute zu leisten ist.¹¹⁸¹⁾ Die geringere Belastung einer künftigen Auszahlung ist damit zu begründen, dass diese bis zum Auszahlungszeitpunkt ertragsbringend anzulegen ist. Für Versicherungsunternehmen bedeutet dies, dass die bis zu künftigen Schadenzahlungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Form von Kapitalanlagen Gewinn bringend angelegt werden kön-

¹¹⁷⁵⁾ Vgl. *Perlet* (1986), S. 141.

¹¹⁷⁶⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.48.

¹¹⁷⁷⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 55.

¹¹⁷⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹¹⁷⁹⁾ Vgl. *Wöhe* (2002), S. 778.

¹¹⁸⁰⁾ Vgl. *Perlet* (1986), S. 141.

¹¹⁸¹⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 55.

nen.¹¹⁸²⁾ Damit ist die geringere Belastung vom Kapitalanlageergebnis abhängig.¹¹⁸³⁾ Im Ergebnis führt die Abzinsung der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen zum sofortigen Ausweis von Erträgen, die erst während der Laufzeit des Versicherungsvertrages als Kapitalanlageergebnis entstehen.¹¹⁸⁴⁾

Gemäß der Grundannahme zum Fair Value ist zur Diskontierung ein Zins zu verwenden, den auch ein sachverständiger, unabhängiger, potenzieller Geschäftspartner für die Diskontierung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erheben würde. Dabei würde der nach dieser Idee nicht das Kapitalanlageergebnis des betrachteten Versicherungsunternehmens, sondern einen objektiviert ermittelten Marktzins für seine Beurteilung heranziehen.¹¹⁸⁵⁾ Gemäß DSOP ist zur Diskontierung ein Zins zu wählen, der unabhängig von der Kapitalrendite des jeweiligen Versicherungsunternehmens ist.¹¹⁸⁶⁾ Damit wird der Grundgedanke des IASB gefestigt, im Rahmen einer Zeitwertbilanzierung tatsächlich nur den Betrag auszuweisen, den ein potenzieller Erwerber am Bilanzstichtag als Belastung berücksichtigen würde, und somit ein richtiges Vermögen ausweisen.

Eine risikoneutrale Verzinsung ist danach die Verzinsung eines Zahlungsstroms, die nur geringen Schwankungen ausgesetzt ist; ein risikofreier Zins gibt den Zeitwert des Geldes ohne Berücksichtigung von Risiken wieder.¹¹⁸⁷⁾ In solchen Zinssätzen wird bei Vergleich mit Anleihen anderer Wirtschaftsregionen, in der das bilanzierende Versicherungsunternehmen wirtschaftet, das geringste Kreditausfallrisiko berücksichtigt.¹¹⁸⁸⁾ Ein solcher Marktzins ist regelmäßig Ergebnis der Verhandlung zwischen vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern.¹¹⁸⁹⁾

Die Abzinsung der Verpflichtungen führt zu einer erhöhten Volatilität der Ergebnisse, wenn sämtliche Wertänderungen, d.h. auch solche aus Marktzinsänderungen in der Er-

¹¹⁸²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.48 c.

¹¹⁸³⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 55.

¹¹⁸⁴⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 300 sowie *IASB* (2001), DSOP 3.47 c.

¹¹⁸⁵⁾ Vgl. *Kölschbach* (2003), S. 482 sowie *IASB* (2001), DSOP 3.53 ff..

¹¹⁸⁶⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 6.11 c sowie *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 55.

¹¹⁸⁷⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 6.2 und 6.6.

¹¹⁸⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 6.10.

¹¹⁸⁹⁾ Das IASB sieht mit dem IAS 37 im Falle einer Abzinsung einen Diskontierungssatz vor, der den Einschätzungen des Marktes entspricht, vgl. *IASB* (2004), IAS 37.47.

folgsrechnung einer Periode, erfasst werden. Die Zeitwertbilanzierung verdeutlicht zudem eine Unausgeglichenheit zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen und den sie bedeckenden Kapitalanlagen.¹¹⁹⁰⁾ Damit signalisiert sie eine Einführung des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes.¹¹⁹¹⁾ Die aus der Abzinsung resultierende Volatilität führt nicht unbedingt zu einem schlechteren Verständnis des Investors bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Versicherers, sondern vermittelt dem Investor Anhaltspunkte zur Gesamtheit der Aktivitäten des Versicherers.¹¹⁹²⁾

Fraglich ist, ob der Abzinsung ein konstanter Zins unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung zu Grunde gelegt werden soll. Die andere Alternative wäre eine Berücksichtigung der Zeitstruktur, d.h., dass der Diskontierungszinssatz in Abhängigkeit von der Fristigkeit zukünftiger Zahlungen festzustellen ist.¹¹⁹³⁾ Der Wortlaut des IAS 37 besagt, dass ein Diskontierungssatz zu verwenden ist, der die Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffektes widerspiegelt.¹¹⁹⁴⁾ Zwar ist die Zeitstruktur zu jedem beliebigen Bewertungszeitpunkt bekannt oder zumindest feststellbar, darüber hinaus müssten aber zur differenzierten Berücksichtigung des Zinseffektes auch die genauen Zahlungszeitpunkte bekannt sein. Dies ist bei einzelnen Versicherungsverträgen in der Regel nicht möglich und daher wird in der Praxis im Falle einer Bewertung nach dem Fair Value die Verwendung differenzierter Zinssätze aus Vereinfachungsgründen oft vernachlässigt oder darauf verzichtet.¹¹⁹⁵⁾ Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die Höhe eines zukünftigen Zinssatzes nur schwer und ungenau abzuschätzen ist.

Schließlich muss festgestellt werden, wie die Risiken zu berücksichtigen sind, die den prognostizierten zukünftigen Zahlungen aus einem Versicherungsvertrag innewohnen.

¹¹⁹⁰⁾ Zum Asset-Liability-Mismatch vgl. Kapitel 2.4.5.3.2.1, S. 115 sowie in dieser Arbeit auf S. 239.

¹¹⁹¹⁾ Vgl. *Kölschbach* (2003), S. 483.

¹¹⁹²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 3.48 b.

¹¹⁹³⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 55.

¹¹⁹⁴⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 37.47.

¹¹⁹⁵⁾ Vgl. *Carr* (1998), S. 130.

3.4.3.3 Ermittlung von Risikozuschlägen

3.4.3.3.1 Grundsätzliches

Zukünftige Zahlungsströme aus Versicherungsverträgen sind in der Regel unsicher bzw. risikobehaftet, da tatsächliche Zahlungsströme die geschätzten Werte über- oder unterschreiten.¹¹⁹⁶⁾ Obwohl mittels aktuarieller Verfahren die Risikoantizipation Eingang in die Kalkulation von Versicherungsverträgen findet und eine realitätsnahe Abbildung angestrebt wird, kommen Mindestwerte zur Anwendung, die ein gewisses Maß an Ungenauigkeit zur Folge haben können. Dieser Unsicherheit muss im Rahmen von Schätzungen gemäß des Framework durch die Ausübung eines angemessenen Maßes an Vorsicht Rechnung getragen werden.¹¹⁹⁷⁾ Das Prinzip der Vorsicht bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen stellt im Rahmen der IAS/ IFRS ein Kriterium der qualitativen Anforderung der Zuverlässigkeit der Rechnungslegung dar, nach der nur zuverlässige Informationen die Informationsfunktion der Rechnungslegung nach IAS/ IFRS erfüllen können. Zudem darf aber eine vorsichtige Bewertung nicht zu einer Überbewertung von Verpflichtungen oder zu einem bewusst überhöhten Ansatz von Verpflichtungen führen, weil damit der Grundsatz der Neutralität nicht erfüllt wäre.¹¹⁹⁸⁾ Aus diesem Grunde wird im DSOP vorgegeben, dass Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen nicht überbewertet werden dürfen, selbst dann nicht, wenn eine mögliche Überbewertung zur Erfüllung von Eigenkapitalausstattungs- oder Solvabilitätsanforderungen qualifiziert wird.¹¹⁹⁹⁾ Bei Berücksichtigung des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes sind bei der Ermittlung des Fair Value Schätzungen von Zahlungsströmen notwendig, deren Unsicherheit und Risiko bei der Bewertung Rechnung getragen werden muss.

Die Unsicherheit und das Risiko müssen über Risikozuschläge berücksichtigt werden, was bedeutet, dass einem risikoneutralen Erwartungswert entsprechend der Risikopräferenzen Sicherheitszuschläge hinzuzurechnen sind. In Fällen, in denen kein zuverlässi-

¹¹⁹⁶⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 5.1 und 5.2.

¹¹⁹⁷⁾ Vgl. IASB (2004), F.37.

¹¹⁹⁸⁾ Vgl. IASB (2004), F.37.

¹¹⁹⁹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 3.63. Das IASB stellt klar, dass Aufgabe der Abschlüsse lediglich die Bereitstellung von Informationen ist, die zur Überwachung geeignet sind. Es ist jedoch nicht gestattet, diese selbst durchzuführen, da dies Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist, vgl. IASB (2001), DSOP 3.66 c.

ger Marktpreis beobachtet werden kann, müssen auch hier wieder Annahmen getroffen werden, die die geforderten Sicherheitszuschläge betreffen.¹²⁰⁰⁾ Ausschlaggebende Bestandteile für solche Risikozuschläge sind das angestrebte Sicherheitsniveau des Versicherungsunternehmens sowie die Größe des Kollektivs an versicherten Risiken, letzterer wegen des in ihm verankerten Risikoausgleichspotenzials. Weil aber in einem Marktpreismodell wie dem Fair Value nicht so sehr das Sicherheitsniveau und das Risikokollektiv des einzelnen Unternehmens von Bedeutung sind wie das der anderen Marktteilnehmer, müssten die anzusetzenden Risikozuschläge zunächst unabhängig von der Größe des bilanzierenden Versicherungsunternehmens sein.¹²⁰¹⁾

3.4.3.3.2 Form der Berücksichtigung von Risikozuschlägen

Soll eine Risikoprämie im Rahmen der Ermittlung des Fair Value berücksichtigt werden, stehen zwei Vorgehensweisen zur Diskussion.¹²⁰²⁾ Das DSOP unterscheidet nach diversifizierbaren und nicht diversifizierbaren Risiken, was gleichbedeutend ist mit einer Unterscheidung nach unternehmens- und nicht unternehmensspezifischen Risiken. Dabei beziehen sich unternehmensspezifische Risiken nur auf ein oder ganz bestimmte Unternehmen und können mittels vernünftig strukturierter Portfolios dahingehend vermindert werden, indem unternehmensspezifische Verluste mit Gewinnen anderer Unternehmen – des selben Konsolidierungskreises – verrechnet werden. Man bezeichnet diese Risiken als diversifizierbare Risiken. Dagegen werden solche Risiken, denen alle Unternehmen ausgesetzt sind und die sich auch nicht über große oder wohl strukturierte Portfolios vermeiden lassen, nicht diversifizierbare Risiken genannt.¹²⁰³⁾ Diversifizierbare Risiken beeinflussen eine Marktpreisbildung¹²⁰⁴⁾ nicht. Änderungs- und Irrtumsrisiko als Komponenten des versicherungstechnischen Risikos werden wegen ihrer Unabhängigkeit von der Größe des Kollektivs als nicht diversifizierbares Risiko eingestuft. Das Zufallsrisiko hingegen ist nach Definition ein diversifizierbares Risiko, da es mit zunehmender Grö-

¹²⁰⁰⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 52.

¹²⁰¹⁾ Vgl. ebenda.

¹²⁰²⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 5.13 und *IASB* (2004), IAS 41.23.

¹²⁰³⁾ Diese Risiken werden synonym „*unsystematisches Risiko*“ oder „*spezifisches Risiko*“ für diversifizierbar und „*systematisches Risiko*“ für nicht diversifizierbar genannt.

¹²⁰⁴⁾ Zum Marktpreis in einer Fair Value Bilanzierung vgl. Kapitel 3.4.3.1.4, S. 232 der vorliegenden Arbeit.

ße des Kollektivs abnimmt.¹²⁰⁵⁾ Laut DSOP ist die Berücksichtigung des Risikos beim Fair Value so zu gestalten, dass nicht nur diversifizierbare Risiken in die Bewertung der Verpflichtungen von Versicherungsverträgen eingehen, sondern auch nicht diversifizierbare. Der Grund dafür ist, dass beispielsweise in Modellen, wie dem CAPM, in denen die Quantifizierung des Risikos vorgenommen wird, von einer stark idealisierten Umwelt ausgegangen wird, die offenbar der Realität nicht im Entferntesten entspricht. Das hat zur Folge, dass es einem Investor nur schlecht möglich ist, sämtliche diversifizierbare Risiken zu vermeiden. Daher bestimmt das IASB, dass für die Anwendung des Fair Value für Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen sowohl diversifizierbare als auch nicht diversifizierbare Risiken in die Bildung von Risikozuschlägen, der sogenannten Market Value Margin - Marktrisikoprämie -, zu berücksichtigen sind.¹²⁰⁶⁾ Daraus ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Risiko und damit auch die Höhe des Risikozuschlags von der Größe des Risikokollektivs beeinflusst wird.¹²⁰⁷⁾ Um Ermessensspielräume zu beschränken, womit eine Wahrung der Transparenz, Stetigkeit und Vergleichbarkeit gewährt werden soll, ist es unbedingt notwendig, einheitlich und anerkannt angewandte Methoden zur Schätzung und Darstellung der Risikozuschläge bereitzustellen.¹²⁰⁸⁾ Neben einer im Grundsatz geführten Auseinandersetzung um die Ermittlung des Fair Value werden vom IASB momentan verschiedene Ansätze zur Ermittlung der Market Value Margin diskutiert. Eine Entscheidung des IASB ist derzeit noch nicht absehbar.

3.4.3.3.3 Konstrukt eines hypothetischen Marktwertes

Es besteht die Möglichkeit, die Bestimmung der Zeitwerte von Vermögensgegenständen oder Verpflichtungen in Ermangelung zuverlässiger Märkte durch den Rückgriff auf den Present Value vorzunehmen. Dieser kann durch die Diskontierung sämtlicher Zahlungsströme, die mit den Vermögensgegenständen oder Verpflichtungen verknüpft sind, ermittelt werden.¹²⁰⁹⁾ Dieses Verfahren wird mit dem Ziel angewandt, einen Preis zu simulieren, der sich auf einem funktionierenden Markt ergeben könnte.¹²¹⁰⁾

¹²⁰⁵⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 5.45-5.47.

¹²⁰⁶⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 5.42 und 5.59.

¹²⁰⁷⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 5.59.

¹²⁰⁸⁾ Vgl. Löw (2003), S. 191.

¹²⁰⁹⁾ Vgl. MacCrate (2002), S. 98.

¹²¹⁰⁾ Vgl. Hitz/Kuhner (2000), S. 892.

Dabei knüpft die Ermittlung des Present Value an eine Annäherung an Marktwerte an und es dürfen lediglich Faktoren betrachtet werden, die vom Markt vergütet werden.¹²¹¹⁾ Zur Ermittlung des Barwertes muss zunächst eine Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme erfolgen. Weiter müssen die Erwartungen über mögliche Schwankungen in der Zeit und/oder der Höhe der Zahlungsströme gebildet werden. Es muss der Zeitwert des Geldes über den risikolosen Zinssatz bestimmt werden und es muss eine Prämie für das Tragen risikobehafteter Zahlungsströme, die den Vermögensgegenständen oder Verpflichtungen inhärent sind, gefunden werden. Schließlich müssen Faktoren, die evtl. unidentifizierbar sind, wie Illiquidität oder Marktunvollkommenheit, berücksichtigt werden.¹²¹²⁾

Somit entspricht der Fair Value dem auf den Bilanzstichtag diskontierten Erwartungswert zukünftiger Zahlungen aus Versicherungsverträgen. Dabei ist ein Risikozuschlag für die mit den Verpflichtungen verbundene Unsicherheit zu berücksichtigen. Eine Diskontierung auf den Bilanzstichtag soll die wirtschaftliche Belastung entsprechend der Fälligkeit zukünftiger Zahlungsströme widerspiegeln.¹²¹³⁾ Zudem soll die Diskontierung unabhängig von der jeweilig zu erzielenden oder zu erwartenden Kapitalrendite erfolgen. Ist diese Unsicherheit ggf. in den Zahlungsströmen berücksichtigt, erfolgt die Abzinsung mit einem risikolosen Zinssatz, wobei dieser nach unten oder oben korrigiert werden kann.¹²¹⁴⁾

Nicht erst seit jüngerer Vergangenheit erweist sich die Herleitung von Risikozuschlägen als schwierig. Schon seit den 60er Jahren wurde auf dieses Problem hingewiesen.¹²¹⁵⁾ Um einen Risikozuschlag begründet auf einen risikolosen Zins erheben zu können, müssen risikoaverse Entscheidungsträger vorhanden sein und es muss die Kenntnis einer Risikonutzenfunktion gewährleistet sein.¹²¹⁶⁾ In der Theorie wird die Verwendung von Sicherheitsäquivalenten¹²¹⁷⁾ im Gegensatz zu willkürlich gewählten Risikozuschlägen präfe-

¹²¹¹⁾ Vgl. *Starbatty* (2001), S. 545.

¹²¹²⁾ Vgl. *Rockel*, *ZVersWiss* 2004, S. 813.

¹²¹³⁾ Vgl. *Geib* (2001), S. 119.

¹²¹⁴⁾ Vgl. *Hesberg* (2001), S. 186.

¹²¹⁵⁾ Vgl. *Robichek/Myers* (1966), S. 727-730, *Fama* (1977), S. 3-24 sowie *Ballwieser* (1981), S. 97-114.

¹²¹⁶⁾ Vgl. dazu *Robichek/Myers* (1966).

¹²¹⁷⁾ Der Begriff Sicherheitsäquivalent entstammt der Entscheidungstheorie und beschreibt dasjenige sichere Ergebnis, das von einem Entscheidungsträger zu Ergebnissen indifferent empfunden wird, denen eine bestimmte Wahrscheinlichkeitsverteilung zugrunde liegt. Stimmt der subjektiven Nutzenfunktion folgend das Sicherheitsäquivalent einer Verteilung mit dem Erwartungswert der Verteilung überein, d.h. gilt $U[E(W)] = E[U(W)]$, so wird von Risikoneutralität gesprochen, vgl. *Eisenführ/Weber* (2003),

riert. Über die Verdichtung von Zahlungsströmen auf ihr jeweiliges Sicherheitsäquivalent und eine anschließende Abzinsung mit einem risikolosen Zinssatz kann prinzipiell auch ein Barwert künftiger Zahlungsströme aus Versicherungsverträgen ermittelt werden. Allerdings ergeben sich Schwierigkeiten in der Bestimmung der Risikonutzenfunktion, die für einen unabhängigen und vertragswilligen Vertragspartner als repräsentativ angesehen werden kann. Weil es diese Probleme gibt, wird in der Praxis eine pauschale Methode für den Risikozuschlag gewählt.¹²¹⁸⁾

Mit Hilfe kapitalmarktorientierter Modelle wird dabei anstatt eines auf individuellen oder subjektiv begründeten Bewertungskalküls vielmehr an eine Objektivierung des Kalkulationszinsfußes angeknüpft.¹²¹⁹⁾ Nur scheinbar gibt es hier einen Widerspruch zur entscheidungstheoretischen Sicherheitsäquivalenzmethode. Gerade enthalten auch die kapitalmarkttheoretischen Modelle insofern subjektive Elemente, als an Stelle des Bewerbers die Erwartungen vieler Investoren zusammengefasst und Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht gebracht werden. Um eine Marktrisikoprämie für versicherungstechnische Verpflichtungen herleiten zu können, muss daher die versicherungstechnische Rendite mit der Marktrendite korreliert werden.¹²²⁰⁾ Folgend soll die Ermittlung von Risikozuschlägen dahingehend untersucht werden, ob kapitalmarkttheoretische Modelle zur Risikoanpassung versicherungstechnischer Verpflichtungen geeignet sind.

3.4.3.3.4 Modelle zur Risikoanpassung versicherungstechnischer Verpflichtungen

3.4.3.3.4.1 Grundannahmen

In finanzwirtschaftlichen Modellen wird von der Prämisse ausgegangen, dass an den Finanzmärkten ausschließlich nicht diversifizierbare - systematische - Risiken vergütet werden.¹²²¹⁾ Eine Entlohnung diversifizierbarer Risiken findet nicht statt, weil diese nicht auf Einflüsse des Kapitalmarktes zurückgeführt werden können, sondern weil sie von wertpapierspezifischen Faktoren abhängen und durch Diversifizierung eliminiert werden

S. 235 ff. sowie *Farny* (2000), S. 294.

¹²¹⁸⁾ Vgl. dazu auch *Rockel*, *ZVersWiss* 2004, S. 814.

¹²¹⁹⁾ Vgl. *Göppl*, *WPg* 1980, S. 239-240.

¹²²⁰⁾ Vgl. *Rockel*, *ZVersWiss* 2004, S. 814.

¹²²¹⁾ Näher dazu *Mandl/Rabel* (1997), S. 291.

können. Systematische Risiken können dagegen nicht durch die Bildung von Portfolios vermieden werden und werden über die Korrelation der wertpapierspezifischen Rendite mit der Rendite des Marktes bestimmt.¹²²²⁾ Bezüglich einer Herleitung einer Marktrisikoprämie von versicherungstechnischen Verpflichtungen ist daher die Korrelation zwischen der versicherungstechnischen Rendite und der Marktrendite zu bestimmen. In Anlehnung an Rockel sind bei der Anwendung kapitalmarkttheoretischer Modelle auf die Versicherungswirtschaft deren Grundlagen und die Übertragbarkeit zu prüfen:

- Über das Option Pricing Model, dessen Grundlage die Replikation versicherungstechnischer Verpflichtungen mittels Finanzinstrumente gleicher Zahlungsstruktur ist, erhält man eine Möglichkeit. Problematisch ist, dass Versicherungsmärkte nie vollkommen und vollständig sind. Das hat zur Folge, dass nicht alle künftigen Zustände über marktgehandelte Finanztitel replizierbar sind und die Unvollkommenheit der Versicherungsmärkte eine Angleichung betreffend nicht marktimplanter Einflussfaktoren vorgenommen werden muss.¹²²³⁾
- Mit dem CAPM als Basis muss versucht werden, eine Abstimmung zwischen Fremdkapitalgebern und Eigentümern eines Versicherungsunternehmens zu finden, um so den Marktpreis für die Übertragung versicherungstechnischer Verpflichtungen aus Sicht der Anteilseigner zu bestimmen.

Eine weitere Grundlage zur Herleitung einer Risikoprämie für versicherungstechnische Verpflichtungen bildet die Risikotheorie, wobei üblicherweise von der stochastischen Unabhängigkeit der Einzelrisiken ausgegangen wird.¹²²⁴⁾

Betrachtet man die Schadenreservierung¹²²⁵⁾, findet eine prospektive Abbildung vergangener Schadenabwicklungen zur Prognose zukünftiger Zahlungsströme aus den Versicherungsverträgen statt.¹²²⁶⁾ Diese Methode wird mit dem Ziel angewandt, eine möglichst

¹²²²⁾ Vgl. *Albrecht*, ZVersWiss 1991, S. 521-523.

¹²²³⁾ Dazu *Rockel* (2004), S. 68.

¹²²⁴⁾ Dazu *Casualty Actuarial Society* (2002), S. 20.

¹²²⁵⁾ Vgl. zur Schadenreservierung und den dazu gebräuchlichen Verfahren ausführlich *Radtke/ Schmidt* (2004).

¹²²⁶⁾ Zum Beispiel das Chain Ladder Verfahren. Vgl. *Mack* (2002), S. 223-225.

genaue Vorhersage eines künftigen Schadenverlaufs treffen zu können.¹²²⁷⁾ Wenn die Variabilität der Schäden durch den Einsatz stochastischer Modelle abgebildet wird, lässt sich eine Risikoprämie aus den zunächst deterministischen Verfahren herleiten.¹²²⁸⁾

Bei der Prämienkalkulation wird mit Hilfe von Prämienprinzipien der Variabilität von Schäden mittels eines Sicherheitszuschlages Rechnung getragen werden. Dabei muss der Anteil eines Versicherungsvertrags am Gesamtrisiko eines Kollektivs untersucht werden. Es wird eine Risikoprämie festgelegt, deren Basis eine aggregierte Wahrscheinlichkeitsverteilung über die Schäden darstellt. Es erfolgt vor dem Hintergrund traditioneller Prämienprinzipien die Messung des Risikoanteils eines Vertrags über die darüber hinaus benötigte Menge Kapitals, die mit der Aufnahme eines Vertrags in das Kollektiv verbunden ist - Grenzkapital oder Grenzvarianzmodell.¹²²⁹⁾ Zudem besteht die Möglichkeit der Herleitung einer Risikoprämie, mittels der Ruinwahrscheinlichkeit, die fixiert wird, um darauf aufbauend die Menge benötigter Vermögensgegenstände zu ermitteln, die über die Verpflichtungen hinaus notwendig sind, um den Fortbestand des Unternehmens mit dem Komplement der Ruinwahrscheinlichkeit zu gewährleisten (Ruinwahrscheinlichkeitsmodell).¹²³⁰⁾ In neueren Modellen wird die ursprüngliche Schadenverteilung abhängig von der Risikofreudigkeit des Bewerter transformiert und es wird aus der Differenz der Mittelwerte zwischen transformierter und ursprünglicher Verteilung die Risikoprämie ermittelt (Transformationsmodell).¹²³¹⁾

Die Risikoprämie wird abhängig von der Risikofreudigkeit der Entscheidungsträger in Versicherungsunternehmen bestimmt. Risikotheoretische Modelle bilden keine also keine Marktrisikoprämie ab. Es müssen für die Modelle Annahmen über Markteigenschaften getroffen werden. Risikotheoretische Modelle unterscheiden nicht wie kapitalmarktorientierte Modelle zwischen diversifizierbaren und nicht diversifizierbaren Risiken. Die Bestimmung einer Risikoprämie basiert auf der Quantifizierung des gesamten Risikos aus

¹²²⁷⁾ Zum *Best Estimate* ausführlich in Taylor (2000), S. 167 ff. sowie Gaver/ Paterson, JoAE 2004, S. 396 ff..

¹²²⁸⁾ Bspw. sei hier das Chain Ladder Verfahren genannt. Vgl. Taylor (2000), S. 167.

¹²²⁹⁾ Vgl. Kreps (1990), S. 197 und Meyers, S. 566.

¹²³⁰⁾ Vgl. Philbrick (1994), S. 22.

¹²³¹⁾ Vgl. Wang (2001), S. 4.

den versicherungstechnischen Verpflichtungen.¹²³²⁾ Häufig wird der Effekt der Diversifikation aus der Kapitalmarkttheorie mit dem für das versicherungstechnische Risiko relevante Phänomen des Ausgleichs im Kollektiv gleichgesetzt. Allerdings resultiert dieser auf Grund einer kumulativen Vergrößerung der Anzahl an Verträgen und bewirkt eine Risikokonsolidierung extremer Schäden, wobei das Ausmaß der bei den Schäden möglichen Schadenhöhe nicht verändert wird.¹²³³⁾ Es werden durch diesen Ausgleich im Kollektiv die Schadenschwankungen absolut nicht geringer, aber es ist nun möglich, die Konsequenzen günstiger zu tragen, d.h., zu verteilen. Dahingegen wird bei der Diversifikation ein gegebenes Investitionskapital auf mehrere Wertpapiere oder Wertpapierklassen verteilt. Der risikopolitische Effekt wird in der Verringerung des Risikos deutlich, das durch eine breite Streuung des angelegten Kapitals erfolgt.¹²³⁴⁾ Weil die risikopolitische Wirkung von Gesetzmäßigkeiten des Versicherungsmarktes von der Kapitalmarkttheorie abweicht, ist es schwierig, das versicherungstechnische Risiko in eine diversifizierbare und nicht diversifizierbare Komponente zu unterteilen. Somit müssten die finanzwirtschaftlichen Modelle auf den Versicherungsmarkt übertragbar sein und die risikothoretischen Modelle müssen um Marktannahmen erweitert werden.

3.4.3.3.4.2 Option Pricing Model

Beschreibung des Option Pricing Models

In der finanzwirtschaftlichen Betrachtungsweise der Versicherungsbetriebslehre handelt es sich bei Versicherung um eine besondere Form von bedingten Zahlungsansprüchen.¹²³⁵⁾ Nach dem Eintritt vertraglich vereinbarter Ereignisse haben Versicherungsnehmer ein Recht auf Zahlung eines versicherten Schadens. Aus diesem Grunde wird Versicherung als Schuldtitel interpretiert, der auf dem Versicherungsmarkt gehandelt wird. Zudem enthalten Versicherungsverträge eingebettete Optionen, wie z.B. das außerordentliche Kündigungsrecht, die sowohl vom Versicherer als auch vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden können und den Wert der Verpflichtungen beeinflussen.¹²³⁶⁾

¹²³²⁾ Vgl. *Rockel* (2004), S. 68 und *Albrecht* (1992), S. 7-25.

¹²³³⁾ Vgl. *Birli* (1993), S. 189-197.

¹²³⁴⁾ Vgl. *Albrecht* (1995), S. 103.

¹²³⁵⁾ Vgl. *Doll* (1998), S. 21.

¹²³⁶⁾ Vgl. *Maneth*, *ZVersWiss*, S. 418.

Betrachtet man Versicherungsverträge aus der Kapitalmarktperspektive, sind diese Optionen an Hand der Zahlungsströme zu bewerten.¹²³⁷⁾ Der Fair Value der Verpflichtung ist der Preis, der sich ergäbe, wenn ein liquider Markt für das Finanzinstrument bestehen würde.¹²³⁸⁾ Weil für Versicherungstechnische Verpflichtungen in der Realität meist keine Käufer und Verkäufer auftreten, erfolgt die Bestimmung eines Marktwertes durch den Rückgriff auf ein Replikationsportfolio, für das Marktpreise erhältlich sind.¹²³⁹⁾ Das Replikationsportfolio spiegelt die Zahlungsströme eines Finanzinstruments wider, das es zu bewerten gilt. Weil nach der Theorie des Einheitspreises Finanzinstrumente, die eine gleiche Zahlungsstruktur aufweisen, gleich bewertet werden, wären in anderen Fällen Arbitragegewinne möglich, die Marktteilnehmer durch den Kauf günstigerer Finanzinstrumente bei gleichzeitigem Verkauf eines teuren Finanzinstruments erzielen könnten.¹²⁴⁰⁾ Bei Annahme vollständiger Kapitalmärkte wird zudem unterstellt, dass sämtliche zukünftige Zustände, von denen die Zahlungsstruktur eines Finanzinstruments betroffen ist, durch handelbare Finanzinstrumente repliziert werden können.¹²⁴¹⁾

Beim Optionspreismodell ist die Risikoadjustierung Bestandteil des Cash Flows, wobei verschiedene, das Adjustieren nötig machende Risikoquellen berücksichtigt werden. Weil unterschiedliche Risiken bei Betrachtung verschiedener Szenarien spezifische Auswirkungen haben, kann mittels Marktdaten der Einfluss einzelner Szenarien auf die Cash Flows unterschieden werden.¹²⁴²⁾ So müssen bei einer Fair Value Bewertung von Lebensversicherungsverträgen mit einer garantierten Mindestverzinsung die Stornowahrscheinlichkeiten berücksichtigt werden, die wiederum vom risikolosen Zinssatz abhängen - genauer von der Differenz zwischen risikolosem und Marktzins. Die Zinsentwicklung kann nun mit einem stochastischen Prozess und Berücksichtigung des Faktors Zeit modelliert werden, und mit beobachtbaren Marktdaten können möglichen Zinsentwicklungen Stornoquoten zugeordnet werden.¹²⁴³⁾ Die erwarteten Cash Flows ohne Berücksich-

¹²³⁷⁾ Vgl. *Doll* (1998), S. 25.

¹²³⁸⁾ Vgl. *Cairns* (2001), S. 1.

¹²³⁹⁾ Dazu ausführlich in *Rockel* (2004), S. 97 ff..

¹²⁴⁰⁾ Arbitragemöglichkeiten können auch ausgeschlossen werden, dazu *Harrison/ Kreps* (1997), S. 381-408.

¹²⁴¹⁾ Vgl. *Reitano*, JET 1997, S. 106.

¹²⁴²⁾ Vgl. *Cummins*, AB 1990, S. 141 ff..

¹²⁴³⁾ Vgl. ebenda.

tigung von Stornierungen können auf diese Weise angeglichen werden. Analog müssen sämtliche weiteren Risiken, für die Marktteilnehmer eine Adjustierung des Risikos verlangen würden, behandelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Gewichtung einzelner Szenarien nicht nur die Eintrittswahrscheinlichkeiten, sondern auch die Präferenz des Marktes enthalten muss. Wenn die so korrigierten Cash Flows mit einem risikolosen Zins diskontiert werden, enthalten sie bereits eine Adjustierung für Risiko und Unsicherheit.¹²⁴⁴⁾

Untersuchung einer Übertragbarkeit auf Versicherungsverträge

Vorteilhaft bei der Optionspreismethode ist die Genauigkeit, die theoretisch gegeben sein müsste. Allerdings erfährt sie dadurch eine Einschränkung, dass nicht zu allen zu berücksichtigenden Risiken Marktdaten vorliegen und somit ein großer Teil der Modelldaten und –annahmen durch Schätzungen ermittelt werden muss. Schließlich ist zu bemerken, dass die hohe Komplexität dieser Art von Modellen ebenfalls nachteilig zu bewerten ist.

Es ist zu klären, ob die Bedingung der Arbitragefreiheit auch für den Versicherungsmarkt gilt. In der US-amerikanischen Literatur wird die Anwendung von Verfahren der Optionspreistheorie kritiklos angewandt, ohne dass die Besonderheiten des Versicherungsmarktes und die besonderen Eigenschaften der Versicherungswirtschaft beachtet werden.¹²⁴⁵⁾ Dabei wird eine sogenannte Einheitspreistheorie angewendet, welche besagt, dass der Preis für ein Paket von Finanztiteln der Summe der Preise der einzelnen Titel des Pakets entspricht.¹²⁴⁶⁾ Übertragen auf den Versicherungsmarkt bedeutet dies, dass identische Risiken immer zu derselben Prämie versichert werden müssen und darüber hinaus die Prämie nach einem additiven Prämienprinzip zu bestimmen ist.¹²⁴⁷⁾ Allerdings werden mit additiven Prämienprinzipien keine Prämienreduktionseffekte des Ausgleichs im Kollektiv berücksichtigt und gehen zu Lasten der Versicherungsnehmer.¹²⁴⁸⁾ Außerdem können größere Versicherungsunternehmen wegen Diversifikationseffekten gleiche Risiken bei Berücksichtigung eines gewissen Sicherheitsniveaus tendenziell zu geringen Preisen

¹²⁴⁴⁾ Vgl. Doll (1998), S. 21.

¹²⁴⁵⁾ Vgl. Becker (1998), S. 225-227.

¹²⁴⁶⁾ Vgl. Cummins (1990), S. 141-143.

¹²⁴⁷⁾ Vgl. Albrecht, AB 1992, S. 248.

¹²⁴⁸⁾ Vgl. Albrecht (1991), S. 523-525.

anbieten als kleinere.¹²⁴⁹⁾ Eine Ablehnung dieser Argumentation dahingehend, dass der Wert von Diversifikationseffekten bereits im Gleichgewichtspreis der Finanztitel berücksichtigt wird, gelingt nicht, da wesentliche Teile des versicherungstechnischen Risikos nicht diversifizierbar sind und dem Käufer von – gleichen – Versicherungsverträgen keine Diversifikation durch Portfoliobildung möglich ist.¹²⁵⁰⁾

Weiterhin könnte eine Übertragung der Zahlungsströme von Finanztiteln auf dem Kapitalmarkt zu Zahlungsströmen aus dem Versicherungsvertrag schwierig sein. Weil kein Markt vorhanden ist, auf dem jederzeit transaktionskostenlos beliebig teilbare Versicherungsverträge gehandelt werden können, kann kein Replikationsportfolio erstellt werden, das die aus versicherungstechnischen Verpflichtungen resultierenden Zahlungsströme exakt widerspiegelt. Zwar gilt dieses Argument auch für den Kapitalmarkt, aber der Versicherungsmarkt ist in weit höherem Maße von einer perfekten Teilbarkeit und Transaktionskostenfreiheit entfernt. Das Gegenteil ist sogar der Fall, weil Risiken bei einem Risikotransfer selten in einzelne Teilrisiken gesplittet werden. Die Transaktionskosten treten in Höhe des Gewinn- und Betriebskostenzuschlags in wesentlich höherem Umfang als am Kapitalmarkt auf.¹²⁵¹⁾ Somit müssen Unvollständigkeiten im Versicherungsmarkt unter Festlegung weiterer Annahmen, wie Zinsverlauf und Risikoanpassung, aufgehoben werden.¹²⁵²⁾

Schließlich wird hier die Berücksichtigung von Friktionskosten – Opportunitätskosten – die für Investoren entstehen, wenn sie nicht direkt über den Kapitalmarkt investieren, sondern indirekt über den Versicherungsmarkt, vernachlässigt.¹²⁵³⁾ Diese Friktionskosten resultieren aus den Besonderheiten des Versicherungsmarktes und entstehen durch Doppelbesteuerung von Anlageerträgen und Gewinnen, Nachteilen einer starken Regulierung und Agency-Kosten (hier bei der Betrachtung des Verhältnisses von Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen und nicht bei dem von Eigentümer und Manager). Außer-

¹²⁴⁹⁾ Vgl. dazu Albrecht, der aufzeigt, dass sich Arbitragemöglichkeiten auf dem Versicherungsmarkt nur dann eliminieren lassen, wenn am Ende nur der größte Versicherer am Markt besteht, Albrecht (1991), S. 524.

¹²⁵⁰⁾ Vgl. dazu auch Rockel (2004), S.108.

¹²⁵¹⁾ Vgl. Albrecht (1991), S. 521.

¹²⁵²⁾ Vgl. Rockel (2004), S. 108.

¹²⁵³⁾ Vgl. Hancock et al. (2001), S. 5-6.

dem müssen Kündigungsrechte und Vertragsverlängerungen berücksichtigt werden, was zur Folge hat, dass die Bestandteile von Verfahren aus der Optionspreistheorie keinesfalls eindeutig zu bestimmen sind. Weil Friktionskosten und Optionen von verschiedenen Parteien unterschiedlich bewertet werden, schwankt ein möglicher Marktwert versicherungstechnischer Verpflichtungen.¹²⁵⁴⁾

3.4.3.3.4.3 Capital Asset Pricing Model

Beschreibung des CAPM

Zentrales Element zur Ermittlung eines Marktpreises des Risikos ist das sogenannte Capital Asset Pricing Modell. Zwar werden ihm realitätsferne Annahmen und mangelnde empirische Erklärungskraft vorgeworfen. Dennoch hat es die moderne Finanzierungstheorie nachhaltig geprägt. Für die weitere Betrachtung sind folgende Prämissen notwendig:¹²⁵⁵⁾

- vollkommene Märkte für sämtliche Investitionsobjekte
- vollkommener Kapitalmarkt
- homogene, aber unsichere Erwartungen
- risikoaverse Investoren
- Existenz einer risikolosen Kapitalanlage (und -aufnahmemöglichkeit)

Die ersten beiden Prämissen sind nicht realitätsnah und sollen für die weitere Betrachtung unberücksichtigt bleiben.¹²⁵⁶⁾ Die dritte Prämisse schwächt eine kapitalmarkttheoretische Prämisse sicherer Erwartungen realitätsgerecht ab, fordert aber homogene Erwartungen, was bedeutet, dass alle Investoren für alle Investitionsobjekte dieselben Renditen und dieselben Eintrittswahrscheinlichkeiten für alle denkbaren Umweltzustände erwarten. Die vierte Prämisse fordert zwar nicht Investoren mit identischen Indifferenzkurven, aber es wird zumindest vorausgesetzt, dass alle Investoren risikoaverse Typen sind. Die letztgenannte Prämisse ist nicht unbedingt notwendig, wird aber im Modell eingeführt, um eine

¹²⁵⁴⁾ Vgl. *Rockel* (2004), S. 109.

¹²⁵⁵⁾ Ausführlich zum CAPM in *Elton/ Gruber* (1995), S. 294.

¹²⁵⁶⁾ Vgl. *Schöbel* (1995), S. 96.

Vereinfachung der Ableitungen zu vollführen. Real können Staatsanleihen als eine derartige Form risikofreier Anlagemöglichkeiten betrachtet werden.¹²⁵⁷⁾

Gemäß der Prämisse unsicherer, aber homogener Erwartungen stellt sich für sämtliche Investoren ein einheitlicher Verlauf der Linie aller effizienten Portfolios dar. Je nach Verlauf ihrer individuellen Risikonutzen-Indifferenzkurven werden sie jedoch unterschiedliche Portfolios realisieren.

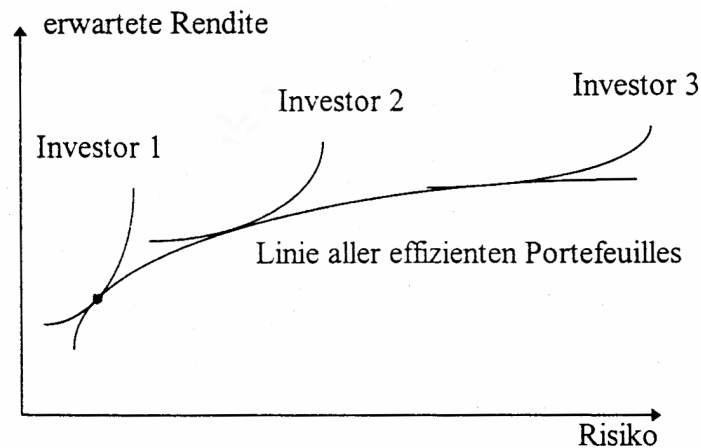


Abbildung 3.2: Optimale Portfolios verschiedener Investoren, *Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998).*

Bei Berücksichtigung einer risikofreien Kapitalanlagemöglichkeit erweitern sich die Möglichkeiten der Investoren. Sie können nunmehr Portfolios, bestehend aus der risikolosen Anlage und einem risikobehafteten Portfolio der effizienten Portfolios, bilden. Auf Grund der risikofreien Anlage mit μ_f und $\sigma_f = 0$ ergibt sich für Mischportfolios aus der risikofreien Anlage und einem beliebigen effizienten Portfolio P mit μ_P und

$$\mu_M = \alpha\mu_P + (1 - \alpha)\mu_f \quad (3.1)$$

$$\sigma_M = \alpha\sigma_P \quad (3.2)$$

mit α : Anteil der Investitionssumme, der in das risikobehaftete Portfolio P investiert wird ($0 \leq \alpha \leq 1$)

eine neue Linie aller effizienten Portfolios.¹²⁵⁸⁾

¹²⁵⁷⁾ Vgl. Elton/ Gruber (1995), S. 296.

¹²⁵⁸⁾ Vgl. Elton/ Gruber (1995), S. 297 und Duffie (1996), S. 12.

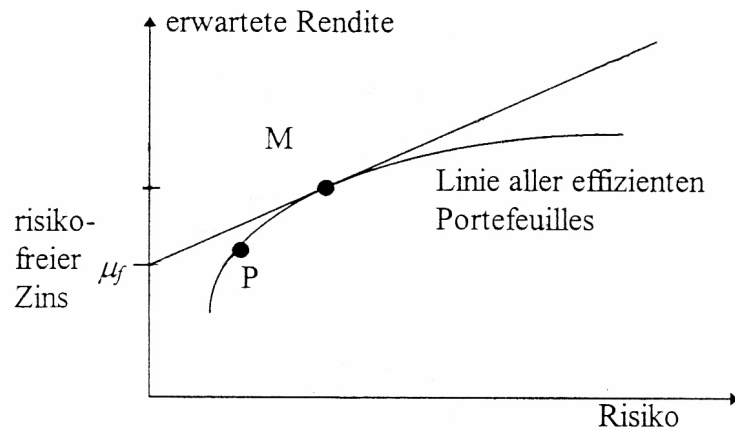


Abbildung 3.3: Neue Linie aller effizienten Portefeuilles unter Berücksichtigung einer risikofreien Anlagemöglichkeit, *Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998).*

Investoren können ein beliebiges Portfolio P herausgreifen und unterschiedliche Anteile α im resultierenden Mischportfolio mit der risikolosen Anlage betrachten, woraus sich allerdings ein wenig effizientes Portfolio ergäbe, weil die Mischungen der risikofreien Anlage stets alle Mischportfolios dominieren. Das optimale Portfolio für eine Mischung mit der risikofreien Anlage liegt auf dem Tangentialpunkt M der Geraden μ_f , die an die Linie der effizienten Portfolios gelegt wird. Damit ergibt sich als neue Linie der effizienten Portfolios zunächst eine Gerade von μ_f an den Tangentialpunkt M , von dort dem weiteren Verlauf der bisherigen Linie folgend.¹²⁵⁹⁾ Wird nun zusätzlich die Möglichkeit der (unbegrenzten) Kapitalaufnahme zum risikofreien Zinssatz μ_f gestattet, wird ein Vielfaches der Investitionssumme in risikobehaftete Portfolios investiert (α kann größer 1 werden), wobei die nicht vorhandenen Mittel geliehen werden. Betrachten Investoren unter dieser Erweiterung alle denkbaren Mischungen der risikofreien Anlage mit Portfolios der Linie aller effizienten Portfolios, stellt die Tangente von μ_f an die Linie aller effizienten Portfolios eine endgültige effiziente Linie dar - die Kapitalmarktlinie (capital market line).¹²⁶⁰⁾

Je nach Verlauf der individuellen Risikonutzen-Indifferenzkurven werde einzelne Investoren unterschiedliche Anteile (oder Vielfache) α des risikobehafteten Portfolios M an

¹²⁵⁹⁾ Vgl. ebenda.

¹²⁶⁰⁾ Vgl. Poddig et al. (2001), S. 256.

der Mischung mit der risikofreien Anlage wählen, jedoch ist das risikobehaftete Portfolio M für alle Investoren immer dasselbe.

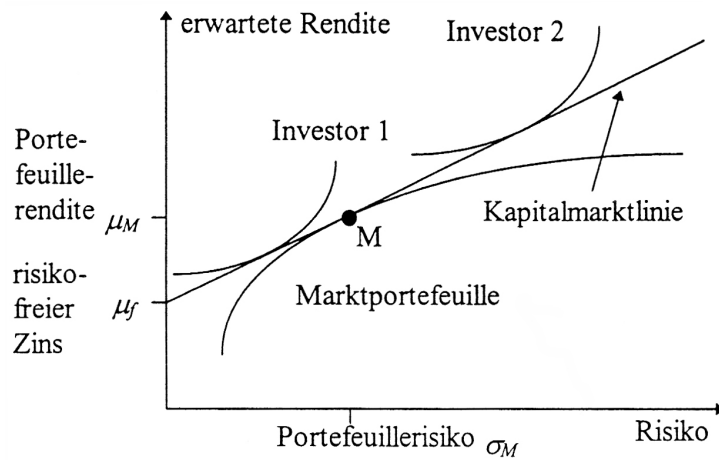


Abbildung 3.4: Effizienzlinie bei risikoloser Kapitalanlage- und aufnahmemöglichkeit, *Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998).*

Daher wird es Marktportfolio genannt. Mit diesem kann nun der Preis des Risikos bestimmt werden. Bei einer risikolosen Anlage ($\sigma = 0$) fordert ein Investor den Zins der risikofreien Anlage μ_f . Um dagegen das Risiko σ_M des Marktportfolios M zu übernehmen, fordert er eine Rendite μ_M .¹²⁶¹⁾ Der Preis P_σ für die Übernahme einer Risikoeinheit (eines vollständig diversifizierten) Portfolios beträgt:

$$P_\sigma = \frac{\mu_M - \mu_f}{\sigma_M} \quad (3.3)$$

Dieser Preis stellt die Steigung der Kapitalmarktlinie dar. Umgekehrt kann damit die geforderte, risikoadjustierte Mindestverzinsung eines risikobehafteten, aber vollständig diversifizierten Portfolios, das aus dem Marktportfolio und der risikofreien Anlage besteht, berechnet werden. Die Kapitalmarktlinie wird durch:

$$\mu_P = \mu_f + \frac{\mu_M - \mu_f}{\sigma_M} \sigma_P \quad (3.4)$$

mit

μ_P : erwartete Rendite für ein vollständig diversifiziertes Portfolio P

¹²⁶¹⁾ Vgl. Albrecht/ Raimond (2002), S. 253-255.

σ_P : gewünschtes Risikoniveau des vollständig diversifizierten Portfolios P

beschrieben.

Es wäre nun möglich, die Kapitalmarktklinie zur allgemeinen Bestimmung der geforderten, risikoadjustierten Mindestverzinsung risikobehafteter Investitionsobjekte zu nutzen. Grundsätzlich lässt sich dieser Ansatz folgendermaßen darstellen. Sei σ_I das Risiko eines beliebigen Investitionsobjektes I , dann beträgt die geforderte Mindestverzinsung μ_I nach der Kapitalmarktklinie:

$$\mu_I = \mu_f + P\sigma\sigma_I \quad (3.5)$$

Diese geforderte, risikoadjustierte Mindestverzinsung stellt zugleich den adäquaten Kalkulationszinsfuß bei unsicheren Erwartungen dar.¹²⁶²⁾

Grundsätzlich lässt sich im Rahmen dieses Modells zeigen, wie der Risikoaspekt bei der Beurteilung eines Investitionsobjekts berücksichtigt werden kann, obwohl die Darstellungen streng genommen in manchen Aspekten nicht korrekt sind. Insbesondere die Verwendung der Kapitalmarktklinie zur Bestimmung der geforderten, risikoadjustierten Mindestverzinsung ist problematisch. Sie gilt nur für vollständig diversifizierte Portfolios. Das Risiko eines einzelnen Investitionsobjekts enthält aber auch Risikobestandteile, die sich durch Portfoliobildung diversifizieren lassen, also Bestandteile, die im Portfolio verschwinden.¹²⁶³⁾ Das relevante Risiko eines Investitionsobjektes ist also nicht die gesamte Streuung seiner Renditen, sondern nur die, die nach Portfoliobildung verbleibt. Der Teil des Risikos eines Investitionsobjektes, der innerhalb eines vollständig diversifizierten Portfolios noch verbleibt, ist das systematische Risiko. Der durch Diversifikation vermeidbare Anteil wird dementsprechend unsystematisches Risiko genannt.¹²⁶⁴⁾ Für das gesamte Risiko gilt somit:

$$\text{Gesamtrisiko} = \text{systematisches Risiko} + \text{unsystematisches Risiko}$$

Um die Kapitalmarktklinie zur Bestimmung der risikoadjustierten Mindestverzinsung verwenden zu können, ist demnach zunächst das systematische Risiko eines Investitions-

¹²⁶²⁾ Vgl. dazu *Albrecht/Raimond* (2002), S. 255.

¹²⁶³⁾ Vgl. *Fairley* (1987), S. 4.

¹²⁶⁴⁾ Vgl. *Poddig et al.* (2001), S. 258.

objektes zu identifizieren. Ohne auf die genaue Herleitung einzugehen¹²⁶⁵⁾, gilt für das systematische Risiko S_I eines einzelnen Investitionsobjekts:

$$S_I = \frac{\text{cov}(r_I, r_M)}{\text{var}(r_M)} = \frac{\sigma_{IM}}{\sigma_M} \quad (3.6)$$

Das systematische Risiko S_I eines einzelnen Investitionsobjektes stellt sich als das Verhältnis der Kovarianz seiner Renditen (mit denen des Marktportfolios) und des Risikos des Marktportfolios (Standardabweichung dessen Renditen) dar. Bei Verwendung der Kapitalmarktlinie ergibt sich nun

$$\mu_I = \mu_f + \frac{\mu_M - \mu_f}{\sigma_M} \frac{\sigma_{IM}}{\sigma_M} = \mu_f + (\mu_M - \mu_f) \frac{\sigma_{IM}}{\sigma_M^2} \quad (3.7)$$

Wird nun definiert:

$$\beta = \frac{\sigma_{IM}}{\sigma_M^2} \quad (3.8)$$

reduziert sich die Gleichung zu

$$\mu_I = \mu_f + (\mu_M - \mu_f) \beta_I \quad (3.9)$$

Die Gleichung beschreibt eine Gerade mit der Steigung $\mu_M - \mu_f$. Sie wird als Wertpapierlinie (security market line) bezeichnet. Der Beta-Faktor (β_I) kann als ein Maß des verbleibenden systematischen Restrisikos eines Investitionsobjektes innerhalb eines vollständig diversifizierten Portfolios – innerhalb des Marktportfolios – angesehen werden. Danach ist die geforderte, risikoadjustierte Mindestverzinsung eines risikobehafteten Investitionsobjektes eine lineare Funktion seines verbleibenden systematischen Restrisikos. Diese wird durch den Beta-Faktor ausgedrückt.¹²⁶⁶⁾

Mit diesem vorgestellten Ansatz wird der Versuch unternommen, das finanzwirtschaftstheoretische CAPM auf versicherungstechnische Verpflichtungen zu übertragen. Es wird mit diesem Modell der Zusammenhang zwischen erwarteten Renditen unsicherer Wertpapiere mit ihrem Risiko hergestellt.¹²⁶⁷⁾

¹²⁶⁵⁾ Vgl. dazu *Elton/ Gruber* (1995), S. 297.

¹²⁶⁶⁾ Vgl. *Poddig et al.* (2001), S. 259.

¹²⁶⁷⁾ Das CAPM Ergebnis ist dabei ein Diskontierungsfaktor, der sowohl den risikolosen Zins als auch den Risikozuschlag des Marktes enthält.

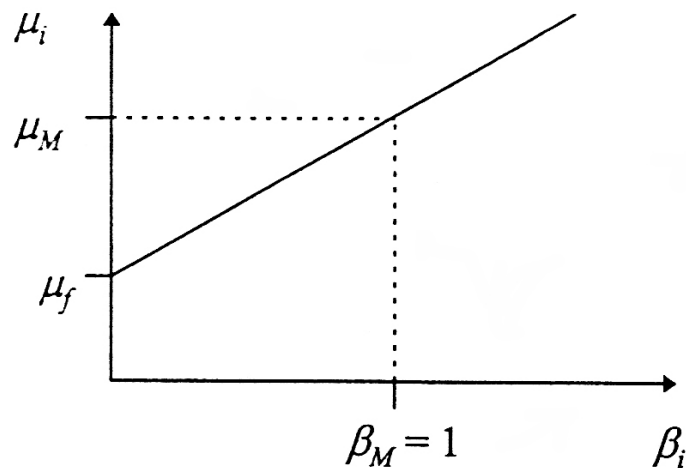


Abbildung 3.5: Mit der Wertpapierlinie wird der Zusammenhang zwischen geforderter Mindestverzinsung und verbleibendem Restrisiko verdeutlicht, *Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poddig (1998).*

Untersuchung einer Übertragbarkeit auf Versicherungsverträge

Nach diesem CAPM-Ansatz¹²⁶⁸⁾ für die Ermittlung von versicherungstechnischen Verbindlichkeiten entspricht der Barwert der Prämien dem Barwert der Schäden plus Steuern¹²⁶⁹⁾:

$$PV(P) = PV(L) + PV(UWPT) + PV(IT) \quad (3.10)$$

wobei

PV: Present Value

P: Premium, net of underwriting expenses

L: Losses plus loss adjustment expenses

UWPT: underwriting profits tax

IT: Tax on investments

¹²⁶⁸⁾ Vgl. dazu ausführlich *Rockel* (2004), S. 15 ff. sowie S. 70 ff. .

¹²⁶⁹⁾ Folgend wird die für die Versicherungswirtschaft gebräuchliche englische Schreibweise verwendet.

Für die Ermittlung der Barwerte werden die Prämien mit dem risikolosen Zins diskontiert. Hier wird ebenso verfahren wie bei den Steuern auf Kapitalanlagen. Für Schäden wird ein risikoadjustierter Diskontsatz verwendet, der sich aus der Security Market Line des CAPM ergibt:

$$r_L = r_f + \beta_L(r_M - r_f) \quad (3.11)$$

wobei

r_L : risk adjusted rate

r_f : one period risk free rate

β_L : $\text{cov}(r_L, r_M) / \text{var}(r_M)$ = the liability or underwriting beta¹²⁷⁰⁾

r_M : expected rate of return on market portfolio¹²⁷¹⁾

Ein wesentlicher Vorteil des CAPM-Modells ist, dass es mit weniger subjektiven Schätzungen auskommt als andere Ansätze. Dennoch ist es möglich, dass vor allem bei der Ermittlung des Beta-Faktors erhebliche Fehler auftreten.

Problematisch ist, neben den bekannten Problemen des CAPM-Modells - wie beispielsweise die realitätsfernen Annahmen von vollkommenen Märkten - , die Übertragung dieser Theorie auf Versicherungsverträge. So ist die Ableitung eines risikoadjustierten Diskontierungsfaktors für versicherungstechnische Verpflichtungen mittels CAPM zu diskutieren, weil hier einperiodige Annahmen getroffen werden und ferner homogene Erwartungen unterstellt und Transaktionskosten außer Acht gelassen werden.¹²⁷²⁾ Selbst bei kurzfristigen Versicherungsverträgen ist die Einperiodigkeit des Modells verletzt, da die Schadenzahlungen aus einem Versicherungsvertrag oftmals Abwicklungszeiträume von mehreren Jahren beanspruchen. Es ist möglich, dass unsichere Zahlungen noch lange nach Ende einer modellierten Periode auftreten. Zudem liefert der unterstellte Anlagekoeffizient während der modellierten Periode nur ein ungenaues Maß für die zeitliche

¹²⁷⁰⁾ Der Beta-Faktor steht für die Kovarianz zwischen Gewinn aus dem zugehörigen Bestand und den Aktienmärkten und repräsentiert damit das systematische Risiko.

¹²⁷¹⁾ Vgl. CAS Task Force (2000), S. 22 ff..

¹²⁷²⁾ Vgl. Ballwieser (1990), S. 175-176.

Verzögerung zwischen Prämienzahlung und Schadenzahlungen.¹²⁷³⁾ Außerdem muss berücksichtigt werden, dass Transaktionskosten für Versicherungsverträge eine besondere Gewichtung erfahren, da neben den reinen Schadenzahlungen auch Betriebskosten- und Gewinnzuschläge sowie Steuern im Preis der Versicherungsverträge enthalten sind. Zwar können die realitätsfernen Annahmen des CAPM über Modellerweiterungen aufgehoben werden, aber die hieraus entstehenden Bewertungsgleichungen haben eine zusätzliche Komplexität zur Folge.¹²⁷⁴⁾ Es gibt noch weitere Kritikpunkte, die das CAPM betreffen. Zum einen die Annahme der aggregierten Erwartungen und zum anderen gibt es das Phänomen, dass nach dem CAPM keine Bewertungsprobleme existieren, da alle Finanztitel im Gleichgewicht richtig bepreist werden und damit Ungleichgewichte auch nicht durch Handel ausgenutzt werden können.¹²⁷⁵⁾

In der Versicherungspraxis sowie im Schrifttum, das sich mit Versicherungswirtschaft befasst, ruft vor allem die Irrelevanz des Insolvenzrisikos im CAPM Kritik hervor.¹²⁷⁶⁾ Die Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen erfolgt hier unter einer Fiktion risikoloser Verpflichtungen, obwohl gerade Versicherungsverträge eine signifikante Insolvenzwahrscheinlichkeit in sich tragen. Nach Albrecht steht ein nach dem CAPM bewerteter Versicherungsvertrag den Interessen der Versicherungsnehmer entgegen, da diese – anders als Investoren – keine Möglichkeit der Diversifikation über die Bildung von Portfolios besitzen.¹²⁷⁷⁾ Allerdings spielt diese Ansicht keine Rolle, weil das Modell die Bestimmung einer Mindestprämie aus Sicht der Eigenkapitalgeber und nicht der Versicherungsnehmer vorsieht.¹²⁷⁸⁾

Viel schwieriger kann die Übertragung des Modells werden, wenn das Fehlen aktiver Märkte für versicherungstechnische Verpflichtungen berücksichtigt wird.¹²⁷⁹⁾ Ein hy-

¹²⁷³⁾ Vgl. *Zweifel/ Eisen* (2000), S. 248 f..

¹²⁷⁴⁾ Es existieren unterschiedliche Modelle, die die im CAPM zu Grunde liegenden Annahmen aufheben, wie etwa die einperiodige Betrachtungsweise nach *Cummins* (1991), S. 295 ff. und der risikolose Zins in *Black/ Fischer*, JoB 1972, S. 444 ff..

¹²⁷⁵⁾ Vgl. *Rockel* (2004), S. 80.

¹²⁷⁶⁾ Vgl. hierzu insbesondere *Albrecht*, ZVersWiss 1991, S. 506.

¹²⁷⁷⁾ Vgl. ebenda.

¹²⁷⁸⁾ Die Ansicht vertritt auch *Rockel* (2004), S. 80.

¹²⁷⁹⁾ Es besteht ein Markt für die Übertragung von Risiken neben traditionellen Rückversicherungsverträgen auch beim Transfer von Risiken an den Kapitalmarkt. Vgl. dazu *Albrecht et al.*, ZVersWiss 1994, S. 633 ff. sowie *Breuer*, ZVersWiss 1992, S. 621.

pothetischer Käufer von versicherungstechnischen Verpflichtungen übernimmt in seiner Preisfindung nach CAPM lediglich jenen Teil des versicherungstechnischen Risikos, der einen systematischen Einfluss auf das Marktportfolio ausübt. Damit kann das Versicherungsunternehmen das versicherungstechnische Risiko, also das unsystematische Risiko, allein auf dem Versicherungsmarkt und nicht auf dem Kapitalmarkt diversifizieren. Albrecht verdeutlicht die geringe Erklärungsfähigkeit des CAPM für versicherungstechnische Risiken mit der Frage, ob die Rendite einer Aktie, die einen Aktienkurs-Index abbildet, ein signifikanter risikobeeinflussender Faktor ist und zudem der einzige.¹²⁸⁰⁾ Er fragt damit implizit, ob solch eine Aktie ein Kandidat für einen Tariffaktor sein kann. Demnach ist eine Nachfrage zum dem nach CAPM bestimmten Marktpreis nicht erklärbar, weil Versicherungsverträge allein Vermögensumverteilungsverträge darstellen und anders als Finanzaktiva daher auch aggregiert keinen Vermögensbestandteil des Marktportfolios darstellen. Versicherungsunternehmen können daher im Speziellen und Finanzintermediäre im allgemeinen nicht durch das CAPM erklärt werden.¹²⁸¹⁾ Der Käufer einer unsicheren Verpflichtung wird den Zusammenhang mit dem Versicherungsmarktportfolio bei der Preisfindung berücksichtigen.

Obwohl die ausschlaggebende Kritik einer Bewertungsirrelevanz von Teilen des versicherungstechnischen Risikos im CAPM entkräftet wird, ist auch dieser Ansatz wenig überzeugend, weil das Modell lediglich die Angebotsseite untersucht und neben marktfähigen Finanztiteln ausschließlich versicherte Risiken bewertungsrelevant sind.¹²⁸²⁾ Eine Nachfrageseite wird jedoch nicht berücksichtigt. Zusätzlich lassen sich nicht-marktfähige Bewertungskomponenten in das Modell einfügen, wodurch das Modell komplexer wird und bezüglich der berücksichtigten Komponenten an Realitätsgehalt gewinnt. Allerdings bleibt der zusätzliche Erklärungsgehalt für die Risikoadjustierung gering.¹²⁸³⁾

Auch die Gewinnung und Interpretation von Beta-Faktoren aus dem versicherungstechnischen Geschäft wirft Kritik auf. So erfordert die Ermittlung eines Kapitalkostensat-

¹²⁸⁰⁾ Vgl. Albrecht, ZVersWiss 1991, S. 514.

¹²⁸¹⁾ Vgl. Diamond(1984), S. 393 ff. sowie Kromschröder (1987), S. 95.

¹²⁸²⁾ Vgl. Gründl (1993), S. 88.

¹²⁸³⁾ Vgl. dazu ausführlich Rockel (2004), S. 81 sowie Turner (1987), S. 79 ff. und Gründl, ZVersWiss 1994, S. 373 ff..

zes für versicherungstechnische Verpflichtungen eine Schätzung des systematischen Risikos. Auf der Grundlage von Rechnungslegungsdaten wird untersucht, inwiefern ein Zusammenhang zwischen historischen Ergebnissen aus versicherungstechnischem Geschäft und historischen Ergebnissen aus dem Marktportfolio besteht. Dabei ist die Schätzung von Beta-Faktoren auf Basis von Rechnungslegungsdaten problematisch, weil einerseits die Gegenüberstellung historischer Rechnungslegungsdaten und zukünftiger Zahlungsströme für eine Bewertung nicht herangezogen werden kann, da eine Extrapolation vergangener Ereignisse keine verbindliche Aussage über einen künftigen Betawert liefern kann.¹²⁸⁴⁾ Andererseits findet im Jahresabschluss normalerweise keine Diskontierung versicherungstechnischer Ergebnisse statt, wohingegen am Markt zukünftige Zahlungsströme mit ihrem Zeitwert bewertet werden.¹²⁸⁵⁾ Außerdem werden historische versicherungstechnische Ergebnisse durch Spielräume in der Bewertung der Schadenrückstellungen beeinflusst. Aus diesem Grunde können empirische Schätzungen von Beta-Faktoren auf Basis historischer Daten normalerweise keine aussagekräftigen Werte hervorbringen. Sie streben gegen Null.¹²⁸⁶⁾

Aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Beta-Faktoren des Portfolios lässt sich der Beta-Faktor der Kapitalanlagen ermitteln. Die Schätzung des systematischen Risikos für den Aktienbestand lässt sich aus direkt beobachtbaren Marktpreisen ableiten. Dagegen sind für andere Kapitalanlagearten der Versicherungsunternehmen oft keine Marktwerte vorhanden. Das liegt daran, dass sich die Angabe von Zeitwerten in den Kapitalanlagen des Jahresabschlusses nach § 54 RechVersV auf den Anhang beschränkt. Weil Versicherungsunternehmen aber einen Großteil ihrer Kapitalanlagen in nicht börsengehandelte Wertpapiere investieren, wird die Bestimmung des systematischen Risikos aus den Kapitalanlagen schwierig.¹²⁸⁷⁾

¹²⁸⁴⁾ Dazu ausführlich in *Rockel* (2004), S. 82 f., der sich hier u.a. auf Studien von *Biger/ Kahane, Fairley, JRI* 1972, S. 121-132 und *Cox/ Rudd, JRI* 1991, S. 317 bezieht.

¹²⁸⁵⁾ Vgl. *Brigham/ Erhardt* (2002), S. 257 ff..

¹²⁸⁶⁾ Dazu ausführlich *Hill, BJE* 1997, S. 183.

¹²⁸⁷⁾ Dazu auch *Rockel* (2004), S. 84.

3.4.3.3.4.4 Folgerungen

Nach Betrachtung der beiden kapitalmarktorientierten Modelle lässt sich feststellen, dass deren Anwendung zur Ableitung einer Marktrisikoprämie für versicherungstechnische Verpflichtungen nur bedingt geeignet sind. Es lässt sich festhalten, dass die Übertragung finanzwirtschaftlicher Verfahren auf versicherungstechnische Sachverhalte an den besonderen Gegebenheiten des Versicherungsmarktes scheitert. So ist eine Übertragung der Verfahren, die aus der Optionspreistheorie resultieren, ungeeignet, weil diese an der Unvollständigkeit des Versicherungsmarktes scheitern. Es ist nicht möglich, eine Anpassung des hypothetischen Marktpreises mittels dieser Verfahren durchzuführen, weil weder die zu berücksichtigenden Faktoren bestimmt, noch gewichtet werden können.

Eine Anpassung mittels des CAPM hat eine erwartete Gleichgewichtsrendite zur Folge, die linear vom risikolosen Zins und einer Prämie für die Übernahme der Verpflichtungen abhängt. Zwar ist die Risikoanpassung formal mit dem CAPM durchführbar, dennoch mangelt es an einem Markt für abgeschlossene Versicherungsverträge. Somit kann eine hypothetische Marktwertkonstruktion versicherungstechnischer Verpflichtungen mittels finanzwirtschaftlicher Verfahren verworfen werden. Die betrachteten Ansätze können aber Anhaltspunkte über jene Einflussfaktoren geben, die für die Marktwertkonstruktion notwendig sind.

3.4.3.3.5 Relevante Risiken

Bei der Ermittlung eines Fair Value müssen Risiken berücksichtigt werden, die sich auf einen funktionierenden Preisbildungsmechanismus aktiver Märkte auswirken.¹²⁸⁸⁾ Es handelt sich dabei um Risiken, die an die Realisierung der zukünftigen Zahlungsströme aus der zu bewertenden Position anknüpfen.¹²⁸⁹⁾

Bewertungsmodelle, wie beispielsweise das vorgestellte CAPM oder das Option Pricing Model berücksichtigen bei der Wertermittlung für Finanzinstrumente solche Risiken, die nicht durch eine geeignete Zusammenstellung eines Anlageportfolios eliminiert werden

¹²⁸⁸⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 4.94.

¹²⁸⁹⁾ Vgl. FASB (2002), SFAS 121.92.

können.¹²⁹⁰⁾ Werden für die Übernahme von Risiken, die sich über die Diversifikation eliminieren lassen, auf Kapitalmärkten Prämien gezahlt, können diese Risikoprämien durch Übernahme der Risiken und Diversifikation in einem entsprechenden Portfolio theoretisch abgeschöpft werden. Diese risikofreie Ertragsmöglichkeit führt dazu, dass die Risikoprämien über eine steigende Nachfrage theoretisch mittelfristig eliminiert werden.¹²⁹¹⁾ Mit zunehmender Größe des Portfolios versicherter Risiken nimmt die Effizienz des Risikoausgleichs zu und es könnte daraus geschlossen werden, dass Versicherungsunternehmen mit kleinen Portfolios *ceteris paribus* größere Risikozuschläge in die Bewertung einfließen lassen müssen als Versicherungsunternehmen mit größeren Portfolios versicherter Risiken. Bei den Versicherungsunternehmen kann auf Grund des Risikoausgleichs die zu erwartende Gesamtbelastung aus den versicherten Risiken mit höherer Zuverlässigkeit geschätzt werden. Allerdings könnte auch postuliert werden, dass Informationen über diversifizierbare Risiken für den Kapitalgeber als Rechnungslegungsadressat nach IAS/IFRS nicht relevant sind, weil solche Risiken durch den Kapitalgeber durch eine geeignete Anlagestrategie diversifiziert werden können, wenn die Zahl versicherter Risiken innerhalb eines Versicherungsunternehmens für einen effizienten Risikoausgleich nicht groß genug ist.¹²⁹²⁾ Daher sind bei Verfolgen dieser Auffassung Informationen über unternehmensspezifische Faktoren nicht relevant.¹²⁹³⁾ Diversifizierbare Risiken sind höchstens für Versicherungsnehmer interessant, denen in der Regel die Möglichkeiten geeigneter Diversifikation nicht zugänglich sind.¹²⁹⁴⁾ Während das Steering Committee in seinem Issues Paper die Berücksichtigung diversifizierbarer Risiken im Rahmen der Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen der Höhe nach ablehnt, sieht das IASB im DSOP vor, dass sämtliche Risiken zu berücksichtigen sind, egal ob diese diversifizierbar sind oder nicht.¹²⁹⁵⁾

Zur Zeit ist es nicht zu klären, inwieweit unsystematische Risiken bei der Preisbildung auf

¹²⁹⁰⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 5.45.

¹²⁹¹⁾ Vgl. ebenda.

¹²⁹²⁾ Vgl. IASC (1999), IP.235.

¹²⁹³⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 53.

¹²⁹⁴⁾ Vgl. IASC (1999), IP.236.

¹²⁹⁵⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 53 und IASC (1999), IP.246 sowie IASB (2001), DSOP 5.42.

aktiven Märkten berücksichtigt werden und damit auch für die Findung eines Fair Value relevant sind. Einerseits ist zu überlegen, ob Versicherungsverträge neben den Risiken, die auch den Finanzinstrumenten zuzuordnen sind, zusätzliche Risiken aufweisen. Diese ergeben sich einerseits aus dem langfristigen Charakter des Versicherungsgeschäfts und andererseits aus den Besonderheiten, die im Dienstleistungsgeschäft zu finden sind, das eng mit dem Risikogeschäft verbunden ist.¹²⁹⁶⁾ Andererseits kann auch auf Märkten, auf denen Finanzinstrumente im Sinne von Kapitalanlageprodukten gehandelt werden, durch empirische Studien nicht belegt werden, dass für das unsystematische Risiko keine Prämien gezahlt werden.¹²⁹⁷⁾ Wenn für unsystematische Risiken Prämien gezahlt werden, ist ein möglicher Grund, dass die Grundprämisse des CAPM, das Vorhandensein vollkommener Märkte, nur beschränkt gültig ist. Vollkommene Märkte zeichnen sich dadurch aus, dass sich Marktteilnehmer rational verhalten, dass minimale Transaktionskosten vorherrschen und es nicht möglich ist, Arbitrageeffekte zu erzielen. Sollten Marktteilnehmer dies nach diesem Modell dennoch versuchen, wird es ihnen nicht gelingen.¹²⁹⁸⁾ Für Finanzinstrumente gilt die Annahme vollkommener Märkte nur eingeschränkt.¹²⁹⁹⁾ Auch kann ausgeschlossen werden, dass für Vermögensgegenstände und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen Sekundärmärkte existieren.¹³⁰⁰⁾

Bestehende Diversifikationsmöglichkeiten werden von den Kapitalmarktteilnehmern u.a. nicht oder nur unvollständig genutzt, weil sie die mangelnde Transparenz meiden oder fürchten.¹³⁰¹⁾ Dasselbe gilt für Transaktionskosten. Katastrophenrisiken lassen sich theoretisch vollständig diversifizieren, allerdings ist die Diversifikation mit hohen Kosten verbunden. Das ist der Grund dafür, dass Versicherungsnehmer bereit sind, für den Abschluss eines Versicherungsvertrages auf Katastrophenrisiken Risikoprämien zu zahlen.¹³⁰²⁾ Andere Risiken können aus Sicht bestimmter Rechnungslegungsadressaten, wie z.B. institutioneller Investoren, diversifiziert werden, während die Mehrheit der Kapitalanleger die

¹²⁹⁶⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 53 sowie *Albrecht/ Timpel*, ZVersWiss 1993, S. 593 ff..

¹²⁹⁷⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 5.45.

¹²⁹⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 5.59.

¹²⁹⁹⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁰⁰⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 5.59.

¹³⁰¹⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁰²⁾ Vgl. *CAS* (2000), S. 21.

gleichen Risiken nicht diversifizieren kann. Auch Versicherungsnehmer werden unter normalen Umständen nicht in der Lage sein, durch Abschluss mehrerer Versicherungsverträge bei unterschiedlichen Versicherungsunternehmen, Risiken zu diversifizieren, die theoretisch diversifiziert werden könnten.

3.4.3.3.6 Ermittlung der Höhe eines Risikozuschlags

Es stellt sich das Problem, in welcher Höhe Risikozuschläge für die zu berücksichtigenden Risiken erhoben werden sollen. In Ermangelung aktiver Märkte für den Handel von Versicherungsverträgen oder Verpflichtungen, die sich aus solchen Verträgen ergeben, ist es notwendig, Annahmen zu treffen, die eine vernünftige Ermittlung angemessener Risikoprämien zur Bestimmung eines Fair Value zulassen. Dabei sollte die Risikoeinstellung der Marktteilnehmer auf einem aktiven Markt – so er vorhanden wäre – wiedergegeben werden, was voraussetzt, dass der Grad der Risikoaversion der Marktteilnehmer bekannt sein muss.¹³⁰³⁾

Die Ermittlung der Höhe von Risikozuschlägen ist nicht nur für die Bestimmung eines Fair Value evident, sondern grundsätzlich bei der Bewertung unsicherer Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn zukünftige Auszahlungen zu prognostizieren sind.¹³⁰⁴⁾ Es ergibt sich gegebenenfalls eine Bandbreite von Werten, die dann aggregiert werden müssen, um bilanziert werden zu können. Der Bilanzierende kann die Entscheidung über die erforderlichen Unsicherheitsannahmen durch subjektive Erwägungen beeinflussen.¹³⁰⁵⁾ Daher sind standardisierte Entscheidungsregeln notwendig, damit die Bewertung nicht durch die Risikoeinstellung des Bilanzaufstellers abhängig wird und deswegen Unterschiede durch optimistische oder pessimistische Erwartungen des Entscheidungsträgers entstehen. Solch eine Einflussnahme läuft gegen die Erfordernis der Zuverlässigkeit, die an die Rechnungslegungsinformation geknüpft ist.¹³⁰⁶⁾

Insbesondere die Rechnungslegung nach IAS/ IFRS soll der Informationsfunktion gerecht werden. Verpflichtungen sind hiernach mit dem Betrag zu bewerten, der den best estima-

¹³⁰³⁾ Vgl. dazu IASB (2001), DSOP 5.21 sowie *Babbel/ Merrill*, NAAJ 1998, S. 4.

¹³⁰⁴⁾ Vgl. *Naumann* (1989), S. 193 f..

¹³⁰⁵⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁰⁶⁾ Vgl. dazu *Varain* (2003), S. 130.

te der Zahlung darstellt, welche Unternehmen für die Begleichung einer Verpflichtung zum Bewertungsstichtag aufbringen müssen. Dabei ist die Grundlage dieser Schätzung der Erwartungswert aus der Wahrscheinlichkeitsverteilung möglicher Zahlungen, wenn eine ungewisse Verbindlichkeit für eine größere Anzahl von Verpflichtungen zu ermitteln ist. Auch nach IAS/ IFRS greift ein Vorsichtsprinzip, das besagt, dass Verbindlichkeiten nicht zu niedrig und der Periodenerfolg nicht zu hoch ausgewiesen werden dürfen. Daher kann es erforderlich sein, den Erwartungswert um einen Risikozuschlag zu erweitern.¹³⁰⁷⁾ Dieser darf wiederum nicht zu einer Überbewertung von Verpflichtungen führen, was bedeutet, dass eine Überbewertung von Risiken zu vermeiden ist.¹³⁰⁸⁾

Wenn aktive Märkte für zu bewertende Positionen bestehen, wird das Problem der Unsicherheitsabsorption bei der Bewertung mit dem Fair Value umgangen, weil hier eine regelbasierte Unsicherheitsabsorption mittels Bewertung vorhandener Risiken über einen funktionierenden Preisbildungsmechanismus ersetzt wird. In diesen Fällen ist der Fair Value geeignet, zur Entscheidungsrelevanz von Informationen nach IAS/ IFRS beizutragen, die besagt, dass Informationen die qualitativen Anforderungen der Zuverlässigkeit und vor allem das Kriterium der Neutralität erfüllen müssen.¹³⁰⁹⁾

Bei fehlenden aktiven Märkten herrschen grundsätzlich die gleichen Objektivierungsprobleme der Unsicherheitsabsorption, die sich auch im Rahmen anderer Bewertungsansätze ergeben.¹³¹⁰⁾ Weil bisher die Ermittlung einer marktgerechten Risikoprämie zur Bestimmung eines Fair Value in den IAS/ IFRS nicht geregelt ist, wird im DSOP auf verschiedene Markttransaktionen verwiesen, aus denen Grundlagen zur Bewertung der Cash Flows, die aus Versicherungsverträgen resultieren, abgeleitet werden könnten:¹³¹¹⁾

- Erstversicherungsmarkt, auf dem Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge an Versicherungsnehmer verkaufen.

¹³⁰⁷⁾ Vgl. IASB (2004), IAS 37.43 sowie *Ernsting/ Keitz*, DB 1998, S. 2481.

¹³⁰⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁰⁹⁾ Vgl. *Varain* (2003), S. 135.

¹³¹⁰⁾ Vgl. *Philbrick* (1994), S. 4 f..

¹³¹¹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 4.95 und DSOP 5.30 (a).

- Transaktionen, in denen Versicherungsunternehmen Portfolios von Versicherungsverträgen an andere Versicherungsunternehmen verkaufen.
- Transaktionen auf Rückversicherungsmärkten.

Es lassen sich bei den Versicherungsprämien, die sich zu aktuellen Marktkonditionen auf dem Erstversicherungsmarkt ergeben, in der Regel keine Rückschlüsse auf den Preis ziehen, den Versicherungsunternehmen gleichzeitig auf dem Sekundärmarkt zahlen müssten, um sich der Verpflichtungen, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Entry und Exit Value weichen dann voneinander ab, wenn die Verpflichtungen oder Vermögensgegenstände nur selten gehandelt werden.¹³¹²⁾ Außerdem können Exit Values Bestandteile enthalten, die nicht direkt einem Versicherungsvertrag zugerechnet werden können. Beispielsweise kann dies die Möglichkeit sein, weiteres Neugeschäft abschließen zu können – Cross Selling. Der Exit Value kann niedriger kalkuliert sein als eine ausschließliche Berücksichtigung der Cash Flows aus Versicherungsverträgen und deren Risikopotenziale.¹³¹³⁾

Die genannten Geschäfte zwischen Versicherern, die ganze Portfolios übertragen, sind selten und zudem enthalten die Preise, die für solche Portfolios gezahlt werden, Bestandteile, die im Sinne eines Fair Value nicht bewertet werden dürfen, wie beispielsweise die Aussicht auf Vertragserneuerung.¹³¹⁴⁾

Fraglich ist, inwieweit der Handel von Rückversicherungsverträgen die Kriterien des DSOP erfüllen. Das DSOP verlangt grundsätzlich einen Übergang von Vermögenswerten und Verpflichtungen auf einen fremden Dritten. Aber ein Versicherungsunternehmen, das Rückversicherungsschutz erwirbt, bleibt normalerweise Schuldner sämtlicher aus dem Vertrag resultierender Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer.¹³¹⁵⁾ Zudem zediert das Erstversicherungsunternehmen im Rahmen von Rückversicherungsverträgen

¹³¹²⁾ Vgl. *IASB* (1999), JWG S. 212 Abschn. 4.1.

¹³¹³⁾ Dazu ausführlich *Varain* (2003), S. 136.

¹³¹⁴⁾ Zur Abgrenzung von Bewertungsobjekten, insbesondere Zahlungsströme aus Vertragserneuerungen vgl. *Varain* (2003), S. 112 f..

¹³¹⁵⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 2.29. Danach sind Verpflichtungen dann nicht mehr zu bilanzieren, wenn die vertragliche respektive faktische Verpflichtung, die eine Bilanzierung ausgelöst hat, nicht mehr besteht.

hauptsächlich nur einen Teil der aus den Versicherungsverträgen entstandenen Verpflichtungen. Weiterhin sind in den Rückversicherungsprämien Komponenten enthalten, die bei einer Fair Value Betrachtung unberücksichtigt bleiben müssen. Hierzu zählt u.a. eine veränderte Bonität der Verpflichtung durch das Eintreten des Rückversicherers in die Deckung der Verpflichtung, falls dieser eine andere Bonität besitzt als der Erstversicherer.¹³¹⁶⁾ Schließlich wird der Rückversicherer wegen mangelnder Transparenz des Rückversicherungsmarktes eine zusätzliche Risikoprämie für bestehende Asymmetrien zwischen Erstversicherer und Rückversicherer berücksichtigen. Der Rückversicherer kann nicht gesichert feststellen, ob der Erstversicherer Rückversicherungsschutz lediglich für über den Durchschnitt seines im Gesamtportfolio enthaltenen Risikos nachfragt.¹³¹⁷⁾

Grundsätzlich ist es möglich, Marktdaten für die Ermittlung einer Risikoprämie aus Preisen für aktiv gehandelte Finanzinstrumente mit ähnlichem Risikoprofil, wie es bei Versicherungsverträgen auftreten kann, herzuleiten.¹³¹⁸⁾ Dazu ist es notwendig, die zusätzlichen Risikoeigenschaften, die Versicherungsverträge im Vergleich zu Finanzinstrumenten enthalten, zu berücksichtigen. Den Versicherungsverträgen ist eigen, dass ein Abschluss nicht unmittelbar zu Zahlungsströmen führt. Der Abschluss hat aber zur Folge, dass er einen zeitraumbezogenen Produktionsprozess nach sich zieht, aus dem weitere Risiken, wie bspw. das versicherungstechnische Risiko, entstehen. Außerdem ist der Wert eines Versicherungsvertrages auch von der Effizienz des Produktionsprozesses abhängig und unterliegt damit den Leistungserstellungsrisiken. Können geeignete Marktdaten zur Feststellung einer Risikoprämie nicht zuverlässig von aktiven Märkten abgeleitet werden, gibt SFAC 7 die Möglichkeit, über den Barwert zukünftig erwarteter Zahlungsströme, abgezinst auf der Grundlage eines risikofreien Zinssatzes, als besten Schätzwert des Fair Value zu nehmen.¹³¹⁹⁾ Allerdings hat die Verwendung des risikoneutralen Zinssatzes die Folge, dass beim Vertragsabschluss nicht nur der laut Versicherungsprämie kalkulierte Gewinn realisiert wird, sondern auch der in der Prämie kalkulierte Risikozuschlag.¹³²⁰⁾

¹³¹⁶⁾ Dazu im folgenden Kapitel sowie ausführlich in *Varain* (2003), S. 138 ff..

¹³¹⁷⁾ Vgl. ebenda.

¹³¹⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 5.30 (a).

¹³¹⁹⁾ Vgl. *FASB* (2002), SFAC 7.62.

¹³²⁰⁾ Vgl. *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach* (2001), S. 54 und *Varain* (2003), S. 138.

3.4.3.4 Berücksichtigung des Bonitätsrisikos

Der DSOP sieht vor, dass eine Berücksichtigung des Bonitätsrisikos grundsätzlich für die Bestimmung des Fair Value erforderlich ist. Der Grund dafür liegt darin, dass das Bonitätsrisiko auf funktionierenden Märkten auf die Preisbildung einwirkt. Allerdings legt sich das DSOP nicht fest, wie das Bonitätsrisiko zu berücksichtigen ist.¹³²¹⁾ Die hier angesprochene Diskussion ist nicht auf die Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen beschränkt, auch im Rahmen der JWG zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten wurde die Berücksichtigung des Bonitätsrisikos angesprochen. Hier wird dessen Berücksichtigung vorgesehen.¹³²²⁾

Das hier angesprochene Bonitätsrisiko ist vom Kreditausfallrisiko abzugrenzen, welches die Möglichkeit beschreibt, dass ein Schuldner Zinsen und/ oder Tilgung eines Kredits nicht zahlen kann. Dagegen versteht man unter Bonitätsrisiko lediglich die Möglichkeit einer Veränderung der Bonität des Schuldners im Verlaufe der Vertragslaufzeit. Somit kann dem Kreditausfallrisiko im Rahmen der Ermittlung des Erwartungswertes zukünftiger Zahlungen über die Gewichtung von möglichen Zahlungen oder Zahlungsausfällen bei der Feststellung des Erwartungswertes mit den jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten Rechnung getragen werden.¹³²³⁾

Wird die Bonität des bilanzierenden Unternehmens bei der Ermittlung eines Fair Value der Verbindlichkeiten berücksichtigt, kommt es bei einer Verschlechterung der Bonität durch einen erhöhten Risikoaufschlag auf den Diskontierungszins zum Sinken deren Fair Value Werte.¹³²⁴⁾ Es ergibt sich bei der erfolgswirksamen Erfassung – abhängig davon, ob Änderungen des Fair Value in der Periode ihres Entstehens erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfasst werden – gleichzeitig ein Gewinnausweis bzw. eine Erhöhung des Eigenkapitals als Folge der sinkenden Bonität. Durch die Verschlechterung der Bonität, die zu einer niedrigen Bewertung der Verbindlichkeiten führt, kann sich somit die

¹³²¹⁾ Allerdings wird in den Reaktionen auf das vorhergehende Issues Paper zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen die Einbeziehung des Bonitätsrisikos in die Bewertung abgelehnt. Vgl. dazu *IASB* (2001), DSOP 4.159, 4.160 und 4.164 sowie *Perlet* (2001), S. 294.

¹³²²⁾ Vgl. *Crooch/ Upton* (2001), S. 1 sowie *IASB* (2000), Abschn. 37 sowie Abschn. 373-375.

¹³²³⁾ Vgl. *Upton* (1999), S. 6.

¹³²⁴⁾ Vgl. *Upton* (1999), S. 6 sowie *Connolly* (1999), S. 28.

Eigenkapitalsituation verbessern. Somit kann diese Konsequenz einer Berücksichtigung der Bonität zu Fehlinterpretationen durch den Adressaten führen, der in der Regel davon ausgeht, dass eine Bonitätsverschlechterung gerade auf eine geschwächte Eigenkapitalsituation hinweist.¹³²⁵⁾

Es könnte angeführt werden, dass die Option eines Versicherungsunternehmens, im Falle einer Insolvenz Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachzukommen, einen Vermögenswert darstellen könnte, weil die Anteilseigner nicht zur Kapitalnachführung verpflichtet sind. Das Versicherungsunternehmen hält eine Option, seine Vermögenswerte an die Gläubiger des Unternehmens zu übertragen, wenn der Wert der Vermögenswerte dem Nominalwert der Verpflichtungen entspricht oder ihn unterschreitet.¹³²⁶⁾ Es kommt immer dann zu einem Wertzuwachs, wenn die Bonität des Unternehmens sinkt. Allerdings wird sich der Leumund des Versicherungsunternehmens abschwächen, je größer die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit wird, was sich wiederum negativ auf potenzielles Neugeschäft auswirken kann.¹³²⁷⁾ Zwar hat die verschlechterte Aussicht auf Neugeschäft keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bilanz (wegen des Close-Book Ansatzes, der eine Bilanzierung einer bloßen Aussicht auf verschlechtertes Geschäft nicht gestattet), aber es könnte ein Absinken des Marktwertes wegen der schlechteren Zukunftsaussichten nach sich ziehen, während das Eigenkapital steigt.¹³²⁸⁾ Zwar hat die Bewertung zum Fair Value nicht die Ermittlung von Unternehmenswerten zum Ziel, aber es könnte zu Fehlinterpretationen bei den Adressaten kommen.

Gegen die Berücksichtigung des Bonitätsrisikos bei der Ermittlung des Fair Value versicherungstechnischer Verpflichtungen lässt sich argumentieren, dass Versicherungsunternehmen der Finanzaufsicht unterliegen, deren Ziel es ist, die Erfüllung von Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherungsnehmer zu garantieren. Im DSOP wird das Risiko, dass ein Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtun-

¹³²⁵⁾ Dieses Paradoxon wurde neben *Wallace* (2002), S. 34 und *Crooch/Upton* (2001), S. 6 in der Literatur auch von der BaFin dem IASB zum Überdenken gegeben, was dieses bisher ignoriert. Dazu ausführlich in der Darstellung dieses Problems in *Varain* (2003), S. 138 - 149.

¹³²⁶⁾ Vgl. *Barth/Landsman* (1995), S. 103.

¹³²⁷⁾ Vgl. *Swiss Re* (2001), S. 12.

¹³²⁸⁾ Es kann auf Kapitalmärkten beobachtet werden, dass sich als Folge einer verschlechterten Bonität die Börsenkaptalisierung eines Unternehmens vermindert, sh. *Wallace* (2002), S. 34.

gen nicht nachkommen kann, als gering eingeschätzt, weil die Aufsichtsbehörde im Rahmen ständiger Überwachungsprozesse das Unternehmen kontrolliert.¹³²⁹⁾ Zudem werden die Forderungen der Versicherungsnehmer vielerorts durch Garantiefonds oder Auffanggesellschaften gesichert.¹³³⁰⁾ Eine Bonitätsveränderung wirkt sich lediglich auf den Wert der Verpflichtungen aus und führt zu einer einseitigen Veränderung des Eigenkapitals, die weder im Falle der Verschlechterung noch der Verbesserung der Bonität den wirtschaftlichen Sachverhalt richtig wiedergibt. Es erfolgt bei der Berücksichtigung der Bonität lediglich eine Verlagerung von Aufwand zu Lasten künftiger Perioden.¹³³¹⁾

Die Berücksichtigung der Bonität in Folge einer Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen zum Fair Value kann zu bilanziellen Darstellungen führen, die nur Teilaspekte wirtschaftlicher Sachverhalte widerspiegeln. Insbesondere gilt dies dann, wenn die Bonität der Unternehmen von zukunftsorientierten Komponenten beeinflusst wird, die ansonsten nicht abbildbar sind. Die Feststellung eines Fair Value, der über den Preisbildungsprozess auf aktiven Märkten geschehen soll, muss allerdings die Bonität des Versicherungsunternehmens berücksichtigen. Allerdings wird der Preismechanismus auf den Märkten immer die Bonität eines Schuldners zu Grunde legen. Für den Fall einer Berücksichtigung des Bonitätsrisikos von Versicherungsunternehmen ist auch allen Garantien Rechnung zu tragen, die gewährleisten, dass Ansprüche der Versicherungsnehmer unabhängig vom Schicksal des Versicherungsunternehmens erfüllt werden.¹³³²⁾

3.4.3.5 Zinsänderungsrisiko

Mit der Fair Value Bewertung soll der Grad der Abstimmung von Vermögenswerten und Verpflichtungen zur Reduzierung der für das langfristige Versicherungsgeschäft zentralen, durch Zinsänderungen hervorgerufenen Risiken dargestellt werden.¹³³³⁾ Gemischte Wertansätze, nach denen die Kapitalanlagen weitestgehend zum Fair Value und versicherungstechnische Verpflichtungen zum Rückzahlungsbetrag abgebildet werden, weisen vor

¹³²⁹⁾ Vgl. IASB (2001), DSOP 4.160 (b), (i) sowie 4.161 und 4.162.

¹³³⁰⁾ Vgl. ebenda.

¹³³¹⁾ Die Auswirkungen einer Bonitätsveränderung aus empirischer Sicht verdeutlicht diese Studie *Wakker/Thaler/Tversky* (1997).

¹³³²⁾ Vgl. IASB (2000), JWG, Absch. 337 und Absch. 373-375.

¹³³³⁾ Vgl. *Crowne* (1998), S. 138, *Carr* (1998), S. 129 sowie *Wallace*, NAAJ 2002, S. 60.

allem bei der bilanziellen Darstellung der Abstimmung von Vermögenswerten und Verpflichtungen Mängel auf.¹³³⁴⁾ Wegen der Erfahrungen mit gemischten Wertansätzen haben vor allem US-amerikanische Lebensversicherungsunternehmen interne Bilanzen auf einer umfassenden Fair Value Bewertung basierend erstellt oder zusätzliche Fair Value Angaben veröffentlicht, als sie feststellen mussten, dass ihr Eigenkapital in Folge nicht-realisierter Wertänderungen der Kapitalanlagen der Kategorie „Available for Sale“ durch Zinsänderungen stark reduziert wurde. Hier standen den zum Zeitwert bilanzierten Kapitalanlagen Verpflichtungen gegenüber, die mit ihren Buchwerten angesetzt waren.¹³³⁵⁾

Gegner der Fair Value Bewertung sind der Ansicht, dass durch die Diskontierung auf Grundlage von Kapitalmarktzinssätzen die Prognose langfristiger Zahlungsströme erschwert wird, weil Erfolgsgrößen kurzfristigen oder vorübergehenden Schwankungen ausgesetzt sind, die ihren Ursprung in zufallsbedingten Änderungen der Zeitwerte, beispielsweise Zinssätzen, haben. Wegen dieser Schwankungen werden Rückschlüsse auf künftige Cash Flows bzw. Erfolgsgrößen erschwert.¹³³⁶⁾ Zudem zeigen empirische Untersuchungen, dass diese Unsicherheiten der Prognose zukünftiger Zahlungsströme durch erhöhte Volatilitäten historischer Daten zu zusätzlichen Risikoprämien im Falle der Beschaffung von Kapital auf den Kapitalmärkten führt, was negative Auswirkungen auf die Finanzierungskosten des bilanzierenden Unternehmens nach sich zieht.¹³³⁷⁾ Es wird gezeigt, dass auf Grund des Zusammenhangs von Volatilität der historischen Daten und Kosten der Finanzierung eine Verstetigung des Erfolgsausweises eines der Ziele kapitalmarktorientierter Unternehmen ist. So lassen sich auch die Versuche von Versicherungsunternehmen erklären, durch geeignete Maßnahmen den Kapitalanlageerfolg zu verstetigen.¹³³⁸⁾ Es wird angenommen, dass der Zusammenhang zwischen Volatilität und Finanzierungskosten

¹³³⁴⁾ Solche gemischten Wertansätze finden sich in der Versicherungsbilanz, in der nach Phase I die Aktiva nach IAS/ IFRS und die versicherungstechnischen Verpflichtungen – weiterhin – nach US-GAAP abgebildet werden.

¹³³⁵⁾ Vgl. Carr (1998), S. 128 f..

¹³³⁶⁾ Dazu Schildbach (1998), S. 589.

¹³³⁷⁾ Dazu Beaver/ Kettler/ Scholes (1970), Trueman/ Titman (1988), Sirota (1998), Stevens/ Jose (1992), Michelson et al. (1995) oder Bitner/ Dolan (1996).

¹³³⁸⁾ Vgl. Trueman/ Titman (1988), S. 129. In manchen Versicherungsunternehmen wird ein bereinigtes Kapitalanlageergebnis ausgewiesen, um eine langfristig angestrebte Kapitalanlagenrendite widerzuspiegeln, dazu Varain (2003), S. 151.

ten Auswirkungen auf wirtschaftliche Entscheidungen hat. Somit können die Regeln der IAS/ IFRS wirtschaftliches Handeln beeinflussen.

Allerdings kann die Volatilität der Erfolgsgrößen auch als relevante Information betrachtet werden, wenn sie zutreffend wirtschaftliche Sachverhalte wiedergibt. Unternehmen können wirtschaftlichen Schwankungen ausgesetzt sein, deren Abbildung durch die Rechnungslegungsgrundlagen angestrebt wird. Adressaten, die über ausreichende Sachkenntnis verfügen, sollte es möglich sein, eine angemessene Interpretation dieser Volatilitäten durchzuführen.¹³³⁹⁾ Für Versicherungsunternehmen kann die Volatilität des Ergebnisses eine Folge der von der Unternehmensführung getroffenen Investitionsentscheidungen sein, wenn sie darauf zurückgeführt werden kann, dass Vermögenswerte und Verpflichtungen nicht aufeinander abgestimmt sind. Diese Informationen über Auswirkungen von Veränderungen des ökonomischen Umfeldes und die Frage, warum eine Abstimmung von Vermögenswerten und Verpflichtungen unterbleibt, sind für die Adressaten relevant. Einerseits kann eine solche Volatilität bewusst in Kauf genommen worden sein, um Überrenditen zu erzielen, andererseits kann aber eine solche Volatilität durch Kauf oder Verkauf geeigneter Finanzinstrumente vermieden werden.¹³⁴⁰⁾ Es besteht also die Möglichkeit einer aktiven Steuerung von finanziellen Risiken, die nicht zwangsläufig zu volatilen Ergebnissen führen muss.

Insbesondere Lebensversicherungsverträge, aber auch Schaden- und Unfallversicherungsverträge zeichnen sich durch Laufzeiten aus, die von Kapitalanlagen nicht mehr gedeckt werden. Wegen ihrer kürzeren Restlaufzeiten reagieren Vermögenswerte nicht so stark auf Zinsänderungen wie die zu bedeckenden Verbindlichkeiten mit längeren Restlaufzeiten. Die Wertänderungen aus einem sich verändernden Marktzins kompensieren sich also nicht zwangsläufig und wenn, dann teilweise nicht vollständig. Wird eine Fair Value Bewertung im Versicherungsunternehmen durchgeführt, bei der die Wertänderungen in vollem Umfang in der Periode ihres Eintretens erfolgswirksam erfasst werden, wirkt sich der Unterschied in vollem Umfang auf das Periodenergebnis aus.¹³⁴¹⁾ Än-

¹³³⁹⁾ Vgl. *Swiss Re* (2001), S. 5 sowie *Sirota* (1998), S. 10.

¹³⁴⁰⁾ Vgl. *Varain* (2003), S. 151.

¹³⁴¹⁾ Vgl. dazu das Beispiel bei *Varain* (2003), S. 151 ff..

derungen, die sich bei einer Fair Value Bewertung ergeben, zeigen veränderte Markteinschätzungen zukünftiger Zahlungsströme zum Bewertungsstichtag auf. Dabei entspricht der Betrag der Veränderung dem Betrag, den ein Unternehmen zusätzlich investieren oder desinvestieren muss, um am Ende der Periode über einen zukünftigen Zahlungsstrom mit einer Markteinschätzung zu verfügen, die der Einschätzung des Zahlungsstroms am Anfang der Periode entspricht. Bleiben die Fair Values konstant, wird dem Adressaten signalisiert, dass das bewertete Finanzinstrument Erträge erzielt, die dem Kapitalmarktzins entsprechen. Bei einem separaten Ausweis der Zinserträge und Änderungen kann der Adressat aus den Zinserträgen auf die Verzinsung des Finanzinstruments schließen, während die Änderung des Fair Value die relative Qualität des aus dem Finanzinstrument zu erzielenden Zahlungsstroms gegenüber der Kapitalmarktverzinsung ausdrückt. Das IASB fordert einen separaten Ausweis, dessen Ziel eine Verbesserung der Transparenz in der Erfolgsdarstellung ist. Es sollen Erfolgswirkungen, die sich aus einer Neubewertung ergeben, separat ausgewiesen werden.¹³⁴²⁾

Es wird bei dieser Auslegung der Veränderungen bei Fair Value Bewertung der Kapitalerhaltungskonzeption hinsichtlich Finanzinstrumenten entsprochen. Jenes Kapital, welches in Finanzinstrumenten gebunden ist, gilt dann als erhalten, wenn „der Fair Value des aus den Finanzinstrumenten zu erwartenden Zahlungsstromes dem Fair Value zu Beginn der Bilanzperiode entspricht“.¹³⁴³⁾ Hierbei muss der Ermittlung des Fair Value der jeweils geltende Kapitalmarktzinssatz für ein Finanzinstrument mit einer dem Bewertungsobjekt ähnlichen Risikostruktur zu Grunde gelegt werden.¹³⁴⁴⁾

3.4.3.6 Kritische Anmerkungen zur Fair Value Bewertung von Versicherungsverträgen

Das IASB schafft mit der Einführung einer Fair Value Bewertung und den damit verbundenen Änderungen ein konzeptionelles Konstrukt von großer Bedeutung. Hier unternimmt es einen ersten Schritt in Richtung einer auch vom FASB angestrebten Full Fair Value-Bilanzierung und stellt sich damit der Kritik aus Wissenschaft und Praxis.

¹³⁴²⁾ Vgl. IASB (2002), S. 2.

¹³⁴³⁾ Varain (2003), S. 164.

¹³⁴⁴⁾ Vgl. Schneider, ZVersWiss 1984, S. 256 sowie IASB (2000), JWG, S. 233, Abschn. 6.4.

Dabei ist die für Finanzinstrumente geltende Fair Value-Option zentraler Bestandteil der Bewertung. Zum einen können Unternehmen nahezu sämtliche Finanzinstrumente unabhängig vom Anschaffungszweck der Kategorie „Through Profit or Loss“ zuordnen und damit sachgerecht abbilden.¹³⁴⁵⁾

Zunächst würde ein Mixed-Measurement-Modell verhindert, weil sämtliche Finanzinstrumente – einschließlich derivativer Finanzinstrumente – konsistent erfasst würden. Unter der Beachtung einer bilanziellen Erfassung von Finanzinstrumenten, kann der Jahresabschluss grundsätzlich ökonomische Wirkungen eines fundierten Risikomanagements darstellen. Zudem sprechen weitere Punkte für die Anwendung einer Fair Value Bilanzierung von Finanzinstrumenten. So ist bei einer konsequenten Anwendung Hedge-Accounting nicht mehr notwendig, da diese in einem Mixed-Measurement-Modell begründet sind, der eine verzerrte Darstellung im Erfolgsausweis zur Folge hat. Dagegen würde es bei einer Fair Value Bewertung zu automatischen Ausgleichsmechanismen in der Gewinn- und Verlustrechnung kommen.¹³⁴⁶⁾

Weiterhin würde dem Anspruch einer genügenden Relevanz - also einer angemessenen Vorhersagekraft für Adressaten - Folge geleistet, weil sämtliche Finanzinstrumente zeitnah bewertet werden. Allerdings müssen dabei mögliche Unsicherheiten im Zahlungsfluss und Marktinformationen ausreichend berücksichtigt werden.¹³⁴⁷⁾

Zudem könnte angeführt werden, dass Spielräume für Bilanzpolitik durch die Anwendung von klaren und konsistenten Vorschriften maßgeblich eingeschränkt würden. Dagegen ist allerdings einzuwenden, dass momentan die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nur von sehr wenigen ausgewiesenen Experten durchdrungen ist und sich damit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und vor allem bei deren Prüfung Interpretationsspielräume ergeben können.¹³⁴⁸⁾

¹³⁴⁵⁾ Vgl. dazu *Barckow/ Glaum*, KoR 2004, S. 199.

¹³⁴⁶⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁴⁷⁾ Vgl. *Lißmann* (2004), S. 126.

¹³⁴⁸⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 18.

Schließlich bleibt noch eine anzustrebende Annäherung zwischen internem und externem Rechnungswesen zu nennen, die eine Vereinfachung für Betriebsabläufe zur Folge hat sowie insbesondere vorteilhaft für ein fundiertes Risikomanagement ist.

Neben den Vorteilen werden in der Literatur Nachteile genannt, die im Zusammenhang mit der Realisation unrealisierter Gewinne, mit erhöhten Volatilitäten im Ergebnis- und Eigenkapitalausweis stehen.¹³⁴⁹⁾

Unabhängig vom Instrumentarium, mit dem man diesen Schwierigkeiten begegnen kann, sollen weitere Punkte, die gegen eine Fair Value Bilanzierung von vornehmlich versicherungstechnischen Verpflichten sprechen, erläutert werden.¹³⁵⁰⁾

So sollen beispielsweise Schadenrückstellungen in derzeitigen Rechnungslegungssystemen nicht in ausreichender Weise die wirtschaftliche Realität abbilden. Zudem ist eine Vergleichbarkeit zwischen Versicherungsunternehmen, aber vor allem die von Versicherungsunternehmen mit Unternehmen anderer Branchen nicht gewährleistet. Weil zudem die Wertansätze historische Kosten widerspiegeln und nicht zukünftige Zahlungen reflektieren, stehen die Rechnungslegungssysteme in der Kritik.¹³⁵¹⁾

Es haben sich im Laufe der Zeit Anforderungen herausgebildet, die nach einer erhöhten Transparenz streben, weil eine intransparente und schwer verständliche Rechnungslegung erhöhte Finanzierungskosten nach sich ziehen kann. Zudem soll mit der Rechnungslegung die aktive Steuerung der Risiken, denen das Wirtschaften im Versicherungsunternehmen unterliegt, dargestellt werden.¹³⁵²⁾

Weil sich auch die Versicherungswirtschaft den Herausforderungen einer Internationalisierung der Kapitalmärkte gestellt sieht, wächst der Bedarf nach einer international einheitlichen, transparenten, verständlichen und vergleichbaren Rechnungslegung. Damit entsteht die Forderung nach einer geregelten und gesicherten Informationsfunktion. Die Informationsansprüche von Aufsichtsbehörden und der Schutz der Versicherungsnehmer

¹³⁴⁹⁾ Vgl. dazu ausführlich *Barckow/ Glaum*, KoR 2004, S. 200-203, *Löw* (2003), S. 199 und *Rockel* (2004), S. 176.

¹³⁵⁰⁾ Zur Begegnung der in der Literatur diskutierten Schwierigkeiten einer Fair Value Bilanzierung äußern sich kritisch und ausführlich *Barckow/ Glaum*, KoR 2004, S. 200-203.

¹³⁵¹⁾ Vgl. *Gutterman* (2002), S. 2.

¹³⁵²⁾ Vgl. *Oster/ Silverman/ Frank* (2002), S. 14 sowie *Gutterman* (2002), S.3.

treten im Rahmen einer internationalen Rechnungslegung nach IAS/ IFRS zu Gunsten einer Informationsfunktion zurück.

Daher werden seit dem DSOP grundlegende Veränderungen im Vergleich zu gegenwärtig von Versicherungsunternehmen angewandten Rechnungslegungssystemen vorgesehen, von denen der Asset-Liability-Measurement-Ansatz sowie die Bewertung von Vermögenswerten und versicherungstechnischen Verpflichtungen zum Fair Value diejenigen sind, die das größte Aufsehen in wissenschaftlicher Theorie und in der Praxis erregt haben.

Der Fair Value steht insbesondere deshalb in der Diskussion, weil Versicherungsverträge regelmäßig nicht Gegenstand von Handelsaktivitäten sind. Somit fehlt für die Bestimmung des Fair Value für Vermögensgegenstände und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen der Current Transaction, also der aktive Markt, der im Fair Value Modell gefordert wird.¹³⁵³⁾ Demnach ist zu klären, wie eine verlässliche Wertermittlung gewährleistet werden kann. Da das Fehlen aktiver Märkte bereits in IAS 39 berücksichtigt wurde und dort ausdrücklich davon ausgegangen wird, dass auch Schätzmethoden die Anforderungen einer verlässlichen Ermittlung des Fair Value im Sinne dieses Standards erfüllen, gilt als anerkannte Schätzmethode die Analyse diskontierter Cash Flows.¹³⁵⁴⁾ Allerdings ist auch hier die Annahme von Zeitwerten wegen der Nichtexistenz aktiver Märkte für Versicherungsverträge schwierig, weil eine Willkür bei der Preisfestsetzung festgestellt werden kann.

Das IASB war sich bewusst, dass ein vorgezogener Gewinnausweis aus Versicherungsverträgen der Vergleichbarkeit der Versicherer untereinander, aber auch der anderer schwebender Geschäfte entgegensteht und dem Bilanzierenden Möglichkeiten zum Earnings-Management an die Hand gegeben werden.¹³⁵⁵⁾ Es reagierte und beschloss die Beibehaltung des Zeitwertansatzes zwar grundsätzlich, modifizierte das Modell aber dahingehend, dass ein Vorziehen des Gewinnausweises weitestgehend unmöglich geworden ist.

¹³⁵³⁾ Vgl. *Perlet*, in: FS Richter (2001), S. 300, *Geib*, in: FS Richter (2001), S. 121 sowie *Müller/ Oster*, in: FS Richter (2001), S. 262.

¹³⁵⁴⁾ Vgl. IASB (2004) IAS 39.100 und *Ellenbürger/ Horbach/ Kölschbach*, in: FS Richter (2001), S. 46.

¹³⁵⁵⁾ Vgl. *Kölschbach* (2003), S. 481.

Verpflichtungen, die aus dem Abschluss eines Vertrages herrühren, sollen demnach, solange kein Beweis wegen der tatsächlich verfügbaren Daten für einen niedrigeren Wert vorliegen, mindestens mit dem Wert der bei ihrer Übernahme erhaltenen Gegenleistung, also der gesamten Prämien abzüglich der Abschlusskosten, bewertet werden.¹³⁵⁶⁾ Damit würde ein nicht durch Marktdaten beobachtbarer Exit Value durch einen objektiviert ermittelbaren Entry Value substituiert.¹³⁵⁷⁾ Allerdings ist auch heute noch nicht geklärt, wie eine adäquate Vereinnahmung der in den Prämien enthaltenen Margen erfolgen soll und wie die Folgebilanzierung und damit die Realisierung angefallener Gewinne ausgestaltet wird.

Es ist zu bemerken, dass die Fair Value Bewertung nicht nur an Hand der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Versicherungsverträgen diskutiert werden darf. Zunächst muss zwar eine umfassende Definition für den Fair Value gefunden werden und dessen Ermittlung bei fehlenden Referenzmärkten sicher gestellt sein.¹³⁵⁸⁾ Aber es muss auch die grundsätzliche Frage geklärt werden, ob die Vorteile einer Fair Value Bewertung hinsichtlich der Informationsrelevanz ausreichen, um die Nachteile einer solchen Bewertung, nämlich die, die sich bei fehlenden Märkten ergeben, zu egalisieren.

¹³⁵⁶⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁵⁷⁾ Vgl. *Kölschbach* (2003), S. 482.

¹³⁵⁸⁾ Vgl. *Morrissey* (2000), S. 1 f..

4 Das IASB Projekt IFRS Insurance

4.1 Überlegungen zur Entwicklung eines praktikablen IFRS Insurance

Seit 2004 ist die vom IASB eingesetzte Insurance Working Group mit der Fortführung des Projektes IFRS Insurance Phase II beschäftigt und hat sich seither in mehreren Educational Sessions getroffen.¹³⁵⁹⁾ Die Insurance Working Group setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Versicherungswissenschaft, der Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsprüfern, Analysten, Aktuaren usw. zusammen und ist vom IASB beauftragt, in gemeinsamen Sitzungen mit IASB-Mitgliedern, diese zu informieren und für die Entwicklung des IFRS Insurance relevante Sachverhalte zu diskutieren.¹³⁶⁰⁾ Dabei wurde zu Beginn der Sitzungen vom IASB vorgegeben, sämtliche Sachverhalte vollkommen neu zu diskutieren. Dabei sollen sämtliche bereits festgestellten Sachverhalte zunächst einmal unberücksichtigt bleiben. Der Grund für dieses Vorgehen ist eine möglichst unvoreingenommene Betrachtung und Inangriffnahme des Projekts.¹³⁶¹⁾

Das IASB hält es für notwendig, die Entwicklung des IFRS Insurance in den Kontext weiterer Entwicklungen zu stellen, die parallel Gegenstand der IASB Projekte sind.¹³⁶²⁾ Allerdings stellt es fest, dass nicht bis zu deren Veröffentlichung gewartet werden soll. Vielmehr erwartet das IASB, dass die Entwicklung des IFRS Insurance brauchbare Erkenntnisse für die anderen Projekte liefern wird.¹³⁶³⁾

Zunächst gilt es, die im Rahmen dieser Arbeit angesprochenen grundlegenden Fragestellungen soweit zu diskutieren, dass daraus Vorgaben entwickelt werden können. So

¹³⁵⁹⁾ Vgl. *IASB* (2005), <http://www.iasb.org>.

¹³⁶⁰⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 5.

¹³⁶¹⁾ Vgl. *IASB* (2005), <http://www.iasb.org>.

¹³⁶²⁾ Dazu gehören beispielsweise die Konvergenzbemühungen oder Solvency II.

¹³⁶³⁾ Vor allem werden die Projekte Conceptual Framework, Revenue Recognition, Accounting Measurement, Performance Reporting, Financial Instruments, Revision to IAS 37 sowie das Project on Liabilities and Equity angesprochen. Vgl. *Kölschbach*, in GP 2005, S. 5.

ist für den Bereich der Schadenversicherung zu klären, ob und wie eine Diskontierung bei den Schadenrückstellungen durchzuführen ist. Zudem muss erörtert werden, wie die Ausgestaltung für Zuschläge für Unsicherheit sein muss.¹³⁶⁴⁾ Für den Bereich der Lebensversicherung werden die verschiedenen Modelle für die Rückstellungsbildung diskutiert.¹³⁶⁵⁾

Das IASB hält es für sinnvoll, einige bisher offene Bewertungsfragen im Rahmen der Arbeit mit der Insurance Working Group besonders detailliert zu betrachten.

So steht zunächst die Frage nach einer Berücksichtigung des für die Zukunft erwarteten Kundenverhaltens zur Disposition. Zentral muss das IASB klären, ob die statistische Information über vergangene Ermessensentscheidungen von Kunden den Ansatz eines Aktivums oder die Minderung einer Rückstellung auf Grund von Ermessensentscheidungen der Kunden rechtfertigen kann. Es muss prüfen, ob zukünftige, nicht einklagbare Beiträge die Rückstellung mindernd oder aktivisch angesetzt werden oder mindestens der Rückkaufswert passiviert werden muss.¹³⁶⁶⁾ Ohne eine solche Berücksichtigung führt der Abschluss der meisten profitablen Lebensversicherungsverträge zunächst zu einem Verlustausweis wegen der Abschlusskosten, die lt. IASB nicht die Eigenschaften von Assets und Liabilities besitzen und somit nicht vorgesehen sind. Daher lässt sich fragen, wie systemimmanent eine Erlaubnis für die Berücksichtigung von Abschlusskosten für Versicherungsunternehmen gewährt werden darf, während alle andere Branchen zukünftiges Kundenverhalten nicht in die Bewertung aufnehmen dürfen.

Weiterhin ist bisher noch offen, wie die Bewertung in einer Umgebung von Risiko ausgestaltet werden soll. Dabei stellt sich die Frage, ob die Änderungen der Annahmen von Aktuaren den Ausweis von Gewinnen und Verlusten begründen können und ob anfängliche sowie spätere auf diesen geänderten Annahmen beruhende Gewinne oder Verluste

¹³⁶⁴⁾ Vgl. *Kölschbach*, in GP 2005, S. 5.

¹³⁶⁵⁾ Hierbei handelt es sich um die angesprochenen Ansätze, wie sie bisher durchgeführt werden, also um das Armortized Cost Modell sowie um die einen Fair Value beschreibenden Entry Value und Exit Value Modelle.

¹³⁶⁶⁾ Das IASB sieht im DSOP eine solche Verfahrensweise vor, vgl. *IASB* (2001), DSOP 1.40 (f).

bei Versicherungsverträgen erlaubt werden sollen, auch wenn diese Änderungen mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind.¹³⁶⁷⁾

Schließlich stellt sich die Frage, ob und inwieweit erwartete Kapitalerträge des Versicherungsunternehmens für die Bewertung von Versicherungsverpflichtungen relevant sind. Im DSOP wird diese Möglichkeit grundsätzlich verneint und ggf. darauf hingewiesen, dass Relevanz bestehe, wenn die Leistungen erfolgsabhängig seien. Allerdings hat das IASC seinerzeit die Frage, wie solche erfolgsabhängigen Leistungen zu bewerten seien, nie beantwortet. Ein DSOP-Entwurf zu diesem Thema wurde nie veröffentlicht und die Arbeit daran auf Grund der – nicht erwarteten – Komplexität eingestellt.¹³⁶⁸⁾

Entscheidungen, die für die Weiterentwicklung des IFRS Insurance maßgeblich sind, wurden bisher lediglich für den Bereich der Schadenversicherung getroffen. Hier wurde festgelegt, dass Schadenrückstellungen zu diskontieren sind und dabei das Risiko zu berücksichtigen ist. In der Versicherungsdauer wird die Möglichkeit gegeben, Beitragsüberträge oder die Barwertmethode zu nutzen. Wird auf die letztgenannte Möglichkeit zurückgegriffen, ist ein Angemessenheitstest nach der Barwertmethode unter Berücksichtigung des Risikos durchzuführen.¹³⁶⁹⁾

4.2 Fragestellungen zur Anwendung der Fair Value Hierarchie

Bei Anwendung des Fair Value zur Bewertung von Assets und Liabilities sieht IAS 39 eine Hierarchie vor, nach der die Feststellung des Fair Value für Aktiv- und Passivpositionen vorzunehmen ist:¹³⁷⁰⁾

1. Feststellung vorhandener Marktwerte
2. Falls die nicht vorhanden sind oder nicht festgestellt werden können, ist eine angemessene Kombination von Marktwerten vorzunehmen

¹³⁶⁷⁾ Während im DSOP die Möglichkeit besteht, wenn ein positiver Beweis erbracht werden kann und keine Willkür bei der Auswahl der Annahmen vorherrscht, hat das IASB hierzu bisher noch keine Stellung bezogen. Vgl. *IASB* (2001), DSOP 1.57 (b).

¹³⁶⁸⁾ Vgl. *IASB* (2001), DSOP 1.75 (b) und (e).

¹³⁶⁹⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 13.

¹³⁷⁰⁾ Vgl. *IASB* (2004), IAS 39.AG76 sowie 39.AG76A.

3. Sollte das nicht möglich sein, sind Valuation Techniques¹³⁷¹⁾ mit Marktwerten anzuwenden
4. Beruht die Valuation Technique nicht vollständig auf – feststellbaren – Marktwerten, darf kein anfänglicher Gewinn oder Verlust ausgewiesen werden. Auch dann nicht, wenn in der Folgezeit eine Änderung der Annahmen durchgeführt wird.

Beispielhaft lässt sich hier eine Rückzahlungsverpflichtung mit einer Laufzeit von dreißig Jahren zu einem festen Zins nennen, deren Rückzahlung als sicher anzunehmen sei. Für diese Laufzeiten sind auf aktiven Märkten keine Marktwerte zu risikofreiem Zins verfügbar. In der Regel lassen sich für Laufzeiten bis 15 Jahre Marktwerte feststellen, die mathematisch extrapoliert werden könnten. In der Extrapolation liegt aber wieder die Gefahr der willkürlichen Annahmen, die man umgehen möchte. Somit müsste das Produkt so lange zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, bis die Laufzeit so kurz ist, dass sich Marktwerte sicher feststellen lassen.¹³⁷²⁾

Unter der Prämisse, dass vorhandenes Wissen verwendet werden muss, aber nicht sicheres Wissen nicht verwendet werden darf, wären verschiedene Lösungsvorschläge für die Bewertung von Assets und Liabilities möglich.

Die erste Möglichkeit wäre, dass das Versicherungsunternehmen das Kollektiv und nicht den einzelnen Vertrag bilanziert. Damit würde er das wirtschaftliche Objekt der Aktivität in den Mittelpunkt stellen, weil das Versicherungsunternehmen von Vermittlern Verträge erwirbt. Einzelne Verträge sind für das Versicherungsunternehmen auf Grund der Gefahr einer Antiselektion zunächst wertlos. Zudem besteht das Kollektiv für die Dauer der garantierten Versicherbarkeit. Schließlich ist nur auf Basis des Kollektivs das Kundenverhalten statistisch bestimmbar und auf Grund der Vertragskonstruktion unter Kontrolle, welches der Versicherer benötigt, um ohne Risiko der Antiselektion die garantierte Versicherbarkeit anbieten zu können.¹³⁷³⁾

¹³⁷¹⁾ Dabei ist wegen der langen Laufzeiten - bei Betrachtung der Fiktion des Erfüllens der Verträge - im Bereich der Lebensversicherungen zu beachten, dass normalerweise keine Marktwerte für festverzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von dreißig Jahren oder mehr vorhanden sind.

¹³⁷²⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 14.

¹³⁷³⁾ Vgl. *Ebbers*, (2005), S. 48.

Die zweite Möglichkeit wäre, einen grundsätzlichen Wertansatz mittels Fair Value vorzunehmen. Der Fair Value wäre als prospektiver risikogewichteter Barwert zu verstehen und erfüllt prinzipiell die Vorgaben des § 341 f HGB, allerdings ohne das der handelsrechtlichen Rechnungslegung innewohnende Realisationsprinzip als Ausprägung des Vorsichtsprinzips. Schließlich wäre so ein anfänglicher Gewinn- und Verlustausweis möglich, falls dieser allein mit Marktwerten nachgewiesen werden kann.¹³⁷⁴⁾ Zudem müsste eigentlich ein einzelner Vertrag bewertet werden, was wiederum nicht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eines Versicherungsunternehmens entspricht. Der Vertrag ist lediglich die für das Unternehmen „nutzlose“ statische Einzelgröße eines für dieses Unternehmen „nützlichen“ Portfolios.¹³⁷⁵⁾

Die dritte Möglichkeit wäre die Erlaubnis, dass die Erstbewertung zu einem Aktivum führen darf (reiner prospektiver Ansatz). Allerdings wird hier begrenzt auf Abschlusskosten, d.h., es darf dann kein Gewinn oder Verlust bei Abschluss von Verträgen ausgewiesen werden, es sei denn, dass der Nachweis allein mit Marktdaten gelingt.¹³⁷⁶⁾ Dies gilt für alle Finanzinstrumente, die mit Valuation Technique bewertet werden. Allerdings gestaltet sich diese Handhabung für Versicherungsverträge schwieriger. Zwar gelten statistische Daten über Risikoerwartungswerte als Marktdaten, aber es existieren keine Marktdaten für Risikobewertung. Außerdem kann der Marktpreis über dem besten Schätzwert (best estimate) liegen, weshalb dieser die Untergrenze für den Fair Value darstellen muss. Das hat zur Folge, dass ein anfänglicher Verlust damit möglich ist. Bei einzelnen Vertragsformen, insbesondere fast reinen Sparverträgen mittlerer Laufzeit, ist der Fair Value mit Marktwerten so eng eingrenzbar, dass ein anfänglicher Gewinn möglich wäre.¹³⁷⁷⁾

Die vierte Möglichkeit wäre eine Folgebewertung, die der Erstbewertung entspricht, wobei die Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen, d.h. Release from Risk, Grundlage ist, es sei denn, dass sich eine Änderung allein mit Marktdaten nachweisen lässt. Das bedeutet für Verträge, die nicht vollständig auf Marktdaten beruhen, dass die Gewinne nach Risikotragung zu verteilen sind. Die Annahmen müssen fix gewählt bzw. so geändert werden,

¹³⁷⁴⁾ Über die Schwierigkeiten, diesen zu ermitteln, vgl. Kapitel 3.4.3.1.7, S. 246.

¹³⁷⁵⁾ Vgl. *Engeländer*, (2005), S. 20.

¹³⁷⁶⁾ Vgl. *Kölschbach*, (2005), S. 6.

¹³⁷⁷⁾ Vgl. *Engeländer*, (2005), S. 20.

dass durch die Änderung kein Reservesprung entsteht. Zählen tatsächlich Finanzinstrumenten entsprechende Verträge zum Portfolio, darf man Marktwerte mit der Konsequenz verwenden, Gewinne oder Verluste auszuweisen. Dabei ist ein Mindestwert als bester Schätzwert nachweisbar.¹³⁷⁸⁾

Die fünfte Möglichkeit wäre die, dass separierbare Vertragsteile auf Portfolio-Ebene für die Anwendung der Fair Value Hierachary getrennt betrachtet werden dürfen. Hierbei ist es möglich, dass Zahlungsströme von Portfolios mit Kapitalanlage gematcht werden können. Außerdem ist der Marktwert der Zahlungsströme bestimmbar. Die Zahlungsströme können getrennt nach der Fair Value Hierarchy klassifiziert werden. Dieses Vorgehen erlaubt eine gleiche Bewertung mit matchenden Kapitalanlagen zu Marktwerten, statt mit Valuation Technique ohne Gewinn- und Verlustausweis.¹³⁷⁹⁾

Das IASB hat bisher noch keine Entscheidung getroffen, zieht aber bereits für den Bereich Nicht-Leben vier Modelle in die engere Wahl, von denen vermutlich zwei übrig bleiben, aus denen dann eines gewählt wird, das Grundlage für eine Fair Value Bewertung von versicherungstechnischen Verpflichtungen werden könnte:¹³⁸⁰⁾

- A. Current approach with IAS 39
- B. Current approach with amortized cost (Anschaffungswerte)
- C. Current approach with discount and risk margin
- D. Prospective approach

Folgende Überlegungen liegen diesen Modellen zu Grunde:

Ad A.: Die Assets werden weitestgehend nach IAS 39 zu Marktwerten bilanziert. Die Liabilities werden in Anlehnung an FAS 60 nicht diskontiert. Diese Vorgehensweise – Mixed Measurement – führt ggf. zu einem Mismatch von Assets und Liabilities.

Ad B.: Hier findet die Bewertung von Anlagen zur Deckung von Versicherungsverpflichtungen zu Anschaffungswerten statt, was keinen Mismatch zur Folge hätte.

¹³⁷⁸⁾ Vgl. IASB, (2005), <http://www.iasb.org>.

¹³⁷⁹⁾ Vgl. Engeländer, (2005), S. 23.

¹³⁸⁰⁾ Vgl. Kölschbach, GP 2005, S. 6.

Ad C.: Hier werden die Liabilities diskontiert und über den Einschluss eines Risikozuschlags risikoadjustiert. Allerdings ist die Methodik bisher noch offen. Die Assets werden nach IAS 39 bewertet. Auch bei diesem Ansatz kommt es nicht zu einem Mismatch.

Ad D.: Bei diesem sogenannten Prospective Approach werden sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen aus laufenden Versicherungsverträgen – auch die zukünftigen – zum Fair Value bewertet. Dabei finden keine Jahresabgrenzungen (z.B. Deferred Acquisition Costs) statt, die fortgeschrieben werden. Als Grundlage dienen Cash Flow Schätzungen aller relevanten Vertragskomponenten, wobei diese noch spezifiziert werden müssen. Die Assets werden vornehmlich nach IAS 39 bewertet. Dieser Bewertungsansatz liegt nahe beim früheren DSOP, in dem das Asset-Liability-Measurement gefordert wird und auch in einem joint IASB/ FASB Projekt, in dem die Harmonisierung von IAS und US-GAAP vorangetrieben wird.

Die Modelle C und D kamen in die engere Wahl, wobei das IASB das Modell D präferiert.¹³⁸¹⁾

Für den Bereich der Lebensversicherung kommen ebenfalls vier Alternativen in Frage, die den Mitgliedern im IASB vorgeschlagen werden:

- A. Nach dieser Alternative sollen die Liabilities in Anlehnung an den FAS 60 nicht diskontiert werden
- B. Nach dieser Alternative sollen die Liabilities zu Anschaffungswerten bilanziert und fortgeschrieben werden
- C. Nach dieser Alternative sollen die Liabilities zum Entry Value bewertet werden
- D. Nach dieser Alternative sollen die Liabilities zum Exit Value bewertet werden

Bezüglich dieser Alternativenbildung hat sich das IASB bisher noch nicht geäußert.

Zwar werden sich die zukünftigen Ergebnisse einer Fair Value Bilanzierung voraussichtlich nicht sehr von den heutigen Ergebnissen unterscheiden, doch wird der rechnerische

¹³⁸¹⁾ Zu den einzelnen Modellen vgl. *Swiss Re* (2005), S. 7-14.

Nachweis nach einem State of the Art zu erbringen sein. Es ist ein reiner Barwert nach dem besten Schätzwert unter Verwendung von Marktzinsvektoren zu berechnen, wobei eine Berücksichtigung sämtlicher Garantien und Optionen zu erfolgen hat.¹³⁸²⁾ Diese Änderungen gehen mit einer wesentlichen Änderung der Berechnungsverfahren einher, die auch für die Schadenversicherung anzuwenden sein wird.¹³⁸³⁾

4.3 Weitere Diskussionspunkte

4.3.1 Mögliche Auswirkungen auf Solvency II

Die Europäische Kommission ist dabei, eine umfassende Neuordnung des Aufsichtssystems für Versicherungsunternehmen vorzunehmen. Das Projekt Solvency II bildet den Kern der Bemühungen, welches auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Instrumente zu einer unter Risikoaspekten angemessenen Beurteilung der Gesamtsolvabilität von Versicherungsunternehmen führen soll.¹³⁸⁴⁾ Dabei bilden die Informationen, die sich aus der Rechnungslegung ergeben, die traditionelle Basis einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung der Kapitalausstattung sowie der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Versicherungsunternehmen. Bisher wird in der Bundesrepublik Deutschland die BaFin über die auf dem handelsrechtlichen Abschluss basierende interne Rechnungslegung informiert, welche um weitere Pflichtangaben ergänzt wird. Bisher verlief diese Handhabung unproblematisch, weil die handelsrechtliche Rechnungslegung und die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Unternehmen eine fast kongruente Zielsetzung haben.¹³⁸⁵⁾ Beide fordern eine vorsichtige Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Gewinns im Sinne des Gläubigerschutzes. Allerdings verschiebt sich mit der Einführung von IAS/IFRS die Zielsetzung der Rechnungslegung. Nach den Prinzipien dieser Rechnungslegungsstandards, wird vorwiegend die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen für den Kapitalmarkt gefordert. Es wäre daher zu prüfen, wie zukünftig die Beurtei-

¹³⁸²⁾ Zur Veranschaulichung der Problematik stellte *Ebberts* auf der Euroforum-Tagung im Juni 2005 eine Beispielrechnung vor, vgl. Anhang E, S. 362.

¹³⁸³⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁸⁴⁾ Vgl. *Schradin*, *ZVersWiss* 2003, S. 641-658. Zum Vorschlag eines vom GDV und der BaFin veröffentlichten Standardmodells vgl. *Zimmermann/Borowski*, *VW* 2005, S. 122.

¹³⁸⁵⁾ Vgl. *Kölschbach* (2005), S. 19 ff..

lung der Eigenkapitalausstattung von beaufsichtigten Versicherungsunternehmen in den Kontext einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung gestellt werden kann.

Auf Grund der unterschiedlichen Betrachtungsweise könnte ein Asset Liability-Mismatch im Falle stark steigender Zinsen ein grundsätzlich finanziell gesundes Versicherungsunternehmen aus dem Bereich Leben in den Fokus der Beobachtung von Aufsichtsbehörden rücken, da die Marktwertverluste seiner Availabe for Sale-Papiere die Eigenkapitalbasis aufzehren. Solch ein Fall erklärt, dass eine Betrachtung der Auswirkungen einer IAS/IFRS Bilanzierung nicht erst im Rahmen des Projektes Solvency II vertieft werden darf. Schon für Phase I der Entwicklung eines IFRS Insurance sollten sinnvolle und praktikable Lösungen von den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden.¹³⁸⁶⁾

Für den Zusammenhang von Financial Accounting und Statutory Accounting in der Europäischen Union sind folgende mögliche Zukunftsszenarien zu nennen:¹³⁸⁷⁾

1. Aufsichtsrechtliche und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung bauen auf dem gleichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IAS/ IFRS auf
2. Informationen aus IAS/ IFRS-Abschlüssen dienen lediglich als Grundlage der aufsichtsrechtlichen Rechnungslegung und müssen entsprechend den Bedürfnissen der Aufsichtsbehörde erweitert bzw. angepasst werden oder
3. es kommt zu einer weitgehenden Trennung von Financial Accounting und Statutory Accounting nach US-amerikanischem Vorbild.¹³⁸⁸⁾

Die EU versucht, den Mehraufwand, den zwei parallele Rechnungslegungssysteme erfordern, möglichst zu vermeiden.¹³⁸⁹⁾ Es gilt zu überdenken, welche Bestandteile eines zukünftigen IFRS für Versicherungsverträge durch die Aufsicht anerkannt werden. Doch schon heute gestaltet sich die Abgrenzung des Anwendungsbereichs eines IFRS für Versicherungsverträge schwierig. Das IASB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Definition

¹³⁸⁶⁾ Vgl. Zielke (2005), S. 14-15.

¹³⁸⁷⁾ Vgl. Europäische Kommission, Markt/2514/02-DE, S. 19-22.

¹³⁸⁸⁾ Vgl. Wormsbächer (2001), S. 45.

¹³⁸⁹⁾ Vgl. Europäische Kommission, Markt/2514/02-DE, S. 2.

von Versicherungsverträgen ohne Rücksicht auf aufsichtsrechtliche Belange gefasst wurde.¹³⁹⁰⁾ Eine Folge könnte sein, dass bestimmte Verträge nicht mehr als Versicherungsverträge eingestuft werden, die aber bei der Berechnung von Solvabilitätskennziffern relevant sind.¹³⁹¹⁾

Zu bedenken ist, dass ab 2005 ausschließlich kapitalmarktorientierte Versicherungsunternehmen gezwungen werden, ihre Rechnungslegung nach IAS/ IFRS zu gestalten. Allerdings wird ein Großteil der kleinen und mittleren Versicherer weiterhin nach nationalen Vorschriften bilanzieren, welche die Versicherungsbilanzrichtlinie als Grundlage haben. Es wird schwierig sein, ohne eine langfristige Strategie zur Harmonisierung der Rechnungslegung, eine von der Solvabilitätsaufsicht angestrebte Vergleichbarkeit der Ergebnisse aller Versicherungsunternehmen zu gestalten.

4.3.2 Ausgestaltung der Produkte und Verfahrensweise

Das Projekt IFRS Insurance Phase II macht es erforderlich, den Ansatz und vor allem die Bewertung von Garantien und Optionen deutlich kritischer zu betrachten, um mögliche Schwierigkeiten bei der richtigen Zuordnung zu umgehen. Vorteilhaft ist, dass durch die erforderliche Technik des rechnerischen Nachweises der Objektivität und der damit einhergehenden Änderungen der Berechnungsverfahren eine Möglichkeit geschaffen wird, komplizierte Konstruktionen handhaben zu können. Dabei ist zu beachten, dass rechtliche Unsicherheiten vermieden werden müssen und damit eindeutig festgelegt werden kann, wie die zu betrachtenden Produkte behandelt werden. Im Zuge der Ausgestaltung ist zu prüfen, inwieweit Beitragsanpassungsklauseln ein höheres Gewicht beigemessen werden muss.¹³⁹²⁾

Hinsichtlich der anzuwendenden Verfahren ist zu bemerken, dass bei einer zukünftigen Fair Value Betrachtung eine bisherige gemeinsame Berechnung von vertragsrechtlichen Werten und Bilanzwerten nicht mehr durchzuführen ist. Es muss unter Berücksichtigung der bisher angestellten Annahmen davon ausgegangen werden, dass eine strikte Trennung

¹³⁹⁰⁾ Vgl. IASB (2002), ED 5.BC12.

¹³⁹¹⁾ In *Europäische Kommission*, Markt/2527/03-EN, S. 9-10 werden Lösungsvorschläge angegeben.

¹³⁹²⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 26.

bezüglich der Aufgaben der Rechnungslegung stattfinden muss. Vor allem wird sich eine Entwicklung von Systemen für verschiedene IFRS- und Solvency-Werte nicht vermeiden lassen.¹³⁹³⁾ Zu diskutieren wäre weiterhin, inwieweit Flexibilität und Geschwindigkeit der Rechnungslegung vorrangig zu einer Cent-genauen Rechnungslegung zu betreiben ist. Zwar wäre hinsichtlich der Zweckerfüllung gegenüber Rechnungslegungsadressaten eine Darstellung über genaue Beträge erstrebenswert, aber eine flexible und schnelle Abbildung und die damit verbundene Darstellung über Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hätten den höheren Informationswert für – institutionelle – Anteilseigner.¹³⁹⁴⁾

Außerdem müsste eine Konkretisierung der Näherungsverfahren stattfinden, über die sich bisher kaum geäußert wurde. Weiterhin ist unstrittig, dass bisher angewandte Kommutationswertverfahren zu Gunsten von Zahlungsstrombetrachtungen weichen müssen. Es ist auch zu erwarten, dass zur Bestimmung von Schadenrückstellungen komplexe mathematische Analysen durchgeführt werden müssen.¹³⁹⁵⁾

4.3.3 Umstellung in der Organisation

Nicht nur inhaltlich bringt die Einführung des IFRS Insurance weitreichende Veränderungen mit sich. Es ist vor allem auch eine Umwandlung der organisatorischen Struktur in Versicherungsunternehmen vorzunehmen. So muss die Arbeitsaufteilung zwischen Verwaltung, Rechnungslegung und Aktuariat neu geordnet werden. Hinsichtlich der unterjährigen Abschlüsse ist eine straffere Arbeitsorganisation und eine enge Kooperation zur Bereitstellung aller relevanten Informationen für die Anhangsangaben erforderlich. Zudem müssen die Geschäftsabläufe viel intensiver überwacht und gesteuert werden, da eine Fülle von Details zu berichten sein werden.¹³⁹⁶⁾

Das Rechnungswesen ist unter Berücksichtigung von Handelsrecht, Steuerrecht, Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht – vor allem wegen Gewinnausschüttung und Publizität –

¹³⁹³⁾ Vgl. *Fourie* (2005), S. 28.

¹³⁹⁴⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 27.

¹³⁹⁵⁾ Vgl. *Ott* (2004), S. 48.

¹³⁹⁶⁾ Vgl. *Engeländer* (2005), S. 28.

und IAS/ IFRS einschließlich Notes – Anhangsangaben – auf das größtmögliche Informationsanforderungsprofil auszurichten.¹³⁹⁷⁾ Dabei ist nicht von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Informationen in Kontenform abgerufen werden können, sondern entsprechende Schnittstellen zu Systemen für die Gewinnung der Abschlussinformationen eingerichtet werden. Vor allem die Vielfalt der nach IAS/ IFRS anzugebenden Anhanginformationen zwingt das Rechnungswesen der Versicherungsunternehmen, alle nötigen Informationen aus den unterschiedlichen Unternehmensbereichen anzufordern. Dies macht eine Optimierung des Berichtswesens zwingend notwendig. Die Vielzahl der vom IASB geforderten Anhangsangaben kann faktisch nicht in Kontenform abgebildet werden, was eine redaktionelle Überarbeitung mit sich bringt.¹³⁹⁸⁾

Auch in der elektronischen Datenverarbeitung sind erhebliche Umstellungen zu erwarten. Ein Konzernabschluss nach IAS/ IFRS und US-GAAP kann theoretisch unmittelbar aus den vorhandenen Basisdaten aufgestellt werden, wenn aus originär vorhandenen Daten der Buchhaltung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie alle erforderlichen Angaben im Anhang erstellt werden. Allerdings ist ein solches Vorgehen momentan wegen fehlender technischer Voraussetzungen, sowohl in der Hard- als auch in der Software, in der Regel nicht praktikabel. Daher wird der Konzernabschluss nach IAS/ IFRS zur Zeit primär mit Hilfe von Neben- und Überleitungsrechnungen aufgestellt.¹³⁹⁹⁾

Anpassungserfordernisse in der elektronischen Datenverarbeitung entstehen dort, wo die Rechnungslegung nach nationalem Handelsrecht von der Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards abweicht. Daher ist zu klären, ob die Ermittlung der für die Rechnungslegung benötigten Daten auf der Grundlage einer einheitlichen Software oder mit Hilfe unterschiedlicher Systeme erfolgen soll. Gegenwärtig ist keine vollständig integrierte Softwarelösung für die gesamte Rechnungslegung von Versicherungskonzernen vorhanden.¹⁴⁰⁰⁾ Die Folge ist, dass sich in der gesamten Versicherungswirtschaft eine heterogene DV-Landschaft entwickelt. Vor allem fehlen integrierte Lösungen für die Nebenbuchhaltungen in den Bereichen Schadenverwaltung und Bestandsverwaltung. Es

¹³⁹⁷⁾ Vgl. *Fourie* (2005), S. 18.

¹³⁹⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹³⁹⁹⁾ Vgl. *Fourie* (2005), S. 22.

¹⁴⁰⁰⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 79-80.

ist zu vermuten, dass kleine und mittelgroße Versicherungskonzerne aus Kostengründen kurz- und mittelfristig keine integrierte Softwarelösung implementieren werden.¹⁴⁰¹⁾

Die Umbewertung von versicherungstechnischen Abschlusspositionen sowie der Kapitalanlagen erfordert den Einsatz besonderer Programme. Dies gilt sowohl für die Ermittlung von Basisdaten zur Bilanzierung als auch für Prognoserechnungen.¹⁴⁰²⁾ Zwar werden besondere Programme angeboten, die für die Ermittlung der Schadenaufwendungen nach IAS/ IFRS und US-GAAP eingesetzt werden, allerdings dienen die am Markt erhältlichen Programme in der Vergangenheit der Ermittlung von Schadenaufwendungen nach aktuariellen Verfahren, die nach den künftigen Regeln des IFRS Insurance Contracts voraussichtlich mehr oder minder stark anzupassen sind. Wegen der noch schlecht einzuschätzenden Entwicklung des künftigen IFRS Insurance ist bisher noch keine besondere Software erhältlich, die auf die bisherigen Verlautbarungen des IASB ausgerichtet ist.¹⁴⁰³⁾

¹⁴⁰¹⁾ Vgl. *Fourie* (2005), S. 24.

¹⁴⁰²⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 79-80.

¹⁴⁰³⁾ Vgl. *Fourie* (2005), S. 28.

4.4 Darstellung von Umstellungsprozessen bei der Implementierung von IAS/ IFRS in Versicherungsunternehmen

4.4.1 Notwendige Vorarbeiten eines Umstellungsprojekts

4.4.1.1 Überlegungen zur Projektdurchführung

Ziel einer Umstellung ist die Gewährleistung der Aufstellung eines vollständigen Konzernjahresabschlusses mitsamt Konzerngeschäftsbericht und -lagebericht nach den Vorschriften der IAS/ IFRS.¹⁴⁰⁴⁾

Dabei hängt der für die Projektdauer zu veranschlagende Zeitrahmen vor allem von der Komplexität der anzupassenden Strukturen ab, die in der Regel von der Größe des Unternehmens beeinflusst wird. Vor allem die Planungsphase verlangt mit zunehmender Unternehmensgröße nach einem umfassenderen Zeitrahmen und bedeutet für das Unternehmen eine besondere Herausforderung.¹⁴⁰⁵⁾ Der Zeitrahmen kann bis zu anderthalb oder sogar dreieinhalb Jahren für die Bewältigung der Rechnungslegungsmigration umfassen.¹⁴⁰⁶⁾

Weiterhin sind neben der Projektdauer vor allem die Kosten eines solchen Vorhabens zu beachten, die beispielsweise für Anpassungen in der Infrastruktur der Unternehmenssoftware, für die Schulung von Mitarbeitern und ggf. Beratungsleistungen, die von Drittanbietern in Anspruch genommen werden, anfallen. Auch darf der Ressourcenaufwand im ersten Jahr der Anwendung sowie im vorhergehenden Jahr, in dem die Vergleichszahlen erhoben werden müssen, nicht unterschätzt werden.¹⁴⁰⁷⁾

Mit einer konsequenten Berücksichtigung allgemeiner Projektmanagementgrundsätze steigen die Erfolgsaussichten eines Umstellungsvorhabens. Dazu ist eine nach dem Umfang und der Komplexität eines solchen Migrationprojektes angemessene Planung unabdingbar.¹⁴⁰⁸⁾ Weil der gesamte Konzern von der Umstellung betroffen ist und dieses Vorhaben von den verschiedenen Fachbereichen und Organisationseinheiten gemeinsam

¹⁴⁰⁴⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 47.

¹⁴⁰⁵⁾ Vgl. *Fourie/ Harbort*, VW 2003, S. 1532 sowie *GDV* (2004), S. 48.

¹⁴⁰⁶⁾ Vgl. *Barthélemy/ Willen* (2003), S. 44, *Köhler et al.*, BB 2003, S. 2618, *Ottomeier* (2005), S. 11 sowie *Schäfer/ Zeitz* BuC 2005, S. 231 und *Walleyo* BuC 2001, S. 121.

¹⁴⁰⁷⁾ Vgl. *Zingel* (2006), S. 13, *Glaum* (2004), S. 6, *Deloitte&Touche* (2004), S. 10 und S. 16 sowie *Siepmann*, DST 2000, S. 1344.

¹⁴⁰⁸⁾ Vgl. *Fiedler* (2003), S. 7 sowie *Breker et al.*, WPg 1999, S. 189.

umzusetzen ist, muss ein professionelles Projektmanagement zur Koordination gewährleistet sein.¹⁴⁰⁹⁾

Primäres Ziel ist eine möglichst ressourcenschonende Erreichung vorgegebener Qualitätsziele.¹⁴¹⁰⁾ Vorab müssen Projektziele, die Ablaufplanung, die Personalplanung, die zu wählende IT-Infrastruktur sowie die Zeitplanung bestimmt werden. Außerdem müssen Risikopotenziale antizipiert werden. Es ist bei einem Umstellungsprojekt nicht möglich, sämtliche Sachverhalte vorab abschließend zu klären, um so einen rein sequentiellen Ablauf zu erreichen. Vielmehr ist die Auseinandersetzung mit den genannten Anforderungen als ein laufender Prozess zu betrachten, der auf Grund seiner Interdependenzen während der Durchführung immer wieder Anpassungen notwendig macht.¹⁴¹¹⁾ Unter der Berücksichtigung, dass die Aufgabedefinition und -koordination bereits eine intensive unternehmensspezifische Analyse der rechnungslegungsrelevanten Sachverhalte erfordert, bei denen sich unter Anwendung von IAS/ IFRS Änderungen ergeben, wird der enge Zusammenhang von Planung und Durchführung deutlich.¹⁴¹²⁾

Auf Grund der Tatsache, dass der später festgelegte Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der internationalen Standards de jure dann verbindlich ist, wird der Zieltermin für das Projekt nicht unternehmensintern, sondern extern definiert. Damit erhöht sich zwar auch der Erfolgsdruck auf das Vorhaben, daneben hilft diese Vorgabe aber auch, eine straffe Organisation des Projekts zu planen und eine retrograde Planung des Projekts ausgehend vom fixierten Endtermin vorzunehmen.¹⁴¹³⁾

4.4.1.2 Aufbauorganisation

4.4.1.2.1 Strategische Projektleitung

Die strategische Projektleitung wird vom Projektleitungsausschuss bzw. dem Steering Committee übernommen, das für Grundsatzentscheidungen des Projekts verantwortlich

¹⁴⁰⁹⁾ Vgl. dazu *Fourie*, VW 2001, S. 295 sowie *Fourie/ Harbort*, VW 2003, S. 1532.

¹⁴¹⁰⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 59.

¹⁴¹¹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 60.

¹⁴¹²⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 63.

¹⁴¹³⁾ Vgl. *Spengler* (2003), S. 122 und *Wagner*, Consultant, 2005, S. 38.

ist.¹⁴¹⁴⁾ Dieser trifft sich möglichst regelmäßig mit den Mitgliedern des Vorstands, damit dieser seine Aufgaben als Auftraggeber und Entscheider über Prioritäten und Ressourcen des Projekts wahrnehmen kann.¹⁴¹⁵⁾ Gerade die Identifikation der Geschäftsleitung mit dem Vorhaben gilt als ein wichtiges Kriterium für die erfolgreiche Durchführung eines Projektes.¹⁴¹⁶⁾ Als oberste Projektinstanz und Initiator des Vorhabens gibt der Lenkungsausschuss die Ziele, sowie Budgetierungen und Termine schriftlich in einem Projektauftrag vor. Zudem wählt die strategische Projektleitung den Projektleiter und legt dessen Kompetenzen fest.¹⁴¹⁷⁾ Außerdem ist der Projektlenkungsausschuss für die Lösung von Konflikten – z.B. in Personalfragen – zuständig.¹⁴¹⁸⁾

Der Projektlenkungsausschuss ist angehalten, die Mitarbeit der Führungskräfte in den für das Rechnungswesen, die Kapitalanlagen, die Informationstechnologie und die Steuern zuständigen Organisationseinheiten sowie aus dem Bereich der Versicherungstechnik zu fördern. Schließlich ist die Umstellung auf internationale Rechnungslegungsstandards intensiv mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzustimmen, die deswegen an der Entscheidungsfindung in der strategischen Projektleitung mitwirken sollte.¹⁴¹⁹⁾

4.4.1.2.2 Operative Projektleitung

Weil sich aus den unterschiedlichen Teilprojekten Wechselwirkungen ergeben, führt dies zu einem hohen Koordinationsaufwand, der mit einer operativen Projektleitungsinstanz bewältigt wird. Deren fundamentale Aufgaben sind in diesem Zusammenhang die Planung, die Steuerung sowie die Definition und Kontrolle der Teilprojekte genauso wie die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand bzw. der strategischen Projektleitung.¹⁴²⁰⁾

Die Planungsaufgaben sind dabei nach den Ebenen des Gesamtprojektes und der einzelnen Teilprojekte zu differenzieren. Bei Betrachtung des Gesamtprojektes plant die operative Projektleitung Phasen, Vorgänge und Arbeitsschritte. Dabei sind die damit verbun-

¹⁴¹⁴⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 67.

¹⁴¹⁵⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 67.

¹⁴¹⁶⁾ Vgl. *Lohoff/Lohoff* (2001), S. 74.

¹⁴¹⁷⁾ Dazu *GDV* (2004), S. 50.

¹⁴¹⁸⁾ Vgl. *Hansel/Lomnitz* (2000), S. 51.

¹⁴¹⁹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 68 und *GDV* (2004), S. 50.

¹⁴²⁰⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 50 und *Krohn*, VW 2001, S. 501.

denen terminlichen Vorgaben genauso wie der personelle und finanzielle Ressourcenverbrauch zu berücksichtigen.¹⁴²¹⁾ Diese Gesamtplanung basiert auf der Planung der Teilprojekte hinsichtlich der Termin- und Ressourcenplanung sowie des Ablaufs der Arbeitsschritte.¹⁴²²⁾ Die Projektleitung hat wegen ihrer Involvierung in die Teilprojekte nicht nur die Koordination durchzuführen, sondern sie muss auch im Rahmen ihrer operativen Projektleitung häufig einen Beitrag zur fachlichen Mitarbeit leisten, um die Projektziele zu erreichen.¹⁴²³⁾ Es müssen Probleme in den Teilprojekten nachvollzogen und alternative Lösungswege eruiert werden. Der Projektleiter ist mit hinreichenden Kompetenzen auszustatten, damit dessen Aufgabe optimal erfüllen werden kann. Zu den Kompetenzen zählen möglichst die Bevollmächtigung zum Treffen wichtiger Personalentscheidungen sowie zur Auswahl relevanter Subunternehmer und Lieferanten.¹⁴²⁴⁾ Weiterhin obliegt der Projektleitung die Planung und Durchführung der Projektkommunikation – sowohl projektintern als auch gegenüber dem Projektlenkungsausschuss – und das Konfliktmanagement.¹⁴²⁵⁾

Die unterschiedlichen Dimensionen der operativen Projektleitung werden in Abbildung 4.1 illustriert.

Die operative Projektleitung teilt sich mit der Führung der Teilprojekte die Verantwortung für die Realisierung der einzelnen Projektaufgaben hinsichtlich der sachlichen und terminlichen Vorgaben nach Zielsetzung der strategischen Projektleitung.¹⁴²⁶⁾

Wegen der hochgradigen Komplexität des Vorhabens wird die – operative – Projektleitung von einem Projektbüro unterstützt. Dieses ist für eine kontinuierliche Qualitätssicherung zuständig, um so die fachliche und die organisatorische Richtigkeit zu garantieren. Es soll weiterhin das Risiko- und Problemmanagement durchführen und die Unterstützung des Projektleiters bei der Abstimmung der Tätigkeiten in den Teilprojekten sowie die Ver-

¹⁴²¹⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 51.

¹⁴²²⁾ Vgl. ebenda.

¹⁴²³⁾ Vgl. *Madauss* (2000), S. 87.

¹⁴²⁴⁾ Als Subunternehmer sind in diesem Fall bspw. Softwarehersteller zu verstehen, die die notwendige Software programmieren, installieren und unterstützen. vgl. dazu *Madauss* (2000), S. 87 und *Hansel/Lomnitz* (2000), S. 150.

¹⁴²⁵⁾ Vgl. ebenda.

¹⁴²⁶⁾ Vgl. *Fourie/Lang* (2003), S. 119.

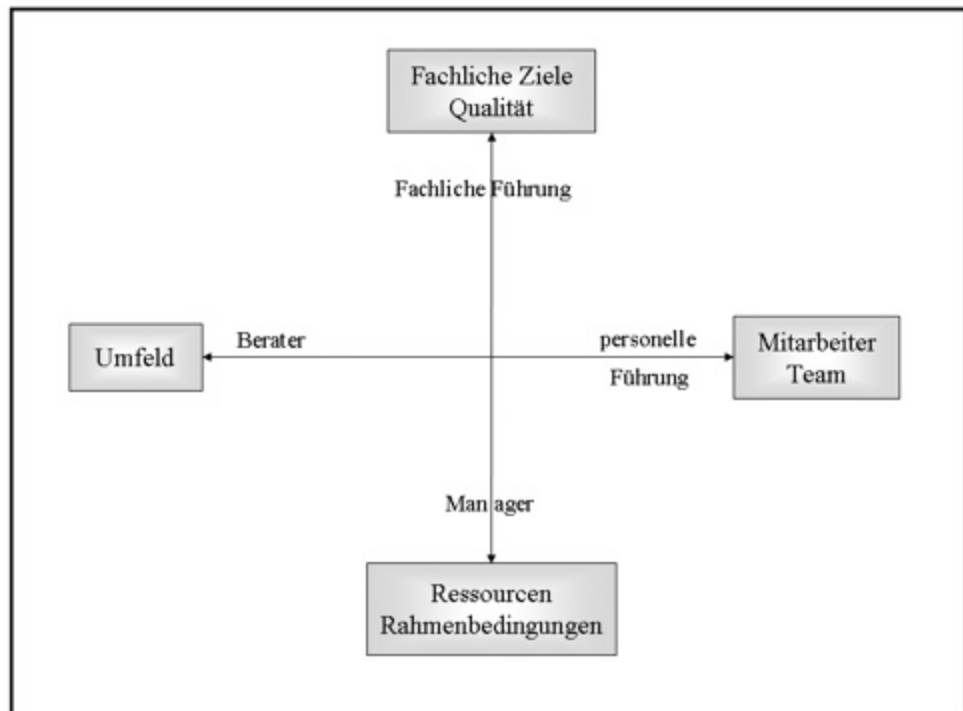


Abbildung 4.1: Dimensionen operativer Projektleitung, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an Hansel/Lomnitz (2002), S. 149.*

antwortung für deren termingerechte Erledigung übernehmen.¹⁴²⁷⁾ Sinnvoll ist dazu die Einrichtung eines Kernteams, das Projektleitung und Teilprojektleitungen einbezieht, um Aktivitäten, Ziele und den zeitlichen Rahmen für deren Erreichung festzustellen. Dieser zusätzliche Aufwand für die Projektsteuerung ermöglicht eine höhere Qualität von teilprojektübergreifenden Arbeitsergebnissen und verhindert so kostentreibende Fehlerarbeiten, die zusätzlich den ohnehin straffen Zeitplan strapazieren.¹⁴²⁸⁾

Diese und weitere Aufgaben eines Projektbüros werden in Abbildung 4.2 dargestellt.

Im Rahmen dieses Projektcontrollings nimmt das Projektbüro Dokumentations, Risikoidentifikations und Abstimmungsaufgaben wahr.¹⁴²⁹⁾ Ein regelmäßiges Projekt-Reporting versorgt die Verantwortlichen mit den notwendigen Informationen.¹⁴³⁰⁾ Es dient somit einer fortwährenden Information der Projektbeteiligten über den Fortschritt des Vorhabens als Ergänzung zur direkten Kommunikation der Projektbeteiligten. Dadurch sollen kurz-

¹⁴²⁷⁾ Vgl. Spengler (2003), S. 122 und GDV (2004), S. 51.

¹⁴²⁸⁾ Vgl. Spengler (2003), S. 122.

¹⁴²⁹⁾ Vgl. Fourie/Lang (2003), S. 119 f. und Fiedler (2003), S. 9.

¹⁴³⁰⁾ Vgl. Fourie/Lang (2003), S. 119 f.

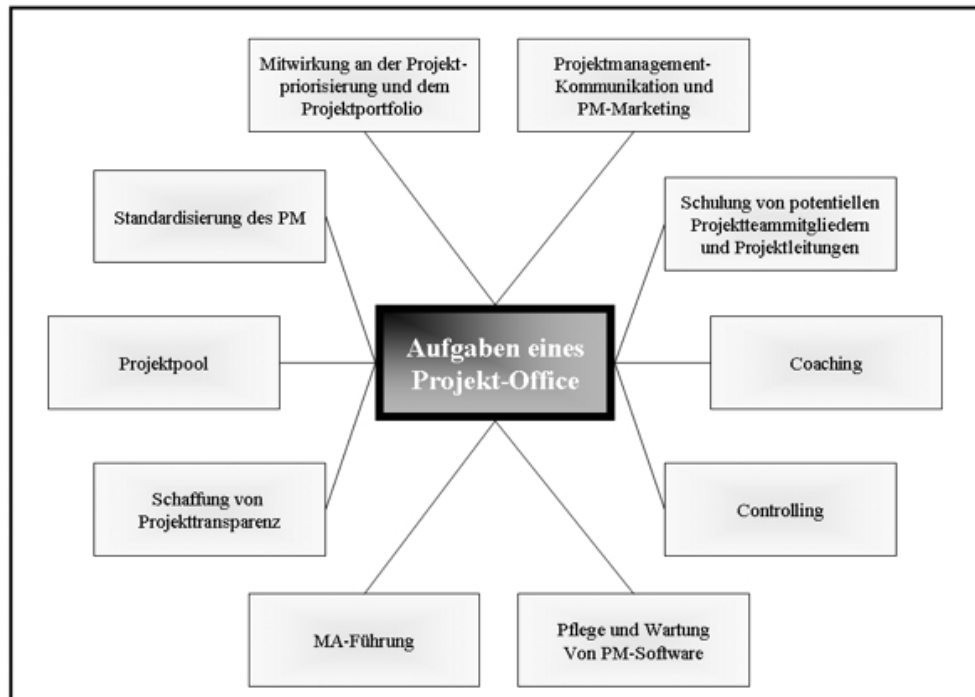


Abbildung 4.2: Darstellung der Aufgaben eines Projektbüros, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an Daum (2001), S. 375.*

fristige Reaktionen auf Veränderungen im Projekt sowie seinem Umfeld möglich gemacht werden. Die Implementierung eines Reportings für das Projekt wird durch die Nutzung typischer Projektmanagementtools vereinfacht, die ebenfalls erlauben, ein homogenes Berichtssystem zu etablieren. Zudem unterstützen diese Tools auch die Dokumentation des Projekts.¹⁴³¹⁾

Es werden in Zusammenarbeit mit der – operativen – Projektleitung Maßnahmen veranlasst und Terminpläne definiert, die im Anschluss weiter überwacht werden müssen. Außerdem ist das Projektbüro verantwortlich für die Kommunikation innerhalb der Projektstrukturen. Informationen über Resultate in den Teilprojekten werden für die operative und strategische Projektleitung aggregiert zur Verfügung gestellt und in Mitteilungen an die anderen Teilprojekte kommuniziert.¹⁴³²⁾

Die funktionale Aufgabenverteilung zwischen Fachbereichen und operativer Projektleitung inklusive des Projektbüros zeigt die Abbildung 4.3.

¹⁴³¹⁾ Vgl. Kellner (1994), S. 33.

¹⁴³²⁾ Vgl. Fourie/Lang (2003), S. 120.

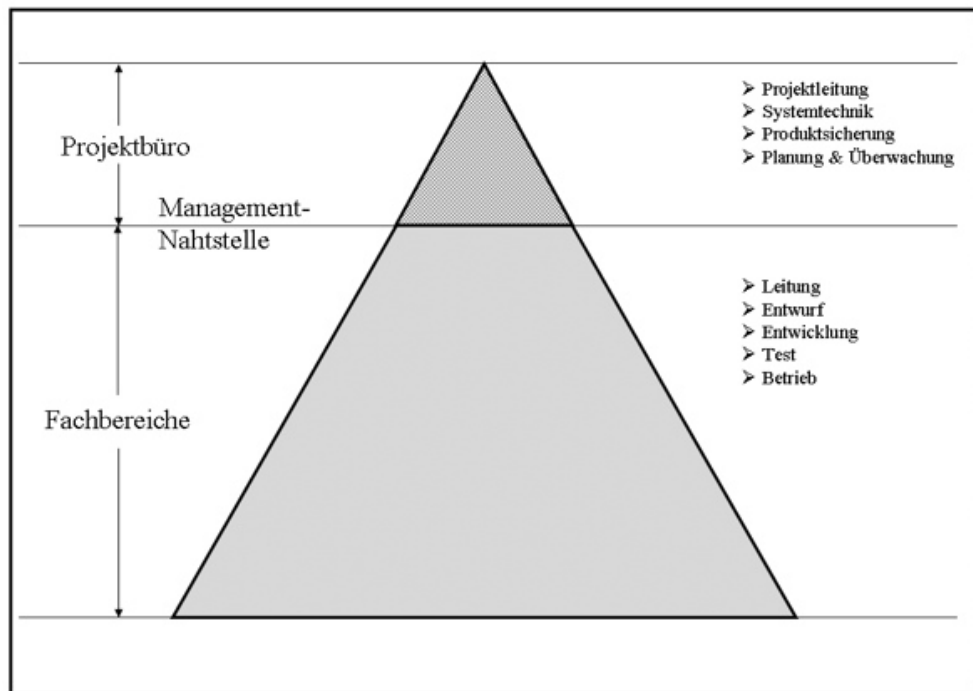


Abbildung 4.3: Darstellung der Aufgabenverteilung zwischen Projektbüro und Teilprojekten, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an Madauss (2000), S. 91.*

Das Projektbüro sollte grundsätzlich fachlich qualifiziert sein, um die fachliche und wirtschaftliche Steuerung der Teilprojekte gewährleisten zu können. Allerdings sollte es nicht mit den Kapazitäten der Fachbereiche ausgestattet sein, damit die Schnittstelle zwischen Projektleitung und Teilprojekt bzw. Fachbereich erkennbar ist.¹⁴³³⁾

Die Aufgabentrennung zwischen Projektbüro und Teilprojekten wird bei der Betrachtung der operativen Projektleitung mit dem Projektbüro als Integrationsinstrument für die übergeordneten Projektziele deutlich. So fallen der Projektleitung sämtliche Aufgaben zu, die nicht von einem Teilprojekt allein zu tragen sind.¹⁴³⁴⁾

In der Praxis fällt die Projektleitung einem Mitarbeiter der Führungsebene zu – oft wird der Leiter des Konzernrechnungswesens gewählt –, um sowohl fachliches Knowhow zu gewährleisten als auch sicherzustellen, dass der Leiter als Integrationsfigur über ausreichende kommunikative Schnittstellen mit den Konzerntöchtern einerseits und dem Management andererseits verfügt.¹⁴³⁵⁾

¹⁴³³⁾ Vgl. Madauss (2000), S. 91.

¹⁴³⁴⁾ Vgl. Madauss (2000), S. 92.

¹⁴³⁵⁾ Vgl. Siepmann (2000), S. 1346.

4.4.1.2.3 Teilprojekte

Die Umstellung der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens auf internationale Standards ist zu umfangreich und zu unspezifiziert, um die Projektarbeit an diesem Gesamtziel zu orientieren. Daher ist es notwendig, eine Unterteilung in weniger komplexe und übersichtlichere Teilprojekte vorzunehmen, in denen die Erarbeitung von kleineren Projektabschnitten ermöglicht wird.¹⁴³⁶⁾

Der Bedarf an Teilprojekten ergibt sich inhaltlich aus den gesetzlichen Vorgaben über die im Jahresabschluss des Versicherungsunternehmens darzustellenden Informationen. Neben den Teilprojekten für jeden versicherungstechnischen Bereich – Komposit, Leben, Kranken – ist es in der Regel notwendig, einzelne Teilprojekte für die Bilanzierung ausgewählter Bilanzpositionen, wie Kapitalanlagen und versicherungstechnische Verpflichtungen einzurichten. Daneben sollte auch ein Teilprojekt für das Arbeitsgebiet für die Informationstechnologie nicht fehlen.¹⁴³⁷⁾

Die Projektleitung gibt ihre Anweisungen und Projektzielsetzungen an Leiter der einzelnen Teilprojekte weiter, die dann direkt verantwortlich für die sach- und fristgemäße Erledigung der Aufgaben sind. Zur Sachlage des Teilprojekts erstattet der Teilprojektleiter in turnusmäßig wiederkehrenden Teilprojektleitungssitzungen Bericht an die Projektleitung. In diesen Meetings werden Informationen zur generellen sowie zur finanziellen Ressourcenausschöpfung, Fristeneinhaltung und zu existenten Probleme kommuniziert.¹⁴³⁸⁾

Vor dem Hintergrund des Umstellungsprojekts besteht die Leistung der Teilprojekte in der Analyse von Anforderungen und der daraus resultierenden Identifikation von Entscheidungsbedarf sowie der Herbeiführung von Lösungsalternativen, die dem Lenkungsausschuss bzw. zunächst der Projektleitung vorgelegt werden können. Die hier getroffenen Entscheidungen finden Anwendung im gesamten Konzern.¹⁴³⁹⁾

Die Struktur eines Umstellungsprojektes lässt sich mittels Abbildung 4.4 anschaulich darstellen.

¹⁴³⁶⁾ Vgl. *Hirschberger/ Karl* (2002), S. 2240.

¹⁴³⁷⁾ Vgl. *Fourie/ Lang* (2003), S. 120, *GDV* (2004), S. 52 sowie *Hofmeyer* (2004), S. 612.

¹⁴³⁸⁾ *GDV* (2004), S. 52.

¹⁴³⁹⁾ Vgl. *Fourie/ Lang* (2003), S. 119 und *GDV* (2004), S. 56.

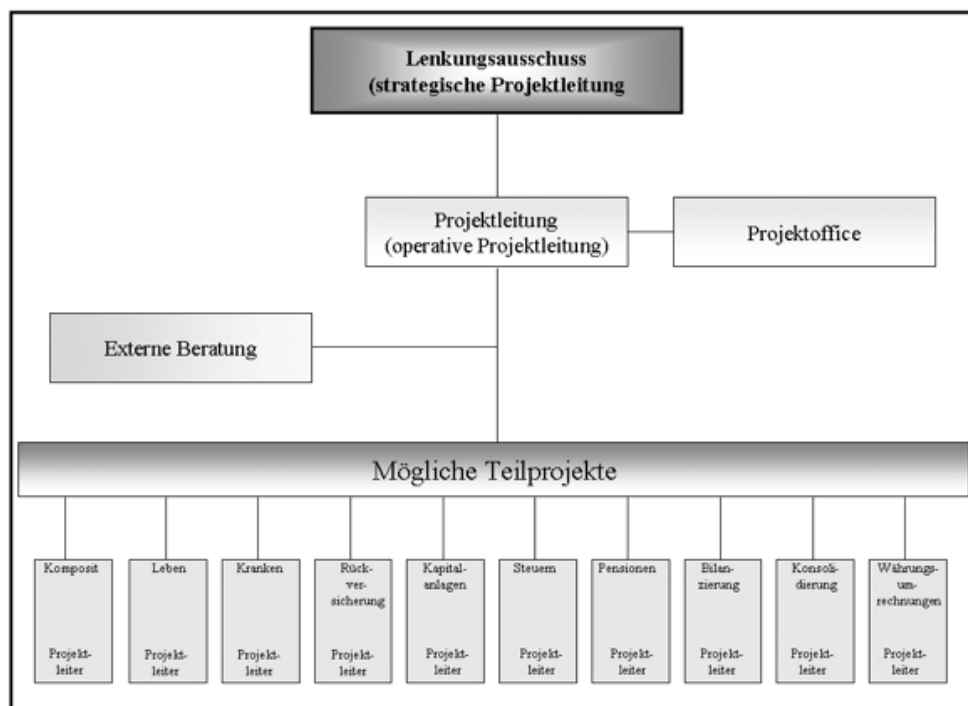


Abbildung 4.4: Darstellung der Organisationsstruktur eines Umstellungsprojektes, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an GDV (2004), S. 49.*

Die betroffenen Fachbereiche sind bei der Zusammensetzung des Projektteams ebenso zu berücksichtigen wie die beratende Unterstützung durch externe Spezialisten.¹⁴⁴⁰⁾ Zudem ist die Unterstützung durch die testierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft heranzuziehen – allein schon auf Grund deren besonderer Kenntnisse über interne Vorgänge im Unternehmen.¹⁴⁴¹⁾

4.4.1.3 Berücksichtigung von IFRS 1

Der Standard IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards beschäftigt sich mit problematischen Fragen, welche die Umstellung auf die IFRS aufwirft und findet Anwendung auf den IFRS-Erstabschluss.¹⁴⁴²⁾ Der am 19. Juni 2003 publizierte Standard ersetzte zum 1. Januar 2004 SIC 8, der grundsätzlich die aufwendige retrospektive Anwendung aller Vorschriften vorsah.¹⁴⁴³⁾

¹⁴⁴⁰⁾ Vgl. *Fourie/ Lang* (2003), S. 120.

¹⁴⁴¹⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 53.

¹⁴⁴²⁾ Vgl. *Kessler et al.* (2005), S. 8.

¹⁴⁴³⁾ Vgl. *Glaum* (2004), S. 14 und *Peemöller, Consultant* 2004, S. 49.

Ziel des neuen Standards ist die Erleichterung des Übergangs für die umstellenden Unternehmen durch Ausnahmen vom Grundprinzip der retrospektiven Anwendung und die Unterstützung der Informationsadressaten beim Verständnis der Auswirkungen der neuen Rechnungslegungspraxis. Bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses nach IFRS sind die Vorschriften des IFRS 1 zwingend anzuwenden. Der Standard stellt die Basis für die gegenwärtige und angehende Berichterstattung über Vermögens, Finanz und Ertragslage eines Unternehmens nach den Vorschriften des IASB dar. Da es sich bei der Einführung von IFRS nicht um eine bloße Änderung des Zahlenwerks handelt, sondern vielmehr deren Einfluss auch auf das interne und externe Umfeld der Unternehmung wirkt, sind die mit IFRS 1 geschaffenen Grundlagen auch von großer Bedeutung für die IT-Systeme, die Buchhaltung und das Reporting, aber auch auf außenwirksame Bereiche wie Finanzkommunikation, Steuern und Unternehmensbewertung.¹⁴⁴⁴⁾

Eine nach IFRS 1 aufgestellte Eröffnungsbilanz wird mit den Zielen erstellt:

- Vergleichbarkeit im Zeitablauf und Transparenz für die Adressaten der Bilanz zu gewährleisten;
- Verhältnismäßigkeit von Kosten für die umstellende Unternehmung und Nutzen für die Adressaten zu berücksichtigen und
- einen geeigneten Ausgangspunkt für die zukünftige Rechnungslegung nach IFRS zu legen

IFRS 1 enthält Vorschriften bezüglich der IFRS-Eröffnungsbilanz, des IFRS-Vorjahresabschlusses und des IFRS-Erstabschlusses sowie den zu nutzenden Rechnungslegungsmethoden und Vereinfachungen, die zu wahlweisen oder verpflichtenden Ausnahmen vom Grundprinzip der retrospektiven Anwendung der IFRS führen, und solche zur Veranschaulichung und Erklärung der Umstellung der Rechnungslegung im Erstabschluss. IFRS 1 schreibt einem Unternehmen, das die Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS vollzieht, vor, eine Eigenkapitalüberleitungsrechnung vom HGB auf den IFRS-Jahresabschluss sowie eine Überleitungsrechnung für die GuV durchzuführen.¹⁴⁴⁵⁾

¹⁴⁴⁴⁾ Vgl. *Glaum* (2004), S. 14 und *Theile*, DB 2003, S. 1745.

¹⁴⁴⁵⁾ Vgl. *Kessler et al.* (2005), S. 9 sowie *Wulf et al.*, DStR 2005, S. 264.

Grundlegend fordert IFRS 1.7 die rückwirkende Anwendung aller gültigen Standards und Interpretationen auf das Berichtsjahr, das Vergleichsvorjahr und die IFRS-Eröffnungsbilanz. Allerdings räumt der Standard gewisse Wahlrechte ein und spricht sogar explizite Verbote bezüglich der retrospektiven Anwendung der IAS/ IFRS aus.¹⁴⁴⁶⁾

Bei einem Erstabschluss gemäß IFRS 1.3 handelt es sich um den Jahres bzw. Konzernabschluss, der zum ersten Mal in vollem Ausmaß den IFRS entspricht und in dem das aufstellende Unternehmen die Vereinbarkeit mit den internationalen Standards ausdrücklich und ohne Beschränkungen bekundet.¹⁴⁴⁷⁾

Dies gilt gem. IFRS 1.3 c auch für Tochtergesellschaften, die zwar schon nach den Vorschriften der IFRS an die Konzernmutter berichtet, aber keinen vollständigen Abschluss erstellt haben und die jetzt selbstständig publizieren. Spätere Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eines schon nach IFRS bilanzierenden Unternehmens bleiben jedoch von den Vorschriften des IFRS 1.1 unberührt.

Nicht-Erstanwender im Sinne von IFRS 1 sind Unternehmen, die einen IFRS-Abschluss mit Anwendungshinweis bereits veröffentlicht haben oder die einen dualen Abschluss mit Anwendungshinweis oder die einen vollständigen IFRS-Abschluss bereits publiziert haben.¹⁴⁴⁸⁾

4.4.2 Darstellung der verschiedenen Phasen während der Umstellung

4.4.2.1 Planung der Umstellung

4.4.2.1.1 Projektzielanalyse

Die Projektzielanalyse, in der die Identifikation von Oberziel und Teilzielen vorgenommen wird, ist ein wichtiger Startpunkt für die Planung eines Umstellungsprojekts. Das Gesamtziel resultiert aus der festgelegten Rechnungslegungsstrategie des umstellenden

¹⁴⁴⁶⁾ Auf Wahlrechte und Verbote hinsichtlich einer erstmaligen Anwendung wird hier nicht eingegangen, dazu näher bei *Kirsch*, BuW 2003, S. 705 und *Peemöller*, Consultant 2004, S. 50 f..

¹⁴⁴⁷⁾ Vgl. ebenda.

¹⁴⁴⁸⁾ Vgl. *Hayn/ Waldersee* (2003), S. 15.

Unternehmens. Die Rechnungslegungsstrategie umfasst neben dem Beschluss, auf internationale Standards zu wechseln, auch die Entscheidung für eine bestimmte Anpassungsalternative.¹⁴⁴⁹⁾

Die Projektziele sind elementarer Bestandteil und vor allem elementares Kennzeichen eines jeden Projektes. Bei deren Formulierung werden nicht nur Erfolgsfaktoren des Vorhabens aufgezeigt, sondern diese werden auch als Benchmark für den Projekterfolg herangezogen. Die Projektzielanalyse dient daher der Operationalisierung der Projektziele, um unscharfe Zieldefinitionen zu vermeiden und erlaubt damit die Erfolgsmessung und die Abgrenzung des Projekts.¹⁴⁵⁰⁾

Die Ziele der Projektplanung umfassen einerseits die Vorbereitung von Entscheidungen durch Identifikation und Evaluation von Handlungsalternativen und andererseits auch die termingerechte und fachliche Koordination von Projektaufgaben, um schließlich Ressourcen und zeitlich Engpässe und daraus entstehende überflüssige Mehrarbeit zu vermeiden.¹⁴⁵¹⁾ Dazu wird von Projektmanagement und Projektbüro zunächst ein Projektplan erarbeitet, der als Grundlage für die termingerechte und fachlich koordinierte Realisierung dient.¹⁴⁵²⁾

Für die Zielanalyse müssen zunächst Planungsziele und Projektziele differenziert werden. Während unter Planungszielen die groben, für das gesamte Projekt gültigen Ziele des Auftraggebers zu verstehen sind – dazu zählen bspw. funktionale, terminbezogene und das Budget betreffende Ziele –, sind Projektziele aus diesen Vorgaben abzuleiten, um ein hierarchisches Zielsystem zu erhalten. Erstere werden dabei zwischen Auftraggeber und -nehmer vereinbart, wohingegen letztere projektintern relevant sind. Es gilt, die Projektziele weitestgehend operational auszudrücken, um ein sinnvolles Management des Projekts und seiner Risiken zu ermöglichen.¹⁴⁵³⁾

¹⁴⁴⁹⁾ *KPMG* (2000), S. 61.

¹⁴⁵⁰⁾ Vgl. *Koreimann* (2002), S. 23.

¹⁴⁵¹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 59.

¹⁴⁵²⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 54.

¹⁴⁵³⁾ Vgl. *Heinrich* (1997), S. 21.

Das Ziel eines Projekts zur Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/ IFRS ist die Erstellung eines vollständigen Konzernabschlusses, eines Konzerngeschäftsberichts und des Konzernlageberichts nach den neuen Vorschriften.¹⁴⁵⁴⁾ Die Identifizierung von Teilzielen lässt sich am leichtesten dadurch erreichen, indem übergeordnete Zielebenen so lange heruntergebrochen werden, bis ein so entstandenes Teilziel die Definition fassbarer Aufgaben zulässt. Mit diesem Vorgehen wird auch der Einklang der Summe der Teilziele mit dem Gesamtziel gewährleistet.¹⁴⁵⁵⁾ Grundsätzlich gilt, dass der Konzernabschluss ausgehend von den nach IAS/ IFRS aufgestellten Einzelabschlüssen der im Konsolidierungskreis befindlichen Tochtergesellschaften erfolgen sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang des Abschlusses nach IAS/ IFRS deutlich an Umfang gegenüber dem Abschluss nach den Regelungen des HGB zunehmen wird. Mit der Zunahme der Offenlegungspflichten steigt die Komplexität des Einführungsprojekts.¹⁴⁵⁶⁾

Aus den Projektzielen werden Meilensteine ermittelt, die den Abschluss eines Teilschritts oder Teilprojekts markieren. Mit diesem Vorgehen wird nicht nur die Kontrolle vereinfacht, sondern es wird auch die Wirkkraft erhöht. Auch sollte die positive Wirkung des Erreichens von Meilensteinen auf die Motivation der Mitarbeiter nicht unterschätzt werden.¹⁴⁵⁷⁾

Für die erfolgreiche Umstellung ist es notwendig, dass die Mitarbeiter die neuen Bewertungsvorschriften lernen und anwenden können müssen. Außerdem muss das Reporting des Unternehmens ggf. neu aufgebaut werden. Damit einher geht die Anpassung der Informationstechnologie an die veränderten Rahmenbedingungen.¹⁴⁵⁸⁾

Ein Umstellungsprojekt sollte ebenfalls die Verfassung eines Konzernhandbuchs einschließen, das konzernweite Grundsätze über die Ausübung von Wahlrechten dokumentiert. Nur so kann sichergestellt werden, dass in den Konzernunternehmen die Wahlmöglichkeiten zu Gunsten der Konzernmutter interpretiert werden. Praktikabler als die

¹⁴⁵⁴⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 47.

¹⁴⁵⁵⁾ *KPMG* (2000), S. 62 und *Kellner* (1994), S. 59.

¹⁴⁵⁶⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 47 und *Peemöller*, Consultant 2004, S. 49. Dabei ist zu beachten, dass die Erstellung von Einzelabschlüssen nach IAS/IFRS nach der europäischen und deutschen Gesetzgebung zur Zeit noch nicht verpflichtend ist.

¹⁴⁵⁷⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 62.

¹⁴⁵⁸⁾ Vgl. dazu *Barthélemy/ Willen* (2003), S. 35 und *Ottomeier*, FTD 2005, S. 11.

in vollständiger Eigenregie durchzuführende selbstständige Entwicklung eines solchen Konzernhandbuchs ist oftmals die Beschaffung am Markt mit anschließender Anpassung an die Bedürfnisse der eigenen Unternehmung.¹⁴⁵⁹⁾

4.4.2.1.2 Ablauf- und Personalplanung

Wenn Zielanalyse und -definition abgeschlossen sind, können in einem nächsten Schritt die speziellen Aufgaben zur Teilzielerreichung geplant werden. Es muss ein Projektzeitplan erstellt werden, der flexibel anzupassen ist, da er im Laufe des Projekts ständig aktualisiert werden muss, um eventuell auftretende Probleme berücksichtigen zu können. Zu beachten ist die Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Aufgaben und deren Abfolge, um sicherzustellen, dass Tätigkeiten nicht aufgenommen werden, bevor die vorhergehende Projektaufgabe vollständig – und damit erfolgreich – abgeschlossen wurde.¹⁴⁶⁰⁾

Hinsichtlich der Ablaufplanung muss entschieden werden, wo in einem Konzernunternehmen die identifizierten Aufgaben am besten zu bearbeiten sind.¹⁴⁶¹⁾ Ausschlaggebend hierfür sind Konzernstruktur und Art der zu erfüllenden Aufgaben. Sofern etwa die wesentlichen Daten für die Aufgabenerfüllung in den Tochterunternehmen anfallen, ist eine dezentrale Bearbeitung vorzuziehen, deren Ergebnisse mit Hilfe des Reportings dann auf Konzernebene weiterverarbeitet werden können. Für andere Maßnahmen empfiehlt sich umgekehrt ein Top-down Ansatz, wenn es beispielsweise um die Umstellung der Bilanzierung von Unternehmenskäufen geht.¹⁴⁶²⁾ Für die Ablaufplanung ist die Festlegung dieser Aufgabenteilung notwendig, um die termingerechte Erfüllung und die fachliche Abhängigkeit auf Grund der Sequenz der Teilziele adäquat berücksichtigen zu können.¹⁴⁶³⁾

Zudem ist der allgemeine Weg einer Konsolidierung von Tochterunternehmungen zu berücksichtigen. So sollten, bevor auf Ebene des Konzerns an einem IFRS-Abschluss ge-

¹⁴⁵⁹⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 48.

¹⁴⁶⁰⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 63.

¹⁴⁶¹⁾ Vgl. ebenda.

¹⁴⁶²⁾ Vgl. *Schön/ Kröninger*, *Controlling* 2005, S. 90.

¹⁴⁶³⁾ Vgl. *Hirschberger/ Karl*, *DStR* 2002, S. 2190.

arbeitet werden kann, IFRS-konforme Abschlüsse bei den Unternehmen des Konsolidierungskreises vorhanden sein.¹⁴⁶⁴⁾

Aus der ersten Planung resultiert ein Projektplan, der Grundlage für die Bearbeitung der geplanten Aktionen darstellt. Allerdings handelt es sich bei der Projektplanung nicht um einen einmaligen Prozess. Beim Voranschreiten des Projekts hat eine kontinuierliche Überarbeitung dieser Planung zu erfolgen, weil während der gesamten Projektphase neue Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Projekts wird somit von revolvierenden Planungsaufgaben begleitet sein.¹⁴⁶⁵⁾

Die Projektaufgaben, die im Rahmen der Ablaufplanung definiert wurden, müssen im nächsten Schritt an die verantwortlichen Mitarbeiter delegiert werden.

Die personelle Planung muss mit der Zeitplanung abgestimmt werden. Aus dieser Abstimmung resultiert die Anzahl und die Kooperation der im Projekt tätigen Mitarbeiter. Es sind in dem Umstellungsprojekt Mitarbeiter sämtlicher Abteilungen einzubeziehen, die in die Jahresabschlussaufstellung integriert sind. Es muss weiterhin eine umfassende Kooperation zwischen den Organisationseinheiten der Unternehmung gewährleistet sein.¹⁴⁶⁶⁾

Neben den Mitarbeitern sind externe Berater in der Personalplanung zu berücksichtigen. Der Bedarf externer Hilfe entsteht zum einen aus unzureichendem Wissen über die anzuwendenden IFRS und zum anderen aus mangelnder Erfahrung der Mitarbeiter mit großen Projekten. Die Hinzunahme von Spezialisten kann so durchaus effizienzsteigernd sein.¹⁴⁶⁷⁾ Dabei kommt insbesondere zwei Gruppen spezielle Bedeutung zu. Einerseits wird eine Umstellung der Rechnungslegung eng mit den Wirtschaftsprüfern der Unternehmen abzustimmen sein und andererseits wird externe Beratung durch Anwendungsberater nachgefragt werden, wenn es um die Umsetzung in der Unternehmenssoftware

¹⁴⁶⁴⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 63f..

¹⁴⁶⁵⁾ Vgl. *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002, S. 2189 und *KPMG* (2000), S. 81.

¹⁴⁶⁶⁾ Vgl. *Wulf et al.* (2005a), S. 301.

¹⁴⁶⁷⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 72 und *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002, S. 2190.

(beispielsweise SAP-Systeme) geht. Insbesondere der eigene Abschlussprüfer kommt dabei in vielen Unternehmen zum Einsatz.¹⁴⁶⁸⁾

Es ist anzumerken, dass die Einbindung interner Mitarbeiter in der Planungsphase geringer ist, als in der anschließenden Durchführungsphase der Rechnungslegungsumstellung. Außerdem ist der Personalbedarf in umsatzstärkeren Unternehmen größer als in kleineren Unternehmen.¹⁴⁶⁹⁾

Neben hoher Teamfähigkeit kommt es hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiter für das Umstellungsvorhaben insbesondere auf deren Kenntnisse über das interne Reporting des Unternehmens sowie das fachliche Wissen an. Zudem sind Projektverantwortliche von ihrem Tagesgeschäft in der Linienposition freizustellen, damit sie ihren Aufgaben im Rahmen des Umstellungsprojektes in ausreichender Weise nachkommen können.¹⁴⁷⁰⁾

Sind die Vorbereitungen beendet, sollte die Arbeit mit einem Kickoff-Meeting aufgenommen werden. An dieser Auftaktveranstaltung sollten alle Projektteilnehmer einschließlich eines möglicherweise vorhandenen Projektsponsors teilnehmen. Außerdem sollten auch die unternehmensexternen Berater zu den Teilnehmern an dem Kickoff-Meeting zählen. Es handelt sich hierbei um einen grundlegenden Moment für die weitere Kooperation des Projektteams und bietet dem Projektleiter die Möglichkeit, die Integration der Mitarbeiter zu kommunizieren.¹⁴⁷¹⁾

Genauso wichtig wie die Kickoff-Veranstaltung ist der organisierte Projektabschluss. Hier findet zunächst eine abschließende Analyse der Projektarbeit statt. Weiterhin ist hier die Planung der Nachprojektphase und des Wissenstransfers in die Linienorganisation der Unternehmung zu organisieren. Hinsichtlich der Rechnungslegungsumstellung ist dieses Vorgehen zu beachten, da sich die IFRS ständig weiterentwickeln und es zu klären ist, wie weitere Veränderungen im Unternehmen implementiert werden, wenn die externe Beratung nach Projektabschluss nicht mehr als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

¹⁴⁶⁸⁾ Vgl. *Deloitte&Touche* (2004), S. 16.

¹⁴⁶⁹⁾ Vgl. *Köhler et al.*, BB 2003, S. 2619.

¹⁴⁷⁰⁾ Vgl. *KPMG* (2002), S. 7.

¹⁴⁷¹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 79.

4.4.2.1.3 Identifikation und Handhabung von Projektrisiken

Projekte sind von Unsicherheiten geprägt, die im Vorfeld nicht vollständig antizipiert werden können. Die Identifikation solcher Projektrisiken findet mittels einer Projektumfeldanalyse statt, die entweder während der Projektvorstudie oder direkt nach dem Projektauftrag begonnen wird.¹⁴⁷²⁾ Denn, auch wenn im Vorfeld eine gute Vorbereitung und Planung stattgefunden hat, wird ein großes Umstellungsprojekt kaum idealtypisch ablaufen. Vor diesem Hintergrund sollten eventuelle Gefährdungen des Projektverlaufs bereits in der Planung Berücksichtigung finden.¹⁴⁷³⁾ Projektrisiken können vorab anhand eines Projektstrukturplans, mit Hilfe von Checklisten oder der Ausfalleffektanalyse aufgedeckt werden.¹⁴⁷⁴⁾ Damit wird es möglich, dass sich frühzeitig Gegenmaßnahmen vorbereiten lassen, die bei Eintritt des Störpotenzials eingeleitet werden können.¹⁴⁷⁵⁾

Neben typischen Projektrisiken gilt es vor allem, die besonderen Risiken einer Rechnungslegungsumstellung zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem:

- Mangelnde Akzeptanz des Vorhabens sowohl bei Mitarbeitern als auch bei den obersten Entscheidungsgremien der Unternehmung.¹⁴⁷⁶⁾
- Nicht rechtzeitige Beachtung neuer Entwicklungen in der IAS/ IFRS Rechnungslegung.¹⁴⁷⁷⁾
- Besonders kleinere Unternehmen können eventuell nicht ausreichend Personal für die IAS/ IFRS Implementierung freistellen.¹⁴⁷⁸⁾
- Personelle Ausfälle (insbesondere von Mitarbeitern mit Schlüsselqualifikationen – beispielsweise bei nur gering verfügbaren Aktuarskapazitäten).¹⁴⁷⁹⁾

Daneben gelten für ein Umstellungsprojekt ähnliche Risikofaktoren, von denen auch andere in Projekten abzuwickelnde Vorhaben bedroht sind. Exemplarisch seien hier

¹⁴⁷²⁾ Vgl. *Koreimann* (2002), S. 17.

¹⁴⁷³⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 76.

¹⁴⁷⁴⁾ Vgl. *Rinza* (1998), S. 58.

¹⁴⁷⁵⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 76.

¹⁴⁷⁶⁾ Vgl. *Wulf et al.*, DStR 2005a, S. 303 und *KPMG* (2000), S. 76.

¹⁴⁷⁷⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 77.

¹⁴⁷⁸⁾ Vgl. *Walleyo*, BuC 2001, S. 122.

¹⁴⁷⁹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 77 sowie *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002, S. 2191.

- mangelhafte Kommunikation;
- Überschreitung terminlicher Restriktion bei Teilaufgaben oder von vornherein unrealistische Laufzeitplanung;
- Expertise der involvierten externen Beratung;
- unfähige Mitarbeiter oder/und Projektleiter

genannt.¹⁴⁸⁰⁾

Werden diese Aspekte bereits frühzeitig aufgegriffen, ist die Planung realistischer. Das hat zur Folge, dass von vornherein eine Verbesserung des Projektverlaufs gewährleistet wird.

4.4.2.2 Situationsanalyse zur Ermittlung von Umstellungsbedarf

4.4.2.2.1 Rechnungslegung

Hier sind zunächst die Unterschiede in der Bilanzierung zwischen HGB und IAS/ IFRS detailliert zu identifizieren und der Umgang mit auftretenden Fragen bezüglich einer IFRS-Bilanzierung zu bestimmen.¹⁴⁸¹⁾ Ausgehend von der vorherrschenden Situation im Unternehmen wird der HGB-Konzernabschluss untersucht. Es ist hierbei der Harmonisierungsbedarf hinsichtlich des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises genauso zu ermitteln, wie Sachverhalte, die im bisherigen Abschluss nach HGB keine Berücksichtigung gefunden haben.¹⁴⁸²⁾ Oftmals hilft hier die Orientierung an der für HGB-Abschlüsse konzipierten Bilanzierungsrichtlinie, die es auf die Vereinbarkeit mit der Rechnungslegung nach den neuen internationalen Standards zu beleuchten gilt. Daneben sind die unternehmensspezifischen Besonderheiten der Rechnungslegung aufzudecken.¹⁴⁸³⁾ Dazu gehört auch die Bestimmung der in der Vergangenheit bzw. aktuell im Einsatz befindlichen Verfahren, um herauszufinden, welche davon nicht mehr zum Einsatz kommen dürfen. Die Ermittlung fachlicher Vorgaben findet größtenteils in den Teilprojekten statt

¹⁴⁸⁰⁾ Vgl. dazu ausführlich *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002, S. 2191, *KPMG* (2000), S. 77, *Wulf et al.*, DStR 2005a, S. 302 f. und *Kellner* (1994), S. 19.

¹⁴⁸¹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 85 und *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002a, S. 2236.

¹⁴⁸²⁾ Vgl. ebenda.

¹⁴⁸³⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 85 sowie *Wulf et al.*, DStR 2005a, S. 299.

und verlangt von den Projektmitarbeitern, die mit dieser Aufgabe betraut sind, bereits ein eingehendes Wissen zum Thema IAS/ IFRS Rechnungslegung.¹⁴⁸⁴⁾

Zudem muss in dieser Phase auch die Frage nach unternehmensindividuellen Zielen geklärt werden, die die Geschäftsleitung hinsichtlich der Präsentation ihrer Finanz und Ertragslage verfolgt. Dies gilt vor allem für Unternehmen, welche die IAS/ IFRS nicht freiwillig einführen, sondern allein wegen der gesetzlichen Vorgaben die Umstellung vollziehen. Die Unternehmensführung sollte herausfinden, welche möglichen Chancen sich mit der Verpflichtung zur IAS/ IFRS-Rechnungslegung bieten. So versprechen sich Unternehmen möglicherweise den Ausweis einer besseren Eigenkapitalquote als nach HGB, die insbesondere unter Berücksichtigung eines zukünftigen Ratings von Bedeutung ist.¹⁴⁸⁵⁾ Im Zusammenhang damit ist gerade für Versicherungsunternehmen der Wegfall der Schwankungs- und Großschädenrückstellung zu beachten. Diese müssen im Rahmen der Umstellung aufgelöst und als Eigenkapital Neubewertet werden.¹⁴⁸⁶⁾ Zu Bedenken ist dabei aber, dass mit dem Ausweis eines höheren Eigenkapitals auch die Erwartungen der Anleger, für dieses Eigenkapital eine entsprechende Rendite auf dieses Kapital zu erwirtschaften, steigt.¹⁴⁸⁷⁾ Vor dem Hintergrund einer zusätzlichen Segmentberichterstattung setzt dies die Verantwortlichen der einzelnen Segmente unter Performancedruck, eine gewisse Rendite auf das ihnen zugeordnete Segmenteigenkapital zu erwirtschaften.

Die Existenz weiterer Beweggründe für eine Umstellung der Rechnungslegung jenseits der gesetzlichen Verpflichtung hat auch eine Praxisbefragung aus dem Jahre 2003 bestätigt. Danach bieten sich durch die Rechnungslegungsumstellung – neben den bereits erwähnten Motiven – auch die Möglichkeiten einer Reduktion von Integrationskosten bei Unternehmenszusammenschlüssen, sowie eine Signalwirkung hinsichtlich Innovationsbereitschaft und Flexibilität.¹⁴⁸⁸⁾ Die mit der erstmaligen Anwendung von IAS/ IFRS

¹⁴⁸⁴⁾ Vgl. *Barthélemy/ Willen* (2003), S. 67.

¹⁴⁸⁵⁾ Vgl. *Deloitte&Touche* (2004), S. 6 und *Peemöller, Consultant* 2004, S. 49.

¹⁴⁸⁶⁾ Vgl. *Meyer* (2005), S. 115.

¹⁴⁸⁷⁾ Vgl. *Nickel-Waninger*, VW 2005, S. 1065.

¹⁴⁸⁸⁾ *Köhler et al.* haben in einer schriftlichen Befragung 329 zufällig ausgewählter Unternehmen des Prime Standards der Deutschen Börse Erfahrungen aus der Umstellung der Rechnungslegung ermittelt, dazu *Köhler et al.*, BB 2003, S. 2617.

verbundenen Veränderungen in der Präsentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind von den Versicherungsunternehmen sorgfältig zu beleuchten und abzuwägen.

Als Ergebnis der Analysephase erhält man eine Auflistung von Bilanzierungsgebieten, in denen Anpassungen gegenüber bisheriger Bilanzierungspraktiken durchgeführt werden müssen – ergänzt um die Abschlussbestandteile, die erst mit der Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/ IFRS eingeführt werden.¹⁴⁸⁹⁾ Diese sogenannten Anforderungskataloge der einzelnen Teilprojekte werden dem Projektbüro übermittelt, das dann die Koordination der Maßnahmen und die detaillierte Terminplanung innerhalb der Teilprojekte übernimmt.¹⁴⁹⁰⁾

Für die Erstellung eines IAS/ IFRS-Konzernabschlusses werden zwei alternative Strategien unterschieden. Die erste Strategie ist der doppelte Abschluss, bei dem die IAS/ IFRS-Implementierung in der Buchführung stattfindet.¹⁴⁹¹⁾ Bei der zweiten Strategie, der Überleitungsrechnung, handelt es sich hingegen nicht um einen vollständigen IAS/ IFRS-Abschluss im eigentlichen Sinne. Hier werden in der Konsolidierung die nach HGB aufgestellten Abschlüsse später so umbewertet, dass die relevanten Größen betragsmäßig den nach IAS/ IFRS zu ermittelnden Werten entsprechen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich allerdings nur, wenn lediglich eine begrenzte Zahl von Anpassungsbuchungen notwendig ist und sofern mit der IFRS-Einführung keine weiteren Ziele verfolgt werden.¹⁴⁹²⁾

Umfassender ist dagegen die Erstellung eines vollständigen Abschlusses nach IAS/ IFRS neben dem Abschluss nach den Grundsätzen des HGB. Hierbei stellt die Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach HGB für den Einzelabschluss und die Erfüllung des Erfordernisses eines True and Fair View gemäß der IAS/ IFRS-Regelungen eine besondere Anforderung da, die – bis auf weiteres – parallel im Rechnungslegungssystem der Unternehmung Beachtung finden müssen.¹⁴⁹³⁾

¹⁴⁸⁹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 86 und *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002a, S. 2236.

¹⁴⁹⁰⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 56.

¹⁴⁹¹⁾ Vgl. *Meyer*, DB 2004, S. 2060 f..

¹⁴⁹²⁾ *KPMG* (2000), S. 18 und *Wulf et al.*, DStR 2005a, S. 303.

¹⁴⁹³⁾ Vgl. *Dahnken*, BuC 2004, S. 139. In der vorliegenden Arbeit wird vornehmlich die Implementierung einer vollständigen IAS/ IFRS-Buchungssystematik im Unternehmen betrachtet.

Aus den Unterschieden in der Rechnungslegung nach IFRS und HGB ergibt sich der Schulungsbedarf bei den Mitarbeitern des Rechnungswesens. Dieser kann bereits in dieser frühen Analysephase definiert und vorbereitet werden, um später erfolgreich und zeitnah durchgeführt zu werden.¹⁴⁹⁴⁾

Nach der Bestimmung des Ist-Zustands werden in den Teilprojekten die fachlichen Vorgaben ausgearbeitet und die dazugehörigen Aufgabenstellungen sowie die Bestimmung zeitlicher und personeller Ressourcen im Einklang mit der Projektleitung umgesetzt.

4.4.2.2 Prozesse

Das Ziel der Rechnungslegungsprozesse ist die Gewinnung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen zur Erstellung von Jahresabschlüssen. Die Umstellung der Rechnungslegung auf internationale Standards ist mit veränderten Anforderungen an das Ergebnis dieses Entwicklungsgangs verbunden – von der Bereitstellung am Gläubigerschutz orientierter Zahlen hin zu einer Abschlusserstellung, die sich an den Bedürfnissen der Eigenkapitalgeber orientiert.¹⁴⁹⁵⁾ Der konsolidierte Konzernabschluss ist allerdings nur als finale Maßnahme zu betrachten. Die Herausforderung, einen für die Eigenkapitalgeber nützlichen Jahresabschluss zu erstellen, beginnt bereits bei den Prozessen und bei Heranziehung der Datenquellen, die zur Ermittlung der abschlussrelevanten Zahlen führen.¹⁴⁹⁶⁾ Vor allem sind die Beziehungen der vom Abschlussprozess betroffenen Abteilungen und Bereiche Gegenstand der Analyse. So muss ermittelt werden, wer der Träger der abschlussrelevanten Informationen ist und ob die von diesem Träger lieferbaren Informationen in einer angemessenen Qualität bereitgestellt werden können.¹⁴⁹⁷⁾

Es müssen die Potenziale einer verpflichtenden IFRS-Umstellung heraus gestellt werden, und es muss umgesetzt werden, diese gesetzlich vorgegebene Verpflichtung nicht nur als störend und unerwünscht zu betrachten. Vor allem die Chance, Ineffizienzen in der Abschlusserstellung zu eliminieren, sollte in diesem Zusammenhang ergriffen werden.

¹⁴⁹⁴⁾ Vgl. *Dräger/ Dorenkamp* (2004) und *Krohn*, VW 2001, S. 501.

¹⁴⁹⁵⁾ Vgl. *Krohn*, VW 2001, S. 501.

¹⁴⁹⁶⁾ Vgl. *Sylvester* (2004), S. 89.

¹⁴⁹⁷⁾ Vgl. *Walleyo* (2001a), S. 170.

Der Ausgangspunkt bildet auch hier eine Soll-Ist-Analyse der Strukturen relevanter Prozesse. Je nach gewählter Form der Umstellung sind tiefgehende Einschnitte und Änderungen in die bisher angewandten Prozesse zur Erstellung eines Jahresabschlusses nötig. Die bloße Transformation von HGB-Abschlüssen durch Überleitungsrechnungen ist weniger umfangreich, als die Einführung einer parallelen Buchführung.¹⁴⁹⁸⁾

Mittels einer detaillierten Analyse der Vorgänge werden die für die Rechnungslegung nach IFRS relevanten Daten ermittelt und Vorgaben für die IT-Systeme definiert.¹⁴⁹⁹⁾ Sind die Anforderungen an die Abläufe im Rechnungswesen formuliert, muss der aktuelle Ist-Zustand aufgenommen werden, um davon ausgehend den Anpassungsbedarf zu ermitteln.¹⁵⁰⁰⁾ Der Änderungsaufwand hängt dabei von der Differenz zwischen den Anforderungen und dem Ist-Zustand ab. Es ist notwendigerweise zwischen Vorgängen zu unterscheiden, die lediglich einer Umgestaltung unterzogen werden müssen und solchen, die erst neu eingeführt oder neu ausgerichtet werden müssen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.¹⁵⁰¹⁾

Die Einführung internationaler Standards eröffnet die Möglichkeit der Abwendung von der traditionellen Trennung von internem und externem Rechnungswesen. Die Pflege zweier getrennter Datenbestände, einmal für die externe Rechnungslegung nach HGB und einmal für interne Informations- und Planungszwecke, wird weitestgehend überflüssig, da das Zahlenwerk nach IFRS größtenteils mit einer betriebswirtschaftlichen Bewertung übereinstimmt.¹⁵⁰²⁾ Wird die Entscheidung getroffen, das Rechnungswesen zu harmonisieren, so sind die sich daraus ergebenden Anforderungen zu analysieren, um später interne Abläufe genauso wie die IT-Systeme in einem weiteren Schritt anpassen zu können.¹⁵⁰³⁾ Die Adaption interner Berichtsstrukturen ist in sofern von zentraler Bedeutung, als dass das interne Berichtswesen als Grundlage einer Berichterstattung nach IAS/ IFRS erachtet werden kann.¹⁵⁰⁴⁾

¹⁴⁹⁸⁾ *KPMG* (2000), S. 105.

¹⁴⁹⁹⁾ Vgl. *Dräger/ Dorenkamp* (2004).

¹⁵⁰⁰⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 1057.

¹⁵⁰¹⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵⁰²⁾ Vgl. *Dahnken*, BuC 2004, S. 139.

¹⁵⁰³⁾ Vgl. *Wulf et al.*, DStR 2005, S. 263.

¹⁵⁰⁴⁾ Vgl. *Fourie*, VW 2001, S. 291.

Es ist bei der Analyse der Rechnungswesenprozesse zu klären, ob sich Optimierungspotenziale in bestehenden Prozessen ergeben. Neben der Chance auf eine Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen bietet sich im Rahmen der Überarbeitung der Prozesse im Rechnungswesen die Möglichkeit einer Straffung der Abläufe hinsichtlich einer anzustrebenden Beschleunigung des Abschlussprozesses. Den Hintergrund dazu bildet ein früherer Zeitpunkt der Publikation. Diese, als Fast Close – die beschleunigte Aufstellung eines Abschlusses ohne Abstriche bezüglich der Datenqualität – bekannt gewordene, Optimierung der Abschlusserstellung bedarf ähnlich wie die Einführung internationaler Standards, Änderungen, die das gesamte Spektrum des Rechnungswesens betreffen, einschließlich der für die Datenzulieferung zuständigen Fachabteilungen.¹⁵⁰⁵⁾ Damit profitiert ein Fast Close-Vorhaben unmittelbar von der Harmonisierung von externer und interner Rechnungslegung. Dabei geht es aber nicht allein um den Jahresabschluss. In den Rahmen eines Fast Close Vorhabens fällt auch die unterjährige Aufstellung von Zwischenberichten.¹⁵⁰⁶⁾

Das Ziel von Fast Close ist nur durch eine Optimierung der Prozesse und Systeme erreichbar.¹⁵⁰⁷⁾ Die dazu notwendige Schaffung von Transparenz über den derzeitigen Erstellungsprozess des Abschlusses im Rahmen einer Analyse, bildet die Grundlage für weitere Aktivitäten. An diesem Ausgangspunkt setzt die Ist-Aufnahme der aktuellen Situation an, welche Defizite zu Tage bringen soll, die in der Neukonzeption der Prozesse zu eliminieren sind. Defizite können eine zu große Abhängigkeit manueller Verarbeitung von Daten über zu heterogene Systeme mit einer Vielzahl von Schnittstellen sein.¹⁵⁰⁸⁾

Nach der Bestimmung der Ist-Situation erfolgt die Konzeption der neuen Abschlussprozesse. Dabei lassen sich vorwiegend in den Abläufen Verbesserungsmöglichkeiten finden. Zudem wird gerade in Versicherungsunternehmen den branchenspezifischen Problemstellungen besondere Bedeutung hinsichtlich der Optimierung beigemessen. Vor allem Reser-

¹⁵⁰⁵⁾ Vgl. *Krohn*, VW 2001, S. 501 und *Düsterwald*, VW 2002, S. 804.

¹⁵⁰⁶⁾ Vgl. *Fourie*, VW 2003, S. 143.

¹⁵⁰⁷⁾ Vgl. *Fourie* (2003), S. 147 und *Hartmann/Finck*, DB 2004, S. 717.

¹⁵⁰⁸⁾ Vgl. *Düsterwald*, VW 2002, S. 804 und *Binder*, BuC 2004, S. 245.

vierung, Kapitalanlage und Rückversicherung bergen großes Potenzial, die Optimierung von Durchlaufzeit und Qualität zu beeinflussen.¹⁵⁰⁹⁾

Im Anschluss an die der Analyse folgenden Konzeption einer zukünftig gewünschten Situation erfolgt die Dokumentation und damit die schriftliche Fixierung dieser Anforderungen.¹⁵¹⁰⁾ In einem späteren Schritt kann darauf basierend die tatsächliche Umsetzung der Soll-Ansprüche beginnen.¹⁵¹¹⁾

Ergebnis dieser Projektphase sind ausführliche Prozessbeschreibungen, die sowohl die Inputs und Outputs der jeweiligen Abläufe definieren, als auch die Verantwortlichen für jeden Prozess benennen.

4.4.2.2.3 Informationstechnologie

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Umstellungsszenarien müssen von der Informationstechnologie unterstützt und dort implementiert werden. Vor allem müssen die Prozesse der Abschlusserstellung in der IT konkret abgebildet werden. Dazu ist es notwendig, dass die im Einsatz befindliche Software in der Lage ist, alle für einen Abschluss nach IAS/ IFRS erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Rechnungslegung eines Unternehmens stützt sich intensiv auf die Informationstechnologie und mit einer Umstellung der Standards geht eine Analyse der im Betrieb befindlichen Systeme einher.¹⁵¹²⁾ Gegenstand dieser Bestandsaufnahme ist die Ermittlung, in wieweit mit der vorhandenen IT-Landschaft den neuen Anforderungen an die Rechnungslegung begegnet werden kann. Zudem ist die mögliche Anschaffung neuer Systeme zu überprüfen. Weil die Rechnungslegung nach IAS/ IFRS zu einer Zunahme der Datenmenge führt, sind vor allem auch das Fassungsvermögen und die Performanz der Datenbank einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

¹⁵⁰⁹⁾ Vgl. *Matthes/ Nickelsen*, VW 2002, S. 1269.

¹⁵¹⁰⁾ Vgl. *Fourie* (2003), S. 144.

¹⁵¹¹⁾ Auf die detaillierte Vorgehensweise in der Konzeptionsphase eines Fast Close Projekts soll allerdings an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden. Dazu ausführlich in *Fourie, Dirk*, Fast Close: „Beschleunigte Rechnungslegung bei Versicherungsunternehmen“ und *Fourie, Dirk/ Müller-Arnold, Michael/ Uden, Bernhard*: „Erfolgreiche Strategien für die Implementierung von Fast Close in Konzernen (Teile I und II)“.

¹⁵¹²⁾ Vgl. *Fourie/ Harbort*, VW 2003, S. 1532.

Die Einführung einer parallelen Rechnungslegung ist die zentrale Aufgabe für die Fachabteilung in Kooperation mit der IT-Abteilung. Ausgangspunkt für die Analyse ist die Ermittlung von Anforderungen.¹⁵¹³⁾ Die Konsolidierungssoftware hat sicherzustellen, dass die parallele Rechnungslegung gewährleistet wird. Dazu ist die Bereitstellung von bestimmten Funktionalitäten notwendig:

- Abbildung einer Überleitungsrechnung.
- Bilanzgliederung nach IFRS und HGB.
- Gewährleistung paralleler Verbuchung nach IFRS und HGB.
- Beachtung unterschiedlicher Abschreibungsmethoden und -zeiträume.
- Darstellung des Umsatzkostenverfahrens.
- Abbildung der Segmentberichterstattung.

Geht es um die reine Konsolidierung der Rechnungslegung der Tochtergesellschaften mittels der bereits angesprochenen Überleitungsrechnung, so kann diese auch mittels einer Tabellenkalkulationssoftware durchgeführt werden.¹⁵¹⁴⁾ Allerdings zieht dieses Vorgehen einige Nachteile nach sich. So entsteht bereits bei relativ einfachen Konsolidierungsprozessen ein hoher Pflegeaufwand, der mit einer entsprechend großen Fehleranfälligkeit verbunden und zudem sehr kostenintensiv ist. Zudem fehlt es einer solchen Lösung an einer konsistenten, für das ganze Unternehmen einheitlichen, Datenbasis.¹⁵¹⁵⁾

Ist dagegen die konzernweite IAS/ IFRS-Implementierung geplant, ergibt sich daraus auch die Dimension der Umstellung für die Tochterunternehmen. Sollen alle zum Konsolidierungskreis gehörenden Konzernunternehmen im Rahmen der parallelen Buchführung eigene IAS/ IFRS-Abschlüsse aufstellen, so sind diese in der IT-Umstellung zu berücksichtigen.¹⁵¹⁶⁾

¹⁵¹³⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 113.

¹⁵¹⁴⁾ Vgl. *Ottomeier*, FTD 2005, S. 11.

¹⁵¹⁵⁾ Vgl. *Dahnken*, BuC 2004, S. 140.

¹⁵¹⁶⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 113.

Zunächst jedoch sind die bestehenden Systeme sowohl in der konsolidierenden Muttergesellschaft, als auch in den Konzernunternehmen zu analysieren. Aus der anschließenden Gegenüberstellung von ermittelten Anforderungen und vorhandenen Eigenschaften des Systems kann der Änderungsbedarf ermittelt werden.

Änderungen, die sich auf die im Einsatz befindlichen IT-Systeme auswirken, betreffen beispielsweise die Umstellung in der GuV vom Gesamtkostenverfahren auf das Umsatzkostenverfahren, das Vorteile gegenüber dem Gesamtkostenverfahren bezüglich der unternehmensinternen und externen Analyse des Jahresabschlusses vorweist, weil es die Aufwendungen nicht ihrer Art nach unterteilt, sondern nach dem Entstehungsbereich. Auf diese Weise soll eine internationale Vergleichbarkeit erreicht werden.¹⁵¹⁷⁾ Das hat allerdings Änderungen im Kontenplan der Buchungssoftware zur Folge und der Koordinationsaufwand an den Schnittstellen steigt an.

Bei der Wahl einer Softwarealternative, die in der Lage ist, die Anforderungen der neuen Standards zu erfüllen, sind nicht nur die vordergründigen Belange der Buchhaltung zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die Kompatibilität mit an den Schnittstellen zur Buchführung arbeitenden Systemen. Hierzu zählen beispielsweise Anwendungen des internen Rechnungswesens und des internen Reportings.¹⁵¹⁸⁾

Die eigentliche Umsetzung der Umstellungen in der IT ist eine der grundlegenden Aufgaben in der Implementierungsphase. Vorab muss die einzusetzende Softwarelösung bestimmt werden. Es kann die Einführung neuer Standardsoftware, die Programmierung einer unternehmensindividuellen Applikation oder die Modifikation der bereits im Einsatz befindlichen Anwendung erwogen werden. In die Entscheidung über die Wahl einer passenden Lösung sind Unternehmensgröße und Kostenüberlegungen einzubeziehen.¹⁵¹⁹⁾

Die Eigenentwicklung eines neuen Reporting-Programms kann dabei auf bereits im Einsatz befindliche Komponenten aufsetzen. Zudem hat diese Alternative den Vorteil einer größtmöglichen Flexibilität für die umstellende Unternehmung, die mit der Unabhängig-

¹⁵¹⁷⁾ Vgl. *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002, S. 2191.

¹⁵¹⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵¹⁹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 116 und *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002, S. 2238.

keit von einem bestimmten Hersteller verbunden ist und so die unternehmensindividuelle Sachlage bereits bei der Systemkonzeption berücksichtigt werden kann.¹⁵²⁰⁾ Als Nachteile dieses Vorgehens lassen sich aber die mit der Software-Entwicklung einhergehenden hohen Kosten aufzeigen sowie die fehlende Unterstützung durch regelmäßige Updates bei Neuerungen.

Offenbar erscheint die Einführung eines Komplettpakets durch einen Dienstleister günstiger. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass bei der Entscheidung über die zu wählende Alternative sämtliche Kostenkomponenten in die Überlegungen einbezogen werden. Neben hohen Lizenzaufwendungen und oft kostenintensiven Updateverträgen, fallen bei der unternehmensindividuellen Anpassung der Standardsoftware – dem Customizing – ebenfalls weitere Kosten an. Außerdem sind neben den sofort monetär quantifizierbaren Kostenkomponenten weitere Nachteile zu beachten, die nicht nur in der Abhängigkeit von einem bestimmten Hersteller, sondern auch in einem eingeschränkten Wissenstransfer zwischen dem implementierenden Dienstleister und dem einführenden Versicherungsunternehmen manifestieren können. Dennoch dürfen die mit regelmäßigen Updates und die mit einer weitestgehenden Revisionsicherheit einhergehenden Vorteile nicht unterschätzt werden.¹⁵²¹⁾ Daneben ist Standardsoftware, die von vielen Anwendern zur Bearbeitung gleichartiger Probleme eingesetzt wird, ausgereifter und musste sich im Praxiseinsatz bereits bewähren.¹⁵²²⁾

Entscheidet sich das Unternehmen auf die Einführung einer Standardsoftware, sollte vor dem Hintergrund der Investitionssicherheit die Größe des Anbieters beachtet werden. Es ist durchaus sinnvoll, einen Anbieter auszuwählen, der durch eine eigene Niederlassung oder einen Vertriebspartner in der Nähe des Versicherungsunternehmens als Partner zur Unterstützung zur Verfügung steht.¹⁵²³⁾

Als weitere Alternative für die Unterstützung der neuen Rechnungslegungsgrundlagen mit Hilfe von IT-Systemen kann die modulare Ergänzung des bestehenden Reporting-

¹⁵²⁰⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 116.

¹⁵²¹⁾ Vgl. *Kühne/Liedtke*, IuF 2005, S. 289.

¹⁵²²⁾ Vgl. *Erbslöh/Heyd* (2000), S. 423.

¹⁵²³⁾ Vgl. ebenda.

Packages durch neue Module bzw. die Anpassung der vorhandenen Module sein. Diese erlaubt den gezielten Einkauf von im eigenen Unternehmen nicht vorhandenen Kapazitäten. Der Vorteil liegt hierbei in der Beschränkung anfallender Lizenzkosten für im Unternehmensprozess notwendige Module. Der mit dieser Form des Customizing eines bestehenden Systems verbundene Programmieraufwand darf aber nicht unterschätzt werden. Zudem entsteht bei der modularen Ergänzung der Nachteil einer Gewährleistung der Revisionssicherheit lediglich für die erworbenen Module, da die Gesamtarchitektur unternehmensindividuell bleibt – was wiederum die rechtzeitige Involvierung externer und interner Revisionsinstanzen verlangt. Schließlich werden Updates nur für die fremdbezogenen Module geliefert. Mit der genannten Anpassung kann allerdings eine kostengünstige und unternehmensindividuelle Lösung entwickelt werden, die vor allem dann sinnvoll erscheint, wenn wegen der Unternehmensgröße die volle Funktionalität eines Komplettpakets nicht genutzt werden könnte.¹⁵²⁴⁾

Neben den Kostenaspekten ist die Auswahl der Alternativen abhängig von den Zielen, die mit dem Umstellungsprojekt verfolgt werden, sowie von Einschränkungen hinsichtlich personeller Ressourcen. Weiterhin sind die in großen Unternehmen häufig vorzufindenden unternehmensweit gültigen Richtlinien zum Einsatz von Software, Hardware und Netzinfrastruktur zu berücksichtigen. Aus der IT-Strategie des Unternehmens ergeben sich möglicherweise weitere Einschränkungen hinsichtlich im Unternehmen erlaubter Programmiersprachen oder der Anwendungsarchitektur und den Betriebssystemen.¹⁵²⁵⁾ Ebenfalls denkbar sind das Vorgehensmodell bzw. den Prozess der Softwareentwicklung betreffende Vorgaben.¹⁵²⁶⁾

Die Durchführung der Rechnungslegungsumstellung erfordert unabhängig von der Wahl der Umsetzungsalternative die Erfüllung von einigen Qualitätsanforderungen durch die Software. Die eingeführte Lösung hat die Forderung nach Transparenz zu erfüllen, die das Nachvollziehen von Entscheidungen sowohl durch unternehmensinterne Mitarbeiter und Entscheider, als auch durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschluss-

¹⁵²⁴⁾ Vgl. Kühne /Liedtke, IuF 2005, S. 289.

¹⁵²⁵⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵²⁶⁾ Vor diesem Hintergrund ist das Erfordernis einer einheitlichen Softwarestruktur im Konzern zu beachten, vgl. KPMG (2000), S. 117.

prüfung gewährleisten muss. Unterstützend für diese erste Forderung wirkt sich auch die Sicherstellung der Einhaltung der Forderung nach Einfachheit der implementierten Lösung aus. Abschließend muß eine gewählte Softwarelösung in der Lage sein, das Reporting nicht nur in der gewünschten Qualität zu unterstützen, sondern muss dies auch in einem adäquaten zeitlichen Rahmen garantieren. Dieser Anspruch auf Geschwindigkeit ist nur mit einer weitestgehend automatisierten Lösung zu erfüllen.¹⁵²⁷⁾

4.4.2.3 Dokumentation

Aus der Analysearbeit in den Teilprojekten, vor allem hinsichtlich der Rechnungslegung, resultiert ein Konzernhandbuch zur IAS/ IFRS Bilanzierung, das eine konzernweite Konsistenz der Bilanzierungspraxis sicherstellt, was besonders bei größeren Unternehmen empfehlenswert ist. Es enthält alle getroffenen Entscheidungen bezüglich der Organisation, der Verteilung von Verantwortung und Kompetenzen sowie konzerneinheitliche Vorgaben hinsichtlich der Buchführung, Bewertung und Bilanzierung.¹⁵²⁸⁾ Es wird allen Unternehmen des Konzernverbunds als Vorgabe für die Berichterstattung gegenüber der Konzernmutter zur Verfügung gestellt, um eine weitestgehend Standardisierung und Harmonisierung der Rechnungslegung verbundweit zu gewährleisten.¹⁵²⁹⁾ Es hat zudem den Zweck, in den Jahren nach der erstmaligen Abschlusserstellung nach IAS/ IFRS als Handbuch und Referenzwerk bei unklaren Sachverhalten und zum Nachvollziehen der Umstellung zu dienen.¹⁵³⁰⁾ Insbesondere aus diesem Grund bietet sich die Ergänzung des Konzernhandbuchs um Beispielfälle aus der unternehmensnahen Praxis an, die beispielsweise einen unternehmensindividuellen Kontenplan enthalten können.¹⁵³¹⁾ Die Benutzerfreundlichkeit einer solchen Dokumentation ist von besonderer Bedeutung, denn nur, wenn Probleme und Fragen einfach und ohne großen Aufwand nachgeschlagen werden können, wird die Dokumentation auch nach Projektabschluss noch genutzt.¹⁵³²⁾

¹⁵²⁷⁾ Vgl. *Siebert/ Sylvester*, BuC 2003, S. 226.

¹⁵²⁸⁾ Vgl. *Ernst&Young* (2003), S. 12 sowie *Schön/ Kröninger*, Controlling 2005, S. 90.

¹⁵²⁹⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 58.

¹⁵³⁰⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 88.

¹⁵³¹⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵³²⁾ Vgl. *Walleyo*, BuC 2001a, S. 170.

Auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften profitieren von Konzernhandbüchern, da ihnen diese bei unterschiedlichen Auffassungen entscheidende Hinweise zum Verständnis geben können.¹⁵³³⁾

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Konzernhandbuches gehören Informationen zum Kontenplan und zu den Gliederungsvorschriften, den Bilanzierungs und Bewertungsgrundsätzen, Anweisungen, die zusätzlich zu veröffentlichenden Anhanginformationen und andere elementare Grundsätze für die Aufstellung eines konzerneinheitlichen Jahresabschlusses.¹⁵³⁴⁾

Neben der Erstellung einer konzernweiten Bilanzierungsrichtlinie müssen Pflichtenhefte mit den Anpassungserfordernissen in der Informationstechnologie verfasst werden, die ebenfalls Ergebnis der Arbeit in den Teilprojekten sind.¹⁵³⁵⁾ Diese sind Grundlage für die Arbeiten, die an der Informationstechnologie des Unternehmens fällig werden.

Die Dokumentation der Überleitung und der genutzten Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte kann alternativ auch das Ende der Realisierungsphase darstellen und muss nicht wie im Fall des hier beschriebenen Vorgehens den Abschluss der Analysephase markieren.¹⁵³⁶⁾

4.4.2.4 Durchführung des Umstellungsprojektes

4.4.2.4.1 Umsetzung in der Rechnungslegung

Bei der Umsetzung wird damit begonnen, die geplanten einzelnen Projektaufgaben zu bearbeiten und die vorgegebenen Meilensteine zu erreichen. Die Aufbauorganisation und die Prozesse der Abschlusserstellung der Unternehmung müssen für die bevorstehende Aufstellung von Jahresabschlüssen nach IAS/ IFRS bestimmt werden.¹⁵³⁷⁾

¹⁵³³⁾ Vgl. *Siepmann*, DST 2000, S. 1348.

¹⁵³⁴⁾ Vgl. *Ernst&Young* (2003), S. 12.

¹⁵³⁵⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 58.

¹⁵³⁶⁾ Vgl. *Schöllhorn/ Müller*, BuC 2004, S. 134.

¹⁵³⁷⁾ Vgl. *Hirschberger/ Karl*, DStR 2002, S. 2240 und *GDV* (2004), S. 59.

Die Einführung eines parallelen Rechnungslegungssystems geht dabei zunächst mit der Entscheidung über die zukünftige Buchungssystematik einher. Hierbei lassen sich grundsätzlich zwei Methoden unterscheiden, die im Folgenden näher erläutert werden sollen:

- Nettomethode:

Das synonym als Deltamethode zu bezeichnende Vorgehen verbucht lediglich die Differenzbeträge zwischen der führenden Bewertung und der nachrangigen Bewertung. Dabei werden auf den Buchungskonten der führenden Bewertung die vollen Wertansätze verbucht, während auf den Konten der sekundären Bewertung lediglich die sogenannten Deltas, also die Differenzen, erfaßt werden. Damit einher geht ein geringes Datenvolumen auf Grund der verminderten Anzahl von Buchungen.¹⁵³⁸⁾ Allerdings geht dieser Vorteil eindeutig zu Lasten der Nachvollziehbarkeit der Buchungen zu einem späteren Zeitpunkt. Die Delta-Buchungssätze ergeben nämlich nur in Verbindung mit den Buchungssätzen der führenden Bewertung einen vollständigen Blick auf den originären Geschäftsvorfall.¹⁵³⁹⁾

- Bruttomethode:

Bei dieser Systematik, die auch Vollmethode genannt wird, wird im Gegensatz zur Deltamethode sowohl für die Rechnungslegung nach IFRS als auch für die nach HGB der komplette Wertansatz verbucht. Mit diesem System ist die Zunahme des Buchungsstoffes verbunden, weil trotz eventuell nicht existenter Bewertungsunterschiede, Sachverhalte vollständig nach beiden Vorschriften gebucht werden. Vorteilhaft sind allerdings die simple Koordination und das leichte Verständnis der Buchungen im Nachhinein.¹⁵⁴⁰⁾

¹⁵³⁸⁾ Vgl. *Riedel et al.*, KoR 2004, S. 506, *Siebert/ Sylvester*, BuC 2003, S. 227 und *Meyer*, DB 2004, S. 2060.

¹⁵³⁹⁾ *Siebert/ Sylvester*, BuC 2003, S. 227.

¹⁵⁴⁰⁾ *Siebert/ Sylvester*, BuC 2003, S. 227 und *Riedel et al.*, KoR 2004, S. 506.

Die Umstellung der Rechnungslegung zieht einen hohen Schulungsaufwand nach sich, damit die Mitarbeiter auf ihre neuartigen Aufgaben vorbereitet sind.¹⁵⁴¹⁾ Neben dem erstmaligen Erlernen des Umgangs mit dem neuen Reporting-Package und dem Bilanzierungshandbuch oder dem Ausbau der notwendigen Grundlagen, ist wegen der dynamischen Entwicklung von IAS/ IFRS eine fortlaufende Weiterbildung der Mitarbeiter auch über das Umstellungsprojekt hinaus von zentraler Bedeutung. Neben den Mitarbeitern im Rechnungswesen fällt auch für die Mitarbeiter in anderen Konzernbereichen gegebenenfalls Schulungsbedarf an, sofern die Umstellung sich auch auf deren Arbeitsbereiche auswirkt.

Zur Überprüfung der Zielerreichung bezüglich der Motive, mit denen die IAS/ IFRS-Einführung einher ging, empfiehlt es sich, Probeabschlüsse zu erstellen.

4.4.2.4.2 Umsetzung in den Prozessen

Bei der Neukonzeption der relevanten Unternehmensprozesse sind die Empfänger des Prozessoutputs zu involvieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass tatsächlich die gewünschten Ergebnisse erreicht werden und es erleichtert die Koordination an Schnittstellen mit eventuell nachfolgenden Prozessen. Außerdem ist die Integration der Fachmitarbeiter wichtig, da gerade bei Neukonzipierungen erheblicher Schulungsaufwand entsteht, dem nachgekommen werden muss, um Problemen, die im Bereich der Akzeptanz von Veränderungen entstehen können, entgegenzuwirken.¹⁵⁴²⁾

Für den Ablauf der Rechnungslegung sind Ablaufpläne unterschiedlicher Detailtiefe zu erstellen, damit Lücken im System vermieden werden. Diese umfassen nicht nur den Weg, den die Informationen von der Quelle bis zum Jahresabschluss zurücklegen, sondern definieren auch die jeweiligen Verantwortlichen für einzelne Bereiche oder Aktivitäten.¹⁵⁴³⁾ Mit der erstmaligen Einführung der modifizierten oder neu konzipierten Prozesse ist die Umstellung noch nicht endgültig abgeschlossen. Es muss davon ausgegangen werden,

¹⁵⁴¹⁾ Vgl. *KPMG* (2002), S. 3.

¹⁵⁴²⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 108.

¹⁵⁴³⁾ Vgl. *Walleyo*, BuC 2001a, S. 171.

dass in Testläufen gerade an Schnittstellen eine fortwährende Feinabstimmung stattfinden wird.¹⁵⁴⁴⁾

Genauso wird sich Fast Close im Rahmen des Projekts nicht abschließend implementieren lassen. Es können hier lediglich die Voraussetzungen geschaffen werden. Eigentliche Bedingung für die erfolgreiche Durchführung ist ein guter, störungsfreier Ablauf, der ständiger Verbesserung unterzogen wird und so eine fortwährende Optimierung erfährt.¹⁵⁴⁵⁾

Als weitere Anforderung ist die Existenz integrierter Softwaresysteme und ein damit zu erreichender hoher Grad an Automatisierung unerlässlich.¹⁵⁴⁶⁾ Dieser kann z.B. dadurch erreicht werden, dass die Datenerfassung dezentral in einem identischen Softwaremodul in den Konzerngesellschaften erfolgt und die Konsolidierungssoftware den Datenexport über dafür eingerichtete Schnittstellen automatisch forciert.¹⁵⁴⁷⁾ Zusätzlich sollten die Einführung einer Jahresabschlussplanung und die eines Prozesscontrolling veranlasst werden, um die Transparenz der Verläufe der Abschlusserstellung zu erhöhen.¹⁵⁴⁸⁾

4.4.2.4.3 Umsetzung in der Informationstechnologie

In dieser Phase müssen die in der Planung erfassten Anforderungen an die Informationstechnologie umgesetzt werden. Dabei müssen die Erkenntnisse und Anforderungen aus den vorangegangenen Projektphasen berücksichtigt werden.

Allgemein sollte, vor allem wenn die Harmonisierung interner und externer Rechnungslegung anvisiert wird, den Anforderungen des Controllings Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes empfiehlt sich hinsichtlich der Fragestellung einer führenden Bewertung die Wahl der IAS/ IFRS zum führenden Bewertungsstandard. Daneben sollten auch aus der Einführung von Fast Close – sofern eine Implementierung von der Unternehmensleitung gewünscht ist – resultierende Ansprüche bei der Entscheidung für die führende Bewertung Beachtung finden. Nimmt mit der Einführung von IAS/ IFRS und Fast Close die Häufigkeit der Publizität zu, spricht dies ebenfalls für eine füh-

¹⁵⁴⁴⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 108.

¹⁵⁴⁵⁾ Vgl. *Ostermann/ Loskant* (2003), S. 189.

¹⁵⁴⁶⁾ Vgl. *Hofmeyer*, VW 2004, S. 612.

¹⁵⁴⁷⁾ Vgl. *Siepmann*, DST 2000, S. 1349.

¹⁵⁴⁸⁾ Vgl. *Hartmann/ Finck*, DB 2004, S. 717.

rende Bewertung nach dem internationalen Standard, um aufwendige unterjährige Überleitungen zur Veröffentlichung von IAS/ IFRS-Zwischenberichten zu vermeiden.¹⁵⁴⁹⁾

4.4.2.5 Testphase

Nach der Schulung der Mitarbeiter sind zunächst Probeabschlüsse auf Grundlage der IAS/ IFRS zu erstellen.¹⁵⁵⁰⁾ Diese bilden einen wesentlichen Bestandteil der Realisationsphase und sollten dem Umfang eines vollständigen Jahresabschlusses bzw. einer Konsolidierung entsprechen. Voraussetzung für die erfolgreiche Aufstellung von Probeabschlüssen ist das parallele Sammeln und Dokumentieren von HGB und IAS/ IFRS-Zahlen bereits ein Jahr im Voraus.¹⁵⁵¹⁾

Mit den Probeabschlüssen wird das Ziel verfolgt, einen Einklang mit den Ergebnissen in den Teilprojekten zu finden, die im Konzernhandbuch bereits dokumentiert wurden. So können in frühen Projektphasen getroffene Entscheidungen über auszuübende Wahlrechte überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.¹⁵⁵²⁾ Kommt es ausgehend von den Probeabschlüssen tatsächlich zu Änderungen in der Rechnungslegungsstrategie, muss die Aufnahme dieser Modifikationen in das Konzernhandbuch gewährleistet sein.¹⁵⁵³⁾ Ebenso bieten diese Probeabschlüsse die Möglichkeit, Mängel und Fehler, die aus den neuen Abläufen und Anpassungen resultieren, zu erkennen und zu eliminieren und daneben die erstmaligen Prozesse zu trainieren.¹⁵⁵⁴⁾

Ist die endgültige Strategie für die zukünftige Rechnungslegung festgelegt, kann mit der Aufstellung eines gültigen Abschlusses auf der Grundlage der internationalen Standards begonnen werden.

¹⁵⁴⁹⁾ Vgl. *Riedel et al.*, KoR 2004, S. 506 und *Walleyo*, BuC 2001a, S. 172.

¹⁵⁵⁰⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 60.

¹⁵⁵¹⁾ Vgl. *Schöllhorn/Müller* (2004), S. 135.

¹⁵⁵²⁾ Vgl. *Fourie/Harbort*, VW 2003, S. 1532.

¹⁵⁵³⁾ Vgl. *GDV* (2004), S. 60.

¹⁵⁵⁴⁾ Vgl. *Schöllhorn/ Müller*, BuC 2004, S. 135.

4.4.2.6 Kommunikation der Rechnungslegungsumstellung

Die parallele Veröffentlichung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses und einem nach internationalen Standards birgt die Gefahr, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Abschlusses eines Versicherungsunternehmens aufzuwerfen.¹⁵⁵⁵⁾

Die Adressaten der Rechnungslegung sind daher zeitnah über die Umstellung auf neue Rechnungslegungsstandards zu informieren. Eigen- und Fremdkapitalgebern sind die Änderungen und die daraus resultierenden Folgen zu kommunizieren, vor allem dann, wenn mit der Umstellung positive Signale an den Kapitalmarkt gesendet werden sollen. Besonders die Wahrnehmung bilanzpolitischer Spielräume und damit verbundene Maßnahmen sind den Adressaten deutlich mitzuteilen, um sich nicht des Verdachts der „Beseitigung von Kellerleichen“¹⁵⁵⁶⁾ auszusetzen. Wird die Kommunikation des Einflusses der neuen Standards an die Adressaten versäumt, kann es zu negativen Kapitalmarktreaktionen kommen, sofern mit der Umstellung ein Rückgang des Konzerngewinns einhergeht.¹⁵⁵⁷⁾ Vor allem aber ist eine mit der Fair Value-Bewertung einhergehende höhere Schwankungsbreite des Eigenkapitals eines Versicherungsunternehmens, die Aktienkursreaktionen hervorrufen kann, angemessen zu kommunizieren.¹⁵⁵⁸⁾

Für die Transparenz der Umstellung bieten die Vorschriften der IAS/ IFRS-Rechnungslegung z.B. mit dem Lagebericht ein probates Mittel, um im ersten, nach den Regeln der neuen regulatorischen Initiative erstellten, Geschäftsbericht, Auswirkungen der Umstellung zu erläutern. Diese Kommunikation sollte natürlich auch Erläuterungen bezüglich der Überleitungsrechnung des Eigenkapitals enthalten und Gründe für eventuelle Abweichungen liefern.

Darüber hinaus sind die eigenen Mitarbeiter unternehmensintern über die Veränderungen im eigenen Unternehmen – beispielsweise durch einen Artikel in der Mitarbeiterzeit-

¹⁵⁵⁵⁾ Vgl. *Nickel-Waninger*, VW 2005, S. 654.

¹⁵⁵⁶⁾ *Schön/ Kröniger*, Controlling 2005, S. 91.

¹⁵⁵⁷⁾ Vgl. Bingham (2005). Bei der britischen Northern Rock Bank hat der Aktienkurs erheblich gelitten, als angekündigt wurde, dass der Jahresüberschuss nach Anwendung der internationalen Standards um 10%-12% geringer ausfallen werde ohne begleitende Information über die Ursache des Rückgangs zu kommunizieren.

¹⁵⁵⁸⁾ Vgl. *Romeike*, Rating aktuell 2005, S. 35.

schrift – zu unterrichten.¹⁵⁵⁹⁾ Vor allem sind aber auch Vorstandsmitglieder, deren Ressort nicht direkt an das Rechnungswesen angrenzt, über die Tragweite der Veränderungen für den gesamten Konzern zu informieren.¹⁵⁶⁰⁾

Die Kommunikation grundlegender Veränderungen der Rechnungslegung sind aber nicht nur den externen Adressaten Mitarbeitern des Unternehmens zu kommunizieren, sondern frühzeitig vor allem den Projektmitarbeitern. Werden diesen die Wichtigkeit des Vorhabens sowie der Umfang der Veränderungen bewusst gemacht, profitiert das Projekt von der Motivation der beteiligten Personen, was eine bessere Verkräftung einer Mehrbelastung durch eben das Projekt zur Folge hat.¹⁵⁶¹⁾

4.4.2.7 Besonderheiten der Umstellung unter Berücksichtigung von Solvency II

Die Berechnungen der Bilanzwerte basieren im Rahmen von Solvency II auf ähnlichen Maximen, wie die im Rahmen der Anwendung von IAS/ IFRS – nämlich der Fair Value-Bewertung von Aktiva und Passiva.¹⁵⁶²⁾ Sind beim Standardansatz bzw. beim individuellen Risikomodell jedoch Werte aufzunehmen, die nach den Regeln von IAS/ IFRS zu erheben sind, zwingt dies auch die nichtkapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen, sich intensiver mit der Einführung von IAS/ IFRS zu befassen. Denn dann sind die Unternehmen zur Überwachung der Solvabilität gehalten, auf Basis dieser Rechnungslegungsnormen ermittelte Kennzahlen zu definieren.¹⁵⁶³⁾ Es ist an dieser Stelle aber auch bemerken, dass im Rahmen von Solvency II nicht für alle Versicherungsunternehmen die Anwendung von IAS/ IFRS gefordert werden wird.¹⁵⁶⁴⁾ Obwohl die Verpflichtung zur Rechnungslegung nach IAS/ IFRS bisher nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen gilt und ein endgültiger IFRS für Versicherungsverträge noch nicht feststeht, kristallisiert sich jedoch heraus, dass die IAS/ IFRS die zukünftig relevanten Bewertungsvorschriften

¹⁵⁵⁹⁾ Vgl. *KPMG* (2000), S. 80.

¹⁵⁶⁰⁾ Vgl. *Fourie/ Harbort*, VW 2003, S. 1532.

¹⁵⁶¹⁾ Vgl. *Barthélemy/ Willen* (2003), S. 36 und *KPMG* (2002), S. 7.

¹⁵⁶²⁾ Vgl. *Röhl* (2006), S. 362.

¹⁵⁶³⁾ Vgl. *Fourie et al.*, VW 2005, S. 101.

¹⁵⁶⁴⁾ Vgl. *Kölschbach* (2005), S. 4.

für sämtliche Unternehmen darstellen werden. Folglich laufen aktuell die Vorbereitungen auf IAS/ IFRS und Solvency II mehr oder weniger parallel.¹⁵⁶⁵⁾

Für das Unternehmen gewinnt dies zusätzliche Bedeutung, da nach IAS/ IFRS ermittelte Bilanzkennzahlen zunehmend relevant für die Unternehmenssteuerung und das Benchmarking.¹⁵⁶⁶⁾ Daneben ergibt sich auch mit den Vorschriften von Solvency II eine direkte Auswirkung der Versicherungsaufsicht auf die Steuerung des Unternehmens.¹⁵⁶⁷⁾

Die Entwicklung hoch entwickelter interner Risikomodelle lohnt folglich auch für das Risikomanagement im Versicherungsunternehmen und nicht nur für die rein aufsichtsrechtlichen Vorteile eines eventuell geringeren Solvenzkapitals im Gegensatz zu einem möglichen Standardansatz.¹⁵⁶⁸⁾

Die aktuellen Projekte in Versicherungsunternehmen, namentlich die Einführung von IAS/ IFRS oder auch die Einführung der Vorschriften des Sarbanes-Oxley Acts (SoX), erlauben die Nutzung von Synergien in Bezug auf die Richtlinien von Solvency II. So müssen die Offenlegungspflichten der Unternehmen nach IAS/ IFRS und Solvency II in einen Zusammenhang gebracht werden.¹⁵⁶⁹⁾ Außerdem erlauben vergangene und laufende Projekte den Transfer bereits gesammelter Erfahrungen bezüglich Projektorganisation und Projektmanagement.¹⁵⁷⁰⁾ Neben diesem allgemeinen Wissen, das übertragen werden kann, gibt es auch Ähnlichkeiten in den einzelnen Aufgaben, die in einem Solvency II-Projekt angegangen werden müssen. So werden die notwendigen Daten, deren Quellen und eine eventuelle Aufbereitung für die Anwendung eines Modells zu untersuchen sein.¹⁵⁷¹⁾

Allerdings wirft der Parallellauf von Solvency II- und IAS/ IFRS-Projekten auch Probleme auf. Diese betreffen insbesondere den Rückgriff beider Projekte auf die gleichen Ressourcen in den Fachabteilungen und aus der IT. Daneben darf auch der mehr oder weniger große Ressourcenbedarf des laufenden operativen Geschäfts nicht vernachlässigt

¹⁵⁶⁵⁾ Vgl. Pfeifer (2005), S. 1560.

¹⁵⁶⁶⁾ Vgl. Zimmermann/ Borowski (2006), S. 124.

¹⁵⁶⁷⁾ Vgl. Pfeifer, VW 2005, S. 1558.

¹⁵⁶⁸⁾ Vgl. Singh (2005), S. 23.

¹⁵⁶⁹⁾ Vgl. Palm/ Schüller, VW 2005, S. 827.

¹⁵⁷⁰⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵⁷¹⁾ Vgl. Zimmermann/ Borowski, VW 2006, S. 123.

werden.¹⁵⁷²⁾ Es lassen sich bei Betrachtung der Gemeinsamkeiten – beispielsweise hinsichtlich der Anforderungen an die Daten-Synergien zwischen den einzelnen Projekten eines Versicherungsunternehmens realisieren. Vor diesem Hintergrund bieten sich ebenfalls Möglichkeiten, dem Zugriff beider Projekte auf die gleichen Ressourcen konstruktiv zu begegnen, wenn die Vorhaben zur Rechnungslegungsumstellung und zu Solvency II an geeigneten Stellen miteinander assoziiert werden. Damit stellt – ähnlich wie die Rechnungslegungsumstellung – auch Solvency II neue Ansprüche an die IT der Versicherungsunternehmen.¹⁵⁷³⁾

Fraglich ist, ob die Daten, die vom Solvency Aufsichtsmodell als Input benötigt werden, durch die IAS/IFRS-Rechnungslegung geliefert werden. Obwohl die Bilanzierung auf der einen Seite mit ihrem Bestreben, entscheidungsrelevante Informationen primär für Investoren zur Verfügung zu stellen, und die Versicherungsaufsicht auf der anderen Seite, die den Schutz der Policeninhaber fokussiert, im Grunde unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen, sollten die Vorschriften der beiden Initiativen miteinander vereinbar sein, damit Entscheidungen der Unternehmenslenker auf der Basis einheitlicher Datensätze gefällt werden können.¹⁵⁷⁴⁾ Mit der durchgängigen Anwendung eines Fair Value-Accountings nähert sich die externe Rechnungslegung einem ökonomischen Kapitalkonzept an. Damit könnten von der externen Berichterstattung über das interne Rechnungswesen Solvenzmodelle bis hin zu gesetzlichen Anforderungen mehrere Zwecke bedient werden. Bedingung dafür ist allerdings, dass der Kapitalbegriff im Zusammenhang mit IAS/IFRS dem nach Solvency II entspricht.¹⁵⁷⁵⁾ Dies ist zwar theoretisch erreichbar, eine praktische Umsetzung erscheint momentan allerdings nicht verwirklicht zu werden. Vielmehr entwickeln sich die Vorschläge für die weitere Evolution des IFRS für Versicherungsverträge in eine Richtung, die mit Risikomodellen, wie sie für Solvency II notwendig sind, nicht vereinbar sind. Wird die mögliche Konvergenz der beiden Systeme nicht weiter angestrebt, folgt für die Versicherungsunternehmen die Einführung eines weiteren Rechnungssys-

¹⁵⁷²⁾ Vgl. Pfeifer, *Versicherungsbetriebe* 2006, S. 12.

¹⁵⁷³⁾ Vgl. Giebel, *Versicherungsbetriebe* 2005, S. 12.

¹⁵⁷⁴⁾ Vgl. Kölschbach (2005), S. 20.

¹⁵⁷⁵⁾ Vgl. Meyer (2005), S. 120.

tems allein für die gesetzliche Aufsicht im Rahmen von Solvency II.¹⁵⁷⁶⁾

Synergien lassen sich dennoch nutzen, wenn für die IFRS-Berichterstattung und das Meldewesen nach Solvency II zumindest ein einheitlicher Datenpool, der Geschäfts-, Stamm- und Marktdaten genutzt werden kann. Dieser Ansatz wurde z.B. bei Banken im Rahmen von Basel II bereits eingeführt.¹⁵⁷⁷⁾ Dazu müssen bei der Entwicklung des Fachkonzepts für die IFRS-Rechnungslegung allerdings grundlegende Anforderungen von Solvency II bereits berücksichtigt werden, sofern diese zu diesem Zeitpunkt schon bekannt sind.¹⁵⁷⁸⁾ Exemplarisch sei hier vor allem die dritte Säule (Transparenz) des Solvency II-Projekts genannt, denn es geht auch hier um die Kommunikation von Information an die Unternehmensumwelt.¹⁵⁷⁹⁾

Die Aufgabe für die IT wird immer mehr die Garantie einer konsistenten Versorgung mit relevanten Daten sein, die aus den oft vielfältigen Systemen – wie Bestandsführung, Versicherungsmathematik oder Kapitalanlageverwaltung – eines Versicherungsunternehmens zu generieren sein werden.¹⁵⁸⁰⁾ Eine Möglichkeit wäre, die Infrastruktur der Daten als Pool zu modellieren, der zwar von den operativen Systemen gespeist wird, aber ohne dass diese Systeme den Daten ihre Architektur aufzwingen.¹⁵⁸¹⁾

Ein Modell für ein solches konsistentes Reporting visualisiert die Abbildung 4.5.

Die Informationstechnologie hat die Aufgabe der Entwicklung zentraler Datenbanken mit konsistenten Informationen.¹⁵⁸²⁾

Sowohl die komplexen Solvency II-Anforderungen als auch die Umstellung der Rechnungslegung und die wechselseitigen Interdependenzen betreffen das gesamte Versicherungsunternehmen. Um den Ansprüchen der beiden neuen regulatorischen Initiativen vor dem Hintergrund knapper IT- und fachlicher Ressourcen gerecht zu werden, sollte der

¹⁵⁷⁶⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵⁷⁷⁾ Vgl. *Siems*, Bankmagazin 2005, S. 35. Exemplarisch sei hier die Norddeutsche Landesbank Luxemburg S.A. genannt, die mit der IFRS-Lösung „FlexFinance“ eine zentrale Datenmanagementlösung eingeführt hat.

¹⁵⁷⁸⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵⁷⁹⁾ Vgl. *Pfeifer*, Versicherungsbetriebe 2006, S. 12.

¹⁵⁸⁰⁾ Vgl. ebenda.

¹⁵⁸¹⁾ Vgl. *Grieger/Kley*, VW 2005, S. 647.

¹⁵⁸²⁾ Vgl. *Dewor*, Versicherungsbetriebe 2005, S. 15.

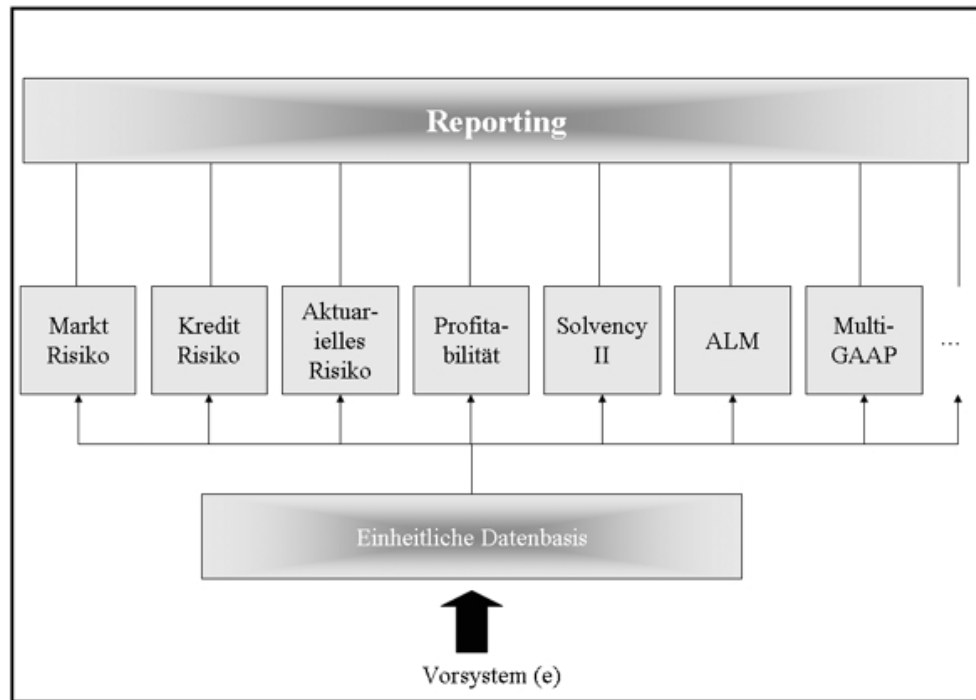


Abbildung 4.5: Darstellung eines konsistenten Reportings, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an Pfeifer, VW 2005, S. 1560.*

Einsatz von Standardlösungen ebenso wie eine parallele Arbeit an beiden Projekten verfolgt werden.¹⁵⁸³⁾

¹⁵⁸³⁾ Vgl. Pfeifer, (Versicherungsbetriebe 2006), S. 12.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Versicherungsunternehmen befinden sich momentan durch eine fortschreitende Internationalisierung in einer Phase des Umbruchs. Vor dem Hintergrund der Inkraftsetzung der EU-Verordnung 1606/2002, die ab dem 01.01.2005 für kapitalmarktorientierte Unternehmen die Erstellung des Jahresabschlusses nach IAS/IFRS verbindlich vorschreibt und für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ein Wahlrecht bezüglich einer befreienden Erstellung des IAS/IFRS-Abschlusses bietet, ergeben sich für Versicherungsunternehmen grundlegende Veränderungen.

Ausgehend von einem Schutz der Versicherungsnehmer war es bisher das Ziel, die besonderen Eigenschaften der Versicherungsproduktion in der Rechnungslegung zu berücksichtigen. Das IASB wendet sich von dieser Betrachtungsweise ab und propagiert in Anlehnung an die Bilanzierung von Finanzinstrumenten eine risikoadäquate Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Dabei wird zu Gunsten eines Vermögensvergleichs Abstand von einer periodengerechten Erfolgsermittlung genommen. Problematisch könnte bei einer Zeitwertbilanzierung von Versicherungsverträgen sein, dass es zu einer unangemessenen Berücksichtigung der zur Produktion von Versicherungsschutz notwendigen Kollektive, Stochastizitäten und zeitlichen Komponenten kommt.

Vor diesem Hintergrund und für die Charakterisierung der verschiedenen Rechnungssysteme wird im ersten Teil dieser Arbeit die Rechnungslegung für deutsche Versicherungsunternehmen vorgestellt.

Nach einer Erläuterung der Natur von Versicherung wird der Jahresabschluss in Versicherungsunternehmen analysiert, in dem zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Kontext einer europäischen Harmonisierung gestellt werden. Hier bietet die derzeitig umzusetzende Bilanzrechtsreform mit dem Enforcement Handlungsspielräume

und -bedarf, die die Rechnungslegung zukünftig maßgeblich beeinflussen werden. Auch die Einführung neuer Solvabilitätsvorschriften beeinflusst die Rahmenbedingungen und schafft derzeit Unsicherheit über eine mögliche Ausgestaltung der zukünftigen Bewertungsvorschriften.

Anschließend werden Harmonisierungsbestrebungen mit den USA untersucht. Hier ist festzustellen, dass, trotz einer offensichtlichen Bemühung zum erfolgreichen Abschluss des Projekts zur Konvergenz von US-GAAP und IAS/ IFRS, im Hintergrund nationale Eigeninteressen die Arbeit prägen und eine endgültige Konvergenz vermutlich in den nächsten Jahren nicht zu erwarten sein wird.

Im Zuge der Untersuchung über die Unterschiede in der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen erfolgt nach einer Erläuterung der unterschiedlichen Interessen der Rechnungslegungsadressaten und einer Darstellung des Einflusses von Bilanztheorien auf die Rechnungslegung eine Analyse handelsrechtlicher Vorschriften vor allem vor dem Hintergrund einer Erfüllung der Interessen der Adressaten. Analog dazu wird mit der Untersuchung der Vorschriften nach IAS/ IFRS verfahren.

Um die Auswirkungen der unterschiedlichen Rechnungslegungsgrundlagen auf die Versicherungsbilanz darzustellen, wird die Abbildung ausgewählter wesentlicher Bilanzpositionen untersucht. Analog wird mit der GuV verfahren.

Ausgehend vom derzeitigen status quo, dem sich die Versicherungswirtschaft gegenüber sieht, wird im folgenden zweiten Teil eine praktikable und konsistente Konzeption eines IFRS für Versicherungsverträge entworfen. Der Erläuterung einer sachgerechten Bilanzierung von Versicherungsverträgen folgt eine Diskussion zum Deferral-and-Matching-Principle und Asset-Liability-Measurement-Ansatz. Die anschließende Untersuchung betrifft die Auswirkungen des vom IASB vorgesehenen Paradigmenwechsels hin zu einem Vermögensvergleich für den Ansatz versicherungstechnischer Verpflichtungen und die daraus resultierenden Folgen für die Bewertung.

Weil das IASB vorsieht, dass künftig auch versicherungstechnische Verpflichtungen zum Fair Value bewertet werden müssen, wird folgend die Bewertung versicherungstechni-

scher Verpflichtungen zum Fair Value untersucht. Dazu werden zunächst die Vorgaben des IASB betrachtet und einer Fair Value Betrachtung für Finanzinstrumente gegenüber gestellt. Obwohl Finanzinstrumente und Versicherungsverträge unterschiedliche Risikoeigenschaften haben, schreibt das IASB die einheitliche Bilanzierung von Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten vor. Daher werden die dem Versicherungsgeschäft innewohnenden Besonderheiten hinsichtlich der Abbildung in der Bilanz mit einer Vereinbarkeit einer Fair Value Bewertung geprüft. Insbesondere werden Zahlungsströme, Risikozuschläge sowie die Berücksichtigung des Bonitätsrisikos und des Zinsänderungsrisikos betrachtet.

Als problematisch wird bei der Umsetzung einer Fair Value Bilanzierung allgemein angesehen, dass – im Gegensatz zu Finanzinstrumenten – für Verpflichtungen, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben, keine Märkte mit ausreichendem Marktvolumen bestehen, die eine hinreichende Bestimmung eines vom IASB geforderten Marktpreises zulassen. Daher muss auf die Konstruktion hypothetischer Marktwerte – über die Ermittlung einer Marktrisikoprämie mittels Modellen – zurückgegriffen werden. Hierbei können sich Ermessensspielräume ergeben, die hinsichtlich einer möglichen Gewinnvereinnahmung bei Vertragsabschluss zu Gestaltungsspielräumen beim Ausweis des Periodenerfolgs führen können. Eine Marktrisikoprämie kann über finanzwirtschaftliche oder risikothoretische Modelle ermittelt werden. Bei den finanzwirtschaftlichen Modellen besteht das Problem, dass Finanzinstrumente und Versicherungsverträge gleich bilanziert werden müssen. Dabei wird den Besonderheiten der Versicherungsproduktion nicht Rechnung getragen. Bei den risikothoretischen Modellen besteht das Problem, dass diese die Marktgegebenheiten nicht abbilden und eine Transformation der Ergebnisse in eine Marktrisikoprämie außerordentlich schwierig ist.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Untersuchungen wird im dritten Teil der Arbeit die Überführung theoretischer Grundüberlegungen in ein praxistaugliches Projektmanagement vorgenommen.

Die Umstellung der Rechnungslegung ist ein komplexer zeit- und ressourcenintensiver Prozess, der die Mitarbeit einer Vielzahl von Abteilungen sowie internen und externen

Beratern erfordert. Vor diesem Hintergrund ist ein konsequentes Projektmanagement zur erfolgreichen – also fachlich fundierten und schnellstmöglichen – Umsetzung notwendig. Unabdingbar für die Erreichung einer fachgerechten problemlosen Umstellung sind neben einer bedingungslose Unterstützung der obersten Führungsebene die Auswahl kompetenter Mitarbeiter für die Projektteams sowie die Auswahl von fachlich versierten externen Dienstleistern.

Mit der Schaffung einer Projektorganisation, die ihre Arbeit parallel zu den normalen Geschäftsprozessen aufnimmt, und der Linie, die die Umstellungsaufgaben wahrnimmt, wird das Umstellungsprojekt in Angriff genommen. Es sind zunächst die mit einer Rechnungslegungsumstellung verfolgten Ziele zu definieren und der systematische Ablauf zu bestimmen. Zudem sind die mit dem Projekt unmittelbar in Zusammenhang stehenden Risiken zu identifizieren. In einem nächsten Schritt wird die aktuelle Situation im Unternehmen analysiert. Die Ergebnisse dieser Analyse bilden die Grundlage zur Schaffung von Handlungsalternativen, um die Lücke zwischen aktueller Situation und Zielsetzung zu schließen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren und dienen der folgenden Implementierung – und zu späteren Zeitpunkten – als Leitfaden für die weitere Arbeit.

Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich durch die Phase II des Projekts IFRS Insurance ergeben und wie diese in den Unternehmen hinsichtlich der Rechnungslegung, der Prozesse und der Informationstechnologie effizient umgesetzt werden können. Aktuelle Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Unternehmen der Herausforderung einer Umstellung stellen werden (müssen), diese aber als äußerst belastend empfinden.

Trotzdem sollten die mit der Verpflichtung einhergehenden Möglichkeiten einer Restrukturierung interner Prozesse und eine Neuorientierung des externen und internen Rechnungswesens positiv aufgenommen werden. Vor allem vor dem Hintergrund der Einführung von Solvency II ist zu überdenken, ob nicht auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Anwendung von IAS/ IFRS einführen sollten.

Es konnte gezeigt werden, dass eine verpflichtende Anwendung von IAS/ IFRS für Investoren positive Auswirkungen besitzt, da eine zukunftsorientierte Rechnungslegung eine nützliche Entscheidungsgrundlage bietet. Neben einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und einer Verbesserung des Controlling und Reporting sind vor allem die erhöhte Vergleichbarkeit und höhere Transparenz als Vorteile für Investoren zu nennen, die die Anwendung von IAS/ IFRS mit sich bringt. Für die anwendenden Unternehmen bedeuten IAS/ IFRS neben einer erleichterten Ausstattung mit Eigenkapital auch eine Stärkung gegenüber den Banken und vor allem die Senkung von Fremdkapitalkosten hinsichtlich der Anwendung von Basel II.

Außerdem wird mit dem Streben nach einer einheitlichen Bilanzierung nach einem – im günstigsten Fall weltweit – gültigen Standard das Ziel verfolgt, Unternehmen von kostenintensiven parallelen oder dualen Jahresabschlüssen weitgehend zu bewahren.

Vor allem von der Fair Value Bilanzierung erhofft sich das IASB, die Entscheidungsnützlichkeit zu erhöhen - nur so ist die radikale Abkehr vom Deferral-and-Matching-Principle hin zum eng mit der Fair Value Bilanzierung verwobenen Asset-Liability-Measurement-Ansatz zu erklären.

Allerdings ist in Versicherungsunternehmen die Entscheidungsnützlichkeit einer Fair Value Bilanzierung zu hinterfragen. Sie ist entgegen der angelsächsischen Meinung nicht ausreichend verständlich und es ist keine besondere Relevanz gegenüber anderen Wertmaßstäben festzustellen. Eine vermeintlich notwendige Konsistenz der Bewertung von Finanzinstrumenten und Versicherungsverträgen hat zur Folge, dass die Zuverlässigkeit der Informationen leidet. Zudem kann die Bilanzierung zum Fair Value nur noch von wenigen Experten verstanden und umgesetzt werden. Somit wird das Bestreben, das Interesse von Adressaten zu befriedigen, indem die Transparenz von Unternehmen erhöht wird, nicht erreicht.

Fraglich ist zudem, inwieweit Versicherungsunternehmen primär Eigenkapitalgeber als Rechnungslegungsadressaten ansprechen sollten. Es ist bisher nicht geklärt, ob Eigenkapitalgebern ein weitaus größeres relevantes Interesse an den Informationen von Ver-

sicherungsunternehmen zuzusprechen ist als den Versicherungsnehmern. Informationen, die für – institutionelle – Eigenkapitalgeber und für deren Entscheidungen durchaus relevant sein können, da sie in der Lage sind, partielle, zeitpunktbezogene Information auszuwerten, könnten Versicherungsnehmer ohne entsprechende Kenntnisse stark verunsichern. Dies ist beispielsweise bei einem extrem hohen Verlustausweis der Fall, der in einer Periode zufällig durch Naturkatastrophen entsteht, der aber von Nichtspezialisten als außergewöhnliches Ereignis falsch interpretiert werden kann, das aber in Wirklichkeit möglicherweise über die Zeit ausgeglichen wird.

Weitere Probleme zeigen sich in der Anwendung und Auslegung von IAS/ IFRS. Weil bisher Begründungen zu wesentlichen Änderungen oder Novellierungen der Standards im allgemeinen – und beispielsweise die Festlegung auf Methoden zur Ermittlung des Fair Value für versicherungstechnische Verpflichtungen im speziellen – fehlen, wird deren Anwendung erschwert.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung des Fair Value für versicherungstechnische Verpflichtungen ergeben, können teilweise durch den Risikoausgleich im Kollektiv wegen der großen Zahl an zu bewertenden Verträgen gemildert werden, allerdings bleibt das Problem fehlender Märkte. Über die Bildung von Risikoprämien mittels Modellen, kann zwar eine Marktwertkonstruktion vorgenommen werden, aber es ergeben sich hierbei Ermessensspielräume für zukünftige Zahlungsströme.

Fraglich ist, ob die Fair Value Bewertung trotz der Vorgaben durch das IASB durchzusetzen ist. Entgegen aller Kritik führt das IASB eine Zeitwertbilanzierung ein, ohne eine Methode zur Ermittlung des Fair Value für versicherungstechnische Verpflichtungen vorzugeben. Außerdem werden vom IASB keine Hinweise zur Gestaltung von Modellen zur Ermittlung einer hypothetischen Marktwertkonstruktion gegeben. Zwar werden im derzeitigen Prozess einige Ansätze genannt und vom IASB Präferenzen ausgesprochen, allerdings fehlt eine Forcierung, so dass auch weiterhin dessen Unentschlossenheit hinsichtlich der Einführung einer Fair Value Bewertung für versicherungstechnische Verpflichtungen auffällt. Ohne eine konzeptionelle Grundlage ist die Argumentation für eine

Fair Value Bewertung über die Evidenz der Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen nicht tragbar und daher fragwürdig.

Bisher ist noch nicht absehbar, wie die Bilanzierung von Versicherungsverträgen durchzuführen sein wird. Dennoch ist klar, dass vor dem Hintergrund einer Fair Value Bilanzierung weitgehende Veränderungen auf die Versicherungswirtschaft zukommen werden. Zwar sind die Überlegungen des IASB zur Einführung eines Fair Value in der Theorie schlüssig, allerdings ist noch offen, ob eine effiziente und praktikable Umsetzung möglich ist.

Die Fair Value Bilanzierung wird derzeit fast ausschließlich auf Basis der Projekte zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten und zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen öffentlich diskutiert. Zwar ist die Ermittlung des Fair Value versicherungstechnischer Verpflichtungen nach Meinung des IASB unabdingbar für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen – trotz der Erschwernis fehlender Märkte. Allerdings sollte die Diskussion hinsichtlich einer angestrebten Fair Value Bilanzierung sämtlicher Branchen auf diese mit den dort spezifischen Schwierigkeiten ausgedehnt werden. Es muss zukünftig hinterfragt werden, ob entstehende Volatilitäten im Ergebnis das Resultat der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen sind oder nur auf Grund der besonderen Bewertungsvorschriften entstehen.

Weiterhin sollte vor dem Hintergrund der verschiedenen weiteren Projekte, die im IASB anhängig sind, und der Harmonisierungsbestrebungen in Europa eine möglichst praktikable und sinnvolle Umsetzung stattfinden. Gerade für den Umstellungsprozess ist es notwendig, Sicherheit hinsichtlich des Umgangs mit den komplexen und volatilen Ergebnisse in der Rechnungslegung zu schaffen, um so eine möglichst objektive und solide Basis für künftige Jahresabschlüsse zu finden.

Unstrittig ist, dass eine Fair Value Bilanzierung hohe Anforderungen nicht nur an die Versicherungsunternehmen stellt, sondern auch an deren Adressaten und an das Enforcement.

Anhang

Anhang A

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Juli 2002
betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**

Artikel 4

Konsolidierte Abschlüsse von kapitalmarktorientierten Gesellschaften

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ⁽¹⁾ zugelassen sind.

Abbildung A.1: Artikel 4 der EU-Verordnung

Anhang B

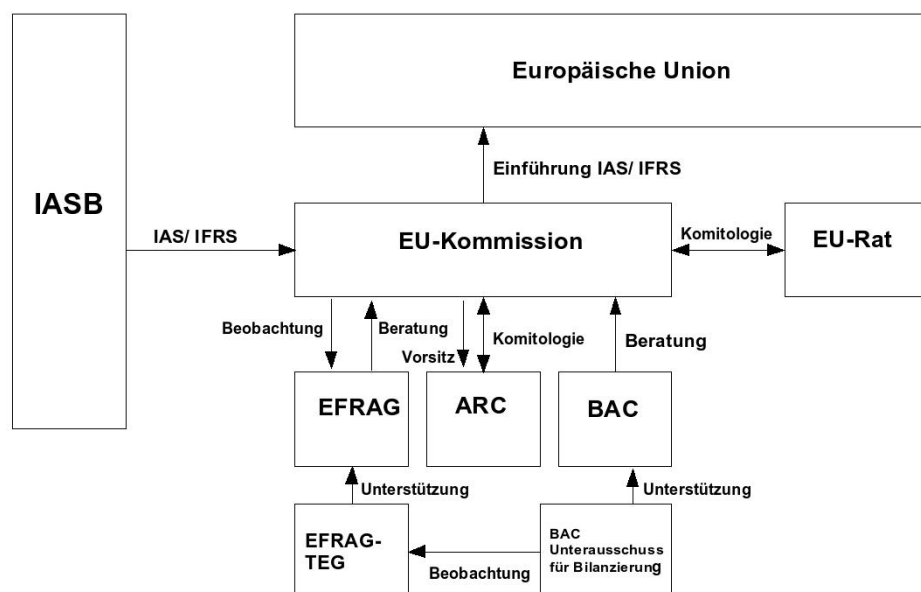


Abbildung A.2: Schema zum Anerkennungsverfahren in Europa, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an EU (2002).*

Unabdingbare Voraussetzung für die rechtsverbindliche Anwendung von IFRS/IAS ist deren Anerkennung durch die EU – Endorsement. Bei diesem Anerkennungsverfahren wird die Kommission von einem politischen Ausschuss, dem sogenannten Regelungsausschuss (Accounting Regulatory Committee - ARC), bei der Entscheidungsfindung unterstützt, ob in der EU ein einzelner verabschiedeter IAS/IFRS unverändert, mit Änderungen oder gar nicht zur Anwendung kommt. Dieser Regelungsausschuss wird von Sachverständigen, die Mitglied der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) sind, beraten.

Die übernommenen Standards wurden am 13.10.2003 in allen Amtssprachen der Union im Amtsblatt der EU veröffentlicht (L 261) und sind online verfügbar.¹⁵⁸⁴⁾ Insgesamt sind jedoch nur die 34 gegenwärtig gültigen Standards und 31 SICs übersetzt worden, Framework, Anhänge zu den Standards, Basis for Conclusions, Glossar und Stichwortverzeichnis nicht.

¹⁵⁸⁴⁾ Vgl. <http://www.eu.int/eur-lex>.

Anhang C

	1997	2005
HGB		
HGB	21	2
IAS/IFRS		
(nur) IAS/IFRS	-	20
Parallelabschlüsse HGB und IAS	2	-
HGB-Abschluss mit Überleitung auf IAS	-	-
Dualer Abschluss (HGB/IAS)	4	-
IAS gesamt	6	20
US-GAAP		
(nur) US-GAAP	-	8
HGB mit US-GAAP- Überleitung	2	2
IAS mit US-GAAP- Überleitung		0
Parallelabschlüsse HGB und GAAP	1	-
US-GAAP gesamt	3	8
Summe	30	30

Abbildung A.3: Aufstellung DAX-gelisteter Unternehmen 1997 und 2005, *Quelle: eigene Darstellung.*

Anhang D

US-GAAP Standard Setters

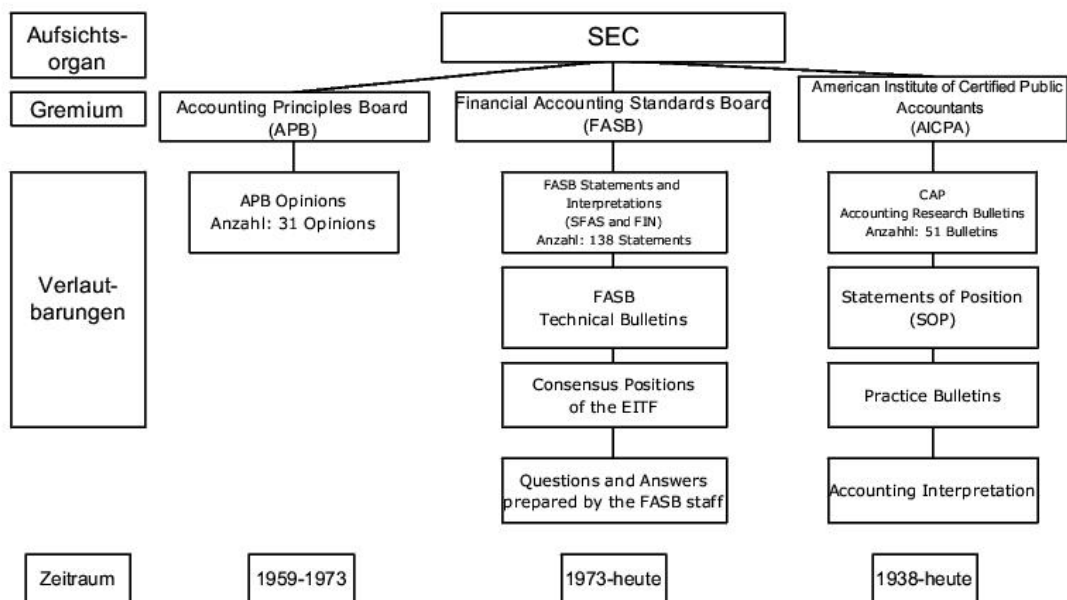


Abbildung A.4: Schema zum Standardsetting in den USA, *Quelle: Darstellung in Anlehnung an FASB (2001).*

Anhang E

Insurance Contracts Phase II - Beispiel zum Asset-Liability-Measurement-Ansatz¹⁵⁸⁵⁾

Sachverhalt:

Ein Versicherer verkauft 1000 Verträge zu 1000 EUR Prämie. Es wird angenommen, dass alle mit dem Verkauf verbundenen Zahlungen am 01 Juli X1 erfolgen. Alle Schadenzahlungen erfolgen am 30 Juni X2. Der Versicherer zahlt 100 EUR Verkaufsprovision pro Vertrag und es werden Schadenzahlungen in Höhe von 800 EUR pro Vertrag erwartet. Es wird weiterhin angenommen, dass der Vertrag zunächst von beiden Seiten nicht gekündigt werden kann und ein Diskonteffekt wird ignoriert.

Ersterfassung im Falle des Deferral-and-Matching-Principles

Das Versicherungsunternehmen grenzt 1.000.000 EUR unverdiente Prämien und 100.000 EUR Abschlusskosten in der Bilanz ab.

	dr.	cr.
Cash	1.000.000	
Unearned premium revenue		1.000.000
To record receipt of premiums		
Deferred acquisition costs	100.000	
Cash		100.000
To record payment of sales commissions		

Tabelle A.1: Gewinnausweis bei Ersterfassung nach Deferral-and-Matching-Principle, *Quelle: Ebberts (2005), S. 21 ff..*

¹⁵⁸⁵⁾ Beispiel nach *Ebberts (2005), S. 21 ff..*

Ersterfassung im Falle des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes

Das Versicherungsunternehmen hat die Verpflichtung, die erwarteten Schadenzahlungen in Höhe von 800.000 EUR zu erfüllen (stand ready obligation). Diese stand ready obligation erfüllt die Definition einer Verbindlichkeit im IASB Framework. Weil die Akquisitionskosten kein asset sind, werden sie erfolgswirksam in der GuV erfasst. Die Folge ist ein 100.000 EUR Gewinnausweis bei der Ersterfassung des Vertrags (upfront profit).

	dr.	cr.
Cash	1.000.000	
Stand ready obligation		800.000
Premium revenue		200.000
To record receipt of premiums		
Acquisition cost expense	100.000	
Cash		100.000
To record payment of sales commissions		

Tabelle A.2: Gewinnausweis bei Ersterfassung nach Asset-Liability-Measurement

Auf Grund der Bewertung der stand ready obligation in Höhe der erwarteten Schadenzahlungen in Höhe von 800.000 EUR ergibt sich ein upfront profit von 100.000 EUR. Allerdings stellen die 800.000 EUR die Untergrenze der zu erwartenden Schäden dar (Bedarfsprämie). Auf Grund der Unsicherheit in der Schätzung können die tatsächlichen Schäden höher ausfallen. Die ist auch beim Verkauf eines Portfolios zu berücksichtigen. Der Wert der stand ready obligation muss höher sein als 800.000 EUR. Im DSOP schlägt das IASB einen bottom up approach zur Bewertung der stand ready obligation vor:

Erwartete Schadenzahlungen	800.000
+ Risikomarge z.B.	75.000
= Gewinnausweis	+ 25.000

Es stellt sich die Frage, was die „richtige“ Risikomarge ist:

Erwartete Schadenzahlungen	800.000
+ Risikomarge z.B.	125.000
= Gewinnausweis	- 25.000

Das Versicherungsunternehmen schätzt eine Risikomarge von 12,5% auf die erwarteten Schadenzahlungen in Höhe von 100.000 EUR. Die stand ready obligation hat somit einen Wert von 900.000 EUR. Die Akquisitionskosten werden erfolgswirksam erfasst mit der Folge, dass sich bei der Ersterfassung des Vertrags ein Gewinn/ Verlust von 0 ergibt.

	dr.	cr.
Cash	1.000.000	
Stand ready obligation		900.000
Premium revenue		100.000
To record receipt of premiums		
Acquisition cost expense	100.000	
Cash		100.000
To record payment of sales commissions		

Tabelle A.3: Fortsetzung Gewinnausweis bei Ersterfassung nach Asset-Liability-Measurement

Erweiterung des Beispiels:

Ein Versicherer verkauft 1000 Verträge zu 1000 EURO Prämie und alle mit dem Verkauf verbundenen Zahlungen erfolgen am 01 Juli X1. Sämtliche Schadenzahlungen erfolgen am 30 Juni X2. Der Versicherer zahlt 100 EUR Verkaufsprovision pro Vertrag und er erwartet Schadenzahlungen in Höhe von 800 EUR pro Vertrag. Der Versicherer schätzt eine Risikomarge in Höhe von 12,5% auf die erwarteten Schadenzahlungen. Außerdem kann

der Versicherungsnehmer den Vertrag jederzeit kündigen und erhält als Rückkaufswert 95% der unverdienten Prämien des Versicherers.

Exkurs Policyholder Behavior

Bei Storno des Policyholders hat der Rückkaufswert des Vertrages in Höhe von 95% der unverdienten Prämien bei Ersterfassung den Wert von 950.000 EUR.

Damit übersteigt der Rückkaufswert bei Ersterfassung den Wert der stand ready obligation im Asset-Liability-Measurement-Ansatz (900.000 EUR) und den Wert der Nettoverbindlichkeit im Deferral-and-Matching-Principle (unearned premium abzüglich Abschlusskosten = 900.000 EUR).

Es stellt sich die Frage, ob die ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber den Versicherungsnehmer kleiner als der Wert sein darf, den der Versicherungsnehmer im Falle der Kündigung des Vertrags erhält. Das Issues Paper hatte vorgesehen, dass die ausgewiesene Verbindlichkeit niemals geringer sein darf als der Rückkaufswert bei Storno durch den Versicherungsnehmer (deposit floor). Auch IAS 39 sieht für Verbindlichkeiten aus Finanzinstrumenten eine Bewertung zum deposit floor vor.

Diese Bewertung entspricht dem Fair Value der Verpflichtung des Versicherers gegenüber einem individuellen Versicherungsnehmer nach Entry Value. Allerdings entspricht diese Bewertung nicht dem Wert, für den ein anderes Versicherungsunternehmen die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer durch den Kauf eines Portfolios von Verträgen übernehmen würde - Exit Value.

Exkurs Abschlusskosten Das Issues Paper und der DSOP sahen vor, dass Abschlusskosten im Asset-Liability-Measurement-Ansatz unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen sind und nicht über die Laufzeit des Vertrages abgegrenzt werden.

Grundsätzlich gibt es drei mögliche Formen der Bilanzierung von Abschlusskosten in der Phase II:

- Alternative 1: sofortige erfolgswirksame Erfassung in der GuV

- Alternative 2: Ansatz eines immateriellen Vermögenswertes für Kundendienstleistungen in der Bilanz und Abschreibung über die Laufzeit
- Alternative 3: Bewertung der Abschlusskosten mit dem Wert der Verbindlichkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer

Fortsetzung des Beispiels: Folgebewertung nach Deferral-and-Matching-Principle

Am 31 Dezember X1 schätzt der Versicherer unverändert Schadenzahlungen in Höhe von 400.000 für die abgelaufene Vertragszeit von sechs Monaten. Wegen der erhältlichen Informationen ändert der Versicherer seine Erwartungen für die Schadenzahlungen in den folgenden sechs Monaten nicht. Außerdem investiert der Versicherer die Nettoprämien in Bonds zu einem Return von 10%. Am 30. Juni X2 betragen die tatsächlichen Schadenzahlungen 800.000 EUR für die gesamte Vertragslaufzeit (entsprechend den Schätzungen).

	01 Juli X1	31 Dezember X1	30 Juni X2
Balance sheet			
Cash and Investments	900.000	945.000	190.000
DAC	100.000	50.000	
Unearned premium	(100.000)	(500.000)	
Claims payable		(400.000)	
Equity/ deficit		95.000	190.000

Tabelle A.4: Folgebewertung - Buchung im Falle des Deferral-and-Matching-Principle:
Bilanz

	01 Juli X1	31 Dezember X1	30 Juni X2
Income Statement			
Premium Revenue		(500.000)	(500.000)
Investment Income		(45.000)	(45.000)
Acquisition cost expense		50.000	50.000
Claim expense		400.000	400.000
Net (income)/ loss		(95.000)	(95.000)

Tabelle A.5: Folgebewertung - Buchung im Falle des Deferral-and-Matching-Principle:
GuV

Am 31 Dezember hat der Versicherer eine stand ready obligation und eine Schadenreserve auf die er jeweils eine Risikomarge hinzufügt. Die Risikomarge der stand ready obligation entspricht 12,5% (50.000 EUR). Der Versicherer schätzt, dass die Risikomarge der Schadenreserve 1/3 der Risikomarge der stand ready obligation entspricht (16.667 EUR). Auch hier wird weiterhin der Diskontierungseffekt ignoriert.

	01 Juli X1	31 Dezember X1	30 Juni X2
Balance sheet			
Cash and Investments	900.000	945.000	190.000
DAC	-	-	-
Stand ready obligation	(900.000)	(450.000)	-
Claims payable		(416.667)	
Equity/ deficit		(78.333)	190.000

Tabelle A.6: Folgebewertung - Buchung im Falle des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes: Bilanz

	01 Juli X1	31 Dezember X1	30 Juni X2
Income Statement			
Premium Revenue	(100.000)	(450.000)	(450.000)
Investment Income	-	(45.000)	(45.000)
Acquisition cost expense	100.000	-	-
Claim expense		416.667	383.333
Net (income)/ loss		(78.333)	(111.667)

Tabelle A.7: Folgebewertung - Buchung im Falle des Asset-Liability-Measurement-Ansatzes: GuV

Exkurs: Discounting and Asset Liability Interaction

Im vorangegangenen Beispiel wurde der Zeitwert des Geldes nicht beachtet und im Deferral-and-Matching-Principle wird normalerweise der Diskontierungseffekt ignoriert. Allerdings hat das IASB im DSOP und im Issues Paper empfohlen, im Asset-Liability-Measurement-Ansatz Versicherungsverbindlichkeiten zum diskontierten Barwert zukünftiger Cash Flows zu bewerten. Die Diskontierung führt zu der Frage, welcher Diskontsatz zu verwenden ist, was wiederum die Frage aufwirft, ob der risikofreie Marktzins verwendet werden soll.

Unter Asset Liability Interaction versteht man, wenn Versicherer Überschüsse für den Policyholder investieren. Unklar ist bisher, ob die Rate of Return des Investments auf der Aktivseite zur Diskontierung der Passivseite verwendet werden soll.

Anhang F

Beispiel aus IAS 37.38:

Unsicherheiten in Bezug auf den als Rückstellung anzusetzenden Betrag werden in Abhängigkeit von den Umständen unterschiedlich behandelt. Wenn die zu bewertende Rückstellung eine große Anzahl von Positionen umfasst, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse mit den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten geschätzt. Dieses statistische Schätzungsverfahren wird als Erwartungswertmethode bezeichnet. Daher wird je nach Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verlustbetrages, zum Beispiel 60% oder 90%, eine unterschiedlich hohe Rückstellung gebildet. Bei einer Bandbreite möglicher Ergebnisse, innerhalb derer die Wahrscheinlichkeit der einzelnen Punkte gleich groß ist, wird der Mittelpunkt der Bandbreite verwendet.

Beispiel:

Ein Unternehmen verkauft Güter mit einer Gewährleistung, nach der Kunden eine Erstattung der Reparaturkosten für Produktionsfehler erhalten, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf entdeckt werden. Bei kleineren Fehlern an allen verkauften Produkten würden Reparaturkosten in Höhe von 1 000 000 entstehen. Bei größeren Fehlern an allen verkauften Produkten würden Reparaturkosten in Höhe von 4 000 000 entstehen. Erfahrungswert und künftige Erwartungen des Unternehmens deuten darauf hin, dass 75% der verkauften Güter keine Fehler haben werden, 20% kleinere Fehler und 5% größere Fehler aufweisen dürften. Nach Paragraph 24 bestimmt ein Unternehmen die Wahrscheinlichkeit eines Abflusses der Verpflichtungen aus Gewährleistungen insgesamt.

Der Erwartungswert für die Reparaturkosten beträgt somit:

$$(75\% \text{ von Null}) + (20\% \text{ von } 1000000) + (5\% \text{ von } 4000000) = 400000$$

Beispiel Bewertung nach IAS 37, *Quelle: IASB (2004), IAS 37.38.*

Literaturverzeichnis

- ACHLEITNER, ANN-KRISTIN/ KLEEKÄMPER, HEINZ, „Presentation of Financial Statements“ - Das Reformprojekt des IASC und seine Auswirkungen, WPg 1997, S. 117-126.
- ACHLEITNER, ANN-KRISTIN/ WOLLMERT, PETER/ HULLE, KAREL VAN, Grundlagen der Bilanzierung, der Bewertung und des Ausweises, in: Rechnungslegung nach IAS, hrsg. von Jörg Baetge, Stuttgart 1997, Teil A: Grundlagen, Kap. 3, S. 35-70.
- ACKERMANN, ULRICH, Marktwertbilanzierung von Finanzinstrumenten nach US-GAAP/ IAS: Auswirkungen auf Managemententscheidungen, Frankfurt am Main et al. 2001.
- AKERLOF, GEORGE A., The Market for „Lemons“: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, Quarterly Journal of Economics, Vol. 84, 1970, S. 488-500.
- ALBRECHT, PETER, Gesetze der großen Zahlen und Ausgleich im Kollektiv - Bemerkungen zu Grundlagen der Versicherungsproduktion, ZVersWiss 1982, S. 501-538.
- ALBRECHT, PETER, Was ist Versicherung? - Erklärungsbeiträge der Risikotheorie, in: Was ist Versicherung?, Karlsruhe 1987, S. 22-37.
- ALBRECHT, PETER, Kapitalmarkttheoretische Fundierung der Versicherung, ZVersWiss 1991, S. 499-530.
- ALBRECHT, PETER, Premium Calculation without Arbitrage?, AB 1992, S. 247-254.
- ALBRECHT, PETER, Zur Risikotransfertheorie der Versicherung: Grundlagen und ökonomische Konsequenzen, Karlsruhe 1992.

- ALBRECHT, PETER, Dimensionen des versicherungstechnischen Risikos, in: Risiko, Versicherung, Markt - Festschrift für Walter Karten zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. von Dieter Hesberg, Karlsruhe 1994 (a), S. 325-339.
- ALBRECHT, PETER, Gewinn und Sicherheit als Ziele der Versicherungsunternehmung: Bernoulli Prinzip vs. Safety-First Prinzip, in: Dieter Farny und die Versicherungswirtschaft, Festschrift zum 60. Geburtstag, hrsg. von Robert Schwebler, Karlsruhe 1994 (b), S. 1-8.
- ALBRECHT, PETER, Ansätze eines finanzwirtschaftlichen Portefeuille-Managements und ihre Bedeutung für die Kapitalanlage- und Risikopolitik von Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 1995.
- ALBRECHT, PETER, Marktwert oder Buchwert, das ist hier die Frage, VW 2003, S. 1413.
- ALBRECHT, PETER/ KÖNIG, ALEXANDER/ SCHRADIN, HEINRICH, Katastrophenversicherungs-Terminkontrakte: Eine Finanzinnovation und ihre Bedeutung für die (Rück-)Versicherung, ZVersWiss 1994, S. 633-682.
- ALBRECHT, PETER/ SCHWAKE, EDMUND, Versicherungstechnisches Risiko, in HdV 1988, S. 525-532.
- ALBRECHT, PETER/ MAURER, RAIMOND, Investment- und Risikomanagement, Stuttgart 2002.
- ALBRECHT, PETER/ TIMPEL, MATTHIAS, Kapitalmarkttheoretische Fundierung des Risikoausgleichs im Kollektiv, ZVersWiss 1993, S. 593-602.
- AMERICAN ACADEMY OF ACTUARIES, Fair Valuation of Insurance Liabilities: Principles and Methods, <http://www.actuary.org/pdf/finreport/fairval/sept02.pdf>, Washington 2002.
- ANGERMEYER, BIRGIT/ OSER, PETER, Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen (I, II und III), VW 1996, S. 887-893, S. 955-960, S. 1037-1041.

- ANGERMEYER, BIRGIT/ OSER, PETER, Die Rechnungslegung im Versicherungskonzern - Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und geschäftszweigspezifische Problembereiche, WPg 1996, S. 457-469.
- ARBEITSGRUPPE VERSICHERUNGEN des DRS Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen, 2000, <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/drafts/pospaper/ins.pdf>, Zugriffsdatum: 26.05.2004.
- ARBEITSKREIS EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Die Zukunft der Rechnungslegung aus Sicht von Wissenschaft und Praxis - Fachprogramm des Arbeitskreises Externe Unternehmensrechnung im Rahmen des 54. Deutschen Betriebswirtschafter-Tags, DB 2001, S. 15-16.
- ARNDT, HANS-WOLFGANG/PILTZ, DETLEV JÜRGEN, Grundzüge des besonderen Steuerrechts: Band 1 Ertragsteuer- und Unternehmensteuerrecht, München 1996.
- BABEL, DAVID F., Components of Insurance Firm Value and the Present Value of Liabilities, in: Wharton Financial Institutions Center Research Papers, 1998.
- BABEL, DAVID F./ MERRILL, CRAIG B., Economic Valuation Models for Insurers, NAAJ 1998, Vol. 2., S. 1-17.
- BACHMANN, WINFRIED, Leistung und Leistungserstellung der Versicherungsunternehmen: Theoretische Ansätze und praktische Folgerungen im Lichte des Informationskonzeptes, Karlsruhe 1988.
- BAETGE, JÖRG, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Eigenkapitalstärkung, in: Rechnungslegung, Finanzen, Steuern und Prüfung in den neunziger Jahren, hrsg. von Jörg Baetge, Düsseldorf 1990, S. 205-240.
- BAETGE, JÖRG, Bilanzen, 7. Aufl. Düsseldorf, 2003.
- BAETGE, JÖRG/ NOELLE, JENNIFER, Shareholder-Value-Reporting sowie Prognose- und Performancepublizität, KoR 2001, S. 174-180.

- BAETGE, JÖRG/ THIELE, STEFAN, Gesellschafterschutz versus Gläubigerschutz - Rechenschaft versus Kapitalerhaltung - Zu den Zwecken des deutschen Einzelabschlusses vor dem Hintergrund der internationalen Harmonisierung, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. h. c. Beisse, hrsg. von Wolfgang Dieter Budde u.a., Düsseldorf 1997, S. 11-24.
- BAETGE, JÖRG/KLEEKÄMPER, HEINZ/WOLLMERT, PETER (HRSG.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards/ Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 1997.
- BAETGE, JÖRG/ ZÜLCH, HENNING, Fair Value Accounting, in BFuP 2001, S. 543-562.
- BALLWIESER, WOLFGANG, Unternehmensbewertung und Komplexitätsreduktion, 3. Aufl., Wiesbaden 1990.
- BALLWIESER, WOLFGANG, Chancen und Gefahren für die Übernahme amerikanischer Rechnungslegung, in: Handelsbilanzen und Steuerrecht: Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. h. c. Beisse, hrsg. von Wolfgang Budde u.a., Düsseldorf 1997, S. 25-43.
- BALLWIESER, WOLFGANG, Grenzen des Vergleichs von Rechnungslegungssystemen - dargestellt anhand von HGB, US-GAAP und IAS, in: Aktien- und Bilanzrecht. Festschrift für Bruno Kropff, hrsg. von Karl-Heinz Forster, Barbara Grunewald, Marcus Lutter, Johannes Semler, Düsseldorf 1997, S. 371-391.
- BALLWIESER, WOLFGANG, Anforderungen des Kapitalmarkts an Bilanzansatz- und Bewertungsregeln, KoR 2001, S. 160-163.
- BALLWIESER, WOLFGANG, Informations-GoB - auch im Lichte von IAS und US-GAAP, KoR 2002, S. 115-138.
- BARCKOW, ANDREAS/ GLAUM, MARTIN, Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 (rev. 2004) - ein Schritt in Richtung Full Fair Value Model?, KoR 2004, S. 185-203.

- BARTH, MARY/ LANDSMAN, WAYNE R., Fundamental Issues Related To Using Fair Value Accounting for Financial Reporting, *Accounting Horizons*, 1995, S. 97-107.
- BARTHELÉMY, FRANK/ WILLEN, BERND-UWE, Handbuch IAS/IFRS – Vom Projektplan bis zur erfolgreichen Umsetzung am Beispiel SAP R/3, Freiburg et al. 2003.
- BAUR, WOLFGANG, Die Periodisierung von Beitragseinnahmen und Schadenausgaben im aktienrechtlichen Jahresabschluß von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Karlsruhe 1984.
- BEAVER, WILLIAM H./ KETTLER, PAUL/ SHOLES, MYRON, The association between market determined and accounting determined risk measures, *Accounting Review* 1997, S. 654-682.
- BECKER, DAVID N., The Value of the Firm: The Option Adjusted Value of Distributable Earnings, in: Vanderhoof, Irwin T./ Altman, Edward I. (Hrsg.): *The Value of Insurance Liabilities*, Norwell 1998, S. 215-287.
- BECKER, THOMAS, Der Jahresabschluß eines Lebensversicherungsunternehmens: eine funktionstheoretische Analyse, Wiesbaden 1999.
- BEHRENS, ANDREAS, Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts, hrsg. von Manfred Dausen, München 2001.
- BEWERTUNGS-REPORT, IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures veröffentlicht, FB 2005, S. 565-567.
- BIENER, HERBERT, Wäre die Übernahme der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze der Vereinigten Staaten von Amerika nachteilig?, in: *Die deutsche Rechnungslegung vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen*, hrsg. von Jörg Baetge, Düsseldorf 1994, S. 123-134.
- BIENER, HERBERT, Können die IAS als GoB in das deutsche Recht eingeführt werden?, in: *Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen für den Wirtschaftsprüfer*, Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Rainer Ludewig, hrsg.

- von Baetge, Jörg/ Börner, Dietrich/Forster, Karl-Heinz/ Schruoff, Lothar, Düsseldorf 1996, S. 85-121.
- BIENER, HERBERT, Perspektiven der Standardsetzung - international und national, in: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Horst Richter, hrsg. von Gerd Geib, Düsseldorf 2001a, S. 18-42.
- BIGER, NAHUM/ KAHANE, YEHUDA, Risk Consideration in Insurance Ratemaking, JRI 1978, S. 121-132.
- BINDER, BETTINA C. K., Fast Close: Beschleunigung der konzerninternen Rechnungsabwicklung am Beispiel eines Telekommunikationsunternehmens, Bilanzbuchhalter und Controller 2004, S. 245-249.
- BINGHAM KIT, So far so good, but real test of IFRS is on the way, online im Internet: www.efinancialnews.com, letzter Abruf: 15.12.2005.
- BIRLI, HELMUT, Portefeuilletheoretische Begründung von risikopolitischen Entscheidungen der Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 1993.
- BITNER, LARRY N./ DOLAN, ROBERT C., Assessing the relationship between income smoothing and the value of the firm, Quarterly Journal of Business and Economics 1996, S. 16-35.
- BITTERMANN, LUTZ, Inkonsistenzen bei neuen Bilanzierungsregeln sind vorprogrammiert, VW 2005, S. 263-269.
- BITTL, ANDREAS/ MÜLLER, BERND, Das versicherungstechnische Risiko im Zentrum versicherungswirtschaftlicher Betätigung, ZVersWiss 1998, S. 369-402.
- BITZ, MICHAEL, Der Jahresabschluss: Rechtsvorschriften, Analyse, Politik, 3. Aufl., München 2000.
- BLACK, FISCHER, Capital Market Equilibrium with Restricted Borrowing, JoB 1972, S. 444-445.

- BLANCHARD, RALPH, Considerations in the Calculation of Premium Deficiency Reservers (under U.S. Accounting Rules), Casualty Society Forum 2000, www.casact.org/pubs/forum/00fforum/00ff001.pdf.
- BLEYMÜLLER, JOSEF/ GEHLERT, GÜNTHER/ GÜLICHER, HERBERT, Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, 10. Aufl., München 1994.
- BÖRSEN-ZEITUNG, Angleichung von IAS und US-GAAP findet Zustimmung von BdB und VdB, Bankenverbände fordern beidseitige Annäherung und Nachbesserungen bei IAS 39, Börsen-Zeitung vom 31.10.2002, Nr. 210, S. 7.
- BÖRSEN-ZEITUNG, IAS nutzt auch dem Mittelstand, Experten kritisieren Interpretationsspielräume, Börsen-Zeitung vom 14.12.2002, S. 13.
- BÖRSEN-ZEITUNG, USA wollen spätestens 2009 IFRS-Standards anerkennen - EU-Kommission und US-Börsenaufsicht treffen Grundsatzvereinbarung, Börsen-Zeitung vom 23.04.2005, S. 10.
- BÖRSIG, CLEMENS, Ein globaler Rechnungslegungsstandard ist zwingend!, Börsen-Zeitung vom 31.01.2003, Nr. 21, S. 8.
- BOETIUS, JAN, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen: Handels- und Steuerbilanzrecht der Versicherungsunternehmen, Köln 1996.
- BÖTTICHE, ANTJE, Umstellung auf IFRS, Die Bank 2002, S. 2-8.
- BÖTTICHE, ANTJE, Entwicklungsperspektiven einer weltweit einheitlichen Rechnungslegung, Die Bank 2003, S. 1-15.
- BORDLEY, ROBERT F./ HAZEN, GORDON, Intertemporal Risk-Aversion and Calibration Uncertainty may explain Violations of the Independence Axiom, in: Decision Making under Risk and Uncertainty, hrsg. von John Geweke, Vol. 22, Minnesota 1992.
- BORN, KARL, Bilanzanalyse international: deutsche und ausländische Jahresabschlüsse lesen und beurteilen, 2. Aufl., Stuttgart 2001.

- BRAESS, PAUL, *Versicherung und Risiko*, Wiesbaden 1960, S. 1-20.
- BREKER, NORBERT/ NAUMANN, KLAUS-PETER/ TIELMANN, SANDRA, *Der Wirtschaftsprüfer als Begleiter der Internationalisierung der Rechnungslegung (I)*, WPg 1999, S. 140-154.
- BREUER, WOLFGANG, *Kapitalmarkttheorie und Versicherungswissenschaft*, ZVersWiss 1992, S. 617-629.
- BRUNS, HANS-GEORG, *Anforderungen an die handelsrechtliche Rechnungslegung im europäischen und internationalen Kontext*, WPg 2001, S. 67-74.
- BRIGHAM, EUGENE F./ ERHARDT, MICHAEL C., *Financial Management - Theory and Practice*, 10. Aufl., Orlando 2002.
- BUCHHEIM, REGINE/ SCHMIDT, MARTIN, *IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten - Darstellung und Würdigung*, KoR 2005, S. 397-407.
- BUCHHEIM, REGINE/ GRÖNER, SUSANNE, *Anwendungsbereiche der IAS-Verordnung an der Schnittstelle zu deutschem und zu EU-Bilanzrecht*, BB 2003, S. 953-955.
- BUCHHOLZ, RAINER, *Sachanlagenbewertung nach IAS - eine Alternative zur Reform des HGB aus mittelständischer Sicht?*, DStR 2003, S. 1941-1947.
- BUCK, HEIKO, *Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluß von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Nach Handels- und Ertragssteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Versicherungstechnik*, Bergisch Gladbach 1995.
- BUDDE, WOLFGANG DIETER (HRSG.), *Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar: Handels- und Steuerrecht; §§ 341 bis 341 o HGB*, München 1998.
- BUDDE, WOLFGANG DIETER (HRSG.), *Beck'scher Bilanzkommentar: Der Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht; Konzernabschluss, Prüfung, Offenlegung; §§ 238 und 339 HGB*, 4. Aufl., München 1999.
- BÜHLMANN, HANS, *Mathematical Methods in Risk Theory*, 2. Aufl., Berlin 1996.

- BUNDESAUFSICHTSAMT für das Versicherungswesen, Rechnungslegung, Beitragsüberträge der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen: Ermittlung der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, in Geschäftsbericht BAV 1977, Berlin 1978.
- BUSSE VON COLBE, WALTHER, Rechnungslegungsziele und Ansätze zur internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung deutscher Unternehmen, in: US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit deutschem Recht, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, 2. Aufl., Stuttgart 1996, S. 301-318.
- CAIRNS, ANDREW J. G., From Financial Economics to Fair Valuation, in: Proceedings of the 11th International AFIR Colloquium, Toronto 2001, Vol. 1, S. 135-166.
- CARR, DENNIS, Experience in implementing fair value of insurance liabilities, in: Vanderhoof, Irwin T./ Altmann, Edward I. (Hrsg.): The Fair Value of Insurance Liabilities, Norwell 1998, S. 127-132.
- CAS, White Paper on Fair Valuing Property/ Casualty Insurance Liabilities, <http://www.casact.org/research/tffvl/whitepaperfinal.pdf>, 2000.
- CAS, Whitepaper in Fair Valuing Property/ Casualty Insurance Liabilities, <http://www.casact.org>, Stand Februar 2004.
- COENENBERG, ADOLF G., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlage - HGB, IAS, US-GAAP, 19. Aufl., Stuttgart 2003.
- COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES, Tätigkeitsbericht der Kommissionen 2001-2002, www.cea.assur.org/cea/v1.1/actu/pdf/de/annexe62.pdf.
- CONNOLLY, JIM, Fair Value Accounting has Insurers, FASB at Odds, National Underwriter, 1999, S. 28.
- COX, LARRY/ RUDD, E. ANN, Book Versus Market Underwriting Betas, JRI 1991, S. 312-321.

- CROOCH, G. MICHAEL/ UPTON, WAYNE, Credit Standing and Liability Measurement, in: FASB (Hrsg.), Understanding the Issues, Vol. 4, 2001.
- CROWNE, JOSEPH E., Comments on „Experience in implementing fair value of insurance liabilities”, in: Vanderhoof, Irwin T./ Altmann, Edward I. (Hrsg.): The Fair Value of Insurance Liabilities, Norwell 1998, S. 137-142.
- CUMMINS, J. DAVID, Asset Pricing Models and Insurance Ratemaking, AB 1990, S. 125-166.
- CUMMINS, J. DAVID, Capital Structure and Fair Profits in Property-Liability Insurance, in: Cummins, J. David/ Derrig, Richard A. (Hrsg.): Managing the Insolvency Risk of Insurance Companies, Boston 1991, S. 295-308.
- DAHNKEN, OLIVER, Software für Konsolidierung und Management-Reporting, Bilanzbuchhalter und Controller 2004, S. 139-142.
- DAUB, SEBASTIAN, Rückstellungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Baden-Baden 2000.
- DAUM, ANDREAS, Unternehmensübergreifendes Projektmanagement, in: Steinle, Claus/ Bruch, Heike /Lawa, Dieter (Hrsg.): Projektmanagement – Instrument effizienter Innovation, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 2001, S. 370-396.
- DAYKIN, C.D./ PENTIKÄINEN, T./ PESONEN, M., Practical Risk Theory for Actuaries, 2. Aufl., Suffolk 1995.
- DELOITTE, Rechnungslegung nach IAS, Frankfurt 2002.
- DELOITTE, Applying IAS - Textbook, 2005.
- DELOITTE & TOUCHE GMBH, Abkehr vom HGB – Erfahrungen aus der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IAS/ IFRS oder US-GAAP, München 2004.
- DEWOR, EVA, Mit Solvency II zu einer aktiven Unternehmenssteuerung, Versicherungsbetriebe 2005, S. 15.

- DEWOR, EVA/ LEFFERS, MARCUS, Wie das KonTraG einen Beitrag zur Unternehmenssteuerung leisten kann, VW 2002, S. 242-246.
- DIAMOND, DOUGLAS, Financial Intermediation as Delegated Monitoring, in RoES 1984, S. 393-414.
- DILLMANN, TOBIAS/ RUSS, JOCHEN, Implizite Optionen in Versicherungsprodukten, VW 1999, S. 847-850.
- DOLL, DOUGLAS, Fair Valuation of Life Insurance Company Liabilities, in: Vanderhoof, Irwin T./ Altmann, Edward I. (Hrsg.): The Fair Value of Insurance Liabilities, Norwell 1998, S. 21-113.
- DRÄGER, THOMAS/ DORENKAMP, AXEL, Wie Projektmanagement den Wechsel in der Berichterstattung erleichtert, <http://www.pwc.com/extweb/pwcpublications.nsf/docid/12620A4ED6538E2080256E9F00267B23>, letzter Abruf: 08.03.2006.
- DONANDT, KLAUS/ RICHTER, HORST, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, in: Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, hrsg. von August Angerer, 3. Aufl., Düsseldorf 1989.
- DSR, Vorschläge des DSR zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, <http://www.standardsetter.de>, 03.05.2005.
- DÜSTERWALD, ROBERT, Fast Close-Abschlüsse helfen Kosten sparen, VW 2002, S. 804-807.
- DUFFIE, DARRELL, Dynamic Asset Pricing Theory, New Jersey 1996.
- EBBERS, GABI, IFRS 4: Insurance Contracts, WPg 2004, S. 1377-1385.
- EBBERS, GABI, Praktische Auswirkungen des zukünftigen IFRS für Versicherungsverträge, EUROFORUM-Tagung, 30.06.2005.
- EBERT, ANTJE, Private Normensetzung für die Rechnungslegung - Möglichkeiten und Grenzen, Sternenfels 2001.

- EISENFÜHR, FRANZ/ WEBER, MARTIN, Rationales Entscheiden, 4. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 2003.
- ELLENBÜRGER, FRANK/ HORBACH, LOTHAR/ KÖLSCHBACH, JOACHIM, Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach Vorschlägen für einen International Financial Reporting Standard (IFRS), in: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Horst Richter, hrsg. von Gerd Geib, Düsseldorf 2001, S. 44-57.
- ELTON, EDWIN J./ GRUBER, MARTIN J., Modern Portfolio Theory and Investment Analysis, New York 1995.
- ENGELÄNDER, STEFAN, EUROFORUM-Tagung 07.12.2004.
- ENGELÄNDER, STEFAN, IFRS, IAS/-IFRS Fortbildungs-Seminar der DAA 12.-13.05.-2005.
- ENGELÄNDER, STEFAN, Ausblick auf Phase II, EUROFORUM-Tagung 30.06.2005.
- ENGELS, WOLFRAM, Rentabilität, Risiko und Reichtum, Tübingen 1969, S. 1-20.
- ERBSLÖH, DIETHARD/ HEYD, REINHARD, Die neue Schule des Controllers (Band 3): Spezielles Controlling – Berichtswesen und Informationsmanagement einschließlich angewandter Datenverarbeitung, hrsg. von Steinmüller, Peter H., Stuttgart 2000.
- ERNST, EDGAR, Internationale Harmonisierung der Rechnungslegung und ihre Fortentwicklung - Anforderungen an börsennotierte Großkonzerne in Deutschland, ZfbF 2002, S. 181-190.
- ERNSTING, INGO/ KEITZ, ISABELLE VON, Bilanzierung von Rückstellungen nach IAS 37. Eine kritische Analyse des neuen Standards sowie ein Vergleich zu IAS 10, DB 1998, S. 2477-2484.
- ERNST & YOUNG, IASB Draft Statement of Principles - Insurance Contracts: Assessing the Implications, <http://www.insurance-portal.com/041002iasb.pdf>, März 2002.

ERNST & YOUNG, Konzernabschluss – Fakten. Zahlen. Umsetzung, 2003, online im Internet: <http://www.ey.com>, letzter Abruf: 05.04.2006.

EULER, ROLAND, Zur Verlustantizipation mittels des niedrigeren beizulegenden Wertes und des Teilwertes, ZfbF 1991, S. 191-192.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament, Rechnungslegungsstrategie der EU: künftiges Vorgehen, KOM 359 (2000), endgültig vom 13.06.2000.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die internationale Rechnungslegung, KOM 80 (2001) endgültig vom 13.02.2001.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung für die Untergruppe „Solvabilität“ des Versicherungsausschusses Solvabilität 2: Vorstellung der geplanten Arbeiten, Markt/2027/01-DE, 2001, S. 1-6.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Erörterung der Zusammenhänge zwischen der Finanzberichterstattung und der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber den Aufsichtsbehörden – Diskussionsunterlage für die Sitzung des Unterausschusses „Solvabilität“ des Versicherungsausschusses am 28. Juni 2002, Markt/2514/02-DE, 2002, S. 1-8.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Paper for the Solvency Subcommittee – Considerations on the design of a future prudential supervisory system, Markt/2535/02-EN, 2002, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Entwurf eines künftigen Aufsichtssystems in der EU – Empfehlungen der Kommissionsdienststellen, Markt/2509/03-DE, 2003, S. 4.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Markt/2527/03-EN, 2003, S. 9-10.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vermerk an die Mitglieder des Unterausschusses “Solvabilität” des Versicherungsausschusses, 2002, <http://europa.eu.int/comm/internal/>

market/insurance/docs/markt-2514/markt-2514-02/de.pdf-Versicherungen, Zugriffsdatum: 10.05.2004.

EUROPEAN INFORMATION SERVICE, Mitteilung vom 21.04.2005, <http://www.europa.eu.int>.

FAIRLEY, WILLIAM B., Investment Income and Profit Margins in Property-Liability Insurance: Theory and Empirical Results, in: Cummins, J. David/ Harrington, Scott E. (Hrsg.): Fair Rate of Return in Property-Liability Insurance, Boston et al. 1987, S. 1-26.

FARNY, DIETER, Nichtversicherungstechnische Erträge und Prämienbedarf in der Schaden/ Unfallversicherung, VW 1983, S. 398-403.

FARNY, DIETER, Buchführung und Periodenrechnung im Versicherungsunternehmen, 4. Aufl., Wiesbaden 1992.

FARNY, DIETER, Versicherungsbetriebslehre, 3. Aufl., Karlsruhe 2000.

FARNY, DIETER, Konzern-Jahresabschlussanalyse 1999 deutscher Versicherungskonzerne (II), VW 2001, S. 452-456.

FASB, Using Cash Flow Information and Present Value Accounting Measurements, SFAC 7, February 2000.

FASSBENDER, JÜRGEN, Jahresabschlußpolitik von Erstversicherungsunternehmen: Eine Untersuchung auf der Grundlage des Handelsrechts, Lohmar 1998.

FIEDLER, RUDOLF, Controlling von Projekten – Projektcontrolling, Projektsteuerung und Projektkontrolle, 2. Auflage, Wiesbaden 2003.

FILIPOVIC, DAMIR, Interne Modelle und Solvency II, Handelsblatt-Tagung, München, 03.11.2005.

FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, Nr. 178, 13.09.2002, S. WE7.

- FISCHER, RAINER/ HOFFMANN, MICHAEL, Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung? Versicherungstechnik nach German GAAP und US-GAAP, hrsg. von Swiss Re, München 2002.
- FOURIE, DIRK, Zur Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Schadenversicherungsunternehmen in Deutschland und im Vereinigten Königreich nach der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie: Möglichkeiten und Grenzen für die Jahresabschlussanalyse, Krefeld 1996.
- FOURIE, DIRK, Fit für internationale Renditevergleiche (I), VW 1999, S. 1398-1403.
- FOURIE, DIRK, Fit für internationale Renditevergleiche (II), VW 1999, S. 1524-1527.
- FOURIE, DIRK, Internationale Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen in der Versicherungswirtschaft, ZVersWiss 1999, S. 818-823.
- FOURIE, DIRK, Besondere Aspekte zur Einführung von IAS und US-GAAP in kleinen und mittelgroßen Versicherungskonzernen, in: Lück, Wolfgang (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Orientierungshilfen für mittelständische Unternehmen, Karlsruhe 2001, S. 289-299.
- FOURIE, DIRK/ HARBORT, ANJA, Mit Probeabschlüssen kann nicht früh genug begonnen werden (I), VW 2003, S. 1530-1535.
- FOURIE, DIRK/ HARBORT, ANJA, Mit Probeabschlüssen kann nicht früh genug begonnen werden (II), VW 2003, S. 1635-1640.
- FOURIE, DIRK/ LANG, CARSTEN, Implementierung von IAS und US-GAAP in Versicherungskonzernen (Teil II), in: Fourie, Dirk (Hrsg.): Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Wandel – Die Pflicht zur Rechnungslegung nach IAS/IFRS, Karlsruhe 2003, S. 118-121.
- FOURIE, DIRK, Der künftige Umgang mit Kennzahlen vor dem Hintergrund von IAS/IFRS und Solvency II (Teil 1), VW 2005, S. 101-112.

- FOURIE, DIRK, Implementierung von IAS/ IFRS in Versicherungsunternehmen - unter besonderer Berücksichtigung der Betriebstechnik und des Risikomanagements, Vortrag Uni Gießen vom 24.05.2005.
- FREISLEBEN, NORBERT/ LEIBFRIED, PETER, Warum IAS/ IFRS-Abschlüsse nicht (miteinander) vergleichbar sind, KoR 2004, S. 101-109.
- FUCHS, MARKUS, Jahresabschlusspolitik und International Accounting Standards, Wiesbaden 1997.
- GAVER, JENNIFER J./ PATERSON, JEFFREY S., Do insurers manipulate loss reserves to mask solvency problems?, JoAE 2004, S. 393-416.
- GEIB, GERD, Die Pflicht zur Offenlegung des Zeitwertes von Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen nach Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie, Lohmar und Köln 1997.
- GEIB, GERD, Erläuterungen zu den für Versicherungsunternehmen geltenden ergänzenden Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung, in: IDW, WP-Handbuch 2000, Band I, Abschnitt K, 12. Aufl., Düsseldorf 2000.
- GEIB, GERD, Diskussionsstand eines International Financial Reporting Standards (IFRS) für Versicherungsgeschäfte, in: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Horst Richter, hrsg. von Gerd Geib, Düsseldorf 2001, S. 112-126.
- GEIB, GERD, Versicherungsunternehmen, in: Ballwieser/ Coenenberg/ Wysocki (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 2002.
- GEIB, GERD/ HORBACH, LOTHAR Besonderheiten der Rechnungslegung der Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen, in: Kompendium zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (KoRVU), Band I, Kommentar zu den Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen, 2. Aufl., Karlsruhe 1991, Beitrag J, S. 465-571.

- GEIB, GERD/ KÖLSCHBACH, JOACHIM, Versicherungsbilanzen global vor Paradigmenwechsel; Radikale Veränderungen gegenüber traditionellen Bilanzpraktiken zu erwarten? - Endgültige IAS-Regeln nicht vor 2003, Börsen-Zeitung 2000, S. 25 ff..
- GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT, Einführung von IAS/ IFRS in Versicherungsunternehmen aus betriebstechnischer Sicht, Berlin 2004.
- GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT, GDV-Jahrbuch 2004, Berlin 2004.
- GIEBEL, MELANIE, Bewachtes Tor zu einer ökonomisch bewerteten Welt, Versicherungsbetriebe 2005, S. 10-12.
- GIRARD, LUKE, Market Value of Insurance Liabilities, in: Vanderhoof, Irwin T./ Altmann, Edward I. (Hrsg.): The Fair Value of Insurance Business, Norwell 2000, S. 2-47.
- GIRARD, LUKE, An Approach to Fair Valuation of Insurance Liabilities Using the Firm's Cost of Capital, NAAJ 2002, S. 18-46.
- GLAUM, MARTIN, Internationale Rechnungslegung: Stand und Entwicklungsperspektiven, in: Unternehmenserfolg im internationalen Wettbewerb. Tagungsband zum 58. Deutschen Betriebswirtschaftertag, hrsg. von Börsig, C. & Herzig, N., Berlin 2004.
- GLAUM, MARTIN/ MANDLER, UDO, Rechnungslegung auf globalen Kapitalmärkten: HGB, IAS und US-GAAP, Wiesbaden 1996.
- GOEBEL, ANDREA/ FUCHS, MARKUS, Die Anwendung der International Accounting Standards in den Konzernabschlüssen deutscher Kapitalgesellschaften, Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, DB 1995, S. 1521-1527.
- GOEBEL, STEFAN, Die Bilanzierung von Tageswerten und die Saldierung von Gewinnen und Verlusten, in: US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergle-

- che mit dem deutschen Recht, hrsg. von Ballwieser, Wolfgang, 2. Aufl., Stuttgart 1996.
- GÖPPL, HERMMAN, Unternehmensbewertung und Capital-Asset-Pricing-Theory, WPg 1980, S. 237-245.
- GÖTHEL, STEPHAN R., Europäisches Bilanzrecht im Umbruch, DB 2001, S. 2057-2061.
- GRANDELL, JAN, Aspects of Risk Theory, Berlin, Heidelberg, New York 1991.
- GRIEGER, DANIEL/ KLEY, CHRISTOPH R., Verständnis von IT-Problemen unabdingbar, VW 2005, S. 647-652.
- GROB, HEINZ LOTHAR, Einführung in die Investitionsrechnung - Eine Fallstudien-geschichte, 4. vollst. überarb. u. erw. Aufl., München 2001.
- GROSSER, CHRISTINA, Sollen nach International Accounting Standards Abschlussaufwendungen aktiviert und eine Schwankungsrückstellung passiviert werden?, ZVersWiss 2000, S. 301-322.
- GROSSER, CHRISTINA, Erfolgsrechnung von Versicherungsunternehmen nach IAS: Gestaltungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der Informationsfunktion der Rechnungslegung, Sternenfels 2001.
- GROSSFELD, BERNHARD, Bilanzrecht, 3.Aufl., Heidelberg 1997.
- GROSSFELD, BERNHARD, Immer langsam voran - aber doch weiter: Bilanzrechtsreformgesetz, NGZ 2004, S. 393-398.
- GROTTTEL, BERND, Ausblick auf die künftige Entwicklung der IAS/ IFRS, Consultant Steuern - Wirtschaft - Finanzen 2003, S. 30.
- GRÜNDL, HELMUT, Versicherung und Kapitalmarkt, ZVersWiss 1993, S. 363-387.
- GRÜNDL, HELMUT, Versicherungsumfang, Versicherungspreis und Moralisches Risiko im Kapitalmarktzusammenhang, Karlsruhe 1993.

- GUTTERMAN, SAM, The Coming Revolution in Insurance Accounting, NAAJ 2002, Vol. 6, S. 1-11.
- HAHN, KLAUS, Deutsche Rechnungslegung im Umbruch - Stand und Entwicklungstendenzen der deutschen Rechnungslegung vor dem Hintergrund der neuen EU-Vorgaben, DStR 2001, S. 1267-1272.
- HALLER, AXEL, Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA: unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen institutionellen und theoretischen Rahmenbedingungen, 4. Aufl., Stuttgart 1994.
- HALLER, AXEL, Wesentliche Ziele und Merkmale US-amerikanischer Rechnungslegung, in: US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, 2. Aufl. Stuttgart 1996, S. 1-27.
- HANCOCK, JOHN/ HUBER, PAUL/ KOCH, PABLO, Value Creation in the Insurance Industry, RMIR 2001, S. 1-9.
- HANSEL, JÜRGEN/ LOMNITZ, GERO, Projektleiter-Praxis – Erfolgreiche Projektentwicklung durch verbesserte Kommunikation und Kooperation, 3. Aufl., Berlin et al. 2000.
- HARRISON J. MICHAEL/ KREPS, DAVID M., Martingales and Arbitrage in Multiperiod Securities Markets, JET 1979, S. 381-408.
- HARTMANN, FRANK/ FINCK, WOLFRAM M., Messung der Leistungsfähigkeit des Jahresabschlussprozesses, Der Betrieb 2004, S. 717-719.
- HAVERMANN, HANS, Konzernrechnungslegung - quo vadis?, WPg 2000, S. 121-127.
- HAYN, SVEN, Die International Accounting Standards - Ihre grundlegende Bedeutung für die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung sowie eine Darstellung wesentlicher Unterschiede zu den einzelgesellschaftlichen Normen des HGB, WPg 1994, S. 713-721 (I) und S. 749-755 (II).

HAYN, SVEN/ PILHOFER, JOCHEN, Die neuen Rückstellungsregeln des IASC im Vergleich zu korrespondierenden Regeln der US-GAAP (I) und (II), DStR 1998, S. 1729-1732 und S. 1765-1772.

HAYN, SVEN/ WALDERSEE, GEORG GRAF, IFRS/ US-GAAP/ HGB im Vergleich - Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 4. Auflage, Stuttgart 2003.

HEILMANN, WOLF-RÜDIGER, Grundbegriffe der Risikotheorie, Karlsruhe 1987.

HEILMANN/ KARTEN, Handwörterbuch der Versicherung: Risikopolitik in Versicherungsunternehmen, 1988, S. 659-666.

HEINRICH, LUTZ, Management von Informatik-Projekten, München 1997.

HEINRICHS, HELMUT, Einleitung vor § 241 BGB, in Palandt (BGB-Kommentar), Tz. 1-75.

HEISTERMANN, BERND, Vom Müller-Report zu Solvency II – Neue Anforderungen an die finanzielle Ausstattung von Versicherungsunternehmen in Europa (Teil 1), in: Assets and Liabilities (GeneralCologneRe) 3/2002, S. 15-17.

HEISTERMANN, BERND, Vom Müller-Report zu Solvency II – Neue Anforderungen an die finanzielle Ausstattung von Versicherungsunternehmen in Europa (Teil 2), in: Assets and Liabilities (GeneralCologneRe) 4/2002, S. 15-17.

HELTEN, ELMAR, Risikotheorie - Grundlage der Risikopolitik von Versicherungsunternehmen?, ZVersWiss 1975, S. 75-92.

HELTEN, ELMAR, Die Erfassung und Messung des Risikos, in: Versicherungszyklopädie Bd. 2, 4. Auflage, Wiesbaden 1991, S. 127-198.

HELTEN, ELMAR, Versicherungstechnische Möglichkeiten zur Bewältigung künftiger Risiken, ZVersWiss 1992, S. 149-175.

- HELTEN, ELMAR, Ist Risiko ein Konstrukt? Zur Quantifizierung des Risikobegriffs, in: Risiko, Versicherung, Markt, Festschrift für Walter Karten zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. von Dieter Hesberg, Karlsruhe 1994, S. 19-25.
- HENNECKEN, ASTRID, Bewertung von Grundbesitz nach IFRS, EUROFORUM-Tagung, Düsseldorf, 08.12.2004.
- HERZIG, NORBERT, Notwendigkeit und Umsetzungsmöglichkeiten eines gespaltenen Rechnungslegungsrechts (Handels- und Steuerbilanz), KoR 2001, S. 154-159.
- HESBERG, DIETER, Ist die Externe Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen überflüssig? - Zur Gestaltung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf deregulierten Versicherungsmärkten aus der Sicht der Versicherungsnehmer, in: Risiko, Versicherung, Markt, Festschrift für Walter Karten zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. von Dieter Hesberg, Karlsruhe 1994, S. 523-540.
- HESBERG, DIETER, Internationalisierung der Jahresabschlüsse von Versicherungskonzernen: Anlaß für eine Neuausrichtung der Rechnungslegung deutscher Versicherungsunternehmen?, in: Festschrift für Theodor Strobel, hrsg. von Carl-Christian Freidank, München 2001, S. 175-199.
- HEYNCKES, HANS HERBERT, Die Beurteilung von Schadenrückstellungen - Darstellung eines computergestützten Verfahrens auf der Basis von Einzelschäden, Krefeld, 1996.
- HILL, RAYMOND, Profit Regulation in Property-Liability Insurance, in: BJE 1979, S. 172-191.
- HIRSCHBERGER, WOLFGANG/ KARL, DANIEL, Projektorganisation und -controlling bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/ IFRS im Mittelstand (I), Deutsches Steuerrecht 2002, S. 2188-2192.
- HIRSCHBERGER, WOLFGANG/ KARL, DANIEL, Projektorganisation und -controlling bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/ IFRS im Mittelstand (II), Deutsches Steuerrecht 2002a, S. 2236-2240.

- HITZ, JÖRG-MARKUS/ KUHNER, CHRISTOPH, Erweiterung des US-amerikanischen Conceptual Framework um Grundsätze der Barwertermittlung: Inhalt und Bedeutung des Statement of Financial Accounting Concepts No. 7, WPg 2000, S. 889-902.
- HOEFELD, LUDWIG, Steuer und Rechnungsabschluß in der Versicherungswirtschaft, Berlin 1965.
- HÖLLER, JÜRGEN, Versicherungstechnologie: ein Beitrag zur Diskussion theoretischer Grundlagen, Karlsruhe 1997.
- HOFMEYER, SIBYLLE, Wie bei der Hannover Rück die schnelle IFRS Umsetzung in SAP R/3 gelang, VW 2004, S. 612-613.
- HOMMEL, MICHAEL, in Baetge/Kirsch/Thiele § 249, Wiesbaden 1997, Rz.1-597.
- HOMMEL, MICHAEL, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Dauerschuldverhältnisse, Wiesbaden 1992.
- HOMMEL, MICHAEL/ BERNDT, THOMAS, Neue Entwicklungen in der Jahresabschlussrichtlinie: Bewertung zum Fair Value, BB 2000, S. 1184-1189.
- HOMMEL, MICHAEL, ED 5: Der neue Standardentwurf für Versicherungsverträge - ein Placebo mit Nebenwirkungen, BB 2003, S. 2114-2120.
- HOMMEL, MICHAEL/ BERNDT, THOMAS, Neue Entwicklungen in der Jahresabschlussrichtlinie: Bewertung zum Fair Value, BB 2000, S. 1184-1189.
- HORBACH, LOTHAR, Der EG-Versicherungsbilanzrichtlinien-Entwurf, Grundfragen der Gestaltung der externen Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Bergisch-Gladbach und Köln 1988.
- HOYOS, MARTIN/ LECHNER, HARALD, in Beck'scher Bilanzkommentar, Anm. 1-39.
- HULLE, KAREL VON, Von den Bilanzrichtlinien zu International Accounting Standards, WPg 2003, S. 968-981.

- IAIS, Principles on Capital Adequacy and Solvency (Principles No. 5), 2000, <http://www.iaisweb.org/framesets/pas.html>.
- IAIS, On Solvency, Solvency Assessments and Actuarial Issues – An IAIS Issues Paper (Final Version), 2000, www.iaisweb.de/framesets/pub.08151istansol.pdf.
- IASB, Liste der Comment Letters, 1999, <http://www.iasb.org>.
- IASB, DSOP Draft Statement of Principles Insurance Contracts, <http://www.iasb.org>, London 2001.
- IASB, International Accounting Standards 2001: Deutsche Ausgabe, Stuttgart 2001a.
- IASB, Insurance Contracts Phase I, <http://www.iasb.org>, London 2002a.
- IASB, Insurance Contracts, Phase II, <http://www.iasb.org>, London 2002b.
- IASB, IASB Update, January 2003, S. 1-5, <http://www.iasb.org>, London 2003.
- IASB, Exposure Draft ED 5 Insurance Contracts, <http://www.iasb.org>, London 2003.
- IASB, International Accounting Standards 2004, London 2004.
- IASB, International Financial Reporting Standard IFRS 4 Insurance Contracts, London März 2004.
- IASB, Pressemitteilung vom 16.06.2005, <http://www.standardsetter.de/drsc/docs>.
- IASC, Insurance - An Issues Paper for comment by the Steering Committee on Insurance, Issues Paper 1999, <http://www.iasb.org>, London 1999.
- IASC, Joint Working Group of Banking Associations on Financial Instruments, Accounting for Financial Instruments for Banks, 4. Oktober 1999.
- IASC, Draft Standard and Basis for Conclusions Financial Instruments and Similar Items, Joint Working Group of Standard Setters, London 2000.
- IDW Fortsetzung 3 der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IAS, WPg 2002, S. 387-389.

- INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V. (HRSG.), Handbuch für die Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band I, 11. Aufl., Düsseldorf 1996.
- INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V. (HRSG.), Handbuch für die Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band I, 12. Aufl., Düsseldorf 2000.
- JÄGER, BERND, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in den Bilanzen von Versicherungsunternehmen, Wiesbaden 1991.
- JÄGER, BERND, Zur bilanziellen Behandlung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht, ZVersWiss 1999, S. 149-206.
- JÄGER-V. EHRENSTEIN, BERND, Der Ausgleich in der Zeit und seine Realisierbarkeit im Rahmen des risikopolitischen Instrumentariums von Versicherungsunternehmen, ZfV 1996a, S. 690-695.
- JÄGER-V. EHRENSTEIN, BERND, Bilanzierung und Bewertung der versicherungsspezifischen Beitragsüberträge im Spiegelbild der statischen und der dynamischen Bilanzauffassung, ZVersWiss 1996b, S. 443-479.
- JÄGER, O./ HUSCH, R., Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Lebensversicherungsunternehmen, in: IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, 4. Aufl., Düsseldorf 2003.
- JANOTTA-SIMONS, FRANK, Der Rechnungszinssatz für Deckungsrückstellungen im deutschen Aufsichtsrecht, ZfV 1996, S. 635-641.
- KARTEN, WALTER, Grundlagen eines risikogerechten Schwankungsfonds für Versicherungsunternehmen, Berlin 1966.
- KARTEN, WALTER, Grundsätzliche Bemerkungen zur neuen Schwankungsrückstellung, VW 1966, S. 1038-1042 und S. 1089-1094.

- KARTEN, WALTER, Die Unsicherheit des Risikobegriffes - Zur Terminologie der Versicherungsbetriebslehre, in: Praxis und Theorie der Versicherungsbetriebslehre, Festschrift für H. L. Müller-Lutz zum 60. Geburtstag, hrsg. von Paul Braeß, Dieter Farny und Reimer Schmidt, Karlsruhe 1972, S. 147-169.
- KARTEN, WALTER, Zu Inhalt und Abgrenzung der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Versicherungsbilanzen, VW 1973, S. 1425-1428.
- KARTEN, WALTER, Zur Begründung einer sachgerechten Schwankungsrückstellung, in: Sorgen, Vorsorgen, Versichern, Festschrift für Heinz Gerhardt zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans Kalwar, Karlsruhe 1975, S. 215-239.
- KARTEN, WALTER, Versicherung - Gefahrgemeinschaft oder Marktleistung? VW 1981, S. 1604-1615.
- KARTEN, WALTER, Versicherungstechnisches Risiko - Begriff, Messung und Komponenten (Teil II, II) WiSU 1989, S. 105-108 sowie S. 169-174.
- KAYSER, MARC, Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Aachen 2002.
- KEITZ, ISABEL VON, Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung: Grundsätze für den Ansatz von immateriellen Gütern in Deutschland im Vergleich zu den Grundsätzen in den USA und nach IAS, Düsseldorf 1997.
- KELLNER, HEDWIG, Die Kunst, DV-Projekte zum Erfolg zu führen, München et al. 1994.
- KESSLER, HARALD, Die Drohverlustrückstellung auf dem höchstrichterlichen Prüfstand. Stellungnahme zum Vorlagebeschluß des X. Senats des BFH vom 26.5.1993, X R 72/90, DStR 1994, S. 567-575.
- KESSLER, HARALD/ LEINE, MARKUS/ STRICKMANN, MICHAEL, Fallstudie zur Umstellung auf die IFRS-Rechnungslegung, Herne/ Berlin 2005.
- KILIAN, WOLFGANG VON, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2.Aufl., München 2003.

- KIRCHNER, MICHAEL, Risikomanagement: Problemaufriss und Umsetzungsmöglichkeiten in KMU, ZfgG 2002, S. 189-200.
- KIRSCH, HANNO, Außerplanmäßige Abschreibung von Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte nach IAS 36 und nach § 6 I EStG, DStR 2002, S. 645-650.
- KIRSCH, HANNO, Gestaltungspotenzial durch verdeckte Bilanzierungswahlrechte nach IAS/ IFRS, BB 2003, S. 1111-1116.
- KIRSCH, HANNO, Erstmalige Aufstellung eines IFRS-Abschlusses gemäß IFRS 1, Betrieb und Wirtschaft 2003, S. 705-711.
- KLEEKÄMPER, HEINZ/ KÖNIG, SIBYLLE, Die Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung, DStR 2000, S. 569-572.
- KLEY, KARL-LUDWIG, IAS im Spannungsfeld zwischen wertorientierten Kennzahlen und Kapitalmarktkommunikation, Controlling 2003, S. 5-10.
- KNOBBE-KEUK, BRIGITTE, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., Köln 1993.
- KÖHLER, ANETTE G./ MARTEN, KAI-UWE/ SCHLERETH, DIETER/ CRAMPTON, ADRIAN, Praxisbefragung: Erfahrungen von Unternehmen bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IAS/ IFRS oder US-GAAP, Betriebs-Berater 2003, S. 2615-2621.
- KÖLSCHBACH, JOACHIM, Grundlagen des Konzernjahresabschlusses von Allfinanzkonzernen, Lohmar und Köln, 1999.
- KÖLSCHBACH, JOACHIM, Versicherungsbilanzen: Zeitwerte auf dem Vormarsch, VW 2000, S. 432-436.
- KÖLSCHBACH, JOACHIM, Versicherungsgeschäfte, in: Rechnungslegung für Banken nach IAS - praxisorientierte Einzeldarstellung, hrsg. von Edgar Löw, Wiesbaden 2003, S. 465-484.
- KÖLSCHBACH, JOACHIM/ ENGELÄNDER, STEFAN, Der International Financial Reporting Standard 4 für Versicherungsverträge, VW 2004, S. 574-579.

- KÖLSCHBACH, JOACHIM, IFRS on Insurance - Phase II, in: Geneva Association, Paper Progress no. 41, Juni 2005, S. 5-6.
- KÖLSCHBACH, JOACHIM, Risikomodelle und Rechnungslegung - ein Vergleich von Bewertungskonzepten der Rechnungslegung mit Bewertungen zum Zwecke der Aufsicht, Handelsblatt-Tagung, München, 04.11.2005.
- KOLLER, MICHAEL, Solvency II - Auswirkungen auf die europäische Versicherungslandschaft, Handelsblatt-Tagung, München, 03.11.2005.
- KOREIMANN, DIETER S., Projektmanagement – Technik, Methodik, soziale Kompetenz, Heidelberg 2002.
- KORN, HEINRICH, Schwankungsreserven im handelsrechtlichen Jahresabschluss von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Karlsruhe 1997.
- KPMG DEUTSCHE TREUHAND GRUPPE, Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach neuem Recht, Frankfurt a.M. 1994.
- KPMG, Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen: Eine Einführung in die US-GAAP und SEC-Vorschriften, Düsseldorf 1997.
- KPMG, International Accounting Standards. Eine Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASC, Stuttgart 1999.
- KPMG, Die Umstellung der Rechnungslegung auf IAS oder US-GAAP, Berlin 2000.
- KPMG, Implementing IAS – Herausforderungen und Chancen für europäische Unternehmen, Köln 2000.
- KPMG, IFRS aktuell – Neuregelungen 2004: IFRS 1 bis 5, Improvements Project, Amendments IAS 32 und 39, Stuttgart 2005.
- KREPS, RODNEY, Reinsurer Risk Loads from Marginal Surplus Requirements, in PCAS 1990, S. 196-203.

- KRÖNERT, BJÖRN, Grundsätze informationsorientierter Rechnungslegung: Eine Untersuchung über die Erfüllung der Informationsfunktion von Jahresabschlüssen durch die US-GAAP, Sternenfels 2001.
- KROHN, PETER, Die Rechnungslegungsstrategie der EU-Kommission, VW 2001, S. 501.
- KROMSCHRÖDER, BERNHARD, Versicherung aus kapitalmarkttheoretischer Sicht, in: Heilmann, Wolf-Rüdiger/ Hammer, Gerald/ Schwebler, Robert (Hrsg.): Versicherungsmärkte im Wandel: Herausforderungen für Theorie und Praxis, Karlsruhe 1987, S. 87-99.
- KÜBLER, FRIEDRICH, Vorsichtsprinzip vs. Kapitalmarktinformation - Bilanzprobleme aus der Perspektive der Gesellschaftsrechtvergleichung, in: Rechenschaftslegung im Wandel, Festschrift für Wolfgang Dieter Budde, hrsg. von Gerhart Förstle, Klaus Kaiser, Adolf Moxter, München 1995, S. 361-375.
- KÜHNE, HENNING/ LIEDTKE, JENS-UWE, IAS/ IFRS-Einführung bei einer Hypothekbank, Immobilien & Finanzierung 2005, S. 286-290.
- KÜMPEL, THOMAS, Bilanzielle Behandlung von Wertminderungen bei Vermögenswerten nach IAS 36, BB 2002, S. 983-988.
- KUCKELKORN, DIETER, An der Wall Street gibt es noch viel zu tun, Der Widerstand gegen Reformen der Corporate Governance und der Bilanzierungsregeln nimmt zu, Börsen-Zeitung vom 31.12.2002, S. 26.
- KUPSCH, PETER, Das Risiko im Entscheidungsprozess, Wiesbaden 1973.
- KUPSCH, PETER, Ansatz und Bewertung von Rückstellungen im amerikanischen Jahresabschluß - eine vergleichende Betrachtung aus deutscher Sicht, in: US-amerikanische Rechnungslegung - Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, 2. Aufl., Stuttgart 1996, S. 107-131.
- KUSSMAUL, HEINZ, Internationale Rechnungslegungssysteme im Vergleich, StB 2000, S. 383-386.

- LEFFSON, ULRICH, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987.
- LIESMAN, STEVE, Complex Accounting Adds Confusion, WSJE, 24.01.2002, S. 12 u. S. 18.
- LÖW, SABINE, Gewinnrealisierung und Rückstellungsbilanzierung bei Versicherungsunternehmen nach HGB und IAS, Wiesbaden 2003.
- LOHOFF, HEINZ-GÜNTER/ LOHOFF, PETRA, Von der Idee zur Implementierung –Projektmanagement am Beispiel der „Ganzheitlichen Projektoptimierung (GPO)“, in: Steinle, Claus/ Bruch, Heike/ Lawa, Dieter (Hrsg.): Projektmanagement – Instrument effizienter Innovation, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 2001, S. 69-85.
- LONGSTAFF, FRANCIS, How much can Marketability Affect Security Values?, JF 1995, S. 407-431.
- LÜSSMANN, LARS-GERRIT, Unternehmenskontrolle, Kapitalmärkte und Fair Value Accounting, Sternenfels 2004.
- LUTTERMANN, CLAUDIUS, Konzernrechnungslegung der Versicherungsunternehmen, BB 1995, S. 191-196.
- MACCRATE, JAMES, Financial Accounting Concepts No. 7: Using Cash Flow Information and Present Value in Accounting Measurements: General Comments from Members of the Appraisal Institute, AJ 2002, S. 96-102.
- MACK, THOMAS, Schadenversicherungsmathematik, in: Schriftenreihe angewandte Versicherungsmathematik, hrsg. von DGVM, Heft 28, Karlsruhe 1997.
- MACK, THOMAS, Schadenversicherungsmathematik, Karlsruhe 2002.
- MADAUSS, BERND J., Handbuch Projektmanagement, 6. Auflage, Stuttgart 2000.
- MALKIEL, BURTON, The Lessons of Enron, in: WSJE, 17.01.2002, S. 6.
- MANDL, GERWALD/ RABEL, KLAUS, Unternehmensbewertung: Eine praxisorientierte Einführung, Wien 1997.

- MANES, ALFRED, Versicherungswesen - System der Versicherungswirtschaft, Erster Band: Allgemeine Versicherungslehre, 5.Aufl., Leipzig/ Berlin 1930, S. 1-20.
- MANETH, MATTHIAS, Versicherungsschutz - eine Option, ZVersWiss 1996, S. 401-441.
- MASER, HARALD, Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach International Accounting Standards (I), VW 1998, S. 876-882.
- MASER, HARALD, Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach International Accounting Standards (II), VW 1998, S. 976-980.
- MATTHES, ERIK/ NICKELSEN, OLAF, Umsetzung eines Fast Close mit SAP R/3, VW 2002, S. 1269-1272.
- MAYR, GERHARD, Internationalisierung der Konzernrechnungslegung deutscher Versicherungsunternehmen, Wiesbaden 1999.
- MEYER, CLAUS, Konturen der Bilanzreform 2003/2004 - Die Umsetzung der EU-Verordnung vom 19.07.2002 und weiterer europarechtlicher Vorgaben, DStR 2003, S. 850-853.
- MEYER, JÜRGEN, Bilanzierung nach IFRS, US-GAAP und HGB – Problem beim Buchen für parallele Abschlüsse, Der Betrieb, Heft 39, 2004, S. 2060-2063.
- MEYER, LOTHAR, Insurance and International Financial Reporting Standards, The Geneva Papers 2005, S. 114-120.
- MEYERS, GLEN, The Competitive Market Equilibrium Risk Load Formula for Increased Limits Ratemaking, PCAS 1991, S. 163-200.
- MEYERS, GLEN, The Competitive Market Equilibrium Risk Load Formula for Catastrophe Ratemaking, PCAS 1996, S. 563-600.
- MICHAELSON, STUART E./ JORDAN-WAGNER, JAMES/ WOOTTON, CHARLES W., A market based analysis of income smoothing, Journal of Business, Finance and Accounting 1995, S. 1179-1193.
- MITZNER, KURT, Bilanzrecht des internationalen Versicherungskonzerns, Aachen 2000.

- MÖLLER, HANS, Moderne Theorien zum Begriff der Versicherung und des Versicherungsvertrages, ZVersWiss 1962, S. 269-289.
- MOLNAR, HANS, Bilanzierung aktienrechtlicher Schadenrückstellung dem Grunde nach. Dargestellt am Beispiel der Rechtsschutzversicherung, Karlsruhe 1986.
- MORRISSEY, BRIAN, IASC Insurance Project - an actuarial perspective, in: KPMG (Hrsg.): Insurance in Focus, 2000, S. 1 f..
- MOXTER, ADOLF, Bilanzlehre: Einführung in die Bilanztheorie, 3. Aufl., Wiesbaden 1984.
- MOXTER, ADOLF, Verletzt das Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 III 3 AktG die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes?, in: Unternehmensrechnung und -besteuerung: Grundfragen und Entwicklungen, Festschrift für Dietrich Börner zum 65. Geburtstag, hrsg. von Heribert Meffert und Norbert Krawitz, Wiesbaden 1998 (c), S. 305-321.
- MOXTER, ADOLF, Zum Verhältnis von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gewinnkonzeptionen, in: Perspektiven ökonomischen Denkens: Klassische und neue Ansätze des Managements, Festschrift für Prof. Dr. Dr. h. c. Rudolf Gümbel, hrsg. von Herbert Woratschek, Frankfurt am Main 1998, S. 217-255.
- MOXTER, ADOLF, Rückstellungen nach IAS, Abweichungen vom geltenden deutschen Bilanzrecht, BB 1999, S. 519-525.
- MOXTER, ADOLF, Besitzen IAS-konforme Jahres- und Konzernabschlüsse im Hinblick auf die Unternehmens- und Konzernsteuerung Vorteile gegenüber den Rechnungslegungstraditionen im EWR?, in: Fortschritte im Rechnungswesen, Vorschläge für Weiterentwicklungen im Dienste der Unternehmens- und Konzernsteuerung durch Unternehmensorgane und Eigentümer, Festschrift zum 60. Geburtstag von Gerhard Seicht, hrsg. von Otto Altenburger u.a., Wiesbaden 2000, S. 497-505.
- MÜLBERT, PETER, Zukunft der Kapitalaufbringung/ Kapitalerhaltung, Der Konzern 2003, S. 151-162.

- MÜLLER, HELMUT, Aktuelle Entwicklungen der Solvabilität von Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Finanzkonglomeraten aus Sicht der Versicherungsaufsicht, ZfV 1997, S. 382-389.
- MÜLLER, HELMUT/ OSTER, AXEL, Diskussionen eines International Financial Reporting Standards (IFRS) für Versicherungsgeschäfte aus aufsichtsrechtlicher Sicht, in: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Horst Richter, hrsg. Von Gerd Geib, Düsseldorf 2001, S. 248-266.
- MÜLLER, WOLFGANG, Was ist Versicherung? Besprechung von: Staat, Wirtschaft..., ZVersWiss 1988, S. 309-326.
- MÜLLER-GRAFF, PETER-CHRISTIAN, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Privatrecht - Das Privatrecht in der europäischen Integration, NJW 1993, S. 13-25.
- MUJKANOVIC, ROBIN, Fair Value im Financial Statement nach International Accounting Standards, Stuttgart 2002.
- MULVEY, JOHN M./ BELFATTI, MICHAEL J., Integrated Financial Risk Management: Capital Allocation Issues, <http://www.casact.org>, 2004.
- MUNICH RE, IAS – Konzernhandbuch, München 2001.
- NAUMANN, KLAUS-PETER, Die Bewertung von Rückstellungen in der Bilanz nach Handels- und Ertragssteuerrecht, Düsseldorf 1989.
- NEALON, PAUL/ YIT, BILL, A Financial Approach for Determining Capital Adequacy and Allocating Capital for Insurance Companies, in: Joint Day of Proceedings of the 30th International Astin Colloquium and the 9th International AFIR Colloquium, Tokyo 1999, S. 167-181.
- NICKEL-WARNINGER, HARTMUT, Selbst Kalkulation und Beitragshöhen werden betroffen sein, VW 2005, S. 1062-1067.
- NIES, HELMUT, Die Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag, WPg 1971, S. 503-507.

- OBERBRINKMANN, FRANK, Statische und dynamische Interpretation der Handelsbilanz: eine Untersuchung der historischen Entwicklung, insbesondere der Bilanzrechtsaufgabe und der Bilanzrechtskonzeption, Düsseldorf 1990.
- OSTER, CHRISTOPHER/ SILVERMAN, RACHEL EMMA/ FRANK, ROBERT, May Spin off Reinsurance - Exit Volatile Sector, WSJE 2002, S. A4.
- OSTERMANN, KURT/ LOSKAMP, MARCUS N., Fast Close: Termintreue wird immer wichtiger – Automatisiertes Termincontrolling (eTC) zur Steuerung von Abschlussprozessen, in: Fourie, Dirk (Hrsg.): Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Wandel – Die Pflicht zur Rechnungslegung nach IAS/ IFRS, Karlsruhe 2003, S. 161-163.
- OTT, PETER/ ROCKEL, WERNER, Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen bei Versicherungsunternehmen nach HGB, US-GAAP und IAS/ IFRS, WPg 2004, S. 798-806.
- OTT, PETER, EUROFORUM-Tagung 07.12.2004.
- OTTOMEIER, MARTIN, Knackpunkt IT – Wer seinen Jahresabschluss nach den neuen Bilanzstandards erstellt, muss seine Computersysteme anpassen. Der Aufwand ist größer als erwartet, Financial Times Deutschland, FTD-Dossier, 29.04.2005, Nr. 83, S. 11.
- O.V., A roadmap for convergence between IFRS and US-GAAP-2006-2008; memorandum of understanding between the IFRS and the IASB, 27 February 2006, www.fasb.org, 07.03.2006.
- PALM, STEFAN/ SCHÜLLER, JULIA, Synergien aus anderen Projekten nutzen, VW 2005, S. 825-827.
- PARKER, ANDREW, EU-Einführung der IAS-Regeln gerät ins Stocken, Bilanzierungsstandards für Finanzinstrumente umstritten, FTD vom 02.01.2003, S. 17.
- PEEMÖLLER, SILKE, Erleichterungen für Erstanwender, Consultant 2004, S. 48-51.
- PELLENS, BERNHARD, Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Stuttgart 2004.

- PENZEL, ANDREAS, Fair Value-Option weiter in der Diskussion - Konzernabschluss nach IAS/ IFRS: Die Bilanzierung der Kapitalanlagen nach IAS 39, VW 2005, S. 652-657.
- PERLET, HELMUT, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, Karlsruhe 1986.
- PERLET, HELMUT, Zeitwertbilanzierung bei Versicherungsunternehmen, in: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Horst Richter, hrsg. von Gerd Geib, Düsseldorf 2001, S. 286-305.
- PERROT, GODREY/ HINES, WILLIAM, Fair Value Accounting Compared to Other Accounting Systems, NAAJ 2002, S. 62-90.
- PFEIFER, UWE, Solvency II – ein Thema für die IT?, VW 2005, S. 1558-562.
- PFEIFER, UWE, Die IT-Strategie auf dem Prüfstand?, Versicherungsbetriebe 2006, S. 12-13.
- PFITZER, NORBERT/ DUTZI, ANDREAS, Fair Value, in: Ballwieser, Wolfgang/ Coenenberg, Adolf/ Wysocki, Klaus v.(Hrsg.): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 2002.
- PHILBRICK, STEPHEN W., Accounting for Risk Margins, CAS Research Paper, 1994.
- PHILBRICK, STEPHEN W., Accounting for Risk Margins, <http://www.casact.org>, 2005.
- PODDIG, THORSTEN/ DICHTL, HUBERT/ PETERSMEIER, KERSTIN, Statistik, Ökonometrie, Optimierung - Methoden und ihre praktischen Anwendungen in Finanzanalyse und Portfoliomanagement, 2. Aufl., Bad Sodens 2001.
- PRICEWATERHOUSECOOPERS, Understanding IAS: Analysis and Interpretations of International Accounting Standards, 2nd Edition, London 1998.
- PRICEWATERHOUSECOOPERS, Investment property, 2002, <http://www.pwcglobal.com>.
- PRICEWATERHOUSECOOPERS, Making the Change to International Financial Reporting Standards, 2002, <http://www.pwc.com/de>, 12.04.2006.

- PROELSS, JÜRGEN, § 1 VVG, in: Proelss /Martin, Anm. 2A.
- RADTKE, MICHAEL/ SCHMIDT, KLAUS D., Handbuch zur Schadenreservierung, Karlsruhe 2004.
- RAUTMANN, NICOLA, Risikogerechte Prämienkalkulation im Versicherungsunternehmen am Beispiel der Industriellen Feuerversicherung, Karlsruhe 1998.
- RECHTSAUSSCHUSS DES BT, Bericht 1998: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung -Drucksache 13/7141 - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - KapAEG), BT-Drucks. 13/9909 vom 12.02.1998.
- REINHART, ALEXANDER, Rückstellungen, Contingent Liabilities sowie Contingent Assets nach der neuen Richtlinie IAS 37, BB 1998, S. 2514-2520.
- REITANO, ROBERT R., Two Paradigms for the Market Value of Liabilities, NAAJ 1997, S. 104-122.
- REVSINE, GLENN G., Discussion of Meyers: The Competitive Market Equilibrium Risk Load Formula for Increased Limits Ratemaking, PCAS 1993, S. 367-384.
- RICHTER, HORST, Harmonisierung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der Europäischen Union - Darstellung anhand der Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, in: Internationale Wirtschaftsprüfung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann, hrsg. von Josef Lanfermann, Düsseldorf 1995, S. 625-649.
- RICHTER, HORST/ GEIB, GERD, Auswirkungen des Bilanzrichtlinien - Gesetzes auf die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, WPg 1987, S. 181-200.
- RIEDEL, ALEXANDER/ RAU, THILO/ ISANAOLIDIS, ILIAS, Auswirkungen einer IFRS-Rechnungslegungsumstellung auf die IT-Systeme am Beispiel von SAP R/3, KoR 2004, S. 505-520.

- RINZA, PETER, Projektmanagement – Planung, Überwachung und Steuerung von technischen und nichttechnischen Vorhaben, 4. Auflage, Berlin et al. 1998.
- ROBICHEK, ALEXANDER/ MYERS, STEWART C., Optimal Financing Decisions, Englewood Cliffs 1966.
- ROBICHEK, ALEXANDER/ MYERS, STEWART C., Conceptual Problems in the Use of Risk-Adjusted Discount Rates, JF 1966, S. 727-730.
- ROCKEL, WERNER, Fair Value-Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen - Eine ökonomische Analyse, Wiesbaden 2004.
- ROCKEL, WERNER, Market Value Margin für die Fair Value-Bilanzierung versicherungstechnischer Verpflichtungen: Ableitung auf Basis des CAPM, ZVersWiss 2004, S. 809-834.
- ROCKEL, WERNER/ SAUER, ROMAN, IASB Exposure Draft 5: Insurance Contracts - Zur Versicherungsbilanzierung nach IFRS ab 2005, WPg 2003, S. 1108-1119.
- ROCKEL, WERNER/ SAUER, ROMAN, IFRS für Versicherungsverträge (I): - Inhalte und Problemfelder von Phase II, VW 2004, S. 215-219.
- ROCKEL, WERNER/ SAUER, ROMAN, IFRS für Versicherungsverträge (II): Fair Value-Bilanzierung und Auswirkungen auf Solvency II, VW 2004, S. 303-307.
- ROCKEL, WERNER/ SAUER, ROMAN, IFRS für Versicherungsverträge: Inhalte, Problemfelder und Auswirkungen auf Solvency II, Manuskript Nr. 48, INRIVER, München 2004.
- ROCKEL, WERNER/ HELTEN, ELMAR/ LOY, HERBERT/ OTT, PETER, Versicherungsbilanzen - Rechnungslegung nach HGB, US-GAAP und IFRS, Stuttgart 2005.
- ROMEIKE, FRANK, Europäische Lebensversicherer von IFRS besonders betroffen, Rating aktuell 2005, S. 34-36.
- ROMEIKE, FRANK/ MÜLLER-REICHART, MATTHIAS, Risikomanagement in Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2005.

- SCHÄFER, GABRIELE/ ZEITZ, ANDREAS, Umstellung von HGB auf IAS/ IFRS mit „Microsoft Business Solutions – Navision“, Bilanzbuchhalter und Controller 2003, S. 231-235.
- SCHARPF, PAUL, Derivative Finanzinstrumente im Jahresabschluss unter Prüfungsgesichtspunkten - Erfassung, Abwicklung und Bildung von Bewertungseinheiten, BFuP 1995, S. 166-189.
- SCHEFFLER, WOLFRAM, Besteuerung von Unternehmen II: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung, 2. Aufl., Heidelberg 2002.
- SCHILDBACH, THOMAS, Rechnungslegungsideale, Bilanzkulturen, Harmonisierung und internationaler Wettbewerb, BB 1995, S. 2635-2644.
- SCHILDBACH, THOMAS, Rechnungslegung nach US-GAAP - ein Fortschritt für Deutschland?, in: Rechnungslegung und Steuern international: Tagung des Ausschusses Unternehmensrechnung im Verein für Sozialpolitik am 09. und 10. Mai 1997 in Evreux/ Frankreich, hrsg. von Wolfgang Ballwieser und Thomas Schildbach, ZfbF Sonderheft, Düsseldorf 1998, S. 55-81.
- SCHILDBACH, THOMAS, Zeitwertbilanzierung in USA und nach IAS, BFuP 1998, S. 580-591.
- SCHILDBACH, THOMAS, Das private Rechnungslegungsgremium gemäß § 342 HGB und die Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland, DB 1999, S. 645-653.
- SCHILDBACH, THOMAS, Zeitbewertung, Gewinnkonzeptionen und Informationsgehalt - Stellungnahme zu "Financial Assets and Liabilities - Fair Value or Historical Cost?", WPg 1999, S. 177-185.
- SCHILDBACH, THOMAS, Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 6. Aufl., Herne und Berlin 2000.
- SCHMIDT, MARTIN, Neue Amendments zu IAS 39 im Juni 2005: Die revidierte Fair Value-Option.

- SCHNEELOCH, DIETER, Besteuerung und betriebliche Steuerpolitik, Bd.1, 3. Aufl., München 1998.
- SCHNEEMEIER, WILHELM, Solvency II - Wie weit ist die Umsetzung in Europa, Handelsblatt-Tagung, München 03.11.2005.
- SCHNEIDER, DIETER, Unternehmenserhaltung und Gewinnverwendung in der Versicherungswirtschaft, ZVersWiss 1984, S. 253-269.
- SCHÖBEL, RAINER, Kapitalmarkt und zeitkontinuierliche Bewertung, Tübingen 1995.
- SCHÖLLHAMMER, RAINER, Financial Reporting by Insurers - Development of an Insurance-Specific Accounting Framework from the Perspective of Equity Security Analysis, Bamberg 2003.
- SCHÖLLHORN, THOMAS/ MÜLLER, MARTIN, Quick-Check zur organisatorischen Umstellung von HGB auf IAS/ IFRS, Bilanzbuchhalter und Controller 2004, S. 133-135.
- SCHÖN, DIETMAR/ KRÖNIGER, LINDA, Rechnungslegung im Umbruch – Was bei der Umstellung auf IAS/ IFRS zu beachten ist, Controlling Februar 2005, S. 85-92.
- SCHOTT, WINFRIED, Steuerung des Risikoreserveprozesses durch Sicherheitszuschläge in Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 1990.
- SCHRADIN, HEINRICH, R., Erfolgsorientiertes Versicherungsmanagement - Betriebswirtschaftliche Steuerungskonzepte auf risikotheorietischer Grundlage, Karlsruhe 1994.
- SCHRADIN, HEINRICH, R., Solvenzaufsicht in den Vereinigten Staaten von Amerika – Zur Konzeption des Risk Based Capital, ZVersWiss 1997, S. 269-294.
- SCHRADIN, HEINRICH, R., Kollektivbildung und zeitliche Risikoglättung werden schwieriger - Die konstitutiven Merkmale des Versicherungsgeschäfts wanken, VW 2003, S. 1081.

- SCHRADIN, HEINRICH, R., Entwicklung der Versicherungsaufsicht, ZVersWiss 2003, S. 641-658.
- SCHRADIN, HEINRICH, R./ TELSCHOW, IGOR, Solvabilitätskontrolle in der Schadenversicherung – eine betriebswirtschaftliche Analyse der Risk Based Capital (RBC)-Anforderungen in den Vereinigten Staaten, ZVersWiss 1995, S. 363-406.
- SCHRÖER, THOMAS, Leasing und international anerkannte Bilanzierungsvorschriften, Schwierigkeiten bei der Anwendung und Interpretation von Zurechnungs- und Konsolidierungsvorschriften beim Leasing, Finanzierung-Leasing-Factoring, 2003, S. 2-8.
- SCHRUFF, WIENAND, Die internationale Vereinheitlichung nach den Vorschlägen des IASC - Gefahr oder Chance für die deutsche Bilanzierung?, BfuP 1993, S. 400-426.
- SEARFOSS, GERALD/ FELLNER, JUDITH, Current Value Reporting For Real Estate: An Industry Perspective, JoA 1990, S. 69-75.
- SEICHT, GERHARD, Die kapitaltheoretische Bilanz und die Entwicklung der Bilanztheorien, Berlin 1970.
- SEC, Pressemitteilung vom 21.04.2005, <http://www.sec.gov>.
- SELCHERT, FRIEDRICH W./ ERHARDT, MARTIN, Internationale Rechnungslegung: Der Jahresabschluß nach HGB, IAS und US-GAAP, München 1999.
- SELCHERT, FRIEDRICH W./ KARSTEN, JÜRGEN, Konzernabschlußpolitik und Konzern-einheitlichkeit, WBSWA 1989, S. 837-843.
- SIEBERT, JÖRG/ SYLVESTER, MICHAEL, Parallele Rechnungslegung in SAP R/3: IAS/ IFRS und HGB, Bilanzbuchhalter und Controller 2003, S. 225-231.
- SIEGEL, THEODOR, Zeitwertbilanzierung für das deutsche Bilanzrecht, BfuP 1998, S. 593-603.
- SIEMS, SILKE, IFRS als Grundlage für Basel-II-Projekt, Bankmagazin 2005, S. 35.

- SIEPMANN, DANIEL, Der erste IAS-Abschluss – Wie kommt ein Unternehmen konkret zu einem Abschluss nach IAS?, *Der Schweizer Treuhänder*, 2000, S. 1343-1352.
- SIROTA CONSULTING, Investment Community Interest in Reporting Fair Values of Financial Instruments in Financial Statements. A Focus Group Summary, 1998.
- SINGH, RAJ, Solvency and Life Insurance: transparency of real risks and steering implications, *Handelsblatt-Veranstaltung Solvency II*, 3. bis 4.11.2005.
- SPENGLER, WOLFRAM, Kostenmanagement bei der Einführung von IAS und Fast Close, in: Fourie, Dirk (Hrsg.): *Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Wandel – Die Pflicht zur Rechnungslegung nach IAS/ IFRS*, Karlsruhe 2003, S. 122-124.
- STARBATTY, NIKOLAUS, Fair Value Accounting gemäß Statement of Financial Accounting Concept No. 7, *WPg* 2001, S. 543-558.
- STEDING, ROLF, Das Gesellschaftsrecht der EU zwischen Erwartung und Enttäuschung, *NZG* 2000, S. 913-920.
- STEVENS, JERRY L./ JOSE, MANUEL L., The effects of dividend payout, stability and smoothing on firm value, *Journal of Accounting, Auditing and Finance* 1992, S. 195-216.
- STICKNEY, CLYDE P./ WEIL, ROMAN L, *Financial Accounting - an introduction to concepts, methods and uses*, Orlando 1997.
- STÖFFLER, MICHAEL, in *Beck'scher Versicherungsbilanzkommentar*, Anm. 4.
- STUIRBRINK, WOLFGANG/ SCHUSTER, ANSELM, § 43 *RechVersV*: Aufwendungen für den Versicherungsvertrieb für eigene Rechnung, in: *Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar*, München 1998, S. 497-509.
- SWISS RE, *The economics of insurance, How insurers create value for shareholders*, Zürich 2001.

- SWISS RE, Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung? Versicherungstechnik nach German GAAP und US-GAAP, 2004.
- TAYLOR, GREG, Loss Reserving: An Actuarial Perspective, Norwell 2000.
- THEILE, CARSTEN, Erstmalige Anwendung der IAS/IFRS – Einfach unvergleichlich komplex, Der Betrieb 2003, S. 1745-1752.
- TREUBERG, HUBERT VON, Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen: Handbuch zum Versicherungsrichtlinie-Gesetz und zur RechVersV, Stuttgart 1995.
- TRUEMAN, B./ TITMAN, S., An explanation for accounting income smoothing, Journal of Accounting Research 1988, Vol. 23, S. 127-139.
- TURNER, ANDREW L., Insurance in an Equilibrium Asset-Pricing Model, in: Cummins, J. David/ Harrington, Scott E. (Hrsg.): Fair Rate of Return in Property-Liability Insurance, Boston et. al. 1987, S. 79-99.
- UPTON, WAYNE S., A Primer on Accounting Models for Long-Duration Life Insurance Contracts under U.S. GAAP, Norwalk 1996.
- UPTON, WAYNE S., Credit Standing in Liability Measurement, 1999.
- VANDERHOOF, IRWIN T./ ALTMAN, EDWARD I., The Fair Value of Insurance Liabilities, Boston et al. 1998.
- VANDERHOOF, IRWIN T./ ALTMAN, EDWARD I., The Fair Value of Insurance Business, Boston et al. 2000.
- VARAIN, THOMAS C., Ansatz und Bewertung versicherungstechnischer Verpflichtungen von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen nach IAS/IFRS, Lohmar-Köln 2004.
- WAGENHOFER, ALFRED Internationale Rechnungslegungsstandards - IAS/ IFRS: Grundkonzepte, Bilanzierung, Bewertung, Angaben, Umstellung und Analyse, 4. Aufl., Frankfurt 2003.
- WAGNER, MARCO, IFRS für den Mittelstand, Consultant, Heft 09, 2005, S. 37-39.

- WAHL, RAINER, Der offene Staat und seine Rechtsgrundlagen, JuS 2003, S. 1145- 1153.
- WAKKER, PETER P./ THALER, RICHARD H./ TVERSKY, AMOS, Probabilistic Insurance, Journal of Risk and Uncertainty 1997, S. 7-28.
- WALLACE, MARSHA, Performance Reporting under Fair Value Accounting, NAAJ 2002, Vol. 6., S. 28-61.
- WALLEYO, SAMY, Umstellung des Rechnungswesens auf internationale Rechnungslegungsvorschriften – Auswirkungen auf Jahresabschluss und Rechnungswesenorganisation, Bilanzbuchhalter und Controller 2001, S. 121-125.
- WALLEYO, SAMY, Umstellung des Rechnungswesens auf internationale Rechnungslegungsvorschriften – Organisatorische Tipps/ Auswirkungen, Bilanzbuchhalter und Controller 2001a, S. 169-173.
- WANG, SHAUN, A Universal Framework for Pricing Financial and Insurance Risks, Working Paper of the University of Waterloo, <http://www.stats.uwaterloo.ca>, 2005.
- WANGEMANN, BIRGIT, Die Berücksichtigung ungewisser Verpflichtungen innerhalb der US-amerikanischen Rechnungslegung, WPg 1997, S. 194-200.
- WEIDENFELD, GERD, Aufsicht über Kapitalanlagen vor dem Umbruch, VW 2002, S. 1230-1235.
- WEISSE, CHRISTOPH, Schwankungsrückstellung und Großrisikenrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, WPg 1974, S. 470-483.
- WEISSENBERGER, BARBARA, Paper Uni Gießen, IFRS Workshop vom 12.05.2005.
- WHARTON, FRANK, Risk Management: Basic Concepts and General Principles, in: Risk Analysis Assessment and Management, hrsg. von Jake Ansell and Frank Wharton, Sussex 1992.
- WIDMANN, RALF/ KORKOW, KATI, Spielräume bei IAS-Bilanzierung noch zu groß, VW 2002, S. 1236-1239.

- WILL, RAINER, Solvabilität und Solvabilitätspolitik von Lebensversicherungsunternehmen im deregulierten deutschen Lebensversicherungsmarkt, Lohmar, Köln 1997.
- WILLIAMS, JAN R., 2001 Miller GAAP Guide. Restatement and Analysis of Current FASB Standards, San Diego/New York/Chicago/London 2001.
- WÖHE, GÜNTER, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002.
- WOLF, KLAUS, Neuerungen im (Konzern-) Lagebericht durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) - Anforderungen an ihre praktische Umsetzung, DStR 2005, S. 438-442.
- WOLLMERT, PETER/ OSER, PETER, Befreiender internationaler Konzernabschluss (§ 292 a HGB), DB 2000, S. 729-735.
- WOLLMERT, PETER/ ACHLEITNER, ANN-KRISTIN, Konzeption der IAS-Rechnungslegung, in: Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), Kommentar auf der Grundlage des dt. Bilanzrechts, hrsg. von Jörg Baetge, Stuttgart 1997 (b), Teil A: Grundlagen, Kap. II, S. 27-34.
- WOLLMERT, PETER/ ACHLEITNER, ANN-KRISTIN, Konzeptionelle Grundlagen der IAS-Rechnungslegung, WPg 1997, S. 209-222 und 245-256.
- WORMSBÄCHER, Rückversicherung nach US-GAAP und SAP, Karlsruhe 2001.
- WULF, MARTIN/ KLEIN, MICHAEL/ AZAIZ, KARIM, Umstellung des Konzernabschlusses auf IFRS (I), Deutsches Steuerrecht 2005, S. 260-264.
- WULF, MARTIN/ KLEIN, MICHAEL/ AZAIZ, KARIM, Umstellung des Konzernabschlusses auf IFRS (II), Deutsches Steuerrecht 2005, S. 299-304.
- ZIELKE, CARSTEN, IAS: Versicherer werden zu Zyklikern, VW 2003, S. 796-803.
- ZIELKE, CARSTEN, IFRS für Versicherer - Hintergründe und Auswirkungen, Wiesbaden 2005.

- ZIELKE, CARSTEN, Solvency II und wertorientierte Steuerung, Handelsblatt-Tagung, München, 04.11.2005.
- ZIMMERMANN, CHRISTOPH, Abschlusskosten in der deutschen und internationalen Rechnungslegung, Göttingen 2002.
- ZIMMERMANN, JOCHEN/ SCHWEINBERGER, STEFAN, Gestaltungsformen der Bilanzierung von Versicherungsverträgen: ein kritischer Vergleich von Deferral-/ Matching- und Asset/Liability-Ansätzen, ZVersWiss 2005, S. 57-78.
- ZIMMERMANN, CHRISTOPH/ BOROWSKI, KARL, Der neue Vorschlag zum Standardmodell für Solvency II, VW 2006, S. 122-124.
- ZINGEL, HARRY, IFRS Arbeitsbuch, Weinheim 2006.
- ZÜLCH, HENNING/ WILLMS, JESCO, IFRS 4 - Insurance Contracts, StuB 2004, S. 602-603.
- ZWEIFEL, PETER/ EISEN, ROLAND, Versicherungsökonomie, 2. Aufl., Berlin 2003.
- ZWIRNER, CHRISTIAN, Ausweitung der Möglichkeiten zur internationalen Bilanzierung? - Geplante Änderung des § 292 a HGB-E durch das KapCoRiLiG -, StuB 1999, S. 879-884.

Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen

ACHTE Richtlinie des Rates vom 10.04.1994 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG), ABIEG Nr. L 126 vom 12.05.1984, S. 20.

BÜRGERLICHES Gesetzbuch vom 18.08.1896 RGBl 1896, S. 195, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl I 2002, S. 42, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 34 KostenrechtsmodernisierungG vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718).

FRAMEWORK for the Preparation and Presentation of Financial Statements, London, July 1989. Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30.01.1937, RGBl. I, S. 107.

GESETZ über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.12.1992, BGBl. 1993 I, S. 2, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Umsetzung der RL 2002/47/EG ber Finanzsicherheiten vom 5. 4. 2004 (BGBl. I S. 502).

GESETZ über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15.08.1969, BGBl I 1969, S. 1189, BGBl I 1970, S. 1113, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2001, BGBl I 2002, S. 3414.

GESETZ zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz - VersRiLiG) vom 24.06.1994, BGBl. I, S. 1377.

GESETZ zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz - BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I, S. 2355.

GESETZ zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG) vom 09.12.2004, BGBl. I, S. 3166 ff. .

GESETZ zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG) vom 09.12.2004, BGBl. I, S. 3408 ff. .

GESETZ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - KapAEG) vom 20.04.1998, BGBl. I, S. 707.

HANDELSGESETZBUCH vom 10.05.1897, RGBl., S. 219, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 3. 8. 2005 (BGBl. I S. 2267).

IAS 1 (revised 1997) Presentation of Financial Statements, London, August 1997.

IAS 11(revised 1993) Construction Contracts, London, December 1993.

IAS 37 Provisions, contingent liabilities and contingent assets, July 1998.

IAS 38 Intangible Assets, London, August 1997.

IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement, London 1999.

IFRS 4 Insurance Contracts (Phase I), London, March 2004. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen, KOM (2000) 359 endgültig, vorgelegt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13.06.2000.

MITTEILUNG der Kommission, Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf internationale Harmonisierung, COM 95 (508).

MITTEILUNG der Kommission, Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan, KOM/ 99/0232 endgültig.

PREFACE to Statements of International Accounting Standards, London, January 1983.

Regulation of the European Parliament and of the Council on the application of international accounting standards, PE-CONS 3626/02, vorgelegt vom Europäischen Parlament und dem Rat am 27.05.2002.

RICHTLINIE 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/6365/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze, ABLEG L 283/28 vom 27.10. 2001.

RICHTLINIE 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG, 83/349/EWG und 19/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABLEG L 178/16 vom 17.07.2003.

RICHTLINIE des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG), ABIEG L 347 vom 31.12.1991, S. 7.

SFAS 60, Accounting and Reporting by Insurance Enterprises, Stamford, Connecticut, June 1982.

SFAS 97, Accounting and Reporting by Insurance Enterprises for Certain Long-Duration Contracts and for Realized Gains and Losses from the Sale of Investments, Stamford, Connecticut, December 1987.

SFAS 120, Accounting by Mutual Life Insurance Enterprises and by Enterprises for Certain Long-Duration Participating Contracts - an Amendment of FASB Statements No. 60, 97 and 113 and Interpretation No. 40, Norwalk, Connecticut, January 1995.

SIEBENTE Richtlinie des Rates vom 13.06.1983 über den konsolidierten Abschluss, ABIEG L 193 vom 18.07.1983, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABIEG L 243 vom 11.09.2002, S. 1-4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission vom 29.09.2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABIEG L 261 vom 13.10.2003, S. 1-420.

VERORDNUNG über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) vom 08.11.1994, BGBl. I, S. 3378.

VIERTE Richtlinie des Rates vom 25.07.1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG), ABIEG L 222 vom 14.08.1978, S. 11.

VORSCHLAG für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG- und 91/674/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie Versicherungsunternehmen, KOM/2002/0259 endgültig.

VORSCHLAG für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge, KOM/2003/0029 endgültig.

VORSCHLAG für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze, KOM (2001) 80 endgültig, 2001/0044 (COD), vorgelegt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13.02.2001.